

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG)

A. Zielsetzung

Gesellschaftlicher Wandel, Globalisierung, demografische Veränderungen, eine zunehmend selbstbewusste und kritische Bürgergesellschaft und die Erfordernisse von Transparenz und Nachhaltigkeit stellen die Hochschulen genauso vor große Herausforderungen wie die steigende Bedeutung der Wissenschaft und sich dynamisch verändernde Formen der Wissensproduktion. Die baden-württembergischen Hochschulen stellen sich täglich diesen Herausforderungen und beweisen dabei ihre im nationalen und internationalen Vergleich höchste Qualität. Die Aufgabe des Landes ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, zu erhalten und weiterzuentwickeln, die auch künftig hervorragende Lehre und exzellente Forschung an den Hochschulen ermöglichen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf stellt sich die Landesregierung dieser Verpflichtung. Das Gesetz setzt Vertrauen in Hochschulen,

- die autonom sind, aber in besonderer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Staat stehen,
- die an den Prinzipien der Wissenschaftsfreiheit, der Beteiligung der Hochschulmitglieder, der Chancengerechtigkeit und der Transparenz nach innen und außen orientiert sind,
- die professionell geleitet mit ihren Ressourcen effektiv und effizient umgehen.

Diese differenzierte Betrachtung löst das Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ ab, das in Baden-Württemberg lange forciert wurde, aber der Struktur und dem Auftrag der Hochschulen nicht gerecht wird. Mit dem Gesetz wird die Handlungsfähigkeit der Hochschulen mit ihren jeweils spezifischen Profilen erhöht und damit die vielfältige Hochschullandschaft insgesamt gefördert, die zu den besonderen Stärken des Landes gehört.

B. Wesentlicher Inhalt

- I. Die Leitungsstrukturen an den Hochschulen in Baden-Württemberg werden neu justiert. Ziel ist eine Stärkung und klare Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Rektorat, Hochschulrat und Senat, die Verbesserung der Zusammenarbeit der Gremien, die Erhöhung von Transparenz und die Ermöglichung stärkerer Beteiligung.
- II. Die Perspektiven für den akademischen Nachwuchs werden verbessert. So werden etwa auf der Grundlage der Empfehlungen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit den Hochschulen die Karrierewege zu einer Professur verbessert und die Juniorprofessur mit Tenure Track attraktiver ausgestaltet. Zur Sicherung der Qualität von Promotionen werden Verbesserungen umgesetzt, die auf Ergebnissen einer Arbeitsgruppe beruhen.
- III. Das Gesetz gibt Impulse für die weitere Verbesserung von Chancengleichheit von Frauen und Männern. Ziel ist es, die strukturellen Ursachen der Unterrepräsentanz von Frauen im Wissenschaftssystem zu beseitigen. Die Gleichstellungsarbeit wird gestärkt unter anderem durch ein Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten in Berufungskommissionen, ihre beratende Mitgliedschaft im Hochschulrat und die Option für die Hochschulen, im Rahmen ihrer Autonomie die Gleichstellungsarbeit im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich zu bündeln.
- IV. Freie Forschung ist die Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Innovationskraft, Qualität und Exzellenz. Sie ist die Basis gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritts. Mit ihr geht jedoch auch eine besondere Verantwortung einher. Das Gesetz regelt, in welcher Form und welchem Umfang Transparenz bei der Drittmittelforschung hergestellt und der Diskurs darüber ermöglicht werden kann.
- V. Die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung sollten möglichst frei zugänglich sein. Das Gesetz nimmt deshalb den Open Access-Gedanken in der Form auf, dass die Hochschulen ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch Satzung verpflichten können, das Recht auf Zweitveröffentlichung, das seit Januar 2014 urheberrechtlich gewährleistet ist, auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Die Hochschulen werden verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass für solche Zweitveröffentlichungen geeignete Plattformen bereit stehen.
- VI.
 1. Das Gesetz verbessert die Rahmenbedingungen dafür, dass Studiengänge in der vorgesehenen Zeit absolviert werden können. Deshalb werden in den Vorschriften zu Studium und Prüfung eine Reihe von Erleichterungen vorgesehen.
 2. Mit dem weiterbildenden Bachelor wird ein spezielles berufsbegleitendes Studium ermöglicht, das sich an einen spezifischen Adressatenkreis richtet, der schon eine Berufsausbildung im sekundären Bereich abgeschlossen hat und nun ein hochschulisches Weiterbildungsangebot im erlernten Bereich anstrebt, das inhaltlich an seine Vorkenntnisse und organisatorisch an seine Lernsituation angepasst ist.
 3. Inter- oder transdisziplinäre Forschung an Hochschulen überschreitet meist Fakultätsgrenzen. Die Neuregelung ermöglicht, zentralen Einheiten, die Forschung betreiben, künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch Aufgaben in Lehre, Studium und Prüfung zu übertragen. Dadurch können beispielsweise fakultätsunabhängige und übergreifende Graduiertenschulen oder Zentren, die übergreifende Forschung und Lehre betreiben, eingerichtet werden.

- VII. Es ist ein wichtiges Anliegen, jungen Menschen den Zugang zur hochschulischen Bildung, soweit möglich, zu öffnen. Geduldeten Ausländerinnen und Ausländern sowie Asylantragstellerinnen und -antragstellern darf daher ein Studium in Baden-Württemberg nicht grundsätzlich verwehrt bleiben, zumal neuere bundesrechtliche Vorschriften von der Möglichkeit eines Studiums ausgehen. Die bisherige Pflicht, bei der Immatrikulation im Besitz eines Aufenthaltstitels sein zu müssen, wird daher aufgehoben.
- Zudem wird in der Neuregelung eine Aufbauprüfung (Deltaprüfung) für die Fälle ermöglicht, in denen die schulische Zugangsberechtigung (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife) den Weg zu einem Studiengang oder einer Hochschulart nicht eröffnet. Weiterhin wird das Zugangsrecht neu gefasst, übersichtlicher und transparenter dargestellt.
- VIII. Die Hochschulen werden künftig das Amt einer Behindertenbeauftragten oder eines Behindertenbeauftragten einrichten, die oder der sich der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen annimmt. Gleichzeitig wird den Hochschulen aufgegeben, auch die besonderen Belange der Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile wird gesetzlich abgesichert; die Einhaltung dieser Rechte zu überwachen, wird künftig auch eine Aufgabe der oder des Behindertenbeauftragten sein.
- Die Hochschulen fördern nicht nur die Chancengleichheit von Frauen und Männern, sondern berücksichtigen auch die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (Diversity).
- IX. Wissenschaft und ihre Institutionen sind beständig sich wandelnden Herausforderungen ausgesetzt. Mit einer neuen Weiterentwicklungsklausel können die Hochschulen gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium, abweichend von den gesetzlichen Regelungen, neuen Entwicklungen auch organisatorisch Rechnung tragen.
- X. Die Kooperationsmöglichkeiten der Hochschulen werden verbessert. Künftig können die Hochschulen Verbände in der Form der rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts errichten, an denen sie – vergleichbar dem Kommunalrecht – auch andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts beteiligen können.
- XI. Das Recht der Hochschulen, Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen, wird reformiert. Hochschulen sollen nur Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen, wenn sie die Aufgabe, die das Unternehmen erfüllen soll, nicht ebenso gut und wirtschaftlich mit eigenen Mitteln und eigenem Personal unter der Verantwortung des Rektorats erfüllen können. Ferner werden die Prüfungsrechte des Rechnungshofs bei solchen Unternehmen gestärkt und die Bindung an den Tarifvertrag vorgesehen. Das Wissenschaftsministerium kann über die drei bisher festgelegten Felder der unternehmerischen Betätigung (Technologietransfer, Verwertung von Forschungsergebnissen, wissenschaftliche Weiterbildung) hinaus durch Rechtsverordnungen weitere Felder festlegen.
- XII. Das Gesetz regelt, dass der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg grundsätzlich für die Hochschulbeteiligungen anzuwenden ist. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, den Public Corporate Governance Kodex ganz oder in Teilen für die Organe der Hochschulen oder für rechtsfähige Verbände der Hochschulen für anwendbar zu erklären.

- XIII. Das Gesetz trägt dem Zusammenwachsen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Rechnung und tariert das Verhältnis zwischen zentraler und dezentraler Ebene weiter aus und betont die hohe Bedeutung der Standorte für die Arbeit der DHBW. Die Bezeichnungen der Organe auf zentraler Ebene werden den übrigen Hochschulen angepasst.
- XIV. An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird die angewandte Forschung gestärkt. Die Regelungen für die Berufung von Professorinnen und Professoren werden so neu justiert, dass Forschungsschwerpunkte, die dem Profil der jeweiligen Hochschule entsprechen, ausgebaut werden können. Bei Promotionen werden die Rahmenbedingungen für Kooperationen zwischen promotionsberechtigten Hochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften verbessert. Die Beteiligung von Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in gemeinsamen Promotionskollegs wird gestärkt. Zusätzlich wird mit einer Experimentierklausel die Möglichkeit geschaffen, einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften zeitlich befristet und thematisch zugeschnitten ein Promotionsrecht zu verleihen. Die Verleihung setzt voraus, dass der Zusammenschluss über geeignete Verfahren und belastbare Kriterien zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität verfügt.
- Schließlich wird die im Gesetz bislang verwendete Bezeichnung „Fachhochschulen“ durch „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt und damit der mittlerweile fest etablierte, übliche Sprachgebrauch nachvollzogen.
- XV. Um den Hochschulen neue Handlungsspielräume zu eröffnen und den Alltag – auch in kleinen Dingen – zu erleichtern, nutzt die Novelle konsequent Möglichkeiten der Deregulierung, Delegation oder schlicht der Streichung.
- XVI. Weitere Änderungen erfolgen im Landesbeamtengesetz, Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg, Studentenwerksgesetz, KIT-Gesetz, Landeshochschulgebührengesetz, Hochschulzulassungsgesetz, Chancengleichheitsgesetz, Universitätsklinik-Gesetz, Akademiengesetz, KIT-Weiterentwicklungsgesetz, Juristenausbildungsgesetz sowie in der Leistungsbezügeverordnung, der Hochschulvergabeverordnung, der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung, der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung. Dabei handelt es sich zum Teil um Folgeänderungen, zum Teil um eigenständige Neuregelungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und der Nachhaltigkeitsprüfung

Zusätzliche Kosten entstehen für die öffentlichen Haushalte nicht. Soweit beispielsweise bei den Gleichstellungsbeauftragten oder bei den Behindertenbeauftragten Freistellungen erforderlich werden, gleichen die Hochschulen dies kapazitäts- und haushaltsneutral aus; dies gilt entsprechend für Kosten, die beim Tätigwerden eines Zusammenschlusses von Hochschulen der angewandten Wissenschaften mit dem Ziel der Verleihung des Promotionsrechts oder bei dessen Wahrnehmung anfallen. Zentrale Regelungen wurden, soweit möglich, mit Hochschulvertreterinnen und Hochschulvertretern erörtert und auf ihre Auswirkungen auf die Hochschulen abgeprüft. Das Ziel der Novelle ist zuvorderst die Sicherung der Zukunftsfähigkeit der baden-württembergischen Hochschulen und damit der nachhaltigen Entwicklung von Forschung, Lehre und Studium in Baden-Württemberg.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 4. Februar 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Drittes Gesetz zur Änderung
hochschulrechtlicher Vorschriften
(Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz
– 3. HRÄG)**

INHALTSÜBERSICHT

- Artikel 1 Landeshochschulgesetz
- Artikel 2 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg
- Artikel 4 Änderung des Studentenwerksgesetzes
- Artikel 5 Änderung des KIT-Gesetzes
- Artikel 6 Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes
- Artikel 7 Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Chancengleichheitsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes
- Artikel 10 Änderung des Akademiengesetzes
- Artikel 11 Änderung des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung der Leistungsbezügeverordnung
- Artikel 14 Änderung der Hochschulvergabeverordnung
- Artikel 15 Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung
- Artikel 16 Änderung der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger
- Artikel 17 Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung
- Artikel 18 Neubekanntmachung
- Artikel 19 Übergangsbestimmungen
- Artikel 20 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg
(Landeshochschulgesetz – LHG)

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10), wird wie folgt gefasst:

Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg
(Landeshochschulgesetz – LHG)

INHALTSÜBERSICHT

TEIL 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit
- § 4 Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte
- § 5 Evaluation
- § 6 Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen
- § 7 Struktur- und Entwicklungsplanung

TEIL 2

Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1

Rechtsstellung der Hochschule

- § 8 Rechtsnatur; Satzungsrecht
- § 9 Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen
- § 10 Gremien; Verfahrensregelungen
- § 11 Personalverwaltung
- § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 13 Finanz- und Berichtswesen
- § 13 a Unternehmen der Hochschulen; Beteiligungen
- § 14 Körperschaftsvermögen

Abschnitt 2

Zentrale Organisation der Hochschule

- § 15 Organe und Organisationseinheiten
- § 16 Rektorat
- § 17 Hauptamtliche Rektoratsmitglieder
- § 18 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder; vorzeitige Beendigung der Amtszeit; nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder
- § 19 Senat
- § 20 Hochschulrat
- § 20 a Kommission für Qualitätssicherung und Fachkommissionen an der Dualen Hochschule
- § 21 Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen

Abschnitt 3

Dezentrale Organisation der Hochschule

Unterabschnitt 1

Dezentrale Organisation der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften

- § 22 Fakultät
- § 23 Dekanat
- § 24 Dekanin, Dekan
- § 25 Fakultätsrat
- § 26 Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane
- § 27 Medizinische Fakultät

Unterabschnitt 2

Dezentrale Organisation der Dualen Hochschule

- § 27 a Studienakademien
- § 27 b Örtlicher Hochschulrat
- § 27 c Örtlicher Senat
- § 27 d Leitung der Studienbereiche und Studiengänge

Abschnitt 4

Zentrale Betriebseinrichtungen der Hochschule

- § 28 Informationszentrum

TEIL 3

Studium, Lehre und Prüfungen

- § 29 Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)
- § 30 Studiengänge
- § 31 Weiterbildung
- § 32 Prüfungen; Prüfungsordnungen
- § 33 Externenprüfung
- § 34 Sonderregelungen für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche und künstlerische Studiengänge sowie Lehramtsstudiengänge
- § 35 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 36 Verleihung und Führung inländischer Grade
- § 37 Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen; Zeugnisbewertung nach der Lissabon-Konvention
- § 37 a Reformklausel für das Zusammenwirken mit ausländischen Hochschulen
- § 38 Promotion
- § 39 Habilitation; außerplanmäßige Professur

TEIL 4

Forschung

- § 40 Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen
- § 41 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 41 a Transparenz der Drittmittelforschung

TEIL 5

Mitwirkung an der sozialen Betreuung
und Förderung der Studierenden

- § 42 Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung
- § 43 Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und Förderungsaufgaben durch die Hochschule

TEIL 6

Mitglieder

Abschnitt 1

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

- § 44 Personal
- § 45 Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften
- § 46 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 47 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 48 Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 49 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren
- § 50 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Probe und auf Zeit
- § 51 Juniorprofessur
- § 51 a Dozentinnen und Dozenten
- § 52 Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 53 Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum
- § 54 Dienstaufgaben an den rechtsmedizinischen Instituten an den Universitätsklinika
- § 55 Honorarprofessur; Gastprofessur
- § 56 Lehrbeauftragte
- § 57 Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte; Lehrassistentinnen und Lehrassistenten

Abschnitt 2

Studierende

- § 58 Zugang zu grundständigen Studiengängen
- § 59 Zugang zu nicht-grundständigen Studiengängen und zu Kontaktstudien
- § 60 Immatrikulation
- § 61 Beurlaubung
- § 62 Exmatrikulation
- § 63 Ausführungsbestimmungen; minderjährige Studierende
- § 64 Gasthörerinnen und Gasthörer; Hochbegabte; Personen, die an Kontaktstudien teilnehmen
- § 65 Studierendenschaft
- § 65 a Organisation der Studierendenschaft; Beiträge
- § 65 b Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht

Abschnitt 3

Ausbildungsstätten

§ 65 c Begriff; Aufgabe; Zulassung

TEIL 7

Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

§ 66 Staatliche Mitwirkungsrechte

§ 67 Aufsicht

§ 68 Informationsrecht; Aufsichtsmittel

TEIL 8

Hochschulen für den öffentlichen Dienst

§ 69 Besondere Regelungen für die Hochschulen für den öffentlichen Dienst

TEIL 9

Hochschulen in freier Trägerschaft;
sonstige Einrichtungen

§ 70 Staatliche Anerkennung

§ 71 Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

§ 72 Aufsicht

§ 72 a Sonstige Einrichtungen

TEIL 10

Schlussbestimmungen

§ 73 Studienkolleg

§ 74 Kirchliche Rechte

§ 75 Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten

§ 76 Weiterentwicklungsklausel

TEIL 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, für die Hochschulen in freier Trägerschaft sowie die sonstigen Einrichtungen nach § 72 a, soweit dies im Neunten Teil bestimmt ist, und für die besonderen staatlichen Hochschulen nach Maßgabe von § 69.

(2) Staatliche Hochschulen sind

1. die Universitäten Freiburg, Heidelberg, Hohenheim, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen, Ulm sowie das Karlsruher Institut für Technologie, soweit es die Aufgabe einer Universität nach § 2 des KIT-Gesetzes wahrnimmt,
2. die Pädagogischen Hochschulen Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Ludwigsburg, Schwäbisch Gmünd und Weingarten; sie sind bildungswissenschaftliche Hochschulen universitären Profils mit Promotions- und Habilitationsrecht,
3. folgende Kunsthochschulen:
 - die Hochschulen für Musik Freiburg, Karlsruhe und Trossingen,
 - die Hochschulen für Musik und Darstellende Kunst Mannheim und Stuttgart,
 - die Akademien der Bildenden Künste Karlsruhe und Stuttgart sowie
 - die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe,
4. folgende Hochschulen für angewandte Wissenschaften:
 - die Hochschulen
 - Aalen,
 - Albstadt-Sigmaringen,
 - Biberach,
 - Esslingen,
 - Furtwangen,
 - Heilbronn,
 - Karlsruhe,
 - Konstanz,
 - Mannheim,
 - Nürtingen-Geislingen,
 - Offenburg,
 - Pforzheim,
 - Ravensburg-Weingarten,
 - Reutlingen,
 - Rottenburg,
 - Schwäbisch Gmünd,

Stuttgart (Medien),
Stuttgart (Technik) und
Ulm;

in der Grundordnung ist die gesetzliche Bezeichnung der Hochschule durch mindestens eine profilbildende Kernkompetenz zu ergänzen; sie sind Fachhochschulen im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes,

5. die Duale Hochschule Baden-Württemberg (Duale Hochschule, DHBW) mit Sitz in Stuttgart,
6. die nach § 69 errichteten besonderen Hochschulen für den öffentlichen Dienst, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen; sie sind Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Sinne der Nummer 4.

Die Hochschulen können durch Regelung in der Grundordnung ihrem Namen nach Satz 1 geeignete Zusätze voranstellen oder anfügen.

(3) Hochschulen in freier Trägerschaft sind die kirchlichen und sonstigen nicht staatlichen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Maßgabe dieses Gesetzes staatlich anerkannt sind. Unberührt bleiben die kirchlichen Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.

(4) Staatliche Hochschulen, ausgenommen die Hochschulen nach § 69, werden durch Gesetz errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben. Studienakademien der Dualen Hochschule werden durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums errichtet, zusammengelegt oder aufgehoben. Die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Außenstellen bedürfen eines Beschlusses der Landesregierung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Die Hochschulen bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu tragen die Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung wie folgt bei:

1. Den Universitäten obliegt in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften,
2. den Pädagogischen Hochschulen obliegen lehrerbildende und auf außerschulische Bildungsprozesse bezogene wissenschaftliche Studiengänge; im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie Forschung,

3. den Kunsthochschulen obliegt vor allem die Pflege der Künste auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und der bildenden Kunst, die Entwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel und die Vermittlung künstlerischer Kenntnisse und Fähigkeiten; sie bereiten insbesondere auf kulturbezogene und künstlerische Berufe sowie auf diejenigen kunstpädagogischen Berufe vor, deren Ausübung besondere künstlerische Fähigkeiten erfordert; im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie Forschung,
4. die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung,
5. die Duale Hochschule vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis; sie betreibt im Zusammenwirken mit den Ausbildungsstätten auf die Erfordernisse der dualen Ausbildung bezogene Forschung (kooperative Forschung); im Rahmen ihrer Aufgaben betreibt sie Weiterbildung.

Die Hochschulen unterstützen in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und anderen Arbeitgebern die Studierenden bei der Durchführung von Praktika sowie die Absolventinnen und Absolventen beim Übergang in das Berufsleben und fördern die Verbindung zu ihren Absolventinnen und Absolventen. Aufgabe der Universitäten ist auch die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen in wissenschaftlichen Studiengängen. Die Pädagogischen Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung. Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs. Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch mit ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(2) Die Hochschulen beraten Studierende und studierwillige Personen über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Fakultäten und Studienakademien unterstützen die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.

(3) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Er-

krankung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können; sie bestellen hierfür eine Beauftragte oder einen Beauftragten, deren oder dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. Sie fördern in ihrem Bereich die geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden.

(4) Die Hochschulen fördern die Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.

(5) Die Hochschulen tragen zum gesellschaftlichen Fortschritt bei. Sie fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis sowie den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen.

(6) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen die Hochschulen nur dann übernehmen oder ihnen übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit der betroffenen Hochschule und im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung solche Aufgaben zu übertragen.

(7) Zu den Aufgaben im Sinne von Absatz 6 gehören insbesondere die den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bereits übertragenen Aufgaben der Materialprüfung und der Studienkollegs sowie die von den Landesanstalten der Universität Hohenheim wahrgenommenen Aufgaben. Für eine Änderung findet Absatz 6 Satz 2 Anwendung.

(8) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung ihrer Aufgaben und die dabei erzielten Ergebnisse.

§ 3

*Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung,
Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit*

(1) Die Hochschulen sind frei in Forschung, Lehre und Kunst. Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Satz 1 gilt für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbübung entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG) umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen und an der DHBW unbeschadet des § 29 Absatz 5 Satz 3, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft stellen die Hochschulen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten auf.

§ 4

Chancengleichheit von Frauen und Männern; Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin; sie fördern aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und sorgen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie

und wissenschaftlicher, künstlerischer und medizinischer Tätigkeit. Bei allen Aufgaben und Entscheidungen sind die geschlechterspezifischen Auswirkungen zu beachten.

(2) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin für die Dauer von zwei bis vier Jahren; die Grundordnung regelt die Anzahl der Stellvertreterinnen sowie die Dauer der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. Die Gleichstellungsbeauftragte legt fest, durch welche ihrer Stellvertreterinnen sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt; sie legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest und kann ihren Stellvertreterinnen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mit. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang frühzeitig und umfassend zu informieren. Sie ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Sie ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte darf wegen ihrer Tätigkeit weder allgemein noch in ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden. Sie gehört dem Senat sowie den Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 und den Auswahlkommissionen nach § 51 Absatz 6 kraft Amtes an; sie kann sich in den Berufungs- und Auswahlkommissionen unbeschadet des § 10 Absatz 6 Satz 1 auch von einer von ihr zu benennenden Person vertreten lassen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte, der Hochschulräte, der Örtlichen Hochschulräte und der Örtlichen Senate mit beratender Stimme teil; sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Hochschule kann in der Grundordnung regeln, in welchen weiteren Gremien, Kommissionen und Ausschüssen die Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht oder beratend teilnehmen kann. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht auf frühzeitige Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen. Bei Stellenbesetzungen in Bereichen geringerer Repräsentanz von Frauen kann die Gleichstellungsbeauftragte an Vorstellungs- und Auswahlgesprächen teilnehmen, soweit nicht nur Frauen oder nur Männer die vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vergebenden Amtes erfüllen. Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit § 4 oder mit anderen Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, hat sie das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung schriftlich zu beanstanden; bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann das

Rektorat die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzen. Das Rektorat entscheidet über die Beanstandung innerhalb eines Monats nach Zugang. Hält das Rektorat die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen zu berichtigen; hält es die Beanstandung für unbegründet, erläutert es gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten seine Entscheidung schriftlich. Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit; sie hat das Recht, jährlich dem Hochschulrat über ihre Arbeit zu berichten.

(4) Die Hochschule stellt der Gleichstellungsbeauftragten die zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal- und Sachausstattung bereit. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten; die Stellvertreterinnen können entsprechend entlastet werden. Das Wissenschaftsministerium trifft durch Rechtsverordnung, abhängig von der Größe der Hochschule, Regelungen für die Entlastung. Die Hochschule gleicht eine durch die Entlastung bedingte Verringerung des Lehrangebots in der zuständigen Lehreinheit aus.

(5) Die Hochschulen stellen für die Dauer von fünf Jahren Gleichstellungspläne für das hauptberuflich tätige Personal auf. Sie enthalten konkrete Ziel- und Zeitvorgaben und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen, mit denen die Frauenanteile auf allen Ebenen sowie auf allen Führungs- und Entscheidungspositionen in unterrepräsentierten Bereichen erhöht werden, bis eine paritätische Besetzung erreicht ist. Die Zielvorgaben für das wissenschaftliche Personal sollen sich mindestens an dem Geschlechteranteil der vorangegangenen Qualifizierungsstufe im wissenschaftlichen Dienst orientieren. Das Wissenschaftsministerium kann für die Gleichstellungspläne Richtlinien vorgeben. Das Rektorat legt dem Senat und dem Hochschulrat nach drei Jahren einen Zwischenbericht zum Stand der Erfüllung des Gleichstellungsplans vor.

(6) Der Senat soll eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss nach § 19 Absatz 1 Satz 5 einrichten.

(7) Die Grundordnung kann an den Studienakademien örtliche Gleichstellungsbeauftragte vorsehen. Die Grundordnung regelt das Nähere insbesondere zu deren Wahl, deren Befugnissen unter Berücksichtigung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der DHBW und deren Zuordnung.

(8) Die Grundordnung kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin für das weibliche wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal vorsehen; die Entscheidung im Senat über die Zusammenführung der Ämter kann nicht ohne Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 getroffen werden. Die Grundordnung regelt das Nähere zur Ausgestaltung des Amtes, zur Durchführung

der Wahl oder zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und die Dauer der Amtszeit. Im Übrigen gelten die Gleichstellungsregelungen dieses Gesetzes und des Chancengleichheitsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit die Grundordnung keine weitergehenden, die Gleichstellung fördernden Regelungen trifft.

(9) Die Hochschule bestellt für ihre Mitglieder und Angehörigen eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung; sie sind nicht an Weisungen gebunden. Sie wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Hochschule darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor sexueller Belästigung geschützt werden. Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Die Hochschule trifft Regelungen zum weiteren Verfahren.

§ 5

Evaluation

(1) Zur Sicherung einer hohen Qualität und Leistungsfähigkeit richten die Hochschulen unter der Gesamtverantwortung des Rektorats ein Qualitätsmanagementsystem ein; dieses umfasst auch das Promotionswesen.

(2) Zur Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen nach § 2 sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern nehmen die Hochschulen regelmäßig Eigenevaluationen vor. Darüber hinaus sind in angemessenen zeitlichen Abständen Fremdevaluationen durchzuführen. Die Durchführung einer Fremdevaluation ist einer externen Evaluationseinrichtung oder einer externen Gutachterkommission zu übertragen. Bei der Evaluation der Lehre sind die Studierenden zu beteiligen. Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Absatz 9 zu berichten und sollen veröffentlicht werden.

(3) Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 und § 13 Absatz 9 die erforderlichen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vornehmen. Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind gegenüber ihrer Hochschule zur Mitwirkung und zur Angabe auch personenbezogener Daten verpflichtet. Die Befragung von Studierenden und von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Lehrveranstaltungen sowie die Auswertung der Antworten darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Hochschulen erlassen Satzungen, in denen die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 und § 13 Absatz 9 er-

forderlichen Regelungen getroffen werden und auch bestimmt wird, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie innerhalb und außerhalb der Hochschule veröffentlicht werden.

§ 6

Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Hochschulen untereinander, mit Hochschulen anderer Länder und anderer Staaten, mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung, mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammenzuwirken. Das Zusammenwirken ist von den Hochschulen durch Vereinbarungen sicherzustellen; um insbesondere eine bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen zu erreichen, kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der betroffenen Hochschulen fachaufsichtliche Weisungen erteilen.

(2) Die Hochschule für Gestaltung Karlsruhe wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere mit dem Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe (ZKM) zusammen. Das Wissenschaftsministerium kann die Wahrnehmung von Aufgaben durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Hochschule im ZKM auf Grund von Kooperationsvereinbarungen zur Dienstaufgabe erklären, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vereinbar ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Durch Vereinbarung nach Absatz 1 kann geregelt werden, dass eine der beteiligten Hochschulen bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten erfüllt, insbesondere den übrigen Beteiligten und deren Mitgliedern die Mitbenutzung ihrer Einrichtungen gestattet. Führen die Hochschulen einen Studiengang oder mehrere Studiengänge gemeinsam durch, so kann die übernehmende Hochschule die erforderlichen Satzungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten erlassen; die Satzungen sind nach § 8 Absatz 6 bekannt zu machen.

(4) Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre, Studium und Weiterbildung können die Hochschulen durch die Rektorate der beteiligten Hochschulen nach Anhörung der Senate und der Hochschulräte hochschulübergreifende wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Fakultäten und Sektionen als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen errichten. Die beteiligten Hochschulen legen unter Berücksichtigung ihrer fortbestehenden Leitungsverantwortung durch Vereinbarungen die Organisation und Aufgaben solcher gemeinsamer Einrichtungen fest, die insbesondere auch die Personal- und Wirt-

schaftsverwaltung umfassen können. Die Leitung wird von den Rektoraten bestimmt.

(5) Hochschulen können mit anderen Hochschulen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zur gemeinsamen Erfüllung von Hochschul- oder sonst nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben rechtsfähige Verbände in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Verband) errichten. Grundlage eines Verbandes ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der zusammenschlusswilligen Beteiligten nach Satz 1 (Verwaltungsvereinbarung), die der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf; dies gilt entsprechend für die Änderung der Verwaltungsvereinbarung oder Aufhebung des Verbandes. Die Verwaltungsvereinbarung und der Zustimmungserlass werden im Gemeinsamen Amtsblatt bekanntgemacht; der Verband entsteht mit dem Tag der Bekanntmachung, sofern im Zustimmungserlass nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsvereinbarung trifft Bestimmungen zu

1. Zweck und Aufgaben des Verbandes; § 2 Absatz 6 gilt entsprechend,
2. Namen, Mitgliedern und Sitz des Verbandes,
3. Organen des Verbandes sowie deren Zuständigkeit und Verfahrensregelungen; es ist mindestens eine Versammlung der Verbandsmitglieder vorzusehen, der die Entscheidung über die grundsätzlichen Angelegenheiten, der Erlass von Satzungen und die Wahl und Überwachung des Vorstands zu übertragen ist; ferner ist ein Vorstand vorzusehen, der die Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten und die operativen Aufgaben wahrnimmt,
4. der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung durch den Verband,
5. Verteilung von Personal, Vermögen und Schulden im Falle einer Auflösung.

Die für die Hochschulen geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Sofern der Verband Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen soll, gelten die §§ 3 und 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend; für die Gewährleistung dieser Rechte ist durch geeignete organisatorische Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung Sorge zu tragen. Im Rahmen der Gesetze und der Verwaltungsvereinbarung in der Form des Zustimmungserlasses kann der Verband seine Angelegenheiten durch Satzung regeln. Die Mitgliedschaft in einem Verband ist dem Landesvermögen zuzurechnen, sofern sie nicht ausdrücklich für das Körperschaftsvermögen eingegangen wird (§ 14 Absatz 4 Satz 2); § 14 Absatz 4 Satz 1 findet Anwendung. Ein Verband kann weder privatrechtliche Unternehmen gründen noch sich an solchen beteiligen. Auf ihn findet § 45 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975

(GBl. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 2002 (GBl. S. 385), keine Anwendung. Eine Haftung des Landesvermögens findet nicht statt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 8 Absatz 6, § 13 a Absatz 2 Satz 1 Nummern 5 und 7 und Satz 2 Halbsatz 2 sowie §§ 66 bis 68 gelten entsprechend, § 13 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 mit der Maßgabe, dass das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium bestimmt, welche Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg Anwendung finden.

§ 7

Struktur- und Entwicklungsplanung

(1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie regelmäßig fort; diese Pläne schließen die Gleichstellungspläne nach § 4 Absatz 5 ein. In den Plänen stellen die Hochschulen ihre Aufgaben und die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung dar und treffen Festlegungen für die künftige Verwendung freiwerdender Stellen von Professuren. Bei der Aufstellung dieser Pläne ist auch die Chancengleichheit für Frauen und Männer zu beachten. Die Pläne bezeichnen insbesondere die Schwerpunkte der Ausbildung und der Forschung sowie die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze.

(2) Die Struktur- und Entwicklungsplanung soll ein fachlich ausreichendes und regional ausgewogenes Angebot in Forschung und Lehre sicherstellen und das gemeinschaftliche oder hochschulübergreifende Angebot von Einrichtungen und deren wirtschaftliche Nutzung gewährleisten. Die Struktur- und Entwicklungspläne bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Struktur- und Entwicklungspläne nicht mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht übereinstimmen.

TEIL 2

Aufbau und Organisation der Hochschule

Abschnitt 1

Rechtsstellung der Hochschule

§ 8

Rechtsnatur; Satzungsrecht

(1) Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Die Hochschulen haben das Recht der Selbstver-

waltung im Rahmen der Gesetze und erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um Weisungsangelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung; sie handeln in eigenem Namen.

(2) In Angelegenheiten, die Hochschulprüfungen betreffen, handeln für die Hochschule die nach den Prüfungsordnungen zuständigen Stellen. Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte vertretungsrechtliche Person ist berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(3) Die Hochschulen führen eigene Siegel mit dem kleinen Landeswappen. Die Universitäten haben das Recht auf ihre bisherigen Wappen. Das Wissenschaftsministerium kann den Hochschulen das Recht verleihen, abweichend von Satz 1 ein anderes Wappen zu führen.

(4) Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Grundordnung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

(5) Die Hochschule kann ihre Angelegenheiten durch sonstige Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten. Bei Weisungsangelegenheiten können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist.

(6) Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen sind nach Maßgabe einer besonderen Satzung bekannt zu machen. Die Grundordnung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 9

Mitgliedschaft und Mitwirkung: Wahlen

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Mitglieder sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren; die Grundordnung regelt deren aktives und passives Wahlrecht. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine

Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Mitglieder sind auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen. Mitglieder sind auch die Ausbildungsstätten der DHBW nach Maßgabe des § 65 c.

(2) Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Hauptamtliche Amtsträger als Beamtinnen oder Beamte auf Zeit oder im befristeten Dienstverhältnis sind im Falle ihres Rücktritts, ihrer Abwahl oder nach Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, längstens aber bis zum Eintritt in den Ruhestand oder bis zum Beginn der Entpflichtung; ihr Beamten- oder Dienstverhältnis besteht so lange weiter. Satz 2 gilt nicht, wenn bisherige Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber vor Ablauf ihrer Amtszeit oder ihres Dienstverhältnisses dem Wissenschaftsministerium schriftlich erklärt haben, dass sie die Weiterführung der Geschäfte ablehnen oder wenn das Wissenschaftsministerium die Weiterführung der Geschäfte durch die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber ablehnt; in diesen Fällen hat die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter die Geschäfte weiterzuführen. Wer in anderen Fällen als denen des Satzes 2 ein Amt, die Funktion als internes Mitglied im Hochschulrat, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige in diesem Gesetz oder der Grundordnung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fortführen.

(3) Unbeschadet des § 20 Absatz 8 Satz 1 können Mitglieder des Hochschulrats nicht Mitglieder im Senat, im Örtlichen Hochschulrat oder im Örtlichen Senat sein. Ausgeschlossen ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsgliedschaft im Senat; Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat, im Örtlichen Hochschulrat und im Örtlichen Senat.

(4) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied nach Absatz 1 zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule. Die Grundordnung kann weitere Personen zu Angehörigen bestimmen. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Angehörigen, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 und nicht nur vorübergehend im Sinne des Absatzes 1 Satz 4, aber in einem Umfang tätig ist, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durch-

schnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive Wahlrecht; dasselbe gilt für Lehrbeauftragte an Musikhochschulen.

(5) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Weiterhin sind alle, die eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen haben, zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder beschlossen ist, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen Beratungsunterlagen ein. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders beschlossen oder angeordnet werden.

(6) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied eines Gremiums von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden; bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann ein Mitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder des Gremiums vorübergehend oder für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden. Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten, sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können, die Ordnung der Hochschule gewahrt ist und niemand gehindert wird, seine Rechte, Aufgaben und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen, so haben sie den daraus entstehenden Schaden nach Maßgabe von § 48 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und § 59 des Landesbeamtengesetzes (LBG) zu ersetzen.

(7) Während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied; § 61 bleibt unberührt. Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Studierende der DHBW können auch während der Praxisphase ein Amt der Selbstverwaltung ausüben; im Übrigen regeln die Hochschulen in der Grundordnung, ob und inwieweit Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben dürfen.

(8) Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl und in der Regel nach den Grundsätzen der Ver-

hältniswahl; sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Wahlmitglieder eines Gremiums, die einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören müssen, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gewählt; soweit an der DHBW Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten gewählt werden, gilt dies entsprechend. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig. Die Hochschulen erlassen eine Wahlordnung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlordnung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können. Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.

§ 10

Gremien; Verfahrensregelungen

(1) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb der Mitgliedergruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, soweit sie hauptberuflich tätig sind und überwiegend Aufgaben einer Professur wahrnehmen,
2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52, mit Ausnahme der Lehrkräfte nach § 52 Absatz 6,
3. die Studierenden sowie
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

grundsätzlich je eine Gruppe; alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe von Satz 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, gehören zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Satz 2 Nummer 2), die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden zur Gruppe der Studierenden (Satz 2 Nummer 3). Die Grundordnung kann bei geringer Mitgliederzahl für die Mitglieder nach Satz 2 Nummern 2 und 4 eine gemeinsame Gruppe vorsehen. Die Mitwirkung der Ausbildungsstätten in der DHBW findet nach Maßgabe

dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im Hochschulrat, im Senat, im Örtlichen Hochschulrat, in der Kommission für Qualitätssicherung und in den Fachkommissionen statt. Im Rahmen dieser Mitwirkung führt jede Ausbildungsstätte unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe eine Stimme.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen und Aufträge ihrer Gruppe nicht gebunden. Unbeschadet des § 20 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 sollen Frauen und Männer bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.

(3) In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien, dem Örtlichen Hochschulrat und dem Örtlichen Senat verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(4) Die Gremien tagen nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2, 12 bis 14; der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Der Senat kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung; die Grundordnung kann für bestimmte Fallgruppen Ausnahmen vorsehen; Voraussetzung ist im Einzelfall, dass das Gremium die offene Abstimmung einstimmig beschließt.

(5) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt dieses Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreten des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl neu gebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt. Satz 2 gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.

(6) Mitglieder kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Für Wahlmitglieder kann die Wahlordnung eine Stellvertretung vorsehen.

(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel am 1. Oktober.

(8) Im Übrigen regelt die Hochschule die Verfahrensangelegenheiten ihrer Gremien in der Grundordnung oder anderen Satzungen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, welche schriftlichen Erklärungen durch einfache elektronische Übermittlung oder durch elektronische Form ersetzt werden können.

§ 11

Personalverwaltung

(1) Die an der Hochschule aus Mitteln des Staatshaushaltsplans Beschäftigten stehen in einem unmittelbaren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

(2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beschäftigten trifft die Verantwortlichkeit die Hochschule. Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 48 BeamtStG und § 59 LBG gegen Beamtinnen und Beamte stehen dem Land zu, wenn diese Aufgaben im Rahmen des § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wahrgenommen haben. Ansprüche der Hochschule gegen Organe und Mitglieder von Organen werden im Namen der Hochschule vom Wissenschaftsministerium geltend gemacht.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag der Leitung derjenigen Einrichtung eingestellt, der sie zugeordnet werden; die Hochschule regelt das Verfahren zur Bestimmung der Leitung dieser Einrichtung in der Grundordnung oder einer Satzung. Wenn Personal aus Zuwendungen Dritter bezahlt werden soll, steht dem Mitglied der Hochschule, das das Vorhaben durchführt, ein Vorschlagsrecht zu. In Fällen einer Zuordnung nach § 52 Absatz 1 Satz 4 steht das Vorschlagsrecht der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer zu.

(4) Akademische und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen sollen, werden im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum eingestellt.

(5) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder ist die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister. Sie oder er kann bestimmte Befugnisse als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter allgemein oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor übertragen. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der übrigen Beamtinnen und Beamten ist die Rektorin oder der Rektor. Ist die Rektorin oder der Rektor nicht Beamtin oder Beamter, so ist das hauptamtliche Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung, ist auch dieses nicht Beamtin oder Beamter, das weitere beamtete hauptamtliche Rektoratsmitglied untere Disziplinarbehörde.

(6) Erleiden Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschule, die als solche weder Beamtinnen oder Beamte noch privatrechtliche Beschäftigte sind, in Ausübung oder infolge ihrer Tätigkeit an der Hochschule einen Unfall im Sinne von § 45 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW), so erhalten sie Unfallfürsorgeleistungen in entsprechender Anwendung der §§ 48 bis 50 LBeamtVGBW, soweit sie

nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Entsprechendes gilt für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Ruhestand. Das Wissenschaftsministerium kann ihnen im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium einen nach billigem Ermessen festzusetzenden Unterhaltsbeitrag bewilligen. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(7) Frauen und Männer führen alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierende, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Mitglieder und Angehörige der Hochschule und der Hochschulverwaltung, externe Nutzerinnen und Nutzer von Hochschuleinrichtungen sowie die staatlichen und kirchlichen Prüfungsämter sind verpflichtet, der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere zum Hochschulzugang, zum Studium, zum Studienverlauf, zu den Prüfungen und zur Nutzung weiterer Angebote der Hochschule, anzugeben. Die Hochschulen dürfen die personenbezogenen Daten Studierender verarbeiten, soweit dies für die Evaluation von Hochschulzugangsverfahren und Auswahlverfahren erforderlich ist. Sie dürfen ferner die personenbezogenen Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nutzen, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluationen nach § 5 Absätze 1 und 2 oder zur Pflege der Verbindung mit den Betroffenen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die nach Satz 1 anzugebenden Daten und die Zwecke ihrer Verarbeitung und wird ermächtigt, die Daten, die nach Satz 2 verarbeitet werden dürfen, zu bestimmen.

(2) Die Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen Daten für andere Zwecke und die Übermittlung an eine andere Hochschule ist auch zulässig, wenn und soweit die Daten von der Hochschule oder der anderen Hochschule auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht bei den Betroffenen erhoben werden dürfen. Im Übrigen gilt das Landesdatenschutzgesetz.

(3) Soweit den Hochschulen soziale Betreuungsaufgaben nach § 42 Absatz 2 zugewiesen worden sind, richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

(4) Die Hochschulen können durch Satzung für ihre Mitglieder und Angehörigen die Pflicht zur Verwendung von mobilen Datenträgern begründen, die der automatisierten Datenverarbeitung, insbesondere für Zwecke

der Zutrittskontrolle, Identitätsfeststellung, Zeiterfassung, Abrechnung oder Bezahlung dienen.

(5) Die Hochschulen dürfen in ihren Veröffentlichungen bei Angaben über die dienstliche Erreichbarkeit ihrer Mitglieder und Angehörigen ohne deren Einwilligung nur Name, Amts-, Dienst- und Funktionsbezeichnung, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail- und Internet-Adressen aufnehmen, soweit die Aufgabe der Hochschule und der Zweck der Veröffentlichung dies erfordern. Betroffene können der Veröffentlichung widersprechen, wenn ihr schutzwürdiges Interesse wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der Hochschule an der Veröffentlichung überwiegt. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Angaben dürfen nur veröffentlicht werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben.

(6) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person, die um eine Beratung im Rahmen von § 2 Absatz 2 nachgesucht hat, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.

§ 13

Finanz- und Berichtswesen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben, die den Hochschulen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben dienen, werden in den Staatshaushaltsplan eingestellt. Die Hochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter und durch sonstige Einnahmen bei. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften. Die Regelungen über das Körperschaftsvermögen in § 14 bleiben unberührt.

(2) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den erbrachten Leistungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die staatliche Finanzierung soll anteilig in mehrjährigen Hochschulverträgen, nach Leistungs- und Belastungskriterien sowie in ergänzenden Zielvereinbarungen, die insbesondere Ziele und Schwerpunkte der Entwicklung der Hochschulen unter Berücksichtigung der übergreifenden Interessen des Landes zum Gegenstand haben, festgelegt werden; dabei sind die Zielsetzungen aus genehmigten Struktur- und Entwicklungsplänen zu beachten. Die in den Hochschulverträgen enthaltenen Regelungen über die staatliche Finanzierung stehen unter dem Vorbehalt der Ermächtigung durch den Landtag. Kommt es zu keiner Einigung über einen Hochschulvertrag, legt das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der Hochschule die staatliche Finanzierung sowie die erwarteten Leistungen in Lehre und Forschung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans und in Übereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des Landes im Sinne von § 66 Absatz 3 fest.

Das Wissenschaftsministerium kann bei der Finanzzuweisung an die jeweilige Hochschule die Umsetzung von Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs berücksichtigen. Die Grundsätze der Sätze 1 und 2 sind auch bei der Zuweisung der Stellen und Mittel innerhalb der Hochschulen anzuwenden. Art und Umfang der von den Einrichtungen der Hochschulen zu erbringenden Leistungen sowie der Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel sind regelmäßig in Vereinbarungen zwischen dem Rektorat und der Leitung der Einrichtung festzulegen und zu überprüfen.

(3) Die Hochschulen erhalten die dezentrale Finanzverantwortung für den flexiblen und eigenverantwortlichen Einsatz der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Stellen und veranschlagten Mittel nach § 7 a der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) übertragen. Sie sollen die Befugnis der eigenständigen Bewirtschaftung der anteilig zugewiesenen Mittel auf solche Einrichtungen der Hochschule übertragen, die geeignete Informations- und Steuerungselemente eingeführt haben. Die Hochschulen haben die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und des jeweils verfügbaren Ausgabevolumens durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente sicherzustellen. Über den Stand der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben ist dem Wissenschaftsministerium in regelmäßigen Abständen zu berichten. Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel ist eine Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Grundsätzen durchzuführen.

(4) Auf Antrag der Hochschule soll das Wissenschaftsministerium im vorherigen Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium zulassen, dass für die Wirtschaftsführung die Grundsätze des § 26 LHO angewendet werden. Die Hochschule hat in diesem Fall jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen dem Wissenschaftsministerium bis zu einem von diesem festgesetzten Termin zur Zustimmung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule und muss in Aufwand und Ertrag ausgeglichen sein. Das Wissenschaftsministerium kann verlangen, dass der Wirtschaftsplan für einen längeren Zeitraum als für ein Jahr aufgestellt wird. Die Hochschule regelt die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen durch Satzung, die der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums bedarf. Die Bestimmungen von Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten auch für die betriebliche Wirtschaftsführung nach Satz 1. Das Wissenschaftsministerium kann im vorherigen Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium verfügen, dass Hochschulen ihre Wirtschaftsführung auf die Grundsätze des § 26 LHO umstellen.

(5) Sachen und Rechte, die allein oder überwiegend mit Mitteln des Staatshaushaltsplans erworben werden, gehen in das Eigentum des Landes über.

(6) Der den Hochschulen obliegende Auftrag zur Einwerbung von Mitteln Dritter und sonstigen Einnahmen wird von den hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschule wahrgenommen. Das Angebot von Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist dem Rektorat oder der von ihm beauftragten Stelle anzuzeigen. Die Annahme wird durch die Hochschule erklärt. Das Rektorat oder die von ihm beauftragte Stelle hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Es kann das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind. Die Erklärung der Hochschule über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule. Geldzuwendungen für Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung kann der Zuwendungsgeber bei der Zuwendung ausdrücklich für das Körperschaftsvermögen bestimmen, es sei denn, dass die Zuwendung unmittelbar oder mittelbar überwiegend Mitteln der öffentlichen Hand entstammt.

(7) Mittel Dritter sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Treffen die Bestimmungen keine Regelung, bestimmt die Hochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der für die Wirtschaftsführung der Hochschule maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium zulassen, dass für die Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen aus Mitteln Dritter vereinfachte Verfahren zur Begründung der im Landesreisekostengesetz geforderten Notwendigkeit von dienstlich veranlassten Mehraufwendungen angewendet werden.

(8) Die Hochschulen richten ein Informationssystem ein, das die Grunddaten der Ressourcenausstattung und -nutzung für die Leistungsprozesse der Lehre, der Forschung und bei den sonstigen Aufgaben der Hochschulen sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages enthalten muss. Zu den Grunddaten gehören insbesondere Angaben über die gegenwärtige Situation, die mehrjährige fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung und die Ergebnisse der Leistungsprozesse.

(9) Aus dem Informationssystem, aus der Kosten- und Leistungsrechnung, über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen und über die Umsetzung der Hochschulverträge und Zielvereinbarungen ist in regelmäßigen Abständen an das Wissenschaftsministerium mit den dazu erforderlichen Grunddaten zu berichten;

das Wissenschaftsministerium legt die strukturellen und technischen Anforderungen fest, die für eine elektronische Übermittlung und eine vergleichende Auswertung dieser Daten erforderlich sind. In einem Jahresbericht hat die Hochschule einen Überblick über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschule zu vermitteln; der Bericht muss insbesondere über die den Einrichtungen der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen Auskunft geben.

§ 13 a

Unternehmen der Hochschulen; Beteiligungen

(1) Die wirtschaftliche Betätigung der Hochschulen im Rahmen der Aufgaben nach § 2 erfolgt in der Regel mit eigenen Sachmitteln und eigenem Personal als eigene Aufgabe in unmittelbarer Verantwortung des Rektorats, soweit nicht die folgenden Absätze Abweichendes zulassen.

(2) Die Hochschulen dürfen im Rahmen der Aufgaben nach § 2 ungeachtet der Rechtsform privatrechtliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Aufgaben der Hochschulen, die das Unternehmen wahrnehmen soll, nicht ebenso gut und wirtschaftlich von der Hochschule als eigene Aufgabe im Sinne des Absatzes 1 erfüllt werden können,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält,
4. die Einlageverpflichtung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
5. die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg bei einer Beteiligung bis einschließlich der Hälfte der Anteile im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Aktiengesellschaft verankert wird,
6. die Prüfungsrechte des Rechnungshofs nach Absatz 4 Satz 2 im Gesellschaftsvertrag, in der Satzung der Aktiengesellschaft oder durch eine Prüfungsvereinbarung mit dem Rechnungshof sichergestellt werden,
7. die entsprechende Anwendung des für das Land geltenden Tarifvertrags oder eines anderen, fachlich passenden Tarifvertrags nach Absatz 5 im Gesellschafts-

vertrag oder in der Satzung der Aktiengesellschaft sichergestellt wird,

8. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend der handelsrechtlichen Regelungen aufgestellt und geprüft werden,
9. öffentliche Zwecke des Technologietransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen und der wissenschaftlichen Weiterbildung dies rechtfertigen; das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung weitere öffentliche Zwecke im Rahmen der Aufgaben der Hochschulen nach § 2 festlegen, zu deren Erfüllung die Hochschulen Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen können.

Satz 1 Nummern 5 bis 7 findet keine Anwendung bei Beteiligungen von weniger als einem Viertel der Anteile; im Übrigen bedürfen Ausnahmen von Satz 1 Nummern 5 bis 7 der vorherigen Zustimmung des Wissenschaftsministeriums, die im Falle der Nummer 6 nur im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erteilt werden darf.

(3) Privatrechtliche Unternehmen der Hochschulen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg findet Anwendung, sofern die Hochschulen Mehrheitsbeteiligungen halten. Beteiligungen an Unternehmen sind dem Landesvermögen zuzurechnen, sofern sie nicht für das Körperschaftvermögen (§ 14 Absatz 4) eingegangen werden.

(4) Die Gründung von privatrechtlichen Unternehmen und die Beteiligung an solchen sind dem Wissenschaftsministerium vor Abschluss des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung der Aktiengesellschaft anzuzeigen und dem Rechnungshof dann, wenn die Hochschule wenigstens ein Viertel der Anteile erwirbt. Gehört der Hochschule die Mehrheit der Anteile, prüft der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen, bei Minderheitsbeteiligung von mindestens einem Viertel der Anteile ist im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Aktiengesellschaft vorzusehen, dass der Rechnungshof auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen prüft oder dass eine entsprechende Prüfungsvereinbarung mit dem Rechnungshof zu treffen ist.

(5) Hält die Hochschule mindestens ein Viertel der Anteile an einem privatrechtlichen Unternehmen, so ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen, dass für die beim Unternehmen Beschäftigten die für die Beschäftigten des Landes geltenden personal- und tarifrechtlichen Vorschriften oder die Vorschriften eines anderen, fachlich passenden Tarifvertrags entsprechend gelten.

(6) Hält eine Hochschule zusammen mit anderen Hochschulen oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Summe die Mehrheit der Anteile eines privatrechtlichen Unternehmens, so gilt dies als Mehrheitsbeteiligung im Sinne dieser Vorschrift;

zu den genannten Anteilen zählen auch die Beteiligungen der juristischen Personen nach Halbsatz 1. Das Wissenschaftsministerium berichtet dem Landtag einmal jährlich bis zum 1. April eines jeden Jahres über sämtliche Beteiligungen der Hochschulen.

§ 14

Körperschaftsvermögen

(1) Hat eine Hochschule Körperschaftsvermögen gebildet, werden dieses Vermögen der Hochschule und seine Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen außerhalb des Staatshaushaltsplans gemäß Teil VI der Landeshaushaltsordnung vom Rektorat verwaltet; dieses Vermögen darf nur für Zwecke der Hochschule im Rahmen deren Aufgaben oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

(2) Zuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung, die nicht in Geldzuwendungen bestehen, sowie sonstige Zuwendungen Dritter, die anderen Zwecken als denen der Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung dienen, fließen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, dass Zuwendungsgeber etwas anderes bestimmt haben; sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden. Fehlt es an einer Zweckbestimmung, so gilt die Zuwendung als für die Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung bestimmt (§ 13).

(3) Der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen

1. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Hochschule sowie die Verpflichtung hierzu,
2. der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Unternehmen sowie die Beteiligung an Unternehmen,
3. die Aufnahme von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen,
4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Gegenständen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Verpflichtung hierzu,
5. die Annahme von Zuwendungen, die mit einer den Wert der Zuwendung übersteigenden Last verknüpft ist oder Ausgaben zur Folge hat, für die der Ertrag dieser Zuwendung nicht ausreicht.

(4) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule für das Körperschaftsvermögen abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „für das Körperschaftsvermögen“ abzuschließen.

(5) Abweichend von § 109 LHO bestimmt der Hochschulrat, welche Stelle die Rechnung über das Körperchaftsvermögen zu prüfen hat und erteilt die Entlastung über den Rechnungsabschluss.

Abschnitt 2

Zentrale Organisation der Hochschule

§ 15

Organe und Organisationseinheiten

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat, das an der DHBW die Bezeichnung „Präsidium der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Präsidium der DHBW)“ führt,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

(2) In der Grundordnung kann bestimmt werden, dass das Rektorat die Bezeichnung „Präsidium“ mit den entsprechenden Bezeichnungen für deren Mitglieder führt. In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektoratsmitglied die Amtsbezeichnung „Kanzlerin“ oder „Kanzler“ führt. Anstelle der Bezeichnung „Hochschulrat“ kann an den Universitäten die Bezeichnung „Universitätsrat“ und an der DHBW die Bezeichnung „Aufsichtsrat“ verwendet werden.

(3) Unbeschadet des § 27 a gliedern sich die Hochschulen nach Maßgabe der Grundordnung in Fakultäten oder Sektionen; die Grundordnung kann für die Sektion eine andere Bezeichnung vorsehen. An Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann in der Grundordnung auf eine Gliederung in Fakultäten oder Sektionen verzichtet werden. Sieht die Grundordnung keine Gliederung in Fakultäten oder Sektionen vor, treten an den Kunsthochschulen an die Stelle der Fakultäten die Fachgruppen. Die Fachgruppen beraten die Organe der Kunsthochschulen und die Studienkommissionen bei der Erfüllung deren fachlicher Aufgaben. Die die Fakultäten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Sektionen und vergleichbare Organisationseinheiten entsprechend anzuwenden. Die Grundordnung regelt die weitere Untergliederung unterhalb der Fakultät in wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen und Betriebseinrichtungen; die Zuständigkeiten der Organe der Fakultät dürfen nicht verändert werden.

(4) Organe der Fakultät beziehungsweise der Sektion sind

1. das Dekanat sowie
2. der Fakultäts- oder Sektionsrat.

Die oder der Vorsitzende des Dekanats führt die Bezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“. Ist die Hochschule

nicht in Fakultäten oder Sektionen untergliedert, werden die Aufgaben des Dekanats vom Rektorat und die Aufgaben des Fakultäts- oder Sektionsrates vom Senat zusätzlich wahrgenommen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(5) Soweit an die Stelle der Fakultäten Sektionen treten, erfüllen diese als fächer- und fakultätsübergreifende Organisationseinheiten die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung. Die Sektionen gliedern sich abweichend von Absatz 3 unter Berücksichtigung gleicher oder fachlich verwandter Fachgebiete und der Ausbildungsbezogenheit in Abteilungen als wissenschaftliche oder künstlerische Hochschuleinrichtungen oder Betriebseinheiten. Die Grundordnung kann für die Abteilung eine andere Bezeichnung vorsehen.

(6) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten einer Hochschule oder mehrerer Studienakademien erfordern, können gemeinsame Einrichtungen und gemeinsame Kommissionen gebildet und zugleich deren Bezeichnung festgelegt werden. Einer gemeinsamen Kommission können Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden über Berufungsvorschläge sowie Habilitations-, Promotions- und andere Prüfungsangelegenheiten; für die Mehrheit der Stimmen gilt § 10 Absatz 3. Einer gemeinsamen Einrichtung können Entscheidungsbefugnisse insbesondere für die Organisation der Einrichtungen, die Forschung, Kunst und Lehre sowie die Personal- und Wirtschaftsverwaltung eingeräumt werden. Der Senat bestimmt, welche Dekanin oder welcher Dekan oder welche Rektorin oder welcher Rektor der Studienakademie den Vorsitz führt.

(7) Nach Maßgabe der Grundordnung haben die Hochschulen Hochschuleinrichtungen entweder als wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen (Institut, Seminar) oder als Betriebseinrichtungen (Informationszentren, Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe und Ähnliches), die einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet sind. Über zentrale Einrichtungen und Einrichtungen der Studienakademien führt das Rektorat die Dienstaufsicht; an der DHBW kann das Präsidium der DHBW die Wahrnehmung der Dienstaufsicht allgemein oder im Einzelfall nach § 16 Absatz 8 Satz 1 auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Hochschuleinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Hochschule zu erbringen haben.

(8) Zentralen Einheiten, die Aufgaben in der Forschung wahrnehmen, insbesondere Einrichtungen nach § 40 Absatz 5, können die Hochschulen durch Regelung in der Grundordnung Aufgaben in der Lehre, einschließlich der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen, übertragen; in diesem Fall obliegt der zentralen Einheit

die Qualitätssicherung der Lehre. Die betroffenen Fakultäten sind anzuhören. Absatz 7 Satz 2 findet Anwendung. Die Zuordnung von zur Lehre verpflichtetem wissenschaftlichem Personal mit seiner vollen oder teilweisen Lehrverpflichtung zu solchen Einheiten erfolgt durch Beschluss des Senats nach Anhörung der betroffenen Fakultäten oder Studienakademien. Sofern die Grundordnung keine andere Regelung trifft, nimmt die Bestimmung der Lehraufgaben nach § 23 Absatz 3 Satz 2 das Rektorat, das Anhörungsrecht des Fakultätsrats nach § 23 Absatz 3 Satz 2 und an der DHBW das Anhörungsrecht des Örtlichen Senats nach § 17 Absatz 6 Satz 3 der Senat, die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans nach § 24 Absatz 2 die Rektorin oder der Rektor und die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans nach § 26 Absatz 4 die für Lehre zuständige Prorektorin oder der für Lehre zuständige Prorektor wahr. Die Grundordnung regelt die Aufgaben der zentralen Einheit und deren Organisations- und Leitungsstruktur; werden Gremien vorgesehen, ist § 10 Absatz 1 Satz 2 zu beachten. Sofern die zentrale Einheit einen Studiengang durchführt, regelt die Grundordnung die Mitgliedschaft der in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden in dieser Einheit und die Wahrnehmung von deren Mitgliedschaftsrechten in Hochschule und Verfasster Studierendenschaft; ferner sieht sie eine Studienkommission vor. Die Grundordnung kann regeln, dass die zentrale Einheit Aufgaben im Berufungs-, Promotions- oder Habilitationsverfahren übernimmt. Werden für solche zentralen Einheiten in der Grundordnung Gremien mit Entscheidungsbefugnissen vorgesehen, ist § 10 Absatz 3 zu beachten.

§ 16

Rektorat

(1) Das kollegiale Rektorat leitet die Hochschule. Dem Rektorat gehören hauptamtlich an

1. die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats,
2. ein Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung,
3. weitere Rektoratsmitglieder, soweit dies die Grundordnung vorsieht.

Die Grundordnung kann bestimmen, dass bis zu vier weitere nebenamtliche oder nebenberufliche Rektoratsmitglieder bestellt werden; an der DHBW ist die gleiche Zahl von nebenamtlichen und nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern vorzusehen.

(2) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors legt das Rektorat eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder fest, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen; das Rektorat kann Regelungen für die

Abwesenheitsvertretung treffen. Die Rektorin oder der Rektor legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest. Das für die Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektorsmitglied ist zugleich Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO; das Rektorat kann vorsehen, dass es im Verhinderungsfall von einer sachkundigen Dezernentin oder einem sachkundigen Dezernenten vertreten werden kann. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors gefasst werden. Erhebt die oder der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der Rektorin oder vom Rektor eine Entscheidung des Hochschulrats herbeizuführen. Bestätigt der Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Durchführung der Maßnahme, kann die Rektorin oder der Rektor durch schriftliche Weisung den Vollzug anordnen.

(3) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
2. die Planung der baulichen Entwicklung,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Absatz 2,
5. die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems,
6. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
7. den Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
8. die Verteilung der für die Hochschule verfügbaren Stellen und Mittel nach den Grundsätzen von § 13 Absatz 2,
9. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2,
10. die Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen,
11. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
12. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 2 LBesGBW für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und

Nachwuchsförderung; die Dekanate sowie die Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien können hierzu Vorschläge unterbreiten; das Rektorat ist an diese Vorschläge nicht gebunden,

13. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit nicht der Hochschulrat nach § 20 Absatz 9 Satz 3 Nummer 2 zuständig ist; der Hochschulrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
14. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW,
15. an der DHBW die Leitung der Studienakademien, soweit nicht dieses Gesetz oder das Präsidium der DHBW die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben allgemein oder im Einzelfall der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie zuweist; Absatz 8 Satz 1 findet Anwendung,
16. an der DHBW die Berechnung und Festsetzung der Studienkapazität nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 1 in entsprechender Anwendung von § 5 Absatz 3, Absatz 4 Sätze 1 bis 5 und Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes sowie im Einvernehmen mit dem Hochschulrat die Festlegung von Kriterien für die Entscheidung des Örtlichen Hochschulrates über die Obergrenze der Beteiligung der Ausbildungsstätten nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b Halbsatz 2; das Hochschulzulassungsgesetz findet im Übrigen keine Anwendung,
17. an der DHBW die Zulassung von Ausbildungsstätten nach § 65 c, sofern diese einer Zentralen Einheit nach § 15 Absatz 8 zugeordnet sind; das Rektorat kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf die Leitung einer solchen Einrichtung übertragen.

Festsetzungen nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 schließen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 38 Absatz 10 und § 60 Absatz 3 LBesGBW die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Befristung nach § 38 Absätze 3 und 4 LBesGBW, über die Ruhegehaltfähigkeit nach § 38 Absatz 6 LBesGBW sowie den Widerruf nach § 38 Absatz 4 Satz 3 LBesGBW mit ein. Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 betroffen ist, erfolgen diese im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan. Das Rektorat kann die Aufgaben nach Satz 2 Nummern 11 bis 14 auch der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät übertragen.

(4) In den folgenden Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät ist abweichend von Absatz 3 nur eine Billigung des Rektorats der Universität erforderlich:

1. Haushaltsvoranschlag und Wirtschaftsplan,
2. Jahresabschluss,
3. Struktur- und Entwicklungsplan einschließlich der Planung der baulichen Entwicklung,
4. Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung sowie für die Ausstattungspläne,
5. Grundstücks- und Raumverteilung, soweit auch andere Fakultäten betroffen sind,
6. Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 7 Absatz 2 des Universitätsklinik-Gesetzes (UKG).

Die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät ist mit beratender Stimme zu beteiligen; soweit das Universitätsklinikum berührt ist, sind die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor sowie die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor mit beratender Stimme zu beteiligen.

(5) Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse vor und vollzieht deren Beschlüsse sowie die Beschlüsse des Hochschulrats. Hält die Rektorin oder der Rektor Maßnahmen, Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen, Gremien oder Amtsträgern mit Ausnahme des Hochschulrats für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, so hat sie oder er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen; die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrats keine Lösung finden, ist das Wissenschaftsministerium zu unterrichten.

(6) Das Rektorat hat den Senat und seine beschließenden Ausschüsse sowie den Hochschulrat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Die Rektorin oder der Rektor legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab; dem Senat erstattet sie oder er einen jährlichen Bericht. Das Rektorat berichtet dem Senat und dem Hochschulrat jährlich über den aktuellen Stand der Umsetzung der Gleichstellungsziele.

(7) Die Rektorsratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Das Rektorat kann von allen Gremien der Hochschule verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Es ist auf sein Verlangen über jede Angelegenheit im Bereich der Hochschule unverzüglich zu unterrichten. Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Hochschulrats keine Anwendung.

(8) Die Aufgaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 15 überträgt das Präsidium der DHBW im Regelfall der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie wider-ruflich zur Wahrnehmung, sofern nicht übergeordnete

Belange der DHBW entgegenstehen. Der Hochschulrat ist bei Entscheidungen über die Übertragung zu beteiligen. Zu den Aufgaben, die das Präsidium der DHBW nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 15 der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie übertragen kann, zählen insbesondere die Dienstaufsicht über die in der Studienakademie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufstellung des auf die Studienakademie entfallenden Teils des Struktur- und Entwicklungsplans, die Aufstellung des Entwurfs des auf die Studienakademie entfallenden Teils des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans, die Entscheidung über die Verwendung der vom Präsidium der DHBW der Studienakademie zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2, der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Erlass der Dienstaufgabenbeschreibungen für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 17

Hauptamtliche Rektoratsmitglieder

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats, des Senats und seiner Ausschüsse. Sie oder er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.

(2) Die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder sind Beamtinnen oder Beamte auf Zeit, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Die Amtszeit beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Hochschulrat. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Tritt das hauptamtliche Rektoratsmitglied in den Ruhestand, endet auch seine Amtszeit.

(3) Zur Rektorin oder zum Rektor kann bestellt werden, wer der Hochschule hauptberuflich als Professorin oder Professor angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Sie oder er wird, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird, zur Rektorin oder zum Rektor ernannt; die weiteren Rektoratsmitglieder werden zur Prorektorin oder zum Prorektor oder zur Kanzlerin oder zum Kanzler ernannt. Sofern die Grundordnung eine entsprechende Regelung trifft, kann die Rektorin oder der Rektor die Bezeichnung „Präsidentin“ oder „Präsident“ und die Prorektorinnen oder Prorektoren die Bezeichnung „Vizepräsidentin“ oder „Vizepräsident“ führen; an der DHBW führen die Rektorinnen oder Rektoren im Sinne dieser

Vorschrift die Bezeichnung „Präsidentin“ oder „Präsident“ und die Prorektorinnen oder Prorektoren im Sinne dieser Vorschrift die Bezeichnung „Vizepräsidentin“ oder „Vizepräsident“. § 48 LHO findet keine Anwendung. Hauptamtliche Rektoratsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Amt in der Hochschule wahrnehmen; § 15 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.

(4) Wird eine Professorin oder ein Professor des Landes Baden-Württemberg hauptamtliches Rektoratsmitglied, bleibt das bisherige Beamtenverhältnis bestehen. Eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis bleibt in ihrem oder seinem bisherigen Dienstverhältnis; die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Rektoratsmitglied werden in einem zusätzlichen Dienstvertrag geregelt. Die Pflichten nach § 46 ruhen während der Amtszeit als hauptamtliches Rektoratsmitglied. § 7 LBesGBW bleibt unberührt. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LBG keine Anwendung. Hauptamtliche Rektoratsmitglieder, die zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze aus ihrem Beamtenverhältnis auf Zeit nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt worden sind. Zeiten einer angeordneten vorübergehenden Weiterführung der Dienstgeschäfte nach Ablauf eines Beamtenverhältnisses auf Zeit bis zur erneuten Berufung in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit gelten als Dienstzeit nach Satz 6 und nach § 37 LBG. Wird eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der nicht unter Satz 1 fällt, aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land Baden-Württemberg als hauptamtliches Rektoratsmitglied berufen, gelten die Sätze 1, 5 und 6 entsprechend; in diesem Fall ruhen die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis zum Land wahrgenommenen Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine beim Land unbefristet beschäftigte Person, die nicht Professorin oder Professor des Landes ist, hauptamtliches Rektoratsmitglied in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis wird; das Ruhen des ursprünglichen Beschäftigungsverhältnisses ist zu vereinbaren.

(5) Das hauptamtliche Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen anderen Hochschulabschluss haben und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Personal- und Wirtschaftsverwaltung, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.

(6) Die Rektorin oder der Rektor wirkt über die Dekanin oder den Dekan darauf hin, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Rektorin oder der Rektor kann dieses Recht einem anderen Rektoratsmitglied übertragen. An der DHBW bestimmt das Präsidium der DHBW nach Anhörung des Örtlichen Senats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der DHBW. Die Präsidentin oder der Präsident der DHBW wirkt darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Mitglieder der DHBW ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Das Präsidium der DHBW kann allgemein oder im Einzelfall die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie oder die Studienbereichsleiterin oder den Studienbereichsleiter mit der Wahrnehmung der Aufgaben und Rechte aus den Sätzen 3 bis 5 betrauen. § 16 Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt wurde und vorher in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zum Land Baden-Württemberg gestanden hat, ist nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, die es im Zeitpunkt seiner Ernennung zum hauptamtlichen Rektoratsmitglied hatte, in den Landesdienst zu übernehmen; ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das vor seiner Ernennung nicht im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg tätig war, kann unter denselben Voraussetzungen in den öffentlichen Dienst des Landes übernommen werden. Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 LBG keine Anwendung, wenn das hauptamtliche Rektoratsmitglied bei Ablauf der Amtszeit das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als hauptamtliches Rektoratsmitglied zu stellen. Die Ernennung oder Übernahme ist abzulehnen, wenn das hauptamtliche Rektoratsmitglied ein Dienstvergehen begangen hat, das die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würde. Ein hauptamtliches Rektoratsmitglied, das neben seinem Beamtenverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht, kann nach Beendigung einer vollen Amtszeit bei herausragender Qualifikation an der Hochschule, an welcher es als Rektoratsmitglied tätig ist, auf eine Professur berufen werden, wenn die Einstellungs Voraussetzungen nach § 47 erfüllt sind und das Wissenschaftsministerium zustimmt. Für die Ausschreibung der Professur und das Berufungsverfahren gilt § 48 Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

(8) Die Rektorin oder der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall übertragen, insbesondere Dekaninnen und Dekanen, Rektorinnen oder Rektoren der Studienakademie und denjenigen, die Hochschuleinrichtungen im Sinne von § 15 Absatz 7 oder 8 leiten oder geschäftsführend leiten, sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.

§ 18

Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder; vorzeitige Beendigung der Amtszeit; nebenamtliche und nebenberufliche Rektoratsmitglieder

(1) Zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats gleich viele Mitglieder des Hochschulrats und des Senats sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an; die Grundordnung regelt die konkrete Zusammensetzung der Kommission im Einvernehmen mit dem Hochschulrat. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats stimmt die Stellenausschreibung für das hauptamtliche Rektoratsmitglied mit der Findungskommission ab und schreibt die Stelle öffentlich aus.

(2) Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Der Hochschulrat und der Senat (Wahlgremien) wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Auf Verlangen eines der beiden Wahlgremien werden weitere Bewerberinnen oder Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Mitglieder jeweils beider Wahlgremien auf sich vereint. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien erhält. Wird auch diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer über die einfache Mehrheit der Stimmen jeweils beider Wahlgremien verfügt.

(3) Wird auch im dritten Wahlgang nach Absatz 2 die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats ein Wahlpersonengremium ein, auf das das Recht zur Wahl übergeht. Das Wahlpersonengremium besteht aus den externen Mitgliedern des Hochschulrats einschließlich seiner oder seines Vorsitzenden und der gleichen Zahl vom Senat zu benennender Senatsmitglieder. Die Mitglieder aus Hochschulrat und Senat bilden ein einheitliches Wahlorgan, dessen

Vorsitz die oder der Vorsitzende des Hochschulrats innehat. Für die Wahl gilt Absatz 2 Sätze 4 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wahlgremien das Wahlpersonengremium tritt. Für den Fall der Stimmgleichheit im dritten Wahlgang regelt die Grundordnung, dass entweder das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben ist oder dass das Los entscheidet.

(4) Für die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 hat die Rektorin oder der Rektor ein Vorschlagsrecht. Bewerberinnen und Bewerber um das Amt als hauptamtliches Rektoratsmitglied sind von der Mitwirkung am Verfahren im Rektorat, in der Findungskommission, im Senat, im Hochschulrat und im Wahlpersonengremium ausgeschlossen.

(5) Hochschulrat, Senat und Wissenschaftsministerium (Beteiligte) können das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds im wechselseitigen Einvernehmen vorzeitig beenden. Jeder Beteiligte hat das Recht, den beiden anderen Beteiligten eine vorzeitige Beendigung vorzuschlagen. Der Vorschlag eines Beteiligten ist angenommen, wenn die beiden anderen Beteiligten zustimmen. Die Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 3 bedürfen in Hochschulrat und Senat jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle der vorzeitigen Beendigung ist das betroffene hauptamtliche Rektoratsmitglied aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen oder sein Dienstvertrag zu kündigen, soweit in Satz 7 nichts anderes bestimmt ist. Gehört ein hauptamtliches Rektoratsmitglied nicht als hauptberufliche Professorin oder als hauptberuflicher Professor einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg an, tritt es mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die vorzeitige Beendigung der Amtszeit erfolgte, für den Rest ihrer oder seiner Amtszeit kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand.

(6) Die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder werden vom Senat aus den der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Amtszeit der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Hochschule wahrnehmen. Der Senat kann auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors ein nebenamtliches Rektoratsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

(7) An der DHBW können auch Angehörige von Ausbildungsstätten nach § 65 c zu nebenberuflichen Präsidiumsmitgliedern gewählt werden. Absatz 6 gilt ent-

sprechend. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat der DHBW.

§ 19

Senat

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Kunstausübung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Studium, dualer Ausbildung und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ, den Fakultäten oder Studienakademien zugewiesen sind. Der Senat ist insbesondere zuständig für die

1. Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Hochschulrat nach Maßgabe von § 18 Absätze 1 bis 3 und die Mitwirkung nach § 18 Absatz 5,
2. Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder nach Maßgabe von § 18 Absatz 6,
3. Zustimmung zu Struktur- und Entwicklungsplänen,
4. Stellungnahme zu Entwürfen des Haushaltsvoranschlags oder zum Wirtschaftsplan,
5. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
6. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
7. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Absatz 6,
8. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen,
9. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten oder der Studienakademien auf der Grundlage der Empfehlungen der Fachkommissionen über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsverordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, an der DHBW ferner die Regelungen über die Studieninhalte und die Ausbildungsrichtlinien sowie über Eignungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren von Ausbildungsstätten,
10. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren und Entgelte, für die Wahlen sowie über die Aufnahmeprüfung, Studienjahreinteilung, Zugang, Zulassung, Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation von Studierenden,

11. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Kunstausübung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben, der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie des Technologietransfers,
12. Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen,
13. Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat,
14. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten,
15. Erörterung des Zwischenberichts zum Gleichstellungsplan.

Auf Antrag eines Viertels der Senatsmitglieder ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Senats zu setzen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Senat oder dessen Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Sprecherinnen oder Sprecher wählen. Der Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Senats sein; die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben. Die in Satz 2 Nummern 1 bis 3, 7 und 10 sowie 12 bis 15 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden. Soweit an der DHBW Beschlüsse und Entscheidungen des Senats der Zustimmung oder des Einvernehmens des Hochschulrats bedürfen, sind Vorlagen für den Senat zunächst dem Hochschulrat zur Stellungnahme zuzuleiten; die Stellungnahme des Hochschulrats ist der Senatsvorlage beizufügen. Der Senat der DHBW kann Vertreterinnen und Vertreter von Ausbildungsstätten anhören; eine Anhörung muss stattfinden, soweit sich Ausbildungsstätten in Angelegenheiten, die sie betreffen, an den Senat wenden, sofern die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Senats fällt.

(2) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes

- a) die Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1,
- b) die Dekaninnen und Dekane im Sinne von § 24,
- c) die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule,
- d) die oder der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen nach § 21,
- e) mit beratender Stimme die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor, soweit das Universitätsklinikum berührt ist,

- f) an der DHBW die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachkommissionen nach § 20 a Absatz 4,

2. auf Grund von Wahlen

weitere stimmberechtigte Mitglieder, deren zahlenmäßige Zusammensetzung die Grundordnung bestimmt und die nach Gruppen direkt gewählt werden; das Nähere regelt die Wahlordnung; die Amtszeit der Wahlmitglieder wird durch die Grundordnung festgelegt.

(3) Ein Viertel der Senatsmitglieder kann in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, verlangen, dass das Rektorat den Senat unterrichtet. Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind; das Nähere regelt die Grundordnung. Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn Gegenstände betroffen sind, die unter § 41 a fallen, der eine abschließende Sonderregelung trifft. Personenbezogene Daten werden nur mitgeteilt, wenn das Auskunftsinteresse nach den Sätzen 1 und 2 das Interesse am Schutz der personenbezogenen Daten überwiegt; § 9 Absatz 5 Sätze 2 bis 6 ist bei der Abwägung zu berücksichtigen.

§ 20

Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat begleitet die Hochschule, nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr, entscheidet über die Struktur- und Entwicklungsplanung und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats. Der Hochschulrat kann jederzeit zu strategischen Angelegenheiten der Hochschule gegenüber dem Wissenschaftsministerium Stellung nehmen; das Wissenschaftsministerium kann Stellungnahmen des Hochschulrats einholen. Zu den Aufgaben des Hochschulrats gehören insbesondere:

1. die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Senat nach Maßgabe von § 18 Absätze 1 bis 3 und die Mitwirkung nach § 18 Absatz 5,
2. die Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie über die Planung der baulichen Entwicklung,
3. die Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans,
4. die Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 13 Absatz 2 und Vereinbarungen gemäß § 7 Absatz 2 UKG,
5. die Zustimmung zur Gründung von Unternehmen und Beteiligung an Unternehmen,

6. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Rektorats über Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung, Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und nach Evaluationsergebnissen auf der Grundlage von § 13 Absatz 2; soweit die Medizinische Fakultät betroffen ist, erfolgt der Vorschlag durch deren Dekanat,
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses bei Wirtschaftsführung nach den Grundsätzen des § 26 LHO,
 8. die Zustimmung zu hochschulübergreifenden Kooperationen von besonderer Reichweite,
 9. die Stellungnahme, an der DHBW das Einvernehmen zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs; Stellungnahme und Einvernehmen entfallen bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
 10. die Stellungnahme zur Grundordnung und deren Änderungen, soweit nicht in diesem Gesetz die Zustimmung oder das Einvernehmen des Hochschulrats vorgeschrieben ist,
 11. die Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat,
 12. an der DHBW die Abwahl einer Rektorin oder eines Rektors der Studienakademie, einer Prorektorin oder eines Prorektors der Studienakademie und einer weiteren Prorektorin oder eines weiteren Prorektors der Studienakademie, soweit ernannt, sowie der Leiterin oder des Leiters der Außenstelle und der Studienbereichsleiterin oder des Studienbereichsleiters,
 13. an der DHBW die Sicherung der Qualität des Studiums an der Studienakademie und der betrieblichen Ausbildung,
 14. an der DHBW die Zustimmung zu den Regelungen nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9,
 15. an der DHBW die Aufstellung von Grundsätzen für die Ausgestaltung der Ausbildungsverträge, die für die Immatrikulation nach § 60 Absatz 2 Nummer 7 erfüllt sein müssen,
 16. Erörterung des Zwischenberichts zum Gleichstellungsplan.
- (2) Das Rektorat hat dem Hochschulrat viermal im Jahr im Überblick über die aktuelle Situation in den verschiedenen Leistungsbereichen der Hochschulen und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen oder getroffenen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage sowie über finanzielle Auswirkungen von Berufsvereinbarungen schriftlich zu berichten. Der Hochschulrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Rektorat jederzeit Bericht-

erstattung verlangen und hat Zugang zu allen Unterlagen. Die Wahrnehmung des Rechts zur Einsichtnahme und Prüfung von Unterlagen kann der Hochschulrat einzelnen Hochschulratsmitgliedern oder Sachverständigen übertragen. Ergeben sich Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet der Hochschulrat das Wissenschaftsministerium.

(3) Unbeschadet des Absatzes 8 besteht der Hochschulrat aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern, die von der Wissenschaftsministerin oder vom Wissenschaftsminister bestellt werden; mindestens 40 Prozent der Mitglieder, bei der DHBW der nach Absatz 4 auszuwählenden Mitglieder, müssen Frauen sein. Die Mitglieder dürfen keine Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 9 sein (externe Mitglieder des Hochschulrats); Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger gelten als externe Mitglieder des Hochschulrats. § 12 Absatz 1 Satz 1 ChancenG und § 10 Absatz 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission aus Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, und Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe so viele Stimmen führen, wie Senatsmitglieder der Kommission angehören, gebildet; die Zahl der Senatsmitglieder legt die Grundordnung fest. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. Die Findungskommission stellt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer Mitglieder eine Liste auf. Kommt die erforderliche Mehrheit auch nach einer dritten Abstimmung, die nicht früher als zehn Tage nach der zweiten Abstimmung stattfinden darf, nicht zustande, unterbreiten die Ausschussmitglieder des Senats und des Wissenschaftsministeriums eigene Vorschläge für je die Hälfte der Mitglieder; besteht der Hochschulrat aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, vermindert sich die Zahl der zu besetzenden Sitze um einen Sitz. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung des Senats mit Stimmenmehrheit. Sind nur einzelne Mitglieder auszuwählen, gelten die Sätze 1, 2, 3 und 5 entsprechend; Satz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass nach der erfolglosen dritten Abstimmung das Verfahren zur Besetzung eines Hochschulratssitzes so lange ausgesetzt ist, bis es von einem Mitglied der Findungskommission mit dem Ziel der Herbeiführung einer Einigung wieder angerufen wird; ist ein Hochschulratssitz länger als sechs Monate unbesetzt, bestellt das Wissenschaftsministerium nach Anhörung des Senats und des Hochschulrats ein neues Mitglied oder mehrere neue Mitglieder. §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gelten nicht. Die Mitglieder der Findungskommission, der Senat und das Wissenschaftsministerium tragen bei Aus-

wahl, Bestätigung und Bestellung der Mitglieder dafür Sorge, dass sich der Hochschulrat aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die zur Gewährleistung einer Perspektivenvielfalt unterschiedlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens angehören, mit dem Hochschulwesen vertraut sind und in Bereichen der Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft oder beruflichen Praxis tätig sind oder waren, die für die Aufgaben der Hochschule relevant sind. Hat ein Hochschulratsmitglied das Vertrauen des Senats oder des Landes verloren, kann es von der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister abberufen werden. Der Beschluss des Senats, ein Hochschulratsmitglied zur Abberufung vorzuschlagen, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Beabsichtigt die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister ein Hochschulratsmitglied abzurufen, bedarf sie oder er dazu des Einvernehmens des Senats; Satz 10 gilt entsprechend.

(5) Die Grundordnung trifft Regelungen über die Zahl der Mitglieder des Hochschulrats; sie kann persönliche Amtszeiten der Hochschulratsmitglieder oder feste Amtsperioden des Hochschulrats als Kollegium vorsehen; im Fall von festen Amtsperioden endet die Amtszeit der Mitglieder mit dem Ende der Amtsperiode des Hochschulrats; scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode nachbestellt werden. Ein Hochschulratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören. Die Grundordnung der Hochschule kann abweichend von Absatz 3 Satz 2 eine Zusammensetzung des Hochschulrats aus externen und internen Mitgliedern vorsehen; in diesem Fall müssen die externen Mitglieder die Mehrheit und den Vorsitz im Hochschulrat stellen. Weitere Regelungen in der Grundordnung sind nicht zulässig.

(6) Der Hochschulrat tagt nicht öffentlich mit Ausnahme der Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 und 11. Der Hochschulrat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach Absatz 1 die Hochschulöffentlichkeit zulassen. § 10 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Der Hochschulrat legt dem Wissenschaftsministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und unterrichtet entsprechend den Senat. Er hat die Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüsse sowie seine Zusammensetzung und den Rechenschaftsbericht nach Satz 4 rechtzeitig in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Hochschulrats aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Hochschulrats an dessen Stelle. Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Studienjahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Rektoratsmitglieder, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte

nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil, Rektoratsmitglieder mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten nach § 18 Absätze 1 bis 3 und § 18 Absatz 5; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.

(7) Die Tätigkeit als Hochschulratsmitglied ist ehrenamtlich. Die externen Hochschulratsmitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Verletzt ein Hochschulratsmitglied seine Pflichten, finden, soweit es kein Mitglied der Hochschule ist, § 48 BeamtStG und § 59 LBG sinngemäß Anwendung; im Übrigen gilt § 11 Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Das Wissenschaftsministerium kann für den Hochschulrat und seine Mitglieder den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg für ganz oder teilweise anwendbar erklären.

(8) Abweichend von Absatz 3 und Absatz 5 Satz 1 Teilsatz 1 besteht der Hochschulrat an der DHBW aus den Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte und der gleichen Anzahl nach Absatz 4 auszuwählender Mitglieder sowie einer oder einem Beauftragten des Wissenschaftsministeriums. Die oder der Beauftragte des Wissenschaftsministeriums wird von einer von ihr oder ihm zu benennenden geeigneten dritten Person vertreten. Die oder der Beauftragte des Wissenschaftsministeriums wechselt sich im Vorsitz mit einer oder einem vom Hochschulrat zu wählenden Vertreterin oder Vertreter einer Ausbildungsstätte ab; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Hochschulrats. Absatz 5 Satz 2 findet keine Anwendung auf Mitglieder des Hochschulrates der DHBW, die Ausbildungsstätten im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 5 vertreten.

(9) Für Entscheidungen über Leistungsbezüge nach § 38 LBesGBW wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Hochschulrats unbeschadet des Satzes 5 ein Personalausschuss aus drei externen Hochschulratsmitgliedern gebildet. Die oder der Vorsitzende des Hochschulrats gehört dem Personalausschuss an und leitet diesen. Der Personalausschuss ist nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 38 Absatz 10 LBesGBW zuständig für

1. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von Funktionen im Rektorat,
2. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 38 Absatz 1 Nummer 3 LBesGBW für die Wahrnehmung von Funktionen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung durch die Mitglieder der Dekanate, an der DHBW durch die Rektorinnen oder Rektoren der Studienakademie, Prorektorinnen oder Prorektoren der Studienakademie, weiteren Prorektorinnen oder Prorektoren der Studienakademie, Leiterinnen oder Leiter von Außenstellen und Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter; das Rektorat unterbreitet hierzu Vorschläge; der Ausschuss ist an diese Vorschläge nicht gebunden.

Soweit die Medizinische Fakultät von Festsetzungen betroffen ist, sind das Dekanat und der Vorstand des Universitätsklinikums vorher zu hören. An der DHBW wird der Personalausschuss aus drei Hochschulratsmitgliedern gebildet, die nicht den Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 angehören dürfen.

(10) Die Hochschule schafft die zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben des Hochschulrats erforderlichen administrativen Voraussetzungen und stellt die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Hochschule bereit. Bei der Auswahl des Personals steht dem Hochschulrat ein Vorschlagsrecht zu; das Personal unterliegt dem Weisungsrecht der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats.

(11) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Regelungen insbesondere zum Vorsitz, zur Stellvertretung und zur Entscheidung über die Zulassung der Hochschulöffentlichkeit getroffen werden. Gehören dem Hochschulrat auch interne Mitglieder an, führt den Vorsitz ein externes Mitglied.

(12) In der Grundordnung kann für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Verbänden nach § 6 Absatz 5 und Unternehmen (§ 13 a) ein Ausschuss des Hochschulrats (Beteiligungsausschuss) vorgesehen werden. Der Beteiligungsausschuss berät das Rektorat und kann Stellungnahmen zu Gründungen oder Beteiligungen an Verbänden nach § 6 Absatz 5 oder Unternehmen (§ 13 a) abgeben. Dem Beteiligungsausschuss sollen gleich viele Mitglieder des Hochschulrats und des Senats angehören; das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 20 a

Kommission für Qualitätssicherung und Fachkommissionen an der Dualen Hochschule

(1) Die Kommission für Qualitätssicherung der DHBW berät die Organe der DHBW und der Studienakademien in Fragen der Qualität der Ausbildung und der Studiengänge. Ihre Empfehlungen erstrecken sich insbesondere auf das Prüfungswesen, die akademischen Standards und die landesweite Qualitätssicherung.

(2) Für jeden Studienbereich wird eine Fachkommission gebildet. Die Empfehlungen der Fachkommissionen erstrecken sich auf die überörtlichen fachlichen Angelegenheiten der an der DHBW eingerichteten Studienbereiche, insbesondere auf die Aufstellung von Studien- und Ausbildungsplänen, die die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften nach § 32 Absatz 3 Sätze 1 und 2 und Absatz 4 erläutern.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Kommission für Qualitätssicherung und die Fachkommissionen eng zusammen. Das Präsidium der DHBW trägt für die Durchführung ihrer Empfehlungen Sorge, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Die Grundordnung regelt die Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung und der Fachkommissionen, die Bestellung der Mitglieder, deren Vertretung und Amtszeit sowie die nähere Ausgestaltung der Aufgaben. Dabei ist vorzusehen, dass einer Fachkommission jeweils gleich viele Professorinnen oder Professoren der DHBW wie Vertreterinnen oder Vertreter der Ausbildungsstätten sowie mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden angehören; bei der Besetzung der Kommission für Qualitätssicherung sind mindestens die Vorsitzenden der Fachkommissionen und ihre Vertreterinnen oder Vertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in den Fachkommissionen zu berücksichtigen. Die Kommission für Qualitätssicherung und die Fachkommissionen sind dem Präsidium der DHBW zugeordnet. Diese Kommissionen wählen jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, von denen die oder der eine Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und die oder der andere Vertreterin oder Vertreter einer Ausbildungsstätte sein muss.

§ 21

Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen

Für die Organisation der schulpraktischen Ausbildung wird vom Rektorat auf Vorschlag des Senats eine Professorin oder ein Professor der Pädagogischen Hochschule als Beauftragte oder Beauftragter und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes zur Stellvertretung bestellt. Die oder der Beauftragte regelt den Einsatz des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals, das im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung tätig wird, an den Ausbildungsschulen und Ausbildungsklassen. Sie oder er ist berechtigt, an allen Veranstaltungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung teilzunehmen. Sie oder er hat Empfehlungen für die Durchführung der Praktika zu erarbeiten und Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ausbildungsberaterinnen und -berater sowie für betreuende Lehrerinnen und Lehrer anzubieten.

Abschnitt 3

Dezentrale Organisation der Hochschule

Unterabschnitt 1

Dezentrale Organisation der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften

§ 22

Fakultät

(1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; sie erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung und der Zuständigkeiten der Hochschulorgane in ihrem Bereich die Aufgaben der Hochschule.

(2) Die Fakultät muss nach Größe und Zusammensetzung gewährleisten, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben angemessen erfüllen kann. Gleiche oder verwandte Fachgebiete sind in einer Fakultät zusammenzufassen. Die Fakultät darf nur in Ausnahmefällen weniger als 20 Planstellen für Professorinnen und Professoren an Universitäten, zehn an Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen sowie 16 an Hochschulen für angewandte Wissenschaften umfassen.

(3) Mitglieder der Fakultät sind

1. diejenigen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals nach § 44 Absätze 1 und 2, die in den Fächern der Fakultät oder in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung überwiegend tätig sind,
2. die Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt,
3. die immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotion an der Fakultät durchgeführt wird,
4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Fakultät oder in einer der Fakultät zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind.

Sind Studierende in einem Studiengang eingeschrieben, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen. Gleiches gilt, wenn Studierende in zwei oder mehreren Studiengängen eingeschrieben sind.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können in anderen Fakultäten der eigenen oder einer anderen Hochschule durch Kooptation Mitglied werden. Ein kooptiertes Mitglied kann als solches nicht zur Dekanin oder zum Dekan bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so-

wie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur einer Fakultät angehören.

§ 23

Dekanat

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Dem Dekanat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,
3. die weiteren Prodekaninnen oder Prodekane, soweit nach der Grundordnung vorgesehen,
4. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führt.

Die Grundordnung kann bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane vorsehen.

(2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans.

(3) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt. Es bestimmt nach Anhörung des Fakultätsrats, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist, die Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät. Das Dekanat führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind (§ 15 Absatz 7). Es ist für die wirtschaftliche Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre sowie für den Technologietransfer zugewiesenen Mittel verantwortlich. Das Dekanat unterrichtet den Fakultätsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Im Rahmen der von Hochschulrat und Rektorat getroffenen Festlegungen ist das Dekanat darüber hinaus insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät,
2. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags oder des Wirtschaftsplans,
3. die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2,
4. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. die Evaluationsangelegenheiten nach § 5 Absatz 2.

§ 24

Dekanin, Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fakultätsrats. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält sie oder er einen Beschluss des Fakultätsrats oder Dekanats für rechtswidrig, so hat sie oder er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so ist die Rektorin oder der Rektor zu unterrichten. Diese oder dieser hebt die Beanstandung auf oder unterrichtet das Wissenschaftsministerium.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Rektorin oder des Rektors darauf hin, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen und die Angehörigen der Fakultät, die wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinrichtungen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das insbesondere sicherstellt, dass die vom Fakultätsrat beschlossenen Empfehlungen der Studienkommission umgesetzt werden; sie oder er berichtet darüber regelmäßig dem Rektorat. Sie oder er führt die Dienstaufsicht über die in der Fakultät tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 sowie über die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gewählt; in besonderen Fällen kann auch zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 erfüllt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; in der Grundordnung kann eine längere Amtszeit von bis zu sechs Jahren festgelegt werden. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Die Dekanin oder der Dekan nimmt ihr oder sein Amt als Hauptaufgabe wahr. Die sonstigen Pflichten aus § 46 bestehen, soweit sie hiermit vereinbar sind. Entsprechendes gilt für die Rechte aus § 46. Der Fakultätsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans. Durch Beschluss des Fakultätsrats kann eine hauptamtliche Dekanin oder ein hauptamtlicher Dekan vorgesehen werden; § 17 Absätze 2, 3 Sätze 1, 4 und 5 sowie Absätze 4 und 7 sowie § 18 Absatz 5 gelten entsprechend.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans eine Prodekanin oder einen Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Für die weiteren Prodekaninnen und Prodekane nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Im Benehmen mit der Studienkommission wählt der Fakultätsrat aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans je Studienkommission eine Studiendekanin oder einen Studiendekan. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Soweit mehr als eine Studiendekanin oder ein Studiendekan zu wählen ist, wird bei deren Wahl zugleich bestimmt, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan Mitglied des Dekanats ist.

§ 25

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung. Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen:

1. die Struktur- und Entwicklungspläne der Fakultät,
2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät,
3. die Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission,
4. die Berufungsvorschläge.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) die Mitglieder des Dekanats,
 - b) nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Leiterinnen oder Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind,
2. auf Grund von Wahlen höchstens 16 stimmberechtigte Mitglieder, die nach Gruppen direkt gewählt werden, davon 30 Prozent, mindestens aber drei Studierende; das Nähere regelt die Grundordnung.

Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder wird durch die Grundordnung festgelegt; die übrigen Mitglieder haben, soweit nicht die Grundordnung eine abweichende Regelung trifft, die gleiche Amtszeit, wie sie nach § 24 Absatz 3 Satz 2 für die Dekanin oder den Dekan festgelegt ist. Die hauptberuflichen Hochschulleh-

rinnen und Hochschullehrer der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen.

(3) Die Grundordnung kann vorsehen, dass abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sowie Satz 3 einem Fakultätsrat alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät ohne Wahl und mindestens sechs Studierende angehören; die anderen Gruppen sind angemessen zu berücksichtigen (Großer Fakultätsrat).

§ 26

Studienkommissionen; Studiendekaninnen und Studiendekane

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen eine oder ein Mitglied des Fakultätsrats oder der Fachgruppe sein soll, angehören. Das Dekanat bestimmt über die Zuständigkeit der Studienkommission für einzelne Studiengänge. Über ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten entscheidet bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen das Rektorat. Den Vorsitz einer Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das Rektorat, welche Studiendekanin oder welcher Studiendekan den Vorsitz führt. Ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen untergliedert, werden Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender vom Senat bestimmt.

(2) Nach Maßgabe von Absatz 1 können auch fakultäts- und studiengangübergreifende Studienkommissionen gebildet werden. Die nichtstudentischen Mitglieder haben, soweit nicht die Grundordnung eine abweichende Regelung trifft, die gleiche Amtszeit, wie sie in § 24 Absatz 3 Satz 2 für die Dekanin oder den Dekan festgelegt ist; an den Kunsthochschulen gilt für deren Amtszeit die für Senatsmitglieder in § 19 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 3.

(3) Zu den Aufgaben der Studienkommission gehört es insbesondere, Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß § 5 unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.

(4) Zum Geschäftsbereich der Studiendekanin oder des Studiendekans gehören die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihr oder ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Sie oder er bereitet die Beschlussfassung über

die Studien- und Prüfungsordnungen vor. Sie oder er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Studierende haben das Recht, die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan auf Mängel bei der Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes oder die Nichteinhaltung von Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung hinzuweisen und die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über das Ergebnis der Beratung zu unterrichten.

§ 27

Medizinische Fakultät

(1) Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem, soweit nach diesem Gesetz nicht das Einvernehmen erforderlich ist. Das Einvernehmen mit Entscheidungen des Universitätsklinikums gemäß § 7 Absatz 1 UKG kann verweigert werden, wenn erhebliche Nachteile für die Aufgaben der Medizinischen Fakultät zu befürchten sind.

(2) Die Medizinische Fakultät wird wie ein Landesbetrieb gemäß § 26 Absatz 1 LHO geführt. Sie bewirtschaftet ihre Haushaltsmittel im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung auf der Grundlage des Wirtschaftsplans. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. Die oder der Beauftragte für den Haushalt der Medizinischen Fakultät wird abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 3 vom Wissenschaftsministerium bestellt; ihr oder ihm steht ein Widerspruchsrecht nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 Satz 5 zu. Soll eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer der Medizinischen Fakultät diese Aufgabe wahrnehmen, muss sie oder er die Einstellungs Voraussetzungen nach § 17 Absatz 5 erfüllen.

(3) Anstelle der Studiendekanin oder des Studiendekans nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gehören dem Dekanat an

1. die oder der für das Studium der Humanmedizin zuständige Studiendekanin oder Studiendekan,
2. die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor,
3. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor mit beratender Stimme.

Mindestens ein Mitglied des Dekanats muss einem nicht-klinischen Fach angehören.

(4) Zusätzlich zu den Aufgaben nach § 23 Absatz 3 Satz 6 ist das Dekanat insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entscheidung über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Absatz 2,
2. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung sowie die Aufstellung der Ausstattungspläne,
3. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts für die Medizinische Fakultät; der Lagebericht muss insbesondere über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben; der Wirtschaftsplan muss insbesondere Mittel für zentrale Verfügungsreserven des Dekanats und, in Abstimmung mit dem Rektorat der Universität, für fakultätsübergreifende Vorhaben ausweisen; die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer wird durch den Aufsichtsrat des Universitätsklinikums im Einvernehmen mit dem Hochschulrat der Universität bestellt,
4. Entscheidungen zur Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen sowie über die Grundstücks- und Raumverteilung,
5. Erklärung des Benehmens oder Einvernehmens zu Entscheidungen des Universitätsklinikums gemäß § 7 Absatz 1 UKG,
6. Stellungnahme zu Vereinbarungen der Universität mit dem Universitätsklinikum gemäß § 7 Absatz 2 UKG.

Bei Angelegenheiten nach § 23 Absatz 3 Satz 6 Nummern 1 und 4 ist das Einvernehmen des Universitätsklinikums erforderlich, soweit Belange der Krankenversorgung betroffen sind.

(5) Abweichend von § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen 23 stimmberechtigte Mitglieder an, davon

1. zwölf hauptberufliche Professorinnen oder Professoren der Universität, von denen mindestens sechs Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein müssen; jeweils mindestens zwei Professorinnen oder Professoren müssen einem operativen und einem konservativen sowie eine oder einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sein können,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
3. eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter,
4. sechs Studierende.

(6) Zusätzlich zu den Maßnahmen nach § 25 Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats auch

1. die Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung,
2. der Entwurf des Haushaltsvoranschlags, der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts.

(7) Der Vorschlag der Rektorin oder des Rektors nach § 24 Absatz 3 Satz 1 erfolgt im Benehmen mit dem Aufsichtsrat des Universitätsklinikums.

Unterabschnitt 2

Dezentrale Organisation der Dualen Hochschule

§ 27 a

Studienakademien

(1) Abweichend von § 15 Absätze 3 bis 5 gliedert sich die DHBW in die örtlichen Studienakademien als rechtlich unselbstständige örtliche Untereinheiten. Jede Studienakademie ist in Studienbereiche gegliedert, die die Bezeichnung „Fakultät“ unter Beifügung eines fachlichen Zusatzes führen. Sie sind keine Fakultäten im Sinne von § 15. Jeder Studienbereich wird von einer Studienbereichsleiterin oder einem Studienbereichsleiter, jeder Studiengang von einer Studiengangsleiterin oder einem Studiengangsleiter betreut.

(2) Das Präsidium der DHBW wird an jeder Studienakademie von einer Rektorin oder einem Rektor der Studienakademie vertreten; sie oder er nimmt in der Studienakademie die ihr oder ihm von diesem Gesetz oder dem Präsidium der DHBW übertragenen Aufgaben wahr. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Örtlichen Hochschulrats und des Örtlichen Senats vor und vollzieht die Beschlüsse. Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Studienakademie teilzunehmen und bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Hält sie oder er einen Beschluss des Örtlichen Hochschulrats oder des Örtlichen Senats für rechtswidrig, so gilt § 24 Absatz 1 Sätze 4 bis 7 entsprechend. Sie oder er unterrichtet das Präsidium der DHBW, den Örtlichen Senat und den Örtlichen Hochschulrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich.

(3) Das Präsidium schreibt die Stelle der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Örtlichen Hochschulrats öffentlich aus und macht dem Örtlichen Hochschulrat nach Anhörung des Örtlichen Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Der Örtliche Hochschulrat wählt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Wahlvorschlags eine Rektorin oder ei-

nen Rektor der Studienakademie. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Hochschulrat und den Senat. Kommt innerhalb von sechs Wochen die Wahl nicht zustande, entscheidet der Hochschulrat, ob er die Wahl durchführen will oder ob das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben ist. Führt er die Wahl durch, so bedarf deren Ergebnis der Bestätigung durch den Senat. Bewerberinnen und Bewerber sind von der Mitwirkung am Verfahren in den Organen und Gremien der DHBW ausgeschlossen.

(4) Für die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie gilt § 17 Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Sie sind keine Rektorinnen und Rektoren im Sinne des § 16 Absatz 1. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. § 17 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend. § 17 Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Pflicht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Mitwirkung in Prüfungen nur in dem Umfang ruht, wie es die Präsidentin oder der Präsident der DHBW unter Berücksichtigung der mit dem Amt der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie verbundenen Belastungen festlegt. Das Amt der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie kann in entsprechender Anwendung des § 18 Absatz 5 vorzeitig beendet werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass auch der Örtliche Hochschulrat und der Örtliche Senat anzuhören sind. Schlägt der Örtliche Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Abwahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie vor, so haben die Beteiligten im Sinne des § 18 Absatz 5 Satz 1 über diesen Vorschlag zu entscheiden. Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie ist bei der Anhörung des Örtlichen Senats nach Satz 6 Halbsatz 2 und der Entscheidung des Örtlichen Senats nach Satz 7 von der Mitwirkung ausgeschlossen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie hat eine hauptamtliche Stellvertreterin (Prorektorin der Studienakademie) oder einen hauptamtlichen Stellvertreter (Prorektor der Studienakademie), die oder der zugleich einen Studienbereich leitet. Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie kann der Prorektorin oder dem Prorektor der Studienakademie einen bestimmten Geschäftsbereich zur ständigen Wahrnehmung übertragen. Sie oder er kann der Prorektorin oder dem Prorektor der Studienakademie allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Für die Prorektorin oder den Prorektor der Studienakademie gilt im Rahmen ihres oder seines Geschäftsbereichs Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(6) In Studienakademien mit mehr als 2 000 Studierenden wird eine weitere Prorektorin oder ein weiterer Prorektor der Studienakademie ernannt oder bestellt, die oder der zugleich einen Studienbereich leitet. In diesem Fall bestimmt die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie die Reihenfolge ihrer oder seiner Vertretung. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Die Prorektorin oder der Prorektor der Studienakademie, die weitere Prorektorin oder der weitere Prorektor der Studienakademie nach Absatz 6, die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle und die Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter (§ 27 d) werden vom Örtlichen Hochschulrat auf der Grundlage eines Wahlvorschlags des Präsidiums der DHBW, der des Einvernehmens der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie bedarf, gewählt; für die Amtsträger nach Halbsatz 1 gilt Absatz 4 Sätze 1 und 4 entsprechend. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Nähere, insbesondere zum Findungs- und Auswahlverfahren regelt die Grundordnung; für den Örtlichen Senat und die fachlich zuständige Fachkommission ist mindestens ein Recht zur Stellungnahme zum Wahlvorschlag der nach Satz 1 zu wählenden Personen vorzusehen.

(8) Die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Verwaltung unterstützt das Präsidium der DHBW und die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und ist an ihre Weisungen gebunden; die Leiterin der örtlichen Verwaltung kann die Bezeichnung „Verwaltungsdirektorin“, der Leiter der örtlichen Verwaltung die Bezeichnung „Verwaltungsdirektor“ führen.

§ 27 b

Örtlicher Hochschulrat

(1) An jeder Studienakademie wird ein Örtlicher Hochschulrat gebildet. Zu seinen Aufgaben gehören:

1. Zustimmung zu Regelungen nach § 27 c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b,
2. Vorschläge für die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen am jeweiligen Standort,
3. Entscheidungen über Fragen der Zulassung von Ausbildungsstätten, sofern die Zulassung nicht nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 17 erfolgt,
4. Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Studienakademie und den Ausbildungsstätten; hierunter fallen insbesondere:
 - a) Koordinierung des Studiums an der Studienakademie und der Ausbildung in den Ausbildungsstätten,
 - b) Abstimmung der Studienkapazitäten an der Studienakademie und der Ausbildungskapazitäten in den Ausbildungsstätten, erforderlichenfalls Festlegung des Umfangs der Beteiligung der einzelnen Ausbildungsstätten; übersteigen die Ausbildungswünsche der beteiligten Ausbildungsstätten die nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 16 festgesetzte Studienkapazität und bleiben Abstimmungsversuche erfolglos, so entscheidet der Örtliche Hochschulrat über die Obergrenze der Beteiligung der einzelnen Ausbildungsstätten unter Berücksichtigung der

Kriterien des Präsidiums der DHBW nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 16,

- c) Maßnahmen zur Erhaltung und Gewinnung von Ausbildungsplätzen,
 - d) Durchführung der für die Zulassung von Ausbildungsstätten aufgestellten Eignungsgrundsätze sowie Aufstellung und Fortschreibung eines Verzeichnisses der geeigneten Ausbildungsstätten,
5. Vorschläge für die Ernennung von Ehrensatorinnen und Ehrensatoren,
6. Wahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie nach § 27 a Absatz 3 Satz 3 sowie der Amtsträger nach § 27 a Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1.

(2) Dem Örtlichen Hochschulrat gehören an:

- 1. die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie,
- 2. die Prorektorin oder der Prorektor der Studienakademie,
- 3. die weitere Prorektorin oder der weitere Prorektor der Studienakademie, soweit ernannt oder bestellt,
- 4. die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle, soweit ernannt oder bestellt,
- 5. die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter,
- 6. die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Verwaltung,
- 7. je Studienbereich ein hauptberufliches Mitglied des Lehrkörpers,
- 8. je Studienbereich zwei Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten,
- 9. so viele weitere Vertreterinnen oder Vertreter der beteiligten Ausbildungsstätten, bis die Gesamtzahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Studienakademie nach Nummern 1 bis 7 erreicht ist,
- 10. je Studienbereich eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 2 Nummern 8 und 9 werden von den beteiligten Ausbildungsstätten, die Studierenden von der Studierendenvertretung nach § 65 a Absatz 4 Satz 4 und die Vertreterinnen oder Vertreter der Studienbereiche nach Absatz 2 Nummer 7 von den Mitgliedern des Örtlichen Senats nach § 27 c Absatz 2 Nummer 7 aus deren Kreis gewählt.

(4) Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 7 bis 9 vier Jahre. Ein Mitglied des Örtlichen Hochschulrats kann nicht länger als neun Jahre dem Örtlichen Hochschulrat angehören; § 20 Absatz 8 Satz 4 gilt entsprechend. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Beginnt die Amtszeit

erst zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend. Abweichend von § 9 Absatz 8 kann die Wahlordnung auch eine Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen.

(5) Der Örtliche Hochschulrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende muss ein Mitglied nach Absatz 2 Nummern 8 oder 9, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ein Mitglied nach Absatz 2 Nummer 7 sein.

(6) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die DHBW verdient gemacht haben, kann das Präsidium der DHBW auf Vorschlag des Örtlichen Hochschulrats die Bezeichnung „Senatorin ehrenhalber (e. h.)“ oder „Senator ehrenhalber (e. h.)“ verleihen.

§ 27 c

Örtlicher Senat

(1) An jeder Studienakademie wird ein Örtlicher Senat gebildet. Der Örtliche Senat sorgt für die Zusammenarbeit innerhalb der Studienakademie. Er hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über
 - a) Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs im Rahmen der geltenden Ausbildungs- und Prüfungs-vorschriften,
 - b) die standortspezifischen Inhalte der Studien- und Ausbildungspläne sowie der zugehörigen Prüfungsordnungen innerhalb des von den zentralen Organen vorgegebenen Rahmens,
2. Beschlussfassung über die Studienpläne und den Gleichstellungsplan,
3. Mitwirkung bei der Planung der weiteren Entwicklung der Studienakademie,
4. Zustimmung zu Berufungsvorschlägen,
5. Vorschläge für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“,
6. Vorschläge zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen,
7. Koordinierung der Arbeit der Studienbereiche,
8. Stellungnahme zum Vorschlag des Präsidiums der DHBW nach § 27 a Absatz 3 Satz 1 zum Wahlvorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie,
9. Mitwirkung nach Maßgabe des § 27 a Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 2 bei der Wahl der Amtsträger nach § 27 a Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 1.

(2) Dem Örtlichen Senat gehören an:

1. die Rektorin der Studienakademie als Vorsitzende oder der Rektor der Studienakademie als Vorsitzender,
2. die Prorektorin oder der Prorektor der Studienakademie,
3. die weitere Prorektorin oder der weitere Prorektor der Studienakademie, soweit ernannt oder bestellt,
4. die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle, soweit ernannt oder bestellt,
5. die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter,
6. die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Verwaltung,
7. je Studienbereich vier hauptberufliche Mitglieder des Lehrkörpers,
8. je Studienbereich ein Studierender, der von der Studierendenvertretung nach § 65 a Absatz 4 Satz 4 gewählt wird und
9. Akademische sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 7 und 9 werden für vier Jahre, die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 8 für ein Jahr gewählt; abweichend von § 9 Absatz 8 kann die Wahlordnung Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen. Die Wahlordnung regelt ferner die Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 9. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Findet die Wahl nach dem 1. Oktober statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

§ 27 d

Leitung der Studienbereiche und Studiengänge

(1) Die Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter sorgen für einen geordneten Ablauf des Studiums in den dem Studienbereich zugeordneten Studiengängen. Die Studienbereichsleiterin oder der Studienbereichsleiter ist Beamtin oder Beamter auf Zeit. Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter führen die Bezeichnung „Dekanin“ oder „Dekan“, soweit sie nicht zugleich Prorektorinnen oder Prorektoren der Studienakademie sind (§ 27 a Absatz 5 Satz 1); werden stellvertretende Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter bestellt, führen sie die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“.

(2) Den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern obliegen neben den Aufgaben nach § 46 insbesondere die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung des Studienangebots sowie die Organisation des Studienbetriebs und des Prüfungswesens des zugeordneten Stu-

diengangs. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. Ausbildungsstätten zu gewinnen und deren Ausbildungsseignung zu prüfen,
2. die beteiligten Ausbildungsstätten zu beraten und zu betreuen,
3. Lehrbeauftragte nach § 56 zu gewinnen, zu betreuen und zu beraten,
4. die Studierenden des ihnen zugeordneten Studiengangs zu betreuen und zu beraten und
5. die Evaluation nach § 5 durchzuführen und geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung zu ergreifen.

Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter informieren die zuständige Studienbereichsleiterin oder den zuständigen Studienbereichsleiter sowie die Organe der Studienakademie über die wesentlichen Entscheidungen und Ergebnisse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie werden von der Rektorin oder vom Rektor der Studienakademie auf Vorschlag des Örtlichen Senats auf Zeit bestellt. Werden mehrere Studiengänge zu einer Studiengangsgruppe zusammengefasst, führt die Leiterin oder der Leiter dieser Gruppe die Bezeichnung „Studiendekanin“ oder „Studiendekan“.

(3) Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter, stellvertretende Studienbereichsleiterinnen und Studienbereichsleiter und Leiterinnen und Leiter einer Studiengangsgruppe sind nicht Dekaninnen und Dekane, Prodekaninnen und Prodekane und Studiendekaninnen und Studiendekane im Sinne des § 24.

Abschnitt 4

Zentrale Betriebseinrichtungen der Hochschule

§ 28

Informationszentrum

(1) Die Hochschulen sollen zur Versorgung der Hochschule mit Literatur und anderen Medien sowie zur Koordinierung, Planung, Verwaltung und zum Betrieb von Diensten und Systemen im Rahmen der Kommunikations- und Informationstechnik ein einheitliches Informationszentrum nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit bilden. Dabei sind zu gewährleisten:

1. die bestmögliche Verfügbarkeit von Literatur, Systemen und Diensten für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,
2. ein einheitlicher und wirtschaftlicher Mitteleinsatz bei in der Regel vorrangiger Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter,

3. die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbänden und Einrichtungen zur Bereitstellung von Diensten und Systemen.

Das Informationszentrum kann seine Dienstleistungen anderen Hochschulen gegen marktübliche Entgelte anbieten; bei Dritten müssen entsprechende Entgelte erhoben werden.

(2) Das Informationszentrum ist eine zentrale Betriebs-einheit, dessen Leitung unmittelbar dem Rektorat untersteht und dem alle Aufgaben der Literaturversorgung und entsprechenden Dienste und Systeme in einer Hochschule insgesamt übertragen sind, soweit nicht das Rektorat der Hochschule für einzelne, abgegrenzte Bereiche und Dienste etwas anderes bestimmt hat. Werden die Aufgaben des Informationszentrums von anderen Einrichtungen, insbesondere von Hochschulbibliothek und Rechenzentrum wahrgenommen, finden die Bestimmungen für das Informationszentrum entsprechende Anwendung.

(3) Die Hochschulen ermöglichen den Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals die Zweitveröffentlichung nach § 44 Absatz 6 dadurch, dass sie Repositorien vorhalten, sich an solchen beteiligen oder den Zugang zu geeigneten Repositorien Dritter sicherstellen.

TEIL 3

Studium, Lehre und Prüfungen

§ 29

Studium; gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge)

(1) Lehre und Studium sollen Studierende nach Maßgabe der Aufgaben der Hochschule entsprechend § 2 Absatz 1 auf eine berufliche Tätigkeit vorbereiten oder in einer beruflichen Tätigkeit weiterqualifizieren; § 38 bleibt unberührt. Die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sollen dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermittelt werden, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Erster Abschluss eines Hochschulstudiums ist der Bachelor als Regelabschluss. Bachelorabschlüsse schließen grundständige Studiengänge ab, die wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermitteln. Sie verleihen dieselben Berechtigungen wie die bisherigen Diplomabschlüsse der Fachhochschulen. Masterabschlüsse schließen als weitere Abschlüsse Studiengänge ab, die erste Hochschulabschlüsse vertiefen, verbreitern, fachübergreifend erweitern oder um andere Fächer ergänzen (konsequente

Masterstudiengänge). Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie die bisherigen Diplom- und Magisterabschlüsse der Universitäten und gleichgestellter Hochschulen. Es werden unbeschadet des § 34 Absatz 1 keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingerichtet.

(3) In den Prüfungsordnungen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen ein Hochschulabschluss erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit schließt Zeiten eines in den Studiengang eingeordneten Berufspraktikums, praktische Studiensemester, an der DHBW die Ausbildung in den Ausbildungsstätten und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit beträgt bei Studiengängen mit dem Hochschulabschluss

1. Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. Bachelor an der DHBW unter Einschluss der Ausbildung in den Ausbildungsstätten in der Regel höchstens drei Jahre,
3. Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre.

Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden, insbesondere für Studiengänge im Bereich der Kunst und Musik an Kunsthochschulen sowie für Teilzeitstudiengänge nach § 30 Absatz 3.

(4) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. Das Wissenschaftsministerium kann nach Anhörung der betroffenen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit festsetzen. Die Hochschulen können durch Satzung vorsehen, dass Studienanfängerinnen und Studienanfänger nur einmal im Jahr zum Studium aufgenommen werden.

(5) Die DHBW verbindet das Studium an einer Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System). Durch die Prüfung an der DHBW ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzt und mit den in der Ausbildungsstätte vermittelten wesentlichen Ausbildungsinhalten vertraut ist. Die Studierenden der DHBW sind verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.

§ 30

Studiengänge

(1) Ein Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnungen geregeltes, auf einen bestimmten Abschluss (Hochschulabschluss, Staatsexamen, kirchlicher Ab-

schluss) ausgerichtetes Studium. Grundständige Studiengänge sind Studiengänge, die zu einem ersten Abschluss im Sinne des Satzes 1 führen.

(2) Wenn Studierende auf Grund der maßgebenden Studien- und Prüfungsordnung aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium mehrere Fächer auswählen müssen, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang. Für den Teilstudiengang gelten die Bestimmungen über den Studiengang entsprechend.

(3) Teilzeitstudiengänge stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sowie von Berufstätigen Berücksichtigung finden. Die Hochschulen sollen andere Studiengänge grundsätzlich so organisieren, dass sie in Teilzeit studiert werden können (individuelle Teilzeit); die Hochschule kann durch Satzung nähere Regelungen treffen, insbesondere zum Umfang der individuellen Teilzeit und zum Kreis der Berechtigten.

(4) Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Zustimmungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn die Maßnahme in einem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule enthalten ist, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat. Die Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die in dem Studiengang eingeschriebenen Studierenden an dieser oder einer anderen Hochschule ihr Studium abschließen können. Bachelor- und Masterstudiengänge sind grundsätzlich durch eine anerkannte Einrichtung zu akkreditieren. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Hochschule durch eine anerkannte Einrichtung eine Systemakkreditierung erlangt hat; Auflagen im Rahmen der Systemakkreditierung zur Akkreditierung einzelner Studiengänge sind dabei zu beachten.

(5) Die Fakultät und die Studienakademie können das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen beschränken oder den Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen, an der DHBW darüber hinaus von der Erbringung bestimmter Ausbildungsleistungen in der Ausbildungsstätte oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig machen, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre, dualen Ausbildung oder Krankenversorgung erforderlich ist. Müssen Studierende im Rahmen des Studiums auf verschiedene Ausbildungsorte verteilt werden, so findet die Verteilung nach den Ortswünschen der Studierenden und, soweit notwendig, vor allem nach den für die Ortsauswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen statt.

§ 31

Weiterbildung

(1) Die Hochschulen sollen wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung in Form von weiterbildenden Studiengängen und Kontaktstudien anbieten. Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung erfordert curriculare und didaktische Konzepte, die an die Berufserfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer anknüpfen. Die DHBW soll zusammen mit den beteiligten Ausbildungsstätten Möglichkeiten einer wissenschaftsbezogenen und zugleich praxisorientierten beruflichen Weiterbildung im dualen System entwickeln.

(2) Ein weiterbildender Bachelorstudiengang ist ein grundständiger Studiengang, der

1. sich an Personen richtet, die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung verfügen,
2. an in dieser Berufsausbildung erworbene Kenntnisse und Kompetenzen anknüpft, auf diese aufbaut, sie vertieft und erweitert und
3. sich der Lernsituation dieses Personenkreises, insbesondere durch digitale Angebote, Fernstudienanteile oder Angebote in Randzeiten anpasst.

(3) Weiterbildende Masterstudiengänge und sonstige weiterbildende Studiengänge, die mindestens einen Studienabschluss in einem grundständigen Studiengang erfordern, setzen berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus, berücksichtigen diese inhaltlich und knüpfen an sie an; § 29 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 und Satz 5 gilt entsprechend. Als weiterbildende Studiengänge im Sinne des Satzes 1 gelten an Kunsthochschulen auch solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen. Studierende solcher Studiengänge an den Akademien der Bildenden Künste haben das Recht, an sämtlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Der Senat der Kunsthochschule kann Studierende in Studiengängen im Sinne von Satz 2 zu Meisterschülerinnen oder Meisterschülern ernennen.

(4) Die Hochschulen können außerhochschulische Bildungseinrichtungen mit der Durchführung der Lehre im Rahmen weiterbildender Studiengänge beauftragen. Dabei ist durch einen Vertrag, der der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, sicherzustellen, dass

1. die von der außerhochschulischen Bildungseinrichtung verpflichteten Lehrenden mindestens die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 erfüllen,
2. allein der Hochschule die inhaltliche, didaktische, strukturelle, kapazitäre und zeitliche Festlegung des Lehrangebots im Rahmen der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung obliegt und

3. die durch die außerhochschulische Bildungseinrichtung erbrachte Lehre in das Qualitätsmanagement nach § 5 Absatz 1 sowie in die Eigen- und Fremdevaluationen der Hochschule nach § 5 Absatz 2 einbezogen wird.

(5) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung. Die Hochschulen sollen für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Das Kontaktstudium kann privatrechtlich ausgestaltet werden. Die Hochschulen regeln die Ausgestaltung des Kontaktstudiums; im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Kontaktstudiums erfolgt dies durch Satzung. Die Hochschulen können Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von Kooperationsvereinbarungen auch mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Hochschule die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Hochschulen.

§ 32

Prüfungen; Prüfungsordnungen

(1) Das Studium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen; in Bachelor- und Masterstudiengängen finden die Prüfungen studienbegleitend statt (Modulprüfungen). Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht verloren hat.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht. Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte (ECTS) vergeben werden.

(3) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen erlassen werden und die der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedürfen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung

1. gegen eine Rechtsvorschrift verstößt,
2. eine mit §§ 29, 31 oder 34 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht,
3. keine Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen der gesetzlichen Elternzeit vorsieht und deren Inanspruchnahme nicht ermöglicht; sie muss flexible Fristen ermöglichen, wenn die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes dies erfordern, oder
4. die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit nicht berücksichtigt.

Sie kann aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn die Prüfungsordnung einer von den Ländern gemeinsam beschlossenen Empfehlung oder Vereinbarung, die die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten soll, nicht entspricht. Das Wissenschaftsministerium kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung verlangen, wenn diese nicht den Anforderungen der Sätze 2 und 3 entspricht.

(4) Die Prüfungsordnungen enthalten Regelungen zum Prüfungsverfahren und den Prüfungsanforderungen, insbesondere über

1. die Regelstudienzeit (§§ 29, 31 und 34), die Prüfungen und die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Module einschließlich der erforderlichen Leistungspunkte, den Abschlussgrad sowie das diploma supplement (Studiengangerläuterung),
2. die Prüferberechtigung; an der DHBW auch über die Bestellung von Angehörigen der Ausbildungsstätten zu Prüfern,
3. die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
5. die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,
6. die Wiederholung der Prüfung und die Wiederholungsmöglichkeiten; durch studienorganisatorische Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist; die Hochschule kann die Wiederholung einer Prüfung auch zur Notenverbesserung vorsehen,

7. das Verfahren zur Anrechnung von Kompetenzen nach Maßgabe des § 35 Absatz 3 auf die nach der Prüfungsordnung nachzuweisenden Kompetenzen,
 8. die praktischen Tätigkeiten und an der DHBW über die Absolvierung der vorgesehenen Ausbildungsabschnitte in den Ausbildungsstätten als Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen sowie die Anteile des Studiums in der Studienakademie im Verhältnis zu der Ausbildung in den Ausbildungsstätten.
- (5) Die Hochschulen tragen durch eine frühzeitige Begleitung der Studierenden, insbesondere auch in der Studieneingangsphase, für einen Studienerfolg Sorge. Die Hochschulen können in den Prüfungsordnungen Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen festlegen. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. Die Hochschulen können in ihren Prüfungsordnungen eine Frist festlegen, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen; diese Frist darf frühestens drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden. Wird diese Frist überschritten, gilt Satz 3 entsprechend.
- (6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

§ 33

Externenprüfung

Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die DHBW können Prüfungen für nicht immatrikulierte Studierende durchführen und für diese studienbegleitende Leistungsnachweise abnehmen, sofern diese Bestandteil einer solchen Prüfung sind (Externenprüfung); die Entscheidung darüber trifft das Rektorat. Voraussetzung hierfür ist

1. eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Faches einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungskompetenz des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals an diesen Hochschulen,
2. die Kooperation mit einer oder mehreren Bildungseinrichtungen, die eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an einer Externenprüfung Interessierten gewährleisten; die Vorbereitungsprogramme dieser Bildungs-

einrichtungen müssen von einer Akkreditierungsagentur, die vom Akkreditierungsrat anerkannt ist, zertifiziert sein; im Kooperationsvertrag ist ein angemessenes Entgelt für die Leistungen der Hochschule zu vereinbaren,

3. die Sicherstellung mindestens der Anforderungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 bei den im Vorbereitungsprogramm eingesetzten Lehrpersonen.

Zur Externenprüfung wird nur zugelassen, wer ein Vorbereitungsprogramm an einer Bildungseinrichtung nach Satz 2 Nummer 2 durchlaufen hat und die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt. Für die Zertifizierung nach Satz 2 Nummer 2 gilt § 30 Absatz 4 Satz 5 entsprechend.

§ 34

Sonderregelungen für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche und künstlerische Studiengänge sowie Lehramtsstudiengänge

(1) § 29 Absatz 2 gilt nicht für die Studiengänge, die ganz oder teilweise mit einer staatlichen Prüfung abschließen (Staatsexamensstudiengänge), die Studiengänge des Theologischen Vollstudiums mit kirchlichem oder akademischem Abschluss, die Studiengänge der Freien Kunst an den Kunsthochschulen, die Studiengänge des Designs an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie die Studiengänge an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe.

(2) Abweichend von § 29 Absatz 3 richtet sich die Regelstudienzeit in Staatsexamensstudiengängen nach Maßgabe einer Verordnung nach Absatz 4. Im Übrigen beträgt die Regelstudienzeit in Studiengängen nach Absatz 1 an den Universitäten und an den Kunsthochschulen bis zu fünf Jahre. § 29 Absatz 3 Satz 5 findet Anwendung.

(3) In Studiengängen nach Absatz 1 können die Hochschulen in den Prüfungsordnungen eine Vor- oder Zwischenprüfung vorsehen, soweit eine Vor- oder Zwischenprüfung nicht nach staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnungen durchzuführen ist. Soweit in Studiengängen mit einem staatlichen Abschluss die Hochschulen Vor- oder Zwischenprüfungsordnungen als Satzungen erlassen, bedarf die Zustimmung der Rektorin oder des Rektors nach § 32 Absatz 3 Satz 1 des Einvernehmens des für die Abschlussprüfung zuständigen Ministeriums. Der Prüfungsanspruch für die Vor- oder Zwischenprüfung oder für einzelne Prüfungsleistungen der Vor- oder Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in den jeweiligen Prüfungsordnungen für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder von dem Studierenden nicht zu vertreten.

(4) Landesrechtliche Rechtsverordnungen über staatliche Prüfungen, mit denen ein Studium abgeschlossen wird, werden im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium erlassen; § 32 Absätze 2, 3 Satz 2 Nummern 3 und 4 und Absätze 5 und 6 gilt für diese Prüfungen entsprechend. Die Vorschriften des Juristenausbildungsgesetzes und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Rechtsverordnungen des Kultusministeriums, die Rahmenvorgaben für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge festlegen, bedürfen des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Bei Studiengängen im Rahmen der Lehrkräfteausbildung wird im Falle des § 32 Absatz 3 Satz 4 die Änderung der geltenden Prüfungsordnung im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verlangt.

§ 35

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absätze 3 und 4 LBG bleibt unberührt. Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absätze 1 bis 3 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 59 Absatz 1 Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 36

Verleihung und Führung inländischer Grade

(1) Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Bachelorgrad. Auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad. Die Hochschulen können anstelle der Bezeichnung „Bachelor“ die Bezeichnung „Bakkalaureus“ oder „Bakkalaurea“ und anstelle der Bezeichnung „Master“ die Bezeichnung „Magister“ oder „Magistra“ vorsehen. Abweichend von Satz 1 können die Hochschulen im Rahmen von § 34 Absatz 1 einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung verleihen.

(2) Die Hochschulen können Hochschulgrade gemäß ihren Prüfungsordnungen auch auf Grund von staatlichen oder kirchlichen Prüfungen verleihen.

(3) Die Hochschulen können für Hochschulabschlüsse in künstlerischen Studiengängen oder in Studiengängen, die in Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, andere als die in Absatz 1 genannten Grade ver-

leihen. Ein Grad nach Satz 1 kann auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden.

(4) Deutsch- oder fremdsprachige Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade, Titel oder Bezeichnungen (Grade) dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule auf Grund einer mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors erlassenen Prüfungsordnung oder auf Grund von besonderen landesrechtlichen Bestimmungen verliehen werden. Andere Grade, die denen nach Satz 1 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden.

(5) Die Grade dürfen nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden. Für Ehrendoktorgrade gelten Satz 1 und Absatz 4 entsprechend. Frauen und Männer führen alle Hochschulgrade, akademischen Bezeichnungen und Titel in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform.

(6) Wer das Studium Soziale Arbeit oder Heilpädagogik erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ zu führen. Abweichend von Satz 1 kann auch die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ geführt werden. Wer das Studium Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit an der Berufsakademie oder der DHBW erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ zu führen. Wer das Studium im Bereich der Frühen Bildung und Erziehung erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ zu führen.

(7) Der von einer baden-württembergischen Hochschule verliehene Hochschulgrad kann unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG entzogen werden, wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat. Über die Entziehung entscheidet die Hochschule, die den Grad verliehen hat.

§ 37

Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen; Zeugnisbewertung nach der Lissabon-Konvention

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung

abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule genehmigungsfrei geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet mit Ausnahme der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Für staatliche und kirchliche Grade gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Soweit Äquivalenzabkommen gemäß § 35 Absatz 5 und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Vereinbarungen) die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor. Im Verhältnis von Äquivalenzabkommen und KMK-Vereinbarungen gilt die günstigere Regelung.

(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad-, Titel- oder Bezeichnungsführung ist untersagt. Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(6) Unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG kann das Wissenschaftsministerium eine von ihm erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen, wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.

(7) Inhaberinnen und Inhaber einer im Ausland ausgestellten Hochschulqualifikation, die nicht Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes ist, erhalten nach Artikel III.1 der Anlage zu dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007

(BGBl. 2007 II S. 712, 713) auf Antrag eine Bewertung dieser Qualifikation (Zeugnisbewertung). Bewertung in diesem Sinne ist nach Artikel I des in Satz 1 genannten Übereinkommens eine schriftliche Einstufung oder Beurteilung der ausländischen Qualifikation durch eine zuständige Stelle. Die Bewertung ist auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu treffen. Umstände, die mit dem Wert der Qualifikation, deren Bewertung angestrebt wird, nicht zusammenhängen, dürfen nicht berücksichtigt werden. Das Wissenschaftsministerium legt die zuständige Stelle fest. Es ist berechtigt, die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis des in Satz 1 genannten Übereinkommens auf die ZAB oder auf eine andere länderübergreifende Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und deren Sitz in einem anderen Bundesland liegen kann, durch Rechtsverordnung zu übertragen. Es wird ermächtigt, die Einzelheiten der Zuständigkeitsübertragung nach Satz 6 durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Bundesland zu regeln.

§ 37 a

Reformklausel für das Zusammenwirken mit ausländischen Hochschulen

Für die Erprobung von Studiengängen, die von ausländischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungseinrichtungen im Zusammenwirken mit einer oder mehreren Hochschulen durchgeführt werden, kann das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung von den Regelungen des § 29 Absatz 3 Satz 2 und 3 Nummern 2 und 3, Absatz 5, § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 und § 36 Absatz 1 Ausnahmen zulassen, Ausnahmen von § 58 Absatz 2 und § 60 Absatz 2 Nummern 6 bis 8, Absatz 3 Nummer 3 jedoch nur für ausländische Studierende.

§ 38

Promotion

(1) Die Universitäten haben das Promotionsrecht. Die Pädagogischen Hochschulen haben das Promotionsrecht im Rahmen ihrer Aufgabenstellung. Die Kunsthochschulen haben das Promotionsrecht auf dem Gebiet der Kunstwissenschaften, der Musikwissenschaft, der Medientheorie, der Architektur, der Kunstpädagogik, der Musikpädagogik und der Philosophie. Die Ausübung des Promotionsrechts bedarf der Verleihung durch das Wissenschaftsministerium und setzt eine ausreichend breite Vertretung des wissenschaftlichen Faches an der Hochschule voraus. Der bisherige Umfang des Promotionsrechts der Universitäten bleibt unberührt.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Disserta-

tion) und einer mündlichen Prüfung, zu deren Gegenständen die Dissertation gehört. Auf Grund der Promotion verleiht die Hochschule einen Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz. Die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber kann in der Promotionsordnung vorgesehen werden. Die Hochschulen sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Darüber hinaus sollen die Hochschulen zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses im Rahmen ihrer Forschungsförderung gesonderte Promotionsstudiengänge (Doktorandenkollegs) einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung ist; die Regelungen über Studiengänge finden sinngemäß Anwendung. Für Abschlüsse nach Satz 5 kann auch der Grad „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ verliehen werden.

(3) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand in der Regel zugelassen werden, wer

1. einen Masterstudiengang,
2. einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
3. einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Satz 1 fallen, regelt die Promotionsordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Für besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und für Absolventinnen und Absolventen der Notarakademie Baden-Württemberg soll in der Promotionsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein besonderes Eignungsfeststellungsverfahren vorgesehen werden.

(4) Die Hochschule führt Promotionsverfahren auf der Grundlage einer Promotionsordnung durch, die vom Senat zu beschließen ist und der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedarf. Die Promotionsordnung regelt die weiteren Zulassungsvoraussetzungen, die Höchstdauer der Promotionszeit, die Durchführung des Promotionsverfahrens, die Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden und die Einsetzung von Ombudspersonen. Die Promotionsordnung legt fest, dass als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer auch Professorinnen oder Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW bestellt werden können. In den Promotionsordnungen kann geregelt werden, dass die Hochschule eine Versicherung an

Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.

(5) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, können im Rahmen der von der Promotionsordnung festgelegten zulässigen Höchstdauer als Doktorandinnen oder Doktoranden immatrikuliert werden. Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der bei der Fakultät eingerichtete Promotionsausschuss nach Abschluss der Promotionsvereinbarung; die Annahme als Doktorandin oder Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung. Zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen oder Betreuern wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit folgenden Mindestinhalten geschlossen:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepassten, jeweils fortzuschreibenden Zeitplänen für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. den bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

Beim Abschluss der Promotionsvereinbarung sind die Doktorandinnen und Doktoranden zentral zu erfassen.

(6) Wirken Hochschulen mit Promotionsrecht und Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei Promotionsverfahren zusammen, sollen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird.

(7) Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden bilden einen Konvent. Die Hochschule regelt, ob Konvente auf der Ebene der Fakultäten oder der zentralen Ebene eingerichtet werden. Der Konvent kann die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Konvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Konvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Entwürfe für Promotionsordnungen werden dem Konvent zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt. Die Grundordnung kann für ein vom Konvent zu bestimmendes Mitglied eine be-

ratende Teilnahme an den Senatssitzungen oder den Sitzungen des Fakultätsrats vorsehen.

§ 39

*Habilitation;
außerplanmäßige Professur*

(1) Die Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Kunsthochschulen haben das Recht der Habilitation in dem Umfang, in dem ihnen das Promotionsrecht zusteht. Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

(2) Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie bei den Pädagogischen Hochschulen in der Regel eine schulpraktische Tätigkeit voraus. Für die Habilitationsangelegenheiten kann ein hochschulzentraler Habilitationsausschuss gebildet werden.

(3) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis und keine Anwartschaft auf Ernennung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer oder zur Einstellung als Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter.

(4) Der Senat kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten auf Vorschlag der Fakultät nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.

(5) In der vom Senat zu beschließenden Habilitationsordnung, die der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedarf, ist insbesondere zu regeln, dass die Habilitation in angemessener Zeit abzuschließen und während der Erstellung der Habilitationsschrift eine Zwischenevaluierung vorzunehmen ist. Für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der Nachweis besonderer pädagogischer Eignung zu erbringen, der insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an didaktischen Fort- und Weiterbildungen erbracht werden kann. Die Grundordnung oder die Habilitationsordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen die Lehrbefugnis widerrufen werden kann.

TEIL 4

Forschung

§ 40

Aufgaben der Forschung; Forschungseinrichtungen

(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können im Rahmen ihrer Aufgabenstellung alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

(3) Die Vorschriften dieses Teils gelten für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

(4) Zur Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern im Rahmen eines Forschungsprogramms können die Hochschulen Sonderforschungsbereiche als langfristige, aber nicht auf Dauer angelegte Forschungsschwerpunkte einrichten. An einem Sonderforschungsbereich können sich andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschulen beteiligen. Näheres über die Organisation und das Verfahren eines Sonderforschungsbereichs regelt die Hochschule durch Satzung. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für interdisziplinäre Forschungsschwerpunkte.

(5) Auf Vorschlag des Rektorats beschließt der Hochschulrat die Einrichtung fakultäts-, sektions- und hochschulübergreifender Zentren für die Forschung; die Beschlussfassung entfällt bei Übereinstimmung mit dem Struktur- und Entwicklungsplan. Zentren sind themenorientierte Zusammenschlüsse von Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, Professuren und wissenschaftlichen Einrichtungen, die interdisziplinär zusammenarbeiten. Zentren sollen zeitlich befristet sein und periodisch evaluiert werden. Sie sollen eine eigene Infrastruktur und Ressourcenverantwortung haben. Die Bildung von Sonderforschungsbereichen und Forschungsschwerpunkten nach Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 41

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für die Durchführung von Forschungsvorhaben ge-

hören zu den Dienstaufgaben der in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule. Die Ergebnisse der Forschung sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gilt im Übrigen § 40 Absatz 2; Vorschriften des Urheber- und Arbeitnehmererfindungsrechts bleiben unberührt. Für die Erteilung notwendiger Zustimmungen ist die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Hochschuleinrichtung zuständig.

(2) Die Mittel Dritter für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sind nach § 13 Absätze 6 und 7 zu verwalten.

(3) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sind vorbehaltlich Satz 2 als Personal der Hochschule im Arbeitnehmerverhältnis einzustellen. Sofern dies mit den Bedingungen des Geldgebers vereinbar ist, kann das Mitglied der Hochschule in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abschließen. In diesem Falle verbleibt die Verwaltung der gesamten Mittel für das Forschungsvorhaben bei dem Mitglied der Hochschule; das Land wird aus dem Arbeitnehmerverhältnis nicht verpflichtet.

(4) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(5) Bei Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten müssen die Drittmittel entstehende unmittelbare Kosten sowie die Verwaltungskosten nach § 2 Absatz 6 des Landesgebührengesetzes decken. Bei einem überwiegenden Interesse der Hochschule an der Durchführung des Forschungsauftrags kann der Kostenersatz ermäßigt, in besonderen Ausnahmefällen von ihm abgesehen werden. Werden bei der Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten Leistungen erbracht, die auch gewerblich angeboten werden, so müssen die Drittmittel für diese Leistungen entsprechend der im gewerblichen Bereich üblichen Entgelte bemessen sein.

(6) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

§ 41 a

Transparenz der Drittmittelforschung

(1) Die Hochschule und die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen für bewilligte For-

schungsvorhaben aus Drittmitteln im Sinne des § 41 und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Anwendungshinweise Transparenz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften sicher.

(2) Die Hochschule richtet ein Register ein, in dem die Forschungsvorhaben nach Absatz 1 erfasst werden (Vorhabenregister). Im Vorhabenregister sind folgende Daten zu verzeichnen:

1. Bezeichnung des Forschungsvorhabens,
2. Name der beteiligten Einrichtungen in der Hochschule (Fakultät, Institut), bei der DHBW auch die dualen Kooperationspartner,
3. Name der Projektleitenden,
4. Fachgebiet und beteiligte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. Kurzbeschreibung des Projekts,
6. Projektdauer oder Projektlaufzeit,
7. Höhe der Drittmittel, in der Regel pro Jahr,
8. Benennung der Drittmittelgeber, getrennt nach öffentlichen und privaten Drittmittelgebern,
9. Angaben zu vereinbarten Geheimhaltungsverpflichtungen und Publikationsbeschränkungen sowie
10. Angabe der Themen der Dissertationen, die im Rahmen eines Drittmittelvorhabens in Kooperation mit Unternehmen angefertigt werden.

(3) Das Vorhabenregister dient dem Diskurs im Senat als der akademischen Vertretung der Mitglieder der Hochschule. Die Rektorin oder der Rektor berichtet dem Senat einmal jährlich allgemein über den Stand des Vorhabenregisters mit folgenden Daten:

1. Zahl der verzeichneten Drittmittelprojekte,
2. Gesamtsumme der Drittmittelförderungen,
3. Vorhaben aus öffentlichen Drittmitteln
 - a) Zahl der verzeichneten Vorhaben,
 - b) Gesamtsumme der darauf entfallenden Drittmittelförderung,
4. Vorhaben aus privaten Drittmitteln
 - a) Zahl der verzeichneten Vorhaben,
 - b) Gesamtsumme der darauf entfallenden Drittmittelförderung sowie
5. Angaben zu Geheimhaltungsvereinbarungen oder Publikationsbeschränkungen
 - a) Zahl der Vorhaben, für die entsprechende Vereinbarungen bestehen,
 - b) Gesamtsumme der auf diese Projekte entfallenden Drittmittel.

Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass die Hochschulmitglieder in die vorstehenden Daten Einblick nehmen können, beispielsweise über einen Zugang zum Vorhabenregister oder über eine Datenbank, sofern es sich um Vorhaben handelt, die überwiegend von einer öffentlichen Stelle oder von einem aus öffentlichen Mitteln finanzierten Drittmittelgeber gefördert werden und keine Hindernisse nach Absatz 4 Satz 5 entgegenstehen.

(4) Darüber hinaus können der Senat oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Senats Auskunft aus dem Vorhabenregister verlangen; die §§ 67 und 68 bleiben unberührt. Das Auskunftsverlangen ist an das Rektorat zu richten. Das Rektorat entscheidet über die Auskunft und deren Umfang. Vorbehaltlich des Satzes 5 wird Auskunft über die im Vorhabenregister zum jeweiligen Vorhaben verzeichneten Daten erteilt. Die Auskunft unterbleibt oder wird beschränkt erteilt, sofern, solange und soweit

1. durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde,
2. die Anmeldung eines Schutzrechts gefährdet würde oder geistiges Eigentum entgegensteht,
3. durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten, die im Rahmen der Forschung erhoben wurden, offenbart würden, es sei denn, dass
 - a) die betroffene Person eingewilligt hat oder
 - b) die Offenbarung durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist oder
 - c) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt, oder
 - d) die Auskunftsbegehrenden ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend machen und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen der Offenbarung nicht entgegen stehen oder
 - e) durch die Abtrennung oder Anonymisierung der personenbezogenen Daten ein Rückschluss auf konkrete Personen ausgeschlossen ist, sofern eine solche Abtrennung oder Anonymisierung mit vertretbarem Aufwand zu leisten ist,
4. durch das Bekanntwerden der Information Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder eines anderen Landes ohne deren Zustimmung offenbart würden.

Sofern und soweit nach dieser Vorschrift Auskunft zu erteilen ist, entfällt für das Rektorat die Pflicht zur Amtverschwiegenheit. Die betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind vor der Erteilung einer Auskunft in Kenntnis zu setzen, wenn das Rektorat die Erteilung einer Auskunft beabsichtigt.

(5) Die Auskunftsbegehrenden nach Absatz 4 Satz 1, die vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die vom Auskunftsbegehren betroffenen Drittmittelgeber nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 können die Vertrauenskommission anrufen. Diese setzt sich aus bis zu sechs Wahlmitgliedern des Senats (Vertrauenspersonen) zusammen, die der Senat bestimmt; den Vorsitz führt ein Mitglied des Rektorats, das ebenfalls Stimmrecht hat; andere Mitglieder des Rektorats können mit beratender Stimme teilnehmen. Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Wahl der Mitglieder, zur Amtszeit und zum Verfahren, insbesondere zur Anhörung der vom Auskunftsbegehren betroffenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, regelt eine Satzung der Hochschule; für den Fall, dass Vertrauenspersonen selbst zu den Auskunftsbegehrenden gehören, werden Ersatzmitglieder vorgesehen. Beschlüsse der Vertrauenskommission bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder auch der Mehrheit der dieser Kommission angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Mitglieder der Vertrauenskommission erhalten Einblick in die von der begehrten Auskunft betroffenen Daten des Vorhabenregisters; sie unterliegen insoweit der Amtsverschwiegenheit, auf die sie bei ihrer Bestellung von der Rektorin oder vom Rektor förmlich zu verpflichten sind. Die Vertrauenskommission trifft ein Votum, ob nach ihrer Einschätzung ein, gegebenenfalls beschränkter, Auskunftsanspruch nach den Voraussetzungen des Absatzes 4 besteht. Richtet sich die Anrufung der Vertrauenskommission gegen die beabsichtigte Erteilung der Auskunft, wird diese nicht vor dem Votum der Vertrauenskommission erteilt. Die endgültige Entscheidung über das Auskunftsbegehren trifft das Rektorat unter Würdigung des Votums der Vertrauenskommission.

TEIL 5

Mitwirkung an der sozialen Betreuung und Förderung der Studierenden

§ 42

Wahrnehmung der sozialen Betreuung und Förderung

(1) Die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden werden von Studierendenwerken als rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts wahrgenommen. Sie richten sich nach dem Studierendenwerkgesetz (StWG).

(2) Die sozialen Betreuungsaufgaben von Studierenden können auf Antrag einer Hochschule dieser selbst oder einem anderen Studierendenwerk zugewiesen werden. Für den Fall, dass eine Hochschule die sozialen Betreuungsaufgaben selbst wahrnehmen möchte, schlägt sie vor, wie soziale Betreuungsaufgaben anderer Hochschulen des bisher zuständigen Studierendenwerks in Zukunft wahrgenommen werden sollen.

§ 43

*Wahrnehmung sozialer Betreuungs- und
Förderungsaufgaben durch die Hochschule*

(1) Nimmt eine Hochschule die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung von Studierenden wahr, ist ein Mitglied des Rektorats mit der Aufsicht zu betrauen. Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Hochschule kann auf Grund von Vereinbarungen auch Betreuungs- und Förderungsaufgaben anderer Hochschulen wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung der Betreuungs- und Förderungsaufgaben Dritter bedienen, an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen.

(3) Im Übrigen gelten § 2 Absätze 2, 3, 5 und 6 StWG, § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 StWG, §§ 11 bis 13 sowie 14 Absatz 3 StWG für die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden durch die Hochschule entsprechend. Die Aufsicht über die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden führt das Rektorat.

TEIL 6

Mitglieder

Abschnitt 1

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 44

Personal

(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Dozentinnen und Dozenten),
2. Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Sind Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter korporationsrechtlich zugleich Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, ändert dies nicht ihre dienstrechtliche Stellung.

(2) Das sonstige wissenschaftliche Personal besteht aus den

1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
2. Privatdozentinnen und Privatdozenten,
3. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
4. Lehrbeauftragten,
5. wissenschaftlichen Hilfskräften sowie den studentischen Hilfskräften.

(3) Die personalrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes für wissenschaftliches Personal gelten für künstlerisches Personal entsprechend.

(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanz- und Wirtschaftsministerium den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Hochschularten und Dienstverhältnisse, die Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten sowie besondere Betreuungspflichten durch Rechtsverordnung zu regeln. Der Umfang der Freistellung von Lehraufgaben kann für die Mitglieder der Dekanate durch Ausweisung einer Hochschulpauschale erfolgen. Dem im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigten Personal sind entsprechende Verpflichtungen durch Vertrag aufzuerlegen.

(5) Für ein Dienstvergehen nach § 3 Absatz 5 dürfen abweichend von § 35 Absatz 1 des Landesdisziplinargesetzes ein Verweis vier und eine Geldbuße fünf Jahre nach der Vollendung des Dienstvergehens nicht mehr ausgesprochen werden.

(6) Die Hochschulen sollen die Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals durch Satzung verpflichten, das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nach einer Frist von einem Jahr nach Erstveröffentlichung für wissenschaftliche Beiträge wahrzunehmen, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind. Die Satzung regelt die Fälle, in denen von der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ausnahmsweise abgesehen werden kann. Sie kann regeln, dass die Zweitveröffentlichung auf einem Repository nach § 28 Absatz 3 zu erfolgen hat.

(7) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg findet auf Qualifikationsnachweise, die nach diesem Abschnitt zu erbringen sind, keine Anwendung.

§ 45

Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften

(1) Auf beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden die für Beamtinnen und Beamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Arbeitszeit (§ 67 LBG, 2. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung) sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden; erfordert

jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit der Hochschullehrinnen und Hochschullehrer, so kann die Arbeitszeit nach § 67 LBG vom Rektorat geregelt werden. § 39 LBG gilt für Professorinnen und Professoren mit der Maßgabe, dass der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bis zum Ablauf des Semesters, in dem die Professorin oder der Professor das 70. Lebensjahr vollendet, jeweils auch für länger als ein Jahr, hinausgeschoben werden kann. Der Antrag soll spätestens ein Jahr vor dem Erreichen der Altersgrenze gestellt werden. Die Hochschulen können in begründeten Fällen eine Frist von bis zu zwei Jahren vorsehen; hierüber ist die betroffene Professorin oder der betroffene Professor rechtzeitig zu informieren.

(3) Hauptberuflich tätige Mitglieder der Hochschule mit Lehrverpflichtungen haben ihren Erholungsurlaub während der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen, es sei denn, dass dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern; das Gleiche gilt für Heilkuren.

(4) Beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung zu einer gleichwertigen Tätigkeit oder Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung oder die Studienakademie, an der sie oder er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule oder Studienakademie zusammengeschlossen wird, oder wenn der Studiengang oder die Fachrichtung, in der sie oder er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer ist vorher zu hören. In diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auf eine Anhörung.

(5) Für nichtbeamtete Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die im Interesse ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit oder eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens beurlaubt worden sind und in Ausübung oder infolge dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, kann Unfallfürsorge entsprechend § 45 Absatz 5 LBeamtVGBW gewährt werden, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben.

(6) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach § 72 LBG,
2. Beurlaubung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Beschäftigungsverbote nach dem 4. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung sowie Elternzeit nach dem 5. Abschnitt und Pflegezeit nach dem 6. Abschnitt der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer

1. Teilzeitbeschäftigung nach §§ 69 und 70 LBG,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit im Sinne von Satz 2 Nummer 2 oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten,

wenn die Verringerung der Arbeitszeit mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nummern 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nummern 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nummer 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Sätze 5 und 6 gelten nicht für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(7) Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie ihre Dienstaufgaben nach § 46 Absatz 1 und § 51 Absatz 1, insbesondere in Lehre, Forschung, Weiterbildung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Studienberatung und Fachbetreuung sowie in Gremien der Selbstverwaltung, ordnungsgemäß wahrnehmen können. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind verpflichtet, während der Vorlesungszeit an den Hochschulen anwesend zu sein, damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben gewährleistet ist. Auch in der vorle-

sungsfreien Zeit sind sie zu angemessener Anwesenheit und Erreichbarkeit verpflichtet. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheitspflicht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben.

(9) Bei einer Beurlaubung von beamteten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur übergangsweisen Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors an einer Hochschule nach § 31 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung findet § 31 Absatz 1 Sätze 4 und 5 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung keine Anwendung.

§ 46

Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils nach § 2 obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre und Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch,

1. beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber an Aufnahmeprüfungs- und Auswahlverfahren mitzuwirken,
2. sich an Aufgaben der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre und der Studienberatung zu beteiligen, insbesondere auch durch Teilnahme an Fortbildungen,
3. die Studierenden auch außerhalb der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang fachlich zu betreuen,
4. an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken,
5. in den Hochschuleinrichtungen ihres Fachgebiets Leitungsaufgaben zu übernehmen,
6. an der schulpraktischen Ausbildung mitzuwirken,
7. bei Hochschulprüfungen sowie bei den staatlichen und kirchlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mitzuwirken und
8. Aufgaben nach § 2 Absätze 6 und 7 wahrzunehmen.

Den Professorinnen und Professoren können für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass innerhalb der zuständigen Lehrinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des bisherigen Lehrangebots ausgeglichen wird als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt ist. Eine Ausgleichspflicht nach Satz 3 gilt nicht bei Profes-

suren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt. Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind möglich. Professuren können auch mit einem Schwerpunkt in der Lehre ausgewiesen werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3, 5 und 6 trifft das Rektorat im Benehmen mit dem Dekanat und nach Anhörung der oder des Betroffenen. Je nach der Funktionsbeschreibung der Stelle sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Erfüllung der nach § 2 Absätze 6 und 7 übertragenen Aufgaben weisungsgebunden; dies gilt auch für Tätigkeiten in einem Universitätsklinikum nach § 53.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(3) Wird die Stelle einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers frei, prüft die Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll; der Fakultätsrat, die Fachgruppe oder die Studienakademie ist vor der Entscheidung zu hören. Bei der Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist eine angemessene Breite der zu betreuenden Fächer vorzusehen. Die Festlegung der Dienstaufgaben steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Die Entscheidung über die Funktionsbeschreibung der Stelle oder deren Änderung sowie über die Festlegung der Dienstaufgaben trifft bei Professuren und Hochschuldozenten sowie bei Juniorprofessuren und Juniordozenten, denen die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Satz 4 eingeräumt wurde, das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule, im Übrigen die Hochschule. Die jeweilige Fakultät, Fachgruppe oder Studienakademie und die oder der Betroffene sind vorher zu hören. Eine Beteiligung des Wissenschaftsministeriums nach Satz 4 entfällt, wenn das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 mit einem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule übereinstimmt, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat. Funktionsbeschreibungen, über die das Wissenschaftsministerium nach Satz 4 zu entscheiden hat, sind vor der Vorlage an das Wissenschaftsministerium der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats zur Kenntnis zu geben; diese oder dieser entscheidet, ob die Funktionsbeschreibung zuerst dem Hochschulrat zur Befassung vorzulegen ist, oder ob sie an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet werden kann.

(4) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal kann durch das Wissenschaftsministerium verpflichtet werden, auch an anderen staatlichen Hochschulen, ge-

meinsamen Fakultäten gemäß § 6 Absatz 4 und an Verbänden nach § 6 Absatz 5 Lehrveranstaltungen durchzuführen und an Prüfungen mitzuwirken, wenn dies zur Gewährleistung eines gemeinsam veranstalteten oder von dem Verband nach § 6 Absatz 5 getragenen Lehrangebots erforderlich ist oder an ihrer Hochschule ein ihrer Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(5) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind verpflichtet, ohne besondere Vergütung auf Anforderung des Wissenschaftsministeriums oder für ihre Hochschule Gutachten unter Einschluss der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu erstatten und als Sachverständige tätig zu werden; dies gilt auch für Gutachten in Berufungsverfahren. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Kunsthochschulen sind verpflichtet, an künstlerischen Veranstaltungen ihrer Hochschule mitzuwirken.

(6) Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung ausüben, die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Absatz 4 festgelegte Lehrverpflichtung hinaus gehen, können diese auch in Nebentätigkeit wahrgenommen werden. Die Hochschulen werden ermächtigt, die Höhe der Vergütung für diese Lehrtätigkeiten durch Satzung festzulegen. Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Lehrvergütung darf nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten gezahlt werden.

§ 47

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung oder durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in Hochschuldidaktik nachzuweisen ist,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach der Aufgabenstellung der Hochschule und den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre (Absatz 2),

- b) zusätzliche künstlerische Leistungen, die auch in der künstlerischen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, oder
- c) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b werden in der Regel durch eine Habilitation, im Rahmen einer Juniorprofessur oder einer Dozentur, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als Akademische Mitarbeiterin oder als Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen werden umfassend im Berufungsverfahren bewertet.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll in der Regel nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an der Dualen Hochschule müssen die Einstellungs voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c erfüllen. Professorinnen und Professoren nach Satz 2 können in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden, wenn sie die Einstellungs voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b erfüllen; dies gilt insbesondere, wenn Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Übereinstimmung mit einem Struktur- und Entwicklungsplan, dem das Wissenschaftsministerium zugestimmt hat, aus besonderen Gründen, insbesondere zur Einrichtung von Forschungsschwerpunkten, bereits in der Ausschreibung ein entsprechendes Profil festgelegt haben.

(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle, insbesondere einer Professur auf Zeit, entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professorinnen und Professoren, die auch ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen, müssen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 48

Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Professuren sind in der Regel international auszusuchen. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. Von der Ausschreibung einer Professur und der Durchführung des Berufungsverfahrens kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis berufen wird. Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder eine Dozentin oder ein Dozent der eigenen Hochschule auf eine entsprechende Professur berufen werden soll, bereits in der Ausschreibung der Juniorprofessur oder Dozentur die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt worden ist und die in einem mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzept der Hochschule bereits bei der Ausschreibung zur Juniorprofessur oder Dozentur ausgewiesenen Anforderungen an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfüllt sind. Weiterhin kann im Hinblick auf die Qualität und Profilbildung der Hochschule von der Ausschreibung einer Professur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgesehen werden, wenn nur eine herausragend qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht; in diesem Fall kann die Hochschule das Berufungsverfahren angemessen vereinfachen.

(2) Die Professorinnen und Professoren werden von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags nach Absatz 3 Satz 4 berufen; die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen von dem Berufungsvorschlag abweichen. Das Wissenschaftsministerium kann in Fällen des Absatzes 1 Satz 4 die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens nach Satz 1 allgemein oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor übertragen. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Dozentinnen und Dozenten der eigenen Hochschule können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. An Pädagogischen Hochschulen können bei Berufungen in der Sonderpädagogik Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Dozentinnen und Dozenten auch berücksichtigt werden, wenn sie drei Jahre außerhalb der Hochschule beruflich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann, wenn zusätz-

lich die Voraussetzungen von Satz 3 vorliegen, berücksichtigt werden, es sei denn das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule. Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist zulässig. Sollen zu Berufende Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

(3) Unbeschadet des Satzes 9 bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, die von einem Rektoratsmitglied oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Berufungskommission zu. In der Berufungskommission verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, zwei fachkundige Frauen, die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Studierende oder ein Studierender angehören; die Kommission kann eine sachverständige Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik beratend hinzuziehen. Sind mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden, so sind ein Mitglied des Klinikumsvorstands und eine von diesem bestimmte fachkundige Person berechtigt, stimmberechtigt an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Die Berufungskommission stellt, bei W 3-Professuren unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten, einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Musik- und Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten. Die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die Studienbereichsleiterin oder der Studienbereichsleiter hat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre Stellung zu nehmen. Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats oder des Örtlichen Senats; die Grundordnung regelt die Beteiligung des Senats. Soweit mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum verbunden sind, ist zudem die Zustimmung des Klinikumsvorstands erforderlich. Abweichend von Satz 1 bildet an der DHBW die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie, an der die Stelle zu besetzen ist, im Einvernehmen mit dem Präsidium der DHBW eine Berufungskommission, die sie oder er leitet, sofern nicht ein Mitglied des Präsidiums der DHBW den Vorsitz übernimmt oder sie oder er ihn auf eine Vertreterin oder einen Vertreter überträgt. Im Übrigen gelten die Sätze 2 und 4 bis 7.

(4) Die Hochschule darf Professorinnen und Professoren Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln im Rahmen

der vorhandenen Ausstattung machen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den Landtag sowie staatlicher und hochschulinterner Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. Die Zusagen über die personelle und sachliche Ausstattung der Aufgabenbereiche von Professorinnen und Professoren sind im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen auf maximal fünf Jahre zu befristen und von der Hochschule jeweils nach Ablauf von fünf weiteren Jahren im Hinblick auf die Maßgaben von § 13 Absatz 2 zu überprüfen. Die Hochschulen haben frühere Zusagen im Sinne von Satz 3 regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(5) Wird Personen übergangsweise die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors übertragen, so sind Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden. Mit dem Auftrag der Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors sind das Wahlrecht und die Wählbarkeit einer Professorin oder eines Professors nicht verbunden.

§ 49

Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit, auf Probe oder auf Lebenszeit ernannt.

(2) Für Professorinnen und Professoren kann auch ein befristetes oder unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis durch Abschluss eines Dienstvertrages begründet werden. Ein befristeter Dienstvertrag kann auch für eine Probezeit abgeschlossen werden. Der Dienstvertrag wird vom Wissenschaftsministerium abgeschlossen. § 7 Absatz 1 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 BeamtStG gelten entsprechend. Die Befugnis zum Abschluss von Dienstverträgen kann vom Wissenschaftsministerium allgemein oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor übertragen werden. Für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper führen die privatrechtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren die gleiche Bezeichnung wie die entsprechenden beamteten Professorinnen oder Professoren. Professorinnen und Professoren in einem befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis können in einem Umfang von mindestens einem Fünftel und weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Professorin oder eines entsprechenden vollbeschäftigten Professors beschäftigt werden (unterhältige Beschäftigung); für die Berechnung der Zeiten nach Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 finden die Zeiten der unterhältigen Beschäftigung keine Berücksichtigung. Unterhältig beschäftigte Professorinnen und Professoren müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis außer-

halb des Hochschulbereichs stehen. Im Beschäftigungsvertrag ist zu regeln, dass dieser ohne Kündigung endet, wenn das hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs endet. Eine Erhöhung des Beschäftigungsumfangs auf oder über die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ist ausgeschlossen. § 50 Absatz 2 findet mit Ausnahme des Satzes 1 Nummer 1 keine Anwendung. Unterhältig beschäftigte Professorinnen und Professoren gelten als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1; sie sind Angehörige der Hochschule im Sinne des § 9 Absatz 4; sieht das Gesetz oder die Grundordnung ein aktives oder passives Wahlrecht vor, so wird es in der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ausgeübt. Im Dienstvertrag ist die Lehrverpflichtung in entsprechender Anwendung der nach § 44 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Professorinnen und Professoren im Interesse der Forschungs- und Kunstförderung an Forschungs- oder Kunsteinrichtungen, die zumindest teilweise aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, insbesondere im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit Hochschulen auf Antrag ohne Bezüge bis zu zwölf Jahren beurlaubt werden. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung des Dekanats oder der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie. Auf Antrag kann die Beurlaubung verlängert werden. Für die Zeit der Beurlaubung wird das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen anerkannt. Der Senat kann in diesen Fällen auf Antrag der zuständigen Fakultät oder der zuständigen Studienakademie bestimmen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten während der Zeit der Beurlaubung nicht ruhen. Die Beurlaubung kann auch mit der Maßgabe erfolgen, dass die Pflichten nach § 46 als in entsprechendem Umfang fortbestehend erklärt werden, wenn die Tätigkeit bei einer Einrichtung nach Satz 1 nicht die volle Arbeitskraft der Professorin oder des Professors erfordert.

(4) Die Hochschulen können Professorinnen und Professoren auf Antrag zur Ausübung einer Tätigkeit bei anderen als den in Absatz 3 genannten Einrichtungen bis zu vier Jahre unter Wegfall der Bezüge beurlauben, wenn die während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit dienstlichen Interessen dient. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung des Dekanats oder der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beurlaubung einmalig um bis zu drei Jahre verlängert werden. Absatz 3 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

(5) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird zum Ende des Semesters wirksam, in dem die Professorin oder der Professor die Altersgrenze erreicht. Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, so soll sie zum Ende eines Semesters ausgesprochen werden, es sei denn, dass gesundheitliche

Gründe entgegenstehen. Eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag kann bis zum Ende des Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern. Die Professorinnen und Professoren können nach dem Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten und an Prüfungsverfahren mitwirken.

(6) Die Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit oder im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis können nach ihrem Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ als akademische Würde führen; dies gilt nur, wenn sie mindestens sechs Jahre als Professorin oder Professor an der Hochschule tätig waren und sie nicht auf Grund anderer Bestimmungen befugt sind, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann vom Senat der Hochschule widerrufen werden, wenn sich das frühere Mitglied des Lehrkörpers ihrer als nicht würdig erweist.

(7) Professorinnen und Professoren können für bestimmte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie zur Fortbildung in der Praxis unter Belassung der Bezüge ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben zeitweise freigestellt werden (Atelier-, Repertoire-, Forschungs- oder Praxissemester). Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre sowie die Durchführung von Prüfungen müssen gewährleistet sein. Die Freistellung kann in der Regel nur für ein Semester und frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung ausgesprochen werden. Über den Freistellungsantrag entscheidet das Rektorat der Hochschule. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn die Professorin oder der Professor sich verpflichtet, während der Freistellung nach Satz 1 Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang auszuüben, wie dies nach den nebentätigkeitsrechtlichen Bestimmungen gestattet ist. Über das Ergebnis der Forschungsarbeit während des Forschungssemesters soll den zuständigen Hochschulgremien berichtet werden. Das erarbeitete musikalische Repertoire soll in der Musikhochschule öffentlich vorgelesen und Werke der bildenden Kunst sollen in der Akademie öffentlich ausgestellt werden.

(8) Professorinnen und Professoren der Pädagogischen Hochschulen können nach Maßgabe von Absatz 7 für ein oder zwei Semester ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt werden, um in der Regel durch Übernahme eines Teillehrauftrages an einer Schule nach den dienstrechtlichen Regelungen für Lehrerinnen und Lehrer dieser Schulart ihre praktischen Erfahrungen erweitern und wissenschaftlich vertiefen zu können. Während dieser Zeit untersteht die Professorin oder der Professor der Dienstaufsicht der Schulverwaltung.

§ 50

*Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
auf Probe und auf Zeit*

(1) Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt können Professorinnen oder Professoren zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt drei Jahre; § 19 Absatz 6 LBG gilt entsprechend. Bei einer Beschäftigung im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren können unabhängig von Absatz 1 in Ausnahmefällen auf Zeit ernannt oder bestellt werden:

1. zur Gewinnung herausragend qualifizierter Personen aus Wissenschaft, Kunst oder Berufspraxis,
2. zur Wahrnehmung leitender Funktionen als Oberärztin oder Oberarzt oder zur selbstständigen Vertretung eines Faches innerhalb einer Abteilung,
3. bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter,
4. in Verbindung mit einer leitenden Tätigkeit in einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird,
5. zur Förderung besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen oder
6. für vorübergehend wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre, der Lehrerbildung oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen.

Die Beschäftigung in einem Professorenamt auf Zeit erfolgt für die Dauer von höchstens sechs Jahren, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 von höchstens zehn Jahren. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 5 wird ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Die Beschäftigung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder der Abschluss eines befristeten Dienstvertrages ist nur zulässig, wenn die Gesamtdauer der Beamtenverhältnisse auf Zeit oder der befristeten Dienstverträge nach Satz 1 sechs Jahre, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 zehn Jahre nicht übersteigt. Soll das Dienstverhältnis nach Satz 1 nach Fristablauf befristet fortgesetzt werden, bedarf es nicht der erneuten Durchführung eines Berufungsverfahrens; die Entscheidung darüber trifft das Rektorat auf Vorschlag der zuständigen Fakultät oder der zuständigen Studienakademie. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 45 Absatz 6.

(3) Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg, die als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer

zeitlich befristet oder auf Probe beschäftigt werden sollen, kann für diesen Zeitraum Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge gewährt werden; § 73 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 LBG gilt entsprechend. Das bisherige Beamtenverhältnis bleibt bestehen. Während des Dienstverhältnisses als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer auf Zeit oder als Professorin oder Professor im Beamtenverhältnis auf Probe ruhen die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis.

§ 51

Juniorprofessur

(1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Studium sowie Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu qualifizieren. Dies ist bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle zu gewährleisten.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit.

Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.

(3) Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als Akademische Mitarbeiterin oder Akademischer Mitarbeiter erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Absatz 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.

(4) Die Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind in der Regel international auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben. § 46 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden auf Vorschlag der Auswahlkommission nach Anhörung des Fakultätsrats vom Rektorat berufen. Bei der Berufung auf eine Juniorprofessur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen oder nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrem ersten Hochschulabschluss die Hochschule einmal gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren, es sei denn das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule. Soll die zu berufende Person Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, so darf die Berufung nur erfolgen, wenn das Universitätsklinikum sein Einvernehmen erklärt hat.

(6) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät eine Auswahlkommission, die von einem Rektorsratsmitglied oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät geleitet wird, in der die Stelle zu besetzen ist; der betroffenen Fakultät steht ein Vorschlagsrecht für die Besetzung der Auswahlkommission zu. In der Auswahlkommission verfügen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, zwei fachkundige Frauen, die Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Studierende oder ein Studierender angehören. Im Übrigen gilt § 48 Absatz 3 entsprechend.

(7) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von bis zu sechs Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors sind am Ende ihrer oder seiner Dienstzeit zur Feststellung ihrer oder seiner Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer zu evaluieren. Wird das Dienstverhältnis zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, erfolgt am Ende dieses Dienstverhältnisses eine Zwischenevaluation; in diesem Fall soll das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät von der Rektorin oder vom Rektor auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich nach den Ergebnissen der Zwischenevaluation bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Hat sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor, der oder dem die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Satz 4 eingeräumt wurde, nach den Ergebnissen der Evaluation nach Satz 2 nicht bewährt, kann das Beamtenverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu einem Jahr verlängert werden. Weitere Verlängerungen sind abgesehen von den Fällen des § 45 Absatz 6 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Eva-

lationen im Sinne dieses Absatzes sind keine Evaluationen im Sinne des § 5.

(8) Für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann auch ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet werden; Absatz 7 gilt entsprechend. Sie führen während ihres privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses die Bezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“.

(9) Der Senat kann einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor nach vollständigem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie oder er sich nach Maßgabe von Absatz 7 weiterhin bewährt hat und solange sie oder er Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrnimmt; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn sich die frühere Juniorprofessorin oder der frühere Juniorprofessor ihrer als nicht würdig erweist.

§ 51 a

Dozentinnen und Dozenten

(1) Dozentinnen und Dozenten sind, unbeschadet der weiteren Dienstaufgaben nach § 46, schwerpunktmäßig in der Lehre tätig.

(2) Einstellungsvoraussetzungen für Dozentinnen und Dozenten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. besondere pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist,
3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.

Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. § 51 Absätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Die erste Berufung erfolgt, vorbehaltlich des Satzes 8, in das Amt der Juniordozentin oder des Juniordozenten. Das Dienstverhältnis der Juniordozentin oder des Juniordozenten ist auf bis zu sechs Jahre zu befristen. Die Leistungen der Juniordozentin oder des Juniordozenten sind am Ende ihrer oder seiner Dienstzeit zur Feststellung seiner oder ihrer Eignung und Befähigung als Hoch-

schullehrerin oder Hochschullehrer insbesondere in der Lehre zu evaluieren. Wird das Dienstverhältnis zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, erfolgt am Ende dieses Dienstverhältnisses eine Zwischenevaluation; in diesem Fall soll das Dienstverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät von der Rektorin oder vom Rektor auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich nach den Ergebnissen der Zwischenevaluation bewährt hat; anderenfalls kann das Dienstverhältnis mit Zustimmung der Juniordozentin oder des Juniordozenten um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 45 Absatz 6 nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniordozentin oder als Juniordozent. Hat sich die Juniordozentin oder der Juniordozent nach Satz 3 bewährt, kann sie oder er in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen werden (Hochschuldozentin oder Hochschuldozent). In diesem Fall findet Absatz 2 Satz 3 keine Anwendung. Als Hochschuldozentin oder als Hochschuldozent kann ferner berufen werden, wer neben den Voraussetzungen nach Absatz 2 eine Habilitation, den erfolgreichen Abschluss einer Tätigkeit als Juniorprofessorin oder als Juniorprofessor oder die Voraussetzungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c sowie eine weitere, über das Maß nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 hinausgehende Erfahrung und Eignung für die Lehre nachweist. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten führen die hochschulrechtliche Bezeichnung „Professorin mit Schwerpunkt Lehre“ oder „Professor mit Schwerpunkt Lehre“; Juniordozentinnen und Juniordozenten führen die hochschulrechtliche Bezeichnung „Juniorprofessorin mit Schwerpunkt Lehre“ oder „Juniorprofessor mit Schwerpunkt Lehre“. § 51 Absatz 7 Satz 7 gilt entsprechend.

(4) Die Beschäftigung als Juniordozentin oder als Juniordozent erfolgt im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis. Die Beschäftigung als Hochschuldozentin oder als Hochschuldozent erfolgt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis; Ausnahmen sind entsprechend § 50 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie 4 bis 8 möglich. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit als Juniordozentin oder als Juniordozent ist ausgeschlossen. Für die Hochschuldozentin oder den Hochschuldozenten gilt § 49 Absätze 5 bis 8 entsprechend. Dozentinnen und Dozenten im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis führen die Bezeichnung „Juniordozentin“ oder „Juniordozent“ oder „Hochschuldozentin“ oder „Hochschuldozent“; Absatz 3 Satz 9 gilt für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis entsprechend. § 51 Absatz 9 gilt für die Juniordozentur entsprechend.

§ 52

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Beamtinnen und Beamten und privatrechtlich Beschäftigten, denen weisungsgebunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, wissenschaftliche Dienstleistungen nach Maßgabe ihrer Dienstaufgabenbeschreibung obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört auch die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Soweit Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. Ist Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Satz 6 Halbsatz 2 auch die Prüfungsbefugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu ihren Dienstaufgaben. Die Dienstaufgabenbeschreibung wird vom Rektorat auf Vorschlag des Dekanats oder der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie erlassen, wobei diese Aufgabe vom Rektorat auf das Dekanat oder die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen werden kann; in begründeten Fällen kann Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Vorschlag des Dekanats oder der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie vom Rektorat auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Anspruch auf die Erstellung einer Dienstaufgabenbeschreibung, die auch den Umfang der Lehrverpflichtung festlegt. Dienstaufgabenbeschreibungen stehen unter dem Vorbehalt der Änderung nach den Bedürfnissen der Hochschule.

(2) Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.

(3) Einstellungsvoraussetzung für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Sollen Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes beschäftigt werden, so wird ihnen ein Amt der Laufbahn der Akademischen Rätin oder des Akademischen Rates der Landesbesoldungsordnung A in Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg übertragen, sofern sie die dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Werden Beamtinnen oder Beamte oder Richterinnen oder Richter an

die Hochschule als Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter abgeordnet, soll die Abordnung in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten.

(4) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit qualifizierter Promotion sowie Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte mit der Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt oder, soweit diese in dem jeweiligen Fachgebiet nicht vorgesehen ist, mit dem Nachweis einer ärztlichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis der Berufsausübung können zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren ernannt werden; bei Wahrnehmung von Aufgaben einer Oberärztin oder eines Oberarztes im Bereich der Medizin erfolgt die Ernennung zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat. Ihnen ist die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu übertragen und Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Weiterbildung zu geben. Das Dienstverhältnis kann um drei Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung des Dienstverhältnisses oder eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat oder zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist unzulässig. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

(5) Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Leiterin oder der Leiter der Hochschuleinrichtung, der sie zugeordnet sind, bei ausschließlicher Zuordnung zu einer Fakultät die Dekanin oder der Dekan. Soweit Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(6) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ferner die an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung tätigen Technischen Lehrerinnen und Lehrer, Technischen Oberlehrerinnen und Oberlehrer, Fachschulrätinnen und Fachschulräte sowie die ihnen in der Vergütung gleichgestellten privatrechtlich beschäftigten Lehrkräfte an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Faches auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. Einstellungsvoraussetzung sind hierfür abweichend von Absatz 3 in der Regel die Meisterprüfung sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.

(7) Hauptberuflich tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit der Verpflichtung zu selbstständigem Unterricht an Musikhochschulen verleiht die Hochschule für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die hochschulrechtliche Bezeichnung „Dozentin an einer Musikhochschule“ oder „Dozent an einer Mu-

sikhochschule“. Sie müssen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie gute fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.

(8) Lektorinnen und Lektoren sind hauptberuflich tätige Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrveranstaltungen, insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde, durchführen. Sie sollen ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine zu vermittelnde lebende Fremdsprache als Muttersprache sprechen.

§ 53

Personal mit Aufgaben im Universitätsklinikum

(1) Das wissenschaftliche Personal der Universität ist gemäß seinem Dienstverhältnis verpflichtet, im Universitätsklinikum Aufgaben der Krankenversorgung und sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe zu erfüllen.

(2) Hauptberuflich an einer Universität oder einem Universitätsklinikum tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die keine Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind, gehören dienst- und mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie zugleich Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen haben.

§ 54

Dienstaufgaben an den rechtsmedizinischen Instituten an den Universitätsklinika

Tätigkeiten und Leistungen der Leiterinnen und Leiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rechtsmedizinischen Institute an den Universitätsklinika, die auf Anforderung von öffentlicher Stelle erbracht werden, zählen zu den Dienstaufgaben. Dies sind insbesondere Blutalkoholuntersuchungen, toxikologische Untersuchungen, Leichenöffnungen, molekularbiologische Gutachten und forensische Spurenanalysen. Über die Abgeltung der in Anspruch genommenen Tätigkeiten und Leistungen im Rahmen der Dienstaufgaben werden zwischen dem Wissenschaftsministerium und den anfordernden Ressorts Vereinbarungen getroffen.

§ 55

Honorarprofessur; Gastprofessur

(1) Die Hochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen, sofern diese die Einstellungs voraussetzungen nach § 47 erfüllen und nicht im Haupt-

amt dieser Hochschule als Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten dieser Hochschule sind. Diese sollen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden durchführen; die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden; sie können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zu führen. Die Bestellung und deren Widerruf regelt der Senat in der Grundordnung oder durch sonstige Satzung. Mit der Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor wird ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis nicht begründet.

(2) Die Hochschule kann jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellen. § 33 Absatz 2 BeamtStG gilt entsprechend. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“; mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zur Gastprofessorin oder zum Gastprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“.

§ 56

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

(2) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg; § 46 Absatz 6 Sätze 2 und 3 gilt für die Vergütung der Lehraufträge entsprechend.

§ 57

*Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte;
Lehrassistentinnen und Lehrassistenten*

Personen mit einem ersten Hochschulabschluss können als wissenschaftliche Hilfskraft eingestellt werden. Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer an einer Hochschule in einem Studiengang immatrikuliert ist; das Beschäftigungsverhältnis ist spätestens mit der Exmatrikulation aufzulösen. Die Beschäftigung ist bis zur Dauer von sechs Jahren zulässig und erfolgt in befristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen mit weniger als der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer oder eines Tarifbeschäftigten des Landes. Wissenschaftliche sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien. Wissenschaftlichen Hilfskräften, die ihre Hilfstätigkeiten überwiegend im Bereich der Lehre erfüllen, kann das Dekanat die Bezeichnung „Lehrassistentin“ oder „Lehrassistent“ verleihen.

Abschnitt 2

Studierende

§ 58

Zugang zu grundständigen Studiengängen

(1) Zu einem Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation besitzt, sofern keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose haben außerdem die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.

(2) Die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang wird nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife;
sie berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen; sie wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erworben,
2. die fachgebundene Hochschulreife;
sie berechtigt zu einem Studium der entsprechenden Fachrichtung an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule, einer Kunsthochschule und an der DHBW sowie zum Studium aller Fachrichtungen an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften; sie wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erworben,
3. die Fachhochschulreife;
sie berechtigt zu einem Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften und des Studiengangs Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik) an einer Pädagogischen Hochschule; sie

wird nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg erworben; der erfolgreiche Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule vermittelt die gleichen Berechtigungen,

4. eine schulische Qualifikation und eine Aufbauprüfung (Deltaprüfung);
sie berechtigt zum Studium eines Bachelorstudiengangs an allen Hochschulen; zur Deltaprüfung wird zugelassen, wer eine fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzt und die Aufnahme eines Studiums in einem Bachelorstudiengang anstrebt, zu dem die erworbene Hochschulreife nicht berechtigt; das Nähere zur Deltaprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung nach Maßgabe des Absatzes 3,
5. eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung;
sie berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen; als Qualifikation anerkannt ist eine Meisterprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, die grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut und deren Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst; daneben ist ein schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 zu erbringen; das Wissenschaftsministerium kann im Einvernehmen mit dem Kultusministerium, dem Finanz- und Wirtschaftsministerium, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung weitere Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit festlegen sowie sonstige berufliche Fortbildungen gleichstellen,
6. eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung;
sie berechtigt zu einem Studium eines der Berufsausbildung und Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs; zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat und einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 erbringt; zur Zulassung zur Eignungsprüfung soll eine Berufserfahrung von bis zu drei Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich verlangt werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zur Eignungsprüfung für ein Studium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden; Ein-

zelheiten über die Eignungsprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung nach Maßgabe des Absatzes 3,

7. eine erfolgreiche Begabtenprüfung in geeigneten künstlerischen Studiengängen;
sie berechtigt zu einem Studium künstlerischer Studiengänge an Kunsthochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mit Ausnahme von wissenschaftlichen Studiengängen und von Studiengängen, die mit einer Prüfung für ein staatliches Lehramt abschließen; Zulassungsvoraussetzungen für die Begabtenprüfung können die Hochschulen durch Satzung regeln; Einzelheiten über die Begabtenprüfung regeln sie durch Satzung nach Maßgabe des Absatzes 3,
8. ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium;
es berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen; ein erfolgreicher Abschluss eines künstlerischen Studiengangs berechtigt zu einem dem bisherigen Studium fachlich entsprechenden Studiengang an allen Hochschulen, darüber hinaus auch zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen, wenn nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wissenschaftliche oder nicht rein künstlerische Studienanteile erbracht wurden, die mindestens 45 Leistungspunkten entsprechen,
9. ein Jahr erfolgreiches Studium an einer Hochschule eines anderen Bundeslandes;
es berechtigt zu einem Studium in dem gleichen oder in einem fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule derselben Hochschulart in Baden-Württemberg; ein Probestudium aufgrund beruflicher Qualifikation in anderen Ländern, zu dem abweichend von den Voraussetzungen zur Zulassung zur Eignungsprüfung nach Nummer 6 Teilsätze 3 und 4 zugelassen wurde, wird auf die Dauer des Studiums nicht angerechnet,
10. eine anerkannte ausländische Vorbildung;
eine ausländische Vorbildung wird als Qualifikation für ein Hochschulstudium anerkannt, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den anderen Qualifikationsnachweisen dieses Absatzes besteht; § 35 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend; bei ausländischen oder staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Anerkennung die Hochschule, bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Zuständigkeit für die Anerkennung auf die Hochschulen übertragen; eine Hochschule kann eine andere Hochschule damit beauftragen, über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu entscheiden,

11. eine erfolgreiche Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg nach Maßgabe des § 73 Absatz 2 Satz 2,

12. weitere in- und ausländische Vorbildungen, die das Kultusministerium anerkannt hat.

(3) Die Prüfungen nach Absatz 2 Nummern 4 und 6 dienen der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist; die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 7 dient dem Nachweis einer besonderen künstlerischen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung. Das Nähere, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Anforderungen in der Prüfung, die Art und den Umfang der Prüfungsleistungen, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Prüfungsverfahren sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften regeln die Hochschulen durch Satzung. Eine Hochschule kann eine andere Hochschule mit der Durchführung der Prüfung beauftragen oder vereinbaren, dass eine Hochschule mit Wirkung für alle an der Vereinbarung beteiligten Hochschulen die Eignungsprüfung abnimmt; § 6 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend für die gemeinsame Durchführung der Prüfung. Die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 6 besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen und umfasst sowohl allgemeine als auch fachspezifische Prüfungsanteile. Auf die Berufserfahrung nach Absatz 2 Nummer 6 wird Familienarbeit mit selbstständiger Führung eines Haushalts und Verantwortung für mindestens eine erziehungs- oder pflegebedürftige Person bei fachlicher Entsprechung mit bis zu zwei Jahren angerechnet.

(4) In Studiengängen, die neben der Qualifikation nach Absatz 2 die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfordern, können die Hochschulen die erfolgreiche Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung verlangen. Die Hochschule stellt die fachspezifische Studierfähigkeit anhand von mindestens zwei der folgenden Merkmale fest:

1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
2. die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, die besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests oder
4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem die Studierfähigkeit für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt wird.

Führt die Hochschule Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche durch, kann sie eine Vorauswahl anhand

der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, eines Merkmals nach Satz 2 oder einer geeigneten Kombination dieser Vorauswahlkriterien vornehmen. Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft das Rektorat der Hochschule auf der Grundlage des vom Ausschuss festgestellten Ergebnisses der Aufnahmeprüfung; das Rektorat kann seine Zuständigkeit auf das Dekanat der Fakultät, welcher der Studiengang hauptsächlich zugeordnet ist, oder auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen. Die Hochschulen regeln die weiteren Einzelheiten der Aufnahmeprüfung durch Satzung; in dieser kann auch festgelegt werden, dass der Studierfähigkeitstest nur einmal wiederholt werden darf. Zur Weiterentwicklung und Erprobung neuer Modelle der Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit kann das Wissenschaftsministerium auf Antrag der Hochschule für einzelne Studiengänge in einer Satzung der jeweiligen Hochschule zu regelnde Abweichungen von den Sätzen 2 und 3 zulassen.

(5) Für das Studium im Fach Sport ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 in einer Aufnahmeprüfung die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Aufnahmeprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung.

(6) Für das Studium in Studiengängen, die eine besondere künstlerische Begabung voraussetzen, ist neben der Qualifikation nach Absatz 2 Nummern 1 bis 6 und 8 bis 12 in einer Aufnahmeprüfung die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen. Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen einem Ausschuss, der an der jeweiligen Hochschule zu bilden ist. Das Nähere über die Zusammensetzung des Ausschusses, die Art und das Verfahren der Aufnahmeprüfung regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Die Hochschulen können für einzelne Studiengänge durch Satzung bestimmen, dass neben der Qualifikation nach Absatz 2 eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf und eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen sind, wenn diese praktische Tätigkeit im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist.

(8) Bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, kann die Rektorin oder der Rektor in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 2, 4 und 6 zulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit de-

nen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen.

§ 59

Zugang zu nicht-grundständigen Studiengängen und zu Kontaktstudien

(1) Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Hochschulen können durch Satzung weitere Voraussetzungen festlegen. § 58 Absatz 8 gilt entsprechend. Die Hochschulen erkennen ausländische Vorbildungen nach Maßgabe des § 35 an.

(2) Zugangsvoraussetzungen für weiterbildende Masterstudiengänge und sonstige weiterbildende Studiengänge nach § 31 Absatz 3 sind ein erster Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen.

(3) An Kontaktstudien kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Die Zugangsvoraussetzungen im Einzelnen regeln die Hochschulen; im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Kontaktstudien erfolgt dies durch Satzung.

§ 60

Immatrikulation

(1) Die Einschreibung als Studierende oder als Studierender (Immatrikulation) erfolgt in einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen und in der Regel nur an einer Hochschule. Die Aufnahme des Hochschulstudiums ist nur in dem Studiengang oder Teilstudiengang zulässig, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. Die Immatrikulation in zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist. In begründeten Fällen kann die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden. Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer Hochschule des Landes studieren wollen, können in der Regel für zwei Semester befristet eingeschrieben werden; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben. Die Hochschule kann durch Satzung die Immatrikulation in Studien, die der Vorbereitung auf das Studium dienen, regeln; diese legt auch die mitgliedschaftlichen Rechte fest.

(2) Die Immatrikulation nach Absatz 1 Sätze 1 bis 5 ist zu versagen, wenn

1. die in oder auf Grund von §§ 58 und 59 bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; durch Satzung der Hochschule kann bestimmt werden, dass dies auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gilt; für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,
3. für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Person keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zuweisung nicht fristgerecht Gebrauch machte,
4. die Person in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist, es sei denn, dass sie nachweist, dass sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen,
5. die Person einen grundständigen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will und nicht den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten grundständigen Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gemäß § 2 Absatz 2 erbringt,
6. die Person für einen grundständigen Studiengang an Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4 nicht den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren erbringt; das Nähere über die Ausgestaltung und Durchführung des Studienorientierungsverfahrens regeln die Hochschulen durch Satzung; für Lehramtsstudiengänge ist die Teilnahme an einem besonderen, mit dem Kultusministerium abgestimmten Lehrerorientierungstest nachzuweisen,
7. an der DHBW die Person keinen Ausbildungsvertrag mit einer Ausbildungsstätte vorlegt, die bei der jeweiligen Studienakademie nach § 65 c Absatz 2 zugelassen ist; der Ausbildungsvertrag muss den von der DHBW aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse entsprechen,
8. die Person fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, nicht bezahlt hat oder
9. eine sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift oder Verfügung einer Immatrikulation entgegensteht.

(3) Die Immatrikulation nach Absatz 1 Sätze 1 bis 5 kann versagt werden, wenn

1. die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen sind,

2. die für den Antrag vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften nicht eingehalten sind,
3. an der DHBW der Zulassungsantrag nicht innerhalb des für diese Ausbildungsstätte nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b festgelegten Umfangs der Beteiligung liegt,
4. die Person an einer Krankheit leidet, durch die sie die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht oder
5. die Person eine Freiheitsstrafe verbüßt.

§ 61

Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28, zu benutzen. Die Hochschulen regeln durch Satzung, ob und inwieweit beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung der Hochschule teilnehmen oder Prüfungsleistungen erbringen dürfen.

(3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Nach Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

§ 62

Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn

1. ihnen das Abschlusszeugnis ausgehändigt worden ist, bei Staatsprüfungen spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass sie noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind, einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder beabsichtigen, die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen und das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen,
2. in zulassungsbeschränkten Studiengängen die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist oder die Zulassung aus einem anderen Grund erloschen ist oder nicht besteht und sie in keinem anderen Studiengang mehr eingeschrieben sind,
3. sie den Prüfungsanspruch verloren haben,
4. sie Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben,
5. sie nicht innerhalb einer von der Hochschule bestimmten Frist nachweisen, dass ihre gegenüber der zuständigen Krankenkasse bestehende Verpflichtung nach § 254 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt wurde, es sei denn, die Nichterfüllung ist nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten,
6. das Ausbildungsverhältnis beim Studium an der DHBW rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen worden ist oder
7. sie ihre Pflichten nach § 29 Absatz 5 Satz 3 wiederholt oder schwer verletzen.

(3) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 nachträglich eintritt,
2. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von 20 Semestern aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist,
3. sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzen oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellen oder
4. sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 3 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 verstoßen.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 ist mit der Exmatrikulation eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an einer Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei

Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

§ 63

Ausführungsbestimmungen; minderjährige Studierende

(1) Ein Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung findet in den Fällen der §§ 58 bis 62 nicht statt.

(2) Die Hochschulen erlassen die erforderlichen Bestimmungen über die Zulassung, die Immatrikulation, die Beurlaubung und die Exmatrikulation einschließlich der Fristen und Ausschlussfristen. Die Satzungen haben Regelungen zu treffen, in welchen Fällen, in denen durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, diese durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch elektronische Form ersetzt werden kann. Durch Satzung kann auch die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden; in diesem Fall sind in der Satzung Ausnahmeregelungen für Härtefälle zu treffen.

(3) Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG; dies gilt entsprechend für Studieninteressierte, die eine Hochschulzugangsberechtigung erst durch eine Prüfung an einer Hochschule erwerben wollen (§ 58 Absatz 2 Nummern 4, 6 und 7), für die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen.

§ 64

Gasthörerinnen und Gasthörer; Hochbegabte; Personen, die an Kontaktstudien teilnehmen

(1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörerinnen und Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungs-

punkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

(3) Personen, die Kontaktstudienangebote der Hochschulen wahrnehmen, und Schülerinnen und Schüler nach Absatz 2 Satz 1 sind berechtigt, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.

§ 65

Studierendenschaft

(1) Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) einer Hochschule bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(5) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studierendenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studierendenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studierendenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule.

§ 65 a

Organisation der Studierendenschaft; Beiträge

(1) Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationssatzung; sie kann sich weitere Satzungen geben. Der Beschluss über die Organisationssatzung einschließlich ihrer Änderungen bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass Änderungen der Organisationssatzung auch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des legislativen Organs nach Absatz 3 Satz 2 beschlossen werden können. Die Satzungen der Studierendenschaft macht das Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt.

(2) Die Organisationssatzung legt die Zusammensetzung der Organe der Studierendenschaft und deren Zuständigkeit, die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Beschlüsse sowie die Grundsätze für die Wahlen fest, die frei, gleich, allgemein und geheim sind. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Organisationssatzung muss auf zentraler Ebene ein Kollegialorgan vorsehen, welches über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der sonstigen Satzungen beschließt (legislatives Organ); dieses Organ kann auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein. Die Organisationssatzung sieht ein exekutives Kollegialorgan vor, welches auch Teil des legislativen Organs sein kann; die Anzahl der Mitglieder des exekutiven Organs muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des legislativen Organs betragen. Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat eine oder einen Vorsitzenden, die oder der die Studierenden-

schaft vertritt. Die Organisationssatzung legt die Grundsätze für die Wahl der oder des Vorsitzenden fest und kann auch die Wahl von zwei Vorsitzenden vorsehen, welche die Studierendenschaft gemeinschaftlich vertreten. Sofern auf zentraler Ebene der Studierendenschaft keine unmittelbar von den Studierenden gewählten Vertreterinnen oder Vertreter handeln, ist die Legitimation dieser Vertreterinnen oder Vertreter aus anderen Organen der Hochschule oder der Studierendenschaft sicherzustellen, deren Mitglieder unmittelbar gewählt werden. Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass die studentischen Senatsmitglieder dem legislativen Organ als stimmberechtigte Amtsmitglieder angehören; ferner soll sie vorsehen, dass die Wahlen zu den Vertreterinnen oder Vertretern der Studierendenschaft gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern stattfinden und die Wahlperiode ein Jahr beträgt; die Wahlen können sich auf mehrere Tage erstrecken.

(4) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft, die auch vorsehen kann, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder Organen der Fachschaft angehören. Die Organe der Fachschaft nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 auf Fakultätsstufe wahr. An der DHBW wird eine Studierendenvertretung der örtlichen Studienakademie gebildet; das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der DHBW.

(5) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.

(6) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen. Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

(7) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das legislative Organ kann eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft gelten § 9 Absatz 7 Satz 2 und § 32 Absatz 6 entsprechend.

(8) Die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Studierendenschaften aller Hochschulen bedarf. In der Geschäftsordnung wird auch die Finanzierung der landesweiten Vertretung durch die Studierendenschaften geregelt.

(9) Die Organisationssatzung der Studierendenschaft soll die Einrichtung einer Schlichtungskommission vorsehen. Die Schlichtungskommission kann von jeder oder jedem Studierenden der Hochschule mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absätze 2 bis 4 überschritten. Einzelheiten der Schlichtungskommission einschließlich ihrer Besetzung regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.

§ 65 b

Haushalt der Studierendenschaft; Aufsicht

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 LHO, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 LHO übernimmt das Rektorat der Hochschule. Die Organisationssatzung legt fest, wer die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) trifft. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule.

(2) Das exekutive Kollegialorgan nach § 65 a Absatz 3 Satz 3 bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, die oder der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Dienststelle der oder des Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LHO ist die Gliedkörperschaft. Sie oder er ist unmittelbar der oder dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 unterstellt; die oder der Vorsitzende gilt als Leiterin oder Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO. § 16 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Aufgabe der Rektorin oder des Rektors die oder der Vorsitzende des exekutiven Organs nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 und die Aufgabe des Hochschulrats das legislative Organ nach § 65 a Absatz 3 Satz 2 wahrnimmt. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Studierendenschaft arbeitet mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Die Kosten der oder des Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft. Von

Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums abgewichen werden.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Absatz 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit deren Einvernehmen. Die Entlastung erteilt das Rektorat der Hochschule.

(4) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

(5) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Absätze 2 bis 4 genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG und § 48 BeamtStG entsprechend.

(6) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule. Für die Rechtsaufsicht gelten § 67 Absatz 1 und § 68 Absätze 1, 3 und 4 entsprechend; die Aufgabe des Wissenschaftsministeriums übernimmt das Rektorat der Hochschule. Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Rektorats der Hochschule. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan rechtswidrig ist. An der DHBW kann das Rektorat die Rechtsaufsicht über die Studierendenvertretung nach § 65 a Absatz 4 Satz 4 generell oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen.

(7) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen. Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Hochschule.

Abschnitt 3

Ausbildungsstätten

§ 65 c

Begriff; Aufgabe; Zulassung

(1) Ausbildungsstätten sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Sie können im Rahmen des dualen Systems mit einer Studienakademie zusammenwirken und sich an der Ausbildung der DHBW beteiligen, wenn sie geeignet sind, die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.

(2) Die Mitgliedschaft in der DHBW wird durch die Zulassung als Ausbildungsstätte bei einer Studienakademie (§ 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) oder bei einer Zentralen Einheit nach § 15 Absatz 8 (§ 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 17) erworben, soweit mindestens eine Studierende oder ein Studierender an der DHBW immatrikuliert ist, die oder der in einem Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis zur Ausbildungsstätte steht. Das Nähere zu den Eignungsvoraussetzungen und zum Zulassungsverfahren von Ausbildungsstätten regelt der Senat in Richtlinien, die der Zustimmung des Hochschulrats bedürfen. Ist ein Ausbildungsbetrieb bei mehr als einer Studienakademie als Ausbildungsbetrieb zugelassen, so kann er die gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsrechte in jeder Studienakademie, bei der er als Ausbildungsstätte zugelassen ist, wahrnehmen. Die Mitgliedschaft endet, wenn keine Studierende oder kein Studierender an der DHBW immatrikuliert ist, die oder der in einem Ausbildungsverhältnis zur Ausbildungsstätte steht, oder die Zulassung der Ausbildungsstätte widerrufen wird und bei keiner anderen Studienakademie eine Zulassung besteht.

(3) An jeder Ausbildungsstätte ist eine für die Ausbildung verantwortliche Person zu bestellen, die über eine Hochschulausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung und über ausreichende Berufserfahrung verfügt.

TEIL 7

Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

§ 66

Staatliche Mitwirkungsrechte

(1) Soweit der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen oder sonstige Entscheidungen der Hochschule nach diesem Gesetz der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedürfen, ist diese aus den in Absatz 2 genannten Rechtsgründen zu versagen und kann aus den in Absatz 3 genannten Sachgründen versagt werden. Die

Zustimmung kann teilweise und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen bei Verstößen

1. gegen Rechtsvorschriften,
2. gegen Verpflichtungen des Landes gegenüber dem Bund, gegenüber anderen Ländern oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Zustimmung kann versagt werden bei Nichtübereinstimmung mit den Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht.

(4) Aus den in den Absätzen 2 und 3 genannten Gründen kann das Wissenschaftsministerium den Erlass oder die Änderung von Satzungen oder sonstigen Entscheidungen der Hochschule verlangen. Die zuständigen Organe der Hochschule müssen darüber beraten und beschließen. Das Verlangen wird gegenüber dem Rektorat erklärt. Mit dem Verlangen kann eine angemessene Frist gesetzt werden, in der die notwendigen Beschlüsse zu fassen sind. Kommen die zuständigen Organe der Hochschule dem Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen anstelle der Hochschule treffen.

§ 67

Aufsicht

(1) Die Hochschulen nehmen ihre Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums wahr.

(2) Der Fachaufsicht durch das Wissenschaftsministerium unterliegen

1. die Personalangelegenheiten, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen,
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten; soweit diese in Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen geregelt sind, nur deren Vollzug,
3. das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesen,
4. einheitliche Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung sowie das Berichtswesen,
5. andere nach § 2 Absätze 6 und 7 übertragene Aufgaben,
6. die Studienjahreinteilung, die Regelung des Hochschulzugangs, die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen.

Weisungen im Rahmen der Fachaufsicht sind an das Rektorat zu richten; sie binden die Organe, Gremien und Amtsträger.

§ 68

Informationsrecht; Aufsichtsmittel

(1) Das Wissenschaftsministerium kann sich über alle Angelegenheiten der Hochschulen unterrichten. Es kann insbesondere die Hochschule und deren Einrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie sich Berichte und Akten vorlegen lassen. Das Wissenschaftsministerium kann Sachverständige zuziehen.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium weitere statistische Erhebungen anordnen; dabei müssen die Erhebungstatbestände hochschulbezogen sein. Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse natürlicher Personen werden nicht erhoben.

(3) Das Wissenschaftsministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden. Es kann verlangen, dass rechtswidrige Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(4) Kommen die zuständigen Stellen der Hochschule einer Anordnung des Wissenschaftsministeriums im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht nicht innerhalb der bestimmten Frist nach oder erfüllen sie sonst binnen einer vom Wissenschaftsministerium gesetzten Frist die ihnen nach Gesetz oder Satzung obliegenden Pflichten nicht, so kann das Wissenschaftsministerium die notwendigen Anordnungen oder Maßnahmen an ihrer Stelle treffen.

(5) Soweit mildere Mittel, insbesondere die Befugnisse nach den Absätzen 3 und 4 nicht ausreichen, um die Funktionsfähigkeit der Hochschule, der Fakultäten, der Studienakademien und der Hochschuleinrichtungen zu gewährleisten, kann das Wissenschaftsministerium Beauftragte bestellen oder durch das Rektorat bestellen lassen, die die Aufgaben von Organen oder Gremien der Hochschule oder der Fakultäten, der Studienakademien sowie der Leitung der Hochschuleinrichtungen in erforderlichem Umfang wahrnehmen.

TEIL 8

Hochschulen für den öffentlichen Dienst

§ 69

*Besondere Regelungen für die Hochschulen
für den öffentlichen Dienst*

(1) Hochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können als besondere staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften errichtet werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese staatlichen Hochschulen zu errichten und aufzuheben.

(2) Für die Hochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen, für Rechtspflege sowie für Polizei kann durch Rechtsverordnung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt werden, dass

1. sie keine Rechtsfähigkeit besitzen,
2. sie andere Organe und ein anderes Verfahren haben,
3. das Verfahren über die Berufung von Professorinnen oder Professoren anders geregelt wird,
4. nur Beamtinnen und Beamte Zugang zum Studium erhalten,
5. die Immatrikulation mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses endet,
6. das Studium auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 16 Absatz 2 LBG oder entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften durchzuführen ist und abgeschlossen wird; dabei kann von § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Teilsatz 2 abgewichen werden,
7. das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, das für die betreffende Laufbahn zuständig ist, die Aufsicht führt und Professorinnen oder Professoren für die Dauer von jeweils bis zu einem Studienjahr von ihren Lehrverpflichtungen, der Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen und der Selbstverwaltung freistellen und zu einer praktischen Tätigkeit in der Verwaltung abordnen kann,
8. von der Ernennung von Professorinnen und Professoren abgesehen werden kann, die Bestimmungen des § 45 Absätze 2 und 4 keine Anwendung finden und die sonstigen hauptberuflichen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten vom jeweils zuständigen Ministerium bestellt werden; dabei kann von § 44 Absätze 1 und 2 abgewichen werden,
9. der Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 nur bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen im Übrigen besteht; Eignungsprüfungsordnungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 Teilsatz 6 können die in Absatz 1 genannten Hochschulen durch Satzung treffen, die der Zustimmung des aufsichtsführenden Ministeriums bedarf.

Eine Prorektorin oder ein Prorektor der Hochschule für Polizei, die oder der nicht hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung ist, kann vom Innenministerium im Einvernehmen mit der Hochschule in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorin oder der Prorektor der Hochschule für Polizei können aus wichtigem Grund vom Innenministerium im Einvernehmen mit der Hochschule abberufen werden; § 17 Absätze 4 und 7 sowie § 18 Absatz 5 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Satz 1.

(3) Für die Hochschulen für Rechtspflege und für Polizei kann durch Rechtsverordnung über Absatz 2 hinausge-

hend abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt werden, dass das für die betreffende Laufbahn zuständige Ministerium die Aufsicht führt und die Zuständigkeiten wahrnimmt, die in diesem Gesetz für das Wissenschaftsministerium vorgesehen sind, ausgenommen die Zuständigkeiten nach § 34 Absatz 4 und § 58 Absatz 2 Nummer 10.

(4) Der Abschluss der Ausbildung an der Notarakademie Baden-Württemberg (Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars) wird den berufsbefähigenden Abschlüssen an den besonderen staatlichen Hochschulen für Rechtspflege und für öffentliche Verwaltung gleichgestellt.

(5) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Baden-Württemberg errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 3 errichteten Hochschulen für öffentliche Verwaltung gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird vom Wissenschaftsministerium festgestellt. Die §§ 70 bis 72 gelten entsprechend.

TEIL 9

Hochschulen in freier Trägerschaft;
sonstige Einrichtungen

§ 70

Staatliche Anerkennung

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch Beschluss der Landesregierung als Hochschule im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummern 1 oder 4 staatlich anerkannt werden. Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge festgelegt. Nachträgliche wesentliche Änderungen beim Betrieb der staatlich anerkannten Hochschule bedürfen der Zustimmung der Landesregierung oder des von ihr beauftragten Wissenschaftsministeriums; dies gilt insbesondere für die Erweiterung um einen Studiengang sowie für den Wechsel des Trägers der Hochschule. Errichtung und Betrieb nicht staatlicher Bildungseinrichtungen als Hochschule ohne staatliche Anerkennung durch das Land Baden-Württemberg sind untersagt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 72 a Absatz 1 oder 2 oder eine Gestattung nach § 72 a Absatz 3 vorliegt oder es sich nicht um kirchliche Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg handelt. Die Anerkennung soll von der Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens durch eine vom Wissenschaftsministerium zu bestimmende Stelle abhängig gemacht werden mit dem

Ziel, die Entscheidungsgrundlagen gemäß den Absätzen 2 und 7 zu erweitern. Die Kosten des Akkreditierungsverfahrens trägt der Antragsteller.

(2) Kirchlichen und sonstigen nicht staatlichen Bildungseinrichtungen kann die staatliche Anerkennung als Hochschule erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt,
2. das Studium an dem in § 29 genannten Ziel ausgerichtet und ein ausreichendes Lehrangebot sichergestellt ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,
4. sichergestellt ist, dass nur solche Personen Zugang zum Studium erhalten, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
5. das hauptberufliche Lehrpersonal die Einstellungsvoraussetzungen erfüllt, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, und ein Lehrkörper in vergleichbarem Umfang zu entsprechenden staatlichen Hochschulen vorhanden ist,
6. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des hauptberuflichen Lehrpersonals gesichert ist,
7. die innere Wissenschaftsfreiheit hinreichend gesichert ist; insbesondere muss die akademische Selbstverwaltung maßgeblichen Einfluss auf die Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung besitzen, und im akademischen Kernbereich muss eine autonome Entscheidungsbildung durch die akademischen Gremien gewährleistet sein; den Angehörigen der Hochschule muss das Recht gewährt werden, an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitzuwirken und
8. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule bereitgestellt werden.

Nummer 7 findet bei kirchlichen Hochschulen Anwendung, soweit verfassungsmäßig gewährleistete Rechte der Kirchen nicht entgegenstehen.

(3) Für kirchliche Einrichtungen kann die Landesregierung Ausnahmen von Absatz 2 Nummern 3 und 6 zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer vergleichbaren staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(4) Staatlich anerkannte Hochschulen führen in ihrem Namen eine Bezeichnung, die einen auf den Träger und den Sitz hinweisenden Zusatz sowie entweder die Angabe „staatlich anerkannte Hochschule“ oder „staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften“ enthalten muss.

(5) Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese vermitteln die gleichen Berechtigungen wie entsprechende Prüfungen, Grade und Zeugnisse der staatlichen Hochschulen.

(6) Die Bestimmungen des Teils 3 gelten entsprechend. Prüfungsordnungen und ihre Änderungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, es sei denn, der Studiengang ist von einer anerkannten Akkreditierungseinrichtung akkreditiert. § 55 Absatz 1 gilt entsprechend.

(7) Die Landesregierung oder das von ihr beauftragte Wissenschaftsministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend § 38 Absatz 1 gewährleistet ist. Das Wissenschaftsministerium kann staatlich anerkannten Hochschulen die Einrichtung von Studienkollegs im Sinne des § 73 im Einzelfall gestatten. Satzungen nach § 73 Absatz 2 Satz 2 bedürfen in diesem Fall der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.

(8) Träger von staatlich anerkannten Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

(9) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 7 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Die §§ 71 a bis 71 e des LVwVfG finden Anwendung.

§ 71

Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Wissenschaftsministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben worden ist oder
3. den Studienbetrieb endgültig eingestellt hat.

Die Fristen in Satz 1 können vom Wissenschaftsministerium angemessen verlängert werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht frist-

gemäß abgeholfen worden ist. Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist der Träger verpflichtet, den Studierenden die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums einzuräumen.

(4) Die beabsichtigte Einstellung einzelner Studiengänge oder des gesamten Studienbetriebs ist dem Wissenschaftsministerium mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen, damit der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums für die Studierenden dieser Hochschule sichergestellt werden kann.

§ 72

Aufsicht

(1) Das Wissenschaftsministerium überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen des § 70 Absätze 2 und 6 Satz 3.

(2) Die Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften, die Aufgaben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern erfüllen sollen, ist dem Wissenschaftsministerium vorher anzuzeigen. Das Wissenschaftsministerium kann die Beschäftigung untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 70 Absatz 2 Nummern 5 und 6 nicht erfüllt sind oder Tatsachen vorliegen, die bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen können. Die staatlich anerkannte Hochschule verleiht mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für die Dauer der Beschäftigung die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“. Diese Bezeichnungen können nach dem Ausscheiden aus dem Lehrkörper als akademische Würde weitergeführt werden, wenn die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mindestens sechs Jahre erfolgreich an der Hochschule tätig waren; im Übrigen gilt § 49 Absatz 6 Satz 2 entsprechend. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 und das Zustimmungsrecht nach Satz 3 entfallen, wenn die staatlich anerkannte Hochschule vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert worden ist.

(3) Der Träger und die Leiter der staatlich anerkannten Hochschulen sind verpflichtet, dem Wissenschaftsministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Wissenschaftsministeriums erfolgen im Benehmen mit der staatlich aner-

kannten Hochschule. §§ 12 sowie 68 finden entsprechende Anwendung.

(4) Auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums sind auf Kosten des Trägers die bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erbrachten Leistungen entsprechend § 5 zu bewerten.

§ 72 a

Sonstige Einrichtungen

(1) Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt, soweit sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung in Baden-Württemberg anbieten, ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen, diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaats steht und die Qualitätssicherung durch die Hochschule des Herkunftsstaats gewährleistet ist. Die Einrichtung der Niederlassung sowie die Ausweitung ihres Studienangebots sind dem Wissenschaftsministerium mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Studienbetriebes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die staatliche Anerkennung durch den Herkunftsstaat und der Umfang dieser Anerkennung nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen aus anderen Bundesländern.

(2) Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach Absatz 1 sind, haben ihre Tätigkeit sechs Monate vor Aufnahme dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, wenn sie aufgrund von Kooperationen mit Hochschulen nach Absatz 1 Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung durchführen oder auf die Verleihung eines Grades durch eine Hochschule nach Absatz 1 durch die Abnahme von Prüfungen vorbereiten wollen. Diese Tätigkeit ist zulässig, wenn

1. nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber angenommen werden, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule in Baden-Württemberg erfüllen,
2. das Studienangebot der die Ausbildung durchführenden Einrichtung unter Mitwirkung einer vom Akkreditierungsrat anerkannten Akkreditierungseinrichtung akkreditiert ist und
3. die Kontrolle der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule über den Verlauf des Studiums und die Erbringung der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen gesichert ist.

Mit der Anzeige ist dem Wissenschaftsministerium nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Für Ausweitungen oder wesentliche Änderungen des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. § 37 Absatz 1 gilt mit der

Maßgabe, dass neben der den Grad verleihenden ausländischen Hochschule auch die Einrichtung anzugeben ist, an der die Ausbildung durchgeführt worden ist.

(3) Ausländischen Hochschulen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union kann auf Antrag der Betrieb von Niederlassungen gestattet werden, wenn

1. es sich um staatliche Hochschulen handelt oder wenn sie im Herkunftsstaat staatlich anerkannt sind,
2. sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung anbieten,
3. sie ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen,
4. diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaats steht,
5. sichergestellt ist, dass nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber angenommen werden, die die Voraussetzungen für eine Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
6. das Studienangebot der die Ausbildung durchführenden Niederlassung unter Mitwirkung einer vom Akkreditierungsrat anerkannten Akkreditierungseinrichtung akkreditiert ist und
7. die Qualitätssicherung durch die Hochschule des Herkunftsstaats gesichert ist.

Die Voraussetzungen nach Nummern 1 bis 7 sind dem Wissenschaftsministerium mit dem Antrag auf Gestattung und bei jeder Ausweitung des Studienangebots nachzuweisen. Die Gestattung kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 dienen. Die Gestattung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gestattung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgerecht abgeholfen worden ist. Die Gestattung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Gestattung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Sofern keine staatliche Anerkennung des Herkunftsstaats vorliegt, findet § 70 Anwendung. Die Durchführung von Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung oder die Abnahme von Prüfungen zur Vorbereitung auf die Verleihung eines Grades durch eine Hochschule nach Satz 1 aufgrund von Kooperationen zwischen Hochschulen nach Satz 1 und inländischen Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach Satz 1 sind, ist nicht gestattet.

(4) Träger von Niederlassungen nach den Absätzen 1 und 3 sowie von Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe. Studierende einer Niederlassung nach den Absätzen 1 und 3 sowie Studierende einer Bildungseinrichtung nach Absatz 2 haben keinen Anspruch gegen das Land Baden-Württemberg auf Beendigung ihres Studiums.

(5) Niederlassungen nach den Absätzen 1 und 3 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und der Rechtsform ihren Herkunftsstaat oder ihr Herkunftsland zu nennen. Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 sowie Niederlassungen nach Absatz 3 sind verpflichtet, Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Ausbildungsleistung zu informieren.

(6) Die Träger und die Leiterinnen und Leiter der Niederlassungen nach den Absätzen 1 und 3 sowie der Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 sind verpflichtet, das Wissenschaftsministerium jährlich oder auf dessen Verlangen über ihre Angelegenheiten zu unterrichten. Der Wegfall der staatlichen Anerkennung durch den Herkunftsstaat oder das Herkunftsland oder Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung sind dem Wissenschaftsministerium unverzüglich anzuzeigen.

(7) Das Wissenschaftsministerium kann den Betrieb einer Niederlassung nach den Absätzen 1 und 3 oder die Durchführung von Ausbildungen und die Abnahme von Prüfungen durch eine Einrichtung nach Absatz 2 untersagen, wenn diese Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder akademische Grade verleiht, obwohl

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1, des Satzes 4 in Verbindung mit Satz 1 oder des Absatzes 2 Satz 2 nicht vorliegen,
2. die Aufnahme des Betriebs oder die Ausweitung des Studienangebots der Niederlassung entgegen Absatz 1 Satz 2, Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 nicht rechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Nachweise angezeigt wurde,
3. die Gestattung nach Absatz 3 nicht vorliegt,
4. die Träger und die Leiterinnen und Leiter der Niederlassungen nach Absatz 1 und 3 oder der Einrichtungen nach Absatz 2 nach Aufforderung des Wissenschaftsministeriums ihrer Pflicht zur Auskunftserteilung nach Absatz 6 Satz 1 nicht nachkommen oder
5. der Wegfall der staatlichen Anerkennung durch den Herkunftsstaat beziehungsweise durch das Herkunftsland oder Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung entgegen Absatz 6 Satz 2 nicht rechtzeitig angezeigt wurde.

Anstelle einer Untersagung nach Satz 1 kann die Fortführung des Betriebs einer Niederlassung nach den Absätzen 1 und 3 oder die Durchführung von Ausbildungen oder die Abnahme von Prüfungen durch Einrichtungen nach Absatz 2 unter Auflagen oder Bedingungen gestattet werden, wenn dadurch die Erreichung des Zwecks der Absätze 1 bis 3 hinreichend gewährleistet ist.

(8) Widerspruch oder Klage gegen Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 7 haben keine aufschiebende Wirkung.

TEIL 10

Schlussbestimmungen

§ 73

Studienkolleg

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, Personen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung die zusätzlichen Voraussetzungen einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse zu vermitteln, die für ein erfolgreiches Studium an einer Hochschule erforderlich sind.

(2) Das Studienkolleg ist einer Hochschule zugeordnet. Die Hochschulen regeln die organisatorischen Angelegenheiten des Studienkollegs sowie die Lehrinhalte, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren durch Satzung, die der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedarf.

§ 74

Kirchliche Rechte

(1) Die Verträge mit den Kirchen sowie die Mitwirkung der Kirchen an Prüfungen in den Studiengängen der Kirchenmusik werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung unter dem Gesichtspunkt des kirchlichen Amtes und der kirchlichen Lehre. Die Hochschule für Kirchenmusik (Institutum Superius Musicae Sacrae) der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Sitz in Rottenburg am Neckar, die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Sitz in Heidelberg und die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit Sitz in Tübingen sind staatlich anerkannt.

§ 75

Namensschutz; Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Bezeichnung „Universität“, „Pädagogische Hochschule“, „Kunsthochschule“, „Musikhochschule“, „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, „Fachhochschule“, „Duale Hochschule“ oder „Studienakademie“ allein sowie ihre fremdsprachige Übersetzung darf nur von den in § 1 aufgeführten staatlichen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Fachhochschulen, der Dualen Hochschule und einer Studienakademie nach § 27 a geführt werden. Darüber hinaus darf die Bezeichnung „Hochschule“, „Duale Hochschule“, „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ oder „Fachhochschule“ allein oder in einer Wortverbin-

derung oder eine ähnliche Bezeichnung sowie eine entsprechende fremdsprachige Übersetzung nur von staatlich anerkannten Hochschulen oder kirchlichen Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg geführt werden. Staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, denen ein eigenständiges Promotionsrecht verliehen wurde, haben das Recht, die Bezeichnung „Universität“ zu führen. Die Bezeichnung „Universität“, „Pädagogische Hochschule“, „Kunsthochschule“, „Musikhochschule“, „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, „Fachhochschule“, „Duale Hochschule“ oder „Studienakademie“ darf weiterhin von solchen ausländischen Bildungseinrichtungen geführt werden, die nach dem Recht des Herkunftsstaates als Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule, Duale Hochschule oder Studienakademie einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind. Andere nicht staatliche Bildungseinrichtungen dürfen weder eine deutsche noch eine fremdsprachige Bezeichnung für Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule, Duale Hochschule oder Studienakademie oder eine Bezeichnung führen, die mit diesen Bezeichnungen verwechselt werden kann. Im Übrigen darf eine auf eine Universität, Pädagogische Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule, die Duale Hochschule oder Studienakademie hinweisende Bezeichnung nur mit Zustimmung der betroffenen Universität, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule, Musikhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule, der Dualen Hochschule oder Studienakademie geführt werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen Absatz 1 für Bildungseinrichtungen nicht zugelassene Bezeichnungen oder eine auf eine Hochschule oder Studienakademie hinweisende Bezeichnung führt,
2. entgegen § 70 eine inländische nicht staatliche Hochschule oder Studienakademie errichtet oder betreibt,
3. entgegen § 70 einen weiteren Studiengang oder weitere Studiengänge durchführt und Hochschulprüfungen abnimmt,
4. entgegen § 36 deutsch- oder fremdsprachige Grade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade verleiht oder sich erbieht, gegen Vergütung den Erwerb eines Grades zu vermitteln,
5. die Niederlassung einer Hochschule im Sinne von § 72 a Absatz 1 oder 3 betreibt oder das Studienangebot der Niederlassung einer Hochschule im Sinne von § 72 a Absatz 1 oder 3 ausweitet, ohne dies gemäß § 72 a Absatz 1 Satz 2 oder Satz 4 in Verbindung mit

- Satz 1 rechtzeitig angezeigt zu haben oder ohne dass eine Gestattung nach § 72 a Absatz 3 Satz 1 oder eine Anerkennung nach § 70 vorliegt,
6. es unterlässt, den Wegfall der staatlichen Anerkennung oder Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung gemäß § 72 a Absatz 6 Satz 2 unverzüglich dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen,
 7. aufgrund einer Kooperation mit einer staatlichen oder staatlich anerkannten ausländischen Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Ausbildung zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung anbietet oder auf die Verleihung eines Grades durch eine Hochschule im Sinne von § 72 a Absätze 1 und 3 durch die Abnahme von Prüfungen vorbereitet, obwohl die Voraussetzungen des § 72 a Absatz 2 Satz 2 nicht vorliegen oder die Tätigkeit nach § 72 a Absatz 2 nicht angezeigt wurde,
 8. entgegen § 72 a Absatz 3 Satz 7 aufgrund von Kooperationen mit ausländischen Hochschulen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union Ausbildungen zur Vorbereitung einer Hochschulprüfung anbietet und auf die Verleihung eines Grades durch eine solche Hochschule durch die Abnahme von Prüfungen vorbereitet oder
 9. den Pflichten nach § 72 a Absatz 6 Satz 1 trotz Aufforderung durch das Wissenschaftsministerium nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

§ 76

Weiterentwicklungsklausel

(1) Zur Erprobung neuartiger und weiterentwickelter Hochschulstrukturen, insbesondere bei den Organisations- und Leitungsstrukturen, zur Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit, zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Profilbildung oder zur Anpassung an legitime spezifische Erfordernisse der jeweiligen Hochschule können durch Satzung, die des Einvernehmens des Hochschulrats und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, Abweichungen von den Vorschriften der §§ 15 bis 28 für die Dauer von bis zu fünf Jahren zugelassen werden. Auf Antrag der Hochschule kann die Erprobungsphase nach erstmaligem Ablauf um weitere fünf Jahre verlängert werden. Besoldungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften ist, nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt verleihen. Das Nähere regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung, die des Einvernehmens des Wissenschaftsausschusses des Landtags bedarf.

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 8), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „Bildungseinrichtung,“ die Wörter „einer Hochschule für angewandte Wissenschaften,“ eingefügt.

b) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes, wenn die Laufbahnprüfung zugleich einen Hochschulabschluss nach Absatz 1 Nummer 2 vermittelt.“

2. In § 16 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 34 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1“ ersetzt.

3. § 22 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird die Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 Nummer 5 im Rahmen des Aufstiegs vom mittleren in den gehobenen Dienst entsprechend einem durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung ausgestalteten Vorbereitungsdienst an einer Hochschule im Sinne von § 69 des Landeshochschulgesetzes absolviert, so kann das Studium auch ohne die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 Nummer 2 aufgenommen werden.“

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 474), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Nummer 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
2. In § 27 Absatz 2 Nummer 3, § 39 Absätze 1 und 2 sowie § 57 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Fachhochschulen“ jeweils durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
3. In § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Vorstand der Hochschule“ durch die Wörter „Rektorat der Hochschule oder vom Vorstand des KIT“ ersetzt.
4. In § 59 Satz 2 werden die Wörter „der Vorstand der Hochschule“ durch die Wörter „das Rektorat der Hochschule oder der Vorstand des KIT“ ersetzt.
5. In der Landesbesoldungsordnung A in Anlage 1 (zu § 28) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird in Besoldungsgruppe A 10 in Fußnote 4 das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
6. Die Landesbesoldungsordnung W in Anlage 4 (zu § 37) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe W 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung „Kanzler der...²⁾³⁾“ wird die Amtsbezeichnung „Professor¹⁾“ mit darunter eingerücktem Funktionszusatz „an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften“ eingefügt.
 - bb) Die Amtsbezeichnungen „Professor an einer Fachhochschule¹⁾“ und „Vizepräsident der...²⁾³⁾“ werden gestrichen.
 - cc) In der Fußnote 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
 - b) Die Besoldungsgruppe W 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Karlsruher Instituts für Technologie“ wird die Amtsbezeichnung „Professor¹⁾³⁾“ mit darunter eingerücktem Funktionszusatz „an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften“ eingefügt.
 - bb) Die Amtsbezeichnungen „Präsident der...²⁾“, „Professor an einer Fachhochschule¹⁾³⁾“ und „Vizepräsident der...¹⁾²⁾“ werden gestrichen.
 - cc) In der Fußnote 3 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

7. In den Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W Künftig wegfallende Ämter (kw) in Anlage 5 (zu § 105) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Landesbesoldungsordnung W kw

Besoldungsgruppe W 2 kw

Vizepräsident der...¹⁾²⁾

¹⁾ An Kunsthochschulen und Pädagogischen Hochschulen mit einer Studierendenzahl unter 2 000 sowie an Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit einer Studierendenzahl unter 2 500.

²⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

Besoldungsgruppe W 3 kw

Präsident der...¹⁾

Vizepräsident der...¹⁾²⁾

¹⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2 kw.“

Artikel 4

Änderung des Studentenwerkgesetzes

Das Studentenwerkgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
„Studierendenwerkgesetz (StWG)“.
2. In § 1 Absatz 1, § 2 Absätze 1 und 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absätze 5 und 6, § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 2, §§ 4 und 6 Absatz 5, § 11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 12 Absatz 5 Satz 3, § 13 Absatz 1 Satz 1 sowie § 14 Absätze 1 und 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Studentenwerke“ jeweils durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.
3. In § 2 Absätze 1 und 4 Satz 1, der Überschrift von § 3, § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 3, Absatz 2 Satz 2 sowie § 14 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Studentenwerken“ jeweils durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 1 wird nach den Wörtern „im Zusammenwirken mit den“ das Wort „staatlichen“ eingefügt.

5. In § 2 Absatz 3 Satz 3, § 3 Absatz 2, § 5 Absätze 2 und 3 Satz 1, Absatz 7, § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2, § 8 Absatz 2 Buchstabe b, § 12 Absätze 1 und 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, § 13 Absatz 2 Satz 1 sowie § 14 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Studentenwerk“ jeweils durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.
6. In § 4 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
7. In § 4, der Überschrift von § 8, § 8 Absatz 1 Satz 1, Absätze 2 und 3 Satz 1, der Überschrift von § 9, § 9 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3, der Überschrift von § 10, § 10 Absatz 1 Satz 1, Absätze 2 bis 4 Satz 1, Absatz 5 sowie § 14 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Vertreterversammlung“ jeweils durch das Wort „Vertretungsversammlung“ ersetzt.
8. In § 5 Absatz 1 Satz 1, Absätze 2 und 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 sowie § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Der Geschäftsführer“ jeweils durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.
9. In § 5 Absätze 1, 2 und 4 Satz 1 sowie § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Studentenwerks“ jeweils durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.
10. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ die Wörter „Vorgesetzte oder“ sowie nach dem Wort „der“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und der“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Leitungen der Einrichtungen“ die Wörter „und dem exekutiven Organ der Verfassten Studierendenschaft“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „bestellt“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „zu“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt sowie die Wörter „seinem Abwesenheitsvertreter“ durch die Wörter „seiner Abwesenheitsvertretung“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „Dem Geschäftsführer“ durch die Wörter „Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer“ ersetzt und nach dem Wort „von“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
 - f) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Seine“ durch die Wörter „Ihre oder seine“ ersetzt.
 - g) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Gegenüber“ die Wörter „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt

und das Wort „vom“ durch die Wörter „von der oder dem“ ersetzt.

11. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bestellt“ die Wörter „die Geschäftsführerin oder“ und nach dem Wort „berät“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „der Abschlussprüferin oder“ und nach dem Wort „Entlastung“ die Wörter „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bestellung“ die Wörter „einer Abwesenheitsvertreterin oder“ eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „drei“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „drei“ die Wörter „, davon mindestens zwei verschiedenen Einrichtungen angehörende Vertreterinnen oder“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 werden die Wörter „ein Vertreter“ durch die Wörter „eine Vertreterin oder ein Vertreter“ und der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„5. der oder die Vorsitzende des Personalrats mit beratender Stimme.“

d) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Über Ausnahmen von der Sitzungsteilnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der oder des Vorsitzenden des Personalrats entscheidet der Verwaltungsrat.“

e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt durch die Vertretungsversammlung; die Wahl der studentischen Mitglieder erfolgt dabei auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Vertretungsversammlung. Ihre Amtsdauer bestimmt die Satzung. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 15. Oktober eines Jahres. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle; das Nähere regelt die Satzung des Studierendenwerks. Die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums wird von diesem bestellt.“

f) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Wahl“ und „Entlassung“ jeweils die Wörter „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.

12. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor Entscheidungen, die eine einzelne Einrichtung betreffen, die nicht durch eine Vertretung ihrer Leitung und ihrer Studierenden vertreten ist, sind diese anzuhören.“
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Mitte“ die Wörter „eine Vorsitzende oder“ und nach den Wörtern „Vorsitzenden und“ die Wörter „eine stellvertretende Vorsitzende oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Wörter „,die oder“ eingefügt.

13. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „hauptberuflichen“ die Wörter „Rektorats- oder“ und nach den Wörtern „Studienakademien und“ die Wörter „,die Direktorin als Geschäftsführerin oder“ eingefügt und die Wörter „,die Verwaltungsdirektoren“ durch die Wörter „,die Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren“, die Wörter „,die Rektoren“ durch die Wörter „,die Rektorinnen und Rektoren“ und das Wort „,Leiter“ durch die Wörter „,Leiterinnen und Leiter“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b Satz 2 werden nach den Wörtern „Hochschulen die“ die Wörter „Hochschullehrerinnen und“ und nach dem Wort „,tätigen“ die Wörter „,Professorinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Buchst.“ durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt und nach dem Wort „genannten“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ sowie nach den Wörtern „Lehrkraft und“ die Wörter „,eine oder“ eingefügt.

14. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Lehrkräfte werden vom Senat gewählt. Die Studierenden sind hierbei nicht wahlberechtigt. Die Studierenden werden vom legislativen Organ der Verfassten Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule gewählt. Für den Fall der Verhinderung eines gewählten Mitglieds der Vertretungsversammlung ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.“
- b) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Sie beginnt jeweils zum 15. Oktober eines Jahres. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle;

das Nähere regelt die Satzung des Studierendenwerks.“

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „der oder“ und nach dem Wort „beruft“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

15. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitte“ die Wörter „die Vorsitzende oder“, nach den Wörtern „Vorsitzenden und“ die Wörter „deren oder“ und nach dem Wort „dessen“ die Wörter „Stellvertreterin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

16. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und Sparsamkeit“ durch die Wörter „, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Für die“ und nach den Wörtern „Bestimmungen für“ jeweils die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer öffentlich bestellten Abschlussprüferin oder“ eingefügt.
- d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Studierendenwerke haben wesentliche Angaben zum Unternehmenszweck, zu den Unternehmenszielen sowie zum wirtschaftlichen Status und zu den Perspektiven der Anstalt jährlich im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht des Landes Baden-Württemberg zu veröffentlichen.“

17. § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Wissenschaftsministerium kann für die Studierendenwerke und ihre Organe den Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg ganz oder teilweise für anwendbar erklären.“

18. In § 14 Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die oder der“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des KIT-Gesetzes

Das KIT-Gesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 329, 360), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 wird das Wort „Körperschaftsvermögen“ durch das Wort „Stammvermögen“ ersetzt.

2. In § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
3. § 20 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Vorschriften des Landeshochschulgesetzes im Sinne dieses Gesetzes sind Vorschriften des Landeshochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom ... (GBl. S. ...) geltenden Fassung, mit Ausnahme der §§ 29 bis 39 und der §§ 58 bis 64, die in der Fassung nach Inkrafttreten des 3. HRÄG Anwendung finden.“

Artikel 6

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 681), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Vorstandsvorsitzenden“ durch die Wörter „der Rektorin oder des Rektors oder der oder des Vorstandsvorsitzenden des KIT“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Sofern die Hochschulen die Gebührenfestsetzung nach Absatz 2 durch Satzung regeln, haben sie die festgelegten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren sowie Gebührenerleichterungen regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren, zu überprüfen und nach Bedarf anzupassen.“
2. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 31 Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 31 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Hochschulen erheben für weiterbildende Bachelorstudiengänge im Sinne von § 31 Absatz 2 LHG Gebühren.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Hochschulen können für Externenprüfungen Gebühren von bis zu 200 Euro und für

Spracheingangsprüfungen Gebühren von bis zu 100 Euro erheben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Hochschulen können für Delta-, Eignungs- und Begabtenprüfungen im Sinne von § 58 Absatz 2 Nummern 4, 6 und 7 LHG sowie für Prüfungen zur Feststellung der Eignung nach § 59 Absatz 3 LHG Gebühren von bis zu 200 Euro erheben.“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angabe „25 bis 150 Euro“ durch die Angabe „50 bis 300 Euro“ ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungsfähigkeit“ die Wörter „der einzelnen Gasthörerin oder“ eingefügt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „oder Trimesters“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch das Wort „Hochschulen“ ersetzt.

2. In § 2 b Satz 1 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG)“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ ersetzt.

3. In § 4 Satz 4 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 3 wird die Angabe „§ 58 Abs. 5 LHG“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG)“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Verfahrensvorschriften

(1) § 24 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350) findet

keine Anwendung. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) § 60 Absatz 2 Nummer 2 LHG findet für die Zulassung entsprechende Anwendung.

(3) Die Hochschulen treffen durch Satzung Regelungen, in welchen Fällen, in denen durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, diese durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch elektronische Form ersetzt werden kann. Durch Satzung kann auch die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden; in diesem Fall sind in der Satzung Ausnahmeregelungen für Härtefälle zu treffen. § 63 Absatz 3 Halbsatz 1 LHG findet Anwendung.“

6. In § 10 Absatz 2 werden die Angabe „§ 58 Abs. 7 Satz 1“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 6 Satz 1“, die Angabe „§ 58 Abs. 7 Satz 2“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 2 Nummer 7“ und die Angabe „Abs. 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

7. In § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 wird die Angabe „§ 58 LHG“ durch die Angabe „Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Chancengleichheitsgesetzes

§ 3 Absatz 1 Nummer 3 des Chancengleichheitsgesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 650), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 459), wird wie folgt gefasst:

„3. die Hochschulen, soweit nicht das Landeshochschulgesetz für die Beschäftigten an Hochschulen Regelungen enthält,“.

Artikel 9

Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

In § 6 Absatz 4 des Universitätsklinika-Gesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GBl. S. 501, 502), werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

„Neben Investitionskrediten und ohne Rentierlichkeitsnachweis darf das Universitätsklinikum mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums, die im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium erteilt wird, Kassenverstärkungskredite zur Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen aufnehmen. Diese dürfen ein Zehntel der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge

nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das sie aufgenommen werden, fällig sein.“

Artikel 10

Änderung des Akademiengesetzes

Das Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 68), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zugang zum Studium, Einschreibung als Studierende“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Zulassung“ durch die Wörter „Der Zugang“ ersetzt und die Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes, die zu einem Studium an einer Kunsthochschule berechtigt,“.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „als Voraussetzung für die Zulassung“ durch die Wörter „neben der Qualifikation nach Satz 1“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Einzelheiten über die Qualifikation nach § 58 Absatz 2 Nummern 4, 6 und 7 des Landeshochschulgesetzes regelt das zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

dd) Satz 6 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Zulassung“ durch die Wörter „der Zugang“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung weitere Voraussetzungen festlegen.“

d) In den Absätzen 3 bis 7 wird das Wort „Zulassung“ jeweils durch das Wort „Einschreibung“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Wort „Studentenwerk“ durch das Wort „Studierendenwerk“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „die Studiengebühr“ durch die Wörter „Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind,“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „sonstigen“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Eignungsprüfungen“ durch die Wörter „Delta-, Eignungs- und Begabtenprüfungen“ und die Angabe „§ 59 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 2 Nummern 4, 6 und 7“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes

Artikel 7 des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 327, 334) wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

§ 1 Absatz 2 Satz 2 des Juristenausbildungsgesetzes vom 16. Juli 2003 (GBl. S. 354), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 63), wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 243), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Rektoren der Hochschulen, der Vorstandsvorsitzende des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), hauptamtliche Rektoratsmitglieder der Hochschulen und Vorstandsmitglieder des KIT, nebenamtliche Rektoratsmitglieder der Hochschulen und Vorstandsmitglieder des KIT, Dekane, Rektoren und Prorektoren der Studienakademien und Gleichstellungsbeauftragte sollen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion Funktionsleistungsbezüge erhalten.“
- b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Das Wissenschaftsministerium kann für die Vergabe der Leistungsbezüge nach Absatz 1, insbesondere zu den Bemessungsmaßstäben und zur Höhe, bindende Leitlinien vorgeben.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ jeweils durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

2. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „den Vorstand einer Hochschule“ durch die Wörter „das Rektorat einer Hochschule oder den Vorstand des KIT“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 3 werden die Wörter „Die Vorstände der Hochschulen“ durch die Wörter „Die Rektorate der Hochschulen und der Vorstand des KIT“ ersetzt.
5. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „der Vorstand“ durch die Wörter „das Rektorat einer Hochschule oder der Vorstand des KIT“ ersetzt.
6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Vorstand“ durch die Wörter „Das Rektorat einer Hochschule oder der Vorstand des KIT“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Das Rektorat einer Hochschule oder der Vorstand des KIT“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Die Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Sätze 1 und 2, § 3 Absatz 1 Satz 4 sowie § 11 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Fachhochschulen“ jeweils durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 und in der Anlage 1 (zu § 1 Absatz 3) wird das Wort „Fachhochschule“ jeweils durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
3. § 20 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 29 LHG“ durch die Angabe „§ 59 Absatz 1 LHG“ ersetzt.

Artikel 15

Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (Berufstätigenhochschulzugangsverordnung – BerufszVO)

Als sonstige berufliche Fortbildungen nach § 58 Absatz 2 Nummer 5 Teilsatz 5 des Landeshochschulgesetzes sind

Abschlüsse an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie

1. als Verwaltungs-Betriebswirt (VWA),
2. als Verwaltungs-Diplom-Inhaber (VWA),
3. als Betriebswirt (VWA),
4. als Betriebswirt in einem Schwerpunktfach (VWA),

gleichgestellt, wenn vor der Ausbildung an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen wurde.

Artikel 16

Änderung der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

§ 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 27. Juli 2011 (GBl. S. 429) wird wie folgt gefasst:

„3. eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 58 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes nachweist.“

Artikel 17

Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung

In § 9 Absätze 5 und 6 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), geändert durch Verordnung vom 22. April 2013 (GBl. S. 86), wird die Angabe „§ 36 a“ jeweils durch die Angabe „§ 35 Absätze 1 und 5“ ersetzt.

Artikel 18

Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes, des KIT-Gesetzes, des Studierendenwerkgesetzes, des Landeshochschulgebührgesetzes, des Hochschulzulassungsgesetzes, des Universitätsklinik-Gesetzes, des Akademiengesetzes, der Leistungsbezügeverordnung und der Hochschulvergabeverordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 19

Übergangsbestimmungen

Teil 1

Organisatorische Regelungen

§ 1

*Findung von hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern
und Hochschulratsmitgliedern; Anpassung von Grund-
ordnungen; Wahlen von Gremien und Organen;
Erlass und Anpassung von Satzungen*

(1) Sofern vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren nach § 17 Absatz 5 LHG in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder das Verfahren nach § 20 Absatz 4 LHG in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, wird es nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen zu Ende geführt.

(2) Die Hochschulen haben Anpassungen ihrer Grundordnungen, deren Erforderlichkeit sich aus § 2 Absatz 3 Satz 2, § 9 Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 2, § 18 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 3 Satz 5, § 19 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2, § 20 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2, Absatz 5 Satz 1 Teilsatz 1 und Satz 3 Halbsatz 1, § 27 a Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 1 sowie § 48 Absatz 3 Satz 7 Halbsatz 2 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ergibt, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. März 2015 vorzunehmen.

(3) Wahlen zum Senat erfolgen bis zur nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 LHG in der Fassung dieses Gesetzes erforderlichen Anpassung der Regelungen in den Grundordnungen nach den Vorschriften des LHG in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ist bis zu einer Wahl von Gremien oder Organen keine Regelung nach § 61 Absatz 2 Satz 2 LHG in der Fassung dieses Gesetzes getroffen, sind solche Studierende nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Bis die Hochschulen eine Regelung nach § 9 Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 2 LHG in der Fassung dieses Gesetzes getroffen haben, finden § 9 Absatz 7 Sätze 3 und 4 LHG in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.

(4) Die nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erforderlichen Satzungen über die Eignungsprüfung sind von den Hochschulen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 2015 zu erlassen. Die nach § 4 Absatz 9 Satz 4, § 41 a Absatz 5 Satz 3, § 58 Absatz 2 Nummern 4 und 7 sowie § 61 Absatz 2 Satz 2 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erforderlichen Satzungen sind von den Hochschulen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. März 2015 zu erlassen.

(5) Studien- und Prüfungsordnungen sind spätestens bis zum Wintersemester 2015/2016 an die Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes anzupassen. Soweit Studien- und Prüfungsordnungen bereits der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtslage inhaltlich entsprechen, findet Satz 1 keine Anwendung. Einem Wintersemester steht ein Studienhalbjahr gleich, dessen Ende in der Zeit zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 31. März des darauffolgenden Jahres liegt.

§ 2

Chancengleichheit

(1) Die Amtszeiten der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit enden einheitlich zu einem von der Hochschule in der Grundordnung festzulegenden Zeitpunkt, sofern die Hochschule in ihrer Grundordnung von § 4 Absatz 8 Satz 1 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Gebrauch gemacht hat. Bis zu diesem Zeitpunkt finden für das nichtwissenschaftliche Personal die Regelungen des Chancengleichheitsgesetzes und für das wissenschaftliche Personal die Regelungen des Landeshochschulgesetzes Anwendung.

(2) Die Regelungen über die Gleichstellungspläne in § 4 Absatz 5 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung finden erstmals Anwendung, sobald entweder ein neuer Gleichstellungsplan nach § 4 Absatz 1 Satz 2 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein Chancengleichheitsplan nach § 5 ChancenG zu erstellen wäre. Der jeweils andere Plan verliert mit Genehmigung des Gleichstellungsplans nach § 4 Absatz 5 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung seine Gültigkeit.

§ 3

Doktorandinnen und Doktoranden; Juniorprofessorinnen und -professoren

(1) Sofern Doktorandinnen und Doktoranden entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in einem Gremium der Hochschule einer anderen Mitgliedergruppe zugeordnet wurden, bleiben sie bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Mitglieder der bisherigen Mitgliedergruppe.

(2) Auf Juniorprofessuren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschrieben worden sind, findet § 48 Absatz 2 Satz 4 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 4

Unternehmen der Hochschulen (§ 13 a LHG)

Auf Unternehmen der Hochschulen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden, findet § 13 a LHG keine Anwendung.

§ 5

Hochschulrat (§ 20 LHG); Örtlicher Hochschulrat (§ 27 b LHG); Örtlicher Senat (§ 27 c LHG)

(1) Sofern nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzelne Mitglieder für den Hochschulrat zu bestellen sind, werden so lange geeignete und den Anforderungen des § 20 Absatz 4 Satz 8 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung entsprechende Frauen bestellt, bis der Anteil von 40 Prozent gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erreicht ist.

(2) Bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindliche Mitglieder eines Hochschulrats, deren Zugehörigkeit zum Hochschulrat während der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Amtszeit eine Dauer von neun Jahren erreicht hat, erreichen oder überschreiten wird, führen ihre Amtszeit zu Ende; sie werden nicht erneut bestellt. Als Hochschulrat im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Aufsichtsrat nach § 20 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Satz 1 gilt entsprechend für den Örtlichen Hochschulrat an den Studienakademien der DHBW.

(3) Wollen Hochschulen von einem System persönlicher Amtszeiten der Hochschulratsmitglieder auf das System der Amtsperiode des Hochschulrats als Kollegium umstellen und enden die persönlichen Amtszeiten der vorhandenen Hochschulratsmitglieder zu unterschiedlichen Zeiten, so können die Hochschulen durch Grundordnungsregelung die Amtszeiten der vorhandenen Hochschulratsmitglieder auf einen kalendermäßig festgelegten Zeitpunkt verkürzen oder verlängern, wobei eine Verlängerung zwölf Monate nicht überschreiten darf. Satz 1 gilt entsprechend für den Örtlichen Hochschulrat an den Studienakademien der DHBW.

(4) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der DHBW sind für den Örtlichen Senat nach § 27 c Absatz 2 Nummer 9 LHG bei der ersten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden Wahl als solche wahlberechtigt und wählbar.

§ 6

Externenprüfung

Für Externenprüfungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingerichtet waren und aufgrund

derer mindestens einmal ein Hochschulgrad verliehen wurde, gilt § 33 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erst ab dem 1. April 2017; bis dahin sind die Externenprüfungen an die Anforderungen des § 33 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzupassen; andernfalls enden sie ohne weitere behördliche Anordnung.

§ 7

Promotionsvereinbarungen, Konvent (§ 38 LHG)

Auf Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen waren, findet § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung keine Anwendung. Der Konvent nach § 38 Absatz 7 LHG ist bis zum 1. April 2015 einzurichten. Die erste Einberufung obliegt dem Rektorat, sofern die Konvente auf Fakultätsebene eingerichtet werden, dem Dekanat.

§ 8

Auskunft über Drittmittelforschung (§ 41 a LHG)

Das Vorhabenregister nach § 41 a Absatz 2 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung muss bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet sein. Bis dahin erstreckt sich das Auskunftsrecht nach § 41 a Absatz 4 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung lediglich auf die im Vorhabenregister bereits verzeichneten Vorhaben. Zu erfassen sind die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Vorhaben. Der hochschulöffentliche Zugang zu verzeichneten Daten nach § 41 a Absatz 3 Satz 3 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung muss ab dem 1. April 2017 gewährleistet sein.

§ 9

Vertretungsversammlung und Verwaltungsrat der Studierendenwerke

Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen angehörenden Wahlmitglieder verlängert sich kraft Gesetzes bis zu dem auf das Ende der Amtszeit folgenden 14. Oktober, sofern die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber der Verlängerung nicht widerspricht.

Teil 2

Besoldungsrechtliche Regelungen

§ 10

Überleitungsvorschriften

Die am Tag vor Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamtinnen und Beamten, bei denen sich aufgrund dieses Gesetzes die Amtsbezeichnung oder der Funktionszusatz ändert, sind nach Maßgabe der als Anlage zu Artikel 19 § 10 angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neuen Amtsbezeichnungen.

Teil 3

Sonstige Regelungen

§ 11

Hochschulzugang; Diplom- und Magistergrade

(1) Die Satzungsregelungen auf der Grundlage von § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung über die Deltaprüfung finden erstmalig auf Bewerbungen zum Wintersemester 2015/2016 Anwendung. § 58 Absatz 2 Satz 5 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung findet letztmalig für Bewerbungen zum Sommersemester 2015 Anwendung.

(2) Die Satzungsregelungen auf der Grundlage von § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung finden erstmalig auf Bewerbungen zum Wintersemester 2015/2016 Anwendung. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Satzungen nach § 58 Absatz 4 oder § 59 Absatz 4 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung finden letztmalig auf Bewerbungen zum Sommersemester 2015 Anwendung; mit Ende des Sommersemesters 2015 treten sie außer Kraft.

(3) Die Regelungen über die Eignungsprüfung nach § 59 Absatz 2 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 bis 16 der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung finden letztmalig auf Bewerbungen für das Sommersemester 2015 Anwendung.

(4) In Diplom- und Magisterstudiengängen im Sinne des § 29 Absatz 3 Satz 1 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung können weiterhin der Diplomgrad sowie die Grade „Magister“ oder „Magistra“ verliehen werden. An den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften wird beim Diplomgrad der Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) beigefügt.

§ 12

Sonstige Einrichtungen (§ 72 a LHG)

(1) Niederlassungen nach § 72 a Absatz 1 Sätze 1 und 4 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und Einrichtungen nach § 72 a Absatz 2 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden und den Betrieb aufgenommen haben, haben der Anzeigepflicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzukommen.

(2) Niederlassungen nach § 72 a Absatz 1 Sätze 1 und 4 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden und den Betrieb aufgenommen haben, haben den Nachweis der staatlichen Anerkennung im Herkunftsstaat oder Herkunftsland binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erbringen.

(3) Einrichtungen nach § 72 a Absatz 2 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden und den Betrieb aufgenommen haben, haben den Nachweis der Voraussetzungen nach § 72 a Absatz 2 Satz 2 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bis zum 1. Januar 2017 zu erbringen.

(4) Auf Niederlassungen nach § 72 a Absatz 3 Satz 1 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden, den Betrieb aufgenommen und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wenigstens ein Jahr ununterbrochen und nachhaltig fortgeführt haben, findet die Gestattungspflicht erst ab dem 1. Januar 2017 Anwendung. Niederlassungen nach Satz 1 haben ihre Tätigkeit binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen.

(5) Einrichtungen, die unter § 72 a Absatz 3 Satz 7 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung fallen und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden, den Betrieb aufgenommen und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wenigstens ein Jahr ununterbrochen und nachhaltig fortgeführt haben, können den Betrieb bis zum 31. Dezember 2017 fortführen; danach können sie ihren Betrieb fortführen, sofern das Wissenschaftsministerium ihnen die Fortführung gestattet hat; Voraussetzung hierfür ist, dass die Anforderungen des § 72 a Absatz 2 Satz 2 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllt werden; § 72 a Absatz 3 Sätze 3 bis 5 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung findet Anwendung.

(6) In Ausnahmefällen kann das Wissenschaftsministerium die in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Fristen auf Antrag verlängern. Die Pflichten aus § 72 a Absätze 5 und 6 Satz 1 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleiben von diesen Übergangsbestimmungen unberührt.

Artikel 20

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Artikel 2 Nummer 3 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium vom 24. Juni 2010 (GBl. S. 489) außer Kraft.

Anlage
(zu Artikel 19 § 10)

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz	Neue Besoldungsgruppe
1	Professor an einer Fachhochschule ¹⁾	W 2	Professor ¹⁾ an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften	W 2
2	Professor an einer Fachhochschule ¹⁾³⁾	W 3	Professor ¹⁾³⁾ an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften	W 3
3	Professor ¹⁾ an einer Fachhochschule	W 2 kw	Professor ¹⁾ an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften	W 2
4	Professor ¹⁾ an einer Fachhochschule	W 3 kw	Professor ¹⁾³⁾ an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften	W 3

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Gesellschaftlicher Wandel, Globalisierung, demografische Veränderungen, eine zunehmend selbstbewusste und kritische Bürgergesellschaft und die Erfordernisse von Transparenz und Nachhaltigkeit stellen die Hochschulen genauso vor große Herausforderungen wie die steigende Bedeutung der Wissenschaft und die sich dynamisch verändernden Formen der Wissensproduktion.

Die baden-württembergischen Hochschulen stellen sich täglich diesen Herausforderungen und beweisen dabei ihre im nationalen und internationalen Vergleich höchste Qualität. Die Aufgabe des Landes ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, zu erhalten und weiterzuentwickeln, die auch künftig hervorragende Lehre und exzellente Forschung an den Hochschulen ermöglichen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf stellt sich die Landesregierung dieser Verpflichtung. Das Land setzt Vertrauen in Hochschulen,

- die autonom sind, aber in besonderer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Staat stehen,
- die an den Prinzipien der Wissenschaftsfreiheit, der Beteiligung der Hochschulmitglieder, der Chancengerechtigkeit und der Transparenz nach innen und außen orientiert sind,
- die professionell geleitet mit ihren Ressourcen effektiv und effizient umgehen.

Diese differenzierte Betrachtung löst das Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ ab, das in Baden-Württemberg lange forciert wurde, aber der Struktur und dem Auftrag der Hochschulen nicht gerecht wird.

Mit dem Gesetz wird die Handlungsfähigkeit der Hochschulen mit ihren jeweils spezifischen Profilen erhöht und damit die vielfältige Hochschullandschaft insgesamt gefördert, die zu den besonderen Stärken des Landes gehört.

In die Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs sind die Ergebnisse zahlreicher Gespräche mit Akteuren in Hochschule und Gesellschaft eingeflossen, die das Wissenschaftsministerium im Vorfeld geführt hat. Darunter sind neben dem Anhörungsverfahren vor allem die Gesprächsrunden zur Weiterentwicklung der Leitungsstrukturen an Hochschulen, zur Situation des Mittelbaus und zur Qualitätssicherung im Promotionswesen zu nennen. Zu letztgenanntem Thema wurde darüber hinaus ein Online-Beteiligungsverfahren durchgeführt.

1. Neujustierung der Leitungsstrukturen: Klare Verantwortlichkeiten – mehr Transparenz und Partizipation

Mit dem Gesetz werden die Leitungsstrukturen an den Hochschulen in Baden-Württemberg neu justiert. Ziel ist eine Stärkung und klare Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Gremien, die Erhöhung von Transparenz und die Ermöglichung stärkerer Beteiligung.

- Die Hochschulräte werden in ihrer Funktion als „kritische Freunde“ und strategische Begleiter der Hochschulen gestärkt. Die Aufgaben der Hochschulräte werden dabei auf Fragen der Strategie und Kontrolle konzentriert. In diesen Bereichen verfügen sie über Beratungs- und Entscheidungskompetenzen. Von Detailfragen des akademischen Betriebs werden sie entlastet.
- Das Gesetz stellt sicher, dass Hochschulräte künftig die gesellschaftliche Vielfalt stärker widerspiegeln. Eine Frauenquote von mindestens 40 % wird eingeführt. Die Transparenz der Arbeit der Hochschulräte wird erhöht.

- Die Senate werden durch das Gesetz in ihrer Zuständigkeit für die akademische Selbstbestimmung gestärkt. Sie erhalten verbriefte Auskunftsrechte gegenüber Rektorat¹ und Hochschulrat.
- Die effektive und effiziente operative Steuerung der Hochschulen bleibt Aufgabe handlungsfähiger und starker Rektorate.

Durch das Gesetz wird darüber hinaus die Zusammenarbeit der Gremien an den Hochschulen gestärkt. So sollen Hochschulrat und Senat bei der Wahl der hauptamtlichen Rektorsmitglieder künftig auf Augenhöhe agieren. Die Wahl soll genauso in gemeinsamer Sitzung von Senat und Hochschulrat erfolgen wie die Erörterung des Jahresberichts der Rektorin oder des Rektors (an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) gelten Sonderregelungen).

Die im Gesetz verwendeten begrifflichen Analogien zwischen Hochschulen und Konzernen werden zurückgenommen. So werden unter anderem die der Wirtschaft entlehnten Begriffe „Aufsichtsrat“ und „Vorstand“ wieder durch die bewährten und wissenschaftsadäquaten Begriffe „Hochschulrat“ und „Rektorat“ ersetzt.

2. Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Ein Schwerpunkt der Gesetzesreform liegt auf Verbesserungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch die Hochschulen ist essentiell – für das Wissenschaftssystem wie für die Deckung des wissenschaftlichen Fachkräftebedarfs der Wirtschaft. Den Hochschulen kann es jedoch nur gelingen, die besten Köpfe zu gewinnen, wenn sie gerade den jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern attraktive und verlässliche Perspektiven bieten können.

a) Verlässliche Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Wissenschaft als Beruf droht an Attraktivität zu verlieren. Ursächlich sind die mangelnde Planbarkeit der wissenschaftlichen Karrieren, die hohen Befristungsquoten des akademischen Mittelbaus und der langjährige Status als Nachwuchs ohne Selbstständigkeit in Forschung und Lehre. Das Gesetz wirkt dem entgegen. Es erhöht die Attraktivität von Juniorprofessuren und stärkt die Planbarkeit der Karrierewege zur Professur. Es schafft die Möglichkeit einer verbindlichen Tenure Track-Regelung, mit der bei hervorragender Evaluation in einem qualitätsgesicherten Verfahren die Übernahme auf eine W3-Professur gewährleistet wird. Das Gesetz greift damit eine Empfehlung auf, die eine vom Wissenschaftsministerium eingesetzte Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen erarbeitet hat. Die bestehenden Wege zur Professur bleiben als Gestaltungsvarianten erhalten. Die Juniorprofessur und die mit ihr verbundene frühere Selbstständigkeit in Forschung und Lehre wird damit als ein zentrales Qualifizierungsinstrument gestärkt.

b) Promotionsverfahren verbessern – Qualität sichern

Wichtiger Baustein sowohl für die individuelle Karriere von Forscherinnen und Forschern als auch für den Fortschritt der Wissenschaft sind Promotionen. Die hohe Qualität der Promotionen in Baden-Württemberg ist das Ergebnis harter wissenschaftlicher Arbeit der Doktorandinnen und Doktoranden, guter Betreuung durch ihre Professorinnen und Professoren und von wissenschaftlicher Koopera-

¹ An der Dualen Hochschule führt das Rektorat die Bezeichnung „Präsidium der DHBW“; sofern nichts anderes vermerkt ist, ist mit dem Begriff „Rektorat“ auch immer das Präsidium der DHBW gemeint.

tion. Ziel des Gesetzes ist es, die hohe Qualität der Promotionen zu bewahren und weiter zu fördern – gerade angesichts der Debatten um Plagiatsfälle, die dem Ansehen der Wissenschaft geschadet haben.

Deshalb beinhaltet das Gesetz Maßnahmen, die auf den Ergebnissen einer Arbeitsgruppe des Wissenschaftsministeriums und der Landesrektorenkonferenzen zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren beruhen. Ziel ist es

- die Verbindlichkeit bei der Betreuung von Promotionen zu erhöhen,
- klare Kriterien der Qualitätssicherung einzuführen,
- den Doktorandinnen und Doktoranden eine stärkere Stimme an den Hochschulen zu geben.

Dazu sieht das Gesetz die verbindliche Einführung von Betreuungsvereinbarungen zwischen den Doktorandinnen und Doktoranden und ihren betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vor. Für Konfliktfälle wird an den Hochschulen eine Ombudsperson eingesetzt. Konvente, denen die Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule angehören, beraten künftig die Organe der Hochschule in Fragen, die diese Gruppe betreffen; zu Entwürfen von Promotionsordnungen muss ihre Stellungnahme eingeholt werden.

3. Chancengleichheit herstellen – Vielfalt nutzen

Um Spitzenleistungen vollbringen zu können, müssen Hochschulen die Potenziale aller ihrer Mitglieder, Angehörigen und Studierenden ausschöpfen. Es ist daher für Hochschulen aus Gerechtigkeits- und aus Qualitätsgründen eine zentrale Aufgabe, Benachteiligungen abzubauen, die Menschen am Vorankommen hindern – seien es Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts, der familiären Situation, der Herkunft oder aufgrund von Behinderungen. Das Gesetz sieht daher Regelungen vor, die dabei helfen, mehr Chancengerechtigkeit an den Hochschulen herzustellen.

a) Chancengleichheit von Frauen und Männern

Das Gesetz gibt Impulse für die Herstellung von Chancengleichheit von Frauen und Männern. Ziel ist es, die strukturellen Ursachen der Unterrepräsentanz von Frauen im Wissenschaftssystem zu beseitigen.

Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wird gestärkt durch ein Stimmrecht in Berufungs- und Auswahlkommissionen, durch eine beratende Mitgliedschaft im Hochschulrat, durch ein Berichtsrecht im Hochschulrat und durch ein Beanstandungsrecht bei Verstößen gegen Gleichstellungsregelungen. Die Gleichstellungsarbeit wird darüber hinaus gestärkt durch neue Regelungen zur Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten, durch die Einrichtung einer Gleichstellungskommission als Regelfall und eines jährlichen Berichts des Rektorats zur Gleichstellung im Senat und im Hochschulrat.

Das Gesetz eröffnet den Hochschulen die Option, das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit zusammenzuführen und so die Gleichstellungsarbeit im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich zu bündeln.

Die Hochschulen sollen künftig einen einheitlichen Gleichstellungsplan erstellen, der sowohl den wissenschaftlichen als auch den nichtwissenschaftlichen Bereich umfasst. Er ist künftig im Ganzen Teil des Struktur- und Entwicklungsplans. Neu eingeführt wird ein Zwischenbericht des Rektorats zum Stand der Erfüllung des Gleichstellungsplans. Dieser wird dem Senat und dem Hochschulrat nach drei Jahren vorgelegt.

b) Gleiche Chancen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen

Die Hochschulen werden verpflichtet, das Amt einer oder eines Behindertenbeauftragten einzurichten. Diese sollen sich der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen annehmen. Ihre Aufgaben werden in der Grundordnung der jeweiligen Hochschule ausgestaltet. Ferner werden die Hochschulen angehalten, die besonderen Belange der Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen zu berücksichtigen.

c) Vielfalt produktiv nutzen

Das Gesetz stellt künftig klar, dass Hochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen berücksichtigen müssen. Sie sollen insbesondere dafür Sorge tragen, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion oder Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung teilhaben können.

4. Transparenz erhöhen und Verantwortung stärken

a) Transparenz in der Drittmittelforschung

Die Freiheit der Wissenschaft genießt – abgesichert durch Grundgesetz und Landesverfassung – einen hohen Schutz. Gerade für Hochschulen als Ort der Grundlagenforschung gilt, dass die Freiheit bei der Auswahl von Forschungsgegenständen und von Methoden – in verfassungsrechtlichen Grenzen – Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Innovationskraft und Qualität ist. Die Freiheit der Forschung ist ein hohes Gut. Mit ihr geht jedoch eine besondere Verantwortung der Wissenschaft einher. Eine aus öffentlichen Mitteln (teil-)finanzierte Wissenschaft ist verpflichtet, sich kritischen Fragen gegenüber offen zu zeigen. Das gilt prinzipiell auch für die Forschung mit Drittmitteln. Das Gesetz gibt verbindliche Regeln für die Herstellung von Transparenz vor, die einen Diskurs über die Drittmittelforschung ermöglicht. Dabei erhält der Senat eine zentrale Rolle. Er kann künftig beim Rektorat Auskunft über Drittmittelforschungsprojekte verlangen und wird so als Ort der akademischen Selbstbestimmung gestärkt. Die Regelung enthält aber auch einen austarierten Schutz berechtigter Interessen der Forscherinnen und Forscher sowie der Forschungspartner.

b) Open Access

Das Gesetz nimmt den seit den 1990er Jahren international Raum greifenden Open Access-Gedanken auf. Danach sollen wissenschaftliche Publikationen als Ergebnisse der aus öffentlichen Mitteln geförderten Forschung dieser Öffentlichkeit wiederum kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Das Gesetz ermöglicht den Hochschulen, ihr wissenschaftliches Personal zu verpflichten, von dem seit Januar 2014 urheberrechtlich bestehenden Recht auf Zweitveröffentlichung nach § 38 Absatz 4 Urheberrechtsgesetz auch tatsächlich Gebrauch zu machen. Ferner werden die Hochschulen dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass für diese Zweitveröffentlichung geeignete Repositorien (Plattformen) zur Verfügung stehen.

c) Public Corporate Governance Kodex

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg enthält wesentliche rechtliche Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie anerkannte Standards guter Unternehmensführung. Das Gesetz regelt, dass der Public Corporate Governance Kodex des Landes grundsätzlich für

die Hochschulbeteiligungen und -unternehmen anzuwenden ist. Für die Hochschulen selbst – als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem verfassungsmäßigen Recht der Selbstverwaltung – gilt der Kodex nicht ohne Weiteres; allerdings können einige seiner Inhalte für Hochschulen nutzbar gemacht werden. Das Gesetz eröffnet daher dem Wissenschaftsministerium die Möglichkeit, den Kodex ganz oder in Teilen für Hochschulen dort für anwendbar zu erklären, wo seine Standards und Regelungen auf die Besonderheiten der Hochschulen passen.

d) Subsidiarität stärken

Das Recht der Hochschulen, Unternehmen zu gründen oder sich daran zu beteiligen, wird so reformiert, dass die Handlungsfelder der Hochschulen erweitert werden können und gleichzeitig Transparenz erhöht und die Rechte der Beschäftigten gewahrt werden; in diesem Zusammenhang wird die Bindung an den Tarifvertrag des Landes oder einen anderen, fachlich passenden Tarifvertrag vorgesehen. Ein zentraler Gedanke der Reform lautet Subsidiarität: Hochschulen sollen nur Unternehmen gründen oder sich daran beteiligen, wenn sie die Aufgabe, die das Unternehmen erfüllen soll, nicht ebenso gut und wirtschaftlich unter Verantwortung des Rektorats selbst (Grundsatz der Eigenerfüllung) erfüllen können.

Erfolgen unter dieser Voraussetzung Unternehmensgründungen oder -beteiligungen, dann sollen diese nicht mehr zwingend auf die drei bisherigen Felder Technologietransfer, Verwertung von Forschungsergebnissen und wissenschaftliche Weiterbildung beschränkt sein. Vielmehr kann das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung weitere Felder definieren, auf den die Hochschulen Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen können. Damit kann der Handlungsspielraum der Hochschulen erweitert werden. Gleichzeitig werden die Prüfungsrechte des Rechnungshofs bei solchen Unternehmen gestärkt.

5. Hochschulprofile weiterentwickeln – die Hochschullandschaft stärken

Das Gesetz schafft die rechtlichen Rahmenbedingungen, damit sich die Stärken der Hochschulen mit ihren je spezifischen Profilen weiter ausbilden können. Gleichzeitig soll eine intensivere Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Hochschulen ermöglicht werden.

a) Neue Kooperationen ermöglichen

Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit, rechtsfähige Verbände in der Form der rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten. Damit steht – vergleichbar dem Kommunalrecht – künftig auch den Hochschulen eine geeignete öffentlich-rechtliche Kooperationsform zur Verfügung. Bislang war das nicht der Fall und das Ausweichen in das Privatrecht häufig eine Notlösung.

b) Weiterentwicklung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Neben den Neuregelungen, die für alle Hochschularten gelten, betreffen einige spezifische Änderungen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW).

An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird die angewandte Forschung gestärkt. Die Regelungen für die Berufung von Professorinnen und Professoren werden so neu justiert, dass Forschungsschwerpunkte, die dem Profil der jeweiligen Hochschule entsprechen, ausgebaut werden können.

Bei Promotionen werden die Rahmenbedingungen für Kooperationen zwischen promotionsberechtigten Hochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaften verbessert. Die Beteiligung von Professorinnen und Professoren der

Hochschulen für angewandte Wissenschaften in gemeinsamen Promotionskollegs wird gestärkt. Auch wird das Kooptationsrecht dahingehend erweitert, dass auch hochschul- und hochschulartenübergreifende Kooptationen möglich sind.

Zusätzlich wird mit einer Experimentierklausel die Möglichkeit geschaffen, einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften zeitlich befristet und thematisch zugeschnitten ein Promotionsrecht verleihen. Die Verleihung setzt voraus, dass der Zusammenschluss über geeignete Verfahren und belastbare Kriterien zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität verfügt. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums, die des Einvernehmens des Wissenschaftsausschusses des Landtags bedarf.

Schließlich wird die im Gesetz bislang verwendete Bezeichnung „Fachhochschulen“ durch „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt und damit der mittlerweile fest etablierte, übliche Sprachgebrauch nachvollzogen.

Das Gesetz trägt dem Zusammenwachsen der DHBW Rechnung und tariert das Verhältnis zwischen zentraler und dezentraler Ebenen weiter aus und betont die hohe Bedeutung der Standorte als Teile eines gemeinsamen Ganzen für die Arbeit der DHBW. Die Verzahnung zwischen örtlicher und zentraler Ebene wird auch durch eine Beteiligung der zentralen Ebene bei der Wahl der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademie im Konfliktfall deutlich: Kommt nach Erstellung des Wahlvorschlags eine Wahl auf örtlicher Ebene nicht binnen sechs Wochen zustande, geht das Wahlrecht auf den (zentralen) Hochschulrat über. Die Kompetenzen der Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien bleiben unverändert, werden jedoch im Regelfall vom Präsidium delegiert.

c) Entwicklungen ermöglichen: Weiterentwicklungsklausel

Das Gesetz berücksichtigt, dass Hochschulen lernende und dynamische Organisationen sind. Ihr Gegenstand, die Produktion und Vermittlung von Wissen, entwickelt sich rasch weiter. Das vorliegende Gesetz ermöglicht es den Hochschulen daher, gemeinsam mit dem Wissenschaftsministerium, abweichend von den Regelungen des Landeshochschulgesetzes, organisatorische Weiterentwicklungen zu implementieren, die eingetretenen Veränderungen oder spezifischen örtlichen Bedürfnissen Rechnung tragen (Weiterentwicklungsklausel).

6. Studium und Weiterbildung: „Studierbare“ und maßgeschneiderte Angebote ermöglichen

a) Studierbarkeit steigern

Damit gesichert ist, dass Studiengänge in der vorgesehenen Zeit absolviert werden können, sieht das Gesetz in den Vorschriften zu Studium und Prüfung eine Reihe von Erleichterungen vor. So werden die prüfungsrechtlichen Regelungen, die bisher über mehrere Vorschriften verteilt waren und intransparent wirkten, überarbeitet und zusammengefasst. Zudem erfolgen prüfungsrechtliche Anpassungen an die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, um noch stärker als bisher die Vergleichbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen und die Mobilität der Studierenden zu gewährleisten. Das Gesetz dereguliert die bisherigen Bestimmungen zu Vor-, Zwischen- und Orientierungsprüfung. Außerdem erhalten die Hochschulen bei Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen die Möglichkeit, Prüfungsdruck gerade in der Studieneingangsphase zu reduzieren.

b) Passgenaues Studium für Berufstätige

Im Bereich der zunehmend wichtiger werdenden Weiterbildung ermöglicht das Gesetz den Hochschulen, mit dem weiterbildenden Bachelor neue maßgeschnei-

derte Angebote zu entwickeln. Beim weiterbildenden Bachelor handelt es sich um ein spezielles berufsbegleitendes Studium, das sich an einen definierten Adressatenkreis richtet, der schon eine Berufsausbildung im sekundären Bereich abgeschlossen hat und nun neben der Berufstätigkeit ein hochschulisches Weiterbildungsangebot im erlernten Bereich anstrebt, das inhaltlich an seine Vorkenntnisse und organisatorisch an seine Lernsituation angepasst ist. Weil es sich dabei um ein besonderes Angebot handelt, das für einen bestimmten Personenkreis passgenau zugeschnitten wird und damit einen erhöhten Aufwand erfordert, wird hierfür eine finanzielle Beteiligung vorgesehen.

c) Neue Formen des Forschens und Lehrens ermöglichen

Inter- oder transdisziplinäre Forschung an Hochschulen überschreitet meist Fakultätsgrenzen. Das Hochschulrecht stellt hierfür in Form zentraler oder fakultätsübergreifender Forschungseinrichtungen geeignete Organisationsformen zur Verfügung. Die Lehre hingegen band das Gesetz in der Vergangenheit strikt an die Fakultäten – obwohl auch hier inter- und transdisziplinäre Ansätze zunehmen. Die Neuregelung ermöglicht auch hier künftig wieder die Einheit von Forschung und Lehre, indem die Hochschule durch Regelung in der Grundordnung ermächtigt wird, zentralen Einheiten, die Forschung betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen auch Aufgaben in Lehre, Studium und Prüfung zu übertragen. Dadurch können beispielsweise fakultätsunabhängige und übergreifende Graduate Schools oder Zentren, die übergreifende Forschung und Lehre betreiben, eingerichtet werden.

7. Hochschulzugang fairer und unbürokratischer gestalten

Zu den zentralen Zielen der Bildungspolitik gehört die Erhöhung der Durchlässigkeit des Bildungssystems. Bildungswege müssen anschlussfähig sein, im Bildungssystem darf es keine Sackgassen geben.

Das Gesetz eröffnet Studieninteressierten mit Fachhochschulreife oder fachgebundener Hochschulreife künftig die Chance ein Studium in einer Fachrichtung oder an einer Hochschulart aufzunehmen, für das die schulische Zugangsberechtigung den Weg bislang nicht zuließ. Dazu ist eine neue Aufbauprüfung (Deltaprüfung) vorgesehen.

Weiterhin wird das Zugangsrecht neu gefasst, übersichtlicher und transparenter gemacht.

Es ist zudem ein wichtiges Anliegen, jungen Menschen aus dem Ausland den Zugang zur hochschulischen Bildung soweit möglich zu öffnen. Es wird daher künftig hochschulrechtlich auf die Voraussetzung des Nachweises eines Aufenthaltstitels verzichtet, sodass hochschulzugangsberechtigten Geduldeten sowie Asylantragstellerinnen und -antragstellern ein Studium ermöglicht wird.

8. Autonomie stärken: Deregulieren – Delegieren – Entbürokratisieren

Um den Hochschulen neue Handlungsspielräume zu eröffnen und den Alltag – auch in kleinen Dingen – zu erleichtern, nutzt die Novelle konsequent Möglichkeiten der Deregulierung, Delegation oder schlicht Streichung.

Aus dem Verständnis heraus, dass Hochschulen autonome Einrichtungen sind, die ihre eigenen Profile ausbilden sollen, ergibt sich, dass nicht alles was geregelt werden kann, auch geregelt werden muss. Oft kann vor Ort besser entschieden werden, welche Detailregelung zu den lokalen Besonderheiten passt. Dem trägt das Gesetz an zahlreichen Stellen Rechnung. Nur beispielhaft seien folgende Punkte genannt:

- Regelungen zu Senat und Rektorat werden dereguliert und delegiert: Beim Senat kann die Hochschule die Zahl der Wahlmitglieder und deren Amtszeit künftig selbst bestimmen; die Obergrenze von 20 wurde aufgehoben. Regelungen hierzu sind nun in der Grundordnung zu treffen.
- Bisherige gesetzliche Regelungen zur Gremienarbeit, etwa zur Öffentlichkeit von Sitzungen oder zur Frage von geheimen oder offenen Abstimmungen werden in die Verantwortung der Hochschule gegeben.
- Beim Rektorat wurde die Begrenzung der Zahl der hauptamtlichen Mitglieder aus dem Gesetz gestrichen und künftig der Grundordnung überlassen.
- Die Hochschulen regeln die Details der Beurlaubung von Studierenden, Mitwirkung in der Selbstverwaltung während der Beurlaubung, Prüfungsleistungen in der Beurlaubung und Ähnliches selbst; allerdings mit Ausnahme der Tatbestände des Mutterschutzes, der Eltern- und Pflegezeit und Ähnliches, die das Gesetz zur Wahrung des bisherigen Standards weiterhin regelt.
- Einzelne Rechtsverordnungsermächtigungen, deren Gegenstände von den Hochschulen ebenso gut geregelt werden können, wurden in Satzungsermächtigungen für die Hochschulen umgewandelt.
- An verschiedenen Stellen gibt das Gesetz Regelmodelle vor, von denen die Hochschulen abweichen können. Beispiele sind die Besetzung des Hochschulrats (Regelmodell ist ein extern besetzter Hochschulrat, die Hochschulen können jedoch abweichen und einen gemischten Hochschulrat zulassen) und die Gleichstellungsbeauftragte (Regelmodell ist die Trennung der Gleichstellungsarbeit im akademischen und nicht-akademischen Bereich, eine Zusammenführung ist jedoch abweichend möglich).

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Landeshochschulgesetz)

Zu § 1

Zu Absatz 1

Folgeänderung zu Absatz 2 Nummer 6, Absatz 3 und § 72 a.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 2

Die Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg haben seit ihrer Gründung im Jahr 1957 eine grundlegende Wandlung von Lehrerbildungsstätten hin zu bildungswissenschaftlichen Hochschulen universitären Profils mit Promotions- und Habilitationsrecht erfahren; dies soll die neue Passage im Gesetz insbesondere für die überregionale Wahrnehmung dieser Hochschulart auch augenfällig zum Ausdruck bringen. Gleichzeitig wird der Name „Pädagogische Hochschule“ beibehalten, weil sich mit ihm mittlerweile die profilierte Lehrerbildung Baden-Württembergs verbindet.

Die gesonderte Erwähnung der Fakultät Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg im Gesetz ist nicht erforderlich und kann entfallen. Auch bei den anderen Hochschulen werden Fakultäten nicht gesondert erwähnt. Eine Entscheidung zur Auflösung oder Verlagerung ist mit der Gesetzesänderung nicht unmittelbar verbunden. Der Ministerrat hat jedoch mit Beschluss vom

19. März 2013 der Zusammenführung der Fakultät für Sonderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg durch Umzug der Außenstelle Reutlingen auf den Campus Ludwigsburg zugestimmt. Der Umzug soll bis zum Wintersemester 2015/2016 abgeschlossen sein.

Zu Nummern 4 und 6

Mit dem Gesetz vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422) wurde in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 4 und 6 geregelt, dass die im Gesetz im Einzelnen genannten Fachhochschulen „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ sind. Die Hochschulgattung „Fachhochschule“ wurde jedoch beibehalten. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird nun auch die Hochschulgattung „Fachhochschulen“ in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ geändert und entsprechend klargestellt, dass die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen sind. Dieser Hinweis ist erforderlich, da in einigen anderen baden-württembergischen Landesgesetzen, in Gesetzen anderer Bundesländer und auch in Ausschreibungen und Förderprogrammen weiter die Bezeichnung „Fachhochschulen“ verwendet wird.

Die Umbenennung betrifft nicht nur das LHG, sondern zahlreiche andere Landesgesetze und Verordnungen [Folgeänderungen unter anderem im Landesbeamten-gesetz (LBG), Landesbesoldungsgesetz (LBesGBW), Landeshochschulgebühren-gesetz (LHGebG) und Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie in der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) und Leistungsbezügeverordnung (LBVO)].

Nicht geändert wird der Begriff der „Fachhochschulreife“, da sich dieser nicht nur auf Baden-Württemberg bezieht und ansonsten die Mobilität der Studienberechtigten erschwert sein könnte.

In Nummer 6 erhalten die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst die Bezeichnung „Hochschulen für den öffentlichen Dienst“ (siehe auch § 69). Sie sind nach dem Gesetz Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes.

Auch die „staatlich anerkannten Fachhochschulen“ erhalten die Bezeichnung „staatlich anerkannte Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ (siehe § 70 Absatz 4). Der Namensschutz nach § 75 erfasst künftig auch die Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Zu Absatz 3

Zum einen wird dieser Absatz mit der Verwendung des Begriffes „Hochschulen in freier Trägerschaft“ sprachlich an die Überschrift des Teils 9 angepasst; dabei folgt das Gesetz dem Wissenschaftsrat, der auch zwischen kirchlichen und sonstigen staatlich anerkannten Hochschulen unterscheidet (Wissenschaftsrat Drs. 2264-12). Zum anderen erfahren sie im Hinblick auf die besondere Ausprägung und Tradition des kirchlichen Hochschulwesens eine eigene Erwähnung.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Zu Satz 3 Nummer 2

Die Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen umfassen in der aktuellen Praxis die Lehrerbildung in den Bereichen Grundschule, Sekundarstufe I und Sonderpädagogik, das Angebot von Studiengängen für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften

sowie in Kooperation mit Universitäten auch Studiengänge für das Lehramt an Gymnasien. Dieser Entwicklung soll die neue Fassung Rechnung tragen und auf die Nennung von Schultypen verzichten.

Zu Satz 3 Nummer 4 Halbsatz 2

Die Freiheit der Forschung ist auch an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften umfassend gewährleistet. Die Streichung der bisherigen Wörter „im Rahmen ihrer Aufgaben“ bringt dies zum Ausdruck. Die Forschung und Entwicklung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften soll sich aber auch weiterhin entsprechend des besonderen Profils dieser Hochschulart schwerpunktmäßig anwendungsbezogenen Fragestellungen widmen.

Zu Satz 4

Klarstellung, dass die Hochschulen Studierende bei Praktika in allen Einrichtungen unterstützen, nicht nur in Wirtschaftsbetrieben.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass die Hochschulen nicht nur die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern berücksichtigen sollen, sondern auch die der Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen.

Zu Satz 2

Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen benötigen in zahlreichen Bereichen eine besondere Unterstützung durch ihre Hochschule. Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind für diesen Personenkreis eine wichtige Ansprechperson, da sie erforderliche Informationen bündeln und spezifische Hilfestellung geben können. Die Regelung verpflichtet daher alle Hochschulen zur Bestellung von Behindertenbeauftragten. Weitere Vorgaben zu den Aufgaben, zur Wahl oder Bestellung sowie zur Ausstattung der Behindertenbeauftragten macht das Gesetz nicht. Die hierfür erforderlichen Mittel stellen die Hochschulen in ihrem Haushalt bereit. Die Aufgaben der Behindertenbeauftragten regeln die Hochschulen in ihren Grundordnungen. Zudem erfolgt eine Klarstellung, dass der gesetzliche Auftrag der Hochschulen sich auch auf chronisch erkrankte Studierende bezieht. Für bereits in Kraft befindliche Grundordnungen gilt die Übergangsregelung in Artikel 19 § 1.

Zu Absatz 4

Die Hochschulaufgaben werden zum einen um die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zum anderen um die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Vielfalt und die Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe erweitert.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Mit dem neuen Satz 1 wird die Verantwortung der Hochschulen für die Entwicklung der Gesellschaft betont. Weil der gesellschaftliche Wandel in fast allen Sek-

toren zunehmend wissensbasiert ist, steigt auch die Bedeutung des Wissens- und Technologietransfers als Aufgabe der Hochschulen insgesamt.

Zu Satz 2

Der Fortschritt der Wissenschaft beruht darauf, dass die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit rezipiert, kritisiert und weiterentwickelt werden können. Die freie und ungehinderte Verfügbarkeit wissenschaftlicher Informationen ist daher für die Umsetzung und Nutzung von überwiegend öffentlich finanzierten Forschungsergebnissen in der Praxis ein erfolgskritischer Faktor. Die Veröffentlichung dieser Ergebnisse auch im Wege des „Open Access“ liegt daher sowohl im Interesse der Hochschulen als auch des Landes. Dadurch können Sichtbarkeit und ökonomische Relevanz von Forschungsergebnissen deutlich erhöht werden. Siehe hierzu auch § 28 Absatz 3. Im Übrigen wird der Begriff „Entwicklungsvorhaben“ durch den im Sprachgebrauch inzwischen üblicheren Begriff „Entwicklung“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben, weil sich eine neugestaltete Regelung zur Gründung von und Beteiligung an Unternehmen in § 13 a befindet.

Zu § 3

Zu Absatz 3

Der bisherige Satz 3, wonach die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbindet, wird gestrichen. Er ist redundant, weil sich dies bereits aus Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG ergibt. Durch die Streichung wird klargestellt, dass die Bindung an die Verfassung auch für die Forschung gilt.

Zu Absatz 4

Folgeänderung aus der Neugliederung des § 29.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Absatz 1 Satz 1. An den Hochschulen sollen Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Absatz 2 GG) insbesondere mit dem Ziel der Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft gefördert werden. Die Hochschulen entwickeln konkrete Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie und setzen diese um. In Satz 2 wird das Leitprinzip Gender Mainstreaming, nach dem bei allen politischen und administrativen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die konkreten Lebenssituationen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen sind, durch eine eigenständige Regelung gestärkt. Die bisher in Satz 2 geregelte Aufstellung der Gleichstellungspläne findet sich jetzt in Absatz 5. Die bisherige Regelung in § 4 Absatz 1 Satz 4, nach der im Senat und im Fakultätsrat mindestens drei stimmberechtigte Frauen vertreten sein sollen, entfällt. Für die Gremienbesetzung ist § 10 Absatz 2 Satz 2 maßgeblich, nach dem Frauen und Männer gleichberechtigt berücksichtigt werden sollen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen. Die bisher geregelte Obergrenze bei der Anzahl der Stellvertreterinnen wird aufgehoben. In Ausnahmefällen kann wie bisher ein männlicher Beschäftigter zum Gleichstellungsbeauftragten oder zum Stellvertreter bestellt werden; dies kann der Fall sein, wenn sich keine weibliche Beschäftigte findet, die zur Übernahme des Amtes bereit ist. Um den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen zu können, werden die Anzahl der Stellvertreterinnen und die Dauer der Amtszeit in der Grundordnung festgelegt. Die Vertreterinnen sollen aus verschiedenen Fakultäten stammen.

Bisher war in § 4 Absatz 2 Satz 3 geregelt, dass der Senat die Reihenfolge der Stellvertretung festlegt. Jetzt obliegt dies der Gleichstellungsbeauftragten nach Satz 2 selbst. Zudem wird in Satz 2 Halbsatz 2 klargestellt, dass den Stellvertreterinnen Geschäftsbereiche zugeordnet werden können.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die allgemeinen Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten; dies schließt die Mitwirkung bei der Erstellung der Gleichstellungspläne ein (vergleiche Absatz 5).

Satz 2 betont die frühzeitige und umfassende Information der Gleichstellungsbeauftragten in allen Angelegenheiten, die in Zusammenhang mit ihrer Aufgabe und der Wahrnehmung ihrer Rechte auf Beteiligung stehen.

Die Sätze 3 bis 5 entsprechen den Regelungen des bisherigen Absatzes 7. Das Gesetz sieht in Satz 3 eine weitergehende Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten im Rektorat nicht vor. Es ist dem Rektorat jedoch unbenommen, in seiner Geschäftsordnung Regelungen über die Art der Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten zu treffen: Diese kann sowohl in Form einer generellen ständigen Beziehung als auch einer themenbezogenen Beziehung im Einzelfall als Sachverständige mit beratender Stimme erfolgen.

Die bisherige beratende Mitgliedschaft in den Berufungs- und Auswahlkommissionen wird in Satz 6 zu einer Mitgliedschaft kraft Amtes geändert, das heißt die Gleichstellungsbeauftragte hat in beiden Kommissionen als Mitglied Stimmrecht. Klargestellt wird, dass es sich bei Auswahlkommissionen um Kommissionen nach § 51 zur Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren handelt. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich wie bisher in beiden Kommissionen vertreten lassen (Satz 6 Halbsatz 2). Hier wird auch klargestellt, dass sie sich nicht nur durch förmlich bestellte Stellvertreterinnen, sondern auch durch andere geeignete Personen, zum Beispiel auf Fakultätsebene, vertreten lassen kann.

Die bisherige Regelung zur beratenden Mitgliedschaft in den Fakultäts- und Sektionsräten sowie den Örtlichen Hochschulräten und Örtlichen Senaten der DHBW wird um die beratende Mitgliedschaft im Hochschulrat erweitert (Satz 7 und § 20 Absatz 6 Satz 8).

Neu aufgenommen wird in Satz 8 die Regelung, dass der Gleichstellungsbeauftragten in der Grundordnung weitere Teilnahmerechte (mit Stimmrecht oder beratend) in Gremien, Kommissionen und Ausschüssen eingeräumt werden können. Die Grundordnung muss diese Gremien, Kommissionen und Ausschüsse näher konkretisieren.

In Satz 9 entfällt die bisherige Beschränkung des Absatzes 3 Satz 3, wonach eine Beteiligung nur für den Fall vorgesehen war, dass sich sowohl Frauen als auch Männer um eine Stelle beworben haben. Damit wird die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ausgeweitet.

Satz 10 entspricht der bisherigen Regelung.

Die Sätze 10 bis 13 sind auf Berufungsverfahren nicht anwendbar; für diese gelten die Sonderregelungen der §§ 48 und 51.

Mit der Verankerung eines förmlichen Beanstandungsrechts in den Sätzen 11 bis 13 wird die Stellung der Gleichstellungsbeauftragten gestärkt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei Berufungsverfahren unmittelbar durch ihre Mitgliedschaft kraft Amtes (Satz 6) beteiligt, sodass ein weitergehendes Beanstandungsrecht nicht angezeigt ist. Satz 14 regelt wie bisher, dass die Gleichstellungsbeauftragte dem Senat jährlich einen Bericht über ihre Arbeit erstattet. Zudem wird neu das Recht aufgenommen, auch dem Hochschulrat jährlich über ihre Gleichstellungsarbeit zu berichten. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich hierbei jeweils auch allgemein zur Gleichstellungssituation an der Hochschule äußern.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 entspricht in Bezug auf die Ausstattung dem bisherigen Recht. Danach ist die Gleichstellungsbeauftragte zur wirkungsvollen Ausübung ihres Amtes auf eine ausreichende Personal- und Sachausstattung seitens der Hochschule angewiesen. Im Grundsatz wird die bisherige Regelung zur Entlastung in Satz 2 beibehalten; neu aufgenommen wird eine Regelung zur Entlastung der Stellvertreterinnen. Darüber hinaus trifft das Wissenschaftsministerium in einer Rechtsverordnung abhängig von der Größe der Hochschule Regelungen für die Mindestentlastung der Gleichstellungsbeauftragten (Satz 3). Erfolgt die Entlastung bei Professorinnen und sonstigen Personen mit Lehrverpflichtung auch in Form einer Ermäßigung des Lehrdeputats, ist dieses Deputat nach Satz 4 in der zuständigen Lehreinheit auszugleichen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass der Gleichstellungsplan künftig das gesamte Personal der Hochschule, auch das nichtwissenschaftliche Personal, umfasst. Der Gleichstellungsplan ist wie bisher Teil des Struktur- und Entwicklungsplans. Der Gleichstellungsplan sollte bei der Bestandsaufnahme und Auswertung der Beschäftigtenstruktur jedoch getrennte Kapitel für den wissenschaftlichen Bereich und den nichtwissenschaftlichen Bereich vorsehen, um die Beteiligung des Personalrats nach Maßgabe des § 71 Absatz 3 Nummer 19 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) zu dem den nichtwissenschaftlichen Bereich betreffenden Teil des Plans zu erleichtern. Die Erstellung des Gleichstellungsplans ist Aufgabe der Hochschule; die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 4 Absatz 3 Sätze 1 und 2 bei der Erstellung frühzeitig zu beteiligen.

Mit den Zielvorgaben im Bereich des wissenschaftlichen Personals soll grundsätzlich in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, eine paritätische Besetzung erreicht werden. Die Zielvorgaben im wissenschaftlichen Bereich sollen sich mindestens am sogenannten „Kaskadenmodell“ orientieren. Danach ergeben sich die Ziele für die Frauenanteile in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, auf jeder wissenschaftlichen Qualifizierungs- beziehungsweise Karrierestufe aus den Anteilen der darunter liegenden Stufe. Abweichungen von diesem Modell sind zu begründen. In Fächern mit durchgehend niedrigen Frauenanteilen sollen Mindeststeigerungen festgelegt werden, um zu vermeiden, dass sich diese Anteile von Stufe zu Stufe manifestieren.

Nach Satz 4 kann das Wissenschaftsministerium Vorgaben zur einheitlichen Ausgestaltung der Gleichstellungspläne treffen; es kann insbesondere Vorgaben für Mindestinhalte und Strukturen vorgeben. Der Zwischenbericht legt dar, inwieweit die im Gleichstellungsplan festgelegten Ziel- und Zeitvorgaben zum Zeitpunkt der Berichterstattung erreicht wurden und welche Maßnahmen gegebenenfalls zu ergreifen sind (Satz 5).

Zu Absatz 6

Bisher war die Einrichtung einer beratenden Gleichstellungskommission in § 4 Absatz 2 Satz 4 fakultativ vorgesehen. Mit der Neuregelung in Absatz 6 wird die Verbindlichkeit zur Einrichtung einer Gleichstellungskommission erhöht.

Zu Absatz 7

Die bisherige Regelung wird beibehalten.

Zu Absatz 8

Mit der Regelung in Absatz 8 erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, die Trennung der Ämter der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit aufzuheben und eine Gleichstellungsbeauftragte und Stellvertreterinnen für beide Bereiche (nichtwissenschaftlicher und wissenschaftlicher Bereich) vorzusehen. Das Weitere regelt in diesem Fall die Grundordnung (Satz 2). Da im Senat der wissenschaftliche und der nichtwissenschaftliche Bereich zu ungleichen Teilen vertreten sind, erfordert die Entscheidung über die Zusammenführung die Zustimmung der Mehrheit der „sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 (Satz 1 Halbsatz 2). Bei der Ausgestaltung der Regelungen für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten ist die Einbindung der Gleichstellungskommission nach Absatz 6 denkbar. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass die Zusammenführung des Amtes keine Absenkung der Gleichstellungs- und Chancengleichheitsstandards zur Folge haben darf, sondern nur die Gleichstellung fördernde Regelungen getroffen werden dürfen.

Zu Absatz 9

Die bisherige Regelung, nach der die Gleichstellungsbeauftragte Ansprechpartnerin bei sexueller Belästigung für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen war, wird erweitert. Es soll künftig sowohl eine weibliche als auch eine männliche Ansprechperson bestellt werden. Dies kann für Frauen weiterhin die Gleichstellungsbeauftragte sein. Darüber hinaus gelten die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Die Hochschule regelt das Verfahren zum Umgang mit sexueller Belästigung und die vertrauliche Behandlung von Informationen.

Zu § 5 Absatz 1 Halbsatz 2

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass sich die Qualitätssicherung an Hochschulen auch auf Promotionsverfahren zu erstrecken hat. Ein Qualitätssicherungssystem für das Promotionswesen wird beispielsweise auch das Kollegialitätsprinzip insbesondere bei der Annahme und Zulassung zur Promotion vorsehen.

Zu § 6

Zu Absatz 4 Satz 3

Nach der bisherigen Regelung wurde die Leitung von gemeinsamen (hochschulübergreifenden) Einrichtungen von den Rektoraten auf Vorschlag der Senate bestimmt. Bei größeren Verbänden mit vielen beteiligten Hochschulen gab es hierbei in der Praxis Probleme. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird die Leitung künftig allein von den Rektoraten bestimmt.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 ermöglicht den Hochschulen, mit anderen Hochschulen oder anderen juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zur gemeinsamen Erfüllung von Hochschulaufgaben einen rechtsfähigen Verband zu errichten. Die Schaffung der Möglichkeit von rechtsfähigen Verbänden folgt nicht nur einem Bedürfnis aus der Praxis, sondern greift auch Empfehlungen des Wissenschaftsrats („Perspektiven zum deutschen Wissenschaftssystem“ 2013) zur Entwicklung und zum Ausbau weiterer Fördermöglichkeiten für strategische institutionelle Verbände sowie Maßnahmen und Programme zur Förderung thematischer Verbände auf. Dementsprechend legt der neue Absatz 5 den Gründungszweck mit dem Hinweis auf (alle) Hochschul- oder sonst nach dem LHG übertragenen Aufgaben weit an. Das können gemeinsame Einrichtungen sein, die etwa die Trägerschaft für gemeinsame Hilfs- und Versorgungsbetriebe, zum Beispiel gemeinsame Rechenzentren, übernehmen, aber auch solche, die den Zwecken von Forschung und Lehre gewidmet sind; im letzteren Fall ist den Anforderungen der §§ 3 sowie 10 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Rechnung zu tragen. Zu denken ist hier etwa an die Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Das Gesetz weist dem Verband den Status einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zu. Dies bedeutet, dass der Verband mitgliederschaftlich verfasst ist. Mitglieder können nach Satz 1 die Hochschulen, aber auch andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

Um Unklarheiten über das anzuwendende Haushaltsrecht zu vermeiden, ordnet die Norm die Geltung der Landeshaushaltsordnung (LHO) an. Die Verbände unterliegen der Aufsicht nach den §§ 66 bis 68. Die Verbände haften als juristische Personen nur mit ihrem Vermögen; mit dem Ausschluss der Regelung des § 45 Satz 1 AGGVG unterliegen die Verbände dem Insolvenzrecht. Der nachfolgende Satz stellt klar, dass es auch keine Gewährträgerhaftung oder Anstaltslast des Landesvermögens gibt; im Übrigen wird eine Haftung des Landesvermögens ausgeschlossen. Durch den Verweis in Satz 13 auf Absatz 1 Satz 2 kann das Wissenschaftsministerium von den Hochschulen die Gründung solcher Verbände verlangen, wenn dies zur besseren Nutzung von Ressourcen sinnvoll sein sollte. Umgekehrt kann die Aufsicht beispielsweise auch im Falle einer drohenden oder bestehenden Insolvenz eingreifen und bei Ablehnung einer Insolvenz mangels Masse den Verband im Aufsichtswege auflösen lassen. Der Verweis auf § 13 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 Halbsatz 2 stellt die Tarifbindung (einschließlich der Ausnahmemöglichkeit) sicher. Im letzten Satz des Absatzes 5 wird bestimmt, dass das Wissenschafts- im Einvernehmen mit dem Wirtschafts- und Finanzministerium festlegt, welche Regelungen des Public Corporate Governance Kodex Anwendung finden; dies lässt eine maßgeschneiderte Lösung für die Verbände zu, gewährleistet aber andererseits auch die Einhaltung von Mindeststandards.

Zu § 8 Absatz 1

Die bisherigen Sätze 2 und 3 regelten, dass Rechtsformänderungen durch Gesetz vorgenommen und reformorientierte Hochschulmodelle durch Gesetz erprobt werden können. Diese Sätze können entfallen, da eine Rechtsformänderung und Erprobung reformorientierter Hochschulmodelle durch Gesetz, wie bisher, immer möglich ist; hierzu bedarf es aber keiner gesonderten Regelung im LHG. Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 werden Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied sind, durch die Einschreibung Mitglied der Hochschule.

Die kooptierten Hochschullehrerinnen und -lehrer anderer Hochschulen werden in Satz 2 als Folge der Änderung in § 22 Absatz 4 Satz 2 aufgenommen. Damit entscheidet die Hochschule in der Grundordnung über ihr aktives und passives Wahlrecht.

Zu Absatz 2

Zu Satz 2 Halbsatz 2

Für Amtsträgerinnen und -träger in einem Beamtenverhältnis auf Zeit soll durch die Konkretisierung klargestellt werden, dass auch das jeweilige Beamtenverhältnis auf Zeit ohne weitere Zwischenakte bis zum Ende der Amtsfortführungspflicht nach Halbsatz 1 fortbesteht.

Zu Satz 3 Halbsatz 1

Mit der Regelung wird klargestellt, dass auch das Wissenschaftsministerium die Weiterführung der Amtsgeschäfte durch die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber ablehnen kann. Auch in diesem Fall hat die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter die Amtsgeschäfte weiterzuführen.

Zu Absatz 4 Satz 4

Der neue Satz 4 in Absatz 4 stärkt die Beteiligungsrechte von Personen, die mindestens ein Viertel, aber weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals an der Hochschule tätig sind. Sie erhalten das aktive Wahlrecht, können also bei den Wahlen zu den Vertretungsorganen in der Hochschule wählen. Dies gilt nur für Personen, die nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend im Sinne des Absatzes 1 tätig sind. Beim passiven Wahlrecht bleibt es bei der bisherigen Regelung; danach kann die Hochschule in der Grundordnung auch diesem Personenkreis das passive Wahlrecht gewähren, wenn dies im Hinblick auf die Bedürfnisse der konkreten Hochschule angemessen und sachgerecht erscheint. Die neue Regelung gilt auch für Lehrbeauftragte an Musikhochschulen im Hinblick auf deren besondere Bedeutung für die Ausbildung an diesen Hochschulen.

Zu Absatz 7 Satz 3

Nach bisheriger Rechtslage konnten Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisteten, in der Regel ein Amt der Selbstverwaltung nicht ausüben. Ausnahmen bedurften einer Entscheidung des Dekanats, bei zentralen Gremien des Rektorats, jeweils nach Anhörung der Praxisstelle. Die Neuregelung im neuen Satz 3 dient nun der Vereinfachung des Verfahrens sowie einer Anpassung an die Regelungen zur Verfassten Studierendenschaft. Studierende der DHBW können auch weiterhin in der Praxisphase ein Amt der Selbstverwaltung ausüben.

Zu § 10

Zu Absatz 1 Satz 3

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 sind die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden Mitglieder der Hochschule. Mit der Neuregelung in Satz 3 wird klargestellt, dass die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Doktorandinnen und Doktoranden der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet werden und alle anderen der Gruppe der Studierenden (siehe hierzu auch die Übergangsregelung in Artikel 19 § 3). Die Doktorandinnen und Doktoranden bilden nach § 38 Absatz 7 zudem einen Konvent, in dem sie die sie speziell betreffenden Fragen behandeln können (siehe auch Begründung zu § 38 Absatz 7).

Zu Absatz 4

Zu Satz 1 Halbsatz 2

Der Senat erhält, wie der Hochschulrat nach § 20 Absatz 6, die Möglichkeit, auch in anderen Fällen des § 19 Absatz 1 Satz 2 die Hochschulöffentlichkeit zu bestimmten Sitzungen zuzulassen. Die Hochschulöffentlichkeit besteht aus den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule nach § 9 Absatz 1 und 4 sowie den Mitgliedern des Hochschulrats nach § 20 Absatz 3.

Zu Satz 3 Teilsätze 2 und 3

In bestimmten Fallkonstellationen hat sich die geheime Abstimmung in Personalangelegenheiten als unpraktikabel erwiesen, zum Beispiel wenn nur eine Person zur Abstimmung steht. Den Hochschulen soll daher mit dieser Regelung die Möglichkeit gegeben werden, in bestimmten Bereichen die geheime Abstimmung in das Ermessen des entscheidenden Gremiums zu stellen. Da diese Norm den Schutz von Personen bezweckt, soll in jedem Einzelfall eine Entscheidung über eine eventuell offene Abstimmung erfolgen. Es soll daher nur dann von der geheimen Abstimmung abgewichen werden können, wenn die Abstimmung unter die Ausnahmeregelung in der Grundordnung fällt und das Gremium dies einstimmig beschließt.

Zu Absatz 6 Satz 1

Redaktionelle Klarstellung, dass die Regelung auch gewählte Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfasst.

Zu Absatz 7

Folgeänderung aus dem Wegfall der Trimesterregelung in § 29 Absatz 4.

Zu § 11

Zu Absatz 2 Satz 2

Anpassung des Verweises in § 8 Absatz 1.

Zu Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag derjenigen Einrichtung eingestellt, der sie zugeordnet werden. Nach der bisherigen Regelung oblag die

Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Leitungsfunktionen dieser Einrichtungen dem Vorschlag des Senats. Die Neuregelung ermöglicht es nun, dass die Hochschulen das Verfahren zur Bestimmung der Leitung dieser Einrichtungen nach Praktikabilitätsregelungen in der Grundordnung oder einer Satzung selbst treffen, zumal die Vorschrift in der Praxis keine große Rolle spielt.

Die Änderung in Satz 3 ist eine redaktionelle Korrektur im Hinblick auf die Regelung in § 52 Absatz 1 Satz 4.

Zu § 13

Zu Absatz 4 Satz 7

Künftig kann das Ministerium auch die Umstellung der Wirtschaftsführung der Hochschulen auf die Grundsätze des § 26 LHO verfügen. Benchmarking und Vergleiche der Wirtschaftlichkeit zwischen den Hochschulen sind nur möglich, wenn diese ein einheitliches System der Wirtschaftsführung anwenden.

Zu Absatz 5

Klarstellende Änderung.

Zu § 13 a

Der neue § 13 a löst die bisherige Regelung in § 2 Absatz 5 ab. In der neuen Vorschrift wird das Recht der wirtschaftlichen Betätigung der Hochschulen grundsätzlich überarbeitet und auf eine neue Basis gestellt. So hat sich die strikte Begrenzung der Gründung von oder der Beteiligung an Unternehmen auf die Betätigungsfelder Technologietransfer, Verwertung von Forschungsergebnissen und wissenschaftliche Weiterbildung nicht bewährt. In der Praxis traten häufig Abgrenzungsfragen und nachvollziehbare Erfordernisse von Unternehmensgründungen oder -beteiligungen außerhalb dieser Felder auf. So eröffnet Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 dem Wissenschaftsministerium die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung weitere Felder zu definieren, auf denen die Hochschulen Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen können. Dadurch können die Handlungsspielräume der Hochschulen erweitert werden. Die Begrenzung auf die Aufgaben der Hochschulen nach § 2 ergibt sich explizit aus Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1.

Gleichzeitig werden die Voraussetzungen, die für die Zulässigkeit einer Unternehmensgründung oder -beteiligung erfüllt sein müssen, umgestaltet. Mit der Neugestaltung sollen die Voraussetzungen und einzuhaltenden Rahmenbedingungen deutlicher als bisher im Gesetz herausgearbeitet werden. Sie dienen auch der Beseitigung der vom Rechnungshof mancherorts festgestellten Professionalitätsdefizite in der Führung hochschulischer Unternehmen. Neben den schon bisher in § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummern 2 bis 4 enthaltenen Regelungen, die in die neue Vorschrift übernommen werden, sieht das Gesetz künftig den Vorrang der Eigenenerledigung vor. Dieser soll sicherstellen, dass die Gründung privatrechtlicher Unternehmen erst in den Blick genommen werden kann, wenn der mit dem Unternehmen verfolgte Zweck als reguläre Hochschulaufgabe durch die Hochschulverwaltung in der Letztverantwortung des Rektorats aus darzustellenden Gründen wirtschaftlich und effizient nicht zu erreichen ist. Erst wenn die Prüfung negativ ausfällt, darf eine Unternehmensgründung oder -beteiligung in den Blick genommen werden. Das Prüfungsergebnis sollte dokumentiert werden.

Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs wird verbessert, Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2:

Bei der Mehrheitsbeteiligung besteht es wie bisher weiter; für Beteiligungen ab wenigstens einem Viertel wird es für die Hochschulen verpflichtend, im Gesell-

schaftsvertrag ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs festzuschreiben. Bislang war das eine Soll-Vorschrift; nunmehr wird die Aufnahme eines entsprechenden Prüfungsrechts in den Gesellschaftsvertrag zur Zulässigkeitsvoraussetzung einer Gründung oder Beteiligung.

Die Bindung an den Tarif des Landes oder einen anderen, fachlich passenden Tarifvertrag wird sichergestellt, Absatz 5. Die fachliche Passung ergibt sich aus Unternehmenszweck und geplanter oder tatsächlicher Geschäftstätigkeit des Unternehmens. Die Bindung an einen Tarif gewährleistet eine angemessene Vergütung und stellt sicher, dass übertarifliche Bezahlungen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich werden.

Das Gesetz erkennt in Absatz 2 Satz 2 an, dass in Einzelfällen bei den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 5 bis 7 Ausnahmen erforderlich werden könnten und sieht daher ein Ausnahmerecht vor, dessen Ausübung aber der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und im Falle des Prüfungsrechts auch des Einvernehmens des Rechnungshofs bedarf.

Künftig zählt – wie im staatlichen Beteiligungsrecht – auch als Mehrheitsbeteiligung, wenn mehrere Hochschulen oder Hochschulen zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Summe eine Mehrheit halten, siehe Absatz 6 Satz 1. Auch Unterbeteiligungen werden mitgerechnet.

Die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes in den Unternehmen der Hochschulen wird sichergestellt. Bei einer Beteiligung von wenigstens einem Viertel bis zur Hälfte müssen die Hochschulen die Anwendung im Gesellschaftsvertrag (der AG-Satzung) verankern; bei einer Mehrheitsbeteiligung gilt der Public Corporate Governance Kodex kraft Gesetzes, siehe dazu Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3.

In Absatz 2 Nummer 9 sind die bisherigen Betätigungsfelder für die wirtschaftliche Betätigung übernommen. Allerdings eröffnet diese Vorschrift – einem Bedürfnis aus der Praxis folgend – die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums weitere Betätigungsfelder zu definieren.

Der Absatz 2 gestaltet alle dort genannten Voraussetzungen als Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Unternehmensgründung oder -beteiligung. Für die Anforderungen aus den Nummern 5 bis 7 wird eine Ausnahmemöglichkeit mit Zustimmung durch das Wissenschaftsministerium vorgesehen.

Zu § 14 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 (alt)

Im Zuge der Konzentration der Aufgaben des Hochschulrats entfällt seine bisherige Kompetenz, Zuwendungen zum Körperschaftsvermögen auch für andere Zwecke als die Förderung von Forschung, Kunst, Lehre oder Weiterbildung zuzulassen.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Entsprechend dem Ziel der Gesetzesnovelle erhalten hier der Vorstand mit der Bezeichnung Rektorat und der Aufsichtsrat mit der Bezeichnung Hochschulrat wieder hochschuladäquate Bezeichnungen.

Zu Absatz 2

Die Hochschulen können wie bisher eine Regelung in der Grundordnung treffen, wonach das Rektorat die Alternativbezeichnung „Präsidium“ führt; um an der DHBW Verwechslungen zwischen den Rektoraten der Studienakademien – die

keine Rektorate im Sinne des § 15 sind – und dem (zentralen) Rektorat zu vermeiden, führt dort Letzteres die Bezeichnung „Präsidium“. An den Universitäten kann der Hochschulrat die Bezeichnung „Universitätsrat“ führen. Ansonsten gibt es zukünftig keine Möglichkeit mehr, in der Grundordnung eine Alternativbezeichnung für den Hochschulrat zu bestimmen.

Zu Absatz 7 Satz 2

Zum Hintergrund dieser Änderung siehe die Allgemeine Begründung Ziffer 5 und die Begründung zu § 27 a bis § 27 d. Dementsprechend wird die Aufsicht über die Einrichtungen der Studienakademien auch dem Präsidium (zentrales Rektorat) zugewiesen und gleichzeitig die Möglichkeit der Delegation auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie eröffnet.

Zu Absatz 8

Bisher konnte nur die Forschung unabhängig von einer oder mehreren Fakultäten in zentralen Einheiten organisiert werden. Für Lehre und Studium ließ das Gesetz nur die Anbindung an eine oder mehrere Fakultäten zu, nicht aber an eine zentrale Einrichtung, die dem Rektorat zugeordnet ist. Der neue Absatz 8 trägt einem aus der Praxis kommenden Bedürfnis Rechnung, zentralen Einheiten, die Aufgaben der Forschung wahrnehmen, auch Aufgaben in der Lehre zuordnen zu können (Einheit von Forschung und Lehre). Damit können Lehr- und Forschungseinheiten geschaffen werden, die zentral angesiedelte Forschung mit – ebenfalls zentral angesiedelter – Lehre verbinden. Dazu gehören etwa Exzellenzcluster oder Graduate Schools, die fakultätsübergreifende Forschungsthemen bearbeiten und dazu auch fakultätsübergreifende Lehre oder einen fakultätsübergreifenden Studiengang anbieten wollen. Der neue Absatz 8 ermöglicht ferner, Themenfelder in Forschung und Lehre zentral anzubinden, die nicht einer Fakultät zugeordnet werden können, etwa weil sie dort vom Wissenschaftsverständnis oder der Wissenschaftssystematik nicht hinpassen; ein Beispiel hierfür wäre etwa eine zentrale Einheit für eine nicht-christliche Theologie. Als „zentrale Einheit“ im Sinne des Absatzes 8 kann im Einzelfall auch eine Professur gelten, wenn es zwingende Gründe gibt, ihren Arbeitsbereich in Forschung und Lehre zentral – fakultätsunabhängig – anzubinden.

Nachdem zentrale Einheiten zu keiner Fakultät gehören, das LHG bislang die Regelungen zur Gestaltung und Sicherstellung des Lehrangebots und zur Erfüllung der Lehrverpflichtung jedoch ausschließlich der Fakultät und deren Organen zugeordnet hat, sieht die neue Vorschrift bei solchen Einheiten die Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten durch die zentralen Organe vor. Die Verantwortung für die Lehre einschließlich der Qualitätssicherung geht damit auf die zentralen Organe über. Allerdings kann die Grundordnung, sofern die zentrale Einheit eine entsprechende Größe hat, diese Rechte auch auf Organe dieser Einheit übertragen. Entsprechend sieht die Vorschrift auch vor, dass die Grundordnung die Organisations- und Leitungsstrukturen regelt.

Der Verweis auf die Anwendung von § 10 Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass die Mitglieder einer Einheit in deren Gremien mit Stimmrecht beteiligt werden müssen und dort ihre Selbstverwaltungsrechte wahrnehmen. Detailregelungen dazu trifft die Grundordnung. Sofern eine zentrale Einheit einen Studiengang anbietet, muss die Grundordnung auch regeln, an welcher Stelle (zentrale Einheit oder Fakultät) die dort immatrikulierten Studierenden ihre Rechte ausüben, die sich aus der Mitgliedschaft in der Hochschule und der Verfassten Studierendenschaft ergeben.

Von den gemeinsamen Einrichtungen nach Absatz 6 unterscheidet sich die zentrale Einheit dadurch, dass sie eine zentrale, also nicht von den Fakultäten getragene Einheit ist. Die zentrale Einheit nach dem neuen Absatz 8 ist ein Spezialfall einer

zentralen, dem Vorstand zugeordneten Einrichtung nach Absatz 7; wegen des Vorrangs der Spezialvorschrift des Absatzes 8 findet kraft gesetzlicher Anordnung nur der Absatz 7 Satz 2 Anwendung.

Zu § 16

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 3

Bisher hat das Gesetz höchstens drei hauptamtliche Vorstandsmitglieder vorgesehen. Künftig erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, die Anzahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder in der Grundordnung selbst festzulegen. Damit besteht für die Hochschulen die Möglichkeit, die Rektorate zu stärken und deren Handlungsspielräume zu vergrößern.

Im Hinblick auf die Fokussierung des Hochschulrats auf die Kernzuständigkeiten in den Bereichen Strategie, Kontrolle und Finanzen entfällt die Beschlusskompetenz des Hochschulrats zur Einführung eines zusätzlichen hauptamtlichen Rektoratsmitglieds. Diese Entscheidung kann nur noch in der Grundordnung getroffen werden.

Zu Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2

Dies ermöglicht es, auch Regelungen für den Fall zu treffen, dass das gesamte Rektorat verhindert ist.

Zu Absatz 3 Satz 2 Nummern 15 und 16

Zum Hintergrund dieser Änderung siehe die Allgemeine Begründung Ziffer 5 und die Begründung zu § 27 a bis § 27 d. Dem Präsidium („zentrales Rektorat“), das als Organ für das Gesamtsystem „DHBW“ die Verantwortung trägt, vertraut das Gesetz die Leitung der Studienakademien förmlich an, regelt aber gleichzeitig, dass Leitungsaufgaben auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen werden (siehe Absatz 8), wenn nicht übergeordnete Belange der Hochschule entgegenstehen (siehe Begründung zu Absatz 8, ferner auch zu § 15 Absatz 7 Satz 2, § 17 Absatz 3 Sätze 3 bis 6 und § 27 a).

Zentral und übergreifend wirkende Aufgaben müssen auch dem Präsidium der DHBW („zentrales Rektorat“) zugeordnet werden. Eine solche Aufgabe ist die Berechnung und Festsetzung von Studienkapazitäten, die für alle Studienakademien nach gleichen Grundsätzen zu erfolgen haben. Die entsprechende Regelung des bisherigen § 27 c Absatz 1 Satz 3 wird daher angepasst und als neue Nummer 16 in § 16 Absatz 3 Satz 2 verortet. Unverändert bleibt die Aufgabe des Örtlichen Hochschulrates nach § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b die Studienkapazitäten an der Studienakademie mit den Ausbildungskapazitäten in den Ausbildungsstätten abzustimmen.

Zu Absatz 3 Satz 2 Nummer 17

Sofern die DHBW zentrale Einrichtungen nach § 15 Absatz 8 einrichtet, die studienakademieübergreifend sind, muss geregelt werden, wer die Zulassung von Ausbildungsstätten zu solchen Einrichtungen regelt. Das Gesetz ordnet diesen Fall dem Präsidium der DHBW zu. Dieses kann die Befugnis auf die Leitung der Einrichtung nach § 15 Absatz 8 delegieren.

Zu Absatz 6 Satz 3

Mit der Einführung eines Berichts des Rektorats im Senat und im Hochschulrat zum Stand der Umsetzung der Gleichstellungsziele wird die besondere Verantwortung der Hochschulleitung für das Thema Chancengleichheit von Frauen und Männern zum Ausdruck gebracht.

Zu Absatz 8

Zum Hintergrund dieser Änderung siehe die Begründung zu Absatz 3, die Allgemeine Begründung Ziffer 5 und die Begründung zu § 27 a bis § 27 d. Absatz 8 regelt in Satz 1 zunächst, dass die Aufgaben „in der Regel“ auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie delegiert werden. Die Delegation ist widerruflich. Satz 3 sieht als Beispiele für mögliche Delegationen eine Vielzahl von Materien vor, die das Präsidium der DHBW („zentrales Rektorat“) auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie übertragen kann. Es handelt sich im Wesentlichen um die Themenfelder, die bisher in § 27 b Absatz 2 geregelt waren. Die abzuwägenden Belange können vielfältig sein, weswegen das Gesetz diese allgemeine Formulierung wählt. Im Einzelfall muss ein solcher Belang konkret identifiziert und abgewogen werden mit der gesetzlichen Grundsatzentscheidung für eine Delegation. Delegationen sind widerruflich, wobei auch hier übergeordnete Belange der Hochschule für den Widerruf gegeben sein müssen.

Zu § 17

Zu Absatz 3

Zu Satz 3

Mit der Möglichkeit, dass die Rektorin oder der Rektor die Bezeichnung „Präsidentin“ oder „Präsident“ und die Prorektorinnen oder Prorektoren die Bezeichnung „Vizepräsidentin“ oder „Vizepräsident“ führen, folgt das Gesetz einem Bedürfnis aus der Praxis. Geregelt wird das in der Grundordnung. Um an der DHBW Verwechslungen zwischen den Rektorinnen und Rektoren der Studienakademien – die keine Rektorinnen oder Rektoren im Sinne des § 17 sind – und den Rektorinnen und Rektoren als Mitglieder des (zentralen) Rektorats zu vermeiden, führen dort Letztere die Bezeichnung „Präsidentin“ oder „Präsident“ und „Vizepräsidentin“ oder „Vizepräsident“. Bei den Begriffen Präsidentin, Präsident, Vizepräsidentin und Vizepräsident handelt es sich nicht um Amtsbezeichnungen (statusrechtliche Ämter), sondern nur um hochschulrechtliche Bezeichnungen.

Zu Satz 6

Der bisherige Satz 6 wird gestrichen, da die Sonderregelung für die DHBW (Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten) durch die Angleichung der Terminologien beim statusrechtlichen Amt nicht mehr erforderlich ist. Dadurch auch Folgeänderung in Satz 2.

Zum bisherigen Absatz 5

Die Regelungen zur Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder finden sich nun in § 18 Absätze 1 bis 4.

Zum bisherigen Absatz 7

Die bisherigen Regelungen zur Abwahl wurden geändert und befinden sich jetzt als Absatz 5 in § 18.

Zu Absatz 6

Es handelt sich bei diesem Absatz um den bisherigen Absatz 8.

Zu den Sätzen 3 bis 6

Zum Hintergrund dieser Änderung siehe die Allgemeine Begründung Ziffer 5 und die Begründung zu § 27 a bis § 27 d. Dementsprechend ordnet das Gesetz die Sicherstellung der Erfüllung der Lehrverpflichtung künftig dem Präsidium der DHBW („zentrales Rektorat“) zu, eröffnet aber zugleich die Möglichkeit der Delegation auf die Rektorin oder den Rektor der Studienakademie. Zum Regelfall der Übertragung siehe § 16 Absatz 8 und die Begründung dazu.

Zum bisherigen Absatz 9 Satz 7

Die Regelungen in § 17 wurden in zurückliegenden Gesetzgebungsverfahren mehrfach geändert, Satz 7 im bisherigen Absatz 9 hat im Zuge dieser Umgestaltungen seinen ursprünglichen Bezug und Regelungsgehalt verloren und führt inzwischen zu widersprüchlichen Wertungen. Die Streichung dient somit der Klarstellung.

Zu § 18

§ 18 übernimmt die Neuregelungen zur Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder und zur vorzeitigen Beendigung der Amtszeit, die bisher in § 17 Absätze 5 und 7 geregelt waren. Die neu gestalteten Regelungen hätten den ohnehin langen § 17 abermals erweitert, was im Interesse der Lesbarkeit vermieden werden soll.

Das neue Leitbild zur Leitungsstruktur geht davon aus, dass die Trägerschaft der Hochschulen auf zwei Schultern ruht: Den Mitgliedern der Körperschaft als der „Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden“, die ihre Vertretung im Senat finden, und dem Land, dem die Hochschule als Institution zugeordnet ist und dessen Interessen in der Wahl vom Hochschulrat getragen werden. Ferner wird davon ausgegangen, dass es eines Zusammenspiels der Gremien bedarf. Dementsprechend wird ein neues Verfahren für die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder eingeführt. Die Rektoratsmitglieder sollen zur Stärkung ihrer Autorität und Akzeptanz durch Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule direkt legitimiert werden. Deshalb soll der Senat bei der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gestärkt und nicht – wie bislang – auf die Rolle einer „zweiten Kammer“ mit reiner Bestätigungsfunktion beschränkt werden. Der Hochschulrat soll aber wegen der strategischen Relevanz der Besetzung der Leitungsebene seine prägende Rolle bei der Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder behalten, nicht zuletzt, um seine Unabhängigkeit zu stärken. Gleichzeitig wird durch die nun gleichberechtigte Beteiligung des Senats die doppelte Legitimation des Rektorats gestärkt. Ferner ist die Neuregelung darauf angelegt, Pattsituationen, die nach dem bisherigen Recht möglich waren, auszuschließen.

Zu Absatz 1

Nunmehr wird die Findungskommission gesetzlich geregelt und die Beteiligung des Senats „auf Augenhöhe“ mit dem Hochschulrat gesetzlich dadurch verankert,

dass gleich viele Senats- wie Hochschulratsmitglieder dieser Kommission angehören. Die Ausschreibung nehmen wie bisher die Vorsitzenden der Hochschulräte wahr, die diese mit der Findungskommission abstimmen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder durch den Hochschulrat und den Senat als Wahlgremien. Hier ist die Besonderheit, dass die Bewerbenden die vorgeschriebene Mehrheit jeweils in beiden Gremien erreichen müssen. Absatz 2 sieht drei Wahlgänge mit jeweils abgestuften Mehrheitserfordernissen vor. Ferner ist vorgesehen, dass die beiden Wahlgremien weitere als die von der Findungskommission vorgeschlagenen maximal drei Bewerbenden zur Wahl stellen können; allerdings muss dazu – wie zum ursprünglichen Vorschlag – das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums eingeholt werden. Damit besteht im Ergebnis keine Bindung an den Vorschlag der Findungskommission.

Zu Absatz 3

Hier wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn im Verfahren nach Absatz 2 die dort vorgesehenen Mehrheiten auch im dritten Wahlgang nicht erreicht werden. Dann tritt an die Stelle der beiden Wahlgremien Senat und Hochschulrat ein Wahlpersonengremium, das sich aus den externen Mitgliedern des Hochschulrats (einschließlich der oder des Vorsitzenden) und einer gleichen Anzahl von Senatsmitgliedern zusammensetzt. Diese bilden ein einheitliches Gremium, was bedeutet, dass keine getrennten Mehrheiten mehr erforderlich sind (wie im Verfahren nach Absatz 2), sondern Stimmen insgesamt gezählt werden. Auch hier werden drei Wahlgänge vorgesehen und die Mehrheitserfordernisse wie in Absatz 2 abgestuft. Für den Fall, dass im dritten Wahlgang Stimmgleichheit herrscht, trifft die Hochschule eine Grundordnungsregelung. Dafür gibt das Gesetz eine Auswahl vor: Entweder kann wie im Kommunalrecht [vgl. § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO), § 39 Absatz 5 der Landkreisordnung (LKrO)] ein Losentscheid vorgesehen werden, oder aber geregelt werden, dass das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle neu auszuschreiben ist.

Zu Absatz 4

Für die Wahl der weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieder hat die Rektorin beziehungsweise der Rektor wie bisher ein Vorschlagsrecht. Bewerberinnen und Bewerber um das Amt als hauptamtliches Rektoratsmitglied, die Mitglied im Hochschulrat oder Senat sind, sind – wie bisher – aufgrund einer solchen Mitgliedschaft von der Mitwirkung an der Wahl im Hochschulrat oder Senat ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz sieht vor, dass die drei Beteiligten, die bei der Wahl zusammenwirken – Wissenschaftsministerium, Hochschulrat und Senat –, künftig auch die vorzeitige Beendigung des Amtes der Rektorin oder des Rektors gemeinsam herbeiführen können. Da es sich bei diesem Verfahren um keine Wahlakte handelt, verwendet das Gesetz den Begriff der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit. Jeder der drei Beteiligten hat ein Recht, die Beendigung zu verlangen. Die beiden anderen Beteiligten müssen sich damit befassen. In Hochschulrat und Senat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich, sofern sie das Verlangen stellen wollen oder dem Verlangen eines anderen Beteiligten folgen wollen. Das Zusammenwirken der Beteiligten und die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse schützen die Amtsinhaberinnen beziehungsweise Amtsinhaber vor willkürlichen Entscheidungen bezüglich der vorzeitigen Beendigung ihrer Amtszeit.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 fasst die bisherigen Absätze 1 bis 3 des § 18 zusammen.

Zu Satz 1

Zum Zwecke der Stärkung der Beteiligung des Senats bei hochschulinternen Angelegenheiten fällt die Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder zukünftig in die ausschließliche Verantwortung des Senats. Die bisher notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats (jetzt Hochschulrat) entfällt.

Zu Satz 5

Der Satz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3. Parallel zum Wahlverfahren ist für die Abwahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder zukünftig nur noch der Senat verantwortlich. Die bisher erforderliche Anhörung des Aufsichtsrats wird aufgegeben.

Zu Absatz 7

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 4. Ergänzt wird, dass nebenberufliche Rektoratsmitglieder der DHBW, die aus dem Bereich der Ausbildungsstätten stammen, auch weiterhin der Bestätigung durch den Hochschulrat bedürfen, da dort die Vertretung der Mitgliedergruppe „Ausbildungsstätten“ stattfindet.

Zu § 19

Zu Absatz 1

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Hier wird klargestellt, dass die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder sowie die vorzeitige Beendigung der Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder künftig eine gemeinsame Aufgabe von Senat und Hochschulrat ist.

Zu Nummer 3

Die Kompetenzen des Senats bei der Beschlussfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan werden mit Blick auf die angestrebte weitergehende Beteiligung der Hochschulmitglieder an den inneren Angelegenheiten der Hochschule, insbesondere im Bereich Forschung und Lehre, erweitert. Der Beschluss über den Struktur- und Entwicklungsplan bedarf daher – über das bisherige Recht zur Stellungnahme hinaus – zukünftig der Zustimmung des Senats.

Zu Nummer 10

Ergänzung mit Blick auf die Novellierungen des Hochschulzugangs in § 58.

Zu Nummer 13

Der Jahresbericht der Rektorin oder des Rektors wird derzeit in getrennten Sitzungen des Senats und des Aufsichtsrats erörtert. Die Sitzungen werden zusam-

mengelegt, um die Zusammenarbeit der beiden Organe und die Transparenz innerhalb der Hochschule zu stärken.

Zu Nummer 15 (neu)

Folgeänderung zu § 4 Absatz 5 Satz 5.

Zu Satz 3

Die Rektorin oder der Rektor stellt als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender des Senats die Tagesordnung der Sitzung auf. Das Miteinander von Rektorat und Senat wird durch die Möglichkeit, künftig auf Antrag eines Viertels der Senatsmitglieder die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Tagesordnung durchzusetzen, gestärkt.

Zu Satz 4

Mit dieser Regelung wird den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, in der Grundordnung zu regeln, dass der Senat Sprecherinnen und Sprecher des Gesamtremiums oder seiner Mitgliedergruppen wählt. Dies soll die Kooperation zwischen Rektorat und Senatsmitgliedern auch außerhalb der Sitzungen befördern.

Zu Absatz 2 Nummer 2

Zu Teilsatz 1

Die Obergrenze von höchstens 20 Wahlmitgliedern beim Senat wurde aufgehoben. Dadurch erhalten die Hochschulen eine noch größere Flexibilität bei der Zusammensetzung ihrer Wahlmitglieder.

Zu Teilsatz 3

Künftig sollen die Hochschulen sowohl die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder des Senats als auch die der übrigen Wahlmitglieder in der Grundordnung regeln. Damit können Regelungen auch für die nichtstudentischen Wahlmitglieder im Senat getroffen werden, die jeweils den spezifischen Anforderungen vor Ort entsprechen.

Zu Absatz 3

Mit der vorliegenden Novelle des LHG sollen Partizipation und Transparenz gestärkt werden. In diesen Zusammenhang gehört der neue § 19 Absatz 3. Der Senat als die Vertretung der „Lehrenden und Lernenden“ und der sonstigen Hochschulmitglieder soll die Möglichkeit erhalten, das Rektorat unter definierten Voraussetzungen zu befragen und Unterrichtung zu verlangen. Solche Auskunfts- und Unterrichtsrechte sind in der Rechtsordnung nicht neu oder ungewöhnlich. So sind Anfragen und Anträge an die Exekutive ein wichtiger Aspekt parlamentarischer Arbeit; vergleichbare Rechte finden sich bei anderen Einrichtungen mit dem Recht auf Selbstverwaltung. So sieht § 24 Absätze 3 und 4 GemO ähnliche Rechte vor, ebenso § 19 Absätze 3 und 4 LKrO. Der neue Absatz 3 erhöht durch die verstärkte Beteiligung des akademischen Vertretungsorgans auch die hochschulinterne Transparenz der Arbeit des Rektorats. Das im Gemeinde- und Landkreisrecht enthaltene Akteneinsichtsrecht des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags wurde nicht übernommen. Dieses Recht steht an den Hochschulen nach § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3 dem Hochschulrat zu, dem die Aufsicht über die Ge-

schäftsführung des Rektorats zukommt (§ 20 Absatz 1 Satz 2). Ein vergleichbares Recht hat der Senat nicht inne.

Zu Sätzen 1 und 2

Die Auskunfts- und Informationsrechte sind nicht unbegrenzt, sondern unterliegen definierten Voraussetzungen. So unterscheidet der neue Absatz 3 zunächst danach, ob die Rechte von einer Mindestzahl von einem Viertel der Senatsmitglieder (Satz 1) oder lediglich von einem einzelnen Senatsmitglied (Satz 2) wahrgenommen werden. Absatz 3 übernimmt für diese beiden Fälle die Voraussetzungen, die auch in den erwähnten Normen der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vorgesehen sind. Diese haben sich in der kommunalen Praxis bewährt und als sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe durch die Rechtsprechung eine Ausformung erhalten, die die Anwendung in der Alltagspraxis handhabbar macht. Die Leitlinien der Rechtsprechung zu den §§ 24 Absätze 3 und 4 GemO und 19 Absätze 3 und 4 LKrO lassen sich wie folgt skizzieren und auf den Senat übertragen:

Auf der Grundlage des Unterrichtsanspruchs nach Absatz 3 Satz 1 kann ein Viertel der Senatsmitglieder „in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen“, einen allgemeinen Sachverhalt in größeren Zusammenhängen abklären lassen. Das Quorum von einem Viertel der Mitglieder führt dabei einerseits zu einem Minderheitenschutz; andererseits wird das Rektorat vor einer Vielzahl von Anfragen einzelner Senatsmitglieder geschützt, die die Effektivität der Aufgabenwahrnehmung des Rektorats beeinträchtigen könnten.

Im Unterschied zu dem Unterrichtsanspruch nach Satz 1, der dem Quorum eines Viertels der Senatsmitglieder zusteht, besteht das Fragerecht des einzelnen Senatsmitglieds nach Satz 2 nur im Hinblick auf „einzelne Angelegenheiten [...], die binnen angemessener Frist zu beantworten sind.“ Nach der Rechtsprechung zu den vergleichbaren Regelungen in § 19 Absätze 3 und 4 LKrO und § 24 Absätze 3 und 4 GemO sind „einzelne“ Angelegenheiten nur solche, die sich auf einen bestimmten, konkreten Lebenssachverhalt beziehen. Danach muss das betreffende Senatsmitglied den Gegenstand seiner Anfrage konkretisieren. Nicht hinreichend konkretisiert ist eine Anfrage beispielsweise dann, wenn sie ganz allgemein, ohne Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit formuliert oder darauf gerichtet ist, einen konkreten Lebenssachverhalt erst in Erfahrung zu bringen. Eine weitere Eingrenzung erfährt das Recht nach Satz 2 dadurch, dass es nach Form und Inhalt auf Fragen – gegebenenfalls mit der erforderlichen Begründung – beschränkt ist. Nicht vom Fragerecht umfasst sind nach der Rechtsprechung weitergehende Ausführungen und Anträge, in Fragen gekleidete Annahmen ohne jeglichen realen Hintergrund („Scheinfragen“) und rein theoretische oder hypothetische Behauptungen. Schließlich beschränkt sich das Fragerecht des einzelnen Senatsmitglieds auf Fragen, die sich innerhalb „angemessener Frist“ beantworten lassen. Danach bestimmt sich das Maß der dem Rektorat obliegenden Auskunftspflicht nach der Angemessenheit des Aufwands, der zur Beantwortung der Anfrage erforderlich ist. Der Aufwand ist nach der Rechtsprechung dann angemessen, wenn der mit der Beantwortung der Anfrage verbundene Zeit- und Arbeitsaufwand zu dem Auskunftsinteresse in einem vertretbaren Verhältnis steht. Anfragen „ins Blaue hinein“, bei denen ein berechtigtes Auskunftsinteresse weder dargelegt noch ersichtlich ist, lösen keine Pflicht des Rektorats zu besonderen Ermittlungen aus (vergleiche zum gesamten Themenkomplex die instruktive Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 30. März 1992, 1 S 1762/91, DÖV 1992, 838).

Zu Satz 3

Satz 3 regelt das Verhältnis des Absatzes 3 zur Regelung der Transparenz in der Drittmittelforschung nach § 41 a. Letzterer ist eine spezialgesetzliche Vorschrift,

die eine abschließende Sonderregelung trifft. Betrifft das Auskunftsinteresse des Senats oder einzelner Senatsmitglieder die Drittmittelforschung, finden ausschließlich § 41 a und die dort normierten Voraussetzungen und Begrenzungen Anwendung; es bleibt kein Raum für den Weg über den neuen Absatz 3 des § 19.

Zu Satz 4

Satz 4 regelt die Abwägung zwischen dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten und dem Auskunftsinteresse nach den Sätzen 1 und 2. Das Auskunftsinteresse muss das Recht auf den Schutz der persönlichen Daten überwiegen. Dabei ist auch zu prüfen, ob beispielsweise eine Anonymisierung oder Agglomeration von Daten für den Auskunftszeitweck ausreichend ist; andererseits sind auch die Verschwiegenheitspflichten der Senatsmitglieder nach § 9 Absatz 5 Sätze 2 bis 5 sowie die Möglichkeit, die Geheimhaltung bestimmter Daten nach § 9 Absatz 5 Satz 6 zu beschließen, zu berücksichtigen.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Ziel der Reform ist eine klare Abgrenzung der Rollen von Senat, Rektorat und Hochschulrat. Besondere Verantwortung trägt der Hochschulrat im Bereich der strategischen Entwicklung und Kontrolle. Die Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule liegt jedoch nicht allein beim Hochschulrat, sondern wird von allen Leitungsgremien zusammen wahrgenommen.

Zu Satz 3

Der Hochschulrat soll zukünftig jederzeit Stellungnahmen gegenüber dem Wissenschaftsministerium zu für die Hochschule strategisch wichtigen Angelegenheiten abgeben und das Wissenschaftsministerium solche Stellungnahmen vom Hochschulrat einholen können. Dieses Stellungnahmerecht soll das Recht des Hochschulrats flankieren, Maßnahmen, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen, vorzuschlagen (§ 20 Absatz 1 Satz 1). Dadurch soll die aktive Begleitung der Hochschule bei der Entwicklung und Umsetzung strategischer Konzepte durch den Hochschulrat als zentrale Aufgabe des Hochschulrats herausgestellt werden.

Zu Satz 4

Zum Entfallen der bisherigen Nummern 2, 9 und 11

Zu Nummer 2 (alt)

Zum Zwecke der Stärkung der Beteiligung des Senats bei hochschulinternen Angelegenheiten fällt die Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder zukünftig in die ausschließliche Verantwortung des Senats. Die bisher notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats entfällt.

Zu Nummer 9 (alt)

Die Zustimmung des Hochschulrats zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne des

§ 15 Absatz 6 soll entfallen, weil diese Angelegenheit der inneren Organisation der Hochschule zuzurechnen ist.

Zu Nummer 11 (alt)

Auf diese Zuständigkeit des Hochschulrats kann zukünftig verzichtet werden, weil die Erstellung von Funktionsbeschreibungen in der Regel durch die Beteiligung der Fakultät und des Senats bereits ausreichend abgesichert ist. Nach § 46 Absatz 3 Satz 7 sind die Funktionsbeschreibungen künftig nur noch der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats zur Kenntnis zu geben, die oder der dann entscheidet, ob sich – etwa wegen einer strategischen Bedeutung des betroffenen Arbeitsbereichs – der Hochschulrat mit ihr befassen soll oder ob sie an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet werden kann. Vor dieser Entscheidung der oder des Hochschulratsvorsitzenden legt das Rektorat dem Wissenschaftsministerium die Funktionsbeschreibung nicht vor.

Durch die Aufhebung der Nummern 2, 9 und 11 rücken die folgenden Nummer auf.

Zu Nummer 1

Siehe Begründung zu § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1.

Zu Nummer 8 (bisher Nummer 10)

Auf die Zustimmung des Hochschulrats zu Stellungnahmen des Rektorats gegenüber dem Land, die Bestand, Standort oder Aufgabenstruktur der Hochschule betreffen, kann aufgrund des neuen übergreifenden Rechts zur Stellungnahme verzichtet werden. Um eine Befassung des Hochschulrats mit Bagatell- und Routinefällen zu vermeiden, wird klargestellt, dass sich dessen Entscheidungskompetenz auf hochschulübergreifende Kooperationen von besonderer Reichweite bezieht.

Zu Nummer 10 (bisher Nummer 13)

Ein solches Einvernehmenserfordernis des Hochschulrats ist in § 18 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 vorgesehen.

Zu Nummer 11 (bisher Nummer 14)

Analog zu den meisten Hochschulgesetzen der anderen Länder soll auf eine formale Entlastung des Rektorats künftig verzichtet werden, weil diese aus dem Vereins- und Gesellschaftsrecht entnommene Rechtsfigur der spezifischen Situation im Hochschulbereich nicht gerecht wird. Im Übrigen siehe Begründung zu § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13.

Zu Nummer 15 (bisher Nummer 18)

Folgeänderung zu § 60.

Zu Nummer 16 (neu)

Folgeänderung zu § 4 Absatz 5 Satz 5.

Zu Absatz 3, Absatz 5 Satz 3 und Absatz 11 Satz 2

Als gesetzliches Regelmodell ist die externe Besetzung des Hochschulrats vorgesehen. Dies entspricht spiegelbildlich der ebenfalls vorgesehenen Stärkung des Senats – also der internen Seite – und trägt auch der klaren Aufgabentrennung zwischen den Organen Senat und Hochschulrat Rechnung. Die Hochschulen können jedoch durch eine entsprechende Regelung in der Grundordnung eine gemischte Besetzung mit Mitgliedern der Hochschule vorsehen. Bei einer gemischten Besetzung muss jedoch mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats von außerhalb der Hochschule stammen. Den Vorsitz im Hochschulrat darf auch in diesem Fall kein Mitglied der Hochschule innehaben. Als extern gelten künftig auch Ehrenbürgerinnen und -bürger (– wie bisher schon – Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte sowie Ehrensensatorinnen und -senatoren).

Die Vorgaben zur Anzahl der Mitglieder des Hochschulrats werden durch eine gesetzliche Rahmenvorgabe von sechs bis zwölf stimmberechtigten Mitgliedern flexibilisiert. Dadurch wird dem Spannungsverhältnis zwischen Perspektivenvielfalt und dem Interesse an hoher Arbeitseffizienz Rechnung getragen.

Das Gesetz sieht künftig eine Frauenquote von mindestens 40 Prozent vor. Die allgemein gültigen Soll-Vorschriften des § 10 Absatz 2 Satz 2 LHG und des § 12 Absatz 1 Satz 1 ChancenG, wonach bei der Besetzung von Gremien Frauen und Männer gleichberechtigt berücksichtigt werden sollen, bleiben unberührt und sind zu beachten. An der DHBW können nur die Mitglieder, die ausgewählt werden, unter die Quote fallen, da die andere Hälfte des Gremiums Amtsmitglieder kraft ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der Örtlichen Hochschulräte sind.

Zu Absatz 4

Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission gebildet, die zukünftig aus Senatsmitgliedern, die nicht dem Rektorat angehören, und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums besteht. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Wissenschaftsministeriums führen ebenso viele Stimmen, wie Senatsvertreterinnen und -vertreter der Kommission angehören. Zur Einbeziehung der Expertise des Hochschulrats wird eine Vertreterin oder ein Vertreter des bisherigen Hochschulrates beratend an den Sitzungen der Findungskommission beteiligt. Die Findungskommission stellt wie bisher mit einer Mehrheit von Zweidritteln eine Liste auf, die nach Satz 5 der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit bedarf. Durch dieses Verfahren wird eine doppelte Legitimation der Mitglieder des Hochschulrats durch die Mitglieder der Hochschule und dem Land als Träger der Hochschule hergestellt.

Das Gesetz enthält auch Regelungen für den Fall, dass die erforderliche Mehrheit in der Findungskommission nicht zustande kommt (Satz 4). Das Gesetz ermöglicht bis zu drei Abstimmungsgänge, um zu der erforderlichen Mehrheit zu gelangen. Ergibt auch der zweite Wahlgang keine ausreichende Mehrheit, so verordnet das Gesetz eine Pause von zehn Tagen, in denen nach Lösungen gesucht werden soll. Dann kann ein dritter Wahlgang stattfinden. Erst, wenn in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit auch nicht erreicht wird, legen die Vertreterinnen und Vertreter des Senats Vorschläge für die Hälfte der Sitze und die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums für die andere Hälfte vor. Um in diesem Verfahrensstadium zu Lösungen zu gelangen, ordnet das Gesetz an, dass die Zahl der zu besetzenden Sitze sich um einen Sitz verringert, wenn die Mitgliederzahl ungerade sein sollte.

In Satz 8 gibt das Gesetz Leitlinien vor für die Auswahl der Mitglieder, die die Mitglieder der Findungskommission, der Senat und das Wissenschaftsministerium zu beachten haben. Die Leitlinien tragen dem Grundgedanken der Novelle von Transparenz, Partizipation und Vielfalt der Perspektiven Rechnung. Dies soll

auch im Hochschulrat gewährleistet werden. Diese Maßstäbe sind wesentliche Kriterien bei der Auswahl von Persönlichkeiten, die Mitglieder im Hochschulrat werden sollen. Proporzdenken für bestimmte gesellschaftliche oder hochschulische Gruppierungen soll keine Rolle spielen. Es soll darauf ankommen, dass das künftige Mitglied die Arbeit der Hochschule angemessen bereichern und begleiten kann und dass die Mitglieder in ihrer Gesamtheit die wissenschaftliche und gesellschaftliche Vielfalt in einer der jeweiligen Hochschule angemessenen Weise widerspiegeln.

Satz 6 enthält eine Regelung, wenn nur einzelne Mitglieder nachzubestellen sind. Da dort ein Verfahren wie nach Satz 4 nicht möglich ist, ordnet Satz 6 an, dass das Besetzungsverfahren bis zu sechs Monaten ruhen kann, währenddessen der Hochschulratssitz unbesetzt bleibt. Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte zum Zweck der Einigung das Verfahren wieder anrufen. Gelingt das nicht innerhalb der Sechsmonatsfrist, ordnet das Gesetz das Besetzungsrecht dem Wissenschaftsministerium in seiner Eigenschaft als dem für das Funktionieren der Hochschulorgane verantwortlichen Landesressort zu.

Nach Satz 7 gelten §§ 20 und 21 LVwVfG – wie bisher – nicht, da andernfalls die Gefahr bestünde, dass zu viele Entscheidungsträger vom Verfahren ausgeschlossen sind und keine Entscheidungen mehr getroffen werden könnten.

Dem Gedanken der Novelle entsprechend, Aufgaben und Zuständigkeiten klar zuzuordnen und auch Verantwortlichkeiten transparent zu machen, wird die Möglichkeit der Abberufung von Hochschulratsmitgliedern eingeführt (Sätze 9 bis 11). Auch in diesem Fall arbeiten Land und Senat zusammen. Beide müssen sich einig sein, wenn ein Hochschulratsmitglied abberufen werden soll. Mit dem Abberufungsgrund „Vertrauensverlust“ wählt das Gesetz bewusst einen weiten politischen Begriff, der den handelnden Akteuren einen großen Beurteilungsspielraum eröffnen soll. Zum Schutz der Hochschulratsmitglieder vor Willkür bedarf eine Abberufung einer Zweidrittelmehrheit im Senat.

Zu Absatz 5

In den Sätzen 1 und 2 werden Regelungen zur Amtszeit und zur Wiederwahl getroffen. Einem praktischen Bedürfnis entsprechend sieht das Gesetz nunmehr vor, dass die Hochschulen wählen können zwischen der Festlegung von persönlichen Amtszeiten der Mitglieder und der Festlegung von Amtsperioden des Hochschulrats als Gremium. Im letzteren Fall enden die Amtszeiten der Mitglieder automatisch mit dem Ende der Amtsperiode des Organs. In einem solchen Fall enden auch die Amtszeiten von nachbestellten Mitgliedern mit der Amtsperiode. Die Dauer der Zugehörigkeit zum Hochschulrat wird zukünftig auf neun Jahre begrenzt; auch bei einer Wiederwahl darf das betreffende Hochschulratsmitglied diese Amtszeit nicht überschreiten. Dadurch wird eine kontinuierliche Erneuerung der Hochschulräte sichergestellt und gleichzeitig die notwendige Kontinuität ermöglicht. Das Nähere ist in der Grundordnung zu regeln. In der Grundordnung ist auch eine Regelung über die Zahl der Hochschulratsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Rahmenvorgabe (Absatz 3) zu treffen. In einem neuen Satz 3 wird für die Hochschulen die Möglichkeit geschaffen, vom gesetzlichen Regelmodell des rein extern besetzten Hochschulrats durch Regelung in der Grundordnung abzuweichen; dabei müssen die externen Mitglieder in der Mehrzahl bleiben. Weitere Regelungen zum Hochschulrat in der Grundordnung sind – wie bisher – nicht zulässig.

Im Übrigen werden die Regelungen über die Sitzungen des Hochschulrats (Öffentlichkeit, Tagungsturnus etc.) aus systematischen Gründen in einen neuen Absatz 6 aufgenommen.

Zu Absatz 6

Die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Hochschulrats soll weiterhin gesetzlich vorgeschrieben sein, weil die Strategieentwicklung und kritische Kontrolle eine offene Diskussion im Hochschulrat ohne Rücksichtnahme auf äußere Einflüsse erfordern. Da die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder und der Jahresbericht der Rektorin beziehungsweise des Rektors zukünftig in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Senat stattfinden und die diesbezüglichen Sitzungen des Senats gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 hochschulöffentlich sind, muss die Hochschulöffentlichkeit auch bei der gemeinsamen Sitzung hergestellt sein (Satz 1). Darüber hinaus wird dem Hochschulrat durch Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, künftig einzelne Sitzungen hochschulöffentlich durchzuführen beziehungsweise die Hochschulöffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte zuzulassen. Dadurch soll die Arbeit des Hochschulrats transparenter gestaltet werden können. Der Verweis in Satz 3 auf § 10 Absatz 4 Sätze 2 und 3 stellt klar, dass der Hochschulrat den Ausschluss der Öffentlichkeit bei Störungen beschließen kann und Entscheidungen in Personalangelegenheiten in geheimer Abstimmung erfolgen. Diese Regelungen sind nicht zuletzt wegen der gemeinsamen Sitzungen mit dem Senat notwendig, für dessen Sitzungen dieselben Regelungen gelten.

Satz 4 verpflichtet den Hochschulrat, zukünftig spätestens alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Senat und dem Wissenschaftsministerium abzugeben. Dieser ist in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen (Satz 5). Gleiches gilt zukünftig auch für die Sitzungstermine, Tagesordnungen und wesentlichen Beschlüsse sowie für die Zusammensetzung des Hochschulrats (Satz 5). Damit soll die Transparenz innerhalb der Hochschule weiterentwickelt werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte soll zukünftig an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teilnehmen (Satz 8). Damit soll der Aspekt der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Hochschulrat verstärkt eingebracht werden.

Zu Absatz 7

Zu Satz 3

Der bisherige § 20 Absatz 5 Satz 4 wird aus systematischen Gründen § 20 Absatz 7 Satz 3.

Zu Satz 4

Es ist denkbar, dass die im Public Corporate Governance Kodex (PCGK) geregelten Sachverhalte auch im Hochschulrat auftreten können, zum Beispiel Interessenkollisionen. Deshalb ermächtigt das Gesetz das Wissenschaftsministerium, den PCGK ganz oder teilweise für anwendbar zu erklären.

Zu Absatz 8

Zu Satz 1

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass immer die gleiche Anzahl von Vorsitzenden der Örtlichen Hochschulräte wie frei bestellter Mitglieder im Hochschulrat sitzen. Dies kann relevant werden, wenn weitere Studienakademien eingerichtet werden.

Zu Satz 4

Die Regelung über die Begrenzung der Amtszeit auf neun Jahre findet keine Anwendung auf die Mitglieder des Hochschulrats der DHBW, die Vertreterinnen oder Vertreter von Ausbildungsstätten sind. In dieser Eigenschaft vertreten sie Mitglieder der Hochschule, bei denen eine Amtszeitbegrenzung nicht angebracht ist und die das Gesetz bei Vertreterinnen und Vertretern anderer Mitgliedergruppen ebenfalls nicht vorsieht.

Zu Absatz 9

Zur Klarstellung, dass dem Personalausschuss einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats drei Mitglieder angehören, wird im neuen Absatz 9 der Satz 1 des bisherigen Absatzes 7 sprachlich umformuliert und ein zweiter Satz eingefügt. Die Sätze 2 bis 5 des bisherigen Absatzes 7 werden Sätze 3 bis 5.

Zu Absatz 11

Die Regelungen zum Vorsitz, der Stellvertretung und darüber, welche Angelegenheiten in hochschulöffentlicher Sitzung beraten werden können, sind in einer Geschäftsordnung niederzulegen. Den Vorsitz führt, unabhängig davon, ob es sich um einen rein externen oder einen gemischt besetzten Hochschulrat handelt, wie bisher stets ein externes Mitglied.

Zu Absatz 12

Die Transparenz der hochschulischen Unternehmensbeteiligung für die Hochschulgremien wird dadurch verbessert, dass in Absatz 12 die Möglichkeit der Einrichtung eines Beteiligungsausschusses nach dem Vorbild des Parlaments- und Kommunalrechts geregelt wird. Dieser Ausschuss soll aus gleich vielen Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats (das Nähere regelt die Grundordnung) bestehen.

Zu § 20 a Absatz 2 Satz 2

Folgeänderung zu § 32.

Zu § 21 Satz 4

Anpassung an den geänderten Sprachgebrauch im Schulbereich.

Zu § 22

Zu Absatz 3

Zu Satz 1 Nummer 2 und Sätzen 2 und 4

Folgeänderung aus § 60.

Zu Satz 1 Nummer 3

Klarstellende Änderung.

Zu Absatz 4

In Satz 2 wird klargestellt, dass Kooptationen auch hochschul- und hochschular-tenübergreifend möglich sind.

Zu § 24

Zu Absatz 3

Zu Satz 8

Bisher war eine Abwahl der Dekanin oder des Dekans nur auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors möglich (bindendes Vorschlagsrecht). Durch die Neuregelung wird der Einfluss des Fakultätsrats gestärkt. Er hat nun ein Abwahlrecht auch ohne Vorschlag der Rektorin oder des Rektors. Im Halbsatz 2 wird klargestellt, dass die Rektorin oder der Rektor weiterhin die Abwahl der Dekanin oder des Dekans vorschlagen kann. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat wiederum in eigener Zuständigkeit, ohne an den Vorschlag gebunden zu sein.

Zu Satz 9

Im Hinblick auf die notwendige Fokussierung des Hochschulrats auf seine Kernzuständigkeiten in den Bereichen Strategie, Kontrolle und Finanzen entfällt zukünftig die Beschlusskompetenz des Hochschulrats über die Hauptamtlichkeit von Dekaninnen und Dekanen. Über die Frage, ob eine Dekanin oder ein Dekan neben- oder hauptamtlich tätig ist, entscheidet künftig der jeweilige Fakultätsrat durch einen Beschluss, der der Zustimmung des Rektorats bedarf.

Zu Absatz 4

Klarstellung, dass das Wahlverfahren und die Amtszeit der weiteren Prodekaninnen und Prodekane dem Wahlverfahren der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane entspricht. Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu § 25

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 4

Der Einfluss des Fakultätsrats bei Berufungen wird gestärkt. Bisher hatte der Fakultätsrat nur ein Stellungnahmerecht zu Berufungsvorschlägen, soweit die Grundordnung nicht weitergehende Regelungen vorsah. Künftig muss der Fakultätsrat dem Berufungsvorschlag zustimmen (§ 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 neu); § 25 Absatz 1 Satz 2 wurde demgemäß aufgehoben. Siehe hierzu auch § 48 Absatz 3 Satz 7 (neu).

Zu Absatz 2 Satz 2

Im Hinblick auf die vielfach befristete Beschäftigung insbesondere von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Möglichkeit geschaffen, auch die Amtsdauer der nichtstudentischen Mitglieder des Fakultätsrates in der Grundordnung flexibel zu regeln.

Zu § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Teilsatz 4

Die intensiv gelebte Kooperation zwischen Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum, bei der das Universitätsklinikum auch die Personal- und Wirtschaftsverwaltung für die Medizinische Fakultät übernimmt, führt in vielen Bereichen zu einem untrennbaren Zusammenhang der jeweiligen standortbezogenen gesamten Universitätsmedizin. Um eine diesbezügliche einheitliche Jahresabschlussprüfung von Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät zu gewährleisten, ist es sinnvoll, beide Beteiligte von ein und demselben Wirtschaftsprüfungsunternehmen prüfen zu lassen. Vor diesem Hintergrund soll die Zuständigkeit für die Bestellung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers für die Medizinische Fakultät auf den Aufsichtsrat des jeweiligen Universitätsklinikums übertragen werden. Der Zuständigkeit der Universität für ihre Medizinische Fakultät wird dadurch Rechnung getragen, dass die Bestellung nur mit Zustimmung des Hochschulrats der Universität erfolgen kann. Das diesbezügliche Abstimmungserfordernis ist ebenso Ausdruck der gelebten Kooperation zwischen Universitätsklinikum und Universität im Bereich der Universitätsmedizin.

Zu §§ 27 a bis 27 d

Zum Hintergrund dieser Änderungen siehe auch die Allgemeine Begründung Ziffer 5 b. Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) wurde zum 1. März 2009 errichtet und damit die bisherigen Berufsakademien an acht Standorten und vier Außenstellen unter einem Dach vereint. In den vier Jahren ihres Bestehens hat sich die DHBW nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ entwickelt. Die Standorte sind weiter zusammengewachsen, das Bewusstsein der Einheit und der Zusammengehörigkeit über die Standorte hinweg ist gestiegen, das Zusammenwirken zwischen örtlichen und zentralen Akteuren wurde verstärkt. Das Gesetz trägt diesem Zusammenwachsen nunmehr durch eine Organisationsentwicklung im Verhältnis von örtlicher und zentraler Ebene Rechnung. Das Verhältnis zwischen zentraler und dezentraler Ebene wird weiter austariert und die hohe Bedeutung der Standorte als Teile eines gemeinsamen Ganzen für die Arbeit der DHBW betont.

In den §§ 27 a bis 27 d finden sich eine Reihe von Anpassungen an die neue Terminologie, die an den einzelnen Stellen nicht weiter erläutert werden: Aus dem Hochschulrat wird der Örtliche Hochschulrat und aus dem Akademischen Senat der Örtliche Senat. Dies dient der Abgrenzung zu der Namengebung bei den zentralen Organen. Die Bezeichnung Rektorin oder Rektor der Studienakademie blieb erhalten; um Verwechslungen auszuschließen, führt nun das eigentliche – zentrale – Rektorat die Bezeichnung „Präsidium“, deren Mitglieder die Bezeichnung „Präsidentin/Präsident“ und „Vizepräsidentin/Vizepräsident“.

Zu § 27 a

Die Regelungen der bisherigen §§ 27 a und 27 b werden im neuen § 27 a zusammengefasst, überarbeitet und verschlankt. Dementsprechend wird § 27 b aufgehoben.

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1. Der bisherige Absatz 2 wird als redundant aufgehoben.

Zu Absatz 2

Satz 1 knüpft an den § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 15 an, der die Leitung der Studienakademie künftig dem Präsidium der DHBW („zentrales Rektorat“) zuordnet. Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie nehmen die Leitungsaufgabe an der Studienakademie künftig im Auftrag und Namen des Präsidiums der DHBW wahr. Sie erfüllen dort die Aufgaben, die ihnen das Gesetz – beispielsweise in den nachfolgenden Sätzen des Absatzes 2 – oder das Präsidium der DHBW zuweist. Die Zuweisungsbefugnis des Präsidiums ist nicht abgeschlossen, sondern nur beispielhaft im Gesetz geregelt. Zu nennen sind hier die §§ 15 Absatz 7 Satz 2, 16 Absatz 8 sowie 17 Absatz 6 Satz 6. Siehe auch die Begründungen zu diesen Normen. Zur Übertragung der Aufgaben als Regelfall siehe § 16 Absatz 8.

Zu Absatz 3

Wie bisher ist die Findung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber zunächst dem Präsidium anvertraut. Ebenfalls beibehalten wurde die Wahl durch den Örtlichen Hochschulrat, die Anhörung des Örtlichen Senats und das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums. Neu ist, dass der Hochschulrat die Wahl binnen sechs Wochen durchführen muss und die Bestätigung durch den (zentralen) Senat und den (zentralen) Hochschulrat. Aus der Erfahrung seit der Einführung dieses Wahlverfahrens bei Gründung der DHBW hat sich die Notwendigkeit ergeben, zum einen den örtlich Gewählten eine stärkere Legitimation durch zentrale Organe zu verleihen, zum anderen eine Lösungsregelung vorzusehen, wenn die Wahl an der Studienakademie nicht zustande kommt. Hierfür sieht das Gesetz nunmehr eine Frist von sechs Wochen vor. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den (zentralen) Hochschulrat über; er kann allerdings auch eine Neuausschreibung beschließen. Die zentralen Organe werden auch stärker eingebunden, weil die Rektorinnen und Rektoren mit dem neuen Gesetz deutlicher als bisher eine zentrale Leitungsfunktion kraft der Übertragung durch das Präsidium wahrnehmen.

Zu Absatz 4

In Satz 1 ist der Verweis auf § 17 Absatz 3 Satz 1 ergänzt worden. Dies ermöglicht künftig an den Studienakademien auch die Bestellung Externer zu Rektorinnen und Rektoren der Studienakademie. Dies entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis und zugleich einer Öffnung der Studienakademien für Persönlichkeiten, die Kenntnisse und Erfahrungen von anderen Hochschulen oder von außerhalb des Hochschulbereichs einbringen. Diese Regelung gilt über die entsprechende Bezugnahme in Absatz 7 Satz 1 Halbsatz 2 für die dort genannten Amtsträger entsprechend. Aufgenommen wurde in Satz 2 der Hinweis, dass Rektorinnen und Rektoren der Studienakademie keine Rektoren im Sinne des § 16 Absatz 1 sind. Die dort erwähnten Rektoren sind die Leiterinnen und Leiter der gesamten Hochschule. Aus Besitzstandsgründen wurde der Begriff Rektorin oder Rektor der Studienakademie beibehalten, jedoch musste wegen einer möglichen Verwechslung klargestellt werden, dass sie nicht mit den Rektorinnen und Rektoren nach § 16 Absatz 1 identisch sind. Aus diesem Grund spricht das Gesetz auch jeweils von „Rektorin der Studienakademie“ oder von „Rektor der Studienakademie“. Ansonsten waren die Regelungen der Sätze 1 bis 5 bisher schon inhaltsgleich enthalten. Das Recht der Abwahl wird – anders als bisher – den zentralen Organen zugeordnet. Dies bildet das Pendant zur Findung und Bestellung der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie durch die zentralen Organe. Das Abwahlrecht steht dem (zentralen) Hochschulrat zu; er hat vor seiner Entscheidung den Örtlichen Hochschulrat und den Örtlichen Senat zu hören. Der Örtliche Senat kann mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder dem Hochschulrat die Abwahl vorschlagen; dieser muss sich mit diesem Verlangen befassen und darüber ent-

scheiden. Satz 8 regelt den Ausschluss der betroffenen Rektorin und des betroffenen Rektors der Studienakademie im Zusammenhang mit ihrer oder seiner Abwahl.

Zu Absätzen 5 und 6

Die Absätze 5 und 6 entsprechen dem bisherigen § 27 b Absätze 5 und 6 und wurden der neuen Terminologie angepasst.

Zu Absatz 7

Absatz 7 fasst die Regelungen der Absätze 7 und 4 Satz 1 des bisherigen § 27 b an einer Stelle zusammen. Anders als bisher kann die Grundordnung das Verfahren ausgestaltende Regelungen treffen. Neu ist die Möglichkeit, über die entsprechende Bezugnahme in Satz 1 Halbsatz 2 auf Absatz 4 Satz 1 für die in Satz 1 Halbsatz 2 genannten Funktionen Externe zu gewinnen. In der Grundordnung ist künftig eine Beteiligung der fachlich zuständigen Fachkommission vorzusehen. Diese Möglichkeit soll auch die fachliche Seite in die Gewinnung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber einbinden.

Zu § 27 b (alt)

Siehe Begründung zu § 27 a vor Absatz 1.

Zu § 27 b (bisher § 27 c)

Es sind im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 27 c enthalten.

In § 27 c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird dem Örtlichen Senat die Beschlusskompetenz übertragen; der Örtliche Hochschulrat bleibt über die Zustimmungspflicht inhaltlich beteiligt. Siehe auch Begründung zu § 27 c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b.

Bei Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Folgeänderung aus § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 17.

Die bisher in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b dezentral verortete Aufgabe der Berechnung und Festsetzung der Studienkapazitäten wird künftig zentral vom Präsidium der DHBW („zentralem Rektorat“) übernommen. Der bisherige § 27 c Satz 3 wird daher an dieser Stelle aufgehoben; die entsprechende Regelung findet sich künftig in § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 16 (vgl. auch Begründung zu § 16). Zudem wurde der bisherige Satz 4 wegen des Sachzusammenhanges dem Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b angefügt und dahingehend ergänzt, dass der Örtliche Hochschulrat bei seiner Entscheidung über die Obergrenze der Beteiligung der einzelnen Ausbildungsstätten die nach § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 16 vom Präsidium der DHBW festgelegten Kriterien zu beachten hat. Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bezieht sich infolgedessen auf Fragen der Zulassung von Ausbildungsstätten.

Satz 2 Nummer 4 Buchstabe e des bisherigen § 27 c entfällt, da die Vorschrift keine praktische Bedeutung hat.

Bei Absatz 1 Satz 2 wird als neue Aufgabe bei Nummer 6 die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie aufgenommen.

Absatz 4 Satz 2 legt beim Örtlichen Hochschulrat wie beim (zentralen) Hochschulrat der DHBW und den Hochschulräten der anderen Hochschulen eine Höchstdauer von neun Jahren für die Mitgliedschaft fest. Wegen des Verweises auf § 20 Absatz 8 Satz 4 gilt dies jedoch nicht für Vertreter von Ausbildungsstätten im Örtlichen Hochschulrat. Für die Übergangszeit siehe Artikel 19 § 5.

Zu § 27 c (bisher § 27 d)

Gegenüber dem bisherigen § 27 d ergeben sich folgende Veränderungen:

In Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird nunmehr die vom Örtlichen Hochschulrat übertragene Kompetenz aus dem früheren § 27 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 übertragen und als neuer Buchstabe b der Nummer 1 hinzugefügt. Die neue Regelung steht in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Buchstaben a der Nummer 1 und der Nummer 2. Damit sind diese Themen einheitlich in der Hand des Örtlichen Senats zentriert.

Neu ist das Zustimmungserfordernis des Örtlichen Senats bei Berufungsvorschlägen in Absatz 1 Satz 3 Nummer 4. Dies stärkt den Örtlichen Senat bei der Selbstergänzung der Wissenschaft als einem akademischen Kernbereich. Die neue Nummer 9 in Absatz 1 Satz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass dem Örtlichen Senat nach § 27 a Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 2 wenigstens ein Stellungnahmerecht bei der Wahl der Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademie, der weiteren Prorektorinnen und Prorektoren der Studienakademie, der Leiterinnen und Leiter einer Außenstelle und der Studienbereichsleiterinnen und -leiter zusteht.

Zu § 27 d (bisher § 27 e)

In § 27 d sind keine neuen Regelungen enthalten; es finden sich lediglich terminologische Anpassungen und Streichungen wegen Übernahme von Regelungen an andere Stellen.

Zu § 28 Absatz 3

Mit dieser Regelung wird die allgemeine Open Access-Förderpflicht aus § 2 Absatz 5 konkretisiert. Siehe hierzu auch § 2 Absatz 5. Die Regelung verpflichtet die Hochschulen, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler das Recht zur Zweitveröffentlichung oder eine Pflicht nach § 44 Absatz 6 Satz 1 auf geeigneten Repositorien ausüben beziehungsweise erfüllen können. Die Regelung lässt den Hochschulen dabei die Wahl, wie sie diese Verpflichtung realisieren.

Zu §§ 29 ff.

Die §§ 29 ff. wurden insgesamt aktualisiert und überarbeitet. Eine Aktualisierung war schon deshalb erforderlich, weil die gestufte Studienstruktur, die der Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraumes dient, sich nunmehr als Regelfall etabliert hat. Eine Überarbeitung war aber auch erforderlich, um insbesondere die Weiterbildung und das Prüfungsrecht weiterzuentwickeln und dadurch das Studieren insgesamt weiter zu verbessern. Die Gelegenheit der Überarbeitung wurde genutzt, um insbesondere die Themen Studiengänge, Prüfungen und Anrechnung, die durch viele Detailänderungen in der Vergangenheit über verschiedene Vorschriften verteilt sind, thematisch zusammenzuführen. Dadurch ergibt sich an einigen Stellen eine Neugliederung der Vorschriften.

Zu § 29

Zu Absatz 1

Die Definition von Lehre und Studium wurde ergänzt und mit Blick auf die Weiterbildung fortentwickelt. In Satz 2 wurde das wichtige Anliegen aufgenommen, dass Lehre und Studium nicht nur Fachwissen vermitteln, sondern auch das verantwortungsvolle Handeln in der Gesellschaft fördern sollen.

Zu Absatz 2

Der bisherige Satz 1 diente in der Einführungsphase der gestuften Studienstruktur der Erläuterung und wird jetzt aus Gründen der Deregulierung aufgehoben.

Die bisherigen Regelungen des Absatzes 2 Sätze 5 und 6 zum Zugang zu Masterstudiengängen werden mit weiteren Zugangsregelungen in § 59 zusammengefasst.

Der neue Satz 6 legt fest, dass, mit Ausnahme der Studiengänge an Kunsthochschulen, keine Diplom- und Magisterstudiengänge mehr eingeführt werden. Insofern wird die Regelung des bisherigen Absatzes 3 übernommen. Im Übrigen wurde der bisherige Absatz 3 aus systematischen Gründen in den neuen § 34 übernommen, der die Sondervorschriften für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche Studiengänge und Studiengänge an Kunsthochschulen sowie für Lehramtsstudiengänge des Teils 3 dieses Gesetzes zusammenfasst. Dadurch entfällt der bisherige Absatz 3; die folgenden Absätze rücken auf.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Regelungen zur Regelstudienzeit des bisherigen Absatzes 4. Der bisherige Absatz 4 Satz 5, der die Regelstudienzeiten anderer Studiengänge als Bachelor- und Masterstudiengänge regelt, wurde aktualisiert in den neuen § 34 (Sonderregelungen für Staatsexamensstudiengänge, kirchliche und künstlerische Studiengänge sowie Lehramtsstudiengänge) aufgenommen.

Die Änderung im neuen Satz 5, bisher Absatz 4 Satz 6, ist eine Folgeänderung zu dem neuen § 30 Absatz 3. Für Akkreditierungsverfahren hat der Akkreditierungsrat die Akkreditierungsagenturen auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) hingewiesen, dass die ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Möglichkeit eröffnen, vom Grundsatz einer Regelstudienzeit pro Studiengang in begründeten Ausnahmen abzuweichen. Dies betrifft insbesondere Studienmodelle individueller Geschwindigkeiten.

Zu Absatz 4

Nach dem neuen Absatz 4, der thematisch den bisherigen Absatz 5 aufnimmt, ist die Einteilung des Studienjahres nur noch in Semester möglich. Da von der Möglichkeit, auch Trimester einzuführen, in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht wurde, wird diese Möglichkeit aufgegeben.

Im Übrigen begriffliche Anpassung an die Systematik des § 60.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 6.

Der bisherige Absatz 7 (Teilzeitstudiengänge) wurde aus systematischen Gründen in § 30 Absatz 3 übernommen.

Zu § 30

Zu Absatz 1

Sätze 1 und 2 wurden zusammengefasst. Satz 3 wurde aus Gründen der Deregulierung aufgehoben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bleibt unverändert.

Zu Absatz 3

Der bisherige § 29 Absatz 7 zu den Teilzeitstudiengängen wurde aus systematischen Gründen als neuer Absatz 3 in § 30 übernommen. Satz 1 enthält wie bisher eine Regelung zu formalen Teilzeitstudiengängen. Satz 2 behandelt wie bisher die Möglichkeit, in individueller Teilzeit zu studieren, sofern der betreffende Studiengang entsprechend ausgerichtet ist. Wie bisher auch entsteht durch die rein objektiv-rechtliche Regelung, die sich an die Hochschulen richtet, kein individueller Anspruch der Studierenden. Dies wird im geänderten Satz 2 klargestellt und konkretisiert. Die Hochschulen realisieren den Auftrag aus Satz 2 im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten. Individuelle Teilzeit im Sinne von Satz 2 mit der Möglichkeit von individuellen Fristverlängerungen ist zu unterscheiden von einer Überschreitung der individuellen Regelstudienzeit, die jederzeit möglich ist bis zur Grenze etwaiger Regelungen der Hochschulen nach § 32 Absatz 5 oder § 62 Absatz 3 Nummer 2. Die Inanspruchnahme individueller Teilzeit stellt daher auch gewisse formale Anforderungen. Die Hochschulen erhalten daher in Satz 2 Halbsatz 2 die Möglichkeit, in einer Satzung das Nähere zum individuellen Teilzeitstudium zu regeln, etwa zum Umfang und dem Kreis der Berechtigten.

Zu Absatz 4

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben. Die Regelung diente der Einführung der gestuften Studienstruktur und ist nun entbehrlich geworden.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 3 ist eine Folgeänderung zu § 60.

Zu § 31

Zu Absatz 1

Mit Blick auf die Einführung des weiterbildenden Bachelorstudiengangs wurde Absatz 1 fortentwickelt.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 verbindet einen grundständigen Studiengang mit dem Aspekt der Weiterbildung. Bisher verstand das Gesetz unter weiterbildenden Studiengängen nur solche, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzten. Der neue weiterbildende Bachelorstudiengang ist insofern weiterbildend, als er mit seinem spezifischen Angebot an eine berufliche Ausbildung im sekundären Bereich anknüpft, etwa an Meister-, Techniker- oder Fachwirtabschlüsse, auf diese aufbaut und auf hochschulischem Niveau fortführt. Damit erweitert die neue Regelung den Weiterbildungsbegriff des LHG. Dieser setzte bisher jeweils einen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss voraus. Das Gesetz öffnet sich damit einem Bedürfnis aus der Berufswelt, das von den Betroffenen immer wieder artikuliert wird. Die neue Möglichkeit geht über die (bisher schon und auch künftig mögliche) Form des „allgemeinen“ berufsbegleitenden Studiums hinaus: Es knüpft an konkrete Berufsausbildungen an und führt sie fort; dadurch wird auch ein spezieller Personenkreis angesprochen. Darin unterscheidet er sich vom allgemeinen berufsbegleitenden Studium, das sich an Absolventen verschiedener Vor-

bildungen, etwa ein berufsbegleitender MBA-Studiengang, der sich sowohl an Ingenieure wie Juristen oder Geisteswissenschaftler richtet. Der neue weiterbildende Bachelor wird als besonderes, von den sonstigen Angeboten der Hochschule abgegrenztes Angebot für eine spezifische Zielgruppe konzipiert. Daher entsteht für die Hochschule ein zusätzlicher, auch finanzieller Aufwand, unter anderem für spezielle Lehrformen, etwa Fernstudienanteile, digitale Formen und Angebote in Randzeiten. Der weiterbildende Bachelor bietet einen neuen Anschluss, der die Attraktivität des beruflichen Bildungssystems steigert. Es ist davon auszugehen, dass die Hochschulen ohne die Möglichkeit, neue Finanzierungsquellen zu erschließen, nicht in der Lage sind, diese maßgeschneiderten Studiengänge anzubieten. Das Landeshochschulgebührengesetz sieht daher für diese Art von Bachelorstudiengängen eine finanzielle Beteiligung vor.

Da es sich bei dem neuen weiterbildenden Bachelorstudiengang wie bei allen Bachelorstudiengängen um einen grundständigen Studiengang handelt, finden die Vorschriften über den Zugang zu grundständigen Studiengängen nach § 58 Anwendung. Ebenso gelten die Regelstudienzeiten für Bachelorstudiengänge nach § 29 Absatz 3; je nach Ausgestaltung kann es sich um einen Studiengang nach § 29 Absatz 3 Satz 5 handeln.

Zu Absatz 3

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3. Satz 1 neu gefasst und definiert den weiterbildenden Masterstudiengang und sonstige Weiterbildungsstudiengänge, die mindestens einen Studienabschluss in einem grundständigen Studiengang voraussetzen. Der Verweis in Satz 1 Halbsatz 2 auf § 29 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 und Satz 5 erklärt die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge auf alle Weiterbildungsstudiengänge, die einen Studienabschluss in einem grundständigen Studiengang voraussetzen, und die Verlängerungsmöglichkeit, wenn der Weiterbildungsstudiengang zum Beispiel in Teilzeitform angeboten wird, für entsprechend anwendbar.

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 zum Zugang zu weiterbildenden Studiengängen sowie zum Kontaktstudium des bisherigen Absatz 3 Sätze 5 und 6 werden mit weiteren Zugangsregelungen in § 59 zusammengefasst.

Die Regelungen des bisherigen Absatzes 2 Sätze 3 bis 5 werden, mit redaktionellen Änderungen, die Sätze 2 bis 4.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zur Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen des bisherigen § 31 Absatz 2 Sätze 6 und 7 werden als Absatz 4 neu gegliedert.

Zu Absatz 5

Die Regelung zu Kontaktstudien und deren Ausgestaltung in den bisherigen Absätzen 3 und 4 werden als Absatz 5 zusammengefasst. Aus systematischen Gründen wurde die Regelung über den Zugang zu Kontaktstudien in den neuen § 59 übernommen. In Satz 6 wurden vor den Wörtern „außerhalb des Hochschulbereichs“ die Wörter „mit Einrichtungen“ ergänzt. Dadurch wird klargestellt, dass ein Kontaktstudienangebot, das mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt wird, gleichwohl ein Angebot innerhalb des Hochschulbereichs ist.

Zu § 32

Die bisherigen §§ 32, 34 und 36 wurden zusammengefasst und als § 32 neu gegliedert. Damit werden die Regelungen über die Prüfungen und die Prüfungsordnungen zusammengefasst, sodass sich auch die Überschrift ändert.

Die bisher in § 32 Absätze 2, 4 und 5 Sätze 2 und 3 verorteten Regelungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen und Kompetenzen außerhalb des Hochschulbereichs werden aus systematischen Gründen in die neue Vorschrift des § 35 „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ überführt und zusammengefasst.

Eine wesentliche Änderung ist, dass die verbindliche Vorgabe einer Zwischenprüfung oder Orientierungsprüfung für Bachelorstudiengänge künftig entfällt.

Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Satz 1 wird an die Bachelor-Master-Struktur angepasst. Zentrale Änderung ist die Streichung der Vor- oder Zwischenprüfung für alle Bachelorstudiengänge; auch in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der KMK vom 4. Februar 2010 ist eine Vor- oder Zwischenprüfung nicht mehr vorgesehen. Die Vor- oder Zwischenprüfung für Staatsexamina, kirchliche Studiengänge und freikünstlerische Studiengänge wird als Sonderregelung in den neuen § 34 übernommen.

Satz 2 enthält eine Folgeänderung zu § 60 und passt die bisherige Rechtslage an die neue Systematik des § 60 an.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 fasst den bisherigen Absatz 3 und den bisherigen Absatz 5 Satz 1 zusammen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält im Wesentlichen die allgemeinen Regelungen des bisherigen § 34 Absatz 1 zu den Prüfungsordnungen. Die Zustimmung der Rektorin oder des Rektors zu einer Prüfungsordnung ist wie bisher zu versagen, wenn diese gegen eine Rechtsvorschrift verstößt oder eine mit §§ 29, 31 oder dem neuen § 34 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht. Die Verpflichtung zur Regelung flexibler Fristen in Satz 2 Nummer 3 wurde im Hinblick auf Fälle, in denen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen solche erfordern, konkretisiert. Außerdem wurde in Satz 2 Nummer 4 klargestellt, dass die Prüfungsordnung die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen muss; dies erfolgt etwa durch Gewährung eines Nachteilsausgleichs; dies können beispielsweise Verlängerung von Fristen, Schreibzeitverlängerungen, größere Bildschirme bei Sehbehinderten und Ähnliches sein. Dieser bereits aus Artikel 3 GG fließende prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit wird als zwingender Bestandteil einer Prüfungsordnung auch im Landeshochschulgesetz verankert.

Satz 3 bestimmt wie bisher § 34 Absatz 1 Satz 6, dass die Zustimmung zur Prüfungsordnung aus wichtigen Gründen versagt werden kann. Die Nummer 1 des bisherigen § 34 Absatz 1 Satz 6 wurde aufgehoben, die bisherigen Nummern 2 und 3 wurden, da inhaltlich gleichbedeutend, zusammengefasst. Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-

studiengängen der KMK vom 4. Februar 2010 gewährleisten die Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen und stellen damit die Mobilität der Studierenden und Vergleichbarkeit der Prüfungen sicher. Satz 4 entspricht dem bisherigen § 34 Absatz 1 Satz 7. Eine Sonderregelung für Studiengänge im Rahmen der Lehrkräfteausbildung findet sich in § 34 Absatz 5 Satz 2.

Der bisherige § 34 Absatz 1 Satz 4 findet sich als Sonderregelung im neuen § 34 Absatz 3 Satz 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Regelungsgegenstände der Prüfungsordnungen. Bisher verwies die Vorschrift über Prüfungsordnungen, § 34, auf die Vorschrift „Rechtsverordnung“ im bisherigen § 36. Im neuen § 32 Absatz 4 werden die für die Prüfungsordnungen relevanten Regelungen zusammengeführt. Prüfungsordnungen, die von den Hochschulen nach Absatz 3 als Satzungen zu erlassen sind, enthalten Regelungen über das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen. Der Katalog in Satz 1 enthält soweit erforderlich die Regelungsgegenstände des bisherigen § 36 Absatz 1 Satz 2, die ergänzt und überarbeitet wurden. Die bisherige Rechtsverordnungsermächtigung des § 36 entfällt. Von der Verordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Die Verteilung der Prüfungsordnungsermächtigungen auf verschiedene Vorschriften hat sich außerdem nicht bewährt. Es wird daher künftig auf die Rechtsverordnungsermächtigung verzichtet. Das Wissenschaftsministerium hat mit § 32 Absatz 3 Satz 4 weiterhin die Möglichkeit, eine Prüfungsordnung zu beanstanden, wenn dies zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Hochschulprüfungen erforderlich ist. Der bisherige § 36 wurde daher aufgehoben.

Die Regelungsinhalte des bisherigen § 36 Satz 2 Nummern 1 und 10 finden sich überarbeitet und ergänzt in den Nummern 1 bis 3. Nummer 1 erfasst auch die Regelung der Prüfungsform und Prüfungsversuche. Den Hochschulen steht eine Vielzahl möglicher Prüfungsformen zur Verfügung. In Nummer 3 wurde die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses neu aufgenommen. Entsprechend den Auslegungshinweisen zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK vom 4. Februar 2010 muss nicht das Ergebnis jeder Modulprüfung auch in die Abschlussnote einfließen (vgl. auch die Ziffer 5 der Auslegungshinweise zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben). Auch muss nicht jede Modulprüfung mit einer Note bewertet werden. Die Hochschulen können diese Möglichkeiten auch nutzen, um den von den Studierenden festgestellten Prüfungsdruck gerade in den Anfangssemestern zu reduzieren.

Die Nummer 4 betrifft die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, aufeinander aufbauende Module festzulegen, wenn der Studienverlauf dies erfordert.

Die Nummer 5 entspricht dem bisherigen § 36 Satz 2 Nummer 4, erweitert um Studierende mit chronischen Erkrankungen und pflegebedürftigen Angehörigen. Die Prüfungsordnungen enthalten zu den Möglichkeiten flexibler Fristen konkretisierende Regelungen. Durch die Erweiterung der Regelung verliert die Rechtsprechung zum Prüfungsrücktritt bei Dauerleiden jedoch nicht ihre Gültigkeit.

Nach Nummer 6 muss die Prüfungsordnung auch Regelungen zur Wiederholung der Prüfung und zu den Wiederholungsmöglichkeiten enthalten.

Nach Nummer 7 hat eine Prüfungsordnung auch Regelungen zur Anrechnung von Kompetenzen nach § 35 Absatz 3 zu enthalten.

Nummer 8 fasst die bisherigen Nummern 5 und 8 des bisherigen § 36 Satz 2 zusammen.

Der Katalog in Satz 1 benennt die Regelungsgegenstände zum Prüfungsverfahren und zu den Prüfungsanforderungen nicht abschließend („insbesondere“).

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Maßgeblich sind in der Studieneingangsphase Orientierung und Nachqualifikation. Die Hochschulen sollen durch geeignete Maßnahmen den Studierenden eine frühe Rückmeldung über den bisherigen Studienverlauf und -erfolg geben und sie bei der Feststellung unterstützen, ob der gewählte Studiengang für sie der richtige ist. Die Auswahl der geeigneten begleitenden Maßnahmen obliegt der Hochschule. Die begleitenden Maßnahmen sind jedoch keine zusätzlichen Prüfungen. Eine begleitende und unterstützende Maßnahme kann zum Beispiel wie bisher die Orientierungsprüfung sein, die aus den Grundlagen des Curriculums zu Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen ist. Begleitende Maßnahme kann aber auch ein Beratungsgespräch sein, das hilft, Defizite zu identifizieren und Wege aufzuzeigen, diese auszugleichen, oder die Einführung der von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) empfohlenen Lernportfolios.

Zu Sätzen 2 bis 5

Die Sätze 2 bis 5 ermöglichen es den Hochschulen, in den Prüfungsordnungen Fristen zu setzen, innerhalb derer die jeweiligen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen. Dies schließt die Möglichkeit ein, auch festzulegen, dass eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten innerhalb einer bestimmten Zeit erbracht werden muss. Satz 3 regelt diejenigen Fälle, in denen der Verlust des Prüfungsanspruches eintritt, mit der Folge der erfolglosen Beendigung des betreffenden Studiums. Die Sätze 4 und 5 übernehmen die Regelung des bisherigen § 34 Absatz 2 Satz 2 entsprechend, wonach die Hochschulen regeln können, dass die Abschlussprüfung oder die entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen sind. Diese Frist darf jedoch nicht vor dem Ablauf von mindestens drei Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit enden. Insoweit wurden die Regelungen flexibler als bisher gestaltet. Da es in Bachelor- und Masterstudiengängen die Abschlussprüfung im engeren Sinne nicht mehr gibt und die Prüfungsleistungen studienbegleitend durchgeführt werden, wurde die Begrifflichkeit entsprechend angepasst. Sind die für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nicht insgesamt fristgerecht erbracht worden, erlischt der Prüfungsanspruch.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht der Regelung des bisherigen § 34 Absatz 4. Im Übrigen Folgeänderung der Umbenennung des bisherigen Studentenwerks in Studierendenwerk.

Zu § 33

Durch die Änderung in § 33 Satz 1 werden künftig alle erforderlichen Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise erfasst. Für Promotionen enthält § 38 eine Spezialregelung.

Die Ergänzung des § 33 Sätze 2 und 3 schließt eine Lücke in der Sicherung der Qualität von Ausbildungen, die zu einer hochschulischen Prüfung und zur Verleihung eines akademischen Grades führen; dies dient einerseits dem Schutz der Studieninteressierten, andererseits stellt die Qualitätssicherung auch das wissenschaftliche Renommee der Hochschulen in Baden-Württemberg sicher. Studienangebote, die die Hochschulen in eigener Regie anbieten, müssen sich einer Qualitätssicherung in Form der Zertifizierung nach definierten Standards unterziehen; dasselbe gilt für die Angebote privater Hochschulen. Sofern Hochschulen eine

außerhochschulische Bildungseinrichtung mit der Erbringung der Lehrleistungen in einem hochschulischen Studiengang beauftragen, wird die Qualität des Angebots über die Anforderungen nach § 31 Absatz 4 sichergestellt; sofern außerhochschulische Kompetenzen auf einen Studiengang angerechnet werden sollen, stellt § 35 Absatz 3 Qualitätsanforderungen auf. Die bisherige Regelung zur Externenprüfung ließ Aspekte der Qualitätssicherung dagegen vollständig unberücksichtigt. Über die bisherigen Anforderungen hinaus verlangt das Gesetz künftig, dass die an einer Externenprüfung Interessierten ein Vorbereitungsprogramm zu durchlaufen haben, das nach den Standards, die auch für die Hochschulen gelten, akkreditiert ist. Dazu schließt die Hochschule einen Kooperationsvertrag mit der Bildungseinrichtung, die dieses Vorbereitungsprogramm durchführt. Die Hochschule muss mit der Bildungseinrichtung auch ein Entgelt vereinbaren für ihre sächlichen und personellen Leistungen, aber auch dafür, dass die Bildungseinrichtung einen Marktvorteil dadurch erlangt, dass ihre Studieninteressierten den Zugang zu einer Hochschulprüfung und einem akademischen Grad erhalten. Zur Qualitätssicherung gehört auch, dass die Bildungseinrichtung nur Lehrpersonen einsetzen darf, die wenigstens über die Anforderungen von hochschulischen Lehrbeauftragten verfügen. Auch dies ist im Kooperationsvertrag festzulegen. Hochschulen, die eine Systemakkreditierung erhalten haben, können die Zertifizierung selbst durchführen.

Die Regelung gilt ab sofort für neu eingerichtete Externenprüfungen; für bereits eingerichtete wird eine Übergangszeit von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt. Vergleiche Artikel 19 § 6 (Übergangsbestimmungen).

Zu § 34

Der neue § 34 enthält Sondervorschriften für die Staatsexamensstudiengänge, die kirchlichen und künstlerischen Studiengänge, die bisher in verschiedenen Vorschriften verortet waren. Hinzu kommen in Absatz 5 Sondervorschriften für Lehramtsstudiengänge.

Zu Absatz 1

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht dem bisherigen § 29 Absatz 3 Satz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen zu den Regelstudienzeiten für Studiengänge außerhalb der Bachelor-Master-Struktur.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Regelungen zur Vor- und Zwischenprüfung, die – anders als bisher – in Satz 1 als Kann-Regelung gestaltet ist, soweit nicht die Landesprüfungsordnungen für Staatsexamensstudiengänge eine Zwischenprüfung zwingend vorsehen. Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 34 Absatz 1 Satz 4, Satz 3 dem bisherigen § 34 Absatz 2.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 34 Absatz 5. Für die Juristenausbildung enthalten die Vorschriften des Juristenausbildungsgesetzes, das auf dem Deutschen Richterergesetz basiert, und der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung speziellere prüfungsrechtliche Regelungen im Landesrecht, die den Regelungen des LHG insoweit vorgehen. Satz 2 stellt dies klar.

Zu Absatz 5

Der Ministerrat hat am 3. Dezember 2013 den Eckpunkten für die Reform der Lehrerbildung zugestimmt, wonach die Lehramtsstudiengänge zum Wintersemester 2015/2016 auf die gestufte Studienstruktur umgestellt werden sollen. Hierzu entwickelt das Kultusministerium die derzeitigen Rahmenverordnungen im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium weiter. Der neue Absatz 5 Satz 1 trägt dem Rechnung. Satz 2 sieht für den Fall, dass das Wissenschaftsministerium die Änderung einer Prüfungsordnung nach § 32 Absatz 3 Satz 4 verlangt, die Einholung des Einvernehmens des Kultusministeriums vor.

Zu § 35

Der bisherige § 35 wird § 36. Der neue § 35 fasst die im Landeshochschulgesetz derzeit über mehrere Vorschriften verteilten Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen zusammen. Unter der Überschrift „Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen“ enthält Absatz 1 die Regelungen des bisherigen § 36 a und des § 32 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie der Ziffer III der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Zuerkennung von Studienberechtigungen, in Absatz 2 die Regelung des bisherigen § 32 Absatz 2 Satz 1, in Absatz 3 die Vorschriften des bisherigen § 32 Absatz 4 zur Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, und in Absatz 4 die Anrechnungsmöglichkeiten aus Kontaktstudien und auf Kontaktstudien des bisherigen § 32 Absatz 5 Sätze 2 und 3. Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 36 a Absatz 3.

In Absatz 5, der den bisherigen § 36 a Absatz 3 übernimmt, ergeben sich Folgeänderungen aus der Änderung des bisherigen § 29 Absatz 2.

Der bisherige § 36 a wird aufgehoben.

Zu § 36

§ 36 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 35.

Zu Absatz 1 Sätze 4 und 5 (alt)

Der bisherige Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 wurden aufgehoben, da die Regelungen nach der Umstellung auf die gestufte Studienstruktur obsolet sind.

Zu Absatz 6

Zu Satz 1

Das Studium Soziale Arbeit oder Heilpädagogik kann auch an anderen Hochschularten, zum Beispiel an Universitäten, abgeschlossen werden. Die Beschränkung auf Fachhochschulen (Hochschulen für angewandte Wissenschaften) ist daher nicht mehr gerechtfertigt. Durch die Änderung werden auch Absolventen dieser Studiengänge an anderen Hochschularten berechtigt, die im Gesetz genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

Zu Satz 3

Ergänzung, da der Studiengang „Sozialpädagogik“ an der DHBW in „Soziale Arbeit“ umbenannt wurde.

Zu § 37 Absatz 7

§ 37 Absatz 7 übernimmt § 36 b (vergleiche hierzu Artikel 8 Nummer 1 des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg – Landesenerkennungsgesetz Baden-Württemberg – LAnGBW), der die Zeugnisbewertungen nach dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) umsetzt. Die Überschrift des § 37 wurde entsprechend angepasst.

Zu § 37 a

Die Vorschrift wird auf alle Hochschularten erweitert. Im Übrigen Folgeänderungen aus der Neugliederung der §§ 29 ff. und des Hochschulzugangs.

Zu § 38

Zu Absatz 2 Satz 1

Eine mündliche Prüfung, die sich darauf beschränkt, wie bei einer Studienabschlussprüfung lediglich Inhalte unterschiedlicher Fächer abzuprüfen, kann auch nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates dem mit der Promotion geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Doktorandinnen und Doktoranden nicht in vollem Umfang genügen. Zur Qualitätssicherung der Promotion ist daher zu verlangen, dass sich das Rigorosum in Form einer Disputation zumindest zu einem wesentlichen Teil mit dem Inhalt der Dissertation befasst.

Zu Absatz 4

Zu Satz 2

Zur Sicherung der Qualität der Promotion hat eine vom Wissenschaftsministerium gemeinsam mit den Landesrektorenkonferenzen eingesetzte Arbeitsgruppe Empfehlungen entwickelt, die vor allem auf eine verbesserte Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden setzen. Das betrifft in erster Linie die externen Promovierenden, die ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule und ohne unmittelbare Anbindung an einen Lehrstuhl an ihrer Dissertation arbeiten; entsprechend der Ergänzung von Absatz 4 Satz 2 sollen diese beispielsweise durch die Beteiligung an Doktorandenseminaren und Promotionskollegs in höherem Maß in den Hochschulbetrieb und den wissenschaftlichen Austausch mit ihren Betreuungspersonen eingebunden werden.

Zu Satz 3

Mit der Ergänzung in Satz 3 werden die promotionsberechtigten Hochschulen verpflichtet, die Betreuung und Prüfung durch Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW in der Promotionsordnung als Möglichkeit vorzusehen.

Zu Absatz 5

Zu Satz 2 (alt)

Im bisherigen Satz 2 wurde geregelt, dass eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden die gleichen Rechte und Pflichten wie Studierende haben. Der Satz 2

hatte keinen eigenständigen Regelungscharakter mehr, sodass er im Rahmen der Deregulierung aufgehoben werden kann. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

Zu Satz 2 (neu)

Im Rahmen der Qualitätssicherung im Promotionsverfahren soll künftig die Entscheidung über die Annahme zur Promotion in einem kollegialen Auswahlprozess erfolgen. Zuständig hierfür sind die – in der weitaus überwiegenden Zahl der Fakultäten bereits eingerichteten – Promotionsausschüsse. Über die Annahme muss der Promotionsausschuss auf Antrag zeitnah nach der Betreuungszusage und dem Abschluss der Promotionsvereinbarung zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand entscheiden.

Zu Satz 3 (neu)

Der neue Satz 3 verlangt, dass zwischen den Promovierenden und den Betreuerinnen oder Betreuern zu Beginn des Promotionsverfahrens, nämlich unmittelbar nach der Betreuungszusage, eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen wird, in der die beiderseitigen Rechte und Pflichten festgehalten sind. Die Mindestinhalte dieser Betreuungsvereinbarung, die in strukturierten Promotionsprogrammen bereits Standard geworden sind, werden im Einzelnen vorgeschrieben. Das bedeutet, dass die schriftlichen Betreuungsvereinbarungen zu den aufgelisteten Gegenständen Regelungen enthalten müssen; in ihrem Inhalt haben diese Regelungen aber selbstverständlich den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Rechnung zu tragen, ohne die Wissenschaftsfreiheit einzuschränken. Die Festlegung weiterer Regelungsgegenstände bleibt den Hochschulen überlassen. Es können beispielsweise auch Fakultätsstandards erarbeitet und festgesetzt werden. Die geforderten Regelungen zur Lösung von Streitfällen können Bezug nehmen auf die nach Absatz 4 Satz 2 einzusetzenden Ombudspersonen. Zudem sind die Promovierenden mit Abschluss der Promotionsvereinbarung von der Hochschule zentral zu erfassen.

Zu Satz 4 (neu)

Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen nach Abschluss der Promotionsvereinbarung zentral erfasst werden. Die Erfassung dient der Qualitätssicherung. So kann beispielsweise ein Abgleich zwischen der Zahl der begonnenen und der tatsächlich abgeschlossenen Promotionsvorhaben erfolgen.

Zu Absatz 6

Mit der Änderung soll die Position der Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Promotionsverfahren, an denen sie beteiligt sind, gestärkt werden.

Zu Absatz 7

Doktorandinnen und Doktoranden haben bislang als Gruppe mit eigenen Interessen keine eigene Stimme an den Hochschulen. Gerade Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht eingeschrieben oder privatrechtlich beschäftigt sind, hatten bisher keine Möglichkeit, sich an ihrer Hochschule einzubringen. Als Interessenvertretung dieses Personenkreises wird daher ein Konvent eingerichtet, der Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen kann.

Zu § 39

Zu Absatz 2 Satz 1

Die Neuregelung verlangt eine schulpraktische Erfahrung nicht mehr ausnahmslos, sondern nur noch „in der Regel“. Dies hängt mit der Tatsache zusammen, dass sich die Pädagogischen Hochschulen mittlerweile über die Lehrerbildung hinaus auf andere Felder der Bildungswissenschaften entwickelt haben, in denen eine schulpraktische Erfahrung nicht in jedem Fall erforderlich ist.

Zu Absatz 5

Zu Satz 2

Die Förderung und Entwicklung guter Hochschullehre sollte frühzeitig mit der Entwicklung der Forschungskarriere verknüpft werden. Für den Nachweis der pädagogischen Eignung zur Lehrbefähigung sollen insbesondere die Angebote der Hochschuldidaktikzentren genutzt werden.

Zu Satz 3

Nach bisheriger Regelung sind der Widerruf der Lehrbefugnis und damit die Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ (Absatz 3 Satz 2) in der Habilitationsordnung, ohne Beteiligung des Wissenschaftsministeriums, zu regeln; eine Regelung durch Grundordnung ist nicht vorgesehen. Da einige Hochschulen diese Fragen jedoch in der Grundordnung regeln möchten, wird in Absatz 5 Satz 3 (bisheriger Halbsatz 2) eine entsprechende Ermächtigung aufgenommen.

Zu § 40 Absatz 5 Satz 1

Zur Entlastung des Hochschulrats von operativen Aufgaben entfällt die Zuständigkeit des Hochschulrats für die Beschlussfassung über die Einrichtung fakultätsübergreifender Zentren für die Forschung, wenn diese Maßnahme mit dem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule übereinstimmt.

Im Hinblick auf die Bedürfnisse der Forschungspraxis werden auch hochschulübergreifende Zentren ermöglicht.

Zu § 41 a

Die Freiheit der Wissenschaft genießt – abgesichert durch Grundgesetz (Artikel 5 Absatz 3) und Landesverfassung von Baden-Württemberg (Artikel 20 Absatz 1) – einen hohen Schutz. Gerade für Hochschulen als Ort der Grundlagenforschung gilt, dass die Freiheit bei der Auswahl von Forschungsgegenständen und von Methoden – selbstverständlich in verfassungsrechtlichen Grenzen – Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Innovationskraft und Qualität ist.

Mit der Freiheit der Forschung geht jedoch eine besondere Verantwortung der Wissenschaft einher. Insbesondere muss eine Auseinandersetzung über die Forschung, die an Hochschulen erfolgt, möglich sein. Eine aus öffentlichen Mitteln (teil-)finanzierte Wissenschaft ist verpflichtet, sich kritischen Fragen gegenüber offen zu zeigen. Das gilt prinzipiell auch für den Bereich der Forschung mit Drittmitteln.

Grundlage für einen Diskurs über Forschung ist ausreichende Transparenz. Hier setzt der neue § 41 a an. In einem beim Rektorat angesiedelten Register sollen

zukünftig Rahmendaten von Drittmittelforschungsprojekten erfasst werden. Auskunfts berechtigt ist der Senat beziehungsweise seine Mitglieder. Damit stärkt die Neuregelung den Senat als zentralen Ort der akademischen Selbstbestimmung. Sie stellt gleichzeitig sicher, dass Tatbestände, die im Einzelnen gegen die Offenlegung von Informationen über Drittmittelprojekte sprechen, Beachtung finden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert diejenigen Vorhaben, die der Transparenz im Sinne dieser Vorschrift unterliegen. Sie lehnt sich an die in § 41 schon vorhandene Regelung zur Drittmittelforschung an. Es handelt sich ausschließlich um Projekte, in die Dritte, sei es als Zuwendungsgeber oder Partner, eingebunden sind. Eigenprojekte aus Grundausrüstungsmitteln sind nicht erfasst. Bei den erwähnten Verwaltungsvorschriften und Anwendungshinweisen handelt es sich um die sogenannten „Drittmittelrichtlinien“ und die dazu ergangenen „Hinweise“ in GABl. 2010 S. 170.

Zu Absatz 2

Alle bezeichneten Forschungsvorhaben und deren Bewilligungen laufen nach den Vorgaben der Drittmittelrichtlinien über die zentralen Verwaltungen der Hochschulen. Die Einrichtung eines solchen Registers ist deshalb für die Hochschulverwaltungen ohne besonderen Aufwand möglich. Für die Zwecke der Transparenz – aber auch der berechtigten Schutzinteressen der Betroffenen – wird abschließend festgelegt, welche Daten in das Register aufgenommen werden und damit auch, worauf sich spätere Auskunftsbegehren richten können. Das Auskunftsrecht erstreckt sich nur auf die im Register verzeichneten Daten (siehe Absatz 4 Satz 4).

Zu Absatz 3

Zu Sätzen 1 und 2

Satz 1 definiert allgemein den Zweck des Vorhabenregisters als Grundlage des Diskurses im dazu berufenen Senat. Der Senat als Berechtigter des Auskunftsanspruchs ist als das zentrale akademische Gremium dazu berufen, die Entwicklung der Drittmittelforschung an der Hochschule zu begleiten und zu bewerten. Neben den konkreten Auskünften soll das Vorhabenregister auch dazu dienen, dem Senat insgesamt einen Eindruck und Überblick über die Forschung jenseits der Grundausrüstung zu geben. Solche Informationen können konkrete Nachfragen auslösen, die den Diskurs im Senat anregen können. Es ist regelmäßig zu berichten, sodass auch Entwicklungstendenzen ersichtlich werden und diskutiert werden können.

Zu Satz 3

Nach Satz 3 sollen die Mitglieder der Hochschule bei bestimmten Vorhaben unmittelbar und ohne konkrete Anfrage des Senats nach Absatz 4 Satz 1 Zugang zu den verzeichneten Daten haben. Dies betrifft (nur) die Vorhaben, die im Wesentlichen durch öffentliche Stellen, zum Beispiel Ministerien oder öffentlich finanzierte Drittmittelgeber, zum Beispiel die Deutsche Forschungsgemeinschaft gefördert werden. Der mitgliederöffentlichen Zugänglichkeit unterliegen ferner nur Vorhaben, bei denen nicht die Beschränkungen des Absatzes 4 greifen. Das Gesetz überlässt es den Hochschulen, wie sie den Zugang gestalten und nennt nur zwei Beispiele. Nach Artikel 19 § 8 muss der Zugang erst ab dem 1. April 2017 gewährleistet sein.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Satz 1 regelt das Auskunftsrecht des Senats oder eines Viertels seiner Mitglieder; dieses Quorum soll vor missbräuchlicher Inanspruchnahme dieses Rechts schützen. Der Verweis auf die §§ 67 und 68 bedeutet, dass ein Auskunftsanspruch, der sich auch auf das staatliche Aufsichtsrecht über die Hochschulen stützt, von dem Auskunftsrecht des Senats nicht berührt wird. In § 19 wird ein neuer Absatz 3 angefügt, der das allgemeine Auskunftsrecht des Senats, seiner Teile oder einzelner Mitglieder regelt; die in § 41 a vorgesehenen Transparenzregeln enthalten eine abschließende Sonderregelung und gehen dem allgemeinen Auskunftsrecht als Spezialvorschrift vor.

Zu Satz 5

Die in Satz 5 enumerativ aufgezählten Ausnahmen lehnen sich zum Teil an die Informationsfreiheitsgesetze (IFG) des Bundes und anderer Länder an. Soweit dabei eine Übereinstimmung einzelner Passagen dieser Norm mit solchen Regelungen in den genannten Informationsfreiheitsgesetzen besteht, kann zur Auslegung die dazu ergangene Rechtsprechung mit herangezogen werden.

Zu Nummer 1

Als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Vorgänge und Umstände zu verstehen, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Das Gesetz trägt hier dem Schutz von Interessen Rechnung, die über Artikel 12 und gegebenenfalls Artikel 14 auch dem Schutz des Grundgesetzes unterliegen.

Zu Nummer 2

Auch hier trägt das Gesetz Schutzpflichten aus Artikel 12 und 14 GG Rechnung.

Zu Nummer 3

Die unter Nummer 3 enthaltene Ausnahme trägt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz personenbezogener Daten und der informationellen Selbstbestimmung Rechnung. Es wird klargestellt, dass die dort genannten „personenbezogenen Daten“ nicht diejenigen der Forschenden und ihrer Zuwendungsgeber oder Partner sind, sondern solche, die im Rahmen der Forschung, etwa bei sozialwissenschaftlicher Forschung, erlangt worden sind. Nummer 3 trifft aber auch eine Abwägung zwischen den berechtigten Interessen der Personen, deren Daten offenbart werden sollen, und dem berechtigten Auskunftsinteresse des Senats und legt „Ausnahmen von der Ausnahme“ fest. Bei Nummer 3 Buchstabe d wird durch die Verwendung des Wortes „Auskunftsbegehrende“ klargestellt, wer ein berechtigtes Auskunftsinteresse darlegen muss.

Zu Nummer 4

Nummer 4 schützt berechnigte Interessen des Bundes oder eines anderen Landes.

Zu Satz 6

Satz 6 ist erforderlich, um im Falle von Auskunftspflichten die Rektoratsmitglieder vor einer eventuellen Strafbarkeit zu schützen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 trifft Regelungen für den Fall, dass Auskunftsbegehrende eine Verweigerung nicht akzeptieren oder von der geplanten Auskunft Betroffene und deren Zuwendungs- und Auftraggeber oder Kooperationspartner eine Auskunftserteilung nicht hinnehmen wollen. Da die Kommission das Vertrauen der Senatsmitglieder besitzen soll, werden ihre Mitglieder auch vom Senat bestimmt. Andererseits müssen sich aber auch das Rektorat, die Wissenschaftler und gegebenenfalls die Partner und Auftraggeber von Forschungsprojekten auf die Verschwiegenheit der Mitglieder dieser Kommission verlassen können. Deshalb werden sie der Amtsverschwiegenheit unterworfen. Sie dürfen also auch im Senat nicht über Inhalte der von ihnen eingesehenen Daten berichten. Ihre Berichtspflicht gegenüber dem Senat bezieht sich nur auf ihr Votum, das sie gegenüber dem Rektorat abgeben. Die Letztentscheidung über die Erteilung der Auskunft trifft das Rektorat, das sich mit dem Votum der Vertrauenskommission auseinandersetzen muss.

Zu § 42

Folgeänderung der Umbenennung des bisherigen Studentenwerks in Studierendenwerk und des Studentenwerksgesetzes in Studierendenwerksgesetz.

Zu § 44

Zu Absatz 6

Diese Norm knüpft an die neue Regelung über das Zweitveröffentlichungsrecht an, das sich aus § 38 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung ergibt. § 44 Absatz 6 geht von diesem Zweitveröffentlichungsrecht aus und ermächtigt die Hochschulen, die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals, die ein Zweitveröffentlichungsrecht innehaben, zu verpflichten, dieses Recht unter bestimmten Voraussetzungen auch auszuüben. Voraussetzung ist, dass die Veröffentlichung im Rahmen der dienstlichen Aufgaben entstanden ist, denn jedenfalls dann erfüllt sie die Voraussetzung einer „mindestens zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit“, und dass die Erstveröffentlichung mindestens ein Jahr zurückliegt; ferner muss es sich um eine Erstveröffentlichung in einem zweimal jährlich erscheinenden Periodikum handeln und die Zweitveröffentlichung darf nicht kommerziellen Zwecken dienen. Die Hochschulen sollen diese Pflicht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, den Angehörigen des wissenschaftlichen Personals durch Satzung auferlegen. Die Regelung trifft die Autorinnen und Autoren in ihrer Eigenschaft als Bedienstete des Landes, dessen Mittel die Forschungstätigkeit und die daraus fließende Publikation ermöglicht haben. Unter anderem dies legitimiert die Verpflichtung zur Wahrnehmung des Rechts auf Zweitveröffentlichung. Es kommt hinzu, dass durch die Zweitveröffentlichung öffentlich geförderter Publikationen der Zugang zu wissenschaftlichen Informationen für Forscherinnen und Forscher und sonstige am wissenschaftlichen Fortschritt interessierte Kreise erleichtert wird. Der Staat kommt damit seinem verfassungsmäßigen Kultur- und Bildungsauftrag und seiner objektiv-rechtlichen Pflicht aus Artikel 5 Absatz 3 GG nach, ein funktionierendes und effizientes Wissenschaftssystem vorzuhalten; dazu gehört auch eine angemessene Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse. Diese Pflichten wirken auf die mit der Forschung betrauten Bediensteten des fördernden

Staates durch und begrenzen als verfassungsimmanente Schranken die Freiheit, selbst über eine Publikation gewonnener Erkenntnisse zu entscheiden – zumindest in dem Fall, in dem die Forschenden schon von dieser Freiheit durch eine Erstpublikation Gebrauch gemacht haben. Kompetenzrechtlich handelt sich damit um eine dienst- und hochschulrechtliche Regelung. Die Norm sieht ferner vor, dass Fälle, in denen es berechnigte Interessen der Autorinnen und Autoren gibt, in der Satzung als Ausnahmetatbestände geregelt werden. Denkbar sind beispielsweise Fälle, in denen die erstveröffentlichten Ergebnisse inzwischen überholt sind, sich als unrichtig herausgestellt haben oder eine Autorin beziehungsweise ein Autor von früheren Aussagen aufgrund geänderter wissenschaftlicher Auffassung abrickt oder wenn die Erstpublikation zurückgezogen wurde.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 6 (siehe Artikel 8 Nummer 2 des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg, Landesenerkennungsgesetz Baden-Württemberg – LANGBW).

Zu § 45 Absatz 2 Sätze 4 und 5

Die bisher im Gleichlauf mit § 39 Satz 2 LBG geregelte Antragsstellungsfrist hat sich in der wissenschaftlichen Praxis als nicht praktikabel herausgestellt. Im Hinblick auf die komplexen internationalen Ausschreibungs- und Berufungsverfahren erschweren Antragsfristen von unter einem Jahr entweder die nahtlose Nachbesetzung frei werdender Stellen oder zwingen die Hochschulen zum Abbruch bereits eingeleiteter Nachfolgeverfahren im Falle erst kurzfristig beantragter Hinausschiebungen. Auch künftig sind jedoch Antragstellungen in Ausnahmefällen zu einem der Frist nachgelagerten Zeitpunkt möglich, insbesondere, wenn alle Beteiligten eine solche Hinausschiebung einvernehmlich handhaben. Der neue Satz 5 ermöglicht es den Hochschulen bei Professuren, deren Nachbesetzung beispielsweise aufgrund sich verändernder Struktur- und Entwicklungsvorgaben besonders langwierig ist, eine Frist von bis zu zwei Jahren vor dem Eintritt in den Ruhestand zu bestimmen. Hierüber ist die oder der Betroffene rechtzeitig, regelmäßig mindestens ein halbes Jahr vor Fristende, schriftlich zu informieren.

Zu § 46

Zu Absatz 1 Satz 2 Nummer 2

Die kontinuierliche Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre ist eine zentrale Dienstaufgabe der Professorinnen und Professoren; dazu gehört auch die Teilnahme an Fortbildungen.

Zu Absatz 3

In dem neu gefassten Absatz 3 werden die Regelungen im Zusammenhang mit den Funktionsbeschreibungen der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer konzentriert. So wird der thematisch zugehörige bisherige § 48 Absatz 1 Satz 1 als Satz 1 wortgleich in diesen Absatz aufgenommen; der bisherige § 48 Absatz 1 Satz 2 wird wortgleich zu Satz 6 dieses Absatzes. Inhaltlich neu ist, dass eine Funktionsbeschreibung, die dem Wissenschaftsministerium nach Satz 4 vorzulegen ist, zuerst der oder dem Hochschulratsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben ist; diese oder dieser kann dann entscheiden, ob sich der Hochschulrat mit der Funktionsbeschreibung befassen soll oder ob sie an das Wissenschaftsministerium weitergeleitet werden kann. Diese Kompetenz der oder des Hochschulratsvorsitzenden ist das Surrogat für den Wegfall der Beschlusskompetenz des Hochschulrats in § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 11 (alt).

Zu Absatz 4

Folgeänderung aus § 6 Absatz 5. Sofern ein Verband nach § 6 Absatz 5 auch Aufgaben in der Lehre wahrnehmen soll, soll das hauptberufliche wissenschaftliche Personal verpflichtet werden können, auch dort Lehre zu erbringen.

Zu Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2

Klarstellung, dass die Erstattung von Gutachten in Berufungsverfahren durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Dienstaufgabe ohne gesonderten Vergütungsanspruch darstellt.

Zu § 47

Zu Absatz 1 Nummer 2

Maßgeblich für den Nachweis der pädagogischen Eignung als Einstellungsvoraussetzung sind didaktische Kompetenzen und – je nach Hochschulart – der Umfang und die Qualität von Lehrerfahrten. Für diesen Nachweis sollen die Angebote der Hochschuldidaktikzentren genutzt werden.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass bei einer „Soll-Vorschrift“ in bestimmten Fällen abgewichen werden kann. Solches ist beispielsweise denkbar bei Berufungen, die den nicht-schulischen Bereich von Forschung und Lehre an den Pädagogischen Hochschulen betreffen.

Zu Sätzen 2 und 3

Im Regelfall soll auch künftig als Berufungsvoraussetzung für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften eine mindestens fünfjährige Berufspraxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs, gefordert werden. Damit wird das besondere, praxisorientierte Profil dieser Hochschulart sichergestellt. Bei speziell zugeschnittenen Professuren kommen bereits nach geltender Rechtslage ausnahmsweise auch Kandidatinnen und Kandidaten in Betracht, die anstelle der Berufspraxis zusätzliche wissenschaftliche Leistungen nachweisen und damit das an den Universitäten prägende Qualifikationsprofil erfüllen. Damit soll eine zusätzliche Option im Gesetz verankert werden. Die neue Regelung konkretisiert einen Ausnahmefall. Dies bedeutet nicht, dass die bisher in der Praxis gelegentlich angewandten Ausnahmemöglichkeiten der Markteng und der Grundlagenprofessur künftig für die Anwendung in geeigneten Einzelfällen ausscheiden würden. Grundsätzlich gilt jedoch, dass zum Profil der Hochschulen für angewandte Wissenschaften unverzichtbar die Verbindung von Theorie und Praxis in Forschung, Lehre und Studium gehört. Im Übrigen handelt es sich um eine klarstellende Änderung.

Zu § 48

Zu Absatz 1

Der bisherige Absatz 1 wurde aus systematischen Gründen inhaltsgleich in den § 46 Absatz 3 integriert. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

Durch die Änderungen in Absatz 1 Satz 4 wird die Juniorprofessur entsprechend dem angelsächsischen Hochschulraum mit einem echten Tenure Track ausgestattet. Das stärkt die Attraktivität der Juniorprofessur und damit die Chancen der baden-württembergischen Hochschulen, hochqualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler auch aus dem Ausland zu gewinnen. Der verbesserte Tenure Track gewährleistet bei erfolgreicher, aber in besonderer Weise qualitätsgesicherter Evaluation am Ende der Laufzeit der Juniorprofessur die Übernahme auf eine W 3-Professur; der bisherige Stellenvorbehalt entfällt daher. Zur besonderen Qualitätssicherung wird vorausgesetzt, dass die Hochschule dafür ein Verfahren entwickelt, das mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmt wurde und mindestens die Einstellungskriterien, die Kriterien der Evaluierung und die an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gestellten Anforderungen beschreibt. Die an die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gestellten Anforderungen sind bereits bei der Ausschreibung der Juniorprofessur auszuweisen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 4 kann nach Absatz 2 Satz 2 das Einvernehmen zur Berufung auf die W 3-Professur auf die Rektorin oder den Rektor übertragen werden, um das Verfahren für den Wettbewerb mit ausländischen Hochschulen so zu verkürzen, dass die Personalauswahl aus einem internationalen Bewerberkreis ohne zeitlichen Aufschub möglich ist.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Grundlage der Ausübung des Berufungsrechts durch die Rektorin oder den Rektor der Berufungsvorschlag der Berufungskommission nach Absatz 3 ist. Die Rektorin oder der Rektor beruft in der Regel Vorgeschlagene, die einen Listenplatz erhalten haben. Von der Liste kann sie oder er in Ausnahmefällen mit nachvollziehbaren Gründen abweichen, die zu dokumentieren sind, auch im Hinblick auf eventuelle Rechtsstreite mit anderen Listenbewerberinnen und -bewerbern.

Zu Satz 5

Durch die Ergänzung in Satz 5 wird verdeutlicht, dass das Hausberufungsverbot gegenüber dem Gebot der Bestenauslese, das Verfassungsrang hat, nachrangig ist.

Zu Absatz 3

Zu Satz 2

Während die Gleichstellungsbeauftragte in der bisherigen Regelung (§ 4 Absatz 3 Satz 3) mit beratender Stimme an der Berufungskommission teilnahm, ist die Gleichstellungsbeauftragte nun Mitglied kraft Amtes der Berufungskommission (Teilsatz 2). Ihre Stellung in Berufungsverfahren wird durch ihr Stimmrecht in der Berufungskommission gestärkt. Die Ergänzung in Teilsatz 2 dient zudem der Klarstellung, dass zwischen Gleichstellungsbeauftragter und fachkundiger Frau in der Berufungskommission keine Personenidentität bestehen darf. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich in der Berufungskommission von einer Person ihrer Wahl vertreten lassen (vergleiche § 4 Absatz 3 Satz 6).

Sachverständige Personen aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik, insbesondere aus den Hochschuldidaktikzentren, sollen durch die Regelung in Teilsatz 3 die Möglichkeit der Teilnahme am gesamten Berufungsverfahren erhalten.

Zu Satz 3

Im gelebten Kooperationsmodell zwischen Universitätsklinikum und der Medizinischen Fakultät der Universität sind Krankenversorgung sowie Forschung und Lehre in einer untrennbaren Einheit verbunden. Zu den Dienstaufgaben medizinischer Professorinnen und Professoren zählen im klinischen Bereich stets auch Aufgaben in der Krankenversorgung. Insoweit ist eine frühzeitige stimmberechtigte Teilnahme eines Mitglieds des Klinikumsvorstands bereits in der Berufungskommission folgerichtig und sinnvoll. Mit der Regelung wird die enge Kooperation in der Universitätsmedizin betont.

Zu Satz 7

Der Einfluss des Fakultätsrats und des Örtlichen Senats (DHBW) bei Berufungen wird gestärkt. Bisher hatte der Fakultätsrat, wie der Örtliche Senat, nur ein Stellungnahmerecht zu Berufungsvorschlägen, soweit die Grundordnung nicht weitergehende Regelungen vorsah. Künftig muss der Fakultätsrat beziehungsweise der Örtliche Senat dem Berufungsvorschlag zustimmen. Siehe hierzu auch § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 (neu) und § 27 c Absatz 1 Satz 3 Nummer 4.

Zu Satz 8

Zur nochmaligen Unterstreichung des intensiv gelebten Kooperationsmodells in der Universitätsmedizin und im Zusammenhang mit der Neuregelung in § 48 Absatz 3 Satz 3 ist darüber hinaus auch die Zustimmung des Klinikumsvorstands zum Berufungsvorschlag erforderlich, wenn mit der Professur Aufgaben in der Krankenversorgung verbunden sind. Soweit eine Kandidatin oder ein Kandidat des Berufungsvorschlags später tatsächlich berufen wird, so gilt das nach § 48 Absatz 2 erforderliche Einvernehmen des Klinikumsvorstands zur Berufung mit der Zustimmung zum Berufungsvorschlag als bereits erteilt.

Zu § 49 Absatz 4 Satz 3

Auf das Zustimmungserfordernis des Wissenschaftsministeriums bei der Verlängerung der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren an Einrichtungen, die nicht aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, wird aus Gründen der Deregulierung verzichtet.

Zu § 50 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2

Die Ergänzung in Satz 2 Halbsatz 2 ermöglicht in begründeten Einzelfällen die Verlängerung der Probezeit bis zu fünf Jahren. Es ist regelmäßig anzunehmen, dass für eine Evaluierung und die Feststellung der Bewährung durch die Hochschule drei Jahre ausreichen. Es entspricht jedoch einem praktischen Bedürfnis, die Möglichkeit zu schaffen, im begründeten Einzelfall die Probezeit zu verlängern, da es vorkommen kann, dass die Bewährung, zum Beispiel in Fällen einer längeren Erkrankung oder anderer Ausfall- und Abwesenheitszeiten, innerhalb der dreijährigen Probezeit nicht festgestellt werden kann. Die Regelung soll zugunsten der Probebeamtinnen und -beamten verhindern, dass eine Lebenszeitverbeamtung nicht ausgesprochen werden kann, weil im Einzelfall innerhalb von drei Jahren eine Bewährung nicht festgestellt werden kann. Sie dient nicht dazu, eine von der Hochschule verursachte Verzögerung der Feststellung der Bewährung auszugleichen oder eine eigentlich notwendige beamtenrechtliche oder disziplinarrechtlich notwendige Maßnahme zu ersetzen.

Zu § 51

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Nach § 51 Absatz 1 kann einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Kunst übertragen werden. Diesem Umstand soll auch in den Einstellungsvoraussetzungen Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 6

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass zwischen Gleichstellungsbeauftragter und fachkundiger Frau in der Auswahlkommission keine Personenidentität bestehen darf. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich in der Auswahlkommission zudem von einer Person ihrer Wahl vertreten lassen (vergleiche § 4 Absatz 3 Satz 6).

Zu Absatz 7

Die Änderungen in Absatz 7 stärken die Attraktivität der Juniorprofessur und damit die Chancen der baden-württembergischen Hochschulen, hochqualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler auch aus dem Ausland zu gewinnen (vgl. die Begründung zu § 48 Absatz 1). Dazu soll ermöglicht werden, die Juniorprofessur künftig auf bis zu sechs Jahre zu befristen; dies ist in der Ausschreibung anzugeben. Zur Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer findet am Ende dieser Dienstzeit eine Abschlussevaluation statt, die bei einem echten Tenure Track nach § 48 Absatz 1 Satz 4 in besonders qualitätsgesicherter Form erfolgt und den Übergang auf eine W 3-Professur eröffnet.

Gemäß Satz 3 steht es den Hochschulen frei, entsprechend ihrer bisherigen Praxis das Dienstverhältnis zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren zu befristen. In diesem Falle findet am Ende dieser Dienstzeit eine Zwischenevaluation statt. Hat sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor nach den Ergebnissen dieser Zwischenevaluation bewährt, soll das Beamtenverhältnis auf Vorschlag der zuständigen Fakultät von der Rektorin oder dem Rektor auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis wie bisher um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Satz 4 gewährt zur Vermeidung von Härten die Verlängerungsmöglichkeit auch für die auf sechs Jahre angelegte Juniorprofessur mit echtem Tenure Track. Unterbleibt hier wegen des Ergebnisses der Abschlussevaluation die Übernahme auf eine W 3-Professur, kann die Juniorprofessur um bis zu einem Jahr verlängert werden.

In Satz 7 wird klargestellt, dass es sich bei Evaluationen im Sinne dieses Absatzes nicht um Evaluationen im Sinne des § 5 handelt.

Zu § 51 a

Zu Absatz 3

Bei der Ausgestaltung der Qualifizierungszeit der Juniordozenatur wird der auch in der Vergangenheit bestehende Gleichlauf mit der Juniorprofessur vollzogen.

Durch die Neuregelung in Satz 9 sollen die Dozenatur und die Juniordozenatur eine Aufwertung erhalten und attraktiver werden.

Zu Absatz 4 und Absatz 5 (alt)

Der bisherige Absatz 5 kann durch die neue hochschulrechtliche Bezeichnung für die Dozentinnen und Dozenten in Absatz 3 Satz 9 entfallen. Für die Juniordozen-tur wird durch den Verweis in Absatz 4 Satz 6 die bisherige Möglichkeit zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professur“ beibehalten.

Zu § 54

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die in Satz 1 beschriebenen Aufgaben nicht nur bei der Leitung, sondern auch beim Personal zu den Dienstaufgaben zählen.

Zu § 55 Absatz 1 Satz 4

Nach bisheriger Regelung sind Bestellung und Widerruf der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren durch gesonderte Satzung, ohne Beteiligung des Wissen-schaftsministeriums, zu regeln; eine Regelung durch Grundordnung ist nicht vorge-sehen. Da einige Hochschulen diese Fragen jedoch in der Grundordnung regeln möchten, wird in Satz 4 eine entsprechende Ermächtigung aufgenommen.

Zu § 57 Satz 2

Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist; die bisherige Beschränkung auf einen Studiengang, der zu ei-nem ersten Hochschulabschluss führt, entsprach nicht mehr der aktuellen Verwal-tungspraxis und kann daher entfallen. Die bisherige Formulierung in Satz 2 Halbsatz 2 konnte jedoch missverständlich sein, da das Beschäftigungsverhältnis nicht kraft Gesetzes mit der Exmatrikulation endet. Vielmehr sind die Hochschu-len gehalten, die Beschäftigungsverhältnisse unter die auflösende Bedingung der Exmatrikulation zu stellen. Ein entsprechender Hinweis ist in den Musterarbeits-verträgen enthalten. Das Beschäftigungsverhältnis ist damit spätestens mit der Exmatrikulation aufzulösen.

Zu § 58

Durch zahlreiche Detailnovellierungen war ein unübersichtliches Regelungsge-flecht entstanden, und Fragen des Hochschulzugangs waren nicht nur an verschie-denen Stellen des LHG, sondern auch in verschiedenen weiteren Regelwerken zu finden. Das Recht des Hochschulzugangs zu grundständigen Studiengängen wird nun in einer Vorschrift zusammengeführt.

Zudem erhalten Studieninteressierte, die eine fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife besitzen, aber damit ihr gewünschtes Fach nicht studieren können, die Möglichkeit, über eine Aufbauprüfung das „Delta“ zwischen der vor-handenen und der erforderlichen Zugangsberechtigung für Bachelorstudiengänge an allen Hochschulen zu schließen („Deltaprüfung“).

Zu Absatz 1

Satz 1 wird an die Definition eines grundständigen Studiengangs in § 30 Absatz 1 angepasst.

Die Regelung in Satz 2 wird klarstellend neu gefasst: Alle Studieninteressierten aus anderen Staaten sowie Staatenlose haben die für den Studiengang erforder-lichen Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Die Hochschulen legen wie bisher fest, welche geeigneten Sprachnachweise sie anerkennen. Dabei kann auf die Regelungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) – Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und der KMK vom 25. Juni 2004 in der Fassung der HRK vom 3. Mai 2011 und der KMK vom 17. November 2011 sowie den Beschluss der KMK über den „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 12. Dezember 2007 zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 2

Die bisher an verschiedenen Regelungsorten im LHG sowie in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Zuerkennung von Studienberechtigungen vom 4. Juli 2012 (K.u.U. vom 7. September 2012) angeführten Hochschulzugangswegen werden in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu Nummern 1 bis 3

Die Zugangsberechtigungen aus § 58 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 werden unverändert in die neue Gliederung übernommen.

Zu Nummer 4

Studieninteressierte mit fachgebundener Hochschulreife oder mit Fachhochschulreife erhalten die Möglichkeit, die Differenz – das „Delta“ – zwischen ihrem Studienwunsch (außerhalb der Fachbindung beziehungsweise an einer Universität) und ihrer Zugangsqualifikation über eine Aufbauprüfung – die Deltaprüfung – auszugleichen und damit einen Zugang zu Bachelorstudiengängen an allen Hochschulen zu erhalten. Die Einzelheiten regeln die Hochschulen durch Satzung. Die Ausgestaltung der Ermächtigung kann in Verbindung mit der Eignungsprüfung nach Nummer 6 im Rahmen einer einheitlichen Konzeption erfolgen; es können auch Fächergruppen gebildet werden. Dabei sollen die allgemeinbildenden Elemente der schulischen Hochschulzugangsberechtigungen berücksichtigt werden. Die Hochschulen können nach Maßgabe des Absatzes 3 bei den Aufbauprüfungen zusammenwirken. Zu Übergangsregelungen siehe Artikel 19 § 11.

Zu Nummer 5

Der Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Fortbildungsqualifikation wird vollständig in das LHG aufgenommen. Der „Meisterzugang“ war bislang im § 59 Absatz 1 sowie in den §§ 2 bis 5 der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung vom 24. Juni 2010 (BerufszVO) geregelt. Die Regelungen dieser Verordnung betrafen die Umsetzung der Ziffer 1 des Beschlusses der KMK über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber vom 6. März 2009, insbesondere die Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildungen. Durch die Aufnahme in das LHG entfällt die Normebene der Rechtsverordnung weitestgehend. Die Prüfung anerkannter öffentlich-rechtlich geregelter Fortbildungen wird zugunsten einer besseren Handhabung durch Bewerberinnen und Bewerber und Hochschulen vereinfacht. Durch Verordnung geregelt verbleiben die privatrechtlich ausgestalteten Fortbildungen, die als Zugangsberechtigungen anerkannt sind.

Ähnliche ausländische berufliche Qualifikationen werden nach gleichen Maßstäben beurteilt wie die nationalen beruflichen Qualifikationen (vergleiche Artikel IV.8 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region

– Lissabon-Konvention). Bei der Bewertung kann auf zwischenstaatliche Vereinbarungen zur Gleichwertigkeit oder entsprechende Bestätigungen der zuständigen Stellen zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 6

Die Zugangswege aufgrund beruflicher Qualifikation über eine Eignungsprüfung werden in einer einheitlichen Regelung zusammengeführt. Damit wird die historisch gewachsene Rechtslage mit einem Nebeneinander ähnlicher, im Detail leicht verschiedener Eignungsprüfungen bereinigt und die Grundlage für eine wirtschaftlichere Prüfungsabwicklung geschaffen. In der Regelung gehen neben dem „Gesellenzugang“ über eine Eignungsprüfung (bisheriger § 59 Absätze 2 und 3) die Sonderzugangswege für bestimmte Ausbildungsberufe über unterschiedliche Eignungsprüfungen auf, welche die Hochschulen durch Satzung selbst ausgestalten (bisherige §§ 58 Absatz 4, 59 Absatz 4 – „Lehramt Grund- und Hauptschulen“, Elementarpädagogik, Sozialarbeit etc.).

Die bisherige Rechtsverordnungsermächtigung aus § 59 Absatz 2 wird zur Deregulierung durch ein Satzungsrecht der Hochschulen ersetzt und erlaubt eine einheitliche Konzeption der Prüfungen durch die Hochschulen. Entsprechend der bisherigen Rechtslage können die Hochschulen je nach Berufsgruppen als Zulassungsvoraussetzung Berufserfahrung festlegen und auf besondere Ausbildungsmerkmale reagieren (insofern weitergehend als Ziffer 2 des Beschlusses der KMK über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber vom 6. März 2009). Die Ausgestaltung der Satzungsermächtigung kann in Verbindung mit der Aufbauprüfung nach Nummer 4 im Rahmen einer einheitlichen Konzeption erfolgen; es können auch Fächergruppen gebildet werden. Eignungsprüfungen für gleiche Studiengänge und für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind gegenseitig anzuerkennen.

Die bisherigen Regelungen finden für eine Übergangszeit weiter Anwendung. Zu Übergangsregelungen siehe Artikel 19 § 11.

Zu Nummer 7

Die bisherige Regelung aus § 58 Absatz 7 Satz 2 wird in die neue Gliederung übernommen.

Zu Nummer 8

Die Regelung wird aus den Ziffern I.1 und II.1 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Zuerkennung von Studienberechtigungen übernommen. Abschlüsse der Film- und Popakademie sowie der Akademie für Darstellende Kunst sind gemäß § 1 Absatz 6 des Gesetzes über die Film- und die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg vergleichbaren berufsbefähigenden Abschlüssen an staatlichen Kunsthochschulen gleichgestellt und vermitteln die gleichen Zugangsberechtigungen.

Zu Nummer 9

Die Regelung wird aus Ziffer IV der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Zuerkennung von Studienberechtigungen übernommen; sie dient auch der Umsetzung der Ziffer 3 des Beschlusses der KMK über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber vom 6. März 2009.

Zu Nummer 10

Die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Vorbildungen werden aus dem bisherigen § 58 Absatz 3 Sätze 2 und 4 sowie den Ziffern 2 und 3 der ehemaligen Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise mit der deutschen Hochschulreife zusammengeführt. Die Zuständigkeit für staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird klargestellt. Die Berücksichtigung der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen wird entsprechend der Praxis der Hochschulen der Regelfall. Künftig können die Hochschulen selbst entscheiden, ob sie eine andere Hochschule – auch hochschulartübergreifend – mit der Prüfung ausländischer Qualifikationsnachweise beauftragen möchten.

Zu Nummern 11 und 12

Der Zugangsweg über die Feststellungsprüfung an den Studienkollegs bleibt unverändert.

Die Regelung der Nummer 12 entspricht dem bisherigen § 58 Absatz 3 Satz 1.

Zu Absatz 3

Die Deltaprüfung kann ebenso wie die Eignungsprüfungen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit beruflicher Qualifikation in Kooperation mehrerer Hochschulen durchgeführt werden.

Der Satzungsrahmen für die bisherigen Eignungsprüfungen für beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie für die Begabtenprüfung wird einheitlich gefasst.

Zu Absatz 6

Die Begabtenprüfung (bisher § 58 Absatz 7) wird in die Gliederung des Absatzes 2 als Nummer 7 eingefügt.

Zu Absatz 8

Die Verweise werden an die neue Gliederung der Vorschrift angepasst.

Zu § 59

Die Zugangsregelungen für ein Masterstudium sowie zu nicht-grundständigen Weiterbildungsstudiengängen und zu Kontaktstudien werden an einem Regelungsort zusammengefasst. Der Masterzugang war zuvor bei der Studienstruktur geregelt (bisher § 29 Absatz 2 Sätze 5 und 6), der Zugang zu Weiterbildungsstudiengängen sowie zu Kontaktstudien bei der Weiterbildung (bisher § 31 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Sätze 5 und 6).

Der Verweis in Absatz 1 auf § 58 Absatz 8 ermöglicht es den Hochschulen, bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums (beispielsweise bei Kooperationen) an einer deutschen Hochschule studieren wollen, auch im Masterbereich von den Hochschulzugangsregelungen abzuweichen.

Zu § 60

§ 60 beschränkt sich künftig auf den hochschulrechtlichen Tatbestand der Immatrikulation. Wesentliche Folgen dieser Änderung sind, dass

- in zulassungsbeschränkten Studiengängen bestimmte Immatrikulationshindernisse nicht auch schon bei der Zulassung nachgewiesen und geprüft werden müssen,
- gesetzliche Rechtsfolgen nicht mehr an die Zulassung, sondern an die Einschreibung knüpfen; die bisherige Konstruktion der „fiktiven Zulassung“ wird dadurch vermieden.

Außerdem wird die Vorschrift verschlankt.

Den Hochschulen bleibt es wie bisher unbenommen, auch in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bei Bedarf Bescheide zu erlassen, die einen Studienplatz im Vorfeld der Immatrikulation zusichern, und diese mit einer Bedingung oder Auflage zu versehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt wie bisher die Einschreibung unter Einbeziehung der zur Einschreibung gehörenden Regelungen des bisherigen Absatzes 4. Entsprechend der neuen Systematik setzt die Aufnahme des Studiums nach Satz 2 die Einschreibung in einem Studiengang voraus. Bei einem Parallelstudium in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen verlangen die begrenzten Kapazitäten eine chancengerechte Teilhabe der Studienbewerberinnen und -bewerber. Wer also bereits in einem zulassungsbeschränkten Studiengang studiert, benötigt nach Satz 3 künftig einen besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Grund für eine Immatrikulation in einen weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang. Die Regelung führt insoweit zu einer Angleichung an die Rechtslage in anderen Ländern. Eine weitere Neuerung ist in Satz 5 das sogenannte Zeitstudium für inländische Studierende, das bisher nur für ausländische Studierende vorgesehen war. Schließlich ermöglicht Satz 6 es künftig, Personen als Studierende zu immatrikulieren, die Studien an der Hochschule absolvieren, die der Vorbereitung auf das Studium dienen. Die Hochschule hat hierfür eine Satzungsregelung zu treffen, die auch die mitgliedschaftlichen Rechte festlegt. Als Studien, die der Vorbereitung auf das Studium dienen, kommen das Studienkolleg oder sonstige vorbereitende Kollegs in Betracht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 fasst die zwingenden Immatrikulationshindernisse der bisherigen Absätze 2 und 5 zusammen und passt sie an die neue Systematik an. Die Zulassungs- und Immatrikulationshindernisse in den bisherigen Nummern 1 bis 7 wurden mit einer Änderung in Nummer 4 in den Katalog der Immatrikulationshindernisse übernommen. Zudem wurde das zwingende Immatrikulationshindernis des bisherigen Absatzes 5 Nummer 2 übernommen. Nicht übernommen wurde der bisherige Absatz 5 Nummer 1, weil sich die Immatrikulationsvoraussetzung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand bereits aus § 38 Absatz 5 ergibt. Durch die Aussetzung des Wehrdienstes ist der bisherige Absatz 5 Nummer 3 entbehrlich. Der bisherige Absatz 5 Nummer 4, wonach die Immatrikulation versagt werden muss, wenn Ausländerinnen oder Ausländer keinen Aufenthaltstitel, der zur Aufnahme des Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt, oder keine Aufenthaltserlaubnis-EU besitzen, wird ebenfalls aufgehoben. Diese im Landeshochschulgesetz geregelte Pflicht zum Nachweis eines Aufenthaltstitels kann gerade hinsichtlich Geduldeter und Asylantragstellerinnen und -antragsteller zu unbe-

gründeten Studieneinschränkungen führen. Ob gegebenenfalls aus aufenthaltsrechtlichen Gründen Einschränkungen bei der Aufnahme eines Studiums erforderlich sind, ist durch das Ausländerrecht und nicht durch das Hochschulrecht zu entscheiden. Da auch eine Freizügigkeitsbescheinigung EU zwischenzeitlich obsolet geworden ist, ist die gesamte Vorschrift aufzuheben. Künftig reichen daher bereits eine Duldungsbescheinigung oder eine Aufenthaltsgestattung aus. Näheres dazu wird in der Hochschuldatenschutzverordnung geregelt werden. Der bisherige Absatz 5 Nummer 5 wurde in Anpassung an die Rechtslage in anderen Ländern aufgehoben.

Mit der neuen Nummer 9 wird klargestellt, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften außerhalb des Hochschulrechts, die einer Immatrikulation entgegenstehen, zu beachten sind. Hierunter fällt zum Beispiel der Nachweis der Pflichten gegenüber der studentischen Krankenversicherung als zwingendes Immatrikulationshindernis. Nach § 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, ob sie oder er versichert, versicherungsfrei, befreit oder nicht versicherungspflichtig ist. Diese Regelung betrifft alle Einzuschreibenden. Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Unklarheiten kam, wurde dies jetzt klargestellt. Gleiches gilt für die oben genannten etwaigen Einschränkungen bei Aufnahme des Studiums aus aufenthaltsrechtlichen Gründen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Nummern 1 bis 5 regelt unter Einbeziehung des bisherigen Absatzes 6 die Fälle, in denen die Immatrikulation versagt werden kann.

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

Zu § 61

Zu Absatz 2

Die Hochschulen regeln künftig durch Satzung, ob und inwieweit beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung der Hochschulen teilnehmen oder Prüfungsleistungen erbringen dürfen.

Zu Absatz 3

Die Fälle des Absatzes 3 wurden um Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes erweitert.

Zu § 62

Die Vorschrift wurde an die neue Systematik angepasst. Die Änderung in Absatz 2 Nummer 1 folgt der Systematik des § 60. Die Änderung in Absatz 2 Nummer 2 und die neue Nummer 3 folgen aus der Aufhebung des bisherigen § 32 Absatz 1 Satz 5. Die Aufhebung machte eine gesonderte Rechtsgrundlage für die Exmatrikulation bei Verlust des Prüfungsanspruches in Absatz 2 Nummer 3 erforderlich. Nummer 2 wurde um weitere Fälle ergänzt.

Die neue Nummer 5 regelt, dass pflichtkrankenversicherte Studierende die Erfüllung der regelmäßigen Krankenversicherungsbeiträge gegenüber der Hochschule nachzuweisen haben. Die Hochschule hat hierzu der oder dem Studierenden eine Frist zu setzen, bis wann die Erfüllung der Beiträge nachzuweisen ist. Im Übrigen siehe Begründung zu § 60 Absatz 2 Nummer 9.

In Absatz 3 Nummer 3 wurde der Tatbestand der sexuellen Belästigung um den des Nachstellens im Sinne des § 238 StGB erweitert. Dieser Tatbestand trat nach Mitteilung der Hochschulen vermehrt an Hochschulen auf, sodass eine Regelung geboten ist. Zu beachten ist, dass die Vorschrift nur einschlägig ist, wenn die Tatbestände im Bereich der Hochschule auftreten. Artikel 12 GG stellt an den Nachweis des Tatbestands strenge Anforderungen.

Zu § 63 Absatz 3 Halbsatz 2

Folgeänderung zu § 58.

Zu § 64 Absatz 3

Die Ergänzung im Absatz 3 berechtigt künftig auch Frühstudierende, im erforderlichen Umfang die Hochschuleinrichtungen zu Studienzwecken zu nutzen.

Zu § 65

Zu Absatz 2 Satz 2

Folgeänderung der Umbenennung der Studentenwerke in Studierendenwerke.

Zu Absatz 5 Sätze 1 und 2

Folgeänderung der Umbenennung der Studentenwerke in Studierendenwerke.

Zu § 65 a

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Absatz 7

Folgeänderung zu § 32 Abs. 6.

Zu § 65 c Absatz 2

Zu Satz 1

Klarstellung, dass die Mitgliedschaft einer Ausbildungsstätte in der DHBW außer der Zulassung als Ausbildungsstätte bei einer Studienakademie auch die Immatrikulation von mindestens einer oder einem Studierenden an der DHBW voraussetzt. Damit wird die Regelung dem Satz 4 (Beendigung Mitgliedschaft) angeglichen. Ferner enthält dieser Satz eine Folgeänderung aus § 16 Absatz 3 Satz 2 Nr. 17.

Zu Satz 2

Der Begriff „Zulassungs- und Ausbildungsrichtlinien“ wird durch den allgemeineren und übergreifenden Begriff „Richtlinien“ ersetzt, weil es hier um die Eingangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Ausbildungsstätten geht und nicht um die Festlegung von Lehrinhalten.

Zu § 68 Absatz 5

Die Änderung schärft die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei der Bestellung von Beauftragten durch die Aufsichtsbehörde. Es wird klargestellt, dass nicht nur die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4, sondern auch andere mildere Mittel nicht ausreichend sein dürfen, bevor eine Beauftragte oder ein Beauftragter bestellt wird. Die Aufsichtsbehörde muss also nicht nur prüfen, ob Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4, sondern auch andere mildere Mittel als die Bestellung einer Beauftragten oder eines Beauftragten in Betracht kommen.

Zu § 69

Zu Absatz 2

Anpassungen an § 32 Absatz 3, § 58 und § 60.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 Halbsatz 2

Nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 Teilsatz 6 regeln die Hochschulen die Details zur Eignungsprüfung durch Satzung. Da die Hochschulen für den öffentlichen Dienst keine Rechtsfähigkeit besitzen, bedarf es einer besonderen Ermächtigung zum Satzungserlass, der sich hier findet. Im Hinblick auf die Ausbildung für staatliche Laufbahnen ist das Zustimmungserfordernis des aufsichtsführenden Ministeriums vorgesehen.

Zu Absatz 3

Folgeänderung zu § 58.

Zu § 70

Zu Absatz 1 Satz 1

Streichung der Möglichkeit der staatlichen Anerkennung einer privaten „Dualen Hochschule“, da sich dies in der Praxis nicht bewährt hat.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Die Erwähnung der kirchlichen, staatlich anerkannten Hochschulen schließt sich an die Änderung des § 1 Absatz 3 an.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu § 60.

Zu Nummer 7

Die Regelung dient der Klarstellung. Im Hinblick auf die in Artikel 5 Absatz 3 GG zum Ausdruck kommende Wertentscheidung des Verfassungsgebers ist bereits de lege lata zu erwarten, dass die Organisationsform nichtstaatlicher Hochschulen wissenschaftsorientiert ist und dass zwischen den Entscheidungsbefugnissen

sen der Betreiber einerseits und den akademischen Belangen andererseits unterschieden wird. So muss die Hauptverantwortung für die Gestaltung von Forschung und Lehre im akademischen Bereich liegen. Den an der Hochschule wirtschaftlich wie ideell interessierten Betreibern bleibt die Möglichkeit, ihre Interessen durch Zustimmungsvorbehalte oder Vorschlagsrechte geltend zu machen.

Zu Satz 2

Hier wird klargestellt, dass die Regelung aus Satz 1 Nummer 7 abzuwägen ist mit den verfassungsrechtlich verankerten Rechten der Kirchen.

Zu Absatz 4

Folgeänderung aus Absatz 1 Satz 1 (Streichung der staatlichen Anerkennung einer privaten Hochschule als „Hochschule für kooperative Ausbildung“).

Zu § 72 a

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Betrieb von Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen aus Mitgliedstaaten der EU und aus anderen Bundesländern. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen gelten solche Niederlassungen als anerkannt. Mit der Regelung wird der gemeinschaftsrechtlich garantierten Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49, 54, 56 f. AEUV) Rechnung getragen. Nach dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in die in dem anderen Mitgliedstaat ausgeübten Kontrollen und Qualitätsanforderungen werden Niederlassungen staatlicher und staatlich anerkannter Hochschulen aus anderen Mitgliedstaaten der EU oder aus anderen Bundesländern von dem Anerkennungsverfahren nach § 70 ausgenommen.

Absatz 1 umfasst den Betrieb von Niederlassungen, nicht dagegen Kooperationen zwischen Hochschulen nach Satz 1 und inländischen Bildungseinrichtungen. Der Begriff der Niederlassung umfasst jede auf unbestimmte Zeit angelegte Tätigkeit, die mittels einer festen Infrastruktur, von der aus die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird, ausgeübt wird. Erfasst werden sowohl unselbstständige Niederlassungen als auch Tochtergesellschaften, sofern die Hochschule die tatsächliche Herrschaft über die Gesellschaft innehat, sei es durch die Mehrheit der Anteile oder sonstige gesellschaftsrechtliche Gestaltungen. Die Niederlassung darf nur betrieben werden, wenn sie auch nach dem Recht ihres Herkunftsstaats ihre Hochschulausbildung außerhalb der Grenzen ihres Herkunftsstaates anbieten darf. Darüber hinaus wird den Interessen am Schutz der Studierenden dadurch Rechnung getragen, dass die Qualitätssicherung durch die Hochschule des Herkunftsstaats gewährleistet sein muss. Die staatliche Anerkennung durch den Herkunftsstaat und deren Umfang ist mit der Anzeige der Betriebsaufnahme durch die Hochschule nachzuweisen. Die Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen (§ 23 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Satz 1 findet auch auf staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen aus anderen Bundesländern Anwendung. Die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die in anderen Bundesländern erteilt wurden, trägt dem Vertrauen in die Qualitätskontrolle durch die anderen Bundesländer Rechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht eine Anzeigepflicht für die Fälle vor, in denen eine Hochschule aus einem EU-Staat oder einem anderen Bundesland nicht eine Niederlassung im Sin-

ne des Absatzes 1 betreibt, sondern sich einer sonstigen Einrichtung bedient, um auf ihre Prüfungen und Abschlüsse vorzubereiten. Erfasst werden insbesondere Vereinbarungen, nach denen von sonstigen (inländischen) Bildungseinrichtungen gegen Gebühren Ausbildungen angeboten und/oder Prüfungen durchgeführt werden, während die kooperierende Hochschule gegen Beteiligung an dem Gebührenaufkommen den Grad verleiht. Da die Gefahr besteht, dass im Rahmen solcher Ausbildungen die landesrechtlichen Anforderungen an den Qualitätsstandard einer Hochschulausbildung unterlaufen werden, ist die Durchführung von Ausbildungen und die Abnahme von Prüfungen im Rahmen solcher Kooperationen nur unter Einhaltung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen zulässig. Neben der Akkreditierung des Studienangebots sieht die Regelung die Kontrolle der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule über den Verlauf des Studiums und die Erbringung der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen vor. Die ausländische Hochschule beziehungsweise die Hochschule aus einem anderen Bundesland muss danach unter anderem sicherstellen, dass die an der sonstigen Bildungseinrichtung erbrachte Ausbildungsleistung den Qualitätsanforderungen an die Hochschulausbildung im Herkunftsstaat oder Herkunftsland entspricht und die abgenommenen Prüfungen das Niveau entsprechender Prüfungen im Herkunftsstaat oder Herkunftsland erreichen.

Zu Absatz 3

Niederlassungen ausländischer Hochschulen aus Ländern außerhalb der EU können unter den in Nummern 1 bis 7 genannten Voraussetzungen betrieben werden. Für die Erläuterung des Begriffs der Niederlassung wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen. Der Betrieb von Niederlassungen nach Satz 1 bedarf der Gestattung durch das Wissenschaftsministerium. Die Hochschule hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nachzuweisen und die erforderlichen Nachweise in deutscher Sprache vorzulegen. Die Gestattung kann befristet oder unter Auflagen erteilt werden, wenn hierdurch dem Verbraucherschutz hinreichend Rechnung getragen werden kann und gewährleistet ist, dass die Anforderungen an die Qualität der Hochschulausbildung erfüllt werden. Ausländische Hochschulen, die weder staatlich noch staatlich anerkannt sind, müssen das Anerkennungsverfahren nach § 70 durchlaufen. Da in diesen Fällen eine staatliche Kontrolle durch den Herkunftsstaat nicht stattfindet, ist eine Bevorzugung solcher Hochschulen im Vergleich zu Hochschulen in privater Trägerschaft aus dem Inland oder dem EU-Ausland nicht veranlasst. Hochschulen von außerhalb der EU gestattet das Gesetz nicht, ihre Bildungsleistungen über andere Einrichtungen als durch Niederlassungen, die eine Gestattung erhalten oder das Anerkennungsverfahren nach § 70 durchlaufen haben, anzubieten.

Zu Absatz 5

Zum Schutz der Ausbildungsinteressierten sieht Absatz 5 Informationspflichten der Niederlassungen und Bildungseinrichtungen vor. Durch die Information nach Satz 1 sollen die Ausbildungsinteressierten in die Lage versetzt werden, sich vor Ausbildungsaufnahme über die Anerkennung der zu erwerbenden Grade im Inland zu informieren, sodass etwaige diesbezügliche Irrtümer bereits im Vorfeld vermieden werden können. Zu diesem Zweck sieht die Vorschrift unter Anderem die Angabe des Herkunftsstaates (im Falle einer ausländischen Hochschule) beziehungsweise des Herkunftslandes (im Falle einer Hochschule aus einem anderen Bundesland) vor. Bildungseinrichtungen, die ihre Leistungen im Rahmen von Kooperationen nach Absatz 2 anbieten, sind zu einer umfassenden Information der Ausbildungsinteressierten über die angebotene Ausbildungsleistung verpflichtet. Die entsprechenden Informationen sind vor der Inanspruchnahme des Bildungsangebots zu erteilen. Die Informationspflicht umfasst unter anderem die genaue Angabe, welche Leistungen im Einzelnen von der Bildungseinrichtung er-

bracht werden, von welcher Hochschule der angestrebte Grad verliehen wird und ob und inwieweit dieser auf dem Gebiet der Bundesrepublik geführt werden darf.

Zu Absatz 6

Mit den Unterrichts- und Anzeigepflichten nach Absatz 6 wird sichergestellt, dass das Wissenschaftsministerium die Einhaltung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 auch während des Betriebs der Niederlassungen oder der Durchführung von Ausbildungen nach Absatz 2 überwachen kann. Zu diesem Zweck sind dem Wissenschaftsministerium insbesondere sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich sind. Die Angaben sind durch die Vorlage geeigneter Unterlagen, die in deutscher Sprache verfasst sein müssen, zu belegen. Darüber hinaus kann das Wissenschaftsministerium auch Auskunft über sonstige Angelegenheiten der Niederlassungen nach den Absätzen 1 und 3 oder der Einrichtungen nach Absatz 2 verlangen, wie zum Beispiel die Anzahl der an der Ausbildung Teilnehmenden. Dem Wissenschaftsministerium ist jede Änderung im Umfang der staatlichen Anerkennung durch das Herkunftsland oder deren Wegfall unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Wegfall der staatlichen Anerkennung erlischt auch die Berechtigung zum Betrieb der Niederlassung und zur Durchführung von Ausbildungen im Rahmen von Franchise-Modellen. Den jeweiligen Hochschulen steht es frei, sich in diesen Fällen dem Anerkennungsverfahren nach § 70 zu unterziehen.

Zu Absatz 7

Liegen die Voraussetzungen für den Betrieb einer Niederlassung oder für die Durchführungen von Kooperationsvereinbarungen nach Absatz 2 nicht vor, sieht die Regelung eine Untersagung des Betriebs vor. Gleiches gilt für den Fall, dass die Niederlassungen oder Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 ihren Informations- und Anzeigepflichten nicht nachkommen. Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Wissenschaftsministeriums. Die Möglichkeit der Untersagung stellt eine wichtige Ergänzung zu der Regelung des § 75 dar, nach der bei Verstößen gegen die Anzeige-, Gestattungs- und Informationspflichten die Verhängung von Geldbußen in Betracht kommt. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips kommt anstelle der Untersagung als milderer Mittel auch die Gestattung der Fortführung des Betriebs einer Niederlassung nach den Absätzen 1 und 3 oder der Durchführung von Ausbildungen sowie der Abnahme von Prüfungen aufgrund von Kooperationen nach Absatz 2 unter Auflagen oder Bedingungen in Betracht, sofern hierdurch dem Schutz der Ausbildungswilligen und dem Zweck der Sicherung des Qualitätsstandards von Hochschulausbildungen hinreichend Rechnung getragen werden kann. Die Regelung beinhaltet zugleich eine Ermächtigung des Wissenschaftsministeriums, der Niederlassung oder der Einrichtung nach Absatz 2 die Fortführung des Betriebs oder die Durchführung der Ausbildung unter Auflagen oder Bedingungen anstelle einer Untersagung anzubieten.

Zu § 76

Die bisherige Regelung in § 76 ist obsolet, nachdem die VWA-Studienakademie inzwischen aufgelöst wurde. Die freie Nummerierung wird zur Unterbringung der Weiterentwicklungsklausel innerhalb des LHG genutzt.

Zu Absatz 1

Die Regelung lässt Abweichungen von den Organisationsvorschriften des LHG auf zentraler und dezentraler Ebene (§§ 15 bis 28) zu, wenn diese einer Weiterent-

wicklung der jeweiligen Hochschule dienen. „Weiterentwicklung“ in Zusammenschau mit dem Begriff „neuartig“ bedeutet, dass noch nicht Erprobtes, bisher Unbekanntes gewagt werden soll, von dem die berechnete Erwartung besteht, dass es die Hochschule auf den im Normtext genannten Feldern voranbringt. Die Weiterentwicklungsklausel dient nicht dazu, „Altbewährtes“, dem das LHG eine Abgabe erteilt hat, über den Umweg dieser Klausel wieder in die Hochschule einzuführen. Mit der Einführung der Weiterentwicklungsklausel fordert der Gesetzgeber die Hochschulen auf, darüber nachzudenken, wie das Hochschulwesen, das er als atmendes und lernendes System versteht, vor Verkrustung bewahrt und in einem Reformprozess gehalten werden kann, um die Exzellenz von Forschung und Lehre fortwährend auf einem hohen Niveau sicherzustellen. Da Abweichungen von gesetzlichen Regelungen möglich werden, sichert die Klausel einerseits in der Hochschule eine breite Beteiligung durch die Einbindung aller zentralen Organe – Rektorat, Senat, Hochschulrat – , andererseits auch die Beteiligung des Wissenschaftsministeriums als das für das Hochschulwesen verantwortliche Ressort. Die Regelung des Absatzes 1 betrifft nicht besoldungsrechtliche Vorschriften; diese bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann das Wissenschaftsministerium einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften zeitlich befristet und thematisch zugeschnitten ein Promotionsrecht verleihen; die Verleihung ist eine wissenschaftspolitische Entscheidung, kein subjektives Recht. Sie setzt voraus, dass der Zusammenschluss über geeignete Verfahren und belastbare Kriterien zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität verfügt. Das Wissenschaftsministerium kann hierfür eine Evaluation vorsehen und die dafür vorgesehene Einrichtung bestimmen. Die Evaluation muss entlang von Qualitätskriterien erfolgen, die die Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums näher festlegt. Dies setzt insbesondere voraus, dass die für den Zusammenschluss vorgesehenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die dann Promotionsprojekte betreuen, wissenschaftlich entsprechend ausgewiesen sind. Zur Sicherung der Qualität gehört ein Verfahren, das dem § 38 entspricht; auch hierzu kann die Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums Näheres regeln. Die Verleihung erfolgt an einen Zusammenschluss, also nicht an eine bestimmte Hochschule oder Person. Der Zusammenschluss muss dem öffentlichen Recht unterfallen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 – § 15

Zu Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b

Ergänzung infolge der Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen“ in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ in § 1 Absatz 2 Nummer 4 LHG. Eine Ergänzung bei Nummer 2 Buchstabe a ist entbehrlich, da sich diese Norm auf die früheren Abschlüsse der Fachhochschulen und Abschlüsse anderer Bundesländer bezieht (siehe hierzu auch § 24 Nummer 3 LBesGBW).

Zu Absatz 2 Nummer 2

Folgeänderungen aus der Neufassung des Hochschulzugangs (LHG).

Zu Nummer 2 – § 16 Absatz 2 Satz 4

Folgeänderung.

Zu Nummer 3 – § 22 Absatz 5

Die Regelung ermöglicht die Ausgestaltung des Aufstiegs durch solche Qualifizierungsmaßnahmen, die über ein Studium an Hochschulen für den öffentlichen Dienst erfolgen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummern 1 und 2 – § 24 Nummer 3, § 27 Absatz 2 Nummer 3, § 39 Absätze 1 und 2, § 57 Absatz 1 Nummer 4

Folgeänderungen durch Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen“ in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ in § 1 Absatz 2 Nummer 4 LHG.

Zu Nummern 3 und 4 – § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 und § 59 Satz 2

Folgeänderungen durch Änderung der Bezeichnungen der Leitungsstrukturen der Hochschulen im LHG, dabei Beibehaltung der Bezeichnung „Vorstand“ beim KIT.

Zu Nummer 5 – Landesbesoldungsordnung A (A 10)

Folgeänderung durch Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen“ in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ in § 1 Absatz 2 Nummer 4 LHG.

Zu Nummer 6 – Landesbesoldungsordnung W

In der Landesbesoldungsordnung W wird in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 die Amtsbezeichnung „Professor an einer Fachhochschule“ durch die Amtsbezeichnung „Professor“ ersetzt und mit dem Funktionszusatz „an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ergänzt. In den Fußnoten werden die Folgeänderungen durch die Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen“ in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ in § 1 Absatz 2 Nummer 4 LHG vorgenommen.

Die statusrechtlichen Ämter „Präsident“ und „Vizepräsident“ sollen künftig entfallen und werden daher aus der Landesbesoldungsordnung W gestrichen.

Zu Nummer 7 – Landesbesoldungsordnung W kw

Die statusrechtlichen Ämter „Präsident“ und „Vizepräsident“ werden für die vorhandenen Amtsinhaber als künftig wegfallende Ämter in Anlage 5 zum LBesGBW fortgeführt. Das Amt „Professor“ in den künftig wegfallenden Ämtern soll entfallen, da dieses Amt künftig in der Landesbesoldungsordnung W enthalten ist. Die hiervon betroffenen Beamten werden im Hinblick auf den neuen Funktionszusatz „an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften“ übergeleitet (vgl. Anlage zu Artikel 19 § 10).

Zu Artikel 4 (Änderung des Studentenwerkgesetzes)

Zu Nummern 1 bis 3 und 5, 7 und 9

Im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Rechtssprache werden die Studentenwerke in Studierendenwerke und die Vertreterversammlung in die Vertretungsversammlung umbenannt.

Zu Nummer 4

Klarstellung, dass originäre Aufgabe der Studierendenwerke sich nur auf die staatlichen Hochschulen bezieht. Kooperationen bleiben weiterhin möglich.

Zu Nummer 10 Buchstabe c – § 5 Absatz 2

Die Aufnahme der Studierendenvertretung dient der Stärkung der Informationsrechte der Studierenden mit dem Ziel einer verbesserten Informationsstruktur und -kultur.

Zu Nummer 11 – § 6

Zu Absatz 3 Satz 1

Entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 sollen gemäß Nummer 2 künftig im Sinne der Pluralität und Ausgewogenheit auch die Studierendenvertreterinnen und -vertreter mindestens zwei verschiedenen Hochschulen oder anderen Einrichtungen angehören, um eine möglichst breite Vertretung der vom Studierendenwerk betreuten Studierendenschaft zu gewährleisten.

Auch die Belange der Beschäftigten des Studierendenwerks sollen im Verwaltungsrat angemessen Gehör finden; deshalb wird in der neuen Nummer 5 die Mitgliedschaft der oder des Vorsitzenden des Personalrats mit beratender Stimme vorgesehen. Ferner wird die oder der Vorsitzende des Personalrats in Satz 3 hinsichtlich seiner Sitzungsteilnahme der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer gleichgestellt.

Zu Absatz 4

Mit dem Amtszeitbeginn zum Wintersemester (Stichtag 15. Oktober) wird dem Semesterrhythmus entsprochen und insbesondere den Studierendenvertreterinnen und -vertretern grundsätzlich die Absolvierung vollständiger Amtszeiten ermöglicht. Um Nachwahlen zu vermeiden, ist eine Ersatzregelung aufzunehmen.

Zur Übergangsregelung siehe Artikel 19 § 9.

Zu Nummer 12 Buchstabe a – § 7 Absatz 2

Die Aufnahme der Studierendenvertretung dient auch hier der Stärkung der Informationsrechte der Studierenden.

Zu Nummer 13 – § 8 Absatz 2 Buchstabe a

Folgeänderungen durch Änderung der Bezeichnungen der Leitungsstrukturen der Hochschulen im LHG, dabei Beibehaltung der Bezeichnung „Vorstand“ beim KIT.

Zu Nummer 14 – § 9

Zu Absatz 1

Das unmittelbare Wahlverfahren der studentischen Mitglieder der Vertretungssammlung durch die Studierenden trägt den mit der Einführung der Verfassten

Studierendenschaft verfolgten Zielen Rechnung. Konsequenterweise ist das Modell der Gruppenwahl auf die Wahl der Lehrkräfte durch den Senat zu übertragen, sodass die Studierendenvertreterinnen und -vertreter im Senat insoweit nicht (mehr) wahlberechtigt sind.

Zu Absatz 2 Sätze 1 und 2

Siehe Begründung zu Nummer 11 Buchstabe e (zu § 6 Absatz 4).

Zu Nummer 16 – § 11

Zu Absatz 1 Satz 2

Das Thema Nachhaltigkeit und ein entsprechend schonender Umgang mit Ressourcen soll auch bei den baden-württembergischen Studierendenwerken eine wichtige Rolle einnehmen. Die besondere Verantwortung, Natur und Umwelt auch für nachfolgende Generationen zu erhalten, ist gesetzlich zu verankern.

Zu Absatz 6

Entsprechende, dem Beteiligungsbericht des Landes inhaltlich vergleichbare Angaben zu den Studierendenwerken als Landesanstalten des öffentlichen Rechts schaffen Transparenz und liegen nicht nur im allgemeinen Interesse, sondern auch im ausdrücklichen Interesse der Studierendenwerke.

Zu Nummer 17 – § 13 Absatz 4

Es ist denkbar, dass die im Public Corporate Governance Kodex (PCGK) geregelten Sachverhalte auch im Studierendenwerk auftreten können, zum Beispiel Interessenkollisionen. Deshalb ermächtigt das Gesetz das Wissenschaftsministerium, den PCGK ganz oder teilweise für anwendbar zu erklären.

Zu Artikel 5 (Änderung des KIT-Gesetzes)

Zu Nummer 1 – § 5 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 2 – § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 3 – § 20 Absatz 1 Satz 3

Aufnahme eines statischen Verweises auf die Regelungen des LHG zur Sicherung und Beibehaltung der bisherigen Rechtslage für eine Übergangszeit bis zu einer Novellierung des KIT-Gesetzes. Allerdings werden jetzt bereits die §§ 29 bis 39 und §§ 58 bis 64 in der Neufassung des LHG für anwendbar erklärt, weil sie nur den Universitätsbereich des KIT betreffen. Auch das KIT soll hier sofort in den Genuss der Erleichterungen, die diese Normen enthalten, kommen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)

Zu Nummer 1 – § 2

Zu Absatz 2

Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten im LHG.

Zu Absatz 5

Die neue Regelung verpflichtet die Hochschulen, die von ihnen durch Satzung festgelegten Gebührensätze regelmäßig, und zwar spätestens nach zwei Jahren, zu überprüfen und anzupassen. Damit können die Gebührensätze an Verfahrensänderungen, Preisentwicklungen sowie gegebenenfalls an die veränderte wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenschuldner angepasst werden. Die Überprüfungsklausel wird aus § 4 Absatz 5 Landesgebührengesetz (LGebG) ins Hochschulgebührenrecht übernommen. Auf die allgemeinen Hinweise des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zum LGebG wird verwiesen.

Zu Nummer 2 – § 12

Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten im LHG.

Zu Nummer 3 – § 13

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Neugliederung im LHG.

Der neue Absatz 2 sieht vor, dass die Hochschulen für den neu im LHG eingeführten Studiengang „weiterbildender Bachelor“ Gebühren erheben. Wie die anderen Weiterbildungsangebote baut dieser Bachelorstudiengang mit seinem auf die Zielgruppe maßgeschneiderten Angebot auf eine bereits erhaltene Berufsausbildung auf. Darüber hinaus sind diese Studiengänge so ausgestaltet, dass sie neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können. Dies erfordert einen besonderen Organisationsaufwand für Abend-, Wochenend- und Blockveranstaltungen sowie virtuelle Lehre und einen besonderen Personalaufwand für den speziellen Betreuungsbedarf der Studierenden. Eine finanzielle Beteiligung durch Gebühren ist daher, wie beim weiterbildenden Master, sachgerecht.

Die Bemessung der Gebühr erfolgt – wie in Absatz 1 – nach § 7 LGebG. Dies ergibt sich aus dem Verweis in § 2 Absatz 3 Landeshochschulgebührengesetz. Nach § 7 LGebG gelten für die Gebührenbemessung das Kostendeckungsgebot und das Äquivalenzprinzip. Nach dem Kostendeckungsgebot sind grundsätzlich die gesamten Verwaltungskosten für die öffentliche Leistung zu berücksichtigen; die anfallenden Kosten dürfen im Regelfall nicht unterschritten werden (sog. Kostenunterschreitungsverbot). Auf die Begründung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts zu § 7 LGebG (Drucksache 13/3477) und die allgemeinen Hinweise des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zum LGebG wird verwiesen.

Zu Nummer 4 – § 16

Zu Absatz 1

Hier wird ein Rahmen von bis zu 200 Euro für Externenprüfungen und ein Rahmen von bis zu 100 Euro für Spracheingangsprüfungen festgelegt. Das „Ob“ der Gebührenerhebung und über die Höhe im Rahmen der Vorgaben entscheidet die Hochschule.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft Prüfungen, die die Qualifikation für ein grundständiges Studium vermitteln, sowie Prüfungen, die erforderlichenfalls die Geeignetheit für ein Kontaktstudium nachweisen sollen.

Absatz 2 enthält zwei Änderungen: Zum einen erfolgt eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten in § 58 LHG. Darüber hinaus wurde die Gebührenobergrenze im Hinblick auf den erheblichen Aufwand für die Durchführung dieser Prüfungen in Orientierung an der Praxis in anderen Ländern von 80 Euro auf 200 Euro maßvoll angehoben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft Prüfungen im Rahmen von Auswahlverfahren nach dem Hochschulzulassungsgesetz sowie Aufnahmeprüfungen nach § 58 Absätze 4, 5 und 6 LHG.

Die Obergrenze wird unter Beachtung der allgemeinen Preissteigerungen maßvoll auf 100 Euro angehoben und an den Gebührenrahmen anderer Länder angeglichen. Die Höhe der Gebühren wird damit erstmals seit dem Jahr 2005 angepasst.

Zu Nummer 5 – § 17

Der Gebührenrahmen wird maßvoll an die allgemeinen Preissteigerungen angepasst. Die Streichung von Satz 1 Halbsatz 2 und die Änderung in Satz 3 sind Folgeänderungen zum Wegfall der Trimesterregelung in § 29 Absatz 4 LHG.

Zu Artikel 7 (Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 – § 1 Satz 2

Folgeänderung durch Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung“ in „Hochschulen für öffentliche Verwaltung“ in § 1 Absatz 2 Nummer 6 und § 69 LHG.

Zu Nummer 2 – § 2 b Satz 1

Folgeänderungen aus der Neufassung des Hochschulzugangs (LHG).

Zu Nummer 3 – § 4 Satz 4

Folgeänderung durch Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen“ in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ in § 1 Absatz 2 Nummer 4 LHG.

Zu Nummer 4 – § 6

Folgeänderung aus der Neufassung des Hochschulzugangs (LHG).

Zu Nummer 5 – § 9

Der bisherige § 9 wird Absatz 1. Die neuen Absätze 2 und 3 enthalten weitere Verfahrensvorschriften. Absatz 2 übernimmt § 60 Absatz 2 Nummer 2 LHG auch in das Hochschulzulassungsgesetz.

Zu Nummern 6 und 7 – §§ 10 und 11

Folgeänderungen aus der Neufassung des Hochschulzugangs (LHG).

Zu Artikel 8 (Änderung des Chancengleichheitsgesetzes)

In § 3 Absatz 1 Nummer 3 ChancenG erfolgt eine Öffnung hinsichtlich der Regelungen für das nichtwissenschaftliche Personal an Hochschulen. § 4 Absatz 8 LHG eröffnet den Hochschulen künftig eine Option zur Zusammenlegung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit. Insoweit kann vom ChancenG abgewichen werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes)

Im Zusammenhang mit den immer schwieriger werdenden wirtschaftlichen Bedingungen auf dem Krankenhausmarkt, muss gewährleistet sein, dass die Universitätsklinik stets ihren Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfang nachkommen können.

Mit der Regelung in den neu eingefügten Sätzen 5 und 6 des § 6 Absatz 4, welche der bis zum 28. November 2011 geltenden Rechtslage entspricht, soll den Universitätsklinik eine bei wirtschaftlich tätigen Unternehmen übliche Möglichkeit gegeben werden, Kassenverstärkungskredite aufzunehmen. Die Kontrolle des Gewährträgers über eine diesbezügliche Kreditaufnahme wird über eine Zustimmung des Wissenschaftsministeriums sichergestellt, welches im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium erteilt wird. Darüber hinaus wird die Kreditaufnahmemöglichkeit auf einen bestimmten Anteil der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge begrenzt. Hierbei handelt es sich um die Positionen 1 bis 5 aus der Gewinn- und Verlustrechnung. Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 7 und 8.

Zu Artikel 10 (Änderung des Akademiengesetzes)

Zu Nummer 1 a bis d und Nummer 2 b

Folgeänderungen aus der Neufassung des Hochschulzugangs (LHG) und Konsolidierung der Begrifflichkeiten „Zugang“ und „Zulassung“ auch im Akademiengesetz.

Zu Nummer 1 e

Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 a

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 11 (Änderung des KIT-Weiterentwicklungsgesetzes)

Die Regelung in Artikel 7 des KIT-WG ist durch die Neuregelung in § 16 Absatz 1 LHG obsolet, da damit die Beschränkung auf höchstens drei hauptamtliche Rektoratsmitglieder aufgehoben wird. Artikel 7 KIT-WG hat mit Zustimmung des Wissenschaftsministerium ermöglicht, eine höhere Anzahl als drei hauptamtliche Rektoratsmitglieder vorzusehen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Juristenausbildungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 34 Absatz 4 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes, in dem klargestellt wird, dass die Regelungen des Juristenausbildungsgesetzes, das auf dem Deutschen Richtergesetz basiert, und der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung als speziellere prüfungsrechtliche Regelungen den Regelungen des LHG vorgehen.

Zu Artikel 13 (Änderung der Leistungsbezügeverordnung)

Zu Nummer 1 – § 4

Zu Absatz 1 Satz 1

Folgeänderungen durch Änderung der Bezeichnungen der Leitungsstrukturen der Hochschulen im LHG, dabei Beibehaltung der Bezeichnung „Vorstand“ beim KIT.

Zu Absatz 2 Satz 3

Im Hinblick auf die Entwicklung der Zahlungen der Leistungsbezüge in der Praxis ist das Bedürfnis entstanden, eine Ermächtigung für das Wissenschaftsministerium zu schaffen, die Vergabe solcher Bezüge zu strukturieren. Der neue Satz 3 enthält deshalb die Ermächtigung, über die Vorgaben im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und den bisher geltenden Regelungen in der LBVO hinaus, bindende Leitlinien für die Vergabe der Leistungsbezüge, insbesondere zu den Bemessungsmaßstäben und der Höhe vorzugeben.

Zu Absatz 3 Satz 2

Folgeänderung durch Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung“ in „Hochschulen für öffentliche Verwaltung“ in § 1 Absatz 2 Nummer 6 und § 69 LHG.

Zu Nummer 2 – § 5 Satz 1

Folgeänderungen durch Änderung der Bezeichnungen der Leitungsstrukturen der Hochschulen im LHG, dabei Beibehaltung der Bezeichnung „Vorstand“ beim KIT.

Zu Nummer 3 – § 6 Absatz 8 Satz 2

Folgeänderung durch Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen“ in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ in § 1 Absatz 2 Nummer 4 LHG.

Zu Nummer 4 – § 7 Absatz 3

Folgeänderungen durch Änderung der Bezeichnungen der Leitungsstrukturen der Hochschulen im LHG, dabei Beibehaltung der Bezeichnung „Vorstand“ beim KIT.

Zu Nummer 5 – § 8 Absatz 3

Folgeänderungen durch Änderung der Bezeichnungen der Leitungsstrukturen der Hochschulen im LHG, dabei Beibehaltung der Bezeichnung „Vorstand“ beim KIT.

Zu Nummer 6 – § 9 Absatz 1

Folgeänderungen durch Änderung der Bezeichnungen der Leitungsstrukturen der Hochschulen im LHG, dabei Beibehaltung der Bezeichnung „Vorstand“ beim KIT.

Zu Artikel 14 (Änderung der Hochschulvergabeverordnung)

Zu Nummern 1 und 2

Folgeänderungen durch Umbenennung der bisherigen „Fachhochschulen“ in „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ in § 1 Absatz 2 Nummer 4 LHG.

Zu Nummer 3

Folgeänderungen zu dem neuen § 59 LHG.

Zu Artikel 15 (Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung)

Folgeänderungen aus der Neufassung des Hochschulzugangs (LHG).

Zu Artikel 16 (Änderung der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger)

Folgeänderungen aus der Neufassung des Hochschulzugangs (LHG).

Zu Artikel 17 (Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung)

Redaktionelle Folgeänderung zu dem neuen § 35 LHG.

Zu Artikel 18 (Neubekanntmachung)

Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, die genannten Gesetze und Verordnungen neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 19 (Übergangbestimmungen)

Zu § 1 – Findung von hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern und Hochschulratsmitgliedern; Anpassung von Grundordnungen; Wahlen von Gremien und Organen; Erlass und Anpassung von Satzungen

Zu Absatz 1

Im Hinblick auf laufende Verfahren zur Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder und zur Findung von Hochschulratsmitgliedern ordnet die Norm an, dass solche Verfahren nach altem Recht zu Ende geführt werden.

Zu Absatz 2

Nach den in Absatz 2 genannten LHG-Vorschriften sind die Hochschulen gehalten, Änderungen oder Anpassungen ihrer Grundordnungen vorzunehmen; die Übergangsvorschrift setzt ihnen dafür eine Frist bis zum 31. März 2015. Da einige Änderungen Grundlage für Entscheidungen sind, ist es empfehlenswert, diese Änderungen sogleich nach Inkrafttreten des Gesetzes einzuleiten.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 2 müssen die Hochschulen ihre Grundordnungen bis spätestens 31. März 2015 angepasst haben. Absatz 3 trifft Regelungen für den Fall, dass bis dahin Wahlen zu Gremien oder Organen stattfinden, aber die Änderungen einschließlich der ministeriellen Zustimmung noch nicht abgeschlossen sind.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz regelt, bis wann spätestens die aufgezählten verpflichtenden Satzungsregelungen zu erlassen sind.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 Satz 1 wird den Hochschulen eine Frist für die erforderliche Anpassung der Prüfungsordnungen an das neue Recht auferlegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Nachteilsausgleiche unabhängig von § 32 LHG nach verfassungs- und prüfungsrechtlichen Grundsätzen zu gewähren sind. Satz 2 stellt klar, dass allein die Änderung der Folge der studien- und prüfungsrechtlichen Paragraphen im Landeshochschulgesetz nicht zur Rechtswidrigkeit der Prüfungsordnung führt, soweit sie inhaltlich mit den Vorschriften des Landeshochschulgesetzes übereinstimmt. Beispielsweise kann die bisherige Orientierungsprüfung jetzt auf § 32 Absatz 5 Satz 2 LHG gestützt werden (siehe auch Begründung zu Artikel 1, § 32 LHG).

Zu § 2 – Chancengleichheit

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Amtszeiten der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit zu einem von der Hochschule in der Grundordnung festzulegenden Zeitpunkt enden, sofern die Hochschule von der Option der Zusammenlegung der Ämter nach § 4 Absatz 8 LHG in der Fassung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Gebrauch macht.

Zu Absatz 2

Die Gleichstellungspläne nach den neuen Vorgaben des § 4 Absatz 5 LHG in der Fassung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind erstmals zu erstellen, wenn einer der bisherigen Pläne (Gleichstellungsplan für das wissenschaftliche Personal oder Chancengleichheitsplan für das nichtwissenschaftliche Personal) endet. Der andere Plan endet dann mit der Genehmigung des neuen Gleichstellungsplans durch das Wissenschaftsministerium kraft Gesetzes.

Zu § 3 – Doktorandinnen und Doktoranden; Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Zu Absatz 1

An der bisherigen Rechtslage soll sich durch die Klarstellung in § 10 Absatz 1 Satz 3 LHG nichts ändern. Soweit Doktorandinnen und Doktoranden hauptberuflich als Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an der Hochschule tätig waren, hätten sie – nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit – auch dieser Mitgliedergruppe zugeordnet werden müssen. Eine Zuordnung zur Gruppe der Studierenden war de facto nicht möglich, da sie als hauptberuflich Beschäftigte der Hochschule nicht immatrikuliert werden durften. Sollte dies an einzelnen Hochschulen jedoch anders gehandhabt worden sein, ermöglicht die Übergangsregelung, dass diese Doktorandinnen und Doktoranden bis zum Ablauf ihrer Amtszeit, einschließlich des Ablaufs der Gremienamtszeit, in der bisher gewählten Mitgliedergruppe bleiben. Bei der nächsten Neubesetzung ist die Vorschrift des § 10 Absatz 1 Satz 3 LHG zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Hier findet sich eine Übergangsregelung für die Besetzung von Juniorprofessuren. Vor dem Inkrafttreten begonnene Verfahren können nach altem Recht zu Ende geführt werden.

Zu § 4 – Unternehmen der Hochschulen (§ 13 a LHG)

Hier wird klargestellt, dass Unternehmen der Hochschulen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestanden, Bestandsschutz genießen.

Zu § 5 – Hochschulrat (§ 20 LHG); Örtlicher Hochschulrat (§ 27 b LHG); Örtlicher Senat (27 c LHG)

Zu Absatz 1

Um möglichst rasch – und ohne die vorhandenen Hochschulräte aufzulösen und neu zu besetzen – die Mindestzahl von 40 % weiblicher Mitglieder zu erreichen, regelt Absatz 1, dass alle Neubesetzungen mit geeigneten und den Anforderungen des § 20 Absatz 4 Satz 8 LHG entsprechenden Frauen vorzunehmen sind.

Zu Absatz 2

Bisher im Amt befindliche Mitglieder des Hochschulrats (und des früheren Aufsichtsrats), die bereits neun Jahre im Amt sind oder diese Grenze nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichen, können ihre Amtszeit, für die sie bestellt sind, noch zu Ende bringen. Eine Neubestellung ist allerdings nicht mehr möglich.

Zu Absatz 3

§ 20 Absatz 5 Satz 1 LHG in der Fassung dieses Gesetzes sieht die Möglichkeit persönlicher Amtszeiten der Hochschulratsmitglieder, aber auch die Möglichkeit einer Amtsperiode für den Hochschulrat als Kollegium vor. Absatz 3 ermöglicht den Hochschulen, die bisher persönliche Amtszeiten vorgesehen hatten, auf das System der Amtsperiode des Kollegiums umzustellen. Dazu können sie durch Grundordnungsregelung eventuelle unsynchrone Amtszeiten auf einen einheit-

lichen Zeitpunkt dadurch synchronisieren, dass persönliche Amtszeiten auf diesen einheitlichen Zeitpunkt verlängert oder verkürzt werden.

Zu § 6 – Externenprüfung

Um den Hochschulen ausreichend Zeit zu geben, ihre Externenprüfungen umzugestalten, gewährt das Gesetz ihnen hierfür eine Frist bis zum 1. April 2017.

Zu § 7 – Promotionsvereinbarungen; Konvent (§ 38 LHG)

§ 38 Absatz 5 Satz 3 LHG in der Fassung dieses Gesetzes sieht vor, dass zwischen den Promovierenden und den Betreuerinnen und Betreuern eine Promotionsvereinbarung mit gewissen Inhalten zu schließen ist. Die Übergangsbestimmung legt fest, dass diese Regelung nur für Promotionsverhältnisse, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen werden, Anwendung findet; in laufende Promotionsverhältnisse soll nicht eingegriffen werden.

Für die Einrichtung des Konvents der Doktorandinnen und Doktoranden nach § 38 Absatz 7 LHG in der Fassung dieses Gesetzes wird den Hochschulen eine Frist bis zum 1. April 2015 gewährt. Es wird klargestellt, dass die erste Einberufung dem Rektorat beziehungsweise – bei auf Fakultätsebene eingerichteten Konventen – dem Dekanat obliegt.

Zu § 8 – Auskunft über Drittmittelforschung (§ 41 a LHG)

Die Übergangsregelung verpflichtet die Hochschulen, das Vorhabenregister nach § 41 a Absatz 2 LHG über die Projekte der Drittmittelforschung binnen eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einzurichten. Bis dieses Register vollständig erstellt ist – maximal ein Jahr –, ist die Auskunftspflicht auf das beschränkt, was bereits im Vorhabenregister verzeichnet ist. Für die Einrichtung des hochschulöffentlichen Zugangs nach § 41 a Absatz 3 Satz 3 haben die Hochschulen bis 1. April 2017 Zeit.

Zu § 9 – Vertretungsversammlung und Verwaltungsrat der Studierendenwerke

Die Amtszeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen angehörenden Wahlmitglieder verlängert sich kraft Gesetzes bis zu dem auf das Ende der Amtszeit folgenden 14. Oktober, sofern die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber der Verlängerung nicht widerspricht.

Zu § 10 – Besoldungsrechtliche Überleitungsvorschriften

Durch diese Überleitungsvorschrift werden die betreffenden Beamtinnen und Beamten, bei denen sich durch dieses Gesetz die Amtsbezeichnung oder der Funktionszusatz ändert, besoldungsrechtlich in die neu geschaffenen Ämter übergeleitet. Sie betrifft die Professorinnen und Professoren an den bisherigen Fachhochschulen, die jetzt die Amtsbezeichnung „Professor“ – mit dem Funktionszusatz „an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften“ führen. Dies ist in der Anlage zu Artikel 19 § 10 ausgewiesen.

Zu § 11 – Hochschulzugang; Diplom- und Magistergrade

Die Übergangsregelung des Absatzes 1 stellt einerseits die Einführung des studiengangbezogenen Feststellungsverfahrens sicher, belässt den Hochschulen andererseits aber eine angemessene Zeitspanne zur Konzeption der entsprechenden

Verfahrensregelungen. Der bislang bestehende Zugangsweg zur DHBW mit Fachhochschulreife gilt letztmalig für Bewerbungen zum Sommersemester 2015.

Nach Absatz 2 gelten die bisherigen Satzungen für Sonderzugangswegen aus §§ 58 Absatz 4 und 59 Absatz 4 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung letztmalig für Bewerbungen zum Sommersemester 2015.

Absatz 3 regelt das Fortgelten der bisherigen allgemeinen Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber mit beruflicher Qualifikation bis zum Sommersemester 2015.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Übergangsregelung für die auslaufenden Diplom- und Magisterstudiengänge.

Zu § 12 – Sonstige Einrichtungen (§ 72 a LHG)

Diese Vorschrift enthält Übergangsregelungen für die von § 72 a LHG erfassten Aktivitäten, sofern sie bereits vor Inkrafttreten des § 72 a LHG aufgenommen wurden. Die Vorschrift trägt, sofern erforderlich, dem Bestandsschutz vorhandener Niederlassungen und Einrichtungen Rechnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anzeigepflicht für Hochschulniederlassungen aus anderen Bundesländern und aus dem EU-Ausland sowie für Einrichtungen, die in Zusammenarbeit mit Hochschulen aus anderen Bundesländern oder dem EU-Ausland Ausbildungen zur Vorbereitung auf Hochschulprüfungen oder Prüfungen zur Verleihung eines Hochschulgrades anbieten. Die Anzeige ist binnen sechs Monaten zu erstatten, um der Behörde einen Einblick zu verschaffen, wer in diesem Bereich Angebote erbringt und damit gegebenenfalls dem Anwendungsbereich des neuen § 72 a LHG unterfällt. Die Erbringung des Nachweises der Zulässigkeitsvoraussetzungen ist davon abgekoppelt und in den Absätzen 2 und 3 geregelt.

Zu Absatz 2

Der Nachweis der staatlichen Anerkennung (einschließlich) des EU-Herkunftsstaats oder des Herkunftslandes ist binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erbringen; da diese ohne Schwierigkeit nachzuweisen ist, ist ein Jahr als Zeitraum ausreichend.

Zu Absatz 3

Einrichtungen, die mit einer Hochschule aus einem anderen Bundesland oder aus einem EU-Mitgliedsstaat kooperieren, müssen die Voraussetzungen des § 72 a Absatz 2 Satz 2 LHG erfüllen. Soweit sie schon vor Inkrafttreten des Gesetzes den Betrieb aufgenommen haben, erhalten sie für den Nachweis der Voraussetzungen Zeit bis zum 1. Januar 2017.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betrifft Niederlassungen von Hochschulen aus Staaten, die nicht der EU angehören. Sie fallen unter den Bestandsschutz des Absatzes 4, wenn sie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichtet wurden, den Betrieb aufgenommen und wenigstens ein Jahr nachhaltig fortgeführt haben. Die Einrichtung allein ist nicht

ausreichend; vielmehr müssen die Bildungsangebote auch tatsächlich angeboten und ein Jahr lang wahrgenommen worden sein. Das Vorhandensein des Angebots allein reicht nicht aus; dies soll das Wort „nachhaltig“ zum Ausdruck bringen, denn ein schützenswerter Bestand entsteht erst dann, wenn auch am Markt Umsätze getätigt und Erlöse erzielt werden und damit die Möglichkeit der Kostendeckung oder von Gewinnen eröffnet wird. Eine solche Niederlassung erhält bis zum 1. Januar 2017 Zeit, sich an die Gestattungsvoraussetzungen anzupassen; bis dahin ist der Betrieb im Umfang des geschützten Bestandes aufgrund des Absatzes 4 gestattungsfrei möglich. Auch hier sieht das Gesetz als ersten Schritt zunächst eine Anzeigepflicht binnen eines halben Jahres vor.

Zu Absatz 5

Der neue § 72 a Absatz 3 Satz 7 LHG lässt Kooperationen zwischen Nicht-EU-Hochschulen und inländischen Einrichtungen mit dem Ziel der Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung oder die Abnahme der Prüfung zur Vorbereitung auf die Verleihung des ausländischen Hochschulgrads nicht zu. Absatz 5 regelt den Bestandschutz gegebenenfalls schon vorhandener Einrichtungen, die diese Tätigkeit ausüben. Er sieht dafür zwei Stufen vor: Bis zum 1. Januar 2017 können sie den Betrieb im bisherigen Umfang weiterführen; ab dann lässt das Gesetz eine Weiterführung unter den Voraussetzungen des § 72 a Absatz 2 Satz 2 LHG zu und privilegiert damit die „Bestandsschutzeinrichtungen“ gegenüber solchen, die die gleiche Tätigkeit neu aufnehmen wollen; allerdings verlangt es dafür ab dem 1. Januar 2017 den Mindeststandard, den § 72 a Absatz 2 Satz 2 LHG umschreibt.

Zu Absatz 6

Um in Ausnahmefällen denkbare Härten zu vermeiden, kann das Wissenschaftsministerium nach Satz 1 die in den vorangehenden Absätzen geregelten Fristen auf Antrag verlängern. Satz 2 stellt klar, dass unabhängig von den Übergangsbestimmungen die Pflichten aus § 72 a Absatz 5 und 6 Satz 1 LHG von Anfang an gelten, das heißt, dass die dort geregelten Pflichten unabhängig vom Bestandschutz sofort gelten.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Artikel 2 Nummer 3 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Hiermit wird die in § 35 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vor Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes geltende Fassung enthaltene Regelung wieder aufgegriffen, die sich in der Praxis als erforderlich erwiesen hat. Es handelt sich dabei um eine begünstigende Regelung. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

III. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

1. Angehörte Einrichtungen, Institutionen und Verbände

Das Wissenschaftsministerium hat den Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) den Hochschulen in Baden-Württemberg, den staatlich anerkannten Hochschulen in Baden-Württemberg, den Kirchlichen Hochschulen in Baden-Württemberg, den Hochschulen des Bundes in Baden-Württemberg, der Popakademie Baden-Württemberg, der Filmakademie Baden-Württemberg, der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg, den Universitätskliniken, dem Präsidium der Landesstudierendenvertretung, den Studentenwerken in Baden-

Württemberg, der Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke in Baden-Württemberg, dem Landesfrauenrat, dem Verband Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen e. V., der Sprecherin des Arbeitskreises der Beauftragten für Chancengleichheit an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs, der Sprecherin des Arbeitskreises der Beauftragten für Chancengleichheit an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und den Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs, der zentralen Beauftragten für Chancengleichheit und der Beauftragten für Gleichstellung an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs, der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, den evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg, dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, dem Katholischen Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg, dem Beauftragten der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung, dem Rechnungshof, dem Normenprüfungsausschuss, dem Hauptpersonalrat beim Wissenschaftsministerium sowie folgenden Institutionen und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet:

- Deutscher Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg,
- Hochschullehrerbund e. V. – Landesverband Baden-Württemberg,
- Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e. V.,
- Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V. – Landesgruppe Baden-Württemberg,
- IG Metall – Bezirksleitung Baden-Württemberg,
- Christlicher Gewerkschaftsbund – Landesverband Baden-Württemberg,
- Berufsverband für Studium- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg e. V.,
- Deutscher Gewerkschaftsbund – Bezirk Baden-Württemberg,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg,
- Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Baden-Württemberg,
- BBW – Beamtenbund Tarifunion,
- Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.,
- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag,
- Landesverband der baden-württembergischen Industrie,
- Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände e. V.,
- Servicestelle HochschuleWirtschaft – Bildungswerk der baden-württembergischen Wirtschaft e. V.,
- Gemeindetag Baden-Württemberg,
- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Städtetag Baden-Württemberg,
- Landesvertretung Akademischer Mittelbau,
- Herr Rechtsanwalt Dr. Benjamin Liedy und zwei weitere Mitglieder der Arbeitsgruppe Qualitätssicherung in Promotionsverfahren des Wissenschaftsministeriums,
- Interdisziplinäres Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen Universität Heidelberg,

- Deutsche UNESCO-Kommission e. V.,
- Informationsplattform Open Access Universität Konstanz,
- Allianz der Deutschen Wissenschaftsorganisationen,
- Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.

Der Anhörungsentwurf war seit dem 17. Oktober 2013 auch im Internet und im Beteiligungsportal des Landes veröffentlicht. Weiterhin wurde der Anhörungsentwurf den Landesrektorenkonferenzen der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Musikhochschulen und der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Geschäftsstelle der Landesrektorenkonferenz Baden-Württemberg, der Sprecherin der Kunstakademien, dem Präsidenten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Wissenschaftsressorts der anderen Bundesländer, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Kultusministerkonferenz, der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, dem Wissenschaftsrat, dem Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e. V., dem Centrum für Hochschulentwicklung, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht Baden-Württemberg im Deutschen Anwaltverein, dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V., dem Verband der Privaten Hochschulen e. V., dem freien Zusammenschluss von StudentInnenschaften e. V., dem Internationalen Bund IB-Gesellschaft für Interdisziplinäre Studien mbH, der Schiller University Heidelberg, der Steinbeis-Hochschule Berlin, dem Volkshochschulverband Baden-Württemberg e. V., der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Württemberg, der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Baden, dem Europäischen Theologisches Seminar, dem European Study Center, der ANGELL Akademie Freiburg und der Akademie für Internationales Management zur Kenntnis gegeben.

Darüber hinaus haben sich die Juso-Hochschulgruppen Baden-Württemberg, Campusgrün Baden-Württemberg, das Deutsche Studentenwerk, die ver.di Landesarbeitsgruppe Studentenwerke, der Deutsche Akademikerinnenbund e. V. – Arbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg, der Verband der Mitarbeiter an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“, die Landesdekanenkonferenz der betriebswirtschaftlichen Fakultäten in Baden-Württemberg, der Bundesverband ausländischer Studierender e. V., der Springer Verlag GmbH, die Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, die Nomos Verlagsgesellschaft und die Vertretung des akademischen Mittelbaus der Universität Stuttgart, die Dekanin der Juristischen Fakultät Heidelberg, die Vorsitzende des Aufsichtsrats des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), die Vorsitzenden der Hochschulräte der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Aufsichtsrat, der Senat und die Fachkommission Sozialwesen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, der Präsident des Deutschen Hochschulverbands – Landesverband Baden-Württemberg und die Vorsitzenden der Universitätsräte zusätzlich zu den angehörten Stellen geäußert.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Dabei werden ähnliche und inhaltlich in die gleiche Richtung zielende Äußerungen aus Darstellungsgründen und aus Gründen der Übersichtlichkeit gebündelt wiedergegeben. Insgesamt sind 83 Stellungnahmen sowie weitere Stellungnahmen über das Beteiligungsportal eingegangen.

2. Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf im Allgemeinen

2.1 Die Universitäten und Hochschulen

2.1.1 Staatliche Hochschulen

Die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften und die Duale Hochschule begrüßen die Ziele des Gesetzentwurfs, die Autonomie der Hochschulen weiter auszubauen, Forschung und Lehre weiter zu stärken, den Senat zu stärken, die Transparenz zu erhöhen sowie die Vielfalt der Hochschullandschaft zu festigen.

Grundsätzlich begrüßt wird auch die Abkehr vom Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ und die Neujustierung der Leitungsstrukturen. Kritisch gesehen werden in diesem Zusammenhang insbesondere die Schwächung des Rektorats durch einen optionalen Wahlvorsitz im Senat und der bürokratische Aufwand im Zusammenhang mit der Einrichtung neuer Ausschüsse des Hochschulrats. Generell wird eine Tendenz des Gesetzentwurfs, eine Vielzahl von aufwändigen und bürokratischen neuen Gremien und Einrichtungen zu etablieren, moniert.

Für zu weitgehend und zu aufwändig halten die staatlichen Hochschulen auch die Regelungen zum Open Access.

Im Einzelnen haben die Hochschulen eine Reihe weiterer Vorschläge vorgebracht, zum Beispiel zu den Leitungsstrukturen, der Reduzierung der Gremien und zu Studium und Lehre. Kritisiert wird unter anderem, dass neue Aufgaben auf die Hochschulen zukämen, ohne hierfür Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Die Pädagogischen Hochschulen wünschen die gesetzliche Anerkennung als bildungswissenschaftliche Universitäten. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften fordern größere gesetzliche Spielräume für ihre Weiterentwicklung und sprechen in diesem Zusammenhang die Aufgabenbeschreibung, das Promotionsrecht und die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzentwurf greift die Anliegen der Hochschulen an vielen Stellen auf, z. B. durch den Verzicht auf zusätzliche obligatorische Ausschüsse des Hochschulrats, den Verzicht auf einen Wahlvorsitz des Senats bei gleichzeitiger Einführung zusätzlicher Instrumentarien zur Stärkung des Miteinanders von Rektorat und Senat sowie den Verzicht auf eine obligatorische Orientierungsprüfung. Die Regelungen zum Open Access wurden durchgreifend überarbeitet. Die Aufgabenbeschreibung der Pädagogischen Hochschulen wurde angepasst. Ein Zugang von Verbänden der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu einem befristeten und thematisch begrenzten Promotionsrecht wird über die Experimentierklausel ermöglicht.

Darüber hinaus wurde aufgrund der Anregungen aus der Hochschulpraxis eine ganze Reihe von Einzelregelungen überarbeitet. Hierzu und hinsichtlich der Kritik an weiteren Einzelregelungen wird auf Abschnitt III.3. verwiesen.

2.1.2 Private Hochschulen

Die privaten Hochschulen begrüßen, dass der Gesetzentwurf einige ihrer zentralen Anliegen, wie die Stärkung der Vielfalt der Hochschullandschaft und die damit verbundene Stärkung der Profilbildung, die Gestaltung eines fairen, unbürokratischen Hochschulzugangs sowie die Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung umsetzt. Kritisch sehen sie die Abkehr von Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ und die damit verbundene Neujustierung der Leitungsstrukturen. Sie weisen auf den besonderen Charakter und die besonderen Rahmenbedingungen der privaten Hochschulen im Unterschied zu den staatlichen Hochschulen hin, die sich aus ihrer Sicht auch in der Gewährung eines größeren gesetzlichen Handlungsspielraums widerspiegeln müssten.

Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3. verwiesen.

2.2 Die Kirchen

Die Kirchen begrüßen die Öffnung des Studiums für Geduldete und Asylantragstellerinnen und -antragsteller. Außerdem nehmen sie zur Differenzierung von Hochschulen in freier Trägerschaft in kirchliche und private Hochschulen Stellung.

Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3. verwiesen.

2.3 Studierende

Die verschiedenen Verbände und Gruppen der Studierenden äußern sich zu verschiedenen hochschulrechtlichen Themen wie der Verfassten Studierendenschaft, die nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens ist. Hier setzen sie sich insbesondere für die Möglichkeit der Bildung von Wahlkreisen ein. Zu den Leitungsstrukturen wird insbesondere eine Ausgestaltung des Hochschulrats als reines Beratungsgremium und eine konsequentere Demokratisierung der Gremien durch Einführung einer Viertelparität gefordert. Darüber hinaus äußern sich die Studierenden zu der Öffnung der Hochschulen sowie zu Studium und Lehre. Unter anderem fordern sie stärkere Mitwirkungsrechte (z. B. durch die Möglichkeit der Stellung des Studiendekans). Die Landesstudierendenvertretung setzt sich für einen freien Übergang vom Bachelor zum Masterstudium ein. Zudem sprechen sich die Studierenden aus grundsätzlichen sozialen Erwägungen gegen Anpassungen im Landeshochschulgebührengesetz aus.

Hierzu wird bemerkt: Nach dem Gesetz zur Verfassten Studierendenschaft stärkt auch diese Novelle die Stellung der Studierenden und erleichtert den Hochschulzugang. Im Bereich des Hochschulgebührenrechts werden im Gesetzentwurf die Regelungen aufgrund des Anhörungsergebnisses unter weitgehender Erhaltung der Gestaltungsspielräume der Hochschulen neu justiert. Darüber hinaus und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3. verwiesen.

2.4 Finanzministerium

Das Finanzministerium hat sich zu hochschul-, gebühren- und besoldungsrechtlichen Fragen geäußert.

2.5 Innenministerium

Das Innenministerium hat zu beamtenrechtlichen Bestimmungen Stellung genommen.

2.6 Justizministerium

Das Justizministerium hat zu verfassungsrechtlichen und prüfungsrechtlichen Aspekten Stellung genommen.

2.7 Landesbeauftragter für den Datenschutz (LfD)

Der LfD hat zu den datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Artikels 1 Stellung genommen. Die Anregungen wurden im Gesetzestext durchgehend berücksichtigt.

2.8 Hauptpersonalrat (HPR)

Nach Auffassung des HPR weist der Gesetzentwurf an einigen Stellen „in die richtige Richtung“. Die Regelungen zur Situation und Arbeitsbestimmungen der Beschäftigten, die Abkehr von der „unternehmerischen Hochschule“ und die Stärkung demokratischer Strukturen bleiben jedoch hinter den Erwartungen des HPR zurück. Der HPR hält auch die Regelungen zur Chancengleichheit für unbefriedigend.

Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3. verwiesen.

2.9 Landeskonferenzen der Gleichstellungsbeauftragten

Die Landeskonferenzen der Gleichstellungsbeauftragten begrüßen ausdrücklich die Verankerung einer geschlechtergerechten Sprache, lehnen aber die Ausgestaltung der Regelungen zur Chancengleichheit insbesondere im Hinblick auf die geplante Zusammenlegung der Ämter der Beauftragten für Chancengleichheit (BfC) und der Gleichstellungsbeauftragten (GB) ab.

Hierzu wird bemerkt: Im Gesetzentwurf wurden die Monita der Gleichstellungsbeauftragten aufgegriffen. Auf eine Trennung der Ämter der BfC und der GB als Regelmodell wird verzichtet. Im Übrigen wird hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen auf Abschnitt III.3. verwiesen.

2.10 Hochschulverbände und Gewerkschaften

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg (DHV) begrüßt die terminologische Abkehr vom Leitbild der unternehmerischen Hochschule. Die Neujustierung der Leitungsstrukturen geht für ihn in die richtige Richtung, aber nicht weit genug. So hält er insbesondere das Zusammenspiel von Fakultäten und Hochschulleitung für unbefriedigend geregelt und wünscht sich eine stärkere Berücksichtigung des Prinzips der fachwissenschaftlichen Selbstergänzung durch die Fakultäten. Der DHV sieht in einigen Regelungen – z. B. zur Gleichstellung, zur Promotion, zur Konvergenz zwischen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie der Einführung neuer Weiterbildungsstudiengänge – „ein gerüttelt Maß an ‚Klientel-Politik‘“, die er als sachlich nicht gerechtfertigt ansieht. Zudem weist er darauf hin, dass nur forschungsstarke Universitäten international wettbewerbsfähig seien. Die Regelung zum Open Access lehnt er ab.

Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3. verwiesen.

Der Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) und der Hochschullehrerbund (hlb) begrüßen die Stärkung der demokratischen Strukturen an den Hochschulen und die Abkehr von dem Leitbild der unternehmerischen Hochschule, halten die Umsetzung, insbesondere beim Hochschulrat (vhw) und beim Verhältnis zwischen Leitung und Fakultäten (hlb), jedoch für unzureichend. Auch sei beim Thema Promotionsrecht an HAW keine Weiterentwicklung erkennbar.

Hierzu wird bemerkt: Die Novellierung des LHG bringt eine erhebliche Stärkung der Rechte des Senats bei gleichzeitiger Wahrung der Funktion des Hochschulrats als „kritischer Begleiter“ der Hochschule in einer Konzentration auf die Bereiche Strategie und Kontrolle. Auch die Fakultätsebene wird gestärkt, ohne allerdings die notwendige Verzahnung zwischen Leitungsebene und Fakultäten preiszugeben. Für die Weiterentwicklung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden zusätzliche Spielräume eröffnet.

Darüber hinaus und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3. verwiesen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der eine mit GEW, ver.di und IG Metall abgestimmte Stellungnahme vorgelegt hat, begrüßt die Absicht der Landesregierung, das Anhörungsverfahren im Rahmen eines partizipativen Politikansatzes mit den Beteiligten innerhalb und außerhalb der Hochschulen durchzuführen, als richtungweisend, wenngleich er in der Ausgestaltung Verbesserungsmöglichkeiten sieht. Der DGB begrüßt den Anspruch der Abkehr von dem Leitbild der unternehmerischen Hochschule, hält ihn aber, insbesondere im Hinblick auf die weitreichenden Kompetenzen des Hochschulrats, nicht für konsequent vollzogen. Ferner spricht sich der DGB gegen die Erhebung von Gebühren im Rahmen des Hochschulzugangs aus.

Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3. verwiesen.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) begrüßt die verbesserte Beteiligungsplattform und wünscht sich künftig mehr sachliche Informationen zu Gesetzentwürfen. Sie äußert sich jedoch enttäuscht darüber, dass die grün-rote Landesregierung dem Versprechen einer sozialen Öffnung und Demokratisierung der Hochschulen nicht gerecht werde. Sie begrüßt ausdrücklich die Öffnung des Hochschulzugangs für Flüchtlinge und Geduldete. Desweiteren fordert die GEW das Vorhaben, Kinder aus einkommensschwachen Familien an die Hochschule zu bringen, umzusetzen.

Die IG Metall legt Wert darauf, dass allen der Weg an die Hochschulen offen steht, und kritisiert vor diesem Hintergrund die geplanten Änderungen im Hochschulgebührenrecht, die dieses Ziel konterkarierten. Sie begrüßt grundsätzlich die Neujustierung der Leitungsstrukturen. Im Übrigen hat sich die IG Metall auf die DHBW und den Status der Studierenden konzentriert. Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3 verwiesen.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßt, dass im Gesetzentwurf die Abkehr von der „unternehmerischen Hochschule“ angestrebt wird. Dieser Schritt werde jedoch nicht konsequent gegangen. Sie kritisiert, dass die Verantwortung der Hochschulen und des Landes als Arbeitgeber für wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Beschäftigte kein leitender Gedanke des Gesetzentwurfs sei.

Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3. verwiesen.

Der BBW Beamtenbund Tarifunion (BBW) begrüßt die Ziele des Gesetzentwurfs, insbesondere die Abkehr von der unternehmerischen Hochschule und die Stärkung der demokratischen Strukturen. Außerdem werden die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Promotion begrüßt. Kritisch gesehen werden Maßnahmen, die organisatorische Auswirkungen hätten, wie zum Beispiel die Orientierungsprüfung. Der BBW hofft auf Sicherstellung der Mittel, um Maßnahmen wie den weiterbildenden Bachelor und die Schaffung von Stellen für die Juniorprofessur durchführen zu können. Ferner setzt sich der BBW für ein eingeschränktes Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein.

Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3. verwiesen.

Die Deutsche Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V. (DGWF) begrüßt die gesetzlichen Verankerung des berufsbegleitenden weiterbildenden Bachelors und sieht darin die zukunftsfähigen Rahmenbedingungen für unterschiedliche Studienbiographien.

Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3. verwiesen.

Die Landesvertretung Akademischer Mittelbau (LAM-BW) begrüßt, dass sich die Landesregierung mit dem Gesetzentwurf um eine zeitgemäße Gestaltung der Re-

gelungen in den verschiedenen Hochschulformen bemüht. Die Prinzipien der Hochschulautonomie, der Wissenschaftsfreiheit, der Beteiligung der Hochschulmitglieder und die Abkehr vom Leitbild der „unternehmerischen Hochschule“ werden begrüßt. Die LAM-BW legt Vorschläge zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen des wissenschaftlichen Dienstes vor. Die Aufnahme der Möglichkeiten eines Tenure-Track-Verfahrens für Nachwuchswissenschaftler wird begrüßt.

Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3. verwiesen.

2.11 Wirtschaftsverbände

Der Baden-Württembergische Industrie und Handelskammertag (IHKT) begrüßt ausdrücklich die Einführung des weiterbildenden Bachelor. Er äußert sich kritisch zu einzelnen Regelungen im Rahmen der Neujustierung der Leitungsstrukturen (Regelungen zur Auswahl und Abwahl der Hochschulratsmitglieder, starre Frauenquote beim Hochschulrat, Wahl des Rektors), wobei der Grundkonzeption des Hochschulrats auch nach der Neufassung im Grundsatz zugestimmt wird. Kritisch gesehen werden auch die Neuregelungen zur wirtschaftlichen Betätigung von Hochschulen. Ausdrücklich begrüßt wird hingegen die Einführung des weiterbildenden Bachelor.

Hierzu wird bemerkt: Bei den Verfahren zur Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und zur Wahl der Hochschulratsmitglieder wurden im Gesetzentwurf aufgrund des Anhörungsergebnisses Veränderungen vorgenommen. Dies gilt auch für die Regelungen zur unternehmerischen Betätigung der Hochschulen.

Darüber hinaus und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3. verwiesen.

Südwestmetall begrüßt die Verbesserungen im Bereich Studium und Lehre und Hochschulzugang, insbesondere im Bereich der Kontaktstudien und berufsbegleitenden Studiengänge, sowie die Verbesserungen im Bereich des Tenure Track und die Ermöglichung von Zentren für übergreifende Forschung und Lehre. Die Regelungen zur Neujustierung der Leitungsstrukturen werden mit Ausnahme der Frauenquote als unproblematisch angesehen. Kritisch, aber begleitet von Vorschlägen, setzt sich Südwestmetall mit den Regelungen zum Hochschulrat, der Gebührenerhebung bei weiterbildenden Bachelorstudiengängen, der Transparenzklausel sowie der Tarifbindung im Rahmen der Unternehmensbeteiligung auseinander.

Der Landesverband der baden-württembergischen Industrie (LVI) begrüßt die Stärkung der Autonomie der Hochschulen, kritisiert aber in diesem Zusammenhang einzelne Regelungen zur Neujustierung der Leitungsstrukturen, insbesondere die Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Beim Angebot weiterbildender Bachelorstudiengänge müsse der Subsidiaritätsgrundsatz beachtet werden.

Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3. verwiesen.

Der Baden-Württembergische Handwerkstag begrüßt die Regelungen zu Teilzeitstudiengängen, zum Hochschulzugang, zur Anrechnung von Kompetenzen, zum weiterbildenden Bachelor sowie die qualitätssichernden Regelungen zur Externprüfung als einen Gewinn für die Zusammenarbeit von Handwerk und Hochschule. Kritisiert wird die Regelung zur Zusammensetzung der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats, in der der Sachverstand des bisherigen Hochschulrats nicht ausreichend vertreten sei.

Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3. verwiesen.

2.12 Verlage

Der Börsenverein des deutschen Buchhandels und eine Reihe von Verlagen haben zu den Themen „Open Access“ und „Zweitveröffentlichungsrecht“ detailliert und zielführend Stellung genommen. Die Hinweise waren bei der Weiterentwicklung der entsprechenden Regelungen hilfreich. So wurde beispielsweise die Vorschrift zum Zweitveröffentlichungsrecht stärker an die Regelung des Urheberrechtsgesetzes angepasst, die Karenzfrist auf ein Jahr erhöht und die Norm zur Vorhaltung von Repositorien wesentlich überarbeitet.

2.13 Der Wissenschaftsrat

Der Wissenschaftsrat stellt fest, dass die wesentlichen Ziele des Gesetzentwurfs und deren Umsetzung mit der Empfehlungslage des Wissenschaftsrates übereinstimmen. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Neujustierung der Leistungsstrukturen, der Einrichtung von zentralen Einheiten, der Ermöglichung der Juniorprofessur mit einem Tenure Track ohne Stellenvorbehalt, der Verbesserung der Qualitätssicherung der Promotion, insbesondere der Betreuungsvereinbarung sowie der zentralen Erfassung der Doktorandinnen und Doktoranden. Zudem sei aus Sicht der Empfehlungslage des Wissenschaftsrates die vorgesehene Weiterentwicklung des Profils der Fachhochschulen positiv, zumal einige der vorgesehenen sonstigen Änderungen im Landeshochschulgesetz zur Profilbildung genutzt werden könnten, so zum Beispiel die Einrichtung von Professuren mit Schwerpunkt in der Forschung mit einer Lehrverpflichtung von 9 SWS. Auch die Möglichkeit zur Errichtung rechtsfähiger Hochschulverbände sei im Kontext der Empfehlungslage des Wissenschaftsrates weiterführend. Außerdem begrüßt der Wissenschaftsrat die durchgängige Berücksichtigung von Gruppen mit besonderen Ansprüchen, wie Asylantragsteller und Personen mit Behinderung. Begrüßt wird auch die Möglichkeit des grundständigen weiterbildenden Bachelors, der die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung erhöhen werde.

2.14 Das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE)

Das CHE setzt sich in seiner Stellungnahme ausführlich mit der Wahl der Hochschulleitung und der Hochschulräte auseinander. Es begrüßt ausdrücklich, dass im LHG künftig wieder wissenschaftsadäquate Begriffe verwendet werden. Es hält den neuen Ansatz, die Wahl der Hochschulleitung durch Senat und Hochschulrat zu legitimieren, für überzeugend und regt eine Doppellegitimation auch für die nebenamtlichen Rektoratsmitglieder an. Hinsichtlich der Hochschulräte ist es hinsichtlich des Besetzungsverfahrens ohne Beteiligung der Hochschulleitung und der Amtszeitbegrenzung skeptisch.

Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3. verwiesen.

2.15 Beteiligungsportal

Über das Beteiligungsportal sind vor allem Stellungnahmen zu den Leitungsstrukturen, insbesondere zu Senat und Rektorat, zu Fragen der Chancengleichheit, zu Personal und wissenschaftlichem Nachwuchs, zu den demokratischen Strukturen einer Hochschule, zur Transparenz, zur Berufsanerkennung sowie zu den Gebühren im Rahmen des Hochschulzugangs und Hochschulsports abgegeben worden. Einen breiten Raum nahm die Diskussion über die Verwendung der geschlechtergerechten Sprache ein.

Hierzu und hinsichtlich der Kritik an Einzelregelungen wird auf Abschnitt III. 3. verwiesen.

2.16 Normenprüfungsausschuss

Der Normenprüfungsausschuss hat redaktionelle und sprachliche Vorschläge zum Anhörungsentwurf unterbreitet. Sie wurden in den Gesetzentwurf weitestgehend eingearbeitet.

3. Zu den einzelnen Vorschriften

Die wesentlichen Stellungnahmen zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen können wie folgt zusammengefasst werden:

3.1 Zu Artikel 1 – Änderung des Landeshochschulgesetzes

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 4

Der DGB und der BBW begrüßen die Umbenennung der Fachhochschulen in Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Der hlb hält die Regelungen in Absatz 2 Nummern 1 und 4 für verfassungswidrig, weil sie dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. April 2010 (1 BvR 216/07) nicht Rechnung trügen. Danach sei eine Diskriminierung von Professoren an Fachhochschulen nicht zulässig.

Die Auffassung wird nicht geteilt. Das Urteil betraf einen anderen Fall als die Beschreibung der Aufgaben der Hochschularten im Gesetz.

Zu § 2

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) bedauert, dass die Empfehlungen der Expertenkommission zur Lehrerbildung nicht schon in das Gesetz, etwa bei der Beschreibung der Aufgaben der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, aufgenommen wurde.

Die Umsetzung der Reform der Lehrerbildung wird einem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 3

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) stellt eine „politisch motivierte“, „wenig sinnvolle“ Konvergenz zwischen den Hochschultypen Universität und Fachhochschule fest. Dies werde eine noch breitere Streuung der ohnehin schon knappen Ressourcen zur Folge haben.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Es wird lediglich eine in der Realität eingetretene Weiterentwicklung der Hochschulart „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ im Gesetz nachvollzogen.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2

Die Landesrektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen (LRK-PH) ist der Auffassung, die Bedeutung dieser Hochschulart schlage sich nicht immer hinreichend im Landeshochschulgesetz nieder. Sie fordert, den § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 folgendermaßen zu fassen: „2. den Pädagogischen Hochschulen obliegen als bildungswissenschaftliche Universitäten in der Regel lehrerbildende und auf außerschulische Bildungsprozesse bezogene wissenschaftliche Studiengänge. Sie beteiligen sich an der Fort- und Weiterbildung insbesondere für Lehrkräfte und Fachpersonen in außerschulischen Bildungsbereichen. Im Rahmen dieser Aufgaben betreiben sie Forschung.“

Hierzu wird bemerkt: Im Mittelpunkt der gewünschten Neuformulierung steht die Umbenennung in bildungswissenschaftliche Universitäten. Die Pädagogischen Hochschulen streben dies an, ohne damit die Hochschulart „Pädagogische Hochschule“ selbst aufzugeben. Die Rechtsfolgen dieser Konstruktion bleiben unklar. Ansonsten enthält die von der LRK-PH vorgeschlagene Fassung materiell nichts, was nicht bisher schon zum Aufgabenbereich dieser Hochschulart zählen würde. Allerdings greift der Regierungsentwurf den dahinter stehenden Wunsch, insgesamt ihre Position im Hochschulrecht klarer zu bestimmen, mit einer Anpassung der Aufgabenbeschreibung und der Ergänzung von § 1 Absatz 2 Halbsatz 2 auf.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4

Die Rektorenkonferenz der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW BW) strebt eine „angemessene Abbildung im Hochschulgesetz an“, die „ihre Wissenschaftlichkeit als Hochschule unterstreicht“ und die Hochschulmitglieder „motiviert und unterstützt, der Wissenschaftlichkeit gerecht zu werden.“ Sie fordert deshalb folgende Formulierung des § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 LHG: „den Hochschulen für angewandte Wissenschaften obliegt in der Verbindung anwendungsbezogener Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der angewandten Wissenschaften. In der Lehre gilt ihre besondere Aufmerksamkeit den Erfordernissen der Berufspraxis.“

Hierzu wird bemerkt: Der vorgeschlagene Text enthält inhaltlich eine Reihe von Formulierungen, die schon an anderer Stelle stehen, zum Beispiel § 2 Absatz 1 Satz 1. Überdies verunklart er das Profil der Hochschulart „HAW“. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit ihm unabsehbare Ressourcenforderungen, zum Beispiel Reduktion des Lehrdeputats, Verstärkung der Forschungsmittel und Ähnliches einhergehen können und werden.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 4

Der DGB regt an, als Partner der Hochschulen bei der Unterstützung der Studierenden beim Finden von Praktika oder beim Übergang ins Berufsleben auch die Gewerkschaften zu nennen.

Hierzu wird bemerkt: Die Gewerkschaften können schon nach dem geltenden Gesetzestext Partner der Universitäten sein, da der Begriff der Wirtschaft weit zu fassen ist und darunter auch Gewerkschaften verstanden werden können.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 5

Die HAW BW regt an, Satz 5 „Aufgabe der Universitäten ist auch die Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt an Gymnasien und beruflichen Schulen in wissenschaftlichen Studiengängen.“ zu streichen, da er Selbstverständliches zum Ausdruck bringe und auch andere Hochschularten diese Ausbildung erbrächten.

Hierzu wird bemerkt: Dieser Satz bringt eine inhaltlich konstitutive und bezüglich der Bindung von Lehrkapazitäten relevante Tatsache zum Ausdruck, dessen Streichung das Gefüge der Aufgaben der verschiedenen Hochschularten aus dem Lot brächte.

Zu § 2 Absatz 1 Satz 6

Die LRK-PH regt an, diese Bestimmung folgendermaßen zu fassen: „Die Pädagogischen Hochschulen beteiligen sich an der staatlichen beziehungsweise amtlichen Weiterbildung“. Die bisherige Fassung lautet: „Die Pädagogischen Hochschulen beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung.“

Die bisherige Regelung bringt das Gewünschte bereits zum Ausdruck.

Zu § 2 Absatz 3

Die GEW begrüßt die Einführung eines oder einer Behindertenbeauftragten und die Regelungen zur Diversity in Absatz 4. Sie fordert jedoch zusätzliche Ressourcen für die Hochschulen. Der BBW begrüßt die Einführung des Behindertenbeauftragten und fordert die Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

Hierzu wird bemerkt: Die angemessene Ausstattung für die Hochschulen wird Gegenstand der Haushaltsentscheidungen sein.

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) schlägt vor, für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit konkrete Regelungen zur Realisierung der chancengleichen Teilhabe aufzunehmen, wie etwa zum Nachteilsausgleich (bei Auswahlverfahren, Eignungsfeststellungsverfahren und Studiendurchführung); lediglich bei § 32 sei bei Prüfungsordnungen ein Nachteilsausgleich vorgesehen.

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bedarf keiner konkreten gesetzlichen Regelung, da sich dieser bereits aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen ergibt. In einzelnen Bereichen wurde der Nachteilsausgleich dennoch aufgenommen (§ 32).

Zu § 2 Absatz 3 Satz 2

Der Wissenschaftsrat, der DGB, die GEW, der BBW, das DSW, die Landesstudierendenvertretung (LaStuVe) und der „freie Zusammenschluss von studentInnenenschaften e. V.“ (fzs) begrüßen die gesetzliche Verankerung eines Behindertenbeauftragten. Auch die Landesdekanekonferenz der betriebswirtschaftlichen Fakultäten in Baden-Württemberg (LDK BWL) begrüßen die Veränderungen zur Chancengleichheit von Studierenden sehr. Die LaStuVe kritisiert jedoch, dass die Kompetenzen der oder des Behindertenbeauftragten durch die Hochschulen in der Grundordnung geregelt werden. Die LaStuVe schlägt daher vor, die Aufgaben der Behindertenbeauftragten entsprechend den Aufgaben der Chancengleichheitsbeauftragten auszugestalten, soweit dies angemessen erscheine.

Dem wird nicht entsprochen. Die Regelung der Kompetenzen in den Grundordnungen wird für ausreichend erachtet. Da es dabei häufig um Detailfragen geht, haben die Hochschulen die größere Orts- und Sachnähe, um die Kompetenzen zu definieren.

Das Präsidium der DHBW regt an, der DHBW die Möglichkeit einzuräumen, auch an den Studienakademien jeweils einen Behindertenbeauftragten für die Studierenden zu bestellen. Nach Auffassung des DSW und des fzs fehlen konkrete gesetzliche Regelungen zu den Aufgaben, den Mitwirkungsrechten sowie zur finanziellen und zeitlichen Ausstattung der Behindertenbeauftragten. Der DGB erwartet, dass die Hochschulen zumindest zur Sicherstellung der Barrierefreiheit angehalten werden. Die GEW fordert, die Grundfinanzierung dieser Aufgabe unabhängig von anderen Aufgaben sicherzustellen. Auch der BBW weist darauf hin, dass die Hochschulen verpflichtet sein sollten, die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Hierzu wird bemerkt: Die Hochschulen sollen die Aufgaben und alle damit zusammenhängenden Regelungen in der Grundordnung festlegen. Dies wird als ausreichend erachtet. Weitergehende gesetzliche Regelungen sind auch aus Gründen der Deregulierung nicht angezeigt. Die erforderlichen Mittel sind von den Hochschulen bereitzustellen. Es steht den Hochschulen im Übrigen frei, über die gesetzliche Regelung hinaus weitere Beauftragte für diesen Bereich zu bestellen, zum Beispiel an den Studienakademien der DHBW.

Zu § 2 Absatz 4

Die LaStuVe schlägt vor, gesetzlich zu regeln, dass die Hochschulen durch Regelung in der Grundordnung weitere Beauftragte, nicht nur für Menschen mit Be-

hinderung und chronischer Erkrankung, bestellen dürfen oder dass diese Aufgaben (Diversity) von den bereits gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten übernommen werden müssen. Diese Beauftragten müssten dann die erforderliche Sach- und Personalausstattung erhalten und angemessen entlastet werden. Zudem sollten sie der Hochschulleitung regelmäßig berichten.

Dem wird nicht entsprochen. Den Hochschulen steht es frei, weitere Personen mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierzu nicht. Zudem würde die gesetzliche Verankerung zusätzlicher Beauftragter zusätzliche Kosten verursachen.

Das DSW bewertet die Regelung als wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer diskriminierungsfreien Hochschule. Auch die GEW und der DHV begrüßen die Regelung. Die GEW fordert, die Grundfinanzierung dieser Aufgabe unabhängig von anderen Aufgaben sicherzustellen.

Hierzu wird bemerkt: Die Aufgabe wird im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel abgedeckt.

Die HAW BW bittet, den zweiten Halbsatz des Satzes 1 dergestalt zu ergänzen, dass die Hochschulen nur „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ dazu verpflichtet seien, dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder und Angehörige gleichberechtigt teilhaben können. Damit werde der Anspruch des betroffenen Personenkreises auf das realistisch Machbare begrenzt.

Dem wird nicht entsprochen. Diese Regelung beinhaltet einen rein objektivrechtlichen Auftrag an die Hochschulen, der im Rahmen der vorhandenen Ressourcen erfüllt wird; ein einklagbarer Anspruch Betroffener wird damit nicht begründet.

Die Hochschule für Polizei regt an, neben dem Begriff der „Behinderung“ auch den Begriff der in Absatz 3 neu aufgenommenen „chronischen Erkrankung“ durchgängig im LHG zu verwenden und folglich in Absatz 4 zu ergänzen. Der DGB weist darauf hin, dass zu den Personengruppen, deren besondere Lebenssituation ebenfalls von den Hochschulen stärker berücksichtigt werden müsste, auch solche Studierende gehören, die ihr Studium berufsbegleitend absolvieren beziehungsweise die ihren Hochschulzugang auf dem Dritten Bildungsweg erworben haben. Der Arbeitskreis der Beauftragten für Chancengleichheit der Universitäten Baden-Württemberg schlägt vor, die gleichberechtigte Teilhabe in „ihrem Beruf“ zu ergänzen.

Dem wird nicht entsprochen, da Absatz 4 lediglich eine beispielhafte Aufzählung der Vielfalt der Mitglieder und Angehörigen einer Hochschule enthält und keine abschließende Aufzählung wie in Absatz 3.

Die Erzdiözese Freiburg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Evangelische Landeskirche in Baden und die Evangelische Landeskirche in Württemberg (Kirchen) weisen darauf hin, dass die Regelung unter Beachtung des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts der Kirchen ausgelegt werden müsste, sodass in den Theologischen Fakultäten und den theologischen Studiengängen zur Gewährleistung bekenntnisgebundener Forschung und Lehre Differenzierungen aufgrund der Religion verfassungsrechtlich nicht nur erlaubt, sondern auch geboten seien.

Hierzu wird bemerkt: Dies ergibt sich bereits aus Verfassungsrecht.

Zu § 2 Absatz 5 – ergänzend

Die Landesrektorenkonferenz der Universitäten Baden-Württemberg (LRK-Universitäten) regt an, folgenden Text aufzunehmen: „Ferner dürfen die Hochschulen im Aufgabenfeld Technologietransfer die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen und Existenzgründungen ihrer Studierenden und

Beschäftigten sowie Absolventen und ehemaligen Beschäftigten bis zu 5 Jahren nach Austritt aus der Hochschule fördern. Diese Förderung kann

1. die Bereitstellung von Räumen und Laboren für den Geschäftszweck
2. die Bereitstellung von IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck
3. den Zugang zu universitären Bibliotheken beinhalten.

Diese Nutzung ist für die Laufzeit entsprechender Förderprogramme von Land und Bund für die Gründerinnen und Gründer oder Gründerteams unentgeltlich. In besonderen Fällen kann eine unentgeltliche Nutzung der in diesem Absatz unter 1 bis 3 genannten Punkte für eine Dauer von bis zu zwei Jahren auch ohne weiteres Förderprogramm von Land und Bund gewährt werden. In jedem Fall darf die Förderung die Erfüllung der anderen Aufgaben in § 2 nicht beeinträchtigen. Dies gilt im besonderen Maße für Forschung, Studium und Lehre.“

Dieses Thema ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens und muss insbesondere wegen der beihilferechtlichen Seite an anderer Stelle weiterverfolgt werden.

Zu § 2 Absatz 6 Satz 2

Der fzs fordert, das „Benehmen“ durch ein „Einvernehmen“ zu ersetzen.

Dem wird nicht entsprochen. Das Land muss die Möglichkeit haben, den Hochschulen als steuerfinanzierte Einrichtungen des Landes Aufgaben zu übertragen.

Zu § 4

Allgemeines

Die Kunstakademien und die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg begrüßen die neuen Impulse für die Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Neubewertung der Gleichstellungsarbeit.

Der BBW begrüßt die Regelungen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Die GEW fordert eine familiengerechte Hochschule, die allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, mit und ohne Kinder, die Möglichkeit gibt, im Gleichgewicht zu forschen, zu lehren und zu leben. Die GEW gehe dabei ausdrücklich von einem breiten Familienbegriff aus, der alle Lebensgemeinschaften einschließt.

Hierzu wird bemerkt: In § 4 Absatz 1 Satz 1 ist geregelt, dass die Hochschulen auch für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu sorgen haben. An zahlreichen weiteren Stellen wird bereits auf den weiten Familienbegriff eingegangen (§ 2 Absatz 3 Satz 1, § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 5).

Der fzs hält es für fraglich, ob die Vertretung aller Diversity-Aspekte in einer Funktion abgebildet werden könnten. Für alle Teilbereiche (Minderheiten) sollten einzelne Beauftragte mit entsprechenden Aufgaben und Ausstattung geschaffen werden.

Dem wird nicht entsprochen. Die Hochschule würde durch ein derartiges umfangreiches gesetzlich geregeltes Beauftragtenwesen mit Freistellungen und Berichtspflichten überreguliert.

Die Juso-Hochschulgruppen Baden-Württemberg (Juso BW) begrüßen ausdrücklich den Ausbau der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern als wichtiges Element moderner Politik. Über die Änderungen hinaus seien jedoch noch Geschlechterquoten nach dem Kaskadenmodell wünschenswert.

Hierzu wird bemerkt: Eine zu starke Regulierung dieses Bereichs mit Quotenregelungen ist nicht vorgesehen. Im Übrigen ist für den Gleichstellungsplan nach § 4 Absatz 5 die Anwendung des Kaskadenmodells vorgesehen.

Die LRK-Universitäten kritisiert, dass der neue § 4 nun von „Chancengleichheit“ spreche, an anderen Stellen dann aber wieder auf den Begriff der „Gleichstellung“ (Absatz 3 und 6) zurückkomme. Dies führe zu Unsicherheiten und sollte bereinigt werden.

Hierzu wird bemerkt: Schon nach der bisherigen Regelung gab es die Begriffe „Chancengleichheit“ und „Gleichstellung“ in § 4, ohne dass dies zu Unsicherheiten geführt hat. Künftig soll jedoch wieder vorrangig der Begriff „Gleichstellung“ für den wissenschaftlichen Bereich verwendet werden.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) weist darauf hin, dass es gerade im Bereich der Universitäten wichtig sei, dass der Schwerpunkt der Gleichstellungsarbeit, wegen der nach wie vor geringen Anzahl von Professorinnen, weiterhin bei der Frauenförderung und weniger im Bereich der Gleichstellung liege.

Diese Auffassung wird geteilt.

Die Universität Freiburg lehnt, unter Einbeziehung der Stellungnahme der ständigen Senatskommission für Gleichstellungsfragen, die vorgeschlagene Neuregelung zur Gleichstellungsarbeit ausdrücklich ab.

Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte der DHBW und der Arbeitskreis der Beauftragten für Chancengleichheit der Pädagogischen Hochschulen, der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW (AK Chancen) in Baden-Württemberg sehen in den gesetzlichen Änderungen zwar einige Impulse für die Gleichstellungsarbeit an den Hochschulen; im Wesentlichen würden sie aber eine Schwächung des erreichten Standes der Gleichstellungsstrukturen als wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Gleichstellungsarbeit bedeuten; dies betreffe insbesondere die Zusammenlegung der beiden Funktionen der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit. Grundsätzlich würden die Vorschläge begrüßt, die zur Stärkung der Rechte der Chancengleichheitsbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten beitragen.

Die LRK-PH teilt mit, dass nach ihrer Auffassung im gesamten LHG unklar sei, ob Chancengleichheit immer noch primär Frauenförderung meine, ob es um eine gleichmäßige Vertretung beider Geschlechter gehe oder um einen Ansatz des Diversity Managements.

Hierzu wird bemerkt: Im LHG gibt es in verschiedenen Regelungen auch unterschiedliche Zielrichtungen. So ist die Gleichstellungsbeauftragte (Anhörungsentwurf: Chancengleichheitsbeauftragte) primär für die Frauenförderung zuständig, für Diversity Management wiederum gibt es keine gesetzlichen Beauftragten.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 1

Der Arbeitskreis der Beauftragten für Chancengleichheit der Universitäten Baden-Württemberg und der AK Chancen schlagen vor, bei der Vereinbarkeit die „nichtwissenschaftliche“ Tätigkeit zu ergänzen. Die Beauftragte für Chancengleichheit des Wissenschaftsministeriums (BfC MWK) schlägt vor, die pauschale Formulierung „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ zu verwenden.

Hierzu wird bemerkt: Durch die im Rahmen der Anhörung aufgegriffene Änderung des Optionsmodells (Regelfall Trennung der Ämter, Option Zusammenführung der Funktionen) ist der Vorschlag obsolet.

Zu § 4 Absatz 1 Satz 2

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm bitten um Verdeutlichung des Programmsatzes, dass bei allen Aufgaben und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten sind, da er nicht so ausgelegt werden dürfe, dass er subjektive Ansprüche begründet.

Dem wird nicht entsprochen. Eine Konkretisierung ist nicht erforderlich; subjektive Ansprüche werden nach der Formulierung nicht begründet.

Die LRK-PH stellt die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Form die „Beachtung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen bei allen Aufgaben und Entscheidungen“ nachzuweisen oder zu dokumentieren sei. Sie schlägt vor, hier besser einen Appellcharakter zu wählen.

Weder nach dem Wortlaut noch nach der Intention des Gesetzes ist eine Dokumentation vorgesehen. Im Übrigen war der Geschlechteraspekt schon nach der bisherigen Regelung als durchgängiges Leitprinzip zu berücksichtigen.

Der Landesfrauenrat Baden-Württemberg schlägt vor, eine Zielvorgabe aufzunehmen, dass Gender Mainstreaming als Inhaltsqualität in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben integriert wird.

Dem wird nicht entsprochen. Mit dem neuen Satz 2 wird das Leitprinzip Gender Mainstreaming, nach dem bei allen politischen und administrativen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die konkreten Lebenssituationen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen sind, durch eine eigenständige Regelung gestärkt. Weitergehende Regelungen werden nicht für erforderlich gehalten.

Zu § 4 Absatz 2

Die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen Baden-Württembergs (LaKoG) und die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Ulm fordern die gesetzliche Verankerung von Fakultätsgleichstellungsbeauftragten, die die Gleichstellungsbeauftragte in Kommission und Gremien vertrete.

Der Verband Baden-Württembergischer Wissenschaftlerinnen (VBWW) lehnt den Wegfall der Fakultäts-Gleichstellungsbeauftragten entschieden ab.

Die Forderungen der LaKoG und der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Ulm werden nicht aufgegriffen. Eine gesetzliche Verankerung von Fakultätsgleichstellungsbeauftragten gab es bisher nicht, und eine Verankerung wird auch nicht für erforderlich gehalten. In Absatz 3 Satz 6 Halbsatz 2 ist explizit geregelt, dass die Gleichstellungsbeauftragte sich in den Berufungs- und Auswahlkommissionen unbeschadet des § 10 Absatz 6 Satz 1 von einer von ihr zu benennenden Person vertreten lassen kann. Zudem können die Hochschulen durch den Wegfall der Obergrenze bei der Anzahl der Stellvertreterinnen faktisch für jede Fakultät eine Stellvertreterin vorsehen.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 1

Die LaKoG ist der Auffassung, dass der Begriff „Gleichstellungsbeauftragte“ dem gesetzlichen Auftrag der Gleichstellung von Frauen und Männern, Gender Mainstreaming und der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit nachkomme; der aus der Bildungsdebatte stammende Begriff „Chancengleichheit“ greife hier zu kurz.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Ulm kritisiert den Begriff „Chancengleichheitsbeauftragte“, da er dem Begriff „Beauftragte für Chancengleichheit“ ähneln würde und daher mit Nicht-Wissenschaftlerinnen assoziiert würde.

Die Anregung wird aufgegriffen, indem die Bereiche „wissenschaftlich“ und „nichtwissenschaftlich“ aufgrund der Ergebnisse der Anhörung im Regelfall wieder getrennt werden. Die Begriffe „Gleichstellungsbeauftragte“, „Gleichstellungsplan“ und „Gleichstellung“ werden wieder aufgenommen.

Der DHV und hlb kritisieren, dass die Chancengleichheitsbeauftragte in der Regel weiblich sein müsse und dass lediglich Frauen das aktive und passive Wahlrecht haben. Der hlb weist darauf hin, dass Chancengleichheit auch männliche Mitglieder betreffen, zum Beispiel hinsichtlich Religion, Weltanschauung, Migrationshintergrund.

Der Fokus der Chancengleichheit in § 4 liegt angesichts der bisherigen Entwicklung und der tatsächlichen Verhältnisse noch immer auf der Erhöhung des Frauenanteils in qualitativ hochwertigen Berufungen und in der Führungsebene. Um dies zu erreichen, müssen Frauen auch künftig noch stärker gefördert werden. Einer möglichen strukturellen Benachteiligung von Männern kann durch die beide Geschlechter betreffenden Gleichstellungspläne (Anhörungsentwurf: Chancengleichheitspläne) entgegengewirkt werden. Für die Chancengleichheit in Bezug auf Religion, Weltanschauung und Migrationshintergrund enthält § 2 Absatz 4 eine neue Regelung.

Der Arbeitskreis der Beauftragten für Chancengleichheit der Universitäten und die BfC MWK bewerten die ursprünglich vorgesehene Zusammenführung der beiden Funktionen als Regelfall grundsätzlich positiv. Sie halten jedoch die Verbindung der Zusammenführung der beiden Funktionen mit der Etablierung einer hauptamtlichen Chancengleichheitsbeauftragten für weitaus zielführender für die Gleichstellungsarbeit an den Hochschulen. Die BfC MWK begründet dies unter anderem damit, dass die Gleichstellungsakteurinnen vielfach Aufgaben übernehmen würden, die vom Gesetz nicht für sie vorgesehen seien (Organisation einer hochschuleigenen Kinderbetreuung, Übernahme des sogenannten Dual Career Services durch die BfC); diese Aufgabenübernahme würde von den Leitungsorganen überwiegend wohlwollend betrachtet, sei aber in Bezug auf die eigentliche Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten und der Chancengleichheitsbeauftragten als Controllerin aufgrund der dadurch gebundenen Arbeitszeit eher abträglich. Zudem würden die vorgesehenen Entlastungsregelungen bei einer Zusammenführung der Ämter in einer Funktion nicht ausreichen; die Beauftragten wünschten aber vielfach keine vollständige Entlastung, um nicht den Anschluss an ihre berufliche Entwicklung zu verlieren.

Hierzu wird bemerkt: Der Vorschlag zur Einrichtung einer hauptamtlichen Chancengleichheitsbeauftragten wird nicht aufgegriffen, zumal – entgegen dem Anhörungsentwurf – die Trennung der Ämter als Regelmodell beibehalten wurde. Zudem ist es nicht Aufgabe des Gesetzgebers, durch die Schaffung zusätzlicher Stellen die faktische Übernahme nicht im Gesetz stehender Aufgaben auszugleichen. Die Entlastung kann über eine bessere Ausstattung und Aufgabenverteilung auf Stellvertreterinnen erfolgen.

Die LRK-Universitäten, die HAW BW, die Universitäten Heidelberg und Freiburg, die Kunstakademien, die LaKoG, die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Baden-Württemberg (LaKof), die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Ulm, die Vertretung der nichtwissenschaftlich Beschäftigten im Senat der Universität Ulm, der Landesfrauenrat, der VBWW, Campus Grün Baden-Württemberg (Campusgrün) und die LaStuVe kritisieren die inhaltliche Zusammenlegung der bisherigen Ämter der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit wegen der sehr spezifischen Arbeitsbereiche Wissenschaft auf der einen und Verwaltung und Technik auf der anderen Seite. Campusgrün Baden-Württemberg weist darauf hin, dass es im Falle einer Zusammenlegung nicht zu einer Stellenstreichung kommen dürfe und dass die finanzielle Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten in diesem Fall aufgestockt werden müsste.

Nach Auffassung der LRK Universitäten, der HAW BW und der LaKoG müssten beide Ämter in der bestehenden Form, zumindest als Regelmodell, erhalten bleiben. Eine Zusammenlegung der Ämter könne durch eine Regelung in der Grundordnung erfolgen. Die HAW BW ergänzt, dass wohl keine HAW von dem gesetzlichen Regelmodell Gebrauch machen werde. Nach Auffassung der HAW BW würde eine „gemeinsame Stabsstelle für Gleichstellungsarbeit“ wohl nur dann relevant werden, wenn das Wahlverfahren wie bislang im LHG geregelt würde und die Zahl der Stellvertreterinnen um eine erhöht würde, die zwingend dem Kreis des technisch-administrativen Personals angehören müsste.

Der Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg (vhw) begrüßt ausdrücklich die Forderung nach Chancengleichheit für Frauen in allen Bereichen an den Hochschulen. Er bezweifelt aber, dass die Chancengleichheitsbeauftragte, die auch aus dem nichtwissenschaftlichen Bereich kommen kann, die Interessen der Professorinnen wirksam vertreten könne. Auch die Kunstakademien weisen auf Probleme hinsichtlich des geplanten Stimmrechts in Berufungskommissionen hin; hier sei eine gewisse wissenschaftliche Kompetenz erforderlich.

Die LaKoG und die LaKof weisen darauf hin, dass bestehende Synergien bereits jetzt sehr effektiv genutzt würden, aber die Trennung der Bereiche beizubehalten sei, da Spezialkenntnisse in den verschiedenen Bereichen unverzichtbar seien. Zudem würde die „Stellvertretungsregelung“ zu einer Schwächung des Amtes und zu einer nicht gewünschten Hierarchisierung führen.

Auch der DGB, GEW, ver.di, der Arbeitskreis der Beauftragten für Chancengleichheit der Universitäten Baden-Württemberg, der AK Chancen und der Hauptpersonalrat beim MWK (HPR) lehnen die Zusammenführung der Ämter als Regelmodell ab. Aus Sicht der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten würde dies aus folgenden Gründen negative Folgen haben:

- Das Wahlrecht würde erheblich eingeschränkt; dies gelte insbesondere für unterhältig Beschäftigte; klargestellt werden sollte aus Sicht der GEW, dass zu dieser Wahl alle weibliche Beschäftigte mit mehr als 25 Prozent Beschäftigungsumfang wahlberechtigt sein müssten.
- Das Chancengleichheitsgesetz wäre deutlich verbindlicher und mit stärkeren Rechten ausgestattet.
- Die Berichtspflichten an das Ministerium beim Chancengleichheitsplan würden entfallen.
- Durch die Bündelung der Aufgaben sei ohne Qualitätsverluste eine angemessene Freistellung, zumindest an größeren Hochschulen, nur durch eine vollständige Freistellung denkbar. Dies würde jedoch die weiteren beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Beauftragten, insbesondere wenn es sich um Teilzeitbeschäftigte handele, vermutlich erheblich einschränken.
- Soweit die Stellvertreterin die Aufgaben im nichtwissenschaftlichen Bereich wahrnehme, würde dies eine unerwünschte Hierarchisierung der Interessen der verschiedenen Statusgruppe zur Folge haben.

Ähnliche Bedenken wurden auch über das Beteiligungsportal geäußert.

Die Vorschläge werden aufgegriffen. Die Trennung der beiden Ämter soll als Regelfall beibehalten werden. Die Zusammenlegung der Funktionen wird jedoch im Hinblick auf die positiven Erfahrungen des KIT in diesem Bereich als Option beibehalten (siehe neuer Absatz 8). Damit gelten die Regelungen des LHG für die Gleichstellungsbeauftragte im wissenschaftlichen Bereich (Wahlverfahren, Rechte und Pflichten) und die Regelungen des ChancenG für die Beauftragte für Chancengleichheit im nichtwissenschaftlichen Bereich. Beibehalten wird jedoch die Zusammenführung der beiden Bereiche in einem Gleichstellungsplan (siehe Absatz 5).

Durch die Zusammenführung der Ämter – nach dem neuen Optionsmodell (neuer Absatz 8) – könnten die vorhandenen Ressourcen besser ausgenutzt werden, wie beispielsweise die Ausstattung mit Sach- und Personalmitteln. Zudem wurde die Obergrenze der Anzahl der Stellvertreterinnen aufgehoben, sodass auch Teilzeitbeschäftigte die Möglichkeit haben, zu einem kleineren Teil ihrer Arbeitszeit mitzuarbeiten; eine vollständige Freistellung ist nicht zwingend. Die bisher weitergehenden Rechte der Beauftragten für Chancengleichheit im ChancenG müssen auch beim neuen Optionsmodell nach Absatz 8 gewährleistet bleiben.

Der nichtwissenschaftliche Teil der Gleichstellungspläne erfährt durch die Neuregelungen eine Stärkung, da der gesamte Gleichstellungsplan im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung vom Wissenschaftsministerium genehmigt werden muss (§ 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2).

Auch die LaKof, die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Beauftragte für Chancengleichheit der DHBW halten die Zusammenlegung der beiden Ämter nicht für sinnvoll, sondern befürchten vielmehr eine deutliche Schwächung beider Funktionen. Bei den HAW und der DHBW gebe es keine Doppelstrukturen, da beide Ämter auf unterschiedliche Personengruppen und Arbeitsbereiche (Wissenschaft einerseits, Verwaltung und Technik andererseits) abzielten. Wenn eine Professorin auch die nicht professoralen Mitarbeiterinnen vertreten müsse, ohne angemessene Freistellung, wäre dies eine unzumutbare Belastung. Zudem sei die Wahrnehmung der Vertretung in Berufungsausschüssen durch eine nichtwissenschaftliche Vertreterin problematisch, da sie dies nicht hinreichend beurteilen könnte. Die im Gesetz vorhandenen Vertretungsmöglichkeiten würden diese Probleme nicht heilen. Die LaKof weist darauf hin, dass die Vertretungsmöglichkeit unnötig hohe Transaktionskosten zwischen der Chancengleichheitsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin hervorrufe.

Hierzu wird bemerkt: Auch bei den anderen Hochschulen basieren die bisherigen Ämter auf einer Trennung zwischen Wissenschaft einerseits und Technik und Verwaltung andererseits; insoweit ist keine Besonderheit der Struktur der DHBW ersichtlich. Eine Zusammenlegung nach dem neuen Optionsmodell (neuer Absatz 8) könnte auch für diese Hochschularten in Betracht kommen. Zudem kann die Gleichstellungsbeauftragte selbst entscheiden, wen sie mit der Vertretung in den Berufungskommissionen beauftragt; in Absatz 3 Satz 6 Halbsatz 2 ist explizit geregelt, dass sie sich in den Berufungs- und Auswahlkommissionen unbeschadet des § 10 Absatz 6 Satz 1 von einer von ihr zu benennenden Person vertreten lassen kann.

Der HPR befürchtet, dass das Land vor allem anstrebe, „sich seiner bisherigen gesetzlichen Aufgaben zur Sicherstellung der Chancengleichheit im nichtwissenschaftlichen Bereich der Hochschulen zu entledigen“.

Diese Befürchtung ist auch bei dem neuen Optionsmodell (Option nach Absatz 8, Zusammenführung der Funktionen) unbegründet. Der nichtwissenschaftliche Bereich sollte durch die im Anhörungsentwurf vorgeschlagene Zusammenführung vielmehr die gleiche Aufmerksamkeit erhalten wie der wissenschaftliche Bereich; dies kann auch mit dem Optionsmodell weiterhin ermöglicht werden.

Nach Auffassung der LRK-Universitäten, der HAW BW, der Kunstakademien, der LaKoG, der LaKof und des VBWW sollte die Wahl durch den Senat beibehalten werden. Nur die Wahl durch den Senat stelle sicher, dass die Gleichstellungsbeauftragte das Votum und die Unterstützung aller Statusgruppen, die im Senat vertreten sind, einschließlich der Studierenden, behalte.

Die Universität Ulm und ihre Gleichstellungsbeauftragte sind der Auffassung, dass das Wahlverfahren sicherstellen müsse, dass die Interessen wissenschaftlich tätiger Frauen durch eine Wissenschaftlerin (vorzugsweise einer Professorin) vertreten werden. Nur so könne etwa die fachliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten in Berufungskommissionen sachgerecht eingebracht werden. Das bisherige Wahlverfahren (Wahl durch Senat) sei den Interessen der wissenschaftlich tätigen Frauen eher entgegenkommen und sollte als Regelfall beibehalten werden.

Der Vorschlag wird aufgegriffen; die Trennung der Ämter bleibt als Regelmodell erhalten. Damit erfolgt die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten beim Regelmodell wie bisher durch den Senat. Beim neuen Optionsmodell (Option: Zusammenlegung der Funktionen) nach Absatz 8 gelten andere Regelungen (siehe Absatz 8).

Die Kunstakademien schlagen darüber hinaus vor, dass die Beauftragte für Chancengleichheit künftig durch alle Beschäftigten, nicht nur durch die Frauen, gewählt werden sollte, da § 4 mit dem Titel „Chancengleichheit von Frauen und Männern“ überschrieben sei.

Nach dem neuen Optionsmodell (Regelfall: Trennung der Ämter) ist dieser Vorschlag nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Eine derartige Regelung wäre im ChancenG zu treffen.

Die Universität Freiburg ist der Auffassung, dass der Wahlmodus unangemessen und inhaltlich nicht gerechtfertigt sei. Zudem verstoße diese Bestimmung gegen europäische Festlegungen im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 157 Absatz 4).

Diese Auffassung wird nicht geteilt.

Die LaKof ist der Auffassung, dass die Wahl nur durch Frauen den Rückhalt der Chancengleichheitsbeauftragten in der Organisation schwäche; die Chancengleichheitsbeauftragte müsse aber auch mit Männern in der Hochschule interagieren.

Der Hochschulrat der Kunstakademie Stuttgart schlägt vor, die Wahlberechtigung auf die männlichen Beschäftigten auszuweiten, da sich dies auf die Akzeptanz der Tätigkeit der Chancengleichheitsbeauftragten auswirken würde.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der DHBW, die Beauftragte für Chancengleichheit der DHBW und der Senat der DHBW schlagen vor, die Gleichstellungsbeauftragten durch den Senat wählen zu lassen und die Beauftragte für Chancengleichheit durch die nichtwissenschaftlichen Beschäftigten der Hochschule. Die Regelung erlaube keine demokratische Legitimation, da die Studierenden nicht wahlberechtigt seien, allerdings durch die Gleichstellungsbeauftragte vertreten würden. Zudem seien die männlichen Beschäftigten nicht an der Wahl beteiligt.

Die BfC MWK befürchtet, dass sich die Wahl durch alle weiblichen Beschäftigten der Hochschule negativ auf die Wissenschaftlerinnen (Professorinnen) auswirken könnte, da diese Gruppe zahlenmäßig unterlegen sei. Sie schlägt daher vor, in getrennten Wahlgängen nach Statusgruppen zu wählen und festzuschreiben, dass sie je eine Frau aus dem wissenschaftlichen und aus dem nichtwissenschaftlichen Bereich zur Wahl aufstellen lassen muss.

Entsprechende Bedenken wurden auch über das Beteiligungsportal vorgebracht.

Die Einwendungen sind aufgrund der Änderungen in § 4 (Regelmodell: Trennung der Ämter und Beibehaltung des Wahlverfahrens) obsolet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Männer auch nach dem ChancenG (§ 17 Absatz 1 Satz 1 ChancenG) nicht wahlberechtigt sind und dass auch die Beauftragte für Chancengleichheit im nichtwissenschaftlichen Bereich bisher nur von Frauen gewählt wird, aber genauso mit Männern in ihrer Organisation zusammenarbeiten muss.

Zu § 4 Absatz 3

Die LaKof begrüßt grundsätzlich die Vorschriften, die die Rechte der Chancengleichheitsbeauftragten stärken.

Die LaKoG fordert ein Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten in allen Kommissionen und Ausschüssen (mit Ausnahme des Universitätsrats), an denen sie teilnehmen.

Der Forderung wird teilweise Rechnung getragen. Künftig dürfen die Hochschulen nach Satz 8 in der Grundordnung regeln, in welchen weiteren Gremien, Kommissionen und Ausschüssen die Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht oder beratend teilnehmen kann. Weitergehende Teilnahmerechte, wie vorgeschlagen, würden einerseits die Gleichstellungsbeauftragte zu sehr in Gremienarbeit binden, und sind zum anderen nicht hinreichend konkretisiert. Zudem hat die Gleichstellungsbeauftragte bereits jetzt wesentliche Teilnahme- und Mitwirkungsrechte. Sie ist Mitglied kraft Amtes und hat damit Stimmrecht im Senat und in den Berufungs- und Auswahlkommissionen. An den Sitzungen des Hochschulrats nimmt die Gleichstellungsbeauftragte beratend teil. In diesen Gremien werden die wesentlichen Weichenstellungen getroffen und in diesen ist die Gleichstellungsbeauftragte vertreten.

Die BfC MWK fordert eine Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten bei Gremienbesetzungen (§ 10 Absatz 2); zudem schlägt sie vor, die Regelung in § 10 Absatz 2 von einer Soll-Regelung in eine Muss-Regelung zu ändern.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Durch das neue Optionsmodell (Regelfall Trennung der Ämter) gelten die bisherigen Regelungen für die Gleichstellungsbeauftragte und für die Beauftragte für Chancengleichheit (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 5 ChancenG). Regelungen für das ChancenG sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Eine Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten im wissenschaftlichen Bereich bei allen Gremienbesetzung wäre schon praktisch kaum durchsetzbar, da es in den Hochschulen in der Regel keine zentrale Erfassung aller Gremienneubesetzungen gibt. Zudem würde das die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten angesichts der Fülle von Gremien zu sehr binden.

Der BBW wirft die Frage auf, was bei einer strukturellen Benachteiligung von Männern (flächendeckende Frauenförderprogramme) passiere.

Einer möglichen strukturellen Benachteiligung von Männern kann durch die beide Geschlechter betreffenden Gleichstellungspläne entgegengewirkt werden.

Die Arge Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein ist der Auffassung, dass das effektive Eintreten für Chancengleichheit in der Praxis zumeist nicht an den zu geringen rechtlichen Möglichkeiten der Gleichstellungsbeauftragten oder der Chancengleichheitsbeauftragten scheitert, sondern daran, dass Personen dieses Amt wahrnehmen würden, die dem Amt nicht gewachsen seien. Insofern solle überlegt werden, eine Möglichkeit für benachteiligte Personen zu schaffen, eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Chancengleichheitsbeauftragte auch rechtlich einzufordern.

Diese Auffassung wird nicht geteilt.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der DHBW, die Beauftragte für Chancengleichheit der DHBW und der Senat der DHBW befürchten, dass die nichtwissenschaftlichen Beschäftigten bei Zusammenführung der Ämter nicht mehr im gleichen Maße vertreten werden würden wie das wissenschaftliche Personal, da sich die bisherigen Regelungen des Chancengleichheitsgesetzes im LHG nicht mehr wieder finden würden.

Die Befürchtungen sind aufgrund der Änderungen in § 4 (Regelmodell Trennung der Ämter und Beibehaltung des Wahlverfahrens) obsolet. Aber auch beim Optionsmodell nach Absatz 8 (Zusammenführung der Ämter) bestehen die Bedenken nicht; es wird in Absatz 8 eine Regelung aufgenommen, dass die Regelungen des ChancenG erhalten bleiben müssen (vergleiche Absatz 8).

Zu § 4 Absatz 3 Satz 1

Die LaKof schlägt vor, den Begriff der „Mitwirkung“ zu konkretisieren, da Aufgaben wie der Aufbau einer Kinderbetreuung, die Durchführung eines Audits und das operative Erstellen von Gleichstellungsplänen in vielen Hochschulen gerade als Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten verstanden würden.

Dem wird nicht entsprochen. Eine Konkretisierung ist nicht erforderlich, da die Erstellung von Gleichstellungsplänen oder ähnliches nicht originäre Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist, sondern Aufgabe der Hochschule. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt an diesen Aufgaben jedoch mit.

Die BfC MWK schlägt entsprechend den Regelungen im ChancenG vor, die „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ beim Aufgabenbereich zu ergänzen. Der Vorschlag ist aufgrund der Änderungen in § 4 (Regelmodell: Trennung der Ämter und Beibehaltung des Wahlverfahrens) obsolet.

Zu § 4 Absatz 3 Satz 2

Die LaKof, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Beauftragte für Chancengleichheit der DHBW schlagen vor, das Informationsrecht der Chancengleichheitsbeauftragten um ein Beteiligungsrecht zu ergänzen und folgenden Satz aufzunehmen:

„Ihr ist in diesen Angelegenheiten ein Beteiligungsrecht einzuräumen.“

Dem wird nicht entsprochen. Die frühzeitige und umfassende Information ermöglicht der Gleichstellungsbeauftragten ein zielführendes und angemessenes Handeln. In diesen Fällen ein darüber hinausgehendes Beteiligungsrecht zu normieren, erscheint nicht erforderlich, zumal die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten bereits in Absatz 3 Satz 1 geregelt ist.

Zu § 4 Absatz 3 Satz 6

Die LaKoG unterstützt nachdrücklich die Übertragung des Stimmrechts auf die Gleichstellungsbeauftragten in Berufungskommissionen, da dadurch die Reputation der Gleichstellungsbeauftragten deutlich erhöht werde.

Nach Auffassung der LRK-PH erscheint es zumindest zweifelhaft, ob ein grundsätzliches Stimmrecht bei Berufungs- und Auswahlverfahren den rechtlichen Vorgaben sowie den gesetzlichen Aufgaben der Chancengleichheitsbeauftragten entspreche. Problematisch seien insbesondere die Fälle, in denen nur weibliche oder nur männliche Bewerber in Betracht kämen.

Diese Auffassung wird nicht geteilt.

Der DHV hält das Stimmrecht der Chancengleichheitsbeauftragten in Berufungskommissionen nicht für einleuchtend, da es hier um eine fachwissenschaftliche Beurteilung potenzieller Professorinnen und Professoren gehe. Dies gelte umso mehr, als der Chancengleichheitsbeauftragten auch ein suspensives Vetorecht eingeräumt werde, wenn sie von Verstößen gegen die Gleichstellungsregelungen überzeugt sei.

Die Auffassung des DHV, dass die Gleichstellungsbeauftragte das Berufungsverfahren nicht beurteilen könne, wird nicht geteilt. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich zudem nach Absatz 3 Satz 6 Halbsatz 2 in Berufungs- und Auswahlkommissionen von einer von ihr zu benennenden Person, die keine gewählte Stellvertreterin sein muss, vertreten lassen. Im Übrigen hatte die Gleichstellungsbeauftragte auch bisher die Möglichkeit zur Abgabe eines Sondervotums, das von der Berufungskommission und dem Wissenschaftsministerium berücksichtigt wurde. Die Regelung des Beanstandungsrechts nach Absatz 3 Satz 11 ist auf Berufungsverfahren nicht anwendbar; dies wird durch eine Neuformulierung entsprechend den Regelungen des § 22 ChancenG nochmals deutlich gemacht (vergleiche Satz 11).

Zu § 4 Absatz 3 Satz 9 (jetzt: aufgehoben)

Die LRK-Universitäten befürchtet, dass Folge dieser Regelung sei, dass gegebenenfalls besser qualifizierte Männer nicht zu den Vorstellungsgesprächen eingeladen werden. Die Regelung sollte im Sinne des Artikel 33 Absatz 2 GG und des AGG überdacht werden. Die LaKof begrüßt die vorgesehene Regelung zu Vorstellungsgesprächen, weist aber darauf hin, dass diese zu kurz greife. Wichtig wäre, schon bei der Gestaltung von Studiengängen (§ 29) und Funktionsbeschreibungen (§ 46 Absatz 3) darauf zu achten, dass das unterrepräsentierte Geschlecht gezielt angesprochen werde, und entsprechende Regelungen aufzunehmen.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung wurde im Hinblick auf die vorgesehene Zusammenlegung der beiden Funktionen der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit aufgenommen, um der insoweit weitergehenden Regelung des ChancenG für den nichtwissenschaftlichen Bereich Rechnung zu tragen. Durch die nun im Rahmen der Anhörung wieder eingeführte Trennung der Funktionen ist das ChancenG für den nichtwissenschaftlichen Bereich wieder anwendbar. Damit kann auf die Regelung im LHG verzichtet werden. Das Gesetz sieht durchgreifende Verbesserungen im Bereich der Gleichstellung vor. Vor weiteren Detailangaben sollten zunächst deren Effekte abgewartet werden.

Zu § 4 Absatz 3 Satz 11

Der DHV bittet um Klarstellung, dass die Regelung auf Berufungsverfahren keine Anwendung findet.

Der Vorschlag wird aufgegriffen; die Regelung bezieht sich nach der Neuformulierung auf „Maßnahmen“ wie in § 22 ChancenG; damit ist sie auf Berufungsverfahren nicht anwendbar.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der DHBW, die Beauftragte für Chancengleichheit der DHBW, der Senat der DHBW und die BfC MWK schlagen vor, beim Beanstandungsrecht, wie im ChancenG, eine aufschiebende Wirkung vorzusehen und als weitere Möglichkeit die Anrufung des Wissenschaftsministeriums (Suspensiv- und Devolutiveffekt) vorzusehen.

Dem wird nicht entsprochen. Die aufschiebende Wirkung einer Maßnahme könnte im Einzelfall zu Nachteilen führen. Zudem hat das Rektorat innerhalb eines Monats zu entscheiden und im Falle der Begründetheit der Beanstandung die Maßnahmen und die Folgen zu berichtigen (Absatz 3 Sätze 12 und 13). Der Devolutiveffekt widerspricht zudem dem Gedanken der Hochschulautonomie.

Die LRK-Universitäten, die LRK-PH und die Universitäten Heidelberg und Ulm schlagen vor, eine Frist für das Beanstandungsrecht (wie in § 22 ChancenG) aufzunehmen oder zumindest eine Ergänzung dergestalt vorzusehen, dass eine Berichtigung der Maßnahmen nur dann zu erfolgen hat, „sofern und soweit dies noch möglich ist“.

Der Vorschlag wird aufgegriffen. Die Beauftragte für Chancengleichheit hat nach § 22 Absatz 1 Satz 1 ChancenG nur binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung das Recht, die Maßnahme zu beanstanden. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann die Dienststelle die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzen (§ 22 Absatz 1 Satz 2 ChancenG). Die Regelung wird damit an die Regelung im ChancenG angepasst.

Die Universität Ulm ist der Auffassung, dass unklar sei, was mit dem Begriff „Gleichstellungsregelungen“ gemeint sei.

Dies kann durch Auslegung ermittelt werden.

Zu § 4 Absatz 3 Satz 14

Die Arge Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein regt an, dass die Chancengleichheitsbeauftragte in einer gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat berichten könnte.

Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich und auch nicht möglich, da die Gleichstellungsbeauftragte im Hochschulrat das Recht, aber nicht die Pflicht hat, zu berichten; im Senat besteht demgegenüber eine Berichtspflicht.

Zu § 4 Absatz 4 Satz 1

Der Landesfrauenrat fordert, die Hochschulen zu einer entsprechenden Ausstattung der Stellen der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit zu verpflichten.

Die LaKoG fordert, dass sicherzustellen sei, dass beide Aufgabenbereiche angemessen ausgestattet würden und es nicht zu einer Reduzierung der Ausstattung oder der Freistellung komme; die LaKoG fordert zudem verbindliche Vorgaben im LHG.

Nach Absatz 4 Satz 1 sind die Hochschulen verpflichtet, der Gleichstellungsbeauftragten die zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Personal- und Sachausstattung bereitzustellen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gleichstellungsbeauftragte nach Absatz 8 übergreifend für beide Bereiche, wissenschaftlich und nichtwissenschaftlich, zuständig ist. Konkretere Vorgaben zur Entlastung wird die Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 3 enthalten; aus Gründen der Deregulierung werden die Regelungen auf der Normebene einer Rechtsverordnung getroffen.

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der DHBW, die Beauftragte für Chancengleichheit der DHBW und der Senat der DHBW schlagen vor zu regeln, dass auch die Gleichstellungsbeauftragte die erforderliche Ausstattung erhält.

Einer weiteren gesetzlichen Regelung bedarf es nicht. Für die Gleichstellungsbeauftragte nach dem Optionsmodell (neuer Absatz 8, Zusammenführung der Ämter) gelten nach Absatz 8 Satz 3 die Regelungen für die Gleichstellungsbeauftragte nach dem Regelmodell, und damit auch die Ausstattungsregelungen, entsprechend.

Zu § 4 Absatz 4 Satz 2

Die LaKoG schlägt vor zu regeln, dass auch die Stellvertreterinnen zu entlasten sind. Die Arge Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein schlägt vor zu regeln, dass die Stellvertreterinnen entsprechend entlastet werden „sollen“; die Kann-Regelung würde die Entlastung zu sehr in die Disposition der Hochschulen stellen.

Dem wird nicht entsprochen. Die Kann-Regelung ist im Hinblick auf die nicht festgelegte Anzahl der Stellvertreterinnen sachgerecht.

Zu § 4 Absatz 4 Satz 3

Die LaKof, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der DHBW, die Beauftragte für Chancengleichheit der DHBW und der Senat der DHBW begrüßen grundsätzlich, dass die Standards für die Mindestausstattung der Aufgabenbereiche im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen.

Die LRK-PH ist der Auffassung, dass es keiner Verordnungsermächtigung des MWK zur Regelung der Entlastung bedarf; die Hochschule sei in der Verantwortung, die Entlastung selbst zu regeln.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Durch die Verordnung sollen Rahmenregelungen für die Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten an allen Hochschulen getroffen werden; innerhalb dieser Vorgaben sind individuelle Regelungen weiterhin möglich.

Die HAW BW regt an, die Entlastung der Chancengleichheitsbeauftragten – wie andere Entlastungen in der akademischen Selbstverwaltung auch – systematisch korrekt in der LVVO und nicht in einer gesonderten Rechtsverordnung zu regeln. Die Freistellung müsse kapazitätswirksam sein, da es nach geltendem Recht nicht möglich sei, anderen Hochschullehrern ein höheres Deputat zuzuweisen, um die Deputatsreduktion der Chancengleichheitsbeauftragten auszugleichen (§ 44 Absatz 4 LHG in Verbindung mit der LVVO).

Dem wird nicht entsprochen. Es geht bei der Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten nicht nur um Entlastung bei der Lehre, sondern generell um eine Entlastung bei den Aufgaben und darüber hinaus auch um Personen, die nicht in der Lehre tätig sind. Die Entlastung soll nicht kapazitätswirksam werden, sondern intern ausgeglichen werden. Eine Erhöhung der Lehrverpflichtung ist im Übrigen nach § 5 Absatz 2 LVVO zulässig.

Zu § 4 Absatz 4 Satz 4

Die Universität Ulm weist darauf hin, dass bisher eine durch die Entlastung bedingte Verringerung des Lehrangebots nicht ausgeglichen werden müsste, nun ein Ausgleich in der zuständigen Lehreinheit aber zwingend vorgesehen sei. Dies könne nur durch die Einstellung zusätzlicher Lehrkapazitäten erfolgen und sei daher mit zusätzlichen Kosten für die Hochschulen verbunden.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Auch bisher wurde in der Entlastungsverfügung des Wissenschaftsministeriums darauf hingewiesen, dass keine Verringerung des Lehrangebots erfolgen darf.

Der Arbeitskreis der Beauftragten für Chancengleichheit der Universitäten Baden-Württemberg und der AK Chancen schlagen vor, zu ergänzen, dass die Hochschule im nichtwissenschaftlichen Bereich eine Vertretung in Höhe der Entlastung einstellen muss.

Dem wird nicht entsprochen. Die Regelung für die Lehre stellt eine kapazitätsrechtliche Sonderregelung dar. Außerhalb der Lehre steht es im Ermessen der Hochschule, wie sie den Ausgleich vornimmt.

Zu § 4 Absatz 5

Die LaKof begrüßt, dass das Rektorat dem Senat und dem Hochschulrat alle drei Jahre einen Zwischenbericht zum Stand der Erfüllung des Chancengleichheitsplans vorlegen muss. Allerdings müsse auch gewährleistet werden, dass sich alle Hochschulen ernsthaft um die Zielerreichung bemühen; daher müsse die Zielerreichung an Anreize, die Zielverfehlung an Sanktionen geknüpft werden. So sollte der Anteil der Finanzierung im Rahmen des Anreizmodells erhöht werden, und die Finanzierung sollte nicht nur anhand von Veränderungsraten, sondern auch anhand erreichter Werte erfolgen.

Einzelheiten zur Hochschulfinanzierung sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Nach Auffassung der GEW sollte die Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium hinsichtlich „Fünfjahresplanung“ und Zwischenbericht erhalten bleiben. Auch der HPR plädiert für eine Beibehaltung dieser Regelungen und weist zudem darauf hin, dass das Land mit der Neuregelung auf die einzige vorhandene Sanktionsmöglichkeit hinsichtlich des nichtwissenschaftlichen Bereichs (§ 7 Absatz 4 ChancenG) verzichten würde. Zudem seien auch weitere Detailregelungen zu den

Plänen im ChancenG nicht übernommen worden (Übersicht über Beschäftigtenstruktur, Bekanntmachung und anderes).

Die Forderungen werden nicht aufgegriffen. Der nichtwissenschaftliche Teil der Gleichstellungspläne erfährt durch die Neuregelungen eine Stärkung, da der gesamte Gleichstellungsplan im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung vom Wissenschaftsministerium genehmigt werden muss (§ 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2). Der Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums bei jeder Einstellung – im Falle von erheblichen Abweichungen der Ziele der Gleichstellungspläne – in § 7 Absatz 4 ChancenG hat in der Praxis ohnehin keine Bedeutung. Im LHG wurde im Übrigen bewusst auf eine zu starke Detailregelung dieses Bereichs verzichtet; das Wissenschaftsministerium kann jedoch nach § 4 Absatz 5 Satz 4 Richtlinien für die Gleichstellungspläne vorgeben.

Der HPR bedauert, dass die Neuregelung nicht dafür genutzt wurde, Verbesserung mit Blick auf die Herstellung von faktischer Entgeltgleichheit („gleicher Lohn bei gleichwertiger Arbeit“) zu erreichen.

Hierzu wird bemerkt. Die Gleichstellungspläne sind nicht der richtige Ort für die Durchsetzung einer derartigen Forderung.

Zu § 4 Absatz 5 Satz 1

Die BfC MWK begrüßt die Einbeziehung des bisherigen Chancengleichheitsplans der Hochschule für das nichtwissenschaftliche Personal im Struktur- und Entwicklungsplan sowohl für den Regel- als auch für den Optionsfall. Daraus würde eine stärkere Verbindlichkeit für die Hochschule resultieren, einen qualitativ hochwertigen Chancengleichheitsplan fristgerecht zu erstellen.

Die LaKoG begrüßt die Erstellung eines gemeinsamen Chancengleichheitsplans, wobei zentrale Voraussetzung hierfür zusätzliches Personal sei.

Hierzu wird bemerkt: Es kann nicht nachvollzogen werden, warum für die Erstellung eines gemeinsamen Planes zusätzliches Personal erforderlich sein soll.

Die LaKoG schlägt vor, den Begriff „Gleichstellungsplan“ zu verwenden.

Der Vorschlag wird aufgegriffen.

Die LaKoG und die BfC MWK schlagen vor, durch Gesetz zu regeln, dass die Chancengleichheitsbeauftragte bei der Erstellung der Pläne frühzeitig mitwirkt („unter frühzeitiger Mitwirkung der Chancengleichheitsbeauftragten“).

Eine derartige Regelung ist nicht erforderlich, da bereits in Absatz 3 Satz 1 geregelt ist, dass die Gleichstellungsbeauftragte bei der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile für wissenschaftlich tätige Frauen sowie Studentinnen mitwirkt.

Die LaKoG schlägt vor, die Chancengleichheitspläne für die Angehörigen und Mitglieder der Hochschule zu erstellen.

Dem wird nicht entsprochen. Dies würde eine Ausdehnung der Gleichstellungspläne auf Studierende bedeuten, was aber faktisch nicht durchführbar ist. Die Situation der Studierenden unterscheidet sich gravierend von der des Personals der Hochschule; zudem ist bei Aufnahme und Durchführung des Studiums die Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) zu beachten.

Zu § 4 Absatz 5 Satz 2

Die LRK-Universitäten weist darauf hin, dass die Zielsetzung der Chancengleichheitspläne, auf allen Ebenen den jeweils unterrepräsentierten Geschlechteranteil zu erhöhen, kaum durchführbar sei. Da auch das nichtwissenschaftliche Personal erfasst sei, müsste der Gleichstellungsplan sich auch damit befassen, beispiels-

weise den Männeranteil des nichtwissenschaftlichen Personals in den Sprach- und Kulturwissenschaften zu steigern. Die LRK Universitäten regt an, die Chancengleichheitspläne im nichtwissenschaftlichen Bereich auf die Erhöhung des Frauenanteils der Führungs- und Leitungspositionen zu beschränken.

Die BfC MWK weist darauf hin, dass hinsichtlich der Zielsetzung der Chancengleichheitspläne (paritätische Besetzung) und Absatz 1 (Erhöhung der Frauenanteile) ein Widerspruch bestehe; einmal sei die Unterrepräsentanz von Frauen die Grundlage, das andere Mal der jeweils unterrepräsentierte Geschlechteranteil.

Die Hinweise werden teilweise aufgegriffen. Es wird klargestellt, dass der Fokus der Gleichstellung immer noch auf der Frauenförderung liegt; dies soll auch in den Gleichstellungsplänen zum Ausdruck kommen. Es geht auch weiterhin um eine Erhöhung der Frauenanteile in unterrepräsentierten Bereichen. Den Hochschulen bleibt es aber unbenommen, in Bereichen, in denen Männern stark unterrepräsentiert sind, Maßnahmen auch für diesen Bereich zu formulieren.

Zu § 4 Absatz 5 Satz 3

Die HAW BW weist darauf hin, dass es bei den HAW keine vorangegangene Qualifizierungsstufe im wissenschaftlichen Dienst gebe und diese Regelung damit für die HAW keine Anwendung finden könne.

Die LaKof, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der DHBW, die Beauftragte für Chancengleichheit der DHBW und der Senat der DHBW weisen darauf hin, dass unklar sei, welches die vorangegangene Qualifizierungsstufe beim wissenschaftliche Personal sei und bitten um Konkretisierung des Kaskadenmodells.

Die Zielvorgaben für das wissenschaftliche Personal sollen sich mindestens am sogenannten „Kaskadenmodell“ orientieren. Die Hochschulen sollen jeweils für ihre spezifischen Anforderungen sinnvolle Anknüpfungspunkte erarbeiten. Eine gesetzliche Regelung dieser Vorgaben wäre zu detailliert und würde den Hochschulen nicht die hierfür erforderlichen Freiheiten geben.

Der Arbeitskreis der Beauftragten für Chancengleichheit der Universitäten Baden-Württemberg bittet um entsprechende Anwendung des Kaskadenmodells für das Personal im nichtwissenschaftlichen Bereich.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Vorrangiges Ziel ist im nichtwissenschaftlichen Bereich die Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen. Dabei ist eine Orientierung am Kaskadenmodell nicht von vornherein ausgeschlossen.

Die LaKoG weist darauf hin, dass es nicht genüge, sich allein am Kaskadenmodell zu orientieren. Vielmehr sei festzulegen, dass Gleichstellung von Frauen auch dort stattzufinden habe, wo in den unteren Statusgruppen bereits mehr als die Hälfte der Stellen von Frauen besetzt seien, aber in den Spitzenpositionen noch weibliche Unterrepräsentanzen bestünden.

Es handelt sich vorliegend nur um eine Soll-Regelung für den wissenschaftlichen Bereich. Weitergehenden Differenzierung können darüber hinaus von den Hochschulen unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten vorgenommen werden.

Zu § 4 Absatz 5 Satz 4

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der DHBW, die Beauftragte für Chancengleichheit der DHBW und der Senat der DHBW regen an zu prüfen, wie die Wirksamkeit der Gleichstellungsziele nachhaltig überprüft und gesichert werden könne; hierzu sei eine Verknüpfung von Zielerreichung an Anreize sowie der Zielverfehlung an Sanktionen sinnvoll.

Nach Absatz 5 Satz 4 kann das Wissenschaftsministerium für die Gleichstellungspläne Richtlinien vorgeben. Weitere Instrumente sind in diesem Bereich nicht

vorgesehen, zumal Zielerreichung und Zielverfehlung von Umständen abhängen können, die die Hochschule nicht zu vertreten hat. Wichtig erscheint die Festlegung realistischer Ziele und konkreter Maßnahmen.

Zu § 4 Absatz 6

Der VBWW schlägt vor, dass die Gleichstellungsbeauftragte und die Beauftragte für Chancengleichheit kraft Amtes Mitglieder in der Gleichstellungskommission sein sollen.

Dem wird nicht entsprochen. Die Entscheidung obliegt allein dem Senat.

Zu § 4 Absatz 7

Die LaKof schlägt vor, verpflichtend eine Gleichstellungsbeauftragte an jeder Studienakademie (DHBW) vorzusehen; anderenfalls wäre die Gleichstellungsarbeit nicht gewährleistet.

Dem wird nicht entsprochen. Die Regelung in der Grundordnung wird für ausreichend erachtet. Es kann für die Gleichstellungsarbeit keinen Unterschied machen, ob die Regelungen im Gesetz oder, wie jetzt, in der Grundordnung der DHBW getroffen werden.

Die LaKof, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der DHBW, die Beauftragte für Chancengleichheit der DHBW und der Senat der DHBW schlagen vor, weitergehende Regelungen zur Wahl, Entlastung und Ausstattung der örtlichen Chancengleichheitsbeauftragten an den Studienakademien gesetzlich zu regeln.

Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die entsprechenden Regelungen trifft nach Absatz 7 Satz 2 der Senat in der Grundordnung.

Zu § 4 Absatz 8 Satz 1

Die Universität Freiburg und die Kunstakademien sind der Auffassung, dass die Option einer Zusammenführung der beiden Ämter in der Grundordnung zu uneinheitlichen Regelungen führen würde, was einer landesweiten Interessenvertretung entgegenstehen würde und die Gleichstellungsarbeit in der gesellschaftlichen Diskussion und im Hochschulalltag eher schwäche.

Die Auffassung wird nicht geteilt. Bereits nach derzeitiger Rechtslage gibt es Sonderregelungen für das KIT, nach denen die Funktionen im wissenschaftlichen und im nichtwissenschaftlichen Bereich zusammengeführt wurden.

Die BfC MWK, der Arbeitskreis der Beauftragten für Chancengleichheit der Universitäten Baden-Württemberg, der Arbeitskreis der Beauftragten für Chancengleichheit der PH, der HAW, der DHBW und der HPR weisen darauf hin, dass über die Abweichung vom Regelmodell nicht die hiervon nachteilig Betroffenen entscheiden würden, sondern der Personenkreis, der maßgeblich an der Grundordnung mitwirke, also überwiegend Männer aus dem wissenschaftlichen Bereich.

Die BfC MWK schlägt alternativ vor, eine Senatsentscheidung an einen vorausgehenden Vorschlag der Gleichstellungskommission nach § 4 Absatz 6 zu knüpfen.

Für das neue Optionsmodell (Regelmodell: Trennung der Ämter, Option Zusammenführung) sollen die wesentlichen Regelungen in der Grundordnung getroffen werden; dies ermöglicht Regelungen, die den Gegebenheiten vor Ort am besten entsprechen. Zudem dürfen die Mindeststandards des ChancenG bei einer Zusammenführung nicht unterschritten werden. Ferner wird eine Regelung aufgenommen, wonach die Zusammenführung der Funktionen im Senat nur im Einvernehmen mit der Mehrheit der nichtwissenschaftlich Beschäftigten im Senat getroffen werden darf.

Zu § 4 Absatz 9

Der HPR hält die Regelung für sinnvoll.

Die LaKoG, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der DHBW, die Beauftragte für Chancengleichheit der DHBW und der Senat der DHBW begrüßen die gesetzliche Regelung. Sie regen aber darüber hinaus an, die Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit zu regeln. Unabdingbar sei, die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen und ihre Beratungs- und Sachkompetenz hinzuzuziehen, um konstruktive Lösungen zu finden. Hierfür soll nach Auffassung der LaKoG eine Senatskommission zum Schutz vor und zum Umgang mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt eingerichtet werden, der die Gleichstellungsbeauftragte als Mitglied angehört.

Dem wird nicht entsprochen.

Die LaKoG bittet darüber hinaus um Aufnahme einer Regelung, wonach die Ansprechpersonen nicht an Weisungen gebunden sind.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 4 Absatz 9 Satz 3

Die HAW BW hält den Hinweis, dass Informationen über persönliche und sachliche Verhältnisse von Betroffenen nicht ohne deren Einverständnis weitergegeben oder sonst verwertet werden dürfen, für unklar.

Diese Regelung war bereits im bisherigen LHG enthalten und wurde unverändert übernommen.

Die LaKoG schlägt vor, vor dem Wort „Betroffene“ die Wörter „durch sexuelle Belästigung“ zu ergänzen.

Dem wird nicht entsprochen, da die Ergänzung unbeabsichtigt einschränkend wirken könnte. Nach der vorgeschlagenen Formulierung würden nur durch sexuelle Belästigung Betroffene bezüglich ihrer Daten geschützt, aber nicht Personen, die eventuell ungerechtfertigt dem Vorwurf sexueller Belästigung ausgesetzt werden.

Zu § 4 Absatz 9 Satz 4

Die HAW BW regt an, diesen Satz zu streichen, da es den Hochschulen überlassen bleiben sollte, in welcher Form sie Richtlinien oder Regelungen treffen und wie sie in der Hochschule kommuniziert werden.

Dem wird nicht entsprochen. Es wird nicht vorgegeben, welchen Rechtscharakter diese Regelungen haben sollen.

Zu § 4 ergänzend

Die LaKoG und der VBWW fordern, die Landeskonferenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einem neuen Absatz 10 gesetzlich zu verankern.

Dem wird nicht entsprochen. Auch die Rektorenkonferenzen der Hochschulen sind nicht gesetzlich verankert.

Zu § 5 Absatz 1 Halbsatz 2

Die Universität Heidelberg, die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg, die LaStuVe, Juso BW und der DGB begrüßen die Ausweitung des Qualitätsmanagements auf das Promotionswesen. Die Universität

Heidelberg weist auf die Problematik des in der Begründung aufgeführten Kollegialitätsprinzips hin.

Den Bedenken hinsichtlich des Kollegialitätsprinzips wird nicht gefolgt. Schon heute ist es verbreitet, dass die formale Annahme der Doktorandinnen und Doktoranden durch den Promotionsausschuss erfolgt.

Die LaStuVe und Juso BW schlagen vor, auch Abschlussarbeiten im Allgemeinen explizit in das Qualitätsmanagement aufzunehmen.

Dieses Thema ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens und muss wegen des enormen Arbeitsaufwands, der mit der Einführung eines Qualitätsmanagements auf Abschlussarbeiten (aller Bachelor- und Masterstudiengänge) an anderer Stelle weiterverfolgt werden. Zudem sind die Erfahrungen mit einem Qualitätsmanagement im Bereich des Promotionswesens abzuwarten.

Die LRK-PH regt an, die Regelung unter Berücksichtigung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere des Qualitätsmanagements sowie des Datenschutzes und der praktischen Umsetzung, zu präzisieren. Auch aus Sicht der Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg ist zur Umsetzung des Qualitätsmanagements im Bereich des Promotionswesens eine Konkretisierung erforderlich.

Hierzu wird bemerkt: § 5 muss im Zusammenhang mit den Änderungen in § 38 gesehen werden, die eine ganze Reihe qualitätssicherender Maßnahmen vorsehen, insbesondere die Einführung von Promotionsvereinbarungen, die Einsetzung einer Ombudsperson und die Errichtung von Konventen der Doktorandinnen und Doktoranden. Weitere gesetzliche Konkretisierungen sind nicht erforderlich, sondern bleiben den Hochschulen überlassen. Im Übrigen wurden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Absatz 3 nicht geändert und sind bereits sehr präzise. Sie werden zudem durch die Hochschul-DatenschutzVO ergänzt. Es besteht daher kein Bedarf an weiteren Regelungen.

Zu § 5 Absatz 3 – ergänzend

Die Universität Ulm schlägt vor, die Ermächtigung zur Datenverarbeitung bei Evaluationen auf alle Phasen zu erweitern und die Anonymität von Befragungen auf die Ergebnisse zu beschränken. Grund hierfür sei, dass die Akkreditierungsagenturen andernfalls die Qualität der Studiengänge und die Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit nicht sinnvoll prüfen könnten.

Hierzu wird bemerkt: Die Anregung bezieht sich auf eine Bestimmung, die durch die LHG-Novelle inhaltlich nicht geändert wurde und daher zu einem späteren Zeitpunkt eingehend datenschutzrechtlich geprüft und diskutiert werden muss.

Zu § 6 Absatz 5

Nach Auffassung des Wissenschaftsrats weist die neue Möglichkeit der Kooperation in die richtige Richtung. Ein differenziertes Wissenschaftssystem ist nach seiner Auffassung in seiner Leistungsfähigkeit auf vielfältige partnerschaftliche Kooperationen angewiesen. In seiner aktuellen Stellungnahme zu den „Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems“ empfehle er ausdrücklich, weitere Fördermöglichkeiten für strategische institutionelle Verbünde zu prüfen beziehungsweise auszubauen und Maßnahmen und Programme zur Förderung thematischer Verbünde weiter zu entwickeln.

Die Staatlichen Akademien für Bildende Künste Karlsruhe und Stuttgart sowie die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe begrüßen die Möglichkeit der Errichtung von rechtsfähigen Verbänden; dies entspreche dem Autonomiegedanken der Hochschulen. Aus diesem Grund würden sie aber die Gründung durch Rechtsverordnung des Landes ablehnen.

Die LRK-Universitäten und die Universität Heidelberg begrüßen grundsätzlich die Möglichkeit der Einrichtung von rechtsfähigen Hochschulverbänden, weisen aber darauf hin, dass die Gründung dieser Rechtsperson aus steuer-, arbeits-, datenschutz- und haushaltsrechtlichen Gründen so aufwändig sein wird, dass die Universitäten davon kaum Gebrauch machen werden. Sie schlagen vielmehr eine Öffnung des § 40 Absatz 5 vor. Auch die Universität Freiburg und die Universität Stuttgart begrüßen diese Möglichkeit grundsätzlich, äußern aber Detailanregungen beziehungsweise Detailkritik (siehe im Folgenden).

Hierzu wird bemerkt: Dem Wunsch, Zentren für Forschung auch hochschulübergreifend oder mit anderen Forschungseinrichtungen anzulegen, wird durch eine Ergänzung des § 40 Absatz 5 entsprochen (siehe dort).

Die LRK-Universitäten fordert, dass Gründungen durch das Land nur mit Zustimmung der betroffenen Universitäten zulässig sein sollen, und das Land die Folgekosten tragen müsse. Die Universitäten Freiburg, Heidelberg und Ulm, die Staatlichen Akademien für Bildende Künste Karlsruhe und Stuttgart, die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe sowie die HAW BW lehnen die Möglichkeit der Errichtung eines rechtsfähigen Hochschulverbandes durch Rechtsverordnung ab.

Die Universitäten Freiburg und Ulm sowie die HAW BW weisen ferner darauf hin, dass eine Aufhebung des Verbandes nur durch Rechtsverordnung erfolgen könne.

Hierzu wird bemerkt: Die Möglichkeit des Wissenschaftsministeriums, durch Rechtsverordnung einen rechtsfähigen Hochschulverband zu errichten, entfällt. Die Auflösung des Verbandes soll nach der neuen Fassung durch die Hochschulen möglich sein.

Die LRK-Universitäten, die Universitäten Freiburg, Heidelberg und Stuttgart sowie die LRK-PH möchten klargestellt haben, ob für die Gründung eines Hochschulverbandes immer zwei Hochschulen erforderlich wären oder ob eine solche Gründung von einer Hochschule mit einem Partner nach Satz 10 des Anhörungsentwurfs möglich sei. Insbesondere die Universität Stuttgart weist darauf hin, dass dies für Großprojekte zwischen Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und forschender Industrie von entscheidender Bedeutung wäre.

Hierzu wird bemerkt: Der Regierungsentwurf stellt klar, dass auch eine Hochschule und eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts einen Verband gründen können.

Ver.di erschließen sich nicht die Gründe für die Einführung der Möglichkeit von rechtsfähigen Hochschulverbänden. Die bisherigen Möglichkeiten seien ausreichend. Die Tarifbindung müsse sichergestellt sein. In den Aufsichtsgremien müssten die Beteiligung der Beschäftigten sichergestellt sein.

Hierzu wird bemerkt: Die Anwendungsmöglichkeit von rechtfähigen Verbänden ist breit auf alle Aufgaben der Hochschulen ausgelegt. Die übrigen Punkte sind im Vollzug sicherzustellen.

Der DGB möchte sichergestellt haben, dass in rechtsfähigen Hochschulverbänden die Beschäftigten keine Nachteile hinsichtlich der Arbeitsbedingungen erfahren. In diese Richtung äußert sich auch der HPR.

Das Anliegen wird geteilt und im Vollzug sichergestellt.

Juso BW und die LaStuVe fordern, die Beteiligung aller Statusgruppen in den Gremien eines rechtsfähigen Verbands sicherzustellen.

Dem wird durch den neu aufgenommenen Verweis auf § 10 Absatz 1 Satz 2 Rechnung getragen.

Die Universität Ulm und die LRK-PH plädieren für eine Streichung der Möglichkeit, einen rechtsfähigen Hochschulverbänden durch Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums zu gründen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Regierungsentwurf trägt dem insoweit Rechnung als er diese Möglichkeit nicht mehr vorsieht, jedoch in Satz 13 auf Absatz 1 Satz 2 und damit die Möglichkeit fachaufsichtlicher Weisungen verweist.

Der DHV kündigt an, nicht tolerieren zu wollen, Professoren sequenziell oder partiell an mehreren Landeshochschulen einzusetzen.

Diese Befürchtung ist unbegründet, weil solches mit der neuen Regelung weder bezweckt noch möglich ist.

Zu § 6 Absatz 5 Satz 11 (des Anhörungsentwurfs)

Die Universität Freiburg lehnt ab, dass die Aufsicht über einen rechtsfähigen Hochschulverband einer Hochschule übertragen werden könne.

Dem Einwand wird durch Streichung dieser Regelungsmöglichkeit Rechnung getragen.

Zu § 7

Der DGB schlägt vor, beim Wissenschaftsministerium einen Beirat unter Beteiligung der Sozialpartner einzurichten, der die Landesregierung bei der Entwicklung von Zielen und Vorgaben des Landes in struktureller, finanzieller und ausstattungsbezogener Hinsicht dauerhaft berät.

Hierzu wird bemerkt: Die Einrichtung eines solchen Beirats, die jederzeit möglich wäre, wird derzeit nicht für erforderlich erachtet. Das im LHG angelegte System der Hochschulplanung, das weniger auf übergreifende Reglementierung setzt und „bottom up“ auf der Planung der einzelnen Hochschulen aufbaut, hat sich bewährt, wie das hervorragende Abschneiden der baden-württembergischen Hochschulen im überregionalen Wettbewerb zeigt.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg schlägt die Aufnahme eines klarstellenden Hinweises in § 7 LHG auf § 4 Absatz 6 UKG zur Vermeidung von abweichenden Struktur- und Entwicklungsplänen von Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum vor.

Der Vorschlag wird zurückgestellt und im Rahmen der Novellierung des UKG erneut geprüft.

Zu § 7 Absatz 1 Satz 3

Der Arbeitskreis der Beauftragten für Chancengleichheit der Universitäten Baden-Württemberg schlägt vor, bei den Anforderungen an die Struktur- und Entwicklungspläne die Karriere- und Aufstiegschancen im nichtwissenschaftlichen Bereich zu ergänzen.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die Chancengleichheit im nichtwissenschaftlichen Bereich ist durch die Gleichstellungspläne sichergestellt. Weitergehende Vorgaben für die Struktur- und Entwicklungspläne sind nicht vorgesehen.

Zu § 7 Absatz 2 Satz 3

Der HPR fordert, dass die Zustimmung zum Struktur- und Entwicklungsplan mindestens auch davon abhängen soll, ob die darin enthaltenen Regelungen zur Chancengleichheit den Vorgaben des § 4 Absatz 5 sowie die vom Wissenschaftsministerium vorgegebenen Richtlinien erfüllen.

Hierzu wird bemerkt: Auch nach der bisherigen Regelung wurde ein Struktur- und Entwicklungsplan nicht genehmigt, wenn der Gleichstellungsplan den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprach.

Zu § 8 Absatz 1

Der vhw, der hlb und der DGB begrüßen jeweils die Streichung der Sätze 2 (Errichtung oder Umwandlung der Hochschulen in andere Rechtsformen) und 3 (Erprobung reformorientierter Hochschulmodelle).

Zu § 9 Absatz 1 Satz 1

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm regen an, die Mitgliedschaft an der Hochschule auf eingeschriebene Doktoranden, soweit sie nicht als Beschäftigte bereits Mitglieder sind, zu beschränken. Zur Begründung wird erläutert, dass nach § 22 Absatz 3 Nummer 3 auch nur die immatrikulierten Doktoranden Mitglieder der Fakultät seien. Unklar sei, welche Rechte und Pflichten mit diesem Status verbunden seien. Die Regelung sei auch überflüssig, weil sich die Doktoranden ihre Mitgliedschaftsrechte über die Immatrikulation sicherstellen können.

Dem Einwand wird entsprochen und die §§ 9 und 10 werden entsprechend angepasst.

Zu § 9 Absatz 1 Satz 6

Der DGB erneuert seine Kritik aus dem Jahr 2008 an der Mitgliedereigenschaft von Ausbildungsbetrieben in der DHBW und verweist auf seine Stellungnahme zum ZHFRUG. Wenn an der Mitgliedschaft festgehalten werde, sei zumindest eine umfassende Prüfung der Betriebe aus Qualitätssicherheitsgründen vorzusehen.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die Mitgliedschaft der Ausbildungsbetriebe in der DHBW ist ein prägendes Strukturmerkmal der DHBW, deren Konzept auf dem Zusammenwirken von Wissenschaft und Wirtschaft bei der Ausbildung der Studierenden aufbaut. Der Erfolg der DHBW belegt auch die Qualität der Ausbildungsbetriebe, mit denen die Hochschule zusammenarbeitet.

Zu § 9 Absatz 2 Satz 3

Die Arge Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein schlägt vor, die geplante Ergänzung, wonach das Wissenschaftsministerium die Weiterführung der Geschäfte durch den Amtsinhaber ablehnen könne, zu streichen, weil nicht ersichtlich sei, weshalb für diese Regelung ein Bedürfnis bestehe.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Das Wissenschaftsministerium sollte über eine derartige Handlungsmöglichkeit im Einzelfall verfügen.

Zu § 9 Absatz 4 Satz 4

Der vhw und der BBW begrüßen die Regelung.

Die LRK-Universitäten, die Universität Ulm, die LRK-PH, die HAW BW und der vhw regen an, auch für das Wahlrecht nach § 9 Absatz 4 das Kriterium einer „nicht nur vorübergehenden Tätigkeit“ beizubehalten beziehungsweise dies zumindest klarzustellen.

Dem wird entsprochen.

Die Universität Ulm, der HPR, der DGB und ver.di regen an, aus Sicht der nicht-wissenschaftlich Beschäftigten den Mindestbeschäftigungsumfang als Voraussetzung des Wahlrechts entfallen zu lassen und das Wahlrecht auch auf das passive Wahlrecht auszuweiten. Der Mindestbeschäftigungsumfang benachteilige in der Regel Frauen, die häufiger in Teilzeit beschäftigt seien. Der HPR, der DGB und ver.di fordern, dass zumindest den zu einem Viertel Beschäftigten das passive

Wahlrecht eingeräumt werden solle, da ansonsten möglicherweise ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot Teilzeitbeschäftigter vorliege. Der HPR und ver.di sind der Auffassung, dass diese Entscheidung nicht einer Regelung in der Grundordnung überlassen bleiben dürfe (dort werde es nämlich nicht durchgesetzt werden können, weil die männlichen Hochschullehrer das Übergewicht der Stimmen hätten).

Dem wird nicht entsprochen. Das Wahlrecht setzt ein gewisses Maß an Betroffenheit und Einbeziehung in den Betrieb der Hochschule voraus. Die Hochschule kann dem Personenkreis nach § 9 Absatz 4 Satz 3 das passive Wahlrecht durch die Grundordnung einräumen.

Die Musikhochschule Trossingen weist darauf hin, dass die Einräumung des aktiven Wahlrechtes für Lehrbeauftragte an Musikhochschulen in Halbsatz 2 sich hinsichtlich der Abgrenzung zu einem Beschäftigungsverhältnis als problematisch erweisen könne. Gerade das fehlende Wahlrecht sei bei einer Klage eines Lehrbeauftragten auf eine Professur einer der Gründe für eine Klagabweisung gewesen. Die Einräumung des aktiven Wahlrechtes führe zudem zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, zumal sich die Stundenzahl von Semester zu Semester ändern könne und die Bezugsgröße, auf die sich die 25 % bezögen, unklar sei.

Dem Einwand wird nicht gefolgt. Lehrbeauftragte an Musikhochschulen haben das aktive Wahlrecht unabhängig von Bezugsgrößen.

Der DHV schlägt die ersatzlose Streichung der Regelung vor, da durch eine solche Regelung erhebliche Repräsentationsprobleme entstehen könnten, wenn eine Wissenschaftlergruppe von nebenberuflichem Personal dominiert werde.

Dem wird nicht entsprochen. Eine Stärkung der Rechte von Teilzeitbeschäftigten ist ein wichtiges Ziel.

Zu § 9 Absatz 7

Der vhw begrüßt die Möglichkeit, die Mitwirkungsrechte von Studierenden, die ein Praxissemester ableisten, künftig durch Grundordnung zu regeln.

Der DGB hält es für erforderlich, in Satz 3 für Studierende der DHBW und Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, die Freistellungspflicht durch den Arbeitgeber im Gesetz zu regeln: „... und dafür von seinem Praxisbetrieb freizustellen.“

Für die Forderung des DGB fehlt dem Land die Gesetzgebungskompetenz.

Zu § 9 Absatz 8 Satz 1

Die Universität Ulm und die LRK-PH schlagen vor, neben der Verhältniswahl auch die Mehrheitswahl als Regelfall vorzusehen, da dies der Praxis an kleineren Hochschulen entspreche. Die Regelung der Mehrheitswahl nur im Ausnahmefalle entspreche nicht der Realität an kleineren Universitäten, an denen Wahlvorschläge an Personen und nur eine Liste geknüpft würden. Die Regelung als Ausnahmefall mache dagegen immer eine Begründung erforderlich.

Dem wird nicht entsprochen. Die geltende Regelung trägt den Praxisbedürfnissen Rechnung.

Zu § 9 Absatz 8 Satz 3

Die LaStuVe und der fzs sprechen sich dafür aus, das Verbot von Wahlen in Vollversammlungen und der Bildung von Wahlkreisen aufzuheben oder zumindest so anzupassen, dass die Verfasste Studierendenschaft nicht betroffen ist. Das Verbot verhindere die Übertragung funktionierender Strukturen aus den Fachebenen auf die Verfasste Studierendenschaft.

Der Auffassung wird nicht gefolgt. Die Regelungen in den §§ 65 bis 65 b lassen verschiedene Organisationsmodelle auch auf der dezentralen Ebene zu.

Zu § 10 Absatz 1 Satz 3

Die LaStuVe, der DGB und Herr Dr. Liedy, Mitglied der AG Promotion des Wissenschaftsministeriums, sprechen sich dagegen aus, dass die Promovierenden in unterschiedliche Gruppen aufgeteilt werden, da dies die Möglichkeit, sich selbst zu vertreten, schwäche. Die LaStuVe schlägt vor, die Promovierenden insgesamt den Studierenden zuzuordnen, weil es sich um Lernende handele. Herr Dr. Liedy und der DGB sprechen sich dafür aus, die Promovierenden den Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuzuordnen. Nach Auffassung von Herrn Dr. Liedy entspreche dies der Lebenssituation der Promovierenden am ehesten.

Dem wird nicht entsprochen. Das Homogenitätsgebot der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet die Zuordnung zu verschiedenen Gruppen. Im Übrigen bietet der neu zu errichtende Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden nach § 38 Absatz 7 ausreichend Raum zur Behandlung der sie gemeinsam und speziell betreffenden Fragen.

Der vhw und der BBW begrüßen die Klärung des Promovierendenstatus; der hlb unterstützt die Einordnung der Promovierenden als Mitglieder der Hochschule (vgl. auch § 9 Absatz 1 Satz 1).

Zu § 10 Absatz 1 Satz 5

Der DGB spricht sich dafür aus, die Mitwirkung der Ausbildungsstätten an der DHBW auf die (Örtlichen) Aufsichtsräte zu beschränken.

Dem wird nicht entsprochen. Die Mitwirkung der Ausbildungsstätten auf der Zentralebene der DHBW ist ein prägendes Strukturmerkmal der Hochschule.

Zu § 10 Absatz 1 – ergänzend

Die Landesvertretung Akademischer Mittelbau (LAM-BW) schlägt die Ergänzung des § 10 Absatz 1 um folgenden Passus vor: „Die Mitgliedergruppen können Konvente bilden. Diese geben sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt die Grundordnung.“ Zur Begründung wird erläutert, dass eine Verankerung in Gesetz und Grundordnung von den Hochschulen ein aktives und nicht nur dulndendes Herangehen verlange, wodurch die Selbstverwaltung gestärkt und die Aktivitäten der Mitgliedergruppen auch außerhalb der Gremientätigkeit gerechtfertigt würden.

Hierzu wird bemerkt: Das ist auch ohne gesetzliche Regelung möglich und verschiedentlich auch Brauch.

Zu § 10 Absatz 2

Die BfC MWK fordert eine Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten bei Gremienbesetzungen (§ 10 Absatz 2). Zudem schlägt sie vor, die Regelung in § 10 Absatz 2 von einer Soll-Regelung in eine Muss-Regelung zu ändern.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Zu § 10 Absatz 3

Der DGB und die GEW fordern wenigstens eine Experimentierklausel zu paritätisch besetzten Gremien. Juso BW fordert, entsprechend dem Entwurf des

Hochschulzukunftsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, die viertelparitätische Besetzung einzuführen, die „sowohl den Bedenken des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung trägt als auch die Demokratievoraussetzungen für autonome und gesellschaftlich verankerte Hochschulen ausbaut.“ Campusgrün fordert, dass ein „wirklich demokratischer Senat (...) viertelparitätisch besetzt sein“ sollte. Durch die Regelung in Absatz 3, wonach bei Angelegenheiten, die Lehre und Forschung betreffen, die Hochschullehrer mindestens die Hälfte der Stimmen halten, würden „drei Statusgruppen ungerechtfertigterweise diskriminiert“. Campusgrün wünsche sich hier „von der Landesregierung mehr Mut und Tatkraft, veraltete Urteile zu dem Thema notfalls anzufechten.“

Hierzu wird bemerkt: Auch eine viertelparitätische Besetzung ändert nichts daran, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über die in § 10 Absatz 3 vorgesehene Mehrheit verfügen müssen.

Zu § 10 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2

Die LRK-Universitäten, die Universität Ulm, die LRK-PH und die HAW BW schlagen vor,

- die Öffentlichkeit auf die „Hochschulöffentlichkeit“ (also auf Mitglieder und Angehörige der Hochschule) zu beschränken,
- die Möglichkeit einer grundsätzlichen Regelung in der Geschäftsordnung vorzusehen, weitere Punkte in der Sitzung in hochschulöffentlicher Sitzung zu behandeln,
- außerdem sicherzustellen, dass die Hochschulöffentlichkeit nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten und nicht zur ganzen Sitzung zugelassen werden müsse; hierzu sei die Begründung unklar.

Dem wird insoweit entsprochen, als die Öffentlichkeit auf den Begriff der „Hochschulöffentlichkeit“ beschränkt wird. Eine Definition der „Hochschulöffentlichkeit“ wird in die Begründung aufgenommen. Der Begriff „Angelegenheiten“ stellt klar, dass es sich nicht um die Zulassung zur ganzen Sitzung handelt, sondern um einzelne Tagesordnungspunkte.

Die LaStuVe und der fzs begrüßen, dass künftig die Senate mehr Themen öffentlich behandeln können, halten aber die Begrenzung auf die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben für zu eng und wünschen sich eine grundsätzliche Hochschulöffentlichkeit mit Ausnahme in Personalangelegenheiten, zum Beispiel die Teilnahme an Diskussionen zu Projekten. Der DGB und Campusgrün sprechen sich dafür aus, dass Gremien grundsätzlich öffentlich tagen sollten. Der hlb hätte sich gewünscht, wenn die Neuregelung die entsprechenden Angelegenheiten auch verbindlich genannt hätte.

Dem wird nicht entsprochen. Die Regelungen sind ausgewogen und steigern die Transparenz.

Der vhw und der BBW begrüßen die Ermöglichung von mehr Transparenz durch die Erweiterung der Möglichkeit, die Öffentlichkeit bei Senatssitzungen zuzulassen.

Zu § 10 Absatz 4 Satz 3

Die HAW BW schlägt vor,

- in Halbsatz 2 besser die Geschäftsordnung des Senates anstatt der Grundordnung vorzusehen und

- in der Begründung das Anwendungsbeispiel „wenn eine Vielzahl von Sitzen in Gremien, z. B. die Senatsausschüsse zu Semesterbeginn, gleichzeitig zu besetzen sind“, aufzunehmen.

Dem wird nicht entsprochen.

Die LaStuVe und der fzs sprechen sich dafür aus, dass in Personalangelegenheiten immer uneingeschränkt nicht öffentlich abzustimmen sei. Die LaStuVe lehnt die vorgesehene offene Abstimmungsmöglichkeit ab, da man in offener Abstimmung seinen Wunsch nach geheimer Abstimmung vertreten müsse.

Dem wird nicht entsprochen. Eine nicht öffentliche Beratung und geheime Abstimmung von Personalangelegenheiten ist der Regelfall. In Personalangelegenheiten regelt das Gesetz nicht, dass in offener Abstimmung beschlossen werden muss, sondern dass über die offene Abstimmung im Einzelfall einstimmig beschlossen werden muss.

Zu § 10 Absatz 7

Der vhw begrüßt die Aufgabe der Trimesterregelung.

Zu § 10 Absatz 8

Die HAW BW bittet, in Satz 1 auch die Möglichkeit einer Regelung durch Geschäftsordnung aufzunehmen.

Dem wird nicht entsprochen. Übergreifende Regelungen müssen durch die Hochschule in der Grundordnung getroffen werden. Dass sich die einzelnen Organe Geschäftsordnungen für ihre internen Angelegenheiten geben können, ist selbstverständlich.

Zu § 11 Absatz 3

Die LRK-Universitäten moniert, dass die Hochschulen das Recht erhalten müssten, die Bestimmung der Leitung einer Einrichtung per Satzung zu regeln. Eine einheitliche Regelung per Grundordnung wird der Vielzahl der Organisationseinheiten nicht gerecht. Sie schlägt vor, Satz 1 Halbsatz 2 wie folgt zu fassen: „(...) die Hochschule regelt das Verfahren zur Bestimmung der Leitung dieser Einrichtung in deren Satzung.“

Dem wird entsprochen.

Zu § 13 Absatz 4 Satz 7

Die LRK-PH regt ein Einvernehmen der Hochschule an und weist auf haftungsrechtliche Konsequenzen der Anwendung des Public Governance Kodex des Landes hin.

Dem wird nicht entsprochen. Die Vorschrift soll eine Vorgabe des Landes an die Hochschulen ermöglichen, ihre Wirtschaftsführung auf die Grundsätze des § 26 LHO umzustellen.

Zu § 13 Absatz 4 Satz 7, Absatz 9

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm regen an, bei Landesbetrieben auch die Berichtspflichten nach kaufmännischen Grundsätzen auszugestalten. Bisher müssen auch die Landesbetriebe kameralistisch berichten.

Hierzu wird bemerkt: Auf Landesebene gilt weiterhin die Kameralistik.

Zu § 13 Absatz 9

Die LaStuVe regt die Vorlage des Jahresberichts der Hochschule an den Senat an. Dem wird nicht entsprochen. Finanzkontrolle ist Aufgabe des Hochschulrats, dem hierzu vom Rektorat regelmäßig berichtet wird.

Zu § 13 a

Die HAW BW fordert, das in Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 geregelte Prinzip des Vorrangs der Eigenerledigung durch eine Erforderlichkeitsprüfung und eine Dokumentationspflicht zu ersetzen.

Dies ist entbehrlich, weil das Gesetz letztlich nicht mehr als das anordnet. Zudem steht die Dokumentationspflicht nicht einmal im Gesetz selbst, sondern ergibt sich aus dem Prinzip ordentlicher Aktenführung.

Der DHV erkennt an, dass es europa- und beihilferechtlich richtig ist, dass die wirtschaftliche Betätigung durch Hochschulen bestimmten Restriktionen unterliegt. Die Regelungen gingen allerdings zu weit.

Die Auffassung wird nicht geteilt. Wirtschaftliche Betätigung durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen muss sich in Grenzen halten, weil in der Regel das öffentliche Recht aufgabenangemessene Rechts- und Handlungsformen bereit hält.

Zu § 13 a Absatz 2

Der HPR begrüßt den Vorrang der Eigenerledigung, kritisiert aber die Möglichkeit, weitere Betätigungsfelder durch Rechtsverordnung zu eröffnen. Dies werde die wirtschaftliche Betätigung der Hochschulen eher erweitern als beschränken. Auch der IHKT sieht eine abzulehnende Ausweitung der wirtschaftlichen Betätigung der Hochschulen.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Im Übrigen ist in Absatz 2 Satz 1 nunmehr ausdrücklich eine Begrenzung durch die Aufgabendefinition des § 2 vorgesehen.

Ver.di fordert, dass die öffentlichen Zwecke, für die die Unternehmen eingerichtet werden, auch kontrolliert werden können.

Dies wird insbesondere durch den Vorrang der Eigenerledigung und die gestärkten Rechte des Rechnungshofs sichergestellt.

Die Universität Heidelberg hält zwar grundsätzlich einen Rahmen für die Gründung von oder Beteiligung an Unternehmen durch die Hochschulen für nachvollziehbar; allerdings schränke insbesondere die Geltung der Regelung aber bei einer Beteiligung ab 25 % diese Betätigung unangemessen ein. Mit einer Beteiligung unterhalb 25 % sei nicht einmal eine Sperrminorität verbunden und eine solche damit für die Hochschulen unattraktiv. Das KIT fordert, die Bestimmung erst ab einer Beteiligung von 50 % für anwendbar zu erklären.

Dem wird nicht entsprochen. Es ist eine bewusste Entscheidung, dass ab einer Beteiligung von 25 % alle Vorgaben des Absatzes 2 erfüllt werden müssen.

Zu § 13 a Absatz 2 Nummer 6

Der DHV hält die Regelungen zur Beteiligung des Rechnungshofs für „überflüssig und kontraproduktiv“.

Die Landesregierung hat eine andere Auffassung zur Verantwortlichkeit öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, die Steuergelder erhalten, und teilt deshalb die Auffassung des DHV nicht.

Zu § 13 a Absatz 2 Nummer 7 und Absatz 5

Der BBW begrüßt die neu eingeführte Tarifbindung.

Die LRK-Universitäten, die Universität Heidelberg und das KIT sehen die Regelung zur Tarifbindung als hinderlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere beim Technologietransfer. Eine Beteiligung von mindestens einem Viertel an einem Unternehmen, an dem auch die Industrie beteiligt ist, werde erheblich erschwert.

Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 sieht für kritische Fälle, in denen die Tarifbindung hinderlich wäre, eine Ausnahmemöglichkeit vor. Außerdem kann statt des TV-L auch ein anderer, fachlich passender Tarifvertrag vereinbart werden.

Der DGB erwartet, dass die Beschäftigten hochschulischer Unternehmen nach dem Landestarif behandelt werden.

Das Gesetz ordnet grundsätzlich für hochschulische Unternehmen ab einer Beteiligung von einem Viertel die Tarifbindung an. Dies kann der Landestarif oder ein anderer, fachlich passender Tarif sein.

Ver.di ist der Auffassung, bei der Neuregelung würden die Belange der Beschäftigten ausgeblendet.

Der Einwand ist schwer nachvollziehbar. Erstmals sieht das Gesetz als Gründungs- oder Beteiligungsbedingung eine Tarifbindung vor. Dies war vorher nicht enthalten.

Der HPR kritisiert, dass mit der Neuregelung eine „Tarifflucht aus dem TV-L ermöglicht“ werde.

Die Aussage ist nicht nachvollziehbar. Bisher war keine Tarifbindung vorgesehen. Die Neuregelung enthält nun erstmalig eine Tarifbindung entweder an den TV-L oder einen anderen, fachlich passenden Tarifvertrag.

Südwestmetall geht davon aus, dass eine normative Tarifbindung der hochschulischen Unternehmen geregelt werde. Auch die Universität Ulm lehnt eine „unmittelbare Tarifbindung“ ab, zumal an solche der Universitäten.

Dies trifft nicht zu. Diese Norm ordnet lediglich an, dass im Gesellschaftsvertrag eine Tarifbindung zu vereinbaren ist. Eine unmittelbare Wirkung für oder gegen Dritte ist damit nicht verbunden. Überdies kann auch die Anwendung eines anderen, fachlich passenden Tarifvertrags vereinbart werden.

Zu § 13 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 9

Das KIT begrüßt zwar die Möglichkeit die Betätigungsfelder durch Rechtsverordnung zu erweitern, wünscht sich jedoch die Verankerung technologietransferfreundlicher Regelungen im Gesetz.

Zu § 13 a Absatz 3 Satz 2

Die LRK-Universitäten sowie die Universitäten Heidelberg und Ulm möchten eine Klarstellung, dass dieser Satz nicht für das Körperschaftsvermögen gilt.

Dem wird entsprochen und eine entsprechende Klarstellung in Absatz 3 Satz 2 aufgenommen.

Zu § 13 a Absatz 6 Satz 1

Die LRK-Universitäten sowie die Universitäten Heidelberg und Ulm regen an, in Halbsatz 1 und Halbsatz 2 eine einheitliche Terminologie zu verwenden („Unternehmen“ versus „juristische Person“).

Der Hinweis wird aufgegriffen.

Zu § 15 Absatz 1 Nummer 1

Die DHBW wünscht, dass das Rektorat der DHBW künftig nicht die Bezeichnung Präsidium führen soll, die Mitglieder des Rektorats sollen jedoch Präsidenten und Vizepräsidenten heißen.

Dem wird nicht entsprochen. Diese Regelung würde die Bezeichnungen an der DHBW völlig verunklaren. Die Bezeichnung der Leitung der Studienakademien lautet „Rektorin oder Rektor der Studienakademie“, sodass die Verwechslungsgefahr erheblich wäre.

Zu § 15 Absatz 1 Nummer 3

Die DHBW wünscht, dass der derzeitige Aufsichtsrat auch künftig so heißen soll, weil dies die Wirtschaftsnähe besser ausdrücke.

Dem wird nicht entsprochen. Allerdings wird vorgesehen, dass die Grundordnung dem Hochschulrat die Führung der Bezeichnung „Aufsichtsrat“ zugestehen kann.

Zu § 15 Absatz 3

Der Verband der Mitarbeiter an der Dualen Hochschule (VMDH) fordert die Einrichtung von Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten auch an der DHBW (mit Änderungen von § 15 Absätze 3, 6 und 8, § 17 Absatz 8, § 19 Absatz 2, § 20 Absatz 7, § 20 a, § 22 ff.).

Dem wird nicht entsprochen. Dies würde zu einer Atomisierung der DHBW führen.

Zu § 15 Absatz 8

Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass diese neue Konstruktion zentraler Einheiten eine Ermöglichung der von ihm vorgeschlagenen „Liebig-Zentren“ sein könnte, die als Instrumente der langfristig angelegten Profilbildung an Hochschulen in den wesentlichen Leistungsdimensionen der Wissenschaft, Forschung, Lehre, Transfer und Infrastrukturleistungen konzipiert sind. Der Wissenschaftsrat geht ferner davon aus, dass diese quer zu den Fakultäten geplanten Einheiten sowohl fachlich als auch strukturell belebende Einheiten an einer Hochschule darstellen werden, von denen vielfältige Anregungen ausgehen können.

Die Universitäten Stuttgart und Ulm begrüßen die Möglichkeit, zentralen Einheiten auch Aufgaben der Lehre übertragen zu können.

Die Universität Ulm regt an, die betroffenen Fakultäten am Entscheidungsprozess zu beteiligen.

Dem wird entsprochen. Die Beteiligung betroffener Fakultäten wird in Form der Anhörung vorgesehen.

Die LRK-Universitäten und die Universität Stuttgart regen an, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass diese neue Möglichkeit in der Regel größere Einheiten, wie etwa Exzellenzcluster oder Ähnliches, betrifft und für kleine Einheiten nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt.

Die Anregung wird sinngemäß aufgegriffen.

Die LRK-Universitäten sowie die Universitäten Ulm, Heidelberg und Stuttgart weisen ferner auf eine mögliche Kollision zwischen Satz 3 (jetzt Satz 4) und § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 (jetzt Nummer 8) hin.

Hierzu wird bemerkt: Es besteht keine Kollision. Während § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 die Verteilung von Stellen regelt, geht es in Satz 3 um die Zuordnung des Lehrdeputats einer zur Lehre verpflichteten Person.

Die HAW BW regt an, diese Regelung auf zentrale Einheiten, die Aufgaben in der Weiterbildung wahrnehmen, zu erweitern.

Hierzu wird bemerkt: Dies ist nach der vorgesehenen Regelung möglich, wenn Weiterbildungs- und entsprechende Forschungsaktivitäten miteinander verbunden sind. Den Hochschulen steht ohnehin ein Satzungsrecht zu.

Die DHBW begrüßt die neue Möglichkeit auch im Sinne der Fortentwicklung des State University Systems. Sie erwägt, Kompetenzen von gesetzlich geregelten Organen und Amtsträgern der DHBW solchen Einrichtungen zu übertragen.

Hierzu wird bemerkt: Gesetzlich geregelte Kompetenzen können nur auf eine Einrichtung nach § 15 Absatz 8 übertragen werden, wenn und soweit dies in § 15 Absatz 8 vorgesehen ist.

Südwestmetall begrüßt diese neue Möglichkeit der Zentrenbildung, weil solche Zentren geeignet sind, Kräfte zu bündeln und Synergien freizusetzen.

Der DHV kritisiert diese Regelung, weil sie zu Lasten der Fakultäten gehe und sogar Aufgaben in Berufungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren auf die zentrale Einheit übertragen könne. Dies sei ein „flagranter Anschlag auf das Fakultätsprinzip“.

Die Universität Freiburg kritisiert, die vorgesehene Regelung greife weit in die bewährte Gliederungsstruktur der Hochschulen ein. Der Grundsatz, wonach die Fakultäten Grundeinheiten für Studium und Lehre darstellen, werde weitgehend aufgegeben.

Hierzu wird bemerkt: Es handelt sich bei der neuen Regelung um eine Möglichkeit, die den Hochschulen eröffnet wird und die diese in Anspruch nehmen können, aber nicht müssen. Wenn sie dies tun wollen, ist die Entscheidung dem Senat als der akademischen Vertretung anvertraut. Im Übrigen besteht hierfür ein aus der Praxis artikuliertes Bedürfnis. Der Überhöhung des sog. „Fakultätsprinzips“ kann nicht gefolgt werden. Dies ist lediglich ein Prinzip des einfachen Hochschulrechts, dessen wissenschaftsimmanente Berechtigung selbst von Universitäten in Frage gestellt wird (beispielsweise durch Matrixorganisation).

Juso BW und die LaStuVe fordern festzulegen, dass die §§ 23 bis 26 unmittelbar gelten sollen.

Dem wird teilweise dadurch entsprochen, dass die Anwendung von § 10 Absatz 1 Satz 2 vorgesehen wird.

Zu § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a

Die LaStuVe fordert im Hinblick auf die Möglichkeit, per Grundordnung beliebig viele hauptamtliche Rektoratsmitglieder zu benennen, deren rein beratende Funktion im Senat beziehungsweise eine Begrenzung der Zahl der stimmberechtigten Rektoratsmitglieder im Senat.

Dem wird nicht entsprochen. Das Stimmrecht der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder im Senat hat sich bewährt. Die Gefahr eines zu hohen zahlenmäßigen Gewichts stimmberechtigter Rektoratsmitglieder im Senat ist angesichts der notwendigen Regelung der Anzahl der weiteren Rektoratsmitglieder in der Grundordnung – über die der Senat entscheidet – gering.

Zu § 16 Absatz 3

Die DHBW regt an, eine Regelung zu treffen für die Zulassung von Ausbildungsstätten, die lediglich an einer zentralen Einrichtung nach § 15 Absatz 8 beteiligt sind.

Dem wird entsprochen. Absatz 3 wird um eine neue Nummer 17 ergänzt, die in einem solchen Fall die Zulassung dem Präsidium der DHBW überträgt. Auch § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und § 65 c werden entsprechend angepasst. Eine Delegation auf die Leitung der Einheit wird vorgesehen.

Zu § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 14 (jetzt Nummer 15) und § 27 a Absatz 2 Satz 1

Die DHBW begrüßt die Regelungen im Sinne der Fortentwicklung des State University Systems an der DHBW. Südwestmetall betont, dass die DHBW eine handlungsfähige Zentrale brauche, aber auch starke Standorte, die in ihrem regionalen Umfeld selbstständig agieren können. Sie schlagen vor, bei § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 15 eine Öffnungsklausel des Inhalts vorzusehen, dass in der Grundordnung abweichende Regelungen vorgesehen werden können.

In § 16 Absatz 8 und § 17 Absatz 8 sind ausreichende Möglichkeiten vorgesehen, die dezentralen Amtsträger in die Leitung der Studienakademie einzubeziehen.

Zu § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 15 (jetzt Nummer 16)

Die DHBW begrüßt diese Regelung und die Einbindung des Örtlichen Aufsichtsrats.

Zu § 16 Absatz 8

Die DHBW regt an klarzustellen, dass die Delegation der Regelfall ist.

Dem wird entsprochen.

Die DHBW möchte nach dem Prinzip der Subsidiarität möglichst viele Aufgaben delegieren und dazu in der Grundordnung der DHBW Regelungen treffen.

Hierzu wird bemerkt: Das Gesetz ordnet das Recht zur Delegation künftig dem Präsidium der DHBW zu; Raum für Grundordnungsregelungen besteht daher nicht. Allerdings wird das Delegationsrecht insoweit präzisiert, als der Hochschulrat beteiligt werden muss.

Zu §§ 17 und 23

Der Wissenschaftsrat weist darauf hin, dass ein zentrales Element des Änderungsentwurfs darin besteht, Aufgaben und Kompetenzen der Leitungsorgane der Hochschulen weiter zu präzisieren. In seinen Empfehlungen aus dem Jahr 2006 zur Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem habe der Wissenschaftsrat als doppelte Aufgabe der Leitungsorganisation hervorgehoben, sowohl das Subsidiaritätsprinzip und damit die Partizipation der Mitglieder als auch die strategische und operative Handlungsfähigkeit der Hochschule sicherzustellen. Dabei sollte das Prinzip der doppelten Legitimation beachtet werden, wonach die Rektors- beziehungsweise Präsidiumsmitglieder durch ein Wahlgremium der Hochschule sowie durch den Hochschulträger – gegebenenfalls durch einen den Träger vertretenden Hochschulrat –, Dekane durch ein Wahlgremium der Fakultät beziehungsweise des Fachbereichs sowie durch die Hochschulleitung zu legitimieren sind. Dieses gewährleiste der Gesetzentwurf.

Hierzu wird bemerkt: Die Empfehlungen des Wissenschaftsrats sind in den Gesetzentwurf eingeflossen.

Zu § 17 Absatz 1 Satz 4 (jetzt: entfallen)

Der vhw begrüßt die vorgesehene Regelung.

Die LRK-Universitäten, die Universitäten Freiburg, Heidelberg und Ulm, die LRK-PH, die HAW BW und die Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten fordern, den Vorsitz des Senats ausschließlich beim Rektor zu belassen. Gegen einen Wahlvorsitz spreche insbesondere das Auseinanderlaufen von Kompetenzen und Verantwortung. Dies würde nach der LRK-Universitäten „durch die drastische Verlängerung der Verfahrenswege eine Handlungsunfähigkeit der Universität“ herbeiführen. Aus der Sicht der Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten steht die Notwendigkeit einer professionellen Leitung der Hochschulen einer solchen Regelung entgegen. Die HAW BW weist darauf hin, dass es erforderlich sei, dass die Rektorin/der Rektor in die Kommunikationszusammenhänge eingebunden ist, die Sitzungen vorbereitet, leitet und für eine Umsetzung der Senatsbeschlüsse sorgt. Die vorgesehene Regelung löse keine vorhandenen Probleme, schaffe aber neue.

Den Bedenken wird entsprochen. Die von den Hochschulen vorgetragene Nachteile eines optionalen Senatsvorsitzes bei einem gewählten Mitglied überwiegen den Vorteil einer profilierteren Vertretung des Senats gegenüber dem Rektorat. Dieses Anliegen kann im Gesetz besser und wirkungsvoller durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung des § 19 Absatz 1 Sätze 3 und 4 umgesetzt werden. Danach kann künftig ein Viertel der Senatsmitglieder die Rektorin/den Rektor zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten veranlassen können. Darüber hinaus kann die Grundordnung vorsehen, dass der Senat oder dessen Gruppen nach § 19 Absatz 1 Satz 4 Sprecherinnen oder Sprecher wählen.

Die LaStuVe, der hlb, Campusgrün und Juso BW fordern den Senatsvorsitz durch ein gewähltes Mitglied als Regelfall.

Dem wird aus den oben dargestellten Gründen nicht entsprochen.

Zu § 17 Absätze 2 und 6 (jetzt: § 17 Absätze 2 und 5)

Die LRK-PH regt an, für die Kanzlerposition wirtschaftliche Absicherungspositionen (Berufung in Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, Schaffung einer vergleichbaren Rückfallposition im öffentlichen Dienst) zu schaffen.

Dem trägt § 17 Absatz 4 Satz 8 und Absatz 8 ausreichend Rechnung.

Zu § 17 Absatz 5 (jetzt: § 18 Absätze 1 bis 4)

Das CHE hält das Wahlverfahren mit gemeinsamer Legitimation durch Senat und Hochschulrat, getrennten Mehrheiten und Konsenszwang für ausgewogen.

Die LaStuVe sieht einen Vorteil gegenüber der früheren Regelung. Sie regt darüber hinausgehend – wie der fzs – eine Wahl und Kontrolle des Rektorats ausschließlich durch den Senat an.

Dem wird nicht entsprochen. Das Rektorat muss von den Mitgliedern getragen werden und die Akzeptanz des Hochschulrats besitzen.

Der vhw und der hlb regen an, auf getrennte Mehrheiten von Senat und Hochschulrat zu verzichten. Generell sprechen sie sich für eine Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder durch den Senat eventuell mit Zustimmung des Hochschulrats aus. Wenn schon eine gemeinsame Wahl vorgesehen sei, müsse nach Ansicht des vhw eine absolute Mehrheit im gesamten Wahlgremium ausreichen.

Dem wird teilweise entsprochen. In der Fortentwicklung des Wahlverfahrens im Regierungsentwurf ist ein gemeinsames Wahlpersonengremium vorgesehen, wenn die Wahl mit getrennten Mehrheiten im Wahlgremium scheitert.

Der BBW begrüßt die Regelung grundsätzlich, regt aber eine Überprüfung des Wahlverfahrens auf Praktikabilität an. Die Universität Freiburg regt eine abschließende Regelung des Wahlverfahrens der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder im Gesetz an. Der LVI und die HAW BW schlagen eine Regelung für einen 2. Wahlgang (z. B. einfache Mehrheit, Stichentscheid) vor.

Dem Anliegen wird durch eine Konkretisierung des Wahlverfahrens entsprochen.

Die LRK-Universitäten, die Universitäten Ulm und Heidelberg sowie die LRK-PH schlagen eine Ausgestaltung des Wahlverfahrens durch Hochschulsetzung vor. Der IHKT fordert ein „Letztentscheidungsrecht“ für den Fall des Scheiterns einer konsensualen Wahl.

Dem Anliegen wird insoweit entsprochen, als in der Grundordnung zu regeln ist, ob nach einem Scheitern der Wahl im Wahlpersonengremium eine Beendigung des Wahlverfahrens oder eine Entscheidung durch das Los erfolgt.

Die HAW BW regt an, dass die Findungskommission die Zahl der in die gemeinsame Sitzung von Hochschulrat und Senat einzuladenden Bewerber/-innen auf vier beschränken darf.

Dem Anliegen wird durch eine Konkretisierung des Wahlverfahrens entsprochen.

Die LaStuVe regt an, dass das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit der studentischen Stimmen im Senat gewählt wird.

Dem wird nicht entsprochen. Ein gesondertes Wahlverfahren für den Prorektor für Lehre wäre nicht sachgerecht.

Die LaKof regt eine Amtsmitgliedschaft der Chancengleichheitsbeauftragten beziehungsweise Gleichstellungsbeauftragten in der Findungskommission an.

Dem wird nicht entsprochen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist über ihre Amtsmitgliedschaft im Senat (§ 19 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) am Wahlverfahren beteiligt. Im Übrigen gilt das Chancengleichheitsgesetz (§ 9 Absatz 2 ChancenG).

Die LaKoG fordert die Aufnahme einer Regelung, wonach die Gleichstellungsbeauftragte in der Findungskommission zur Auswahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder vertreten ist.

Die BfC MWK fordert eine Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten bei der Besetzung hauptamtlicher Leitungsfunktionen (zum Beispiel Findungskommission Rektorin, Rektor, Kanzlerin, Kanzler).

Nach § 9 Absatz 2 ChancenG kann die Beauftragte für Chancengleichheit in Bereichen, in denen Frauen geringer repräsentiert sind, an den Vorstellung- und sonstigen Personalauswahlgesprächen teilnehmen. Bei den hauptamtlichen Rektoratsmitgliedern handelt es sich um Verwaltungsstellen, die dem nichtwissenschaftlichen Bereich zugeordnet werden. Damit ist die Beauftragte für Chancengleichheit und nicht die Gleichstellungsbeauftragte zu beteiligen.

Zu § 17 Absatz 7 (jetzt: § 18 Absatz 5)

Der vhw begrüßt die Regelung.

Die LRK-Universitäten und die Universität Heidelberg regen an, die Beendigungsregelung zu überdenken, weil mit der Abwahl der Rektors/der Rektorin „die Amtszeiten aller Prorektoren“ enden würden. Die LRK-Universitäten regt an, die Abwahl durch das Bestehen einer konkreten Alternative zu ergänzen.

Dem wird nicht entsprochen. Die – bereits bisher geltende – Regelung des § 18 Absatz 1 (jetzt § 18 Absatz 6), nach der die Amtszeit der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder mit der der Rektorin oder des Rektors endet, ist sinnvoll. Die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder bleiben ohnehin im Amt.

Der DHV kritisiert den notwendigen Konsens zwischen Senat, Hochschulrat und Wissenschaftsministerium im Abwahlverfahren, der zu unpraktikablen Prozessen führen werde. Der hlb fordert eine herausragende Rolle des Senats im Abwahlprozess. Der BBW moniert eine Regelung für den Fall eines fehlenden Konsenses.

Dem wird nicht entsprochen. Das Konsensprinzip ist im Hinblick auf die Funktion des Rektorats als starkes Leitungsgremium unverzichtbar. Der Konsens ist Voraussetzung für die Abwahl. Wenn er nicht zustande kommt, bleibt das hauptamtliche Rektoratsmitglied im Amt.

Das CHE hält eine Beteiligung des MWK beim Beendigungsverfahren für obsolet.

Dem wird nicht entsprochen. Die Beteiligung des Landes als Hochschulträger ist – wie bei der Wahl – erforderlich.

Die LaStuVe und der fzs regen an, dass die Rektoratsmitglieder im Senat bei Abstimmung über die Beendigung des Amtes eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds nicht stimmberechtigt sein sollen.

Dem wird nicht entsprochen, da eine entsprechende Regelung zu weit gehen würde.

Zu § 18 Absatz 1

Die LAM-BW, die LaStuVe, der fzs und Juso BW regen an, auch Nicht-Professor/-innen als nebenamtliche Rektoratsmitglieder zuzulassen.

Die Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. Die Erprobung eines anderen Modells wird jedoch durch die Weiterentwicklungsklausel (§ 76) ermöglicht.

Der Hochschulrat der Hochschule Ravensburg-Weingarten hält eine Bestätigung der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder durch den Hochschulrat aufgrund strategischer Relevanz weiterhin für erforderlich.

Dem wird nicht entsprochen. Der Hochschulrat hat eine starke Rolle bei der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder. Bei nebenamtlichen Mitgliedern greift das Prinzip der akademischen Selbstverwaltung durch.

Zu § 18 Absatz 3 (jetzt: Absatz 6 Satz 5)

Die LaStuVe und der fzs regen an, dass eine Abwahl nebenamtlicher Rektoratsmitglieder auch ohne Vorschlag der Rektorin oder des Rektors möglich sein soll.

Dem wird nicht entsprochen. Angesichts der Ausgestaltung des Rektorats als Kollegialorgan wäre ein Initiativrecht des Senats problematisch.

Zu § 18 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 (jetzt: Absatz 7)

Die DHBW regt an, auch künftig für die diejenigen nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums, die Angehörige von Ausbildungsstätten sind, die Bestätigung durch den künftigen Hochschulrat, in dem die Ausbildungsstätten vertreten sind, vorzusehen.

Dem wird entsprochen.

Zu § 19

Der DHV begrüßt die Regelung.

Zu § 19 in Verbindung mit § 10 Absatz 4

Campusgrün fordert, dass der Senat in der Regel in öffentlicher Tagung zusammenzutreten solle.

Dem wird nicht entsprochen. Die Transparenz der Beratungen des Senats wird deutlich erhöht. Der Senat berät eine ganze Reihe von Gegenständen hochschulöffentlich und kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 die Hochschulöffentlichkeit zulassen (§ 10 Absatz 4).

Die LaStuVe fordert einen Senat, der das zentrale Entscheidungsorgan der Hochschule ist. Er soll in viertelparitätischer Besetzung alle Hochschulgruppen vertreten (so auch Juso BW, fzs und Campusgrün). Alternativ wird als Option für die Regelung eine obligatorische Zustimmung aller Statusgruppen zu allen Entscheidungen vorgeschlagen.

Dem wird nicht entsprochen. Auch eine viertelparitätische Besetzung würde nichts daran ändern, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aufgrund der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über die in § 10 Absatz 3 vorgesehene Mehrheit verfügen müssen.

Zu § 19 Absatz 1

Der hlb begrüßt die Regelungen zum Senat. Er fordert jedoch ergänzend eine Beschlusskompetenz über Berufungsvorschläge.

Dem wird nicht entsprochen. Die Kompetenzverteilung im Berufungsverfahren hat sich bewährt. Die Fakultät hat eine starke Rolle im Berufungsverfahren. Der Fakultätsrat wird durch die Ergänzung von § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 gestärkt. Außerdem kann die gewünschte Regelung in der Grundordnung getroffen werden (§ 48 Absatz 3).

Zu § 19 Absatz 1 Satz 2

Der VDMH regt eine zusätzliche Beschlusskompetenz des Senats über die Einrichtung und Nutzung des Qualitätsmanagementsystems an.

Dem wird nicht entsprochen. Die Verantwortung für Qualitätsmanagement beim Rektorat (§ 5 Absatz 1) hat sich bewährt.

Zu § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3

Der BBW hält die Regelung für unklar. Die LRK-Universitäten regt an, folgende Präzisierung der Beschlusskompetenz des Senats vorzunehmen: „Zustimmung zu Struktur- und Entwicklungsplänen, dabei insbesondere auch zur baulichen Entwicklung, (...)“. Die Universität Heidelberg hält eine Befassung des Senats mit baulichen Angelegenheiten nicht für sinnvoll und plädiert für die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Die Universität Ulm regt eine Präzisierung der Beschlusskompetenz des Senats auf längerfristige bauliche Planung ohne Einzelentscheidungen an. Die LRK-PH, die HAW BW und die Vorsitzenden der Hochschulräte der Universitäten regen eine Streichung der Wörter „und zur Planung der baulichen Entwicklung“ an.

Den Anliegen wird entsprochen. Die Worte „und zur Planung der baulichen Entwicklung“ werden gestrichen. Die Kompetenz des Senats bezieht sich damit auf Planungen zur baulichen Entwicklung im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung.

Zu § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6

Die LaStuVe und der vhw begrüßen den Kompetenzzuwachs des Senats, fordern aber ergänzend eine Zustimmungspflicht auch bei Funktionsbeschreibungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

Dem wird nicht entsprochen. Angesichts der Streichung der Beschlusskompetenz des Hochschulrats und der abschließenden Entscheidung durch das Wissenschaftsministerium (§ 46 Absatz 3 Satz 4) wäre die Einführung einer Zustimmungspflicht durch den Senat systemwidrig.

Zu § 19 Absatz 1 – ergänzend

Die Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke regt an, den Aufgabenkatalog um eine Nummer 15 zu ergänzen: „Wahl der Lehrkräfte für die Vertreterversammlung des Studentenwerks (siehe § 8 Absatz 2 StWG und § 9 StWG).“

Dem wird nicht entsprochen. Eine Regelung im LHG wäre rein deklaratorisch.

Zu § 19 Absatz 2 Nummer 2

Der hlb regt an, dass die (hauptamtlichen) Prorektor/-innen lediglich eine beratende Stimme im Senat erhalten sollen wegen der Gefahr der Dominanz des Rektorats.

Dem wird nicht entsprochen. Die Gefahr der Dominanz des Rektorats ist angesichts der Steuerungsmöglichkeit durch die Grundordnung (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) gering.

Der vhw begrüßt die Abschaffung der Höchstzahl der Wahlmitglieder. Die LaStuVe lehnt die Abschaffung der Höchstzahl der Wahlmitglieder ab und befürchtet eine Stärkung der Gruppe der Hochschullehrer.

Dem wird nicht entsprochen. Der Verzicht auf eine gesetzliche Vorgabe stärkt die Hochschulautonomie.

Zu § 19 Absatz 3

Die HAW BW hält ein im LHG besonders kodifiziertes formales Auskunftsrecht des Senats gegenüber dem Rektorat für unnötig und regt eine Streichung der Regelung an. Das Rektorat, das bereits vom Wissenschaftsministerium, vom Hochschulrat und vom Landesrechnungshof kontrolliert wird und sich im Übrigen zur Wahl stellt, berichte im Senat regelmäßig. Fragen des Senats würden gerne beantwortet. In akademischen Grundsatzangelegenheiten benötige das Rektorat ohnehin die Beschlussfassung durch den Senat.

Dem wird nicht entsprochen. Das formalisierte Auskunftsrecht des Senats ist ein zentraler Baustein der angestrebten Erhöhung der Transparenz in der Hochschule.

Die LaStuVe und Juso BW begrüßen die Regelung. Sie regen an, dass jede Statusgruppe Berichte vom Rektorat einfordern kann.

Dem wird nicht entsprochen. Für die Anforderung ausführlicher Berichte vom Rektorat ist ein Quorum von einem Viertel der Mitglieder angemessen. Einzelne Senatsmitglieder erhalten ein Fragerecht.

Die LRK-Universitäten regt an, auch für das Fragerecht der einzelnen Senatorin oder des einzelnen Senators ein Quorum von einem Viertel der Senatsmitglieder vorzusehen: „Jedes Mitglied des Senats kann (...) Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 an das Rektorat richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind, sofern ein Viertel der Senatsmitglieder dies unterstützt

(...)“ Befürchtet wird die Gefahr eines Missbrauchs des Fragerechts, die zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Hochschulverwaltung führen könnte.

Hierzu wird bemerkt: Die Gefahr einer Beeinträchtigung der Verwaltung durch eine missbräuchliche Ausübung des Fragerechts ist überschaubar. Das Gesetz schreibt keine schriftliche Antwort vor. Die Hochschulen regeln die nähere Ausgestaltung in der Grundordnung. Die analog anwendbare Rechtsprechung zur Reichweite des Fragerechts in kommunalen Gremien zieht klare Grenzen, die einerseits ein effektives Fragerecht einzelner Gremienmitglieder gewährleisten, andererseits eine Überdehnung verhindern.

Der Landesdatenschutzbeauftragte, die LRK-Universitäten und die Universität Ulm regen an, den Begriff persönliche Daten durch „personenbezogene Daten“ zu ersetzen.

Dem wird entsprochen.

Zu § 20 Absatz 1

Der fzs und Campusgrün lehnen Hochschulräte völlig ab und fordern eine Aufgabenübertragung auf den Senat. Die LaStuVe, der DGB und ver.di fordern einen ausschließlich beratenden Hochschulbeirat, der hlb Beiräte mit „weitgehenden Kompetenzbeschneidungen“. Auch der vhw ist enttäuscht, dass die entsprechende Ankündigung im Koalitionsvertrag nicht umgesetzt würde. Die einzelnen Änderungen der Aufgaben des Hochschulrats würden jedoch begrüßt.

Dem wird nicht entsprochen. Der Hochschulrat spielt als Organ auf der Zentralebene der Hochschule eine wichtige Rolle und hat sich insgesamt bewährt. Eine Abschaffung oder die Herabstufung auf ein reines Beratungsgremium würde der Funktion des Hochschulrats als „kritischer Freund“ der Hochschule mit strategischer und kontrollierender Funktion nicht gerecht.

Die Vorsitzenden der Hochschulräte der Universitäten sind der Ansicht, dass die abschwächende Aufgabenbeschreibung des Hochschulrats „(...) begleitet die Hochschule in strategischer Hinsicht (...)“ nicht zielführend sei und empfehlen, den Begriff „trägt Verantwortung“ beizubehalten.

Dem wird durch eine Modifizierung der Aufgabenbeschreibung teilweise entsprochen.

Der BBW begrüßt die Veränderung der Zuständigkeiten.

Die LRK-Universitäten bewertet „den Aufgabenzuwachs sowie die Einrichtung neuer Ausschüsse des Hochschulrats, die mit der Beschneidung seiner Kompetenzen einhergeht, als sehr kritisch“. Die HAW BW und die Universität Heidelberg kritisieren – anknüpfend an die modifizierte Aufgabenbeschreibung des Hochschulrats – den vielfältigen Abstimmungsbedarf zwischen Hochschulrat und Senat. Die HAW BW weist darauf hin, dass sich der Abstimmungsbedarf zwischen Senat und Hochschulrat stark erhöhe und mehr Kommunikation als früher erforderlich sei. Eine klare Verteilung der Verantwortung sei nicht mehr erkennbar. Die Regelungen würden ein erhebliches Konfliktpotenzial bergen. Schlichtungsmechanismen und Entscheidungsmaßstäbe wären nicht vorgegeben. Auch der Hochschulrat der Hochschule Konstanz hält die Regelungen zur Einrichtung von Ausschüssen (Absatz 1, 10 [jetzt: Absatz 12]), zur gemeinsamen Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder mit dem Senat (§ 17 Absatz 5 [jetzt: § 18 Absätze 1 bis 3]) und zur gemeinsamen Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Rektors sowie zur Rechenschaftslegung (Absatz 5 a Satz 3 [jetzt: Absatz 6 Satz 3]) für zu unwirksam und fordert eine flexiblere Regelung. Auch die Hochschulratsvorsitzenden der Hochschulen Albstadt-Sigmaringen, Biberach, Heilbronn, HöV Ludwigsburg, Mannheim, Ravensburg-Weingarten, Reutlingen, Medien Stuttgart und Ulm (gemeinsame Stellungnahme) kritisieren zu hohen bürokratischen Aufwand durch gemeinsame Aufgaben von Hochschulrat und Senat (gemeinsame Erörterung

Rechenschaftsbericht, gemeinsame Findung und Wahl hauptamtliche Rektoratsmitglieder, zusätzliche Ausschüsse).

Dem wird teilweise entsprochen. Die stärkere Kooperation von Senat und Hochschulrat ist ein zentrales Ziel der Novellierung, an dem festgehalten wird. Dies gilt insbesondere für die gemeinsame Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder und die gemeinsame Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Rektorin oder des Rektors. Im Hinblick auf das gleichzeitig bestehende Anliegen einer Wahrung und Schärfung des Profils der beiden Organe werden jedoch die Regelungen zu den Ausschüssen geändert: der Ausschuss für Struktur- und Entwicklungsplanung wird gestrichen, der Beteiligungsausschuss wird fakultativ.

Zu § 20 Absatz 1 Satz 3

Die LRK-Universitäten fordert die Streichung der Ermächtigung des Wissenschaftsministeriums, Stellungnahmen des Hochschulrats einzuholen, die als gravierende Einschränkung der Hochschulautonomie angesehen wird.

Dem wird nicht entsprochen. Der Hochschulrat steht an der Schnittstelle zwischen Hochschule und Staat. Dies impliziert ein Recht des Wissenschaftsministeriums, den Hochschulrat um seine Meinung zu bitten.

§ 20 Absätze 1 und 10 (jetzt: Absatz 12)

Die LRK-Universitäten, die Universität Heidelberg und die DHBW regen an, von einer gesetzlichen Verpflichtung zur Einrichtung zusätzlicher Ausschüsse (Absätze 1 und 10) abzusehen. Die Vorsitzenden der Hochschulräte der Universitäten empfehlen, den Hochschulräten die Verantwortung für die Einrichtung von Ausschüssen (Ausnahme: Personalausschuss) zu überlassen und vorgesehene Regelungen optional zu formulieren. Zusätzliche Gremien verbunden mit einer erweiterten Berichtspflicht erforderten einen zusätzlichen Aufwand, ohne dass ein entsprechender Nutzen zwangsläufig generiert sei. Dies könne die Effizienz der Arbeit der Hochschulräte beeinträchtigen. Die LRK-PH regt die Streichung der Ausschüsse nach § 20 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 10 (jetzt Absatz 12) wegen zu hohem personellem und bürokratischem Aufwand an. Die Universität Ulm regt an, die Schaffung neuer Ausschüsse in das Ermessen der Hochschule zu stellen. Der vhw bezweifelt die Effektivität der vorgesehenen Ausschüsse.

Der Hochschulrat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und die Musikhochschule Trossingen regen an, den Ausschuss zur Struktur- und Entwicklungsplanung nach § 20 Absatz 1 Satz 5 in das Ermessen der Hochschule zu stellen. Der LVI regt an, die Notwendigkeit eines solchen Ausschusses zu überprüfen. Die HAW BW hält die obligatorische Einrichtung eines Beteiligungsausschusses an den HAWen angesichts der begrenzten Anzahl der Beteiligungen für „überdimensioniert“.

Dem wird teilweise entsprochen. Im Hinblick auf die notwendige Austarierung der Ziele einer Profilschärfung der Organe und einer Stärkung der Kooperation von Hochschulrat und Senat wird der Ausschuss für Struktur- und Entwicklungsplanung gestrichen. Der Beteiligungsausschuss wird als Option für die Hochschulen ausgestaltet.

Zu § 20 Absatz 10 (jetzt: Absatz 12)

Bezüglich des Beteiligungsausschusses decken sich laut LRK-Universitäten und Universität Ulm die Berichtspflichten des Rektorats nach Absatz 10 Satz 3 mit denen gegenüber dem Hochschulrat nach Absatz 2 Satz 1. Eine viermalige Berichtspflicht pro Jahr erscheine zu häufig. Die Beteiligung des Senats erscheine im Hinblick auf dessen Aufgabenstellung verfehlt.

Dem wird durch die Fortentwicklung der Regelung entsprochen. An der Beteiligung des Senats wird festgehalten, da es sich um ein Beratungsgremium handelt.

Zu § 20 Absatz 1 Satz 6 (jetzt: entfallen), § 17 Absatz 1 Satz 4 (jetzt: entfallen), § 17 Absatz 5 Satz 3 (jetzt: § 18 Absatz 1 Satz 2)

Die LRK-PH regt an, sämtliche Zustimmungserfordernisse des Hochschulrats zu Grundordnungsregelungen durch „Benennen“ zu ersetzen.

Hierzu wird bemerkt: Im Regierungsentwurf sind die meisten der angesprochenen Regelungen entfallen.

Zu § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 (jetzt: Nummer 2)

Die LRK-Universitäten regt an, diese Regelung analog zu ihrem Vorschlag zu § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zu formulieren.

Dem wird nicht entsprochen. Die strategische Kompetenz des Hochschulrats in Bauangelegenheiten darf nicht auf Struktur- und Entwicklungsplanung beschränkt werden.

Die Universität Ulm regt eine Präzisierung des Begriffs der „baulichen Entwicklung“ an.

Dem wird nicht entsprochen. Die Reichweite der Kompetenz des Hochschulrats wird durch § 20 Absatz 1 verdeutlicht: es geht um die Strategie, nicht um Einzelfallentscheidungen im Zusammenhang mit der Belegung oder Planung von Gebäuden. Eine Fokussierung der Kompetenz des Hochschulrats auf die Struktur- und Entwicklungsplanung nach § 7 würde dessen strategischer Verantwortung nicht gerecht.

Zu § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 (jetzt: Nummer 8)

Die LRK-Universitäten, die LRK-PH, die HAW BW, die Universitäten Ulm und Heidelberg sowie der vhw regen an, die Beteiligungspflicht des Hochschulrats auf hochschulübergreifende Kooperationen von besonderer Reichweite zu beschränken beziehungsweise nur „zu Stellungnahmen des Vorstands gegenüber dem Land“ zu streichen, da sonst Befassung des Hochschulrats mit allen denkbaren Kooperationen (zum Beispiel EU- oder BMBF-Verbundvertrag).

Dem wird entsprochen. Eine Beteiligung wird nur bei Kooperationen von „besonderer Reichweite“ vorgesehen.

Zu § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummern 9 und 11 (aufgehoben, jetzt durch frühere Nummern 12, 14 belegt)

Der Hochschulrat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart regt an, diese Zustimmungserfordernisse beizubehalten.

Dem wird nicht entsprochen. Die Zustimmung zu Funktionsbeschreibungen entfällt nicht ersatzlos, sondern wird durch die Möglichkeit der Beratung im Hochschulrat aufgrund der Entscheidung des/der Vorsitzenden (§ 46 Absatz 3 Satz 7) ersetzt.

Zu § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 12 (jetzt: Nummer 9)

Die Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar weist auf die große Bedeutung einer starken Rolle der Hochschulräte hin. In diesem Zusammenhang soll den Hochschulräten bei der Aufsetzung und Entwicklung neuer Studiengänge eine wichtige Rolle zukommen, indem sie die Sichtweise der Praxis einbringen.

Dies ist im Gesetz bereits vorgesehen. Die abschließende Entscheidung liegt beim Wissenschaftsministerium (§ 30 Absatz 4).

Zu § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 11 (aufgehoben, jetzt belegt durch frühere Nummer 14) in Verbindung mit § 46 Absatz 3 Satz 7

Die Universität Heidelberg moniert, dass die Verfahrenserleichterung durch den Wegfall des Zustimmungserfordernisses durch die notwendige Vorlage an den Hochschulratsvorsitzenden teilweise revidiert wird.

Dem wird nicht entsprochen. Der Hochschulrat muss im Hinblick auf strategische Relevanz der Denomination Mitwirkungsmöglichkeit behalten.

Die LRK-PH regt an, § 46 Absatz 3 Satz 7 (Optionale Befassung des Hochschulrats mit Funktionsbeschreibungen) zu streichen. Zumindest müsste das Wort „Befassung“ durch das Wort „Stellungnahme“ ersetzt werden.

Dem wird nicht entsprochen, weil es der strategischen Rolle des Hochschulrats nicht ausreichend Rechnung trägt.

Zu § 20 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1

Die HAW BW hält eine Begrenzung von 6 bis 12 Hochschulratsmitgliedern im Hinblick auf die Vielzahl der durch den Hochschulrat zu besetzenden Zusatzgremien für problematisch. Die Arbeit sollte auf mehr Schultern verteilt werden können. Besser wäre allerdings ein Verzicht auf obligatorische Ausschüsse.

Dem wird mittelbar durch den Verzicht auf einen Ausschuss zur Struktur- und Entwicklungsplanung entsprochen.

Zu § 20 Absatz 3 Satz 1

Die IG Metall begrüßt die Frauenquote von 40%. Südwestmetall lehnt demgegenüber eine Frauenquote ab.

Die LRK-PH, die LaStuVe und die Juso BW regen eine Mindestquote von 40% für beide Geschlechter (Geschlechterquote) an.

Dem wird nicht entsprochen. Es versteht sich von selbst, dass mit einer Frauenquote keine Benachteiligung von Männern verbunden sein darf. Angesichts der derzeitigen Situation erscheint es geboten, im Gesetz das Ziel einer stärkeren Beteiligung von Frauen zu verdeutlichen.

Der vhw begrüßt die Frauenquote generell, hat aber Zweifel, ob die Festlegung auf 40% sinnvoll und machbar ist. Der LVI regt an, die Frauenquote von 40% unter Maßgabe des Prinzips qualitativer Kriterien zu realisieren und diese als Zielvorgabe in das Gesetz aufzunehmen.

Dem wird nicht entsprochen. Konsequente Regelungen zur Gleichstellung sind erforderlich, wobei zuzustimmen ist, dass die Auswahl anhand qualitativer Kriterien erfolgen muss.

Der BBW begrüßt die Frauenquote, vermisst aber Regelungen zur Umsetzung.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Die Umsetzung wird durch die Beteiligung des Wissenschaftsministeriums am Auswahlverfahren und durch die Übergangsregelung (Artikel 19 § 5) gesichert.

Der IHKT sowie die Hochschulräte der Hochschulen Karlsruhe und Ravensburg-Weingarten halten eine starre Frauenquote im Bereich der technisch geprägten Hochschulen für kontraproduktiv, weil sie Probleme bei der Rekrutierung adäquater weiblicher Vertreterinnen sehen und regen eine flexiblere Regelung an.

Dem wird nicht entsprochen. Konsequente Regelungen zur Gleichstellung sind erforderlich. Angesichts der gesetzlichen Zielsetzung einer Erhöhung der Perspektivenvielfalt ist eine adäquate Umsetzung auch im Bereich der technisch geprägten Hochschulen möglich.

Zu § 20 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 a (jetzt Absatz 8)

Die DHBW regt eine Einschränkung der 40%-Quote auf die Mitglieder an, die über die Findungskommission ausgewählt werden, da kein Einfluss auf die Wahl des örtlichen Aufsichtsrats bestünde.

Dem wird entsprochen. Die Frauenquote bezieht sich an der DHBW auf die nach Absatz 4 auszuwählenden Mitglieder.

Zu § 20 Absätze 3 und 5

Das CHE begrüßt die Fortschreibung einer überwiegend externen Besetzung des Hochschulrats.

Der vhw, der hlb und der HPR regen demgegenüber die Beibehaltung des gemischten Hochschulrats als gesetzlichen Regelfall an.

Dem wird nicht entsprochen. Ein rein externer Hochschulrat muss gegenüber dem rein internen Senat aus systematischen Gründen der Regelfall sein. Ein gemischter Hochschulrat kann nach § 20 Absatz 5 Satz 3 optional durch die Hochschule eingerichtet werden.

Die LaStuVe geht von einem Hochschulrat mit internen Mitgliedern aus und fordert eine gruppenparitätische Besetzung und ein entsprechendes Findungs- und Wahlverfahren.

Dem wird nicht entsprochen. Eine gesetzliche Vorgabe der Ausgestaltung des Hochschulrats als teilweise gruppenparitätisch geprägtes Gremium wäre im Hinblick auf die Aufgaben und Kompetenzen des Hochschulrats systemwidrig.

Zu § 20 Absatz 4

Das CHE moniert die fehlende Beteiligung der Hochschulleitung am Auswahlverfahren. Die Hochschule solle ein Vorschlagsrecht besitzen. Das Wissenschaftsministerium solle nicht an der Findungskommission beteiligt sein.

Dem wird nicht entsprochen. Eine Beteiligung der Kontrollierten an der Auswahl der Kontrolleure wäre systemwidrig. Nach den bisherigen Erfahrungen ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Rektorat und Hochschulrat auch ohne Beteiligung der Hochschulleitung am Auswahlverfahren gewährleistet. Die Beteiligung des Wissenschaftsministeriums als Repräsentant des Hochschulträgers ist im Hinblick auf die Funktion des Hochschulrats unverzichtbar.

Der Hochschulrat der PH Karlsruhe, der Hochschulrat der Hochschule Ravensburg-Weingarten, die DHBW, die LRK-PH, der LVI und der IHKT halten den Ausschluss des bisherigen Hochschulrats aus der Findungskommission für die Wahl des Hochschulrats für falsch. Die Innensicht und Erfahrung des Hochschulrats sollten in den Auswahlprozess einbezogen werden. Die DHBW regt an, dass weiterhin zwei Vertreter/-innen des bisherigen Aufsichtsrats Mitglied der Findungskommission sind. Die Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten raten, auch einen Vertreter des Hochschulrats in die Findungskommission zu berufen. Die Berufung eines neuen Mitglieds ohne Einbeziehung des Hochschulrats könne das kollegiale Verhältnis im Gremium erheblich stören.

Dem wird teilweise entsprochen. Eine stimmberechtigte Beteiligung des bisherigen Hochschulrats ist auszuschließen, da die Gefahr der Selbstrekrutierung be-

steht. Sinnvoll ist jedoch aufgrund interner Kenntnisse und Erfahrungen eine beratende Einbeziehung des bisherigen Hochschulrats. Dies wird entsprechend vorgesehen.

Die LaStuVe, die LRK-PH, der vhw und der Hochschulrat der Hochschule Ravensburg-Weingarten halten die Stimmgleichheit des MWK-Vertreters gegenüber den Senatsvertretern in der Findungskommission für problematisch.

Hierzu wird bemerkt: Der Hochschulrat ist an der Schnittstelle zwischen Hochschule und Land angesiedelt. Das Land als Hochschulträger muss bei Findungsverfahren „auf Augenhöhe“ mit den vom Senat repräsentierten Hochschulmitgliedern agieren.

Gegen den Senat können keine Mitglieder durchgesetzt werden (Zustimmung gemäß § 20 Absatz 4 Satz 5).

Die LRK-Universitäten hält die Position des Wissenschaftsministeriums (hälftige Stimmenzahl in Findungskommission und Zustimmung zur Liste) für sachlich und verfassungsrechtlich problematisch. Sie regt folgende Fassung von Satz 1 an: „Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird eine Findungskommission aus Mitgliedern des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, Vertretern des Hochschulrats und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Wissenschaftsministeriums gebildet; die Zahl der Mitglieder legt die Grundordnung fest.“

Dem wird teilweise entsprochen. Das Wissenschaftsministerium muss als Repräsentant des Hochschulträgers gleiches Stimmgewicht in der Findungskommission haben (siehe oben). Die gesonderte Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zur Liste entfällt jedoch.

Die HAW BW empfiehlt die Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Findung von Hochschulratsmitgliedern.

Dem wird nicht entsprochen.

Die Universität Ulm regt eine Reduktion der vorgesehenen Beteiligung des Wissenschaftsministeriums (Parität mit Senat in Findungskommission und Zustimmung zur Liste) an.

Dem wird teilweise entsprochen. Die gesonderte Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zur Liste entfällt.

Zu § 20 Absatz 4 Satz 7 (jetzt: Satz 8)

DGB, ver.di und der HPR halten die Regelungen zur Gewährleistung der Perspektivenvielfalt für nicht ausreichend verbindlich. Verfahrensregelungen fehlten. Der DGB regt ein jährliches Monitoring mit Bericht an.

Dem wird nicht entsprochen. Die Regelung ist aufgrund der Beteiligung des Wissenschaftsministeriums am Wahlverfahren operationalisierbar. Ein Monitoring der Besetzung der Hochschulräte ist jederzeit möglich und muss nicht gesetzlich geregelt werden.

Der DGB regt eine verpflichtende Vertretung der Sozialpartner in den Hochschulräten an, insbesondere bei der DHBW.

Dem wird nicht entsprochen. Eine obligatorische Beteiligung bestimmter Gruppen wäre in Hinblick auf das Prinzip der Auswahl der Hochschulräte nach persönlicher Qualifikation kontraproduktiv.

Die IG Metall regt eine Einbindung der Gewerkschaften in den Auswahlprozess an.

Dem wird nicht entsprochen. Eine Einbindung einzelner gesellschaftlicher Kräfte in den Auswahlprozess wäre systemwidrig.

Zu § 20 Absatz 4 Sätze 8 und 9 (jetzt: Sätze 9 und 10)

Der Hochschulrat der Hochschule Ravensburg-Weingarten lehnt eine Beteiligung des Senats bei der Abberufung von Hochschulratsmitgliedern im Hinblick auf deren Unabhängigkeit ab.

Dem wird nicht entsprochen. Die Hochschulratsmitglieder müssen auch vom Vertrauen des Senats getragen werden. Deren Unabhängigkeit wird durch das Quorum von zwei Dritteln der Mitglieder und die notwendige Zustimmung des Wissenschaftsministeriums ausreichend gewährleistet.

Das CHE regt zusätzlich eine Beteiligung der Hochschulleitung durch qualifizierten Beschluss an.

Dem wird nicht entsprochen. Der Hochschulrat wird durch Senat und Wissenschaftsministerium legitimiert, nicht durch das Rektorat.

Der IHKT und die Arge Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein halten die Regelung für grundsätzlich sinnvoll, aber den Tatbestand des Vertrauensverlusts für zu offen und fordern eine Anknüpfung an „objektive Kriterien“.

Dem wird nicht entsprochen. Die Hochschulratsmitglieder benötigen das Vertrauen der „Hochschulträger“. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „Vertrauens“ ist durch die Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht ausreichend konturiert. Die hohen formalen Hürden für eine Abberufung verhindern eine willkürliche Abberufung.

Zu § 20 Absatz 5 Satz 2

Die Landesrektorenkonferenz der Musikhochschulen (LRK MH) und das CHE lehnen eine Amtszeitbegrenzung auf neun Jahre ab.

Dem wird nicht entsprochen. Die vorgesehene Begrenzung auf neun Jahre wägt Kontinuität und Erneuerung angemessen ab.

Die DHBW lehnt eine Amtszeitbegrenzung auf neun Jahre wegen der besonderen Bedingungen bei der Hochschule ab. Die DHBW begründet dies damit, dass „die Unternehmen wie beispielsweise die Daimler AG das Aufsichtsgremium der DHBW (alternierend) leiten“.

Dem wird insoweit entsprochen, als betroffene Gremienmitglieder an der DHBW, die die Ausbildungsstätten vertreten, nicht unter die Begrenzung fallen (vergleiche Absatz 8 Satz 4).

Die LRK-Universitäten regt eine Ausnahmemöglichkeit mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums an: „Ein Hochschulratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.“ Auch die Universität Ulm und der Hochschulrat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart regen eine Ausnahmemöglichkeit von der Amtszeitbegrenzung auf neun Jahre an.

Dem wird nicht entsprochen. Die gesetzliche Regelung gewährleistet Kontinuität im Hochschulrat in ausreichendem Maße. Ausnahmemöglichkeiten würden das Ziel einer kontinuierlichen Erneuerung der Hochschulräte gefährden.

Die HAW BW regt eine Amtszeitbegrenzung auf zehn Jahre an, weil viele HAWen die Amtszeit in den Grundordnungen auf fünf Jahre festgelegt haben.

Dem wird nicht entsprochen. Die Amtszeit wird in der Grundordnung der Hochschule geregelt. Überwiegend ist eine Amtszeit von drei Jahren Praxis.

Zu § 20 Absatz 5 a (jetzt: Absatz 6)

Der vhw begrüßt die zusätzliche Transparenz der Arbeit des Hochschulrats.

Die LaStuVe begrüßt die gesteigerte Transparenz, fordert aber eine grundsätzliche Öffentlichkeit der Hochschulratssitzungen mit der Ausnahme von Personalangelegenheiten.

Dem wird nicht entsprochen. Eine grundsätzliche Öffentlichkeit wäre nicht mit der Funktion des Hochschulrats als kritischem Begleiter der Hochschule und dem daraus folgenden Bedarf an offener, vertraulicher Beratung verträglich.

Die Universität Ulm regt an, die „Öffentlichkeit“ auf „Hochschulöffentlichkeit“ zu beschränken. Die Zulassung der Öffentlichkeit zu ganzen Sitzungen erscheine wenig sinnvoll. Grundsätzliche Regelungen zur Ausgestaltung der Geschäftsordnungen seien erforderlich.

Dem wird teilweise entsprochen. Eine Beschränkung auf die Hochschulöffentlichkeit erscheint auch hier (wie in § 10) sinnvoll und angemessen. Die gesetzliche Regelung sollte durch die Geschäftsordnung „vor Ort“ ausgefüllt werden. Vorgaben für deren Ausgestaltung wären eine Überregulierung.

Zu § 20 Absatz 5 a Satz 4 (jetzt: Absatz 6 Satz 4)

Südwestmetall regt eine Rechenschaftspflicht gegenüber dem Landtag (statt gegenüber dem Wissenschaftsministerium) an.

Dem wird nicht entsprochen. Eine direkte Rechenschaftslegung gegenüber dem Landtag wäre verfassungsrechtlich problematisch und nicht praktikabel. Der Landtag kann sich über das Wissenschaftsministerium jederzeit unterrichten.

Die LRK-Universitäten und der Hochschulrat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart lehnen eine Rechenschaftslegung gegenüber dem Senat ab, da dieser dem Hochschulrat nicht übergeordnet sei. Die LRK-Universitäten hält eine solche Verpflichtung des Aufsichtsgremiums gegenüber dem Senat für systemwidrig. Die LRK-Universitäten regt stattdessen eine „Unterrichtung“ des Senats an.

Dem wird teilweise entsprochen. Der Hochschulrat ist – neben dem Wissenschaftsministerium als Vertreter des Hochschulträgers – den Hochschulmitgliedern inhaltlich rechenschaftspflichtig, die durch den Senat als „akademisches Parlament“ der Hochschule vertreten werden. Angesichts der internen Gleichordnung von Hochschulrat und Senat auf der Zentralebene der Hochschule wird jedoch der Vorschlag der LRK-Universitäten redaktionell aufgegriffen.

Aus der Sicht des CHE ist eine zyklische Rechenschaftspflicht alle zwei Jahre (nur) dann umsetzbar, wenn der Rechenschaftsbericht knapp gehalten ist und sich auf die Kernkompetenzen des Hochschulrats fokussiert. Der DHV begrüßt die Rechenschaftspflicht. Er regt eine jährliche Rechenschaftslegung an.

Dem wird nicht entsprochen. Eine jährliche Rechenschaftslegung bringt nur geringen Zuwachs an Transparenz bei hohem Aufwand.

Zu § 20 Absatz 5 a Satz 5 (jetzt: Absatz 6 Satz 5)

Die LRK-Universitäten und der LVI halten die Veröffentlichung von Tagesordnungen und Beschlüssen des Hochschulrats, sowie die LRK-Universitäten darüber hinaus auch die Beteiligung der Chancengleichheitsbeauftragten angesichts der Sensibilität der Themen für problematisch.

Dem wird nicht entsprochen. Bei Tagesordnungen und Beschlüssen des Hochschulrats überwiegt eindeutig das Interesse der Hochschulöffentlichkeit an der

Transparenz der Arbeit des Hochschulrats, der Teil der Hochschule ist. Das Protokoll bleibt weiterhin vertraulich.

Zu § 20 Absatz 5 a Satz 8 (jetzt: Absatz 6 Satz 8)

Die Universität Ulm regt an, dass der Vertreter des Wissenschaftsministeriums im Hochschulrat Stimmrecht erhalten soll. Im Gegenzug sollen Zustimmungsvorbehalte des Wissenschaftsministeriums entfallen.

Dem wird nicht entsprochen. Die Vertreterin oder der Vertreter des Wissenschaftsministeriums müsste bei Entfall der Zustimmungsvorbehalte des Wissenschaftsministeriums ein Vetorecht bei entsprechenden Beschlüssen des Hochschulrats erhalten. Die notwendige Kontrolle des Wissenschaftsministeriums als Behörde kann nicht durch die einzelne Vertreterin oder den einzelnen Vertreter im Hochschulrat ersetzt werden.

Zu § 20 Absatz 6 Satz 4 (jetzt: Absatz 7 Satz 4)

Die HAW BW regt an, in der Gesetzesbegründung zu erläutern, welche Regelungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes für die Konstellation der ehrenamtlich tätigen Hochschulräte passend sei sollten.

Hierzu wird bemerkt: Dies ist keine Aufgabe des Gesetzgebungsverfahrens, sondern der Umsetzung des Gesetzes in der Verwaltungspraxis.

Zu § 20 Absatz 6 a (jetzt: Absatz 8)

Das Präsidium der DHBW fordert, dass in der Findungskommission für die Mitglieder des Hochschulrats auch künftig Vertreter des früheren Hochschulrats mitstimmen.

Dem wird insoweit entsprochen, als die Findungskommission auch künftig beratend Mitglieder des früheren Hochschulrats hinzuziehen kann.

Der DGB fordert eine verpflichtende Beteiligung der Sozialpartner im Hochschulrat der DHBW.

Dem wird nicht entsprochen. Dies wäre mit der Funktion des Hochschulrats als unabhängiges Hochschulgremium nicht vereinbar.

Zu § 20 a

Die DHBW schlägt vor, die bisherigen Fachkommissionen in „Fakultätsräte“ umbenennen.

Dem wird nicht entsprochen, weil dies eine unzutreffende und irrige Bezeichnung für diese Gremien, die auf der zentralen Ebene angesiedelt sind, wäre.

Zu § 20 a Absatz 4

Die IG Metall fordert, in die in dieser Norm geregelten Kommission kraft Gesetzes Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenvertreter aufzunehmen. Der Grund sei, dass in diesen Kommissionen nicht die Perspektive der Beschäftigten der Ausbildungsbetriebe eingebracht werde; die derzeit Studierenden seien aber die künftigen Beschäftigten dieser Betriebe.

Dem wird nicht entsprochen. Die Zusammensetzung dieser Kommissionen regelt die Grundordnung. Die Studierenden als künftige Beschäftigte sind mit mindestens einer Stimme vertreten.

Zu § 22 Absatz 3

Die LaStuVe fordert, dass Studierende, die in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, in allen Studiengängen Wahlrecht haben sollten.

Dem wird nicht entsprochen. Das Prinzip „eine Stimme pro Kopf“ ist demokratisch.

Zu § 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3

Die LRK-Universitäten regt an, Nummer 3 wie folgt zu fassen: „die immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotion an der Fakultät durchgeführt wird.“

Dem wird entsprochen.

Zu § 22 Absatz 4

Die LRK-Universitäten hält den Status der Kooptierten und die damit verbundenen Rechte und Pflichten für unklar.

Dem wird entsprochen. Der Status der Kooptierten aus anderen Hochschulen wird in § 9 Absatz 1 geregelt.

Zu § 23 Absatz 2 Satz 2

Juso BW fordert ein Vetorecht der Studierenden bei Beschlüssen des Dekanats zu Studium und Lehre.

Dem wird nicht entsprochen. Ein solches Vetorecht einer Gruppe wäre mit der Funktion und der Struktur des Dekanats inkompatibel und könnte zur partiellen Handlungsunfähigkeit führen.

Zu § 24

Der vhw und der hlb fordern, dass der gesamte Fakultätsvorstand ohne Bindung durch Wahlvorschläge von der Rektorin oder dem Rektor beziehungsweise der Dekanin oder dem Dekan aus der Mitte der der Fakultät angehörenden hauptamtlichen Professorinnen und Professoren gewählt wird.

Dem wird nicht entsprochen. Die Wahlvorschläge gewährleisten die notwendige Verzahnung. So befindet sich die Dekanin oder der Dekan in einer Mittlerposition zwischen Fakultät und Hochschulleitung.

Zu § 24 Absatz 1

Die LaStuVe fordert eine Bestimmung der oder des Vorsitzenden des Fakultätsrats durch Wahl statt des Amtsvorsitzes des Dekans.

Dem wird nicht entsprochen. Der Vorsitz des Fakultätsrates bei der Dekanin oder dem Dekan ist im Hinblick auf die notwendige Kooperation der Organe auf FakultätsEbene und die Vorbereitung der Sitzungen durch die Dekanin oder den Dekan sinnvoll. Ein Wahlvorsitz würde zu einer erheblichen Komplizierung der Prozesse führen.

Zu § 24 Absatz 3

Die LaStuVe und der fzs regen an, dass die Dekanin oder der Dekan vom Fakultätsrat ohne Bindung an Vorschlag der Rektorin oder des Rektors gewählt werden kann.

Dem wird nicht entsprochen. Der Vorschlag durch die Rektorin oder des Rektors ist im Hinblick auf die notwendige Verzahnung von Zentralebene und Fakultät erforderlich.

Zu § 24 Absatz 3 Satz 8

Der hlb hält die Regelung zur Abwahl der Dekanin oder des Dekans für unklar. Es sei unklar, ob hierfür ein Vorschlag der Rektorin oder des Rektors erforderlich sei.

Dem wird nicht entsprochen. Die Regelung ist klar. Die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht.

Zu § 24 Absätze 4 und 5

Die LAM-BW regt an, dass die Prodekanen und Studiendekane aus dem Kreis des gesamten hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals gewählt werden können. Zunehmend würden auf Leitungsebene Aufgaben sichtbar, die keine explizite professorale, sondern andere Kompetenzen erfordern, die durch die Berufungskriterien einer Professur nicht abgedeckt sind. Den Hochschulen solle die Möglichkeit eröffnet werden, dass geeignete Persönlichkeiten aus dem gesamten wissenschaftlichen Dienst solche Aufgaben wahrnehmen können.

Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Abweichende Gestaltungen können über die Weiterentwicklungsklausel (§ 76) erprobt werden.

Zu § 24 Absatz 5

Der vhw hält die Wahlprozedur für unnötig kompliziert. Er regt die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans durch die Studienkommission an.

Dem wird nicht entsprochen. Der Fakultätsrat soll alleiniges Wahlgremium bleiben.

Die LaStuVe und Juso BW fordern die Herstellung des Einvernehmens mit den Studierenden bei Auswahl der Studiendekanin/des Studiendekans.

Dem wird nicht entsprochen. Die Studierenden wirken über die Wahl im Fakultätsrat und das notwendige Benehmen der Studienkommission mit.

Der fzs regt an, dass auch Studierende Studiendekan werden können.

Dem wird nicht entsprochen. Es ist sinnvoll, dass das Amt von einem Lehrenden wahrgenommen wird.

Zu § 24 Absatz 5 Satz 2

Der vhw regt an, dass die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans kürzer sein kann als der anderen Vertreter des Dekanats.

Dem wird nicht entsprochen. Die bisherige Regelung hat sich bewährt.

Zu § 25

Die LAM-BW regt eine durchgreifende Novellierung von § 25 an, die den Fakultätsrat zum zentralen Organ der Fakultät aufwerten würde:

- Der Fakultätsrat soll alle Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung verbindlich entscheiden können.
- Die Enumeration in Absatz 1 Satz 3 soll um folgende Themen erweitert werden: Festsetzung oder Änderung der Funktionsbeschreibung einer Professur,

fakultätsspezifische Promotions- und Habilitationsordnungen, die Bildung der Berufungskommission, die Beschlussfassung über Vorschläge zur Verleihung und zum Widerruf der Bezeichnung außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessor, Gastprofessor sowie Ehrendoktor, weitere Gegenstände soweit die Grundordnung der Universität dies vorsieht.

Die Vorstellung, dass die sehr weitreichende Verlagerung von Entscheidungskompetenzen vom Fakultätsrat auf das Dekanat – mit dem Übergang vom Universitätsgesetz auf das LHG vollzogen – zu einer effektiveren Entscheidungsfindung führen würde, habe sich nicht bewährt.

Dem wird nicht entsprochen. Ein derart tiefgreifender, im Anhörungsentwurf nicht vorgesehener Eingriff in die Strukturen auf Fakultätsebene geht über die Ziele der Novellierung hinaus.

Zu § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1

Der vhw regt an, dass im Struktur- und Entwicklungsplan die einer Professur zugeordnete Mindestausstattung verbindlich dokumentiert wird.

Dem wird nicht entsprochen. Der Struktur- und Entwicklungsplan soll und kann nur strategische Leitlinien regeln.

Zu § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4

Der DHV und die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten begrüßen die Notwendigkeit einer Zustimmung der Fakultätsräte zu Berufungsvorschlägen.

Zu § 25 Absatz 2 und § 26 Absatz 2

Die LaStuVe und Juso BW regen eine Regelung der Amtszeiten von Mitgliedern der Fakultätsräte und Studienkommissionen in der Grundordnung an. Ein entsprechender Vorschlag wurde auch über das Beteiligungsportal eingebracht.

Die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg regt an, für die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund des hohen Anteils an befristeten Beschäftigungsverhältnissen eine Amtszeit von zwei Jahren festzulegen.

Die LAM-BW regt an, die Amtszeit für die nichtstudierenden Mitglieder auf die Hälfte der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans festzulegen. Alternativ könnte die Amtszeit aller Mitglieder durch die Grundordnung geregelt werden.

Dem wird teilweise entsprochen. Das Problem der hohen Personalfuktuation insbesondere bei den Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird gesehen. Die Regelung einer gesonderten, kürzeren Amtszeit im Gesetz wäre aber ein problematisches Signal im Hinblick auf Ziel der Reduzierung befristeter Beschäftigungsverhältnisse. Es wird aber eine Möglichkeit zur abweichenden Regelung in der Grundordnung eröffnet.

Zu § 26

Der vhw regt eine vollkommene Neufassung an. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Studienkommissionen sowie die Wahl der Studiendekaninnen und -dekane sollte in einer Regelung zusammengefasst werden.

Dem wird nicht entsprochen. Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt.

Zu § 27

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten schlägt zahlreiche zusätzliche Änderungen vor:

- Absatz 2: Vorgabe, dass das Rechnungswesen analog zu den Klinika ausgestaltet wird. Vereinfachung des Verfahrens zur Vorlage des Haushaltsvoranschlags.
- Absatz 5 Satz 1: Streichung der Detailvorgaben zur Zusammensetzung. Konkretisierung des Begriffs „Abteilungsleiter“.
- Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 und Absatz 6: Zustimmung des Fakultätsvorstands zu Vereinbarungen mit dem Klinikum (statt Stellungnahme).
- Ergänzung des § 27 um eine Entwicklungsklausel.

Dem wird nicht entsprochen. Gegebenenfalls erfolgt eine Prüfung im Rahmen gesonderter Fortentwicklung der Universitätsmedizin. Die Erprobung neuer Modelle wird durch § 76 (Weiterentwicklungsklausel) ermöglicht.

Zu § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3

Die LaStuVe fordert die Beibehaltung der Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers durch das Wissenschaftsministerium.

Dem wird nicht entsprochen. Die Bestellung durch den Aufsichtsrat des Klinikums und den Hochschulrat ist im Hinblick auf Kompetenz der Organe sinnvoll.

Zu §§ 27 a bis 27 f (jetzt: §§ 27 a bis 27 d)

Die IG Metall fordert die Ergänzung der Regelungen um einen neuen § 27 f, in dem die Einrichtung von „Ausschüssen für Studien- und Ausbildungspläne“ für alle Studiengänge der DHBW vorgesehen werden soll. Neben anderen soll auch die Mitgliedschaft von Gewerkschaftsvertretern vorgesehen werden. Aufgabe soll die Beschlussfassung über Prüfungsordnungen sowie der Studien- und Ausbildungspläne sein.

Solche Ausschüsse wären eine Überbürokratisierung und Überreglementierung. Die bisherige zentrale Anbindung solcher Entscheidungen bei Senat, Hochschulrat und Fachkommissionen ermöglicht eine breite Einbringung aller Perspektiven und ausgewogene Entscheidungen. Hinzu kommt, dass die örtliche Detailausgestaltung dezentral gut aufgehoben ist.

Zu § 27 a

Die DHBW fordert, dass die Rektoren und Rektorinnen sowie die Prorektoren und Prorektorinnen künftig im Gesetz als „Akademierektorat“ bezeichnet werden sollen.

Hierzu wird bemerkt: Das Gesetz sieht auf der Ebene der Studienakademien kein Kollegialorgan vor, sondern nur den Rektor oder die Rektorin der Studienakademie und den Prorektor oder die Prorektorin der Studienakademie als deren Vertreterinnen und Vertreter. Deshalb wäre eine solche Bezeichnung rechtstechnisch falsch.

Zu § 27 a Absatz 2 Satz 1 und § 16 Absatz 3 Satz 2 Nummer 14 (jetzt: Nummer 15 neu)

Die Regelungen werden von der DHBW im Sinne der Fortentwicklung des State University Systems begrüßt.

Zu § 27 a Absatz 3

Die DHBW begrüßt, dass die Wahl der Rektoren der Studienakademie künftig stärker zentral erfolgt. Allerdings wünscht er sich ein schlankeres Verfahren und eine stärkere Beteiligung des Örtlichen Senats und des Örtlichen Aufsichtsrats mit je einer weiteren Person in der Findungskommission. Der Senat fordert weiter eine Wahl auf örtlicher Ebene und eine Bestätigung durch die zentralen Organe.

Im Hinblick auf dieses Vorbringen und die Diskussionen im Laufe der Anhörung wurde das Wahlverfahren in Gänze überarbeitet. Die Neuregelung tariert das Verhältnis zwischen dezentraler und zentraler Mitwirkung angemessen aus.

Der IHKT spricht sich dafür aus, das bisherige Wahlverfahren beizubehalten, da das neue auf eine Schwächung der Standorte hinauslaufe.

Die Regelung im vorliegenden Regierungsentwurf findet ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Zentralität und Dezentralität.

Zu § 27 a Absatz 7

Die DHBW wünscht sich eine stärkere Verankerung der Prorektoren und Prorektorinnen der Studienakademie und der Studienbereichsleiter und Studienbereichsleiterinnen im akademischen Bereich und schlägt daher eine Beteiligung der Fachkommissionen bei der Erarbeitung des Wahlvorschlags des Präsidiums vor.

Dem wird dadurch entsprochen, dass diese Frage in der Grundordnung geregelt werden kann.

Präsidium und Senat der DHBW regen an, bei der Wahl der Prorektoren, der Leiter einer Außenstelle und der Studienbereichsleiter wie zuvor wieder ein Einvernehmenserfordernis zugunsten des Rektors der Studienakademie vorzusehen.

Dem wird entsprochen.

Zu § 27 c (jetzt: 27 b)

Die GEW bedauert, dass die Aufsichtsräte nicht abgeschafft werden.

Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Das novellierte LHG tariert das Verhältnis zwischen Senaten und Hochschulräten neu aus und stärkt die akademische Seite.

Die DHBW fordert, dass der bisherige (örtliche) Hochschulrat auch künftig Hochschulrat heißen und nicht – wie derzeit vorgesehen – Örtlicher Aufsichtsrat.

Dem wird insofern entsprochen, als der derzeitige Hochschulrat der Studienakademie künftig „Örtlicher Hochschulrat“ heißen soll; der Zusatz dient zur Abgrenzung von gleichnamigen Gremien auf zentraler Ebene.

Zu § 27 c Absatz 1 (jetzt: § 27 b Absatz 1)

Die DHBW regt an, den Aufgabenbereich des Örtlichen Aufsichtsrats eher allgemein zu umschreiben oder alternativ das Wort „insbesondere“ zu streichen.

Dem wird insofern entsprochen, als das Wort „insbesondere“ gestrichen wird; es hatte bisher auch in der Praxis keine Bedeutung.

Die IG Metall fordert, die Studien- und Ausbildungspläne der Zustimmung des Örtlichen Hochschulrats zu unterwerfen.

Dem wird nicht entsprochen. Diese Pläne werden zentral erstellt. Es wäre sachlich verfehlt und unpraktikabel, zentrale Regelungen der Zustimmung von Gremien der Studienakademien zu unterwerfen.

Zu § 27 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (jetzt: § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1)

Die DHBW regt an, die Aufgabe nach Ziffer 1 dem Örtlichen Senat in § 27 d (jetzt: § 27 c) Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 zu übertragen und dem Örtlichen Hochschulrat die Zustimmung dazu zu übertragen.

Im Hinblick auf die bessere Systematik und die Passung in der Praxis werden die vorgeschlagenen Änderungen übernommen. Zudem wird die Beteiligung der akademischen Seite gestärkt.

Zu § 27 c Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b) (jetzt: § 27 b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b)

Der BWHT bedauert, dass die Örtlichen Aufsichtsräte bei der Abstimmung der Studienkapazitäten über keine Ermessensspielräume mehr verfügen sollen.

Die Annahme ist unzutreffend. Im Gegenteil wird ihnen in der Neufassung dieser Norm explizit die Abstimmungskompetenz und für den Konfliktfall sogar die Entscheidungskompetenz zugeordnet.

Zu § 27 c Absatz 3 (jetzt: § 27 b Absatz 3)

Die DHBW regt an, das Wahlverfahren für die Ausbildungsbetriebe, die Mitglieder der DHBW sind, zu ändern.

Abgesehen davon, dass dies nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens ist, ist es rechtssystematisch unabdingbar, dass die Mitglieder einer Körperschaft auch ein Wahlrecht zu einem Vertretungsorgan haben.

Zu § 27 c Absatz 4 Satz 2 (jetzt: § 27 b Absatz 4 Satz 2)

Die DHBW lehnt die Begrenzung der Amtsdauer auf neun Jahre ab, weil damit Vertreter wichtiger Ausbildungsbetriebe ausgeschlossen würden.

Dem wird insoweit entsprochen, als betroffene Gremienmitglieder, die die Ausbildungsstätten vertreten, nicht unter die Begrenzung fallen (vergleiche § 20 Absatz 7).

Zu § 27 d (jetzt: § 27 c)

Die DHBW fordert, dass der bisherige „Akademische Senat“ der Studienakademie auch künftig so heißen soll.

Im Hinblick auf den Gleichklang der Bezeichnung der örtlichen Gremien bleibt die Bezeichnung „Örtlicher Senat“ beibehalten.

Zu § 27 d Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 (jetzt: § 27 c Absatz 1 Satz 3 Nummer 2)

Die DHBW regt an, die Aufgabe nach § 27 c (jetzt: 27 b) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dem Örtlichen Senat zu übertragen und in § 27 d (jetzt: § 27 e) Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 zu verankern sowie dem Örtlichen Hochschulrat die Zustimmung dazu zu übertragen.

Dem wird entsprochen, siehe auch Anmerkung zu § 27 d (jetzt: § 27 c) Absatz 1 Satz 3 Nummer 1.

Zu § 27 d Absatz 2 Satz 3 (jetzt: § 27 c Absatz 2 Satz 3)

Die DHBW fordert, für die Akademischen Mitarbeiter im Örtlichen Senat Sitz und Stimme vorzusehen.

Im Hinblick auf die wachsende Zahl und Bedeutung dieser Personengruppe soll dem entsprochen werden.

Zu § 27 e Absatz 2 Satz 5 (jetzt: § 27 d Absatz 2 Satz 5)

Die DHBW fordert, diese Norm so zu ändern, dass nicht nur Leiter einer Gruppe von Studiengängen die Bezeichnung „Studiendekan“ führen kann, sondern auch der Leiter der Zusammenfassung von mehreren Kursen.

Dem wird nicht entsprochen. Die vorgeschlagene Regelung würde zu einer Begriffsverwirrung führen.

Zu § 28 Absatz 3

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg ist der Auffassung, dass die in § 28 Absatz 3 formulierte Einrichtung von Repositorien weiterer Konkretisierung, insbesondere hinsichtlich der Bezugsgröße, bedarf.

Hierzu wird bemerkt: Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen im Wege des „Open Access“ liegt gerade auch im Interesse der Hochschulen. Im Hinblick auf die Hochschulautonomie ist eine weitere Konkretisierung bezüglich der Einrichtung von Repositorien nicht angezeigt.

Die LRK-PH ist der Ansicht, dass die Einrichtung und Vorhaltung von Plattformen gemäß § 28 Absatz 3 nicht ohne erheblichen zusätzlichen finanziellen Aufwand möglich sein dürfte.

Die HAW BW bezweifelt, dass die flächendeckende Errichtung institutioneller Repositorien gemäß § 28 Absatz 3 zum derzeitigen Zeitpunkt sinnvoll ist, da ein Trend zu fachspezifischen Open-Access-Repositorien bestehe. Mittelfristig könnten nutzlose Aufwendungen entstehen. Es wird auch auf die hohen Kosten hingewiesen, die dadurch bei den Hochschulen verursacht würden. Die Hochschulen würden für die Errichtung und den dauerhaften Betrieb personelle und finanzielle Ressourcen benötigen. Weiterhin wird um Klarstellung gebeten, dass die Hochschule den Anspruch auf Veröffentlichung im Repositorium durch Satzung (Verwaltungs-/Benutzungsordnung) beschränken kann, um zum Beispiel die Einhaltung von Qualitätskriterien sicherzustellen. Die HAW BW regt ferner an, eine Satzungsermächtigung für Detailregelungen zur Nutzung der Repositorien aufzunehmen.

Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen gibt zu bedenken, dass der Aufbau von Repositorien von unterschiedlichen Faktoren abhängt und sich die Nutzung dieser Infrastrukturen fachspezifisch deutlich unterscheidet, und regt an, § 28 Absatz 3 so zu fassen, dass das Engagement der Hochschulen in diesem Prozess abstrakt zu deren Aufgabe erklärt wird. Auch wenn die Allianz den Ausbau der Repositorien-Infrastruktur ausdrücklich begrüße, plädiere sie gleichzeitig dafür, dass die für die Realisierung und Pflege der Repositorien erforderlichen Mittel nicht zu Lasten von Forschung und Lehre selbst gehen dürfen.

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels ist der Ansicht, dass der Aufbau und die Bewirtschaftung von Repositorien für die Zweitveröffentlichung wissenschaftlicher Beiträge, die durch die geplanten Informationszentren der Hochschulen gemäß § 28 Absatz 3 angeboten werden sollen, das bestehende Publikationssystem mit substanziellen Zusatzkosten belasten würden.

Das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ ist der Auffassung, dass die Regelung des § 28 Absatz 3 die Gefahr birgt, sich als zu unflexibel

für die sich schnell entwickelnde Technik zu erweisen. Die Beteiligung der Hochschulen an Aufbau, Betrieb und der Finanzierung der benötigten Informationsinfrastrukturen sei wichtiger als der Betrieb eines institutionellen Repositoriums. Die Entscheidung für die passende Infrastruktur solle den Hochschulen individuell überlassen bleiben.

Zu diesen Stellungnahmen wird bemerkt: Den Einwänden wird durch eine Neufassung des § 28 Absatz 3 teilweise Rechnung getragen.

Zu § 29 Absatz 1 Satz 1

Der fzs ist der Auffassung, dass ein Studium vorrangig zu „kritischem Denken und zur persönlichen Weiterentwicklung befähigen“ solle, nachrangig sei die berufliche Qualifizierung.

Hierzu wird bemerkt: Die Verpflichtung zur Förderung dieser Fähigkeiten durch entsprechende Ausgestaltung der Studiengänge ist in Satz 2 geregelt.

Zu § 29 Absatz 1 Satz 2

Die DHBW begrüßt die Regelung.

Der DGB begrüßt die neu formulierten Ziele und regt an, diese um den „Erwerb von beruflicher Handlungskompetenz“ zu ergänzen.

Hierzu wird bemerkt: In Satz 1 ist bereits geregelt, dass ein Studium auf eine berufliche Tätigkeit vorbereiten soll.

Zu § 29 Absatz 3

Die HAW BW hält es für inkonsistent, weiterhin Regelstudienzeiten vorzugeben und andererseits die Studiengänge so zu gestalten, dass sie in Teilzeit studiert werden könnten, vor dem Hintergrund, dass die Hochschulen immer mehr auf individuelle Biographien von Studierenden Rücksicht nehmen müssten.

Der DGB bittet, bei den Regelstudienzeiten die für Teilzeitstudiengänge und weiterbildende Bachelorstudiengänge erforderliche größere Flexibilität zu berücksichtigen.

Hierzu wird bemerkt: Durch die bisher schon im LHG enthaltene Vorgabe von Regelstudienzeiten werden die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK umgesetzt. Die gesetzlichen Regelungen gewähren ausreichende Spielräume zur Berücksichtigung individueller Bildungsbiographien, wie etwa die Studienmodelle individueller Geschwindigkeit belegen.

Die LaStuVe und Juso BW sprechen sich dafür aus, hinsichtlich der Regelstudienzeit für gestufte Studiengänge die starre „6+4“-Regelung aufzulösen, etwa durch Anhebung der Regelstudienzeit auf sechs Jahre, um so innovative „4+8=10“-Modelle zu ermöglichen.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die Regelstudienzeiten in gestuften Studiengängen basieren auf den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK. Innovative Modelle sind bereits jetzt möglich, wie etwa die Studienmodelle individueller Geschwindigkeit belegen.

Zu § 30 Absatz 1 Satz 2

Die HAW BW bittet um Ergänzung der Formulierung, da Staatsexamensstudiengänge auch grundständige Studiengänge seien.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 30 Absatz 3

Der Wissenschaftsrat begrüßt die Berücksichtigung von Teilzeitstudierenden als Gruppe mit besonderen Ansprüchen an Organisation und Gestaltung des Studiums. Der fzs und der BWHT begrüßen die Einführung von Teilzeitstudiengängen und plädieren für eine rasche Umsetzung.

Zu § 30 Absatz 3 Satz 2

Die LRK-Universitäten, die Universität Freiburg, die Universität Heidelberg und die Universität Ulm weisen darauf hin, dass § 30 Absatz 3 durch eine Streichung des § 60 Absatz 2 Nummer 4 LHG eine völlig neue Qualität erhalten würde. Durch den Wegfall des § 60 Absatz 2 Nummer 4 sei eine volle Berufstätigkeit möglich. Insbesondere werde befürchtet, dass dadurch, dass nicht mehr nachgewiesen werden müsse, ob neben einem Arbeitsverhältnis ausreichend Zeit für ein Studium verbleibe, für alle angebotenen Studiengänge ein Rechtsanspruch begründet würde, diese so zu organisieren, dass sie in Teilzeit studiert werden könnten. Dies sei für die Hochschulen nicht handhabbar. Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm halten daher die Streichung des § 30 Absatz 3 Satz 2 für zwingend. Jedenfalls wäre im Gesetz ein Hinweis erforderlich, dass Ansprüche auf eine besonders zeitliche und organisatorische Gestaltung des Studiums nicht bestehen.

Den Vorschlägen wird teilweise entsprochen. Bereits die bisherige Regelung des § 29 Absatz 7, die unverändert in § 30 Absatz 3 Satz 2 des Anhörungsentwurfes übernommen wurde, statuierte lediglich eine objektiv-rechtliche Verpflichtung der Hochschulen, von der aus zwingenden Gründen abgewichen werden kann (Soll-Vorschrift). Durch eine Streichung des § 60 Absatz 2 Nummer 4 würde sich diese Qualität nicht verändern. Ein subjektives Recht auf ein Teilzeitstudium entsteht nicht. Gleichwohl wird dem nunmehr im Regierungsentwurf durch eine Änderung der Gesetzesformulierung und der Begründung sowie der Wiederaufnahme des § 60 Absatz 2 Nummer 4, der auch aus anderen Gründen von den Hochschulen befürwortet wurde, Rechnung getragen.

Die LRK-Universitäten weist darauf hin, dass im Gesetz Regelungen enthalten seien, die die Einhaltung der Regelstudienzeit für Vollzeitstudierende sicherstellen sollen, aber gleichzeitig ein Studium in Teilzeit erschweren oder ausschließen, so die Neuregelung der Festsetzung von Prüfungsfristen in § 32 Absatz 6 Satz 1 und zur Studienhöchstdauer in § 32 Absatz 6 Sätze 3 und 4. Wenn überhaupt könne ein Teilzeitstudium nur in der Form ermöglicht werden, dass für alle eingeschriebenen Studierenden flexible Fristen für das Ablegen von Prüfungen gelten, die es gestatten, ein Studium je nach individueller Lebensplanung zeitlich zu strecken und zu gestalten. Der bestehende Widerspruch – Einhaltung Regelstudienzeit und Streckung des Studiums bei individueller Teilzeit – sollte beseitigt werden.

Die HAW BW bittet um eine Rechtsgrundlage dafür, dass die Hochschulen den Teilzeitauftrag ausgestalten können, zum Beispiel regeln können, aus welchen Gründen ein Teilzeitstudium möglich ist, in welchem Umfang, wie das Antragsverfahrens abzulaufen hat etc.

Hierzu wird bemerkt: Dem Vorschlag der HAW BW wird entsprochen. Im Übrigen ermöglicht § 29 bereits Regelstudienzeitverlängerungen für Teilzeitstudiengänge, ebenso können die Hochschulen die Fristen nach § 32 Absatz 5 Sätze 2 bis 5 selbst gestalten.

Zu § 30 Absatz 4 Satz 4

Die LRK-Universitäten sowie die Universitäten Freiburg und Heidelberg sehen in der Möglichkeit, Studiengänge durch das Wissenschaftsministerium aufzuheben,

eine Einschränkung der Autonomie ohne erkennbaren Sachgrund. Die Regelung sei daher zu streichen, sodass es bei der bisherigen Regelung bleibe. Auch die LaStuVe und der fzs sprechen sich dagegen aus, dass das Wissenschaftsministerium Studiengänge auflösen könne; dies sei Aufgabe der Hochschulen.

Dem wird durch Streichung der speziellen Ermächtigung entsprochen, da dies bereits über § 66 Absatz 4 möglich ist.

Zu § 30 Absatz 5 Satz 1

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm beantragen, die Ergänzung zu streichen oder auf Wahlpflichtveranstaltungen zu begrenzen, da die Hochschulen die Regelung gerade in Studiengängen mit Laborplätzen nicht sicherstellen könnten. Die HAW BW bittet sicherzustellen, dass Zugangsbeschränkungen aus fachlichen Gründen (fehlende Vorkenntnisse) weiterhin möglich sein müssten, auch wenn es dadurch zu einer Studienverlängerung käme. Der vhw sieht in der Regelung einen Widerspruch zu der Möglichkeit, Zugangsbeschränkungen zuzulassen.

Dem wird entsprochen. Die Ergänzung wird gestrichen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Hochschulen ihre Angebote nach § 29 Absatz 3 Satz 1 stets so organisieren müssen, dass ausreichend Kapazitäten vorhanden sind, um einen Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit grundsätzlich zu ermöglichen.

Zu § 31 Absatz 2

Die DHBW begrüßt die Einführung der weiterbildenden Bachelorstudiengänge. Auch der Wissenschaftsrat begrüßt die Einführung des weiterbildenden Bachelors, der die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung erhöhe. Auch der vhw, der hlb, der IHKT und Südwestmetall begrüßen diese Möglichkeit.

Der BBW begrüßt die Einführung des weiterbildenden Bachelors, weist aber darauf hin, dass hierfür die erforderlichen Ressourcen sichergestellt werden müssen. Die LaStuVe, der DGB, die GEW und Juso BW begrüßen die Einführung weiterbildender Bachelorstudiengänge, lehnen aber die gebührenrechtliche Regelung zu weiterbildenden Bachelorstudiengängen, wie alle Studiengebühren, ab.

Hierzu wird bemerkt: Die Schaffung eines maßgeschneiderten Studienangebotes für einen bestimmten Personenkreis fordert es, Gebühren zu erheben. Es handelt sich um ein ergänzendes Studienangebot, nicht um einen Ersatz für das bestehende kostenfreie Studienangebot im grundständigen Bereich.

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm bitten um Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass für den weiterbildenden Bachelor die Zugangsvoraussetzungen für grundständige Studiengänge gelten. Die LRK-Universitäten bitten zudem um Klarstellung, ob § 31 Absatz 2 lediglich inhaltsbeschreibende Funktion zu kommt oder ob dort systemwidrig die Zugangsvoraussetzungen geregelt seien. Außerdem bittet die LRK-Universitäten um Klarstellung, dass die Vorschriften des § 29 Absatz 3 auch für weiterbildende Studiengänge gelten. Nach Ansicht der Universität Heidelberg sei noch nicht ganz klar, wie die Regelung des weiterbildenden Bachelor, der an eine Ausbildung im sekundären Bereich anknüpfe, umzusetzen sei.

Hierzu wird bemerkt: Da der weiterbildende Bachelor nach Absatz 2 ein grundständiger Studiengang ist, finden die Zugangsvoraussetzungen und die Regelstudienzeiten für grundständige Studiengänge Anwendung. Je nach Ausgestaltung kann es sich um einen Studiengang nach § 29 Absatz 3 Satz 5 handeln. Zur Klarstellung wird auf Wunsch der Hochschulen ein Hinweis in die Gesetzesbegründung aufgenommen. Für Masterstudiengänge ergibt sich dies ebenfalls aus § 29 Absatz 3, für sonstige weiterbildende nicht-grundständige Studiengänge aus dem entsprechenden Verweis in § 31 Absatz 3.

Die HAW BW bittet um Präzisierung der Definition des weiterbildenden Bachelors in Nummer 1 dahingehend, dass es sich um Angebote handeln müsse, die sich an Personen richten, „die ihre Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage beruflicher Qualifikationen erworben haben“. Zudem seien die Nummern 2 und 3 redundant, weil sie sich bereits aus der Definition der wissenschaftlichen Weiterbildung in Absatz 1 ergäben. Die Regelung führe möglicherweise zu Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis.

Dem wird nicht entsprochen. Die Inanspruchnahme eines Angebotes in einem weiterbildenden Studiengang hängt nicht von der Art der Hochschulzugangsberechtigung ab.

Der DHV hat Verständnis für die Stärkung der Weiterbildung durch die Landesregierung, weist aber darauf hin, dass dies zur Reduzierung der notwendigen Freiräume für die Forschung führen könne.

Die Bedenken des DHV werden nicht geteilt. Es handelt sich um eine Option für die Hochschulen. Zudem sind die Studiengänge über Gebühren zu finanzieren.

Der Verband der privaten Hochschulen e. V. (VPH) und der LVI weisen auf die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengängen hin. Sie sind der Auffassung, dass aus Wettbewerbsgründen und mit Blick auf die EU-Beihilferichtlinie für den weiterbildenden Bachelor die gleichen Bedingungen wie für private Weiterbildungshochschulen gelten müsse (Vollkostenrechnung, hauptberufliches Lehrpersonal). Eine indirekte oder verdeckte Subventionierung aus öffentlichen Mitteln staatlicher Hochschulen von Personal- beziehungsweise Sachmitteln gelte es zu vermeiden.

Die Auffassung wird nicht geteilt. Es handelt sich um originär staatliche Aufgaben.

Zu § 31 Absatz 4 Satz 1

Der Volkshochschulverband Baden-Württemberg schlägt vor, im Gesetz klarzustellen, dass auch öffentliche Bildungseinrichtungen, wie die Volkshochschulen oder Einrichtungen der kirchlichen Weiterbildung nicht ausgeschlossen sein sollen. Satz 1 sei daher wie folgt zu formulieren: „Die Hochschulen können öffentliche und private Bildungseinrichtungen (...) beauftragen.“

Dem Vorschlag wird entsprochen und die Vorschrift entsprechend angepasst.

Zu § 31 Absatz 5

Die LRK-PH regt an zu prüfen, ob der Begriff des „Kontaktstudiums“ noch zeitgemäß sei. Außerdem werde der Begriff mit wenig qualifizierter Weiterbildung in Verbindung gebracht. In Österreich und der Schweiz würden für den Weiterbildungsbereich andere Formate definiert. Hierauf hätten auch die Universitäten Freiburg und Mainz bereits umgestellt. Die LRK-PH spricht sich daher dafür aus, dass die Hochschulen die Möglichkeiten erhalten, eigene Bezeichnungen für diese Formate zu wählen.

Hierzu wird bemerkt: Der hergebrachte Begriff „Kontaktstudium“ drückt nach Einschätzung der Landesregierung noch immer am besten aus, worum es geht. Unter den Begriff „Kontaktstudium“ lassen sich, wie die Praxis zeigt, verschiedene Formate der Weiterbildung fassen, die unterschiedlich bezeichnet werden können.

Die LRK-Universitäten regt an, aus rechtssystematischen Gründen Absatz 5 Sätze 3 und 4 wie folgt zu fassen: „Das Kontaktstudium kann privatrechtlich oder öffentlich rechtlich ausgestaltet werden. Die Ausgestaltung des Kontaktstudiums regeln die Hochschulen; im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung erfolgt dies

durch Satzung.“ Durch die Zusammenführung mit § 59 LHG sei die Möglichkeit der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung entfallen (vergleiche § 59).

Dem Vorschlag wird entsprochen. Es handelt sich um ein redaktionelles Versehen.

Zu § 32 Absatz 1 Satz 1

Die LRK-Universitäten begrüßt die Anpassung an die Struktur der Bachelorstudiengänge und regt an, Satz 1 Halbsatz 2 zu konkretisieren, um auch zu regeln, wann das Studium im Falle von Bachelor- und Masterstudiengängen abgeschlossen ist. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „; in Bachelor- und Masterstudiengängen wird das Studium durch das erfolgreiche Ablegen der nach der Prüfungsordnung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) abgeschlossen.“

Dies ergibt sich bereits aus § 32 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2.

Zu § 32 Absatz 1 Satz 2

Die LRK-Universitäten regt an, Satz 2 am Ende wie folgt zu ergänzen „und den Prüfungsanspruch für den Studiengang nicht verloren hat.“ Da die Exmatrikulation erst am Ende des Semesters erfolge, könnten Studierende, obwohl sie den Prüfungsanspruch verloren hätten, noch Prüfungen ablegen.

Der Vorschlag wird übernommen, weil er der bisherigen Rechtslage entspricht. Es handelt sich um eine Anpassung an die bisherige Rechtslage (redaktionelles Versehen).

Zu § 32 Absatz 2

Die LaStuVe und Juso BW fordern, dass Studiengangs- und Modulbeschreibungen adäquate und ausreichende Informationen enthalten sollten, um die Anerkennung durch andere Hochschulen zu erleichtern.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich, weil eine entsprechende Transparenz ohnehin zum Auftrag der Hochschulen gehört. Die Informationen finden sich in den Modulhandbüchern.

Zu § 32 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3

Die LRK-Universitäten bittet um Konkretisierung, welche gesetzlichen Voraussetzungen im Hinblick auf pflegende und erziehende Studierende zu berücksichtigen sind, etwa durch Verweis auf § 61 Absatz 3. Die HAW BW bittet, § 32 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, Absatz 4 Nummer 5 und § 61 Absatz 3 Satz 2 einheitlich zu formulieren und nach den Wörter „pflegebedürftige Angehörige“ die Wörter „im Sinne von § 7 Pflegezeitgesetz“ zu ergänzen.

Dem Vorschlag wird entsprochen; die Regelungen werden aus Gründen der Klarstellung redaktionell angepasst.

Zu § 32 Absatz 3 Satz 3

Die LaStuVe hält es für inakzeptabel, dass nach Satz 3 die KMK-Empfehlungen unmittelbar gesetzliche Grundlage würden; es sei der ordentliche Weg der Gesetzgebung einzuhalten.

Dem wird nicht entsprochen. Die entsprechende Regelung fand sich bisher in § 34 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 LHG und hat sich zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Ausbildung und Abschlüsse bereits bewährt.

Zu § 32 Absatz 4

Die LRK-Universitäten und die Universität Freiburg halten die Regelungen für zu detailliert.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die meisten Regelungstatbestände wurden aus dem bisherigen § 36 in den neuen § 32 überführt. Außerdem wird in der Regelung der Wunsch vieler Hochschulen nach konkreteren und transparenteren Satzungsermächtigungen als bisher umgesetzt.

Zu § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1

Die LRK-Universitäten, die Universität Heidelberg, die Universität Ulm, die HAW BW und der BBW schlagen vor, Nummer 1 wie folgt zu formulieren: „(...) die Prüfungen und die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Module einschließlich der erforderlichen Leistungspunkte (...)“. Der Umfang der Module ergebe sich aus den Modulhandbüchern, die nicht Gegenstand der Prüfungsordnung seien.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4

Die LRK-Universitäten, die Universität Heidelberg, das KIT und Juso BW schlagen vor, die Nummer 4 ersatzlos zu streichen. Die Universität Ulm schlägt vor, in Nummer 4 den Passus „und für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen“ zu streichen. Art und Umfang der Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung (Studienleistungen) ergebe sich aus den Modulhandbüchern, die nicht Gegenstand der Prüfungsordnung seien. Es sei unverhältnismäßig, dies in den Prüfungsordnungen zu regeln.

Dem Vorschlag der Universität Ulm wird entsprochen und der Passus gestrichen. Im Übrigen sind Verweise auf die Modulhandbücher möglich und zulässig. Modulhandbücher finden ihre Grundlage ihrerseits in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß Absatz 3 Satz 3 und unterliegen einem strengen Qualitätssicherungssystem.

Zu § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm bitten, die Ergänzung „oder einer chronischen Krankheit“ zu streichen. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Dauererkrankungen anerkenne bei chronischen Erkrankungen keine Vergünstigungen, da das durch die Dauererkrankung geprägte Leistungsbild des Prüflings sein reguläres Leistungsbild darstelle. Angesichts der gefestigten Rechtsprechung sollten widersprechende Regelungen vermieden werden.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Es handelt sich um eine Regelung von flexiblen Fristen und eine Konkretisierung des Nachteilsausgleichs. Es wird allerdings in der Begründung darauf hingewiesen, dass die Rechtsprechung zum Prüfungsrücktritt bei Dauerleiden von der Regelung unberührt bleibt.

Zu § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6

Die Universität Heidelberg weist darauf hin, dass die in Nummer 6 dargestellte Möglichkeit der optionalen Notenverbesserung die Universitäten „vor die Unsicherheit“ stelle, in welchem Umfang von diesem Recht Gebrauch gemacht werden wird und welche zusätzlichen Ressourcen dafür erforderlich sein werden, deren erforderliche Finanzierung indes nicht vorgesehen sei.

Hierzu wird bemerkt: Es handelt sich um eine Option für die Hochschulen (Kann-Regelung).

Zu § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg regt an, Nummer 8 dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich zu den praktischen Tätigkeiten auch die praktischen Fähigkeiten aufgeführt werden.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Der Katalog der Regelungen, die in einer Prüfungsordnung geregelt werden, ist nicht abschließend („insbesondere“).

Zu § 32 Absatz 4 Satz 1 – ergänzend

Die HAW BW regt an, in den Katalog der zwingenden Regelungen einer Prüfungsordnung folgende weitere Nummer aufzunehmen: „die Ausgestaltung des Teilzeitstudiums“.

Dem Vorschlag wird als zwingende Regelung nicht entsprochen. Es wurde aber eine Satzungsermächtigung in § 30 Absatz 3 Satz 2 als Kann-Regelung aufgenommen.

Zu § 32 Absatz 5

Die LRK-Universitäten, die Universität Freiburg, die Universität Heidelberg, die HAW BW, die LaStuVe, der vhw, der hlb, der BBW und Juso BW sprechen sich gegen die Orientierungsprüfung und das Beratungsgespräch aus. Sie regen an, die Regelung der Orientierungsprüfung nochmals zu überdenken, da das verpflichtende Beratungsgespräch mit viel Personalaufwand und finanziellen Ressourcen verbunden sei. Ein Mehrwert werde darin für die Studierenden nicht gesehen, weil diese sich auch jetzt bereits beraten lassen könnten. Entsprechende Bedenken wurden auch über das Beteiligungsportal vorgebracht. Die Universität Freiburg, die HAW BW, der vhw und der hlb weisen darauf hin, dass die Orientierungsprüfung für modularisierte Studiengänge nicht gedacht, sondern ursprünglich für nicht modularisierte Studiengänge eingeführt worden sei. Die HAW BW weist zusätzlich darauf hin, dass die Regelung in § 32 Absatz 6 in Verbindung mit der Ermächtigung, die Fristen von Wiederholungsversuchen zu regeln, völlig ausreichend sei, um Studierenden frühzeitig Rückmeldung zu geben.

Die LRK-Universitäten und die HAW BW bitten hilfsweise um Aufnahme der folgenden Formulierung: „Werden diese Prüfungsleistungen nicht bestanden oder nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit erbracht, bietet die Hochschulen ein Beratungsgespräch an;“. Die Universität Ulm schlägt vor, die Regelung dahingehend zu ergänzen, dass den Studierenden nach erstem Nichtbestehen ein Beratungsgespräch angeboten und die Hochschule aus der Pflicht genommen werde, wenn Studierende ein solches Gespräch nicht annehmen. Die LaStuVe spricht sich hilfsweise für eine Kann-Regelung aus.

Den Vorschlägen wird durch eine Streichung der verpflichtenden Orientierungsprüfung entsprochen. Stattdessen wird jedoch das von der Landesregierung verfolgte Ziel, eine Verbesserung der Studieneingangsphase zu erreichen, im neuen Absatz 5 Satz 1 zum Ausdruck gebracht. Die Hochschulen haben geeignete Maßnahmen zu treffen. Hochschulen, die an der Orientierungsprüfung festhalten möchten, können dies über die Fristenregelung nach Absatz 5 Satz 2.

Die DHBW begrüßt die Einführung der Orientierungsprüfung grundsätzlich, regt aber an, „berufsbegleitende Bachelorstudiengänge von der Regelung auszunehmen oder zumindest die Frist auf 3 Semester auszuweiten.“

Der Vorschlag wird nicht übernommen, weil die Orientierungsprüfung nicht weiter verbindlich vorgegeben wird.

Der fzs lehnt die Orientierungsprüfung, die den Ansatz des „Rausprüfens“ enthalte, ab, und schlägt als unterstützenden Ansatz stattdessen, in Anlehnung an die Empfehlung der HRK, „Lernportfolios“ vor, um Studierenden Rückmeldung zu ihren Lernfortschritten zu geben.

Hierzu wird bemerkt: Die Hochschulen haben die Möglichkeit, den Vorschlag im Rahmen des neuen Satzes 1 aufzugreifen.

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm regen an, den Bezugspunkt zu konkretisieren, wann eine Wiederholungsprüfung möglich ist.

Der Vorschlag wird nicht übernommen, weil die Orientierungsprüfung nicht weiter verbindlich vorgegeben wird.

Zu § 32 Absatz 6 Satz 2 (jetzt: Absatz 5 Sätze 2 bis 5)

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm, die HAW BW und die DHBW begrüßen eine Regelung zur Begrenzung der Studienstudienhöchstdauer. Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm halten es jedoch für wünschenswert, die Regelung flexibler auszugestalten. Sie regen an,

- den Fristbeginn für die zusätzlichen drei Semester an den Ablauf der Regelstudienzeit zu knüpfen,
- dass die Hochschulen den Überschreitenszeitraum flexibler gestalten können durch Streichung der Wörter „spätestens drei Semester nach“; die vorgegebenen drei Semester sollten nur eine Mindestvorgabe sein,
- dass Fristverlängerungen für Teilzeitstudiengänge möglich sein sollen.

Den Vorschlägen wird entsprochen.

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm regen an, den Tatbestand der Nichtteilnahme an einem Wiederholungstermin in die Vorschrift ergänzend aufzunehmen.

Der Vorschlag wird nicht übernommen. Dieses Ziel lässt sich auch bisher schon durch die Vorgabe verbindlicher Anmeldefristen zur Prüfung in der Satzung regeln.

Die LaStuVe, der fzs und Juso BW sprechen sich gegen die Möglichkeiten von „Fristbildungen“ aus, da solche Regelungen das Studium stark einschränken würden. Studierende sollten die Möglichkeit haben, nach eigenem Tempo zu lernen.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Es handelt sich um Regelungen, die bisher bereits an unterschiedlichen Stellen im LHG verankert waren. Der neue Absatz 5 ermöglicht es, den Bedürfnissen der Studierenden, den Hochschulen und den verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen.

Zu § 32 Absatz 7 (jetzt: Absatz 6)

Die DHBW begrüßt die Regelung, gibt aber zu bedenken, dass individuelle Studiengeschwindigkeiten dem „Kursgruppensystem“ der DHBW entgegenstünden. Daher habe die DHBW bereits die Möglichkeit zur ECTS-Kreditierung für besonderes Engagement in Gremien in ihren Prüfungsordnungen eingeräumt.

Die LaStuVe, der fzs und Juso BW begrüßen die Möglichkeit der Berücksichtigung der Arbeit im Gremien bei den Prüfungsfristen. Sie halten es jedoch für denklich, dass allein die Rektorin oder der Rektor über die Berücksichtigung der Gremientätigkeit bei den Prüfungsfristen entscheide. Aus Sicht der LaStuVe wäre

es daher wünschenswert, entweder die Kompetenz auf den zuständigen Prüfungsausschuss zu übertragen oder die Gremientätigkeit als regulären Verlängerungsgrund zu regeln.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Regelung ist nicht neu und hat sich bereits im Landeshochschulgesetz bewährt. Nach Mitteilung der Hochschulen sichert die Zuständigkeit der Entscheidung im Rektorat eine zügige und gleiche Handhabung.

Zu § 33 Satz 2

Die HAW BW, der vhw, der BBW, der BWHT und Südwestmetall begrüßen die vorgeschlagene Neuregelung zur Qualitätssicherung der Vorbereitungsprogramme. Die HAW BW regt allerdings an, § 33 Satz 2 Nummer 2 so zu formulieren, dass systemakkreditierte Hochschulen die Zertifizierung der Vorbereitungsprogramme selbst vornehmen können.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Die DHBW gibt hinsichtlich der berufsbegleitenden Masterstudiengänge zu bedenken, dass „diese unter anderem auf der Möglichkeit der Externenprüfung für die Studierenden basieren, die zum Zeitpunkt der Externenprüfung noch nicht die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem berufsbegleitenden (weiterbildenden) Masterstudium von einem Jahr berufsqualifizierenden Berufspraxis erfüllen.“ Die DHBW bittet daher, den letzten Halbsatz „und die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind“ zu streichen beziehungsweise dies entsprechend klarzustellen.

Dem wird nicht entsprochen.

Zu § 33 Satz 2 Nummer 2

Der VPH teilt mit: „Besteht die Kooperation mit einem An-Institut der jeweiligen Hochschulen, z. B. einem Weiterbildungsinstitut, dann muss die geforderte Akkreditierung der Vorbereitungsprogramme von Seiten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst aktiv nachgehalten werden. Die hauptberuflich zu erbringende Lehre nach Nummer 1 muss dabei zu 50 % der gesamten, im jeweiligen Vorbereitungsprogramm unterrichteten Lehre auch deputatsrelevant für das Hauptamt sein.“

Dem wird nicht gefolgt.

Zu § 34

Das Justizministerium bittet an geeigneter Stelle die Aufnahme einer Regelung, „wonach die Vorschriften des Juristenausbildungsgesetzes und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen von den Regelungen der §§ 32 ff. LHG unberührt bleiben“. Die Ergänzung diene der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 34 Absatz 2

Die LRK-PH bittet, für die Pädagogischen Hochschulen die Wörter „in der Regel drei bis vier Jahre“ durch die Wörter „in der Regel vier bis fünf Jahre“ zu ersetzen. Die Hochschule für Musik Karlsruhe bittet um Anpassung der üblichen Regelstudienzeiten für den Studiengang Schulmusik.

Dem wird durch Neufassung des Satzes 1 entsprochen.

Zu § 34 Absatz 4

Die LRK-PH bittet, den Verweis auf § 32 Absatz 5 in § 34 Absatz 4 Halbsatz 2 bzgl. der Pädagogischen Hochschulen für bereits bestehende Staatsexamensstudiengänge zu streichen, weil dort eine Zwischenprüfung durchgeführt werde.

Eine Streichung hat sich durch den Wegfall der verpflichtenden Orientierungsprüfung überholt.

Zu § 35 Absatz 1

Die LaStuVe fordert Informationsstandards zu Studiengangs- und Modulbeschreibungen, um die Anerkennung durch andere Hochschulen zu erleichtern. Die Juso BW fordern, dass die notwendigen Informationen zur Anerkennung veröffentlicht werden müssten.

Dem wird nicht entsprochen. Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich, weil eine entsprechende Transparenz ohnehin zum Auftrag der Hochschulen gehört. Die Informationen finden sich in den Modulhandbüchern (siehe oben zu § 32).

Zu § 35 Absatz 1 Satz 5

Der DHV weist erneut darauf hin, dass er die Regelung zur Beweislast in Satz 5 ablehne; fachterminologisch müsse es außerdem „Darlegungslast“ heißen.

Dem wird nicht entsprochen. Dieser Einwand wurde bereits im Rahmen des Verfasste-Studierendenschaft-Gesetzes vorgebracht. Die Vorschrift (bisher § 36 a LHG) verankert im Wesentlichen die als Bundesgesetz unmittelbar geltende Lissabon-Konvention und eine bereits seit dem 4. Februar 2010 über die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK geltende Verpflichtung im Landeshochschulgesetz. Diese Vorgaben mussten bereits bisher von den Hochschulen beachtet werden.

Zu § 35 Absatz 2

Der BBW weist darauf hin, dass die Vorschrift über die Anerkennung von Zwischenprüfungen veraltet sei, da die Zwischenprüfung von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich geregelt sei.

Dem wird nicht entsprochen. Die Regelung wurde unverändert aus dem bisherigen LHG übernommen. Nach Wegfall der Zwischenprüfung in Bachelorstudiengängen in diesem Entwurf bezieht sich die Regelung im Wesentlichen auf Zwischenprüfungen in Staatsexamensstudiengängen und Vorprüfungen in Studiengängen an Kunsthochschulen. Führt die Hochschule keine Zwischenprüfung durch, kann sie auch keine anerkennen. Für Bachelorstudiengänge gelten daher die Anerkennungsregelungen nach Absatz 1.

Zu § 35 Absatz 3 Nummer 1

Die HAW BW regt an, die Nummer 1 zu streichen, da eine Anrechnung ohnehin nur bei Personen erfolgen könne, die immatrikuliert seien. Jedenfalls sei die Vorschrift so zu formulieren, dass klar werde, dass es kein Doppelverwertungsverbot mehr gebe. In der Praxis werde Nummer 1 häufig missverstanden und als Doppelverwertungsverbot fehlinterpretiert.

Dem wird nicht entsprochen. Es gibt kein Doppelverwertungsverbot. Die Formulierung beruht auf einem KMK-Beschluss vom 28. Juni 2002, aus der sich ein „Doppelverwertungsverbot“ nicht entnehmen lässt. Außerdem ist der KMK-Beschluss vom 18. September 2008 zu beachten.

Zu § 35 Absatz 3 Nummer 2

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg schlägt folgende Ergänzung der Nummer 2 vor: „die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau sowie Dauer gleichwertig sind.“ Die Ergänzung sei notwendig, um ein weiteres Maß für die Äquivalenz der Leistung zu erhalten.

Dem wird nicht entsprochen. Eine Ergänzung der Regelung ist nicht notwendig. Es handelt sich um die Umsetzung des KMK-Beschlusses vom 28. Juni 2002. Der Zeitraum, innerhalb dessen die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, kann im Rahmen der Inhalts- und Niveauprüfung berücksichtigt werden. Der KMK-Beschluss vom 18. September 2008 (Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium [II]) ist zu beachten.

Zu § 35 Absatz 3 Satz 4

Die LaStuVe und der DGB fordern die Streichung der Einstufungsprüfungen.

Die IG Metall begrüßt die Ersetzung des bisherigen § 36 a durch die Regelungen des neuen § 35. Sie gibt aber zu bedenken, dass die Einstufungsprüfung in Absatz 3 eine Hürde für Studieninteressierte aus dem Bereich der beruflichen Bildung sein könnte.

Dem wird nicht entsprochen. Die Regelung war bisher schon im LHG. Es handelt sich nicht um eine zwingende Regelung, sondern um eine Option für die Hochschulen. Angesichts der Heterogenität der Vorkenntnisse macht die Möglichkeit einer unterschiedlichen Anrechnung Sinn.

Zu § 36 Absatz 1

Die HAW BW regt an, für Altfälle in Diplom- und Magisterstudiengängen eine Übergangsregelung zu schaffen.

Dem wird entsprochen (vgl. Artikel 19 § 11 Absatz 4).

Zu § 37 Absatz 6

Die HAW BW regt an, zu prüfen, ob es für die Widerrufsregelung in § 37 Absatz 6 nach dem Wegfall des Genehmigungserfordernisses für ausländische Grade noch einen Anwendungsbereich gibt.

Das Genehmigungserfordernis für ausländische Titel und Grade ist im Jahr 2000 entfallen. Die genehmigten Titel und Grade werden heute von den Titelinhabern noch geführt. Teilweise weichen die bis dahin genehmigten Grade in der Form aufgrund mehrfacher Änderung der materiellen Rechtslage von den möglichen Formen der Gradführung ab, sodass ein Bestandsschutz gegeben ist. Die Widerrufsmöglichkeit wegen unwürdigen Verhaltens hat daher noch einen Anwendungsbereich.

Zu § 37 Absatz 7

Die HAW BW regt an, den Absatz sprachlich zu straffen, indem die Verweisung auf die Lissabon-Konvention gestrichen wird.

Der Einwand kann nicht berücksichtigt werden, da § 37 Absatz 7 lediglich § 36 b, der als Artikel 8 Nummer 1 des Gesetzes über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg – Landesanererkennungsgesetz Ba-

den-Württemberg – LAnGBW vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10) verabschiedet wurde, übernimmt. Zudem dient die Verweisung dem Gesetzesverständnis.

Zu § 37 a

Die HAW BW regt an, zu prüfen, ob die Regelung des § 37 a zur Erprobung von Studiengängen in Kooperation mit ausländischen Hochschulen generell für alle Hochschulen geöffnet werden könne, da nicht nur die DHBW ein Interesse an Studienprogrammen mit ausländischen Hochschulen habe.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 38 Absatz 1 Satz 1 und 2

Die HAW BW betrachtet kritisch, dass bestimmte Organisationseinheiten der HAW, „rein aus formalen Gründen, kein Promotionsrecht erhalten können.“ Gemeint sind damit Einheiten, die „eine wissenschaftsadäquate Infrastruktur und eine hinreichende Zahl von wissenschaftlich besonders qualifizierten und motivierten Betreuer und Betreuerinnen bieten können“. Sie fordert für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften das Promotionsrecht im Rahmen ihrer Aufgabenteilung in organisatorischen Einheiten, in denen eine wissenschaftsadäquate Forschungsinfrastruktur garantiert ist. Damit soll forschungsstarken HAW-Professorinnen und Professoren eine positive Perspektive geboten und das Renommee im Ausland gestärkt werden.

Der vhw fordert für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften zumindest eine Perspektive, dass einzelne organisatorische (Teil-)Einheiten bei wissenschaftlicher Leistungsfähigkeit ein eigenes Promotionsrecht erreichen können. In ähnlicher Weise äußert sich der BBW.

Die Landesdekanekonferenz der betriebswirtschaftlichen Fakultäten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften bedauert, dass die Hochschulen für angewandte Wissenschaften angesichts der entstandenen Forschungsleuchttürme kein Promotionsrecht erhalten haben. Der VPH befürchtet Wettbewerbsnachteile der baden-württembergischen Hochschulen gegenüber Hochschulen anderer Bundesländer, wenn diese dort das Promotionsrecht erhalten. Der fzs begrüßt die Regelungen als einen ersten Schritt zur Förderung der Durchlässigkeit, mahnt als Konsequenz aber das Promotionsrecht für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften an.

Der hlb bemängelt, dass es beim Thema Promotionsrecht für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften keine Fortschritte gebe. Er fordert die Gründung einer „HAW Universität B.W.“ mit promotionsberechtigten Fakultäten sowie das Promotionsrecht an assoziierten forschungsstarken Instituten für angewandte Forschung einzelner Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Er schlägt vor, das von Professorenmehrheit neu gegründete B.W. Center of Applied Research in diese HAW Universität B.W. zu überführen und führt dies näher aus. Darüber hinausgehend fordert er, dass forschungsstarke Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein allgemeines Promotionsrecht erhalten. Der hlb begründet diese Forderung damit, dass sich die gemeinsamen Promotionskollegs mit den Universitäten nicht bewährt hätten, weil die Kollegs einseitig an den Universitäten angelegt seien und das Forschungs-Know-how der Hochschulen für angewandte Wissenschaften an die Universitäten abwandere. Das fehlende Promotionsrecht mindere außerdem die Attraktivität der Studienangebote der Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Auch sei in den Bologna-Verträgen festgelegt, dass alle Hochschulen der dritten Stufe der Bologna-Klassifikation über das Promotionsrecht verfügen sollten. In anderen Bundesländern werde dies nun umgesetzt.

Das Anliegen wird dadurch aufgegriffen, dass § 76 Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, einem Zusammenschluss der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist, unter bestimmten dort geregelten Voraussetzungen das Promotionsrecht zu verleihen. Im Übrigen sieht das neue LHG an mehreren Stellen die Stärkung der Möglichkeit der Promotion für Absolventinnen und Absolventen der HAW sowie die Stärkung der Beteiligung von Professorinnen und Professoren der HAW an Promotionsverfahren vor.

Forschung gehört zwar auch zum Aufgabenspektrum der HAW. Sie haben aber nach wie vor einen schwerpunktmäßig lehrbezogenen Auftrag. Die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört bis dato nicht zum Auftrag der HAW. Dass die HAW kein eigenes Promotionsrecht haben, sondern an universitären Promotionen mitwirken, ist insoweit konsequent. Dies bleibt auch nach der neuen Regelung in § 76 Absatz 2 so, da das Promotionsrecht und damit zusammenhängend die Aufgabe der Nachwuchsförderung nur einem Zusammenschluss von Hochschulen verliehen werden kann. Eine mit der Verleihung des Promotionsrechts an einzelne oder alle HAW möglicherweise implizierte Gleichsetzung des Auftrags von Universitäten und HAWen hätte gravierende Auswirkungen auf Besoldungsansprüche, Deputatsbemessung, Personalstrukturen und Betreuungsintensitäten. Die promotionsrechtsnotwendige wissenschaftliche Leistungsfähigkeit sicherzustellen, ist insofern nur ein Aspekt bei den Überlegungen.

Zu § 38 Absatz 1 Satz 2 und 3

Die LRK-MH bemängelt, dass die Begriffe „Kunstwissenschaften“, „Medientheorie“ und „Kunstpädagogik“ im Hinblick auf die Musikhochschulen unklar seien. Die Musikhochschulen fühlten sich aufgrund dieser Wortwahl nicht angesprochen. Die LRK-MH bittet daher darum, § 38 Absatz 1 Satz 2 und 3 wie folgt zu ergänzen beziehungsweise zu ändern: „Die Pädagogischen Hochschulen sowie die Kunst- und Musikhochschulen haben das Promotionsrecht im Rahmen ihrer Aufgabenstellung. Die Kunst- und Musikhochschulen haben das Promotionsrecht in Fachgebieten mit wissenschaftlicher und künstlerisch-wissenschaftlicher Ausrichtung.“

Dem wird teilweise entsprochen. Eine Ergänzung des Satzes 2 wäre irreführend, da sich dieser allein auf das Promotionsrecht der Pädagogischen Hochschulen bezieht, mit denen die Musikhochschulen nicht gleichzustellen sind. In Satz 3 wird dem Einwand insoweit entsprochen, als die abschließende Aufzählung um die Begriffe „Musikwissenschaft“ und „Musikpädagogik“ ergänzt wird, weil die Kunstwissenschaft gemeinhin nicht als Oberbegriff der Musikwissenschaft gilt. Der Begriff der „Kunsthochschule“ ist hingegen in § 1 Absatz 2 Nummer 3 LHG legal definiert. Dieser umfasst die Musikhochschulen, sodass eine Ergänzung des Satz 3 insofern nicht angezeigt ist.

Zu § 38 Absatz 2 Satz 1, Absatz 5

Die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen werden vom BBW begrüßt.

Der Wissenschaftsrat unterstützt vor dem Hintergrund seiner Empfehlungen in seinem Positionspapier aus dem Jahr 2011 zur Qualitätssicherung der Promotion ausdrücklich die vorgesehenen Änderungen, insbesondere die verbindlichen Betreuungsvereinbarungen zwischen Betreuerinnen beziehungsweise Betreuern und Doktorandinnen beziehungsweise Doktoranden, die besondere Berücksichtigung externer Promovierender in der Promotionsordnung, die Bildung einer Interessensvertretung für Promovierende, die Ausweitung des Qualitätsmanagements auf das Promotionswesen und die zentrale Erfassung der Promovierenden sowie die angemessene Beteiligung der Fachhochschulen an der Betreuung der Promovierenden und am Verfahren.

Der DHV ist der Auffassung, dass qualitätssichernde Maßnahmen nicht im Gesetz, sondern in den Promotionsordnungen verankert werden müssten, weil das Promotionswesen zum Kernbereich der wissenschaftlichen Autonomie gehört. Die – inhaltlich akzeptablen – gesetzgeberischen Einzelregelungen für das Promotionsverfahren seien verfassungswidrig. Der DHV schlägt Zielvereinbarungen mit den Universitäten vor, die in verfassungskonformer Weise zum selben Ziel führten.

Hierzu wird bemerkt: Die Ansicht, die gesetzgeberischen Regelungen für das Promotionsrecht seien verfassungswidrig, wird nicht geteilt. Das den Hochschulen zukommende Recht auf akademische Selbstverwaltung wird nicht verletzt.

Die in § 38 Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Vorgabe, dass auch die Gegenstände der Promotion Teil der mündlichen Prüfung sein müssen, ist ein zentrales Element der Qualitätssicherung im Promotionsverfahren. Anders als in dem – vor dem Bekanntwerden der Plagiatsproblematik – ergangenen Urteil des BerlVerfGH vom 1. November 2004 behandelten Berliner LHG von 2003 werden im LHG die Gegenstände der mündlichen Prüfung nicht abschließend vorgegeben, sondern bleiben weitgehend der Hochschule überlassen. Zudem ist eine effektive Qualitätssicherung im Promotionsverfahren auch eine Voraussetzung zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Gutes der Freiheit der Wissenschaft. In diesem Kontext ist die vorgesehene Regelung auch verhältnismäßig.

Die in Absatz 5 vorgesehenen Regelungen machen keine inhaltlichen Vorgaben zur Ausgestaltung der Promotionsvereinbarungen, sondern verpflichten die Beteiligten lediglich, sich zu den genannten Gegenständen auszutauschen und eine auf den Einzelfall zugeschnittene Regelung zu treffen. Selbst für den Fall, dass die Regelung von Rahmenbedingungen der Promotion den Kernbereich der Wissenschaftsfreiheit tangieren sollte, wäre sie zum Zwecke der Qualitätssicherung gerechtfertigt und verhältnismäßig. Die Beteiligung von Professorinnen und Professoren von Hochschulen der angewandten Wissenschaften bei gemeinsamen Promotionsverfahren ist ebenfalls sachlich gerechtfertigt.

Die Universität Freiburg begrüßt Qualitätssicherungsmaßnahmen in Promotionsverfahren, hält den Weg über weit ausgreifende gesetzliche Regelungen jedoch nicht für praktikabel. Sie schlägt Festlegungen in den Promotionsordnungen der einzelnen Fakultäten vor, die den jeweiligen Fachkulturen Rechnung tragen.

Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Mindestinhalte der Promotionsordnung betreffen allgemeine Gegenstände, die im Rahmen eines Promotionsvorhabens zu klären und nicht vom jeweiligen Fachgebiet abhängig sind. Bei der Ausgestaltung der Vereinbarungen ist dem jeweiligen Einzelfall Rechnung zu tragen. Dadurch sind individuellere Regelungen als in einer Promotionsordnung möglich.

Die GEW sieht Promotionsvereinbarungen im Grundsatz als ein gutes Mittel zur Qualitätssicherung an. Die vorgeschlagenen Detailregelungen seien allerdings überreglementiert und sollten von den Senaten in den Promotionsordnungen beschlossen werden. Die Promotionsvereinbarung solle mündlich zwischen Promovierenden, Betreuungsperson und Institution geschlossen werden. Die Teilnahme an promotionsbegleitenden Programmen solle freiwillig bleiben. Die GEW schlägt außerdem spezielle Schulungen für Professorinnen und Professoren für die Promotionsbetreuung sowie fachübergreifende Graduiertenzentren vor. Anstelle von Stipendien sollten mehr tarifvertraglich und sozialversicherungspflichtige Stellen zur Promotionsförderung eingerichtet werden.

Hierzu wird bemerkt: Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Die Regelung über Promotionsvereinbarungen ist im Hinblick auf die gravierenden Plagiatsfälle keine Überreglementierung. Die Teilnahme an promotionsbegleitenden Programmen wird nicht verpflichtend eingeführt. Nach der Gesetzesbegründung müssen die Promotionsvereinbarungen zu den aufgelisteten Gegenständen zwar Regelungen enthalten; in ihrem Inhalt haben diese Regelungen den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Rechnung zu tragen. Eine freie Promotion wird dadurch keines-

falls ausgeschlossen. Durch die Vereinbarung wird aber eine größere Anbindung an den Hochschulbetrieb angestrebt. Schulungen für Professorinnen und Professoren für die Promotionsbetreuung sowie fachübergreifende Graduiertenzentren können ohne eine gesetzliche Regelung angeboten werden vor. Gleiches gilt unter dem Vorbehalt der Finanzierung auch für die Schaffung weiterer Stellen.

Zu § 38 Absatz 2 Satz 1

Die LRK-PH regt an, die gesetzliche Detailvorgabe zum Inhalt der mündlichen Prüfung im Promotionsverfahren zu streichen. Sie schlägt eine Regelung vor, die es den Promotionsordnungen überlässt, ob die Dissertation Gegenstand der mündlichen Prüfung ist.

Die in Absatz 2 Satz 1 vorgesehene Vorgabe, dass auch die Gegenstände der Promotion Teil der mündlichen Prüfung sein müssen, ist ein zentrales Element der Qualitätssicherung im Promotionsverfahren.

Zu § 38 Absatz 3 Satz 1 und 3

Der BBW und der vhw fordern, in Satz 1 die Formulierung „in der Regel“ zu streichen, weil andernfalls bei der Zulassung zur Promotion danach differenziert werden könne, an welcher Hochschulart ein Masterstudiengang absolviert wurde. Ebenso soll Satz 3 durch eine Muss-Regelung mehr Verbindlichkeit erhalten.

Dieses Thema ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens und muss an anderer Stelle weiterverfolgt und unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen mit dem Qualitätsmanagement im Bereich des Promotionswesens gesondert diskutiert werden.

Zu § 38 Absatz 4 Satz 2

Die LRK-PH bemängelt, dass der Begriff „externer Promovierender“ unklar sei. Promovierende seien Mitglieder der Hochschule. Die Einbeziehung der Promovierenden sei durch den Abschluss der Promotionsvereinbarung ohnehin gewährleistet, sodass die Regelung in der Promotionsordnung überflüssig sei und daher entfallen könne.

Dem wird nicht entsprochen. Der Begriff „externe Doktorandin oder externer Doktorand“ ist in der Gesetzesbegründung dahingehend erläutert, dass es sich um Doktorandinnen oder Doktoranden handelt, die ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule und ohne unmittelbare Anbindung an einen Lehrstuhl an ihrer Dissertation arbeiten. Diese sollen entsprechend der Ergänzung von Absatz 4 Satz 2 beispielsweise durch die Beteiligung an Doktorandenseminaren und Promotionskollegs in höherem Maße in den Hochschulbetrieb und den wissenschaftlichen Austausch mit ihren Betreuungspersonen eingebunden werden.

Herr Dr. Liedy wendet sich gegen die Festlegung einer Höchstdauer für Promotionen in den Promotionsordnungen, um den konkreten Lebenssituationen und den Promotionsprojekten Rechnung tragen zu können.

Dem wird nicht entsprochen. Die Höchstdauer einer Promotion wird in den Promotionsordnungen in der Regel großzügig bemessen, sodass den konkreten Lebenssituationen ausreichend Rechnung getragen werden kann. Die Festlegung einer Höchstdauer dient dazu, bei einem Scheitern einen Schlussstrich zu ziehen.

Herr Dr. Liedy gibt zu bedenken, dass die Einsetzung von Ombudspersonen einerseits in den Promotionsordnungen zu regeln ist und andererseits in den Promotionsvereinbarungen Regelungen zur Lösung von Streitfällen aufzunehmen sind. Es sei nicht klar, wie die Regelungen zu einander stehen beziehungsweise welche

Inhalte neben dem Ombudsverfahren noch in die Promotionsvereinbarung aufgenommen werden sollen.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. In den Promotionsvereinbarungen kann auf die einzusetzenden Ombudspersonen Bezug genommen werden. Die Regelung in der Promotionsvereinbarung dient dazu, den Beteiligten die Lösungswege, die es für Streitfälle gibt, ins Bewusstsein zu rufen.

Zu § 38 Absatz 4 Satz 3

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg hält die Verpflichtung, in den Promotionsordnungen eine Regelung aufzunehmen, nach der Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschule zu Betreuern oder Prüfern bestellt werden können, für zu weitgehend. Ausreichend sei eine Vorschrift, wonach dies in der Promotionsordnung geregelt werden kann.

Dem wird nicht entsprochen. Die Hochschulen werden lediglich zum Erlass einer Kann-Regelung in der Promotionsordnung verpflichtet, nicht aber dazu, Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Hochschulen als Betreuer oder Prüfer zu bestellen. Damit kann die Hochschule in jedem Einzelfall prüfen, ob sie eine solche Bestellung vornimmt. Gleichzeitig eröffnen sich ihr mehr Möglichkeiten bei der Betreuung und Prüfung von Doktorandinnen und Doktoranden.

Zu § 38 Absatz 5 Satz 2 (weggefallen)

Die LRK-PH bittet um eine Klarstellung, dass die eingeschriebenen Doktoranden dieselben Rechte und Pflichten wie die Studierenden haben und dadurch insbesondere Teil der Verfassten Studierendenschaft sind. Durch den Wegfall des Satz 2 sei dies fraglich geworden.

Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Mitglieder der Hochschule. Ihre Gruppenzugehörigkeit ist in § 10 Absatz 1 Satz 3 geregelt.

Zu § 38 Absatz 5 Satz 3

Die LaStuVe, Juso BW, der vhw und der VPH begrüßen die Einführung von Promotionsvereinbarungen. Diese wird auch von ver.di im Grundsatz begrüßt, sie müsse aber in einem Dreierverhältnis unter Einschluss der zuständigen Einrichtungen abgeschlossen werden. Zur Qualitätssicherung seien auch die Rahmenbedingungen zum Beschäftigungsverhältnis, zu Ressourcen, zur Integration in das wissenschaftliche Umfeld, zu Qualifizierungsangeboten (Didaktik) und zu Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie für eine gute Betreuung durch die Betreuer in die Vereinbarung mit aufzunehmen.

Dem wird nicht entsprochen, weil die freie Promotion, d. h. eine Promotion ohne gleichzeitige Beschäftigung an der Universität, weiterhin möglich sein soll. Eine didaktische Qualifizierung ist bei der Habilitation notwendig und erforderlich, während der Promotion für einen Großteil der Doktorandinnen und Doktoranden jedoch zu früh. Der Vereinbarkeit der Promotion mit der Lebenssituation der Doktorandinnen und Doktoranden ist bei der Vereinbarung der Zeitpläne im Rahmen der Promotionsvereinbarung ohnehin Rechnung zu tragen.

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm äußern die Ansicht, dass die Promotionsvereinbarung weder praktikabel noch geeignet ist, Plagiatsfälle zu vermeiden. Die Verpflichtungen zur Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und zur Festlegung der Begutachtungszeiten ergäben sich ohnehin schon aus bestehenden Rechtsnormen und seien daher überflüssig.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Die Gegenstände, die Inhalt der Promotionsvereinbarung sein müssen, liegen als Rahmenbedingungen einer Promotion auf der Hand. Die Plagiatsfälle in der jüngeren Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass qualitätssichernde Maßnahmen dringend notwendig sind. Die gesetzgeberischen Maßnahmen sind dazu geeignet, indem sie den Beteiligten u. a. durch die Promotionsvereinbarung die Rahmenbedingungen eines Promotionsvorhabens ausdrücklich vor Augen führen.

Die LRK-Universitäten bittet um Klarstellung, dass es sich bei der Promotionsvereinbarung um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt, der mit der Hochschule abzuschließen ist. Die Arge Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein wendet ein, dass die Rechtswirkungen der Vereinbarung nicht geklärt seien. Ohne rechtliche Verbindlichkeit würden in der Vereinbarung nur Selbstverständlichkeiten geregelt, die auch schon bisher schon galten, und an die Promotionsvereinbarungen würden Hoffnungen geknüpft, die nicht erfüllt werden könnten.

Hierzu wird bemerkt: Es handelt sich bei der Promotionsvereinbarung um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dies wird in der Gesetzesbegründung klargestellt.

Die Erfahrungen mit Promotionsvereinbarungen zeigen nach Ansicht von Herrn Dr. Liedy, dass von den Fakultäten in der Regel Mustervereinbarungen vorgegeben werden. Ziel sei es jedoch, dass sich Promovierende und Betreuer zu Anfang individuell über die gegenseitigen Vorstellungen und Ziele verständigen. Er schlägt daher vor, einer Individualvereinbarung in der Regelung Vorrang zu geben.

Es steht den Fakultäten frei, Mustervereinbarungen zu entwickeln. Die Individualvereinbarung bleibt auch in diesem Fall entscheidend.

Zu § 38 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1

Die HAW BW regt an, das Dissertationsprojekt zum Inhalt der Promotionsvereinbarung zu machen.

Dem wird nicht entsprochen. Das Promotionsthema wird bei der Zulassung zur Promotion gesondert festgelegt. Eine weitere Vereinbarung ist dazu nicht erforderlich.

Zu § 38 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2

Die Formulierung „individuelles Studienprogramm“ kann nach Ansicht der HAW BW dahingehend missverstanden werden, dass Studierende anderer Hochschularten zum Erbringen zusätzlicher Prüfungsleistungen verpflichtet werden. Die HAW BW hält daher eine Streichung für vorzugswürdig, zumindest aber eine deutlichere Formulierung. Der BBW und der vhw schlagen zur Vermeidung beliebiger Auflagen vor, die Ziffer durch den Zusatz „soweit das Promotionsstudium dies vorsieht“ zu ergänzen.

Dem wird nicht entsprochen. Nach der Gesetzesbegründung müssen die Promotionsvereinbarungen zu den aufgelisteten Gegenständen Regelungen enthalten; in ihrem Inhalt haben diese Regelungen den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Rechnung zu tragen. Zusätzliche Prüfungen sind damit nicht gemeint, sondern beispielsweise die Teilnahme an Doktorandenseminaren oder Promotionskollegs. Eine freie Promotion durch externe Doktorandinnen und Doktoranden wird dadurch nicht ausgeschlossen. Durch die Vereinbarung wird aber eine größere Anbindung externer Doktorandinnen und Doktoranden an den Hochschulbetrieb angestrebt.

Nach Ansicht der LRK-Universitäten legt die Formulierung „individuelles Studienprogramm“ nahe, dass die Promotion ein Teil des Studiums sein könnte. Dies widerspreche der Regelung in § 38 Absatz 2, wonach die Promotion dem Nach-

weis des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens diene und nicht auf einem Studienprogramm beruhe. Die Universität Ulm fragt, ob damit die Möglichkeiten der freien Promotion ausgeschlossen solle.

Hierzu wird bemerkt: Aus der Normsystematik wird deutlich, dass dies kein Studienprogramm sein kann, das erst zur Promotionsberechtigung nach Satz 3 führt. Es geht beispielsweise um Doktorandenseminaren oder Promotionskollegs.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg schlägt vor, eine bereits während des Studiums gefertigte Promotion von dieser Vorschrift auszunehmen oder nur in der Regel Angaben über ein individuelles Studienprogramm als Mindestinhalt der Promotionsvereinbarung vorzusehen. Der verpflichtende Abschluss von Vereinbarungen über ein Studienprogramm sei nicht zielführend, weil die Dissertation der Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten diene. Außerdem werde die Promotion in der Medizin in der Regel während des Studiums als Individualpromotion angefertigt.

Dem wird nicht entsprochen. Nach der Gesetzeslage kann eine Promotion erst nach Abschluss des Studiums erfolgen.

Zu § 38 Absatz 5 Satz 4

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz moniert, dass keine Begründung für die Erfassung der Promovierenden genannt wird und somit nicht geprüft werden kann, ob dieser ein legitimer Zweck zugrunde liegt.

Der Einwand wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Die Erfassung dient der Qualitätssicherung, insbesondere durch die Möglichkeit eines Abgleichs zwischen der Zahl der begonnenen Promotionsvorhaben und den tatsächlich abgeschlossenen.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg und die Universität Ulm weisen darauf hin, dass eine zentrale Erfassung der Promovierenden erst möglich ist, wenn diese durch die Fakultät als Doktorandin oder Doktorand zugelassen sind. Satz 4 müsse daher entsprechend ergänzt werden.

Dem wird nicht entsprochen. Die Erfassung erfolgt mit Abschluss der Promotionsvereinbarung.

Zu § 38 Absatz 6

Der VPH unterstützt diese Regelung.

Der DHV plädiert aus Qualitätssicherungsgründen dafür, es bei den bisherigen Beteiligungsmöglichkeiten von Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu belassen.

Dem wird nicht entsprochen. Mit der Änderung soll die Position der Professorinnen und Professoren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften bewusst gestärkt werden. Die Regelung betrifft insbesondere Promotionskollegs. Da diese auf einer gemeinsamen Initiative beider Hochschularten eingerichtet werden, ist die Einbeziehung von Hochschullehrerinnen und -lehrern aus den HAW für die Qualitätssicherung relevant.

Nach Auffassung des hlb sollte die Vorschrift nach dem Vorbild des § 67 Absatz 6 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen verbindlicher gefasst werden.

Dem wird nicht entsprochen. Aus den Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen lässt sich keine weitergehende oder verbindlichere Beteiligung des Personals der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ableiten. Soweit danach die individuellen Promotionsstudien in einer Vereinbarung mit Betreuerinnen

oder Betreuern, die einer Fachhochschule angehören, festgelegt werden, wird dies durch § 38 Absatz 5 Satz 3 Ziffer 2 in Verbindung mit Absatz 6 ermöglicht.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg sieht die Betreuungs- und Prüfungsberechtigung von Hochschullehrern für angewandte Wissenschaften bereits in § 38 Absatz 4 geregelt. Es sei unklar, welche „gleichen Rechte und Pflichten“ in Absatz 6 gemeint seien.

Diese Ansicht wird nicht geteilt. § 38 Absatz 4 Satz 3 verpflichtet die Hochschulen lediglich zum Erlass einer Kann-Regelung in der Promotionsordnung. Er trifft keine Aussage dazu, welcher Umfang für die Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor der Hochschulen für angewandte Wissenschaften vorzusehen ist beziehungsweise welche Prüfungsteile diese übernehmen. § 38 Absatz 6 sieht hierfür in der Regel eine gleichberechtigte Beteiligung vor.

Zu § 38 Absatz 7

Der DHV sieht den Promovierendenkonvent als sinnvolle Einrichtung an. Die Einrichtung des Konvents wird vom VPH begrüßt.

Nach Ansicht der LRK-Universitäten führt der Promovierendenkonvent zu deutlich mehr Bürokratie. Sie hält den Konvent für unzweckmäßig, weil er bei großen Universitäten aus bis zu mehreren Tausend Mitgliedern bestehen würde. Sie plädiert daher für ein Delegiertensystem, bei dem die Fakultäten eine oder mehrere Doktoranden in ein Gremium entsenden, das die Interessen der Gruppe gegenüber der Universität vertritt.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg begrüßt es grundsätzlich, dass die Promovierenden stärker in das universitäre Geschehen eingebunden werden. Es sei aber unklar, ob es sich um ein Gremium auf Fakultäts- oder auf Universitätsebene handeln soll und ob der Konvent das geeignete Forum sei, da er nicht in den Universitätsgremien vertreten sei.

Dem wird teilweise entsprochen. Den Hochschulen wird überlassen, ob sie einen Konvent auf zentraler Ebene oder auf der Ebene der Fakultäten einrichten wollen. Diese Regelung ermöglicht eine praktikable Interessenvertretung der Doktorandin oder des Doktoranden.

Die LaStuVe und Juso BW halten die Einrichtung des Promovierendenkonvents für einen ersten wichtigen Schritt zur akademischen Mitbestimmung von Promovierenden. Weitergehend fordern sie aber einen Gastplatz für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Konvents im Senat und im Fakultätsrat.

Das Recht des Promovierendenkonvents, Empfehlungen an den Senat auszusprechen, bedingt nach Ansicht von Herrn Dr. Liedy, dass der Vorsitzende des Konvents beratend an den Sitzungen der zuständigen Organe auf Hochschul- und Fakultätsebene teilnehmen könne. Außerdem setzt er sich für Anhörungsrechte des Promovierendenkonvents in weiteren Fragen, die die Promovierenden betreffen, ein (zum Beispiel Drittmittelforschung, Benutzungssatzungen von Forschungseinrichtungen und Bibliotheken).

Die gesetzliche Regelung einer beratenden Mitgliedschaft der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Konvents im Senat und im Fakultätsrat wäre eine Überregulierung. Es wird aber die Möglichkeit einer beratenden Teilnahme im Senat in der Grundordnung vorgesehen.

Der Promovierendenkonvent kann alle die Promovierenden betreffenden Themen beraten und dazu Empfehlungen abgeben. Bei der Beratung dieser Themen kann die oder der Vorsitzende des Konvents beratend von dem jeweiligen Gremium hinzugezogen werden, ohne dass es hierzu einer gesetzlichen Regelung bedarf.

Ver.di und GEW lehnen den Promovierendenkonvent in dieser Form ab, weil er mit keinen Mitbestimmungsrechten ausgestattet ist und nur beratende Funktion

hat. Sie fordern stattdessen, für die Promovierenden eine eigene Statusgruppe mit vollen Mitbestimmungsrechten in den Gremien zu bilden.

Dem wird nicht entsprochen. Die Bildung einer einheitlichen Statusgruppe der Promovierenden würde der unterschiedlichen Situation und Interessenlagen der hauptberuflich an der Universität tätigen Promovierenden und der immatrikulierten Promovierenden nicht gerecht. Der neu zu errichtende Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden bietet Raum zur Behandlung der sie gemeinsam und speziell betreffenden Fragen.

Der DGB hält vor der Entscheidung über die Partizipation und Mitbestimmung der Promovierenden einen breiten Dialog innerhalb und außerhalb der Hochschule für erforderlich. DGB und GEW schlagen darüber hinaus die Einführung eines Konvents aller wissenschaftlich Beschäftigten unter Einschluss der eingeschriebenen Promovierenden nach dem Vorbild des KIT vor.

Die genannten Personengruppen sind in Senat und Fakultätsrat ausreichend vertreten. Informelle Zusammenschlüsse schließt das Gesetz nicht aus.

Nach Ansicht der LRK-Universitäten ist der Begriff „Promovierendenkonvent“ inhaltlich und grammatikalisch falsch. Richtigerweise müsse der Konvent „Doktorandenkonvent“ heißen.

Dem wird durch den Verzicht auf den Begriff entsprochen.

Die LRK-Universitäten, die Universität Ulm und die HAW BW monieren das Fehlen einer Übergangsvorschrift zur Errichtung des Promovierendenkonvents. Unklar sei, wer den Promovierendenkonvent erstmals zusammenruft.

Dem wird durch eine Berücksichtigung in der Übergangsregelung entsprochen (Artikel 19 § 7).

Zu § 39 Absatz 2 Satz 1

Die LRK-PH regt an, die Schulpraxis als Voraussetzung für die Habilitation bei einer Pädagogischen Hochschule zu streichen, weil das Promotionsrecht der Pädagogischen Hochschule nicht auf Lehramtsstudiengänge beschränkt sei. Das grundsätzliche Erfordernis der Schulpraxis sei daher zu weitreichend.

Dem wird insofern Rechnung getragen, als die Worte „in der Regel“ eingefügt werden.

Zu § 39 Absatz 4

Die LRK-PH hält eine Klarstellung für erforderlich, dass es sich bei der zweijährigen Lehrtätigkeit um einen Mindestzeitraum handelt.

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Norm.

Die Arge Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein beklagt, dass die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ in den Fakultäten aufgrund der Kann-Bestimmung unterschiedlich gehandhabt wird und teilweise durch weitere informelle Voraussetzungen erschwert wird. Sie fordert daher eine verbindlichere Regelung.

Dem wird nicht entsprochen. Die Voraussetzungen sind hinreichend bestimmt.

§ 39 Absatz 4

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg schlägt vor, dass weitere Personenkreise eine außerplanmäßige Professur erhalten können, und zwar Personen, die an einer ausländischen Universität den Titel eines

„Full Professors“ und eine mehrjährige Lehrtätigkeit als Hochschullehrer nachweisen und im Anschluss an eine befristete W2- oder W3-Professur an einer deutschen Universität tätig seien. Damit würden die Stellen attraktiver.

Dem wird nicht entsprochen. Aus Qualitätsgründen muss die Verleihung der Bezeichnung beschränkt sein.

§ 39 Absatz 5

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg, die LaStuVe, Juso BW und der DHV begrüßen die Regelung im Grundsatz. Der DHV hinterfragt jedoch, welche „besondere“ pädagogische Eignung erforderlich sei.

Dem wird nicht entsprochen, weil für den Beruf eines akademischen Lehrers – dem Schwierigkeitsgrad der zu vermittelnden Materien entsprechend – mehr als durchschnittliche pädagogische Eignung vonnöten ist.

Zu § 39 Absatz 5 Satz 2

Die LRK-PH bemängelt, dass es sich hierbei um eine Detailvorgabe handelt, die der Habilitationsordnung überlassen bleiben sollte.

Dem wird nicht entsprochen. Die pädagogische Eignung ist für die Ausübung des Berufs des Hochschullehrers von wesentlicher Bedeutung. Die Regelung lässt den Hochschulen ausreichend Spielraum dafür, wie der Nachweis der pädagogischen Eignung zu erbringen ist.

Der DHV und die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg sind der Auffassung, dass der Nachweis der pädagogischen Eignung insbesondere durch praktische Lehrerfahrung (insbesondere bei Evaluationen) erbracht werden kann, und daher als gleichberechtigter Nachweis neben der Teilnahme an Fortbildungen stehen sollte. Die LRK-Universitäten plädiert aus diesem Grund für die Ersetzung des Wortes „insbesondere“ durch das Wort „beispielsweise“.

Dem wird nicht entsprochen. Die Formulierung „insbesondere“ lässt ausreichend Spielraum für andere Nachweise, betont jedoch gewollt die Bedeutung von entsprechenden Fortbildungen in den Hochschuldidaktikzentren.

Zu § 40 Absatz 5

Die LRK-Universitäten sowie die Universitäten Heidelberg, Stuttgart und Ulm regen an, den § 40 Absatz 5 so zu erweitern, dass auch hochschulübergreifende Zentren und Beteiligung außeruniversitärer Forschung möglich sind.

Dem wird entsprochen.

Zu § 41 Absatz 3 Satz 1

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm regen an, den Verweis auf Satz 2 zu erweitern.

Dem wird entsprochen.

Zu § 41 a

Die Universität Freiburg begrüßt die Absicht, Transparenz in der Drittmittelforschung herzustellen. Sie weist darauf hin, dass bereits heute bei öffentlich-recht-

lichen Auftraggebern, wie etwa dem BMBF, für jedermann einsehbare Datenbanken bestünden. Sie regt an, solche Vorhaben nicht mehr erfassen zu müssen.

Dem wird nicht entsprochen. Für die Zwecke des Diskurses muss an der Hochschule eine vollständige Übersicht vorliegen, ohne dass die Senatsmitglieder dies aus dem Internet selbst zusammenstellen müssen.

Die DHBW begrüßt die neue Regelung und regt einige Änderungen an (siehe unten).

Der DGB und ver.di bedauern, dass keine „Zivilklausel“ im Gesetz verankert wurde. Das vorgesehene Register reiche für eine „unbürokratische Kontrolle“ nicht aus. Auch die GEW bedauert, dass keine „Zivilklausel“ geschaffen wird, begrüßt jedoch grundsätzlich die zusätzliche Transparenz. Campusgrün kritisiert, dass die „Zivilklausel“ mit keinem Wort erwähnt werde. Eine „Zivilklausel“ solle alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verpflichten, keine Forschung zu militärischen Zwecken anzustellen. Dieser Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit sei nötig, „um die Forschenden gegen den steigenden Einfluss von nicht-zivilen Forschungsmittelgebern, wie der Rüstungsindustrie, Mischkonzernen oder dem Militär zu stärken.“

Hierzu wird bemerkt: Das in dieser Stellungnahme zum Ausdruck kommende Verständnis von Forschungsfreiheit entspricht nicht den Vorgaben des Verfassungsrechts (Artikel 5 Absatz 3 GG und Artikel 20 der LV Baden-Württemberg). Das Land setzt auf Transparenz und Diskurs und nicht auf Forschungskontrolle und Forschungsverbote. Abgesehen davon, dass die Abgrenzung zwischen „militärischer“ und „ziviler“ Forschung im Einzelfall schwierig bis unmöglich sein kann, bedürfen die Forschenden keines „Schutzes“ gegen Drittmittelangebote durch ein Forschungsverbot. Das Bekenntnis zum Frieden in der Präambel des Grundgesetzes (GG) und der Landesverfassung (LV), Artikel 26 GG, Artikel 12 Absatz 1 LV sowie den entsprechenden Strafbestimmungen gelten auch für die Hochschulen, ohne dass dies im LHG angeordnet werden müsste. Überdies gewährleistet die Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes (Artikel 5 Absatz 3) und der Landesverfassung (Artikel 20 Absatz 1), dass auch Forschungsaufträge militärischen Inhalts angenommen werden können, sofern sie sich innerhalb des von Artikel 26 des Grundgesetzes gezogenen Rahmen halten. Der vorgeschlagene Eingriff wäre verfassungswidrig.

Der DGB und ver.di fordern ferner eine „echte Vorlagepflicht“ für Drittmittelprojekte.

Hierzu wird bemerkt: Diese Forderung geht, soweit ersichtlich, von der – unzutreffenden – Annahme aus, Drittmittelprojekte würden unmittelbar zwischen dem einzelnen Forscher und dem Drittmittelgeber verhandelt und abgewickelt. Es gelten jedoch §13 Absätze 6 und 7 sowie §41 und die in der Begründung zu dieser Norm erwähnten Drittmittelrichtlinien. Danach können solche Anträge und Bewilligungen ausschließlich über das Rektorat gestellt beziehungsweise angenommen werden. Diesem liegen also die vollständigen Unterlagen vor und es ist verpflichtet, Forschungsanträge, die rechtswidrige Handlungen zum Gegenstand hätten, abzulehnen.

Der LVI weist daraufhin, dass die Vertraulichkeit sichergestellt sein muss.

Dies ist an mehreren Stellen des Gesetzes sichergestellt (in § 41 a Absatz 4 Satz 4, Absatz 5 Satz 5 Halbsatz 2, § 9 Absatz 5 Satz 2 bis 5).

Aus der Sicht des DHV ist es nicht grundsätzlich zu beanstanden, Drittmittelforschung noch transparenter als bisher zu handhaben. Er hält die Regelung jedoch für insgesamt nicht handhabbar und schlägt vor, diese Satzungen den Universitäten zu überlassen. Er sieht einen Wettbewerbsnachteil für die baden-württembergische Forschung, weil das Verfahren des § 41 a insgesamt schwerfällig und für Streifragen anfällig sei.

Die Auffassung wird nicht geteilt. Das feine Austarieren zwischen Auskunfts- und Geheimhaltungsinteressen erfordert differenzierte Regelungen.

Die LRK-Universitäten befürchtet, dass sich durch diese Regelung Wissenschaftler veranlasst sehen könnten, Drittmittelprojekte künftig nicht mehr als Drittmittelprojekte, sondern in Nebentätigkeit und damit an den Universitäten vorbei oder über Vierte (etwa die Steinbeis-Stiftung) durchzuführen. Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Baden-Württemberg äußert sich ähnlich. Auch der BBW befürchtet Wettbewerbsnachteile für die Hochschulen.

Hierzu wird bemerkt: Aufgrund der differenzierten Austarierung zwischen Auskunfts- und Geheimhaltungsinteressen in der vorgesehenen Regelung wird diese Befürchtung nicht geteilt.

Südwestmetall sieht die „Transparenz für alle Statusgruppen einer Hochschule über hochsensible Forschung von Unternehmen“ als „inakzeptabel“ an. Auch das KIT hält die Regelung unter dem Gesichtspunkt von Geheimhaltungspflichten und Intellectual-Property-Rechten für problematisch.

Hierzu wird bemerkt: Den berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Forschungspartner von außerhalb der Hochschule trägt Absatz 4 Satz 5 Nummern 1 und 2 Rechnung. Danach braucht keine Auskunft erteilt zu werden, wenn ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde, die Anmeldung eines Schutzrechts gefährdet würde oder geistiges Eigentum entgegensteht. Die Mitglieder der Vertrauenskommission und die Senatsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Zu § 41 a Absatz 1

Die HAW BW regt an zu prüfen, ob nicht eine „Bagatellgrenze“ eingeführt werden soll, damit nicht jedes Kleinstprojekt erfasst werden muss.

Dem wird nicht entsprochen. Eine solche Grenze würde in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen führen und die Norm unhandlicher und bürokratischer machen.

Zu § 41 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2

Die DHBW regt an, diese Ziffer so zu ergänzen, dass auch Vorhaben der kooperativen Forschung mit der entsprechenden dualen Partnerorganisation erfasst sind.

Dem wird entsprochen.

Zu § 41 a Absatz 2

Die Universitäten Stuttgart und Ulm sowie der DHV sind der Auffassung, dass das Vorhabenregister zu einer unnötigen Bürokratisierung führe. Die Universität Ulm trägt darüber hinaus vor, die technische Umsetzung wäre schwierig. Die Universität Heidelberg und das KIT befürchten einen hohen Aufwand.

Hierzu wird bemerkt: Dies ist unzutreffend. Es werden nur Daten erfasst, die ohnehin im Zuge von Drittmittelanträgen oder -bewilligungen über die Verwaltung der Hochschule laufen (§ 13 Absatz 6).

Die LRK-Universitäten hält den Absatz 2 für überreguliert. Die LRK-PH hält die Regelung für zu aufwändig und detailliert, insbesondere solle der Absatz 2 gestrichen werden. Ähnlich äußert sich der BBW.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Es handelt sich um Angaben, die ohnehin nach den derzeit schon geltenden Drittmittelregelungen erfasst werden müssen, vgl. nachstehende Stellungnahme des Wissenschaftsrats.

Der Wissenschaftsrat begrüßt aus seiner Sicht das Vorhaben, hochschulweit ein Register einzuführen, das Transparenz über die Drittmittelaktivitäten herstelle

und auch geeignet sei, Verlässlichkeit in den entsprechenden Datenbeständen der Hochschule zu schaffen. Viele erfasste Daten wiesen große Ähnlichkeit zu den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zu einem Kerndatensatz Forschung (Drs. 2855-13) auf. Er gehe deshalb davon aus, dass das Register bei den Hochschulen nur reduzierten Aufwand erfordere.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg weist daraufhin, dass nach § 4 Universitätsklinik-Gesetz (UKG) für die Buchung von Drittmitteln das Universitätsklinikum zuständig sei. Es sollte also dort ein eigenes Register geführt werden können.

Dem wird nicht entsprochen. Für die Schaffung der angestrebten Transparenz ist erforderlich, dass bei der Universität ein einheitliches Register geführt wird.

Die Universität Heidelberg regt an, klarzustellen, dass nur bewilligte Forschungsvorhaben erfasst werden sollen und nicht bereits Anträge.

Der Hinweis wird in Absatz 1 aufgenommen.

Zu § 41 a Absatz 2 Satz 2 Nummer 4

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm regen an, den Begriff „beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ durch „Projekt- und Teilprojektleitende“ zu ersetzen. Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg und die HAW BW regen an, den Begriff „beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ zu präzisieren. Die LRK-PH regt an, dies auf die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu begrenzen.

Dem wird insoweit entsprochen, als der Begriff durch „beteiligte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt wird (§ 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1).

Zu § 41 a Absatz 2 Satz 2 Nummer 5

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg regt an, hier nur die Projektbezeichnung zu verlangen, da hier ansonsten ein zusätzlicher Aufwand anfallt.

Dem wird nicht entsprochen. Schon bisher muss bei Projektanträgen eine Kurzbeschreibung vorangestellt werden.

Zu § 41 a Absatz 2 Satz 2 Nummer 7

Die LRK-Universitäten, die Universität Ulm und die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg regen an, auf die Aufteilung auf Jahre zu verzichten, da Drittmittelbewilligungen oft nicht nach Jahren erfolgen.

Dem wird insoweit entsprochen, als die Gliederung nach Jahren „in der Regel“ erfolgen soll.

Zu § 41 a Absatz 2 Satz 2 Nummer 8

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm regen an, klarzustellen, wer als öffentlicher und wer als privater Drittmittelgeber anzusehen ist.

Das Gesetz folgt der bewährten Formulierung der Drittmittelrichtlinien des Landes.

Zu § 41 a Absatz 2 Satz 2 Nummer 9

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg erkennt den Nutzen dieser Regelung nicht „ohne weiteres“.

Der Nutzen ergibt sich unmittelbar aus Absatz 3, dort insbesondere aus Satz 2 Nummer 5 und aus Absatz 4 Satz 5 Nummern 1 und 2.

Zu § 41 a Absatz 2 Satz 2 Nummer 10

Die LRK-Universitäten trägt vor, Dissertationen würden an Universitäten selbstständig und nicht etwa „in Zusammenarbeit mit Unternehmen“ angefertigt. Deshalb könnten solche Angaben nicht gemacht werden. Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg regt die Streichung an, weil das überflüssig sei.

Hierzu wird bemerkt: Es geht um die Themen von Dissertationen, die im Rahmen von Drittmittelprojekten in Kooperationen mit Unternehmen angefertigt werden.

Juso BW und die LaStuVe regen an, hier auch Abschlussarbeiten aufzunehmen.

Dem wird nicht entsprochen, um eine Überreglementierung zu vermeiden.

Zu § 41 a Absatz 3

Juso BW und die LaStuVe regen an, die Berichtspflicht quartalsweise festzulegen.

Dem wird nicht entsprochen, um Überreglementierung zu vermeiden.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg regt an, es der Hochschule zu überlassen, wann berichtet wird.

Dem wird nicht entsprochen. Die Regelmäßigkeit der Berichtspflicht ist ein wesentliches Element, um dem Senat die Wahrnehmung von Entwicklungslinien zu ermöglichen. Überdies wird der Berichtsrhythmus auf ein Jahr verlängert.

Zu § 41 a Absatz 4 und 5

Die HAW BW schlägt statt des bisher vorgesehenen Auskunftsverfahrens zwei alternative Verfahren vor:

Alternative 1: Auf die Vertrauenskommission wird verzichtet. Auskunft wird aber nicht dem ganzen Senat, sondern nur einem sechsköpfigen, auf Verschwiegenheit verpflichteten Senatsausschuss gewährt. Der Senat kann zwar die Anfrage stellen, eine Diskussion findet dort jedoch nicht statt.

Alternative 2: Nach der Entscheidung des Rektorats soll es eine Vertrauenskommission allenfalls fakultativ (durch Grundordnung) geben. Eine Ablehnung durch das Rektorat würde dann entweder durch ein Verwaltungsgericht oder das Ministerium als Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.

Hierzu wird bemerkt: Zu Alternative 1: Dieses Verfahren wäre zwar einfacher, ermöglicht aber keine umfassende Diskussion im Senat und entspricht damit nicht dem Sinn dieser Vorschrift. Zu Alternative 2: Statt der erwünschten hochschulinternen Erledigung des Dissenses würde dieser auf hochschulexterne Instanzen verlagert.

Zu § 41 a Absatz 4

Die LaStuVe wünscht sich ein Auskunftsrecht für die Statusgruppen im Senat. Aus der Sicht von Campusgrün ist es weder transparent noch demokratisch, dass nur der Senat oder eine Vertrauenskommission Einsicht erhalte und beim Senat dafür ein Quorum eines Viertel der Mitglieder erforderlich sei.

Hierzu wird bemerkt: Aufgrund der hohen Sensibilität der Daten hält die Landesregierung ein Quorum von einem Viertel für angebracht, um missbräuchliche Antragstellung zu vermeiden.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg schlägt vor, die Einsicht lediglich einer aus drei Personen bestehenden Vertrauenskommission zu gewähren.

Hierzu wird bemerkt: Nach Absatz 3 Satz 1 dient das Register und die damit zusammenhängende Auskunftspflicht dem Diskurs im Senat. Das wäre bei einer Einschränkung auf drei Personen nicht gewährleistet.

Ver.di geht davon aus, dass der Rektor keine Auskunft erteilen darf, wenn der betroffene Wissenschaftler nicht einwilligt und stützt diese Annahme auf Absatz 4 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a.

Die Vorschrift wurde offenbar missverstanden. Bei den genannten personenbezogenen Daten handelt es sich nicht um solche der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers oder der Projektbeteiligten, sondern um solche, die durch das Forschungsprojekt von Dritten gewonnen wurde (etwa Krankendaten bei einer medizinischen Forschung).

Zu § 41 a Absatz 4 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm schlagen vor, die Wörter „Antragstellerin oder Antragsteller“ durch die Wörter „die Antragsteller nach Absatz 1“ zu ersetzen.

Dem Vorschlag kann nicht entsprochen werden, weil es sich nicht um die „Antragsteller nach Absatz 1“ handelt, sondern um die Auskunftsbegehrenden. Dies wird klargestellt.

Zu § 41 a Absatz 4 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe e

Die LRK-Universitäten schlägt vor, diese Regelung zu streichen. Hilfsweise müsste der Begriff „Persönliche Daten“ durch den Begriff „personenbezogene Daten“ ersetzt werden. Dies regt auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz an.

Der Begriff „Persönliche Daten“ wird durch den Begriff „personenbezogene Daten“ ersetzt.

Zu § 41 a Absatz 5

Ver.di hält die Vertrauenskommission nicht für eine geeignete Einrichtung zur Lösung eines Dissenses.

Hierzu wird bemerkt: Ohne Vertrauenskommission bliebe den Wissenschaftlern nur die Beschwerde an das Ministerium und der Rechtsweg. Statt hochschulinterner Erledigung des Dissenses würde dieser auf hochschulexterne Instanzen verlagert. Beschwerde- und Klageweg bleiben auch nach vorgängiger Befassung der Vertrauenskommission erhalten.

Die LRK-Universitäten sowie die Universitäten Heidelberg, Stuttgart und Ulm halten die Vertrauenskommission für nicht zwingend erforderlich. Sie halten die Beschwerdemöglichkeiten zum Rektorat oder zum Ministerium für ausreichend.

Hierzu wird bemerkt: Statt hochschulinterner Erledigung des Dissenses würde dieser auf hochschulexterne Instanzen verlagert. Es ist zielführender, dass die Hochschulen selbst Verantwortung wahrnehmen.

Ferner schlägt die LRK-Universitäten vor, die Zahl der Mitglieder zu begrenzen, um nicht die Kenntnis über den Stand eines Projektes möglichen Konkurrenten zukommen zu lassen.

Hierzu wird bemerkt: Die Zahl ist bisher auf maximal sechs begrenzt. Die Grundordnung kann eine geringere Zahl festsetzen.

Die Universitäten Stuttgart und Ulm schlagen vor, in Absatz 5 den Interessen möglicher Auftraggeber oder Forschungspartner Rechnung zu tragen, z. B. durch eine Beschwerdemöglichkeit.

Dem Vorschlag wird insoweit entsprochen, als auch diese die Vertrauenskommission anrufen können.

Die DHBW regt an, diese Norm dergestalt zu ergänzen, dass eine Senatskommission angerufen werden kann, die die Funktion der Vertrauenskommission wahrnimmt.

Hierzu wird bemerkt: Dies ist auch ohne gesetzliche Regelung möglich, sofern diese Kommission die Voraussetzungen des Absatz 5 erfüllt.

Juso BW und die LaStuVe fordern, der vorgesehenen Vertrauenskommission auch die Aufgabe zuzuordnen, über die Annahme von Drittmittelprojekten zu entscheiden.

Je nach Prüfungsmaßstab kann dies ein Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 GG, Artikel 20 LV) darstellen. Die bisherige Zuständigkeitsverteilung für die Entscheidung über die Annahme von Drittmittelprojekten hat sich bewährt. Die Vertrauenskommission sollte sich auf Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung von Auskünften aus dem Vorhabenregister fokussieren.

Zu § 44

Der LAM-BW spricht sich dafür aus, im gesamten Gesetzestext die Bezeichnung „Akademischer Mitarbeiter“ durch „Wissenschaftlicher Mitarbeiter“ zu ersetzen. Die Einführung des Begriffs „Akademischer Mitarbeiter“ führe zu Missverständnissen, sei „potenziell abwertend für einige Beschäftigte“ und bringe „keinen Vorteil“.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Die Landesregierung sieht keinen Anlass, von der eingeführten Bezeichnung abzuweichen.

Zu § 44 Absatz 2 Nummer 5

Der DGB fordert, die „Personalkategorie der wissenschaftlichen Hilfskraft mit Hochschulabschluss“ aus dem Landeshochschulgesetz zu streichen. Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Hochschulabschluss üben die gleichen Tätigkeiten aus wie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Tätigkeit studentischer Hilfskräfte sei auf Hilfstätigkeiten in Forschung und Lehre zu beschränken. Hierauf weist auch ver.di hin.

Dem wird nicht entsprochen. Die Landesregierung sieht keinen Anlass, diese bewährte Kategorie des sonstigen wissenschaftlichen Personals abzuschaffen.

Zu § 44 Absatz 6

Die Universität Heidelberg „begrüßt ausdrücklich das Bestreben der Landesregierung, das Open-Access-Prinzip stärker in der Hochschullandschaft zu verankern.“ Sie begrüßt ferner, dass die Regelung explizit das wissenschaftliche Personal als Adressaten und auch aus der Grundausstattung finanzierte Forschung einschließe. Damit werde eine Lücke des neuen § 38 Absatz 4 UrhG geschlossen. Auch die Karenzfrist von sechs Monaten wird als angemessen begrüßt. Sie regt an, andere Publikationsformen, z. B. Monographien, mit einzubeziehen. Allerdings wird die Verpflichtung zum Vorbehalt des Zweitveröffentlichungsrechts kritisiert; diese bringe Nachteile für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (siehe dazu die nachfolgende Stellungnahme der LRK der Universitäten).

Das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ (Aktionsbündnis) begrüßt die Neuregelung, weil sie zum einen den Zielen des Aktionsbündnis-

ses entsprächen und zum anderen die Möglichkeit eröffnet werde, damit den dienstrechtlichen Handlungsspielraum der Landesregierung gerichtlich zu klären. Es begrüßt auch, dass mit der Regelung die Rechte der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an Hochschulen gegenüber den Verlagen gestärkt würden. Es teilt die Auffassung des Landes, dass es sich bei Neuregelung um eine dienstrechtliche Regelung handle. Es begrüßt ferner, dass über die gefundene Formulierung auch aus der Grundausstattung finanzierte Forschung umfasst ist.

Juso BW, die LaStuVe und der fzs begrüßen die Open-Access-Regelungen, insbesondere in Verbindung mit § 28 Absatz 3.

Die LRK-Universitäten, die Universitäten Stuttgart und Ulm sowie die Hochschulratsvorsitzenden der Universitäten befürchten, dass durch den Vorbehalt der Zweitveröffentlichung binnen sechs Monaten die Chance baden-württembergischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in hochkarätigen Zeitschriften zu veröffentlichen, deutlich reduziert würde. Internationale Zeitschriften würden sich ungern auf solche Vereinbarungen einlassen. Sie regen an, entsprechend dem § 38 UrhG die Spanne auf zwölf Monate zu erhöhen. Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Baden-Württemberg äußert dieselben Befürchtungen.

Die HAW BW und der vhw sind der Meinung, mit der Pflicht, sich ein Zweitveröffentlichungsrecht vorzubehalten, verursahe das Gesetz für die Hochschulen und die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einen erheblichen Wettbewerbsnachteil. Wenn sich ein Verlag nicht auf den Vorbehalt einlasse, könne dies faktisch eine Veröffentlichung unmöglich machen, wolle der betreffenden Wissenschaftler seine Dienstpflicht nicht verletzen. Außerdem sei der verpflichtende Vorbehalt „verfassungsrechtlich (Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz) problematisch“. Letzteres sieht die Landesrektorenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen (LRK-PH) ähnlich. Auch der BBW meldet verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Forschungsfreiheit und der Gesetzgebungskompetenz des Landes an.

Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen (Allianz) setzt sich seit Jahren für eine schnelle, entgeltfreie und öffentliche Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse ein. Sie begrüßt daher ausdrücklich die Bestrebungen des Landes, die Förderung des freien Zugangs explizit als Aufgabe der Hochschulen im LHG zu bestimmen (§ 2 Absatz 5 Satz 3). Gleichzeitig erkennt sie an, dass mit der über § 38 Absatz 4 UrhG hinausgehenden Regelung in § 44 Absatz 6 landesrechtlich versucht wird, Schwächen der urheberrechtlichen Regelung auszugleichen. Andererseits legt die Allianz nachdrücklich Wert auf die Feststellung, dass das im neuen § 38 Absatz 4 UrhG verankerte Zweitveröffentlichungsrecht als ein Recht der einzelnen Autoren und Autorinnen ausgestaltet ist. Deshalb sei die in § 44 Absatz 6 verankerte Verpflichtung im Hinblick auf die in Artikel 5 Absatz 3 GG geschützte Publikationsfreiheit problematisch. Die Allianz wolle dies aber nicht näher ausführen, sondern darauf hinweisen, dass operative Anreize zur Zweitveröffentlichung nicht durch ministerielle Verordnung, sondern im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschulen selbst gesetzt werden sollten, zumal fachliche Unterschiede zu berücksichtigen seien. Ferner gibt die Allianz zu bedenken, ob nicht eine Angleichung der Frist – wie im UrhG – auf zwölf Monate angebracht wäre. Auch weist die Allianz darauf hin, dass sich bei der Nutzung von Repositorien schon jetzt deutlich unterschiedliche Infrastrukturen entwickelt hätten. So hätten sich neben institutionellen Repositorien auch Fach-Repositorien durchgesetzt, die von Institutionen übergreifend genutzt werden. Deshalb rege die Allianz eine entsprechende Änderung des § 28 Absatz 3 Satz 3 an.

Der DHV ist der Auffassung, dass die geplante Regelung rechtswidrig und wissenschaftspolitisch verfehlt sei. Der Bundesgesetzgeber habe mit § 38 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung eine abschließende Regelung gefunden. Diese schließe eine Gesetzgebungskompetenz des Landes aus. Im Übrigen gehe die Landesregelung in zwei Punkten über den neuen § 38 Absatz 4 hinaus: Das Recht auf Zweitveröffentlichung müsse schon

nach sechs Monaten in Anspruch genommen werden; nach der Bundesregelung steht es dem Autor erst nach einem Jahr zu. Ferner gelte der § 44 Absatz 6 LHG für alle im „Rahmen der Dienstaufgaben“ gewonnenen und publizierten Erkenntnisse, während das Zweitveröffentlichungsrecht nach § 38 Absatz 4 UrhG sich nur auf Beiträge beziehe, die im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels (Börsenverein) vertritt die Ansicht, dass die Regelung mehr Schaden als Nutzen stiftet. Das Modell des institutionellen Repositoriums, den das Gesetz aufnehme, führe nicht zu mehr, sondern zu weniger wissenschaftlichen Informationen. Schon aus strukturellen Gründen seien Dienstleistungsangebote von im Wettbewerb stehenden Verlagen effizienter, pluralistischer und kostengünstiger als verlegerische Aktivitäten der öffentlichen Hand. Es sei schwer vorstellbar, dass der Aufbau staatlicher Strukturen parallel zu denen der Verlage, wie sie das Gesetz nun vorsehe, zu einer leistungsfähigeren Informationsstruktur als der bestehenden führen werde. Die Aktivität Baden-Württembergs zielt nicht primär auf die Förderung des Open Access ab, sondern bezwecke eine aus „durchschaubaren fiskalischen Motiven“ motivierte Teilhabe an den durch massive Investitionen der Wissenschaftsverlage erreichten Produktivitätsfortschritten in der Wissenschaft ohne eine angemessene Beteiligung an deren Finanzierung. Ferner bedürfe der Open Access keiner Zweitveröffentlichung, diese liefen gar nachhaltigen Open-Access-Strukturen zuwider, sie seien ein Wettbewerbsnachteil für die örtlichen Wissenschaftsverlage und würden den Bestand insbesondere geistes- und sozialwissenschaftlicher Zeitschriften gefährden. Außerdem sei der Aufbau von Repositorien kostenträchtig und nicht nachhaltig. Zudem sei die Zweitveröffentlichungspflicht europarechts- und verfassungswidrig.

Die Nomos Verlagsgesellschaft (Nomos) weist darauf hin, dass es keinesfalls ausreiche, Forschungsergebnisse einfach im Internet zu veröffentlichen. Vielmehr müssten die neuen Erkenntnisse aufbereitet, systematisiert und so erschlossen werden, dass potenzielle Nutzer aufmerksam werden und der Zugang erleichtert wird. Diese essentiellen Dienstleistungen erbrächten wissenschaftliche Verlage mit der Publikation von Fachzeitschriften. Diesen Aufwand deckten die Verlage mit dem Erlös aus den Zeitschriftenabonnements ab. Bei einer Zweitveröffentlichungspflicht binnen sechs Monaten würden die Abonnementszahlen voraussichtlich sinken und der Bestand von Zeitschriften wäre gefährdet. Zur rechtlichen Seite schließt sich Nomos den Ausführungen des Börsenvereins an.

Der Verlag Mohr Siebeck trägt vor, dass dem Wissenschaftsstandort eher Schaden als Nutzen zugefügt werde. Forschungs- und publikationsstarke Wissenschaftler würden abgeschreckt, nach Baden-Württemberg zu kommen. Mit dem Gesetz werde die Verhandlungsposition von Wissenschaftlern aus Baden-Württemberg geschwächt, weil sich angesehenen, gar internationale Verlage voraussichtlich auf eine so kurze Frist für die Zweitveröffentlichung nicht einlassen werden. Wie Nomos weist auch Mohr Siebeck auf die mögliche Existenzgefährdung von Zeitschriften und ihrer Verlage hin.

Der Springer-Verlag GmbH Heidelberg erläutert anhand seiner Geschäftsaktivitäten, dass es auch dort entgeltfreien Open Access gebe und dafür keine Zweitveröffentlichung in Repositorien erforderlich sei. Die öffentliche Hand bezahle zwar oft die Forschung, aber nicht gleichzeitig die Veröffentlichung der Ergebnisse. Verlage erbrächten dabei wichtige Leistungen und Investitionen: Entwicklung von Zeitschriften-Marken, Organisation des Peer Review, Entwicklung und Vorhalten digitaler Infrastruktur usw. Publikationen, auch Zweitveröffentlichungen, seien daher nicht kostenlos. Im vorliegenden Fall sei jedoch keine Finanzierung der Zweitveröffentlichung vorgesehen. Daher hänge die Zweitveröffentlichung davon ab, dass die Verlage weiterhin die Publikationsleistungen erbrächten und das Subskriptionsmodell weiter funktioniere. Dafür sei jedenfalls eine Embargofrist von sechs Monaten zu kurz. Die vorgesehenen Repositorien seien teuer über die Publikationskosten hinaus. Dies erfordere bei den Hochschulen einen großen Ressourcenaufwand.

Den Anregungen und Einwänden wird durch eine Neufassung der Vorschrift Rechnung getragen. Im Übrigen werden die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt. Insbesondere hat das Land unter dem Gesichtspunkt des Beamten- und Hochschulrechts eine Gesetzgebungskompetenz.

Die DHBW regt an, die Zweitveröffentlichung ausdrücklich auf „Forschungsergebnisse“ beziehen.

Hierzu wird bemerkt: Das ergibt sich bereits aus der jetzigen Formulierung.

Zu § 44 Absatz 6 Satz 1

Das Aktionsbündnis schlägt vor, den Bereich der erfassten Publikationen weiter zu fassen.

Im Hinblick darauf, dass rechtliches Neuland betreten wird, sieht das Land davon derzeit ab.

Zu § 44 Absatz 6 Satz 2

Das Aktionsbündnis unterstützt den Vorschlag der Landesregierung, den Öffentlichkeitsanspruch nach dem Open-Access-Prinzip einzulösen.

Die Universität Stuttgart hält die Pflicht zur Zweitveröffentlichung in hochschul-eigenen Repositorien für einen Verstoß gegen die Wissenschaftsfreiheit.

Die Auffassung wird nicht geteilt.

Die GEW begrüßt das Bekenntnis zu Open Access, hält die Regelung aber für „unausgereift“. Auch sie sieht die Gefahr, dass Publikationen reduziert würden. Sie lehnt den „Zwang“ zur Zweitveröffentlichung ab.

Die Neuregelung trägt den Einwänden angemessen Rechnung.

Zu § 45 Absatz 2

Die Arge Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein schlägt vor, die jüngste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim (Beschluss vom 28. März 2013 – 4 S 648/13) zu § 45 Absatz 2 in Verbindung mit § 39 LBG zur Klarstellung in gebotem Umfang in den Normtext zu übernehmen. Bei dieser Gelegenheit könne auch § 39 LBG angepasst werden (Artikel 2 3. HRÄG).

Die Landesregierung kann keinen Änderungsbedarf erkennen.

Zu § 45 Absatz 2 Sätze 4 und 5

Die LRK-Universitäten, die Universität Ulm und die HAW BW begrüßen die Verlängerung der Erklärungsfrist.

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm regen an, den neu geschaffenen Ausnahmefall als Regelfall auszugestalten, da auch ein Jahr in der Regel zu kurz sei, um ein ordnungsgemäßes Berufungsverfahren rechtzeitig vor Eintritt in den Ruhestand durchführen zu können. Aus Sicht der LRK-Universitäten ist „das Interesse der Studierenden an einem ausreichenden Lehrangebot hier höher zu bewerten als das Interesse der Professorin oder des Professors, sich die Entscheidung über den Eintritt in den Ruhestand auch noch kurzfristig vorzubehalten“. Der Antrag solle daher spätestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden. Die HAW BW schlägt vor, in Satz 4 das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ und in Satz 5 das Wort „Ausnahmefälle“ durch das Wort „begründete Fälle“ zu ersetzen, um die Planungssicherheit zu erhöhen beziehungsweise die Regelung praktikabler zu machen.

Dem wird dahingehend entsprochen, dass das Wort „Ausnahmefälle“ durch die Wörter „begründete Fälle“ ersetzt wird.

Zu § 45 Absatz 8

Der hlb weist darauf hin, dass die Regelung als allgemeine Anwesenheitspflicht missverstanden werden könne. Eine Verpflichtung, die über „diejenigen Aufgaben, deren Erfüllung in den Räumen der Hochschule vorgesehen ist“, hinausgeht, sollte deutlich ausgeschlossen werden.

Dem wird nicht entsprochen. Es handelt sich nicht um eine Änderung der bisherigen Rechtslage. Die Bedenken bezüglich der Missverständlichkeit dieser Regelung werden nicht geteilt.

Zu § 46 Absatz 1

Herr Dr. Liedy schlägt vor, die Betreuung der Promovierenden als Dienstaufgabe in § 46 zu verankern.

Dies ist bereits in Satz 2 Nummer 7 enthalten, da es sich bei der Promotion um eine Hochschulprüfung handelt.

Zu § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2

Die HAW BW, der vhw und der BBW begrüßen die gesetzliche Fixierung der Teilnahme an Fortbildungen als Dienstpflicht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, weisen aber darauf hin, dass hierfür entsprechende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssten.

Die DHBW begrüßt die Ergänzung der Aufgaben, die „ein wichtiges Element der Qualitätsentwicklung“ darstelle.

Der DHV hält es für verfehlt, den Hochschullehrenden die Teilnahme an Fortbildungen verpflichtend vorzuschreiben. Dies sei ein falsches Signal und werde auf Leistungsträger demotivierend wirken.

Die Auffassung wird nicht geteilt. Es geht hier um die Qualitätsentwicklung im Bereich von Studium und Lehre.

Der hlb fordert, den Anspruch auf Forschungs- beziehungsweise Praxissemester stärker im Gesetz zu verankern.

Diese Regelung ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 46 Absatz 1 Satz 6

Die DHBW geht davon aus, dass die „Herstellung eines Benehmens“ für die DHBW nicht gilt, weil es keine Dekanate gibt.

Dies trifft zu.

Zu § 46 Absatz 1 – ergänzend

Die Konferenz der Dekane der medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg schlägt vor, § 46 Absatz 1 nach Satz 7 wie folgt zu ergänzen: „Die Übertragung von Aufgaben in der Krankenversorgung in einem Universitätsklinikum obliegt dem Klinikumsvorstand im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand; in diesem Fall ist ein gesonderter Vertrag zwischen Universitätsklinikum und dem betreffenden Hochschullehrer abzuschließen.“

Dem wird nicht entsprochen. Das Wissenschaftsministerium hat die Medizinischen Fakultäten bereits im Jahr 2010 darauf hingewiesen, dass bei verbeamteten Professorinnen und Professoren eine Nebentätigkeitsvergütung für Krankenversorgungsdienstaufgaben sehr restriktiv zu handhaben sei. Das Argument der Dekane, man wolle eine Ungleichbehandlung von verbeamteten und angestellten Professorinnen und Professoren vermeiden, wobei Letzteren eine zusätzliche vertraglich vereinbarte Vergütung ohne Weiteres möglich ist, überzeugt nicht. Der unterschiedliche Status der Verbeamtung oder eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses beinhaltet in der Folge eben gerade verschiedene Vor- und Nachteile. Letztlich lässt sich eine zusätzliche vertraglich vereinbarte Vergütung für krankensorgerisch tätige Professorinnen und Professoren nicht mit dem Beamten- und Nebentätigkeitsrecht vereinbaren, wonach Dienstaufgaben nicht zusätzlich vergütet werden können.

Zu § 46 Absatz 3 Satz 1

Der DHV spricht sich für eine stärkere Beteiligung der Fakultäten aus, ein reines Anhörungsrecht sei hier zu wenig.

Dieser Ansicht kann sich die Landesregierung nicht anschließen. Es handelt sich um eine strategische, übergreifende Thematik.

Zu § 46 Absatz 3

Die HAW BW begrüßt die Zusammenführung der Regelungen zur Funktionsbeschreibung und bittet um Klarstellung im Gesetz, dass die Hochschule in ihrer Grundordnung regeln kann, wer hochschulintern über die Funktionsbeschreibung von Professuren beschließt. Der vhw bittet zu regeln, dass die Hochschule das zugehörige Verfahren verbindlich beschreiben müsse.

Dem wird nicht entsprochen. Eine solche Klarstellung ist nicht erforderlich, weil die abschließende Entscheidung nach Satz 4 durch das Wissenschaftsministerium getroffen wird.

Zu § 46 Absatz 3 Satz 7

Die LRK-Universitäten weist darauf hin, dass die Zustimmungspflicht des Hochschulrates bei der Funktionsbeschreibung in § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 11 entfallen sei, sodass auch Satz 7 zu streichen sei. Die Universität Ulm und die HAW BW vertreten die Ansicht, dass die Form der Befassung des Hochschulrates unklar sei, und fragen, ob die oder der Vorsitzende auch über die Art der Befassung entscheide.

Hierzu wird bemerkt: Wie sich aus der Begründung zu der Aufhebung des § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 11 ergibt, wurde die Beteiligung des Hochschulrates neu geregelt. Der Hochschulrat muss angesichts der strategischen Relevanz der Funktionsbeschreibungen weiterhin die Möglichkeit einer Befassung haben.

Der DHV hält es für „grundsätzlich verfehlt, den Hochschulrat bei Fragen der Funktionsbeschreibung von Professuren zu involvieren.“

Diese Ansicht wird nicht geteilt. Der Hochschulrat muss angesichts der strategischen Relevanz der Funktionsbeschreibungen weiterhin die Möglichkeit einer Befassung haben.

Der Arge Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein sieht das „Anhörungsrecht“ des Hochschulratsvorsitzenden in § 46 Absatz 3 Satz 7 nicht als adäquaten Ersatz für den Wegfall der Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung im Hochschulrat. Die Funktionsbeschreibungen von Professuren seien „ein maßgeb-

liches Element bei der strategischen Ausrichtung der Hochschule.“ Die Arge regt daher an, die bisherige Regelung beizubehalten.

Dem wird nicht entsprochen. Die jetzt gefundene Regelung sieht einen Beschluss des Hochschulrats nicht mehr vor, gibt diesem aber eine Möglichkeit der Befassung und zur Stellungnahme vor Vorlage an das Wissenschaftsministerium. Dies wird dem Faktum gerecht, dass Funktionsbeschreibungen strategisch relevant sein können, aber häufig auch reine Routine sind.

Zu § 46 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2

Die LaStuVe lehnt die Ergänzung in Satz 1 Halbsatz 2 ab, da interne Gutachten „tendenziell zu mehr Hausberufungen“ führen würden.

Die Befürchtungen der LaStuVe werden nicht geteilt, außerdem handelt es sich, wie der Begründung zu Absatz 5 zu entnehmen ist, um eine Klarstellung.

Zu § 46 Absatz 6

Die LRK-PH schlägt vor, die Regelung des § 46 Absatz 6 Sätze 1 und 2 neu zu fassen und in § 31 Absatz 5 zu überführen, da Lehrtätigkeit in der Weiterbildung nicht nur durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sondern vom gesamten Lehrpersonal wahrgenommen würde.

Dem wird nicht entsprochen. In der Praxis könnte die Situation eintreten, dass die grundständige Lehre gefährdet würde.

Zu § 46

Der Wissenschaftsrat hält – im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Profils der Fachhochschulen und mit Bezug auf seine „Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem“ – die Einrichtung von Professuren mit Schwerpunkt in der Forschung (mit einer Lehrverpflichtung von 9 SWS) für ein „geeignetes Instrument zur Stärkung der Forschung an Fachhochschulen durch eine Differenzierung der Personalstruktur“. Zudem könnten Profildbildungsprozesse an Fachhochschulen auch durch sogenannte „Merian-Professuren“ erreicht werden, vgl. Empfehlungen des Wissenschaftsrats „Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems“, S. 63.

Zu § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2

Die DHBW begrüßt die Regelung.

Die LRK-Universitäten schlägt vor, nach dem Wort „Ausbildung“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ zu ersetzen. Die LaStuVe begrüßt die Berücksichtigung der besonderen pädagogischen Eignung bei der Einstellung, beanstandet aber, dass die „Teilnahme an Fortbildungen“ der „Erfahrung in Lehre und Ausbildung“ gleichwertig gegenüber gestellt werde. Nach dem Vorschlag der LRK-Universitäten soll außerdem das Wort „Hochschuldidaktik“ durch die Wörter „hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildungen“ ersetzt werden.

Dem wird nicht entsprochen. Die Möglichkeit didaktischer Weiterbildung steht gleichrangig neben der Möglichkeit der Erfahrung in der Lehre.

§ 47 Absatz 3 Satz 1

Die LRK-PH spricht sich dafür aus, bei den Einstellungsvoraussetzungen eine Flexibilisierungsmöglichkeit zu schaffen, um auch Bewerberinnen und Bewerber

berücksichtigen zu können, die „eine hohe Expertise über die Bildungsforschung einbringen könne, aber nicht über ausreichend Jahre in der Schulpraxis verfügen“. Sie schlägt daher vor, Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu zu fassen: „(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll in der Regel nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.“

Dem wird entsprochen.

Zu § 47 Absatz 3 Satz 2

Die HAW BW fordert, bei der Berufung von Professorinnen und Professoren stärker als bisher davon abzuweichen zu können, dass diese eine mindestens dreijährige Praxis außerhalb des Hochschulbereichs vorweisen müssen. Als Voraussetzung soll bereits „ein begründeter Fall“ und die Tatsache, dass in der Ausschreibung darauf hingewiesen wurde, dass gegebenenfalls eine Habilitation oder zusätzliche künstlerische Leistungen reichen würden, genügen.

Dem wird nicht entsprochen. Die neue Regelung konkretisiert einen vom Gesetzgeber anerkannten Ausnahmefall. Dies bedeutet nicht, dass die bisher in der Praxis gelegentlich angewandten Ausnahmemöglichkeiten der Marktengpass und der Grundlagenprofessur künftig für die Anwendung in geeigneten Einzelfällen ausscheiden würden. Grundsätzlich gilt, dass zum Profil der Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Verbindung von Theorie und Praxis in Forschung, Lehre und Studium gehört. Die Berufungsvoraussetzung einer mindestens dreijährigen außerhochschulischen Berufspraxis ist der einzige noch zwingend vorgeschriebene Ansatzpunkt, um eine praxisorientierte Lehre sicherzustellen. Die vorgeschlagene Regelung würde ohne weitere präzisierbare Voraussetzungen das Tor für eine Berufungspraxis öffnen, die dem Profil der HAW zuwiderlaufen und dieses auf dem Umweg der Berufungen in eine nicht erwünschte Richtung verändern könnte.

Zu § 47 Absatz 3 Satz 3

Der VPH kritisiert, dass für die Hochschulen „die Flexibilität zur strategischen Positionierung am Markt (...) aufgrund der Einstellungsbedingungen nach wie vor sehr eingeschränkt“ sei. Eine „Typenevolution unter den Hochschulen“, wie sie vom Wissenschaftsrat empfohlen worden sei, könne sich daher nur sehr eingeschränkt herausbilden.

Der Kritik wird nicht gefolgt. Auch die privaten Hochschulen müssen den Qualitätsanforderungen an eine Berufung zur Professorin oder zum Professor genügen.

Der hlb weist darauf hin, dass die üblichen Einstellungsbedingungen und die damit verbundenen Qualitätsanforderungen (insbesondere die hochschulexterne Praxis) nicht aufgeweicht werden sollten.

Zu § 47 Absatz 3 Sätze 2 und 3

Der vhw schlägt in Absatz 3 Satz 3 zur klareren Formulierung die Streichung der Wörter „nach Satz 2“ vor.

Der Vorschlag wird insoweit aufgegriffen, als durch eine Umstellung der Bezugsklärung festgestellt wird.

Zu § 47 Absatz 5

Die Konferenz der Dekane der medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg schlägt vor, Absatz 5 Satz 1 auf die Fälle der „unmittelbaren Patientenversor-

gung“ zu beschränken: „Professoren, die auch ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben in der unmittelbaren Patientenversorgung wahrnehmen, (...)“ Außerdem wird ergänzend folgender Satz 2 vorgeschlagen: „Werden lediglich Aufgaben in der mittelbaren Patientenversorgung wahrgenommen, ist sicherzustellen, dass jedenfalls ein nachgeordneter, medizinisch letztverantwortlicher Arzt zusätzlich die Anerkennung als Facharzt nachweist, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.“ Begründet wird der Vorschlag damit, dass die Regelung im Bereich der mittelbaren Patientenversorgung (z. B. Humangenetik) zu restriktiv sei und damit das potenzielle Bewerberfeld erweitert werden könnte, ohne Probleme für die Krankenversorgung zu erhalten.

Dem wird nicht entsprochen. Es ist auch in der „nur“ mittelbaren Krankenversorgung notwendig, eine vollumfängliche Institutsleitung im Hinblick auf die ärztliche Leitungsverantwortung durch einen Mediziner zu gewährleisten. Gerade weil das Wissenschaftsministerium keine Fachaufsicht innehat, wäre es problematisch, wenn gesetzgeberisch der Weg geebnet wird, Institutsleitungen mit ärztlicher Verantwortung – wenn auch nur im klinisch-theoretischen Bereich – mit medizinisch nicht ausreichend qualifizierten Naturwissenschaftlern besetzen zu können.

Zu § 48 Absätze 1 und 2

Der Wissenschaftsrat stimmt der Ausstattung der Juniorprofessur mit einem Tenure Track ohne Stellenvorbehalt ausdrücklich zu und verweist hierzu auf seine Empfehlungen 2009: Ausgestaltung der Berufungsverfahren, S. 68.

Der DHV, ver.di, die GEW und der BBW begrüßen die neue gesetzliche Grundlage für den Tenure Track.

Die Universität Heidelberg spricht sich dafür aus, die Regelung auch auf positiv evaluierte Juniorprofessoren zu erstrecken, „die von W1 auf W3 springen sollen (...), auch wenn die W1-Stelle nicht vor vornherein als Tenure-Track-Stelle ausgeschrieben worden war.“ Dies sei an der Universität Heidelberg „der Regelfall für das Bedürfnis nach einer Tenure-Track-Regelung“. Die geplanten Änderungen würden daher zu kurz greifen.

Hierzu wird bemerkt: Aus rechtsstaatlichen Gründen kann ein Tenure-Track-Verfahren nur eingeleitet werden, wenn dies bereits in der Ausschreibung angekündigt wurde. Es wird allerdings in Absatz 2 klargestellt, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 GG Vorrang vor dem Hausberufungsverbot hat.

Das KIT sieht die Notwendigkeit eines Qualitätssicherungskonzeptes als Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Verfahren an und geht davon aus, dass dieses Erfordernis nicht für das KIT gilt.

Die Auffassung des KIT wird nicht geteilt. Das Qualitätssicherungskonzept ist notwendige Konsequenz aus dem Verzicht auf den Stellenvorbehalt.

Zu § 48 Absatz 1

Die Konferenz der Dekane der medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg hält es vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen Konkurrenzfähigkeit für geboten, Tenure-Track-Verfahren auch für W2- und W3-Professuren zu ermöglichen. Sie schlägt daher folgenden Satz 4 des Absatzes 1 vor, um alle Hochschulprofessoren der eigenen Hochschule einzubeziehen: „Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn ein Hochschullehrer oder ein Dozent der eigenen Hochschule auf die entsprechende Professur berufen werden soll, bereits in der Ausschreibung der Professur oder Dozentur die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht

gestellt worden ist, die Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung erfüllt sind und eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht.“

Dem wird nicht entsprochen. Dies widerspricht dem System in Baden-Württemberg, an Universitäten die W3 Professur als unbefristet vorzusehen.

Die Universität Konstanz schlägt vor, über die bisherigen Fallgruppen des bisherigen § 48 Absatz 2 LHG (jetzt § 48 Absatz 1) auch in Fällen von einer Ausschreibung abzusehen und das Berufungsverfahren angemessen zu vereinfachen, in denen eine W2 Professur befristet ausgeschrieben wird und es sich dabei „um auf einzelne Personen zweckgerichtete Zuwendungen Dritter“ handele, sodass eine öffentliche Ausschreibung nicht sinnvoll wäre.

Dem wird nicht entsprochen. Das Gesetz bietet bereits ausreichende Spielräume für vereinfachte Verfahren.

Zu § 48 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2

Die LRK-Universitäten und die LRK-PH schlagen vor, § 48 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wie folgt zu fassen: „; die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen von dem Berufungsvorschlag abweichen.“ Diese Formulierung trage zur Rechtssicherheit bei und entspreche der gängigen Praxis. Die Universität Heidelberg schlägt die Formulierung „mit besonderer Begründung“ vor, die auch bereits in der Grundordnung genehmigt worden sei. Erforderliche Korrekturen durch den Rektor müssten grundsätzlich nicht nur in Ausnahmefällen möglich bleiben. Das KIT weist darauf hin, dass die Regelung eine Schwächung des Rektors darstellt, da auch im Rahmen der Einhaltung des Vergaberahmens eine Änderung der Listen erforderlich sein könnte. Außerdem sieht das KIT in der weitergehenden Begründungspflicht (bei Abänderung der Listen) gegebenenfalls datenschutzrechtliche Probleme.

Dem Anliegen der Rektorenkonferenzen wird entsprochen.

Der DHV hält die Begründung zu § 48 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 für unklar und hinterfragt, „warum (...) der Rektor von der Listenreihung (...) abweichen (könne), weil es eventuelle Streitigkeiten zu berücksichtigen gibt (...)“. Die Norm gefährde das Selbstergänzungsrecht des Fakultäten.

Hier liegt wohl ein Missverständnis vor. Die Begründung zielt auf die Dokumentationspflicht der Rektorin oder des Rektors bei Abweichen vom Berufungsvorschlag auch im Hinblick auf mögliche Rechtsstreite.

Die HAW BW bittet um Ergänzung in Halbsatz 2, dass auch das Wissenschaftsministerium nur in Ausnahmefällen mit nachvollziehbaren Gründen von der erarbeiteten Berufsliste abweichen dürfe.

Dies ergibt sich schon aus der gefestigten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte.

Die LaKoG sieht in der Regelung, dass Rektor oder Rektorin nur in Ausnahmefällen vom Berufungsvorschlag abweichen können, aus Gleichstellungssicht eine Schwächung. Die bisherigen Regelungen sollten beibehalten werden.

Die LaStuVe lehnt es strikt ab, dass der Rektor vom Berufungsvorschlag abweichen dürfe, da „die Kompetenz dafür allein bei der zuständigen Berufungskommission und den gewählten Gremien“ läge.

Diese Auffassung wird nicht geteilt.

Zu § 48 Absatz 2 Satz 2

Die LRK-Universitäten schlägt vor, zur Beschleunigung der Berufungsverfahren die Möglichkeit vorzusehen, dass das Wissenschaftsministerium in allen Beru-

fungsfällen und nicht nur bei der Juniorprofessur die Zuständigkeit für die Einteilung des Einvernehmens auf den Rektor übertragen kann und regt die Streichung der Wörter „in der Fällen des Absatzes 1 Satz 4“ an.

Dem wird nicht entsprochen. Angesichts der strategischen Bedeutung der Besetzung der Professuren für den Wissenschaftsstandort steht das Einvernehmen des Wissenschaftsministeriums nicht zur Disposition.

Zu § 48 Absatz 3 Satz 1

Die Konferenz der Dekane der medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg schlägt vor, in Satz 1 die Wörter „im Benehmen“ durch die Wörter „im Einvernehmen“ zu ersetzen, da es nicht möglich sein sollte, dass eine Berufungskommission ohne Zustimmung der Fakultät eingesetzt werde.

Dem wird nicht entsprochen. Die Regelung hat sich bewährt. Die Rolle der Fakultät im Berufungsverfahren, die ein Vorschlagsrecht hat, wird auch durch den neuen § 25 Absatz 1 Nummer 4 gestärkt.

Die Hochschule für öffentliche Finanzen Ludwigsburg (HS Ludwigsburg) regt an, in § 48 Absatz 3 Satz 1 den Kreis der für die Leitung einer Berufungskommission in Betracht kommenden Personen, zumindest auf alle Studiendekaninnen und Studiendekane auszuweiten, auch wenn sie nicht die Bezeichnung „Prodekanin oder Prodekan“ führen. Die Ergänzung wäre hilfreich, da bei mehreren zeitgleichen Berufungsverfahren personelle Engpässe eintreten könnten.

Hierzu wird bemerkt: Die Studiendekane und -dekaninnen sind ohnehin Mitglied des Dekanats (vgl. § 23) und damit zur Leitung einer Berufungskommission befähigt.

Der vhw bittet um Streichung der Regelung, wonach eine Berufungskommission nur von einem Rektorats- oder Dekanatsmitglied geleitet werden könne, da die Regelung nicht praktikabel sei und faktisch bereits jetzt unterlaufen werde. Auch der hlb sieht für die enge Regelung keinen Anlass. Der BBW schlägt vor, dass ergänzend auch „ein Mitglied des jeweiligen Fakultätsrats“ den Vorsitz der Berufungskommission innehaben könnte.

Dem wird nicht entsprochen. Derzeit wird kein Anlass gesehen, die eingeführte Regelung zu verändern.

Der LAM-BW schlägt folgende Neufassung des Satzes 1 vor: „Der Fakultätsrat bestellt zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, die von einem Mitglied der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, geleitet wird. Die Leiterin oder der Leiter der Berufungskommission muss einer der Statusgruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 angehören.“ Es sei wissenschaftsadäquat, die Zuständigkeit für die Zusammensetzung der Berufungskommission beim Fach anzusiedeln.

Dem wird nicht entsprochen. Die bisherige Regelung, die der übergreifenden Verantwortung des Rektorats entspricht, hat sich bewährt. Außerdem muss die Leitung einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin anvertraut sein.

Zu § 48 Absatz 3 Satz 2 Teilsatz 3

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat gegen die Möglichkeit der Hinzuziehung einer sachverständigen Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik keine datenschutzrechtlichen Bedenken, ebenso wenig gegen die geplante Aufnahme der Chancengleichheitsbeauftragten als stimmberechtigtes Mitglied in der Berufungskommission.

Die LaStuVe begrüßt die Möglichkeit der Hinzuziehung einer sachverständigen Person aus dem Bereich der Fach- und Hochschuldidaktik und würde es begrüßen, wenn die Regelung als „Soll-Bestimmung“ ausgestaltet wäre.

Dies würde bei der Vielzahl der Berufungsverfahren die Hochschulen überfordern.

Herr Dr. Liedy schlägt vor, den Vorsitzenden des Konvents der Promovierenden zumindest beratend die Teilnahme an Berufungskommissionen zu ermöglichen.

Dem wird nicht entsprochen. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund.

Zu § 48 Absatz 3 Sätze 3 und 8

Die Konferenz der Dekane der medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg begrüßt die frühzeitige stimmberechtigte Teilnahme eines Mitglieds des Klinikumsvorstands bereits in der Berufungskommission in Satz 3. Ebenso wird der neue Satz 8 begrüßt, wonach die Zustimmung des Klinikumsvorstandes zum Berufungsvorschlag erforderlich ist, wenn mit der zu besetzenden Professur Aufgaben im Universitätsklinikum zu besetzen sind. Die Konferenz der Dekane der medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg weist aber darauf hin, dass die Beschränkung auf lediglich ein Mitglied der Klinikumsvorstandes ein redaktioneller Fehler sei, der noch korrigiert werden müsse.

Der Hinweis zu Satz 8 wird aufgegriffen.

Zu § 48 Absatz 3 Satz 7

Der DHV begrüßt, dass nach Satz 7 der Berufungsvorschlag der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfe.

Zu § 48 Absatz 3 Satz 9

Die DHBW begrüßt die Regelung in Satz 9, wonach der Berufungsvorschlag der Zustimmung des Senates bedarf. Angesichts der angestrebten Stärkung der Fachkommissionen (§ 20 a) bittet die DHBW um Formulierung, dass „an der DHBW der Berufungsvorschlag auch der Zustimmung der Fachkommissionen beziehungsweise der Fakultätsräte“ bedarf.

Eine solche Regelung würde Berufungsverfahren unangemessen verzögern.

Zu § 48 Absatz 4 – ergänzend

Der DHV und der BBW schlagen vor, in Absatz 4 ergänzend zu regeln, unter welchen Bedingungen vor Ablauf der Fünf-Jahres-Frist die Ausstattungszusage verlängert werden müsse beziehungsweise könne.

Dem wird nicht entsprochen. Dies wäre eine Überreglementierung.

Zu § 49 Absatz 2 – ergänzend

Die LRK-Universitäten schlägt vor, in Absatz 2 nach Satz 4 folgenden neuen Satz 5 einzufügen: „Die vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors/ einer Professorin oder einer Professurvertretung kann auch als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgen.“ Die Ergänzung sei erforderlich, um vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Februar 2004 einen wirksamen Befristungsgrund schaffen zu können.

Dem wird nicht entsprochen. Eine Anpassung der gesetzlichen Lage erscheint nicht zielführend. Zur Ermöglichung der in anderen Ländern eingeführten Praxis, die hier genannten Dienstverhältnisse mittels Verwaltungsaktes zu begründen, würde vielmehr eine Änderung der VwV Professurvertretung ausreichen. Dies wird derzeit im Wissenschaftsministerium geprüft.

Zu § 49 Absatz 2 Satz 8

Die LRK-Universitäten hält die Regelung in Satz 8, wonach das unterhältige Beschäftigungsverhältnis als Professor ohne Kündigung endet, wenn das Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Hochschulbereichs endet, für nicht haltbar und schlägt eine Streichung der Regelung vor.

Dem wird nicht entsprochen. Die Argumentation der LRK-Universitäten kann nicht nachvollzogen werden.

Zu § 49 Absatz 6

Der hlb hält hinsichtlich der Regelung zur Wahrnehmung eines Forschungs- oder Praxissemesters die Berliner Regelung (§ 99 Absatz 6 BerlHG) vorzugswürdig, da es sich um eine „Soll-Vorschrift“ handle.

Dem wird nicht entsprochen. Die Regelung hat sich bewährt.

Zu § 50

Die Konferenz der Dekane der medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg schlägt vor, § 50 – wie dies in anderen Bundesländern üblich sei – dahingehend zu ergänzen, dass Professoren mit Aufgaben in der Krankenversorgung grundsätzlich im Angestelltenverhältnis berufen werden, sofern sie nicht bereits Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sind. Es habe sich gezeigt, „dass die begründete Trennung von einem Abteilungsleiter des Klinikums wesentlich vereinfacht wird, wenn er beziehungsweise sie lediglich im Angestelltenverhältnis berufen wird.“

Der Vorschlag wird im Rahmen dieses Gesetzes nicht übernommen, aber im Kontext einer späteren Novellierung der Regelungen für die Hochschulmedizin geprüft.

Zu § 51 Absatz 7 Satz 1

Der DHV und der BBW begrüßen die flexiblere Ausgestaltung des Zeitbeamtenverhältnisses von Juniorprofessuren, da gerade bei einer Juniorprofessur mit Tenure Track die Zwischenevaluation „unnötiger Ballast“ sei. Die LaStuVe hält längere Laufzeiten und flexiblere Möglichkeiten bei der Juniorprofessur für sehr wünschenswert.

Ver.di und die GEW fordern, dass die Dauer des Dienstverhältnisses sich über die gesamte Qualifizierungsdauer erstrecken müsse. Ver.di fordert im diesem Zusammenhang, die Grundfinanzierung des Wissenschaftseinrichtungen aufzustocken.

Dem wird nicht entsprochen. Die Regelung bietet jetzt ausreichende Flexibilität für individuelle Gestaltungen.

Zu § 51 Absatz 7 Satz 2

Die LRK-Universitäten schlägt vor, in Absatz 7 Satz 2 klarzustellen, dass hier die Evaluation in Forschung und Lehre gemeint sei, die als Evaluation im Sinne von § 5 einer Satzungsregelung über die Datenverarbeitung bedürften. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors in Forschung und Lehre sind am Ende ihrer oder seiner Dienstzeit zur Feststellung ihrer oder seiner Eignung und Befähigung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer zu evaluieren. Wird das Dienstverhältnis zunächst auf eine Dauer von bis zu vier Jahren befristet, erfolgt am Ende dieses Dienstverhältnisses eine Zwischenevaluation seiner oder ihrer Leistungen in Forschung und Lehre als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin; (...)“.

Dem wird nicht entsprochen. Die Begrenzung auf „Forschung und Lehre“ wurde herausgenommen, weil die Befähigung als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer insgesamt evaluiert werden soll.

Zu § 51 Absatz 7 Sätze 2 und 3

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in personaldatenschutzrechtlicher Hinsicht keine grundlegenden Bedenken. Er hält es aber für erwägenswert, im Gesetz klarzustellen, ob für die in §§ 51 Absatz 7 Sätze 2 und 3 vorgesehenen Zwischen- und Abschlussequalationen die Vorgaben für Evaluationen im Sinne des § 5 Anwendung finden, insbesondere das Satzungserfordernis nach § 5 Absatz 3 Satz 4.

Die Anregung wird insofern aufgenommen, als klargestellt wird, dass dies keine Evaluationen im Sinne des § 5 sind.

Zu § 51

Der LAM-BW schlägt eine Juniorprofessur für Nachwuchsgruppenleiter in kompetitiven Drittmittelprogrammen (zum Beispiel ERC, Emmy Noether etc.) vor mit folgendem Formulierungsvorschlag: „Die Einrichtung einer Juniorprofessur ist auch möglich, wenn die Kosten hierfür aus Mitteln Dritter gedeckt werden.“

Hierzu wird bemerkt: Dies ist bereits nach derzeitiger Rechtslage mit Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft möglich. Um einen Tenure Track zu ermöglichen, muss eine entsprechende Ausschreibung stattfinden, die sich allerdings nur an Mitbewerberinnen und Mitbewerber richten kann, die ein entsprechendes Stipendium mitbringen.

Zu § 51 a Absatz 3

Die Universität Freiburg, die Universität Heidelberg und die LRK-PH lehnen die Einführung der Bezeichnung für die Hochschuldozentur als „Professor/Professorin mit Schwerpunkt Lehre“ und die analoge Regelung für die Juniordozentur ab. Die Universität Freiburg sieht hierdurch „das Leitbild der Einheit von Forschung und Lehre noch weiter als bisher in Frage gestellt“, die LRK-PH sieht darin eine Abwertung der Professur.

Diese Einschätzung wird von der Landesregierung nicht geteilt.

Zu § 52 Absatz 1 Satz 6 – ergänzend

Die LRK-Universitäten, die Universität Freiburg und die Universität Ulm sprechen sich für Delegationsmöglichkeiten der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus. Die Universität Freiburg regt an, § 52 Absatz 1 Satz 6 dahingehend zu ergänzen, dass eine Delegation der Entscheidungsbefugnis zur Übertragung der Prüfungsbefugnis für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Rektorat auf die Fakultäten ermöglicht werde. Die Universität Ulm spricht sich, angesichts der Zunahme der Zahl der studienbegleitenden Prüfungen, dafür aus, die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärker in die Abnahme von studienbegleitenden Prüfungen einzubeziehen, durch Übertragung der Prüfungsbefugnis für studienbegleitende Prüfungen durch die Prüfungsausschüsse der Fakultäten. Die LRK-PH bittet um eine klarere Formulierung und flexiblere Regelung zum Verfahren der Übertragung der Prüfungsbefugnis und schlägt folgende Formulierung vor: „Ist Akademischen Mitarbeitern auch die Prüfungsbefugnis übertragen, gehört die Mitwirkung an Prüfungen zu ihren Dienstaufgaben; die Hochschulleitung kann die Befugnis zur Übertragung der Prüfungsbefugnis der Fakultät zuweisen.“

Hierzu wird bemerkt: Die bisherige Regelung, wonach Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Recht zur selbstständigen Forschung und Lehre und damit verbunden auch die Prüfungsbefugnis übertragen werden kann, sichert die Qualität der Prüfung und gibt den Hochschulen ausreichenden Spielraum, um geeignete Angehörige des Mittelbaus in Prüfungen einzusetzen.

Zu § 52 Absatz 1 Satz 6

Der LAM-BW schlägt vor, § 52 Absatz 1 Satz 6 wie folgt zu ändern: „auf Antrag einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters kann dieser/diesem durch das Rektorat nach Zustimmung durch das Dekanat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. Dauerbeschäftigte promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiter nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Regel selbstständig wahr.“ Durch die Schaffung eines Initiativrechts des Wissenschaftlichen Mitarbeiters solle die Ausnahmesituation wegfallen.

Dem wird nicht entsprochen. Die bisherige Regelung entspricht besser dem Aufgabenprofil der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu § 52 Absatz 2

Der vhw schlägt vor, „analog zur Beschreibung der Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren die Weiterbildung auch als Dienstaufgabe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ in Absatz 2 zu regeln.

Dem wird nicht entsprochen.

Zu § 52 Absatz 4 Satz 2

Der LAM-BW schlägt vor, § 52 Absatz 4 Satz 2 um den Kreis der „anderen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf Qualifikationsstelle“ zu erweitern. Die Änderung sei erforderlich, weil nur hiermit für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unabhängig vom Beamtenstatus „die Tatsache einer Qualifikationsstelle begründet werden“ könne.

Dem wird nicht entsprochen.

Zu § 55 – ergänzend

Der Akademische Mittelbau der Universität Stuttgart (AKAM) bittet um gesetzliche Verankerung einer Regelung, wonach Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Konvent bilden.

Dem wird nicht entsprochen. Das wäre eine Überregulierung, zumal dies auf informeller Ebene möglich ist.

Die Universität Ulm regt an, § 55 einen Absatz 3 anzufügen, der eine Regelung für Gastwissenschaftler enthält: „(3) Auf Vorschlag der Fakultät kann das Rektorat geeignete Personen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst beauftragen.“ Auch die LRK-PH spricht sich für eine Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Gastwissenschaftlern aus.

Dem wird derzeit nicht entsprochen. Das Thema war nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Es wäre zunächst zu prüfen, welche Auswirkungen (z. B. dienstrechtlich, personalvertretungsrechtlich, kapazitär) eine solche Regelung hätte.

Zu § 56

Die GEW fordert, die Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben nur auf Dauerstellen zuzulassen.

Dem wird nicht entsprochen. Dies ist eine Frage des Haushaltsrechts, nicht des LHG.

Zu § 57

Die LaStuVe begrüßt die Änderungen in § 57. Sie fordert eine Personalvertretung für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte nach dem Vorbild des Landes Berlin, die etwa auch in das Landespersonalvertretungsgesetz aufgenommen werden könne.

Dem wird nicht entsprochen. Dies ist eine Frage des Landespersonalvertretungsgesetzes, nicht des LHG.

Zu § 57 Satz 1

Ver.di fordert, die Kategorie der wissenschaftlichen Hilfskräfte abzuschaffen und an ihrer Stelle „Tarifverträge als wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen treten“ zu lassen.

Dem wird nicht entsprochen. Die Landesregierung sieht keinen Anlass, die bewährte Kategorie der wissenschaftlichen Hilfskräfte abzuschaffen.

Zu § 57 Satz 2

Die LRK-Universitäten schlägt vor, für Bachelorabsolventen, die in einem Masterstudiengang eingeschrieben sind, eine verbindliche Regelung vorzusehen, und es nicht bei einer Ermessensregelung zu belassen, zumal die Studierenden beruflich noch unentschieden seien, „um das Wahlrecht sinnvoll auszuüben.“

Die bereits vorgesehene Fassung stellt klar, dass die Regelung die Gleichbehandlung von Bachelor- und Masterstudierenden ermöglicht.

Zu § 57 Satz 3

Die LRK-Universitäten schlägt vor, zur Klarstellung Satz 3 zu ergänzen, dass die Gesamtdauer der Beschäftigung von sechs Jahren „unabhängig vom zeitlichen Umfang des Vertragsverhältnisses“ ist und macht einen Formulierungsvorschlag.

Eine Klarstellung ist hier nicht erforderlich. Die vorgeschlagene Regelung erhöht die Rechtsklarheit nicht.

Zu § 58 allgemein

Die LRK-Universitäten, die Universität Ulm, der BBW und der DGB begrüßen die Zusammenführung der bisher auf verschiedene Gesetze und Verordnungen verteilten Regelungen zum Hochschulzugang. Die HAW BW begrüßt das Bemühen um eine systematische und transparente Neustrukturierung des Hochschulzugangsrechts. Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg begrüßt die Konkretisierung von Zugangsregelungen zu grundständigen Studiengängen aufgrund beruflicher Qualifikation. Die LaStuVe hält die Vorschrift für sehr gelungen und betont, dass viele lange bestehende Wünsche der Studierenden umgesetzt wurden. Der BWHT betrachtet die Neufassung der Regelung als Gewinn für die Zusammenarbeit zwischen Handwerk und Hochschulen.

Zu § 58 und § 31 Absatz 2

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm bitten um Klarstellung, dass die Zugangsvoraussetzungen des § 58 auch für den Zugang zu einem weiterbildenden Bachelorstudiengang gelten.

Weiterbildende Studiengänge nach § 31 Absatz 2 sind grundständige Studiengänge. Für sie gelten die Zugangsregelungen des § 58. Gleichwohl wird zur Klarstellung auf Wunsch der Hochschulen ein Hinweis in die Gesetzesbegründung zu § 31 Absatz 2 aufgenommen.

Zu § 58 Absatz 1 Satz 1

Die HAW BW regt an, hinter dem Wort „Hochschulabschluss“ die Worte „oder einer staatlichen oder kirchlichen Abschlussprüfung“ einzufügen.

Der Vorschlag wurde insofern aufgegriffen, als die Formulierung der Vorschrift an § 30 Absatz 1 angepasst und die Begründung entsprechend ergänzt wurde.

Zu § 58 Absatz 2 Nummer 3

Die LaStuVe schlägt vor, dass die Pädagogischen Hochschulen die Studiengänge durch Satzung festlegen sollen, für die ein Zugang mit Fachhochschulreife besteht.

Dem wird nicht entsprochen. Die Zugangsregelung zu Studiengängen der Elementarpädagogik an Pädagogischen Hochschulen wurde durch das Erste Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich im Jahr 2007 eingefügt (Drs. 14/1513, Artikel 1 Ziffer 28 Buchstabe a). Damit wurde der gleiche Zugang zu Studiengängen dieser Fachrichtung unabhängig von der Hochschulart sichergestellt. Weitergehende Folgerungen lassen sich daraus nicht ableiten.

Zu § 58 Absatz 2 Nummer 4

Die DHBW begrüßt die Einführung der „Deltaprüfung“ im Sinne eines offenen Hochschulzugangs und sieht in der Satzungsermächtigung für die Eignungsprüfungen die Möglichkeit größerer Flexibilität im Rahmen studiengangspezifischer Auswahlverfahren.

Der DHV lehnt die Einführung der Deltaprüfung schon deshalb ab, weil die Frage der Kapazitätsneutralität unbeantwortet geblieben sei.

Hierzu wird bemerkt: Die Einführung der Deltaprüfung schafft die Möglichkeit, eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben. Auswirkungen auf die Aufnahmekapazität sind nicht ersichtlich.

Der hlb ist der Ansicht, dass die Fachhochschulreife kein Unterscheidungsmerkmal hinsichtlich des Hochschulzugangs sein sollte, und verweist auf die Hessische Regelung, nach welcher die Fachhochschulreife auch die Qualifikation für ein Studium in einem gestuften Studiengang an einer Universität vermittelt.

Hierzu wird bemerkt: Die Unterscheidung zwischen allgemeiner und fachgebundener Hochschulreife und Fachhochschulreife bleibt unberührt. Mit der Einführung der Deltaprüfung wird die Durchlässigkeit bei entsprechender Eignung sichergestellt.

Der DGB schlägt vor, die Deltaprüfung auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 Nummer 6 zu öffnen, die ein zu ihrer beruflichen Qualifikation fachfremdes Studium aufnehmen wollen.

Dem wird nicht entsprochen. Die neue Regelung soll dem gleichheitsgerechten Zugang schulisch Qualifizierter dienen.

Die LRK-Universitäten sowie die Universitäten Freiburg und Heidelberg sprechen sich gegen die Einführung der Deltaprüfung als dezentrale und studiengangbezogene Prüfung aus. Stattdessen solle auch im Hinblick auf zulassungsbeschränkte Studiengänge sowie Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Fachhochschulreife eine einheitliche und zentral zu schaffende, allgemein verbindliche Regelung getroffen werden. Damit wäre die Vergleichbarkeit der Qualifikation bei zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie eine kosteneffiziente Verfahrensweise sichergestellt. Die LRK-Universitäten ist der Auffassung, dass Deltaprüfungen im gleichen Studiengang untereinander und für Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt angerechnet werden müssen. Juso BW regt an, eine Anerkennungsregelung zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen vorzusehen. Die LaStuVe schlägt ebenfalls ein landesweit einheitliches Deltaprüfungssystem vor. Die DHBW schlägt vor, studienbereichsspezifische Tests vorzusehen. Die LRK-PH gibt zu bedenken, dass die Deltaprüfung einen hohen Verwaltungsaufwand erfordere und nicht kostenneutral durchzuführen sei.

Dem wird im Wesentlichen durch einige Änderungen entsprochen. Die Satzungsermächtigung des Absatzes 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 3 versetzt die Hochschulen in die Lage, als Ausprägung ihrer Autonomie und ihrer Sachnähe vergleichbare und kosteneffiziente Prüfungen untereinander abzustimmen.

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm bitten um Aufnahme einer § 6 Absatz 3 entsprechenden Regelung, die im Falle einer Kooperation bei den Deltaprüfungen die die Prüfung durchführende Hochschule ermächtigt, eine Satzung mit Wirkung für alle beteiligten Hochschulen zu erlassen.

Dem wird entsprochen.

Zu § 58 Absatz 2 Nummer 5

Der VPH äußert, dass die Regelung zu anerkannten beruflichen Aufstiegsfortbildungen ohne verbindliche Erfüllung weiterer Voraussetzungen Bedenken auslöse.

Die Auffassung wird nicht geteilt. Die bisher in § 4 der BerufsHZVO geregelten Kriterien für die Anerkennung gleichwertiger Fortbildungen werden im Gesetz festgeschrieben.

Der BWHT begrüßt, dass eine bisherige Eignungsprüfung für Absolventen beruflicher Aufstiegsfortbildungen nun entfalle. Juso BW begrüßt die Öffnung der Hochschulen durch die Nummern 5 und 6 für Menschen, die bislang kein Hochschulstudium aufnehmen konnten.

Für Absolventen beruflicher Aufstiegsfortbildungen ist seit 2006 bei Fachentsprechung und seit 2010 insgesamt keine Eignungsprüfung mehr vorgesehen. Die Regelungen zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte waren bislang in einer eigenen Vorschrift, dem § 59, in Verbindung mit der BerufsHZVO geregelt. Durch die Zusammenführung aller Hochschulzugangsberechtigungen in einer Vorschrift wird der Überblick über die zahlreichen Wege zu einem Hochschulstudium transparent gemacht.

Zu § 58 Absatz 2 Nummer 6

Der DGB erwartet eine stärkere Öffnung der Hochschulen für nicht-traditionelle Studierende und schlägt vor, nach Abschluss einer Berufsausbildung den Hochschulzugang ohne zusätzliche Eignungsprüfung zu ermöglichen; ein entsprechender Vorschlag wurde auch durch ver.di vorgetragen. Auch sei auf das Erfordernis einer fachlich entsprechenden Berufserfahrung zu verzichten. Zudem erwartet der DGB, bisher bestehende Zugangsmöglichkeiten zum Grundschullehramt und zu

Studiengängen der frühkindlichen Bildung ohne vorgehende Berufsausbildung weiterhin offenzuhalten.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelungen zum Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und -bewerber mit beruflicher Qualifikation wurden durch Beschluss der KMK vom 6. März 2003 bundesweit einheitlich vereinbart. Für Studienbewerberinnen und -bewerber mit Berufsausbildung wurde dabei eine mindestens dreijährige, fachlich entsprechende Berufspraxis sowie der erfolgreiche Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens festgelegt. Nach diesen Maßgaben erworbene Hochschulzugangsberechtigungen sind bundesweit anerkannt. An diesen Eckpunkten wird festgehalten. Der besondere Zugangsweg zum Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen aus § 58 Absatz 4 a. F. geht in der neuen umfassenden Regelung des Absatzes 2 Nummer 6 auf. Die einheitlichen Satzungen der Pädagogischen Hochschulen haben eine mindestens zweijährige Berufsausbildung vorausgesetzt; insofern ergibt sich keine Rechtsänderung.

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg schlägt vor, eine Mindestdauer der Berufserfahrung von zwei Jahren festzulegen.

Die Satzungsermächtigung des Absatzes 2 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 3 erlaubt den Hochschulen, als Sachnächste zu entscheiden, inwieweit Berufserfahrung von bis zu drei Jahren Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist.

Die DHBW schlägt vor, auf die Voraussetzung schriftlicher und mündlicher Prüfungsteile zu verzichten.

Der Beschluss der KMK vom 6. März 2003 sieht in seiner Ziffer 2 vor, dass das Eignungsfeststellungsverfahren schriftliche und mündliche Prüfungsteile aufweist und auf allgemeines und fachbezogenes Wissen bezogen ist. Diese Vorgaben werden in Absatz 3 Satz 5 umgesetzt und stellen eine bundesweite Anerkennung der Eignungsprüfung sicher.

Die LRK-Universitäten bittet um Klarstellung, welchen Anwendungsfall die Regelung zur Prüfungszulassung in besonders begründeten Einzelfällen umfasst.

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht in § 59 Absatz 3. Zur Prüfung kann demnach zugelassen werden, wer keine fachaffine Berufsausbildung oder keine fachaffine Berufserfahrung nachweisen kann, aber die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung erfüllt.

Zu § 58 Absatz 2 Nummer 7 und Absatz 6

Die HAW BW weist darauf hin, dass die Begabtenprüfung und die Aufnahmeprüfung üblicherweise zusammen stattfinden. Sie bittet daher um Klärung, in welchem Verhältnis beide Regelungen zueinander stehen.

Durch die Begabtenprüfung weisen Studieninteressierte ohne sonstige Hochschulzugangsberechtigung ihre Qualifikation für ein geeignetes künstlerisches Studium einschließlich hinreichender Allgemeinbildung nach. Die Aufnahmeprüfung betrifft dagegen fachspezifische künstlerische Anforderungen, die von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern neben ihrer Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden müssen. Es bleibt den Hochschulen unbenommen, beide Prüfungen zusammenhängend anzubieten.

Zu § 58 Absatz 2 Nummer 9

Die HAW BW regt an, den Wechsel an eine Hochschule in Baden-Württemberg auch außerhalb der bisherigen Hochschulart zu ermöglichen. Insbesondere ein Wechsel an Pädagogische Hochschulen sei durch die vorgesehene Regelung erschwert.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung des Absatzes 2 Nummer 9 findet nur dann Anwendung, wenn ein Studienortwechsler das Studium in einem anderen Bundesland mit einer in Baden-Württemberg nicht anerkannten Hochschulzugangsberechtigung begonnen hat. In solchen Fällen ist nach einem Jahr erfolgreichen Studiums eine Fortführung des Studiums in Baden-Württemberg möglich. Probleme bei einem Wechsel an eine baden-württembergische Pädagogische Hochschule zur Fortführung eines fachlich entsprechenden Studiums sind nicht ersichtlich.

Der DGB ist der Ansicht, dass alle in anderen Bundesländern auf Grundlage des KMK-Beschlusses vom 6. März 2009 über den Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen eine Fortsetzung des Studiums in Baden-Württemberg ermöglichen sollten, auch im Falle eines Probestudiums.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung des Absatzes 2 Nummer 9 ermöglicht die Weiterführung eines Studiums nach den Maßgaben des Beschlusses der KMK vom 6. März 2009.

Zu § 58 Absatz 2 Nummer 10

Die Konferenz der Dekane der Medizinischen Fakultäten Baden-Württemberg schlägt vor, die Regelung um Kriterien der Dauer, des Umfangs und der erworbenen Kompetenzen zu erweitern.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die Hochschulen bewerten ausländische Qualifikationen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung in eigener Verantwortung. Der Verweis auf § 35 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 stellt klar, dass die Hochschulen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beachten sollen. Damit stehen den Hochschulen ausreichend konkrete Informationen zur Bewertung der jeweiligen Qualifikation zur Verfügung.

Zu § 58 Absatz 2 Nummer 11

Der Bundesverband ausländischer Studierender schlägt vor, den Hochschulen neben der Zugangsmöglichkeit über eine Feststellungsprüfung die Möglichkeit einzuräumen, durch sonstige äquivalente Prüfungen den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung zu ermöglichen.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Es ist neben der bestehenden Möglichkeit, über den Besuch eines Studienkollegs und einer anschließenden Feststellungsprüfung eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, kein weiterer Regelungsbedarf ersichtlich.

Zu § 58 Absatz 3

Die LaStuVe begrüßt die Möglichkeit zu einem gemeinsamen Angebot von Delta- und Eignungsprüfungen mehrerer Hochschulen durch eine Einrichtung.

Zu § 58 Absatz 3

Die HAW BW regt an, die Regelung des Absatzes 3 Satz 5 systematisch der Regelung des Absatzes 2 Nummer 6 anzugliedern.

Absatz 2 enthält den Katalog der möglichen Qualifikationsnachweise mit Klärstellung der jeweiligen Berechtigungen. Absatz 3 enthält demgegenüber die für die Ausgestaltung der jeweiligen Satzungsermächtigung notwendigen Konkretisierungen. Die Anregung wird daher nicht übernommen.

Zu § 58 – ergänzend

Die IG Metall schlägt einen neuen § 58 Absatz 9 vor. Darin sollen bestimmte Anforderungen an den bei der DHBW bei der Immatrikulation vorzulegenden Ausbildungsvertrag geregelt werden, wie Art, sachliche und zeitliche Gliederung, Ziel, der Ausbildung, Beginn und Dauer der Ausbildung, Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeiten etc.

Hierzu wird bemerkt: Bereits jetzt ist in § 60 Absatz 2 Nummer 7 die Vorlagepflicht eines Ausbildungsvertrages geregelt. Dieser Vertrag muss den Richtlinien entsprechen, die der Hochschulrat für die Gestaltung solcher Verträge aufgestellt hat (§ 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 15). Das Gesetz legt die Entscheidung in die Hände der Hochschule (Autonomie), dort des Hochschulrates, und stellt damit sicher, dass alle relevanten Perspektiven in die Gestaltung der Richtlinien einfließen. Die vorgeschlagene Regelung ist damit entbehrlich.

Zu § 59 Absatz 1

Die LaStuVe und der fzs fordern, dass neben einem Bachelorabschluss keine weiteren Zugangserfordernisse für ein Masterstudium festgelegt werden. Ein Bachelorabschluss müsse als Qualifikation ausreichen.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung setzt den Beschluss der KMK „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 um und wird beibehalten.

Der hlb schlägt vor zu regeln, dass der Zugang zum Masterstudium für Absolventen anderer Hochschulen nicht erschwert werden dürfe.

Hierzu wird bemerkt: Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudium ist grundsätzlich ein erster Hochschulabschluss. Eine Differenzierung nach Hochschulart ist somit nicht zulässig.

Zu § 59 Absatz 2

Der VPH ist der Auffassung, dass entgegen der Praxis einiger anderer Bundesländer für den Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudium grundsätzlich ein erster Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert werden müsse.

Dem entspricht die Rechtslage in Baden-Württemberg.

Zu § 59 Absatz 2

Die Universität Ulm regt an, wie in § 31 Absatz 3 auch in § 59 Absatz 2 die Formulierung „qualifizierte“ zu streichen.

Dem wird nicht entsprochen. Die Formulierung stimmt mit den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ der KMK überein.

Zu § 59 Absatz 3 Satz 1

Die HAW BW trägt vor, dass die Zugangsvoraussetzungen für Kontaktstudienangebote zu eng seien; es gebe ein Bedürfnis auch für Angebote auf Bachelor-niveau.

Hierzu wird bemerkt: Die Regelung, dass „die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben“ werden kann, gibt ausreichend Spielraum für derartige Angebote. Ein Änderungsbedarf ist daher nicht ersichtlich.

Zu § 59 Absatz 3 Satz 2

Die LRK-Universitäten und die HAW BW schlagen aus rechtssystematischen Gründen vor, die Worte „sowie die Ausgestaltung der Kontaktstudien“ zu streichen und in § 31 Absatz 5 einzuarbeiten.

Der Vorschlag wurde aufgenommen.

Zu § 60 ff.

Die HAW BW begrüßt die neue Strukturierung der Vorschriften zur Hochschulzulassung und Immatrikulation.

Zu § 60 Absatz 1

Die Universität Ulm geht davon aus, dass sie trotz der Aufgabe der fiktiven Zulassung in zulassungsfreien Studiengängen zum Beispiel ausländischen Studienbewerbern, die die Zulassung für ihre Visa benötigen, gleichwohl einen rechtlich eigenständigen Zulassungsbescheid schicken können. Die LRK-Universitäten, die Universität Ulm, das KIT und die HAW BW fordern, dass den Hochschulen weiterhin die Möglichkeit offenstehen müsse, „in Masterstudiengängen Verwaltungsakte mit (auflösenden) Bedingungen zu erlassen.“ Vor diesem Hintergrund schlägt die Universität Ulm die Schaffung der Möglichkeit einer befristeten Immatrikulation im LHG vor. Sie schlägt vor, in Absatz 1 Satz 4 die Wörter „in begründeten Fällen“ zu streichen, explizit für den Übergang vom Bachelor zum Master eine bedingte Immatrikulation vorzusehen und dass die Hochschulen die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen können. Die Verwaltungspraxis habe gezeigt, dass der Übergang von Bachelor zu Master „dauerhafte Lösungen“ erfordere. Eine entsprechende Regelung fände sich auch in anderen Ländern. Das KIT fürchtet, dass der Wegfall der fiktiven Zulassung erhebliche Auswirkungen auf den reibungslosen Übergang vom Bachelor in den Master in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen haben werde.

Hierzu wird bemerkt: Die Möglichkeit, Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Studienplatz unter bestimmten Voraussetzungen zuzusagen, hing auch bisher in zulassungsfreien Studiengängen nicht von der gesetzlichen Fiktion der Zulassung ab. Eine Regelung ist daher nicht erforderlich. Ein von den Hochschulen zu erlassener Bescheid, zum Beispiel eine Zusicherung, ist bei Bedarf nach allgemeinem Verwaltungsverfahrenrecht wie bisher möglich; dieser kann auch mit einer Auflage oder Bedingung versehen werden.

Zu § 60 Absatz 1 Satz 3

Die LaStuVe und der fzs sprechen sich gegen die Beschränkung aus, in zwei zulassungsbeschränkten Studiengängen gleichzeitig studieren zu können.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen (vgl. hierzu auch die Gesetzesbegründung).

Zu § 60 Absatz 1 Satz 5

Die DHBW begrüßt die Möglichkeit eines Zeitstudiums.

Die LaStuVe, der fzs und der Bundesverband ausländischer Studierender schlagen vor, den Passus „sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar“ zu streichen. Es sei nicht nachvollziehbar, „warum ausländische Zeitstudierende von der politischen Partizipation ausgeschlossen“ würden.

Hierzu wird bemerkt: Die bisherige Rechtslage wurde insoweit unverändert übernommen.

Zu § 60 Absatz 1 Satz 6

Die DHBW regt an, gesetzlich klarzustellen, „inwieweit Anerkennungsmöglichkeiten bestehen für Kompetenzen, die im Rahmen von Studien erworben wurden, die der Vorbereitung auf das Studium dienen.“ Hier könne sich die Frage stellen, inwieweit eine Anerkennung nach § 35 Absatz 1 oder § 35 Absatz 3 möglich ist.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Die Studien dienen der Vorbereitung auf das Studium und können deshalb nicht Teil des Studiums sein.

Die LaStuVe, der fzs und der Bundesverband ausländischer Studierender schlagen vor, zur Präzisierung der Regelung den Passus „Studien, die der Vorbereitung auf das Studium dienen, sind auch studienvorbereitende Maßnahmen ausländischer Studierender, die von den Hochschulen angeboten werden,“ zu ergänzen.

Dies ist bereits in der Begründung entsprechend erläutert. Eine Ergänzung ist aus Gründen der Deregulierung daher nicht geboten.

§ 60 Absatz 2 Nummer 2

Die HAW BW bittet um eine „Definition des ‚verwandten‘ Studiengangs in der Gesetzesbegründung.“

Die bisherige Rechtslage wurde unverändert übernommen.

Zu § 60 Absatz 2 Nummer 4

Die LRK-Universitäten setzt sich nachdrücklich dafür ein, die bisherige Regelung des § 60 Absatz 2 Nummer 4 beizubehalten. Eine Einschreibung werde „auch für Berufstätige attraktiv, denen vor allem an den Vorteilen des Studierendenstatus, insbesondere auch den günstigen Nahverkehrsfahrscheinen, gelegen“ sei. Auch die zulassungsfreien Studiengänge würden an ihre Grenzen stoßen, sodass die Regelung für alle Studiengänge erforderlich sei.

Die Universitäten Freiburg und Heidelberg halten die Aufgabe der Regelung, wonach auch bei Aufnahme eines Doppel-/Parallelstudiums der Nachweis erbracht werden müsse, dass die zeitliche Möglichkeit bestehe, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, für nicht handhabbar. Diese Vorgaben dienten der Studierbarkeit und seien Ausdruck der Fürsorgepflicht gegenüber den Studierenden, was mit der neuen Formulierung nicht mehr sichergestellt werde. Schließlich „fehlen gesetzliche Vorgaben zu den Gründen, aus denen eine Immatrikulation versagt werden könnte, was zu erheblichen Rechtsunsicherheiten“ führe. Die Universität Heidelberg weist zudem darauf hin, das „die Überprüfung der ‚Studierbarkeit‘ über ECTS- und Workload-Berechnungen, wie sie zentrales Prüfungskriterium im Rahmen der Akkreditierung ist, in der Praxis hinfällig“ sei.

Dem Vorschlag wird hinsichtlich einer Berufstätigkeit neben dem Studium auf Wunsch der Hochschulen entsprochen.

Zu § 60 Absatz 2 Nummer 6

Die IG Metall fordert, dass der Ausbildungsvertrag einem vom Hochschulrat beschlossenen Vertragsmuster folgen solle.

Hierzu wird bemerkt: Der Hochschulrat stellt Richtlinien für diese Verträge auf (§ 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 15). Alles weitere wäre eine entbehrliche und rechtlich bedenkliche Gängelung der Ausbildungsstätten.

Zu § 60 Absatz 2 Nummer 9 (des Anhörungsentwurfs)

Die LaStuVe und Juso BW sehen in der Regelung „die Gefahr einer pauschalen Diskriminierung rehabilitierter Straftäter“. Es sei „paradox“, dass die Bildung im Gefängnis auf der einen Seite gefördert würde, „gleichzeitig resozialisierten Menschen, nachdem sie ihre Strafe abgesessen haben,“ den Zugang zur Hochschule zu verweigern. Herr Dr. Liedy hält die Regelung „in ihrer unkonkreten Form“ im Hinblick auf Artikel 12 GG für bedenklich.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Zu § 60 Absatz 5 Nummer 1 (alt)

Herr Dr. Liedy bewertet die Streichung der Regelung, dass die Annahme als Doktorand für die Immatrikulation Voraussetzung sei, kritisch. Mit der Streichung der Regelung in § 60 ginge „der Automatismus“, dass eingeschriebene Promovierende Studierende seien, verloren. Es sei daher nicht mehr klar, ob zur Promotion eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden nun Studierende oder Mitglieder sui generis seien. Auch dies spreche für einen gesonderten einheitlichen Status der Doktorandinnen und Doktoranden.

Dem wird nicht entsprochen. § 9 stellt nunmehr klar, dass nur eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden Mitglieder sind, die nach der Neuregelung in § 10 der Gruppe der Studierenden zugeordnet sind.

Zu § 60 Absatz 5 Nummer 4 (alt)

Der Wissenschaftsrat begrüßt die Erleichterung des Hochschulzugangs für Asyl-antragsteller. Die Kirchen begrüßen die Aufhebung der Regelung, wonach die Immatrikulation versagt werden muss, wenn ein Aufenthaltstitel nicht nachgewiesen werden kann.

Der DHV ist der Auffassung, dass es „zu Verwerfungen“ führe, „die Immatrikulation nicht versagen zu können, wenn ein Ausländer keinen Aufenthaltstitel oder keine Aufenthaltserlaubnis-EU“ besitze. Dies führe „nur zu weiterer Ineffizienz und auch zu mehr Belastung des Hochschulsystems“. Der DHV fordert daher die Streichung der Öffnung.

Dem wird nicht entsprochen. Die Auffassung des DHV wird nicht geteilt.

Zu § 61 Absatz 2 Satz 1

Die LRK-Universitäten spricht sich dafür aus, Absatz 2 Satz 1 zu streichen und den neuen Satz 2 auch auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen auszudehnen: „Die Hochschulen können durch Satzung regeln, ob und inwieweit beurlaubte Studierende an der Selbstverwaltung der Hochschule oder an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Studien- und Prüfungsleistungen erbringen dürfen.“ Zur Begründung wird erläutert, dass die Begrenzung der Möglichkeit der Teilnahme an Lehrveranstaltungen bei gleichzeitiger Beurlaubung auf die Fälle des Absatzes 3 nicht sachgerecht sei. Die Frage müsse „bei allen Beurlaubungsgründen in die Autonomie der Hochschulen gestellt werden oder bei keinem.“ Die HAW BW begrüßt die Regelung, ist aber der Auffassung, dass kein Ermessen der Hochschule bestehe, ob sie Regelungen über die Teilnahme beurlaubter Studierender an der Selbstverwaltung oder an Prüfungen treffe. Sie bittet daher, die Formulierung in § 61 Absatz 2 Satz 2 zu berichtigen und das Wort „können“ durch „müssen“ zu ersetzen. Die LaStuVe, der fzs und die Juso BW begrüßen es, dass Studierende auch während der Beurlaubung in der Selbstverwaltung tätig sein und Prüfungsleistungen erbringen können sollen. Sie sprechen sich aber für eine Regelung aus, wonach die Teilnahme an der Selbstverwaltung und das Erbringen

von Prüfungsleistungen während der Beurlaubungszeit durch Gesetz immer zuzulassen sei.

Der Vorschlag der HAW BW wird aufgegriffen und die „Kann-Regelung“ in eine „Muss-Regelung“ geändert, sodass die Hochschule zu diesem Thema eine Satzungsregelung erlassen muss (Zulassungs- und Immatrikulationsordnung). Der Ergänzungsvorschlag der LRK-Universitäten, die Regelung auch auf die „Teilnahme an Lehrveranstaltungen“ zu erweitern, würde das Rechtsinstitut der Beurlaubung leerlaufen lassen. Der Vorschlag der LaStuVe, des fzs und Juso BW wird nicht aufgegriffen. Bereits im Jahr 2005 wurde dieser Regelungsgegenstand dereguliert und in die Regelungskompetenz der Hochschulen gegeben.

Zu § 62

Der DHV begrüßt nachdrücklich die Aufnahme des Tatbestandes des Nachstellens im Sinne des § 238 StGB als Exmatrikulationsgrund.

Zu § 62 Absatz 3 Nummer 5 – ergänzend

Die LRK-Universitäten, die Universität Ulm und die LRK-PH schlagen vor, eine Exmatrikulationsmöglichkeit bei Straftaten zum Nachteil der Hochschulen (zum Beispiel Diebstahl und Hehlerei von Bibliotheksgut in erheblichem Umfang, mutwillige Sachbeschädigung von erheblichem Umfang) aufzunehmen: „5. sie eine Straftat zum Nachteil der Hochschule begangen haben.“

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Zu § 64 Absatz 2 Satz 3 – ergänzend

Die Universität Konstanz schlägt vor, § 64 Absatz 2 um folgenden Satz 3 zu ergänzen: „Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen, die nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an strukturierten Programmen zur Studienorientierung und Studienvorbereitung teilnehmen.“ Absatz 3 wäre entsprechend für diesen Personenkreis anzupassen. Zur Begründung wird auf das zunehmende Bedürfnis für solche Studienvorbereitungsprogramme hingewiesen, zum Beispiel das im September 2013 neu eingerichtete Salem Kolleg, bei dem eine Kooperationsvereinbarung mit der Universität Konstanz bestehe. Eine Immatrikulation sei in diesen Fällen zu weitgehend, aber eine spätere Anrechnung erbrachter Hochschulleistungen wie im Schülerstudium sinnvoll.

Dem Vorschlag wird nicht entsprochen.

Zu §§ 65 bis 65 b Allgemein/Vorbemerkung

Die LaStuVe kritisiert, dass auf der Grundlage der bisherigen Regelungen zur Verfassten Studierendenschaft die Eigenständigkeit und Handlungsfähigkeit der Studierendenvertretung in Baden-Württemberg noch nicht hinreichend gewährleistet seien. Sie regt deshalb Änderungen im Bereich des Wahlsystems (Aufhebung des Verbots von Wahlen in Vollversammlungen und des Verbots der Bildung von Wahlkreisen) an. Ferner fordert sie die finanzielle Unterstützung der Verfassten Studierendenschaft durch die jeweilige Hochschule beziehungsweise das Land in Form der Bereitstellung eines Sockelbetrages und der Übernahme der Rechnungsprüfung durch die jeweilige Hochschule, solange die Studierendenschaft hierfür kein externes Unternehmen beauftragen will. Zudem solle die Bildung von mehr als einem zentralen legislativen Organ ermöglicht werden. Über die Entlastung im Sinne von § 109 LHO solle das Legislativorgan der Verfassten Studierendenschaft beschließen und Urabstimmungen sollten ausdrücklich nicht nur zu Satzungsänderungen, sondern auch zu anderen Fragen durchgeführt werden können.

Dieses Thema ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Es soll zunächst abgewartet werden, wie sich die im Jahr 2012 in Kraft getretenen Regelungen zur Verfassten Studierendenschaft bewähren. Eine Rechnungsprüfung durch die Verwaltung der Hochschule ist nach der geltenden Rechtslage bereits möglich (§ 65 b Absatz 3 Satz 2).

Zu § 65 Absatz 2

Der Bundesverband ausländischer Studierender regt an, als weitere Aufgabe der Verfassten Studierendenschaft die Förderung der Integration ausländischer Studierender aufzunehmen.

Dieses Thema ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 65 Absatz 4

Der fzs lobt die klare Implementierung des politischen Mandats.

Zu § 65 Absatz 5

Die LaStuVe regt an, dass an Stelle des Einvernehmens, welches mit dem Studierendenwerk bei der Übernahme von Aufgaben des Studierendenwerks durch die Verfasste Studierendenschaft herzustellen ist, ein Benehmen tritt.

Dieses Thema ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Es soll zunächst abgewartet werden, wie sich die im Jahr 2012 in Kraft getretenen Regelungen zur Verfassten Studierendenschaft bewähren.

Zu § 65 Absatz 8

Die LaStuVe sowie der fzs halten eine Regelung, die der Landesstudierendenvertretung Rechtsfähigkeit verleiht, für erforderlich. Anderenfalls könne diese die örtlichen Studierendenschaften nicht hinreichend unterstützen.

Dieses Thema ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Es soll zunächst abgewartet werden, wie sich die im Jahr 2012 in Kraft getretenen Regelungen zur Verfassten Studierendenschaft bewähren.

Zu § 65 a

Die LaStuVe regt an, eine Regelung aufzunehmen, nach der die Legitimierung der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung durch die Organisationssatzung der Studierendenschaft geregelt werden kann, da es auf der Grundlage der bisherigen Regelung an der Möglichkeit zur Kontrolle der studentischen Vertretung in der akademischen Selbstverwaltung durch die Verfasste Studierendenschaft fehle.

Dieses Thema ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Es soll zunächst abgewartet werden, wie sich die im Jahr 2012 in Kraft getretenen Regelungen zur Verfassten Studierendenschaft bewähren.

Zu § 65 a Absatz 3 Satz 7

Die LRK-PH ist der Auffassung, dass eine direkte Wahl der studentischen Senats- und Fakultätsratsmitglieder mit der Einführung der Verfassten Studierendenschaft nicht mehr erforderlich sei. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, durch Organisationssatzungen der Verfassten Studierendenschaft vorzusehen, dass die

studentischen Senats- und Fakultätsratsmitglieder von den entsprechenden Organen der Verfassten Studierendenschaft aus deren Mitte oder der Mitte aller Studierenden gewählt werden. Die LRK-PH regt deshalb an, nach dem ersten Halbsatz des § 65 a Absatz 3 Satz 7 folgenden Halbsatz einzufügen: „Die Organisationssatzung kann auch vorsehen, dass die studentischen Senats- und Fakultätsratsmitglieder von den entsprechenden Organen der Verfassten Studierendenschaft aus deren Mitte oder der Mitte aller Studierenden gewählt werden;“. Darüber hinaus regt die LRK-PH an, in § 19 Absatz 2 Nummer 2 und § 25 Absatz 2 Nummer 2 eine Regelung aufzunehmen, nach der die Grundordnung ein entsprechendes Wahlsystem vorsehen kann.

Dieses Thema ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Es soll zunächst abgewartet werden, wie sich die im Jahr 2012 in Kraft getretenen Regelungen zur Verfassten Studierendenschaft bewähren.

Zu § 65 b Absatz 2

Die LaStuVe ist der Auffassung, die Bestellung eines Haushaltsbeauftragten sollte nicht zwingend vorgegeben werden. Die Entscheidung hierüber sollte der Studierendenschaft in Absprache mit der Hochschulverwaltung überlassen bleiben.

Dieses Thema ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Es soll zunächst abgewartet werden, wie sich die im Jahr 2012 in Kraft getretenen Regelungen zur Verfassten Studierendenschaft bewähren.

Zu § 65 c Absatz 1 Satz 1

Die DHBW regt an, Absatz 1 Satz 1 dahingehend zu ändern, dass statt „Betriebe der Wirtschaft“ „rechtsfähige Unternehmen“ gesetzt wird.

Dem wird nicht entsprochen. Es sollen sich auch Betriebe, die in der Form des Einzelkaufmanns oder als nicht-rechtsfähige Personengesellschaft geführt werden (zum Beispiel BGB-Gesellschaft, OHG, KG), an der DHBW-Ausbildung beteiligen können.

Zu § 65 c Absatz 1 Satz 2

Die DHBW regt an, Absatz 1 Satz 2 dahin zu ergänzen, dass auch Ausbildungsstätten, die mit einer zentralen Einheit der DHBW nach § 15 Absatz 8 kooperieren, unter diese Norm fallen.

Dem wird entsprochen. Siehe auch Anmerkung zu § 16 Absatz 3. Folgeänderungen in §§ 27 c und § 65 c.

§ 65 d – ergänzend

Der DGB fordert, in das LHG eine Regelung aufzunehmen, wonach auf die DHBW-Studierenden in den Ausbildungsstätten das Betriebsverfassungsgesetz, das Bundespersonalvertretungsgesetz und das Landespersonalvertretungsgesetz Anwendung finden. Ferner sollte im LHG festgeschrieben werden, dass den DHBW-Studierenden das aktive und passive Wahlrecht nach diesen Vorschriften zustehe.

Hierzu wird bemerkt: Die gewünschten Regelungen sind als Bundesrecht dem Landesgesetzgeber verschlossen, mit Ausnahme des Landespersonalvertretungsgesetzes, das jedoch nur in den Dienststellen des Landes gilt, die aber keine Ausbildungsstätten im Sinne des § 65 c sind.

Zu § 69 Absatz 2 Sätze 2 und 3

Der BBW regt an, die Norm noch einmal im Hinblick auf das Polizeistruktureformgesetz und die dort enthaltenen Regelungen zu prüfen.

Die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen weist darauf hin, dass prinzipiell der Prorektor oder die Prorektorin Mitglied der Hochschule und Mitglied der Leitung sein müsse; es könne daher allenfalls heißen „nicht hauptamtliches Vorstandsmitglied sein“. Die Norm gehe erkennbar davon aus, dass es mehrere Prorektorinnen oder Prorektoren gebe; dies sei an der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen nicht vorgesehen, die Norm könne in der Folge gestrichen werden. § 69 Absatz 2 Satz 2 würde auch nicht mit Artikel 16 des Polizeistruktureformgesetzes übereinstimmen.

Die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen ist weiter der Ansicht, dass es über die Regelung in § 69 Absatz 2 Satz 3 hinaus entsprechend Artikel 16 des Polizeistruktureformgesetzes auch eine Abberufungsmöglichkeit für die Prorektorin oder den Prorektor geben sollte.

Dem wird entsprochen. Die Hinweise werden übernommen.

§ 70 Absatz 1 Satz 1

Der VPH ist der Ansicht, dass § 70 Absatz 1 Satz 1 wie folgt ergänzt werden sollte: „unter Beachtung der Regelungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie staatlich anerkannt werden“. Wie Absatz 9 zeige, sei die Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie auch nach Auffassung des Landesgesetzgebers gegeben. Dies solle klargestellt werden und entspreche im Übrigen der Auffassung der EU-Kommission.

Dem wird nicht entsprochen. Eine eventuelle Geltung ergibt sich unmittelbar aus dem Anwendungsvorrang des EU-Rechts.

Zu § 70 Absatz 1 Sätze 5 und 6

Der VPH weist auf die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsstaatlichkeit der Akkreditierungsverfahren hin. Es sei zu fordern, dass mit Blick auf eine einheitliche Qualitätssicherung und den Gleichbehandlungsgrundsatz sich auch staatliche Hochschulen in gleicher Weise den Akkreditierungen zu unterziehen haben wie private Hochschulen. Die privaten Hochschulen hätten einen erheblichen Wettbewerbsnachteil.

Dem wird nicht entsprochen. Die staatlichen Hochschulen unterliegen vielfältiger Qualitätssicherung.

Zu § 70 Absatz 2 Nummer 6

Der hlb ist der Auffassung, dass – um Klarheit zu schaffen – § 70 Absatz 2 Nummer 6 ergänzt werden sollte um die Formulierung „und der Umfang der Lehrverpflichtungen, die Vergütung und der Anspruch auf Urlaub von den Regelungen für das hauptberufliche Lehrpersonal an staatlichen Hochschulen nicht wesentlich abweichen.“

Dem wird nicht entsprochen. Dies wäre eine Überreglementierung.

Zu § 70 Absatz 2 Nummer 7

Der DHV begrüßt, dass im Hinblick auf die Anerkennung nicht-staatlicher Bildungseinrichtungen darauf abgestellt wird, dass auch dort die „innere Wissen-

schaftsfreiheit“ gesichert sein muss. Die Freie Hochschule Stuttgart – Seminar für Waldorfpädagogik – hält die Ergänzung für gelungen.

Der VPH schlägt folgende Formulierung des § 70 Absatz 2 Nummer 7 vor: „die innere Wissenschaftsfreiheit hinreichend gesichert ist; insbesondere muss die akademische Selbstverwaltung nach Maßgabe der von den Hochschulorganen beschlossenen Grundordnung an den Verfahren zur Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung beteiligt werden und im akademischen Kernbereich muss eine autonome Entscheidungsbildung durch die akademischen Gremien gewährleistet sein; (...)“. Zu dieser Problematik stehe eine gerichtliche Klärung im Rahmen eines Verwaltungsstreitverfahrens vor dem VG Karlsruhe an.

Hierzu wird bemerkt: Die Formulierung in § 70 Absatz 2 Nummer 7 ist sachgerecht und die seitens des VPH vorgeschlagene Änderung nicht geboten. Abgesehen davon, dass die Grundordnung in der Gründungsphase oftmals vom Träger vorgegeben oder von einem trägerdominierten Gründungsorgan beschlossen wird und anschließend dann nur mit erheblichem Aufwand geändert werden kann, muss eine maßgebliche Mitwirkung der akademischen Gremien an der Bestellung und Abbestellung der Hochschulleitungen gewährleistet sein.

Zu § 70 Absatz 8

Der VPH verlangt keine institutionelle Förderung der privaten Hochschulen, aber deren gleichrangige Teilhabe an staatlichen Wettbewerben und Programmen.

Hierzu wird bemerkt: Dies ist kein Thema des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu § 70 und § 74

Die Kirchen bitten um der Hervorhebung der besonderen Ausprägung und Tradition des kirchlichen Hochschulwesens durch verschiedene – im Wesentlichen redaktionelle – Änderungen.

Dies wird durch die Ergänzungen in § 70 Absatz 2 Sätze 1 und 2 aufgegriffen.

Zu § 72 Absatz 1

Der VPH schlägt folgende Ergänzung von § 72 Absatz 1 vor: „das Wissenschaftsministerium hat bei der Aufsicht das durch gemäß Art. 5 Absatz 3 GG geschützte Recht privater Hochschulen, ihre Organisation und Führung abweichend von den Bestimmungen des Zweiten Teils dieses Gesetzes zu gestalten, besonders zu beachten.“ Die den privaten Hochschulen immanente und durch die institutionelle Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 GG gewährleistete kulturelle Eigenart und organisatorische Andersartigkeit privater Hochschulen dürfe nicht nivelliert werden. Die Vielfalt der Hochschullandschaft in Baden-Württemberg müsse auch künftig gesichert werden. Der LVI argumentiert in die gleiche Richtung.

Dem wird nicht entsprochen. Soweit Artikel 5 Absatz 3 GG seine Wirkung entfaltet, wird er selbstverständlich von den staatlichen Organen berücksichtigt.

Zu § 72 Absatz 2

Der hlb schlägt vor, den letzten Satz in § 72 Absatz 2 zu streichen. Die Bestimmung solle offenbar nur auf nichtstaatliche Hochschulen angewendet werden und sei daher diskriminierend und zu streichen.

Hierzu wird bemerkt: Abgesehen davon, dass die Vorschrift des § 72 insgesamt inhaltlich nicht geändert worden ist, ist eine Diskriminierung nicht staatlicher Hochschulen nicht ersichtlich.

Zu § 72 a

Die LaStuVe und Juso BW sind der Auffassung, die aufgeführten Einrichtungen müssten innerdemokratischen Ansprüchen genügen. Es seien Voraussetzungen ähnlich denen in § 70 anzustreben.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Der Betrieb von Niederlassungen der in § 72 a Absatz 1 genannten Hochschulen kann nicht von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 70 abhängig gemacht werden.

Der VPH begrüßt im Hinblick auf den zunehmend internationalisierten Hochschulwettbewerb die ausführlichen Regelungen zu den sonstigen Einrichtungen als Mittel der Qualitätssicherung.

Zu § 72 a Absatz 2 Satz 2

Die LRK-Universitäten schlägt vor, § 72 a Absatz 2 Satz 2 am Ende in der Form zu ergänzen, dass alternativ auch eine Akkreditierung durch eine führende internationale Akkreditierungsagentur ermöglicht werden sollte. Durch die Beschränkung auf nationale Akkreditierungseinrichtungen würden möglicherweise führende internationale Akkreditierungseinrichtungen ausgeschlossen, die höhere Qualitätsstandards als nationale Einrichtungen setzten.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Der Begriff der „führenden internationalen Akkreditierungseinrichtung“ ist zu unbestimmt und würde die Handhabung der Vorschrift erheblich erschweren, da in jedem Einzelfall zunächst zu prüfen wäre, ob die betreffende Akkreditierungseinrichtung bei ihrer Prüfung einen mit nationalen Akkreditierungseinrichtungen vergleichbaren Qualitätsmaßstab ansetzt.

3.2 Zu Artikel 4 – Änderung des Studentenwerkesgesetzes

Allgemein/Vorbemerkung

Die LaStuVe fordert eine umfassende Änderung des Studentenwerkesgesetzes, da dem Sozialauftrag eine strenge unternehmerische Orientierung entgegenstehe und im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern baden-württembergische Studierende besonderes wenig Mitbestimmungsrechte hätten. Darüber hinaus müsse die operative Autonomie der Geschäftsführung eingeschränkt werden.

Eine Vielzahl der Vorschläge sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens und werden daher nicht aufgegriffen. Eine inhaltliche Stellungnahme erfolgt nur insoweit als die Vorschläge Änderungen betreffen, die durch diesen Gesetzentwurf erfolgt sind.

Die Arbeitsgemeinschaft der baden-württembergischen Studentenwerke (AG Stuwe) spricht sich gegen eine Umbenennung in „Studierendenwerke“ aus. Dies verursache Kosten und der Nutzen sei fraglich. Bei internationalen Studenten sei der englische Begriff „student“ weltweit geläufig. Auch das Wort Vertretungsversammlung sei selbst im deutschen Sprachraum nicht geläufig. Die AG Stuwe spricht sich für eine Beibehaltung der Begrifflichkeit „Vertreterversammlung“ oder eine Umbenennung in „Studentenwerkskonvent“ aus.

Der Vorschlag wurde nicht aufgegriffen. Es wird eine geschlechterneutrale Sprache in allen gesetzlichen Regelungen angestrebt. Hiervon sollte auch im Bereich der Studentenwerke keine Ausnahme gemacht werden.

Zu § 5 Absatz 2

Die LaStuVe schlägt statt der Formulierung „und der Studierendenvertretung“ die Formulierung „und dem exekutiven Organ der Verfassten Studierendenschaft“ vor.

Dem wird entsprochen.

Zu § 6 Absatz 2, 5. Spiegelstrich

Die AG Stuwe fordert, dass nur „wesentlichen“ Belastungen vom Verwaltungsrat zuzustimmen sind.

Der Vorschlag wurde bereits bei der Erstellung des Gesetzentwurfs geprüft. Auf eine Aufnahme der Begrenzung wurde jedoch verzichtet, da der Begriff „wesentlich“ in diesem Zusammenhang zu unbestimmt ist und Abgrenzungsprobleme zu befürchten sind.

Zu § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 – ergänzend

Die LaStuVe fordert, die Anzahl der Studierendenvertreter von bislang drei auf künftig sechs zu erhöhen.

Dem wird nicht entsprochen. Die Erhöhung würde zu einer Veränderung der bisherigen Stimmverhältnisse im – damit auch vergrößerten – Verwaltungsrat führen und eine weitere Anpassung hinsichtlich der neu erforderlichen Austeriarung der Stimmverhältnisse erforderlich machen. Die bisherigen Regelungen und Stimmverhältnisse haben sich bewährt.

Zu § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5

Die LaStuVe fordert zur Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten der Studentenwerke eine Personalratsvertretung mit Stimmrecht im Verwaltungsrat.

Ver.di begrüßt die Entscheidung, einen Sitz für eine Beschäftigtenvertreterin oder einen Beschäftigtenvertreter im Verwaltungsrat vorzusehen. Sie fordert jedoch, diese/n als originäres Mitglied mit Stimmrecht vorzusehen, wobei die Wahl durch den Personalrat für die Dauer der Wahlperiode des örtlichen Personalrats erfolgen solle. Durch die Stärkung der Informationsrechte und besseren Einblick in die Arbeit des Verwaltungsrats könnten in der Folge effizientere Entscheidungen getroffen werden. Dies sei auch geeignet, die soziale Lage von Beschäftigten und Studierenden zu sichern und zu verbessern. Eine Gefahr der Interessenkollision bestehe nicht. Zudem fordert ver.di zwei Personalratsvertreter mit Stimmrecht, hilfsweise einen Personalratsvertreter, der gegenüber dem Personalrat nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Den Vorschlägen wird nicht entsprochen. In neun Ländern ist der Personalrat nicht Mitglied im Verwaltungsrat oder nur beratendes Mitglied. Eine Personalratsstimme würde zu einer geänderten Zusammensetzung des Verwaltungsrats und geänderten Stimmverhältnissen führen (s.o.). Die Belegschaft betreffende Aspekte können in den Verwaltungsrat als Aufsichtsgremium des Studierendenwerks auch über ein beratendes Mitglied aus dem Personalrat eingebracht werden.

Die AG Stuwe und das DSW lehnen die Mitgliedschaft eines Vertreters des Personalrats im Verwaltungsrat mit beratender Stimme ab. Zum einen fielen die Belange der Studentenwerks-Beschäftigten nicht in das Aufgabenspektrum des Verwaltungsrats, zum anderen bestehe die Gefahr von Interessenskonflikten.

Nach dem DSW beinhaltet die Aufgabe des Personalrats die Wahrnehmung der betrieblichen Mitbestimmung und nicht die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat als

rechtsetzendes, rechtsgestaltendes und überwachendes Organ. Darüber hinaus bestehe die Gefahr von Interessenskonflikten. Für den Fall, dass an der Mitgliedschaft festgehalten werde, sei die Möglichkeit des Sitzungsausschlusses – entsprechend der Regelung für den Geschäftsführer – sowie die Kontinuität der Personalvertretung sicherzustellen.

Hilfsweise plädiert die AG Stuwe dafür, dass eine Person aus der gesamten Belegschaft durch die Vertreterversammlung gewählt werde und in das Gesetz die Regelung einer Amtsdauer sowie eine Ausnahmeregelung aufgenommen werde.

Dem wird insoweit entsprochen, als künftig die oder der Vorsitzende des Personalrats nur mit beratender Stimme teilnimmt und ferner der Verwaltungsrat wie beim Geschäftsführer im Einzelfall über die Teilnahme entscheiden kann.

Zu § 6 Absatz 3 Satz 2

Die LaStuVe fordert die Aufnahme des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit sowie die Aufnahme des Beauftragten für Chancengleichheit als beratende Mitglieder in den Verwaltungsrat. Dies stärke die Rechte der betroffenen Gruppen.

Dem wird nicht entsprochen. Die Belange der Interessengruppen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates.

Zu § 6 Absatz 4

Die LaStuVe schlägt für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder vor, dass nur die jeweilige in der Vertreterversammlung vertretene Gruppe (mit Ausnahmen externe Mitglieder bzw. Vertreter des Wissenschaftsministeriums) ihre Mitglieder wählen darf (Gruppenwahl). Darüber hinaus solle der Verwaltungsrat verpflichtet werden, mindestens viermal im Jahr zu tagen. Die Tendenz zu diskussionsarmen Sitzungen solle so eingeschränkt werden. Außerdem spreche dies für eine angemessene Amtswahrung und Umlaufbeschlüsse würden so obsolet.

Dem wird nicht entsprochen. Die Interessen der Studierendenvertreter sind dadurch gewahrt, dass die Wahl der studentischen Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der studentischen Mitglieder der Vertreterversammlung erfolgt. Eine Verpflichtung zu vier Sitzungen pro Jahr ist weder notwendig noch praktikabel und auch nicht zumutbar. Im Übrigen steht es dem Verwaltungsrat frei, häufiger als in der Regel zweimal im Jahr zu tagen.

Zu § 6 Absatz 6

Das DSW und die AG Stuwe fordern die Streichung der 2012 wieder eingeführten Regelung, dass das Wissenschaftsministerium den Regelungen der Beschäftigungsverhältnisse der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Studierendenwerke zuzustimmen hat.

Dem wird nicht entsprochen. Die Einführung des Zustimmungserfordernisses ist zur Gewährleistung einer standortübergreifenden Vergütungssystematik, die das Wissenschaftsministerium bei den Studentenwerken als Landesanstalten des öffentlichen Rechts politisch zu verantworten hat, erforderlich. Nachteilige Auswirkungen auf die unternehmerisch orientierte Arbeit der Studentenwerke sind hierdurch nicht zu erwarten. Im Übrigen ist die Regelung nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens; es liegt keine Neuregelung vor.

Zu § 7 Absatz 2

Ver.di fordert neben der Anhörung der Einrichtung und der Studierenden auch die Anhörung der Personalvertretung der Einrichtung.

Dem wird nicht entsprochen. Die Interessen der Beschäftigten der Einrichtung werden durch die Anhörung der Einrichtung gewahrt.

Zu § 9 Absatz 1

Die HAW BW weist daraufhin, dass einige HAW keine Studierenden mehr ins Studierendenwerk entsenden können, da es voraussichtlich trotz sehr großer Bemühungen der Rektorate nicht an allen HAW gelingen werde, Verfasste Studierendenschaften einzurichten.

Hierzu wird bemerkt: Sofern sich die Verfasste Studierendenschaft nicht bis zum 31. Dezember 2013 konstituiert hat, wird die Verfasste Studierendenschaft mit einem gesetzlich geregelten Organisationsmodell eingeführt (vgl. § 1 Absatz 6 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes).

Zu § 9 Absatz 1

Die LaStuVe und ver.di begrüßen, dass die Studierendenvertreter durch das Legislativorgan der jeweiligen Studierendenschaften gewählt werden.

Zu § 9 Absatz 2 Satz 2

Die LaStuVe schlägt vor, den Beginn der Amtszeit auf den 1. Oktober, angelehnt an das Akademische Studienjahr und damit an den Beginn der meisten Studiengänge, vorzulegen.

Dem wird nicht entsprochen. Auch bei Beginn der Amtszeit zum 1. Oktober könnten Studierende über ihr Studium hinaus ein Amt inne haben (zum Beispiel studentischer Vertreter der HAW), weshalb in den Entwurf eine Vertretungsregelung aufgenommen wurde. Der Zeitpunkt 15. Oktober ist praxisnah, da zu diesem Zeitpunkt in der Regel der Vorlesungszeitraum begonnen hat und alle Studierenden auch tatsächlich am Studienort präsent sind und an den Sitzungen teilnehmen können.

Zu § 13

Die AG Stuwe lehnt die Aufnahme der gesetzlichen Ermächtigung zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes ab. Diese weite die Rechte des Wissenschaftsministeriums über seine gesetzlichen Rechtsaufsicht hinaus ungerechtfertigt aus. Außerdem sei Ziel und Zweck der Ermächtigung aus der Gesetzesbegründung nicht erkennbar. Da der Public Corporate Governance Kodex des Landes ohnehin nicht auf die Studentenwerke passe, werde das Angebot eines eigenen Studentenwerks-Kodex gemacht. Das DSW plädiert für einen eigenen Studentenwerks-Kodex, da der Landes-Kodex nicht die Besonderheiten der Studentenwerke berücksichtige.

Der Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Die Regelung wurde aufgenommen, nachdem von den Studentenwerken Zweifel an einer Umsetzungspflicht beziehungsweise entsprechenden Rechtsgrundlage geäußert wurden. Die Gesetzesänderung stellt die Anwendung des Kodex (Umsetzung) sicher. Sofern die Studentenwerke den Kodex im vorgesehenen Wege der Selbstverpflichtung umsetzen, muss von der neuen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in der Praxis kein Gebrauch gemacht werden.

3.3 Zu Artikel 5 – Änderung des KIT-Gesetzes

Allgemein/Zu § 20 Absatz 1

Der HPR kritisiert, dass für das KIT weiterhin die Vorschriften des LHG in der vor Inkrafttreten des 3. HRÄG geltenden Fassung anwendbar sein sollen. Aus der Sicht des HPR sollten folgende Vorschriften sofort übernommen werden:

- § 9 Absatz 4 Satz 4: Wahlrecht Teilzeitbeschäftigte
- § 13 a: Unternehmensbeteiligungen
- § 38 Absatz 5 und 7: Promotionsvereinbarungen
- § 17 Absatz 1: Senatsvorsitz
- § 20 Absatz 1 Satz 5 und 6: Ausschuss zur Struktur- und Entwicklungsplanung
- § 41 a: Transparenz
- § 44 Absatz 6: Zweitveröffentlichungsrecht.

Hierzu wird bemerkt: Die Anpassung des KIT-Gesetzes an diese Neuregelungen bleibt einer gesonderten Novellierung vorbehalten, die mit dem Bund abgestimmt werden muss.

Das KIT hält es für notwendig, dass zur Gleichbehandlung der Studierenden, Promovierenden und Lehrenden die Neuregelungen zum Studium, zum Hochschulzugang und zur Immatrikulation sowie zu Promotionen und Habilitationen auch für das KIT Anwendung finden.

Dem wird im Wesentlichen entsprochen.

Zu § 8 Absatz 6 – ergänzend

Das KIT regt an, die Haftung für Aufsichtsratsmitglieder entsprechend der geplanten Neuregelung im Landeshochschulgesetz auszugestalten.

Die Anpassung des KIT-Gesetzes an die Neuregelungen des Landeshochschulgesetzes bleibt einer gesonderten Novellierung vorbehalten.

Zu § 9 Absatz 1 – ergänzend

Das KIT kündigt eine Änderung der Gemeinsamen Satzung an, die aufgrund der darin beschlossenen neuen Struktur mit Aufteilung in fünf Bereiche mit den Leitern dieser Bereiche eine neue Leitungsfunktion ohne Zuordnungsmöglichkeit zum Universitäts- beziehungsweise Großforschungsteil schafft. Es wird angeregt, die Bereichsleiter als zusätzliche Amtsmitglieder des KIT-Senats aufzunehmen beziehungsweise dem KIT eine entsprechende Regelungsmöglichkeit einzuräumen.

Die Anpassung des KIT-Gesetzes an die Neuregelungen des Landeshochschulgesetzes bleibt einer gesonderten Novellierung vorbehalten.

3.4 Zu Artikel 6 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Allgemein/Vorbemerkung

Der DGB lehnt die Verpflichtung der Hochschulen, für Studieneingangsprüfungen, weiterbildende Bachelorstudiengänge, außercurriculare Studienangebote, Spracheingangstests etc. Gebühren erheben zu müssen, aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die Änderungen träfen insbesondere Studierende aus einkommens-

schwachen Haushalten. Die Abschaffung der Studiengebühren werde durch die Vorschläge des Entwurfs konterkariert. Juso BW lehnt Regelungen des Gesetzentwurfs ab, die Gebühren an Hochschulen erhöhen, neue Gebühren einführen oder die Erhebung bestehender Gebühren für verpflichtend erklären. Diese Haltung werde durch die Beschlusslagen der SPD Baden-Württemberg sowie der Landtagsfraktion der SPD gestützt.

Hierzu wird bemerkt: Der Gesetzentwurf hat die Erhebung von Gebühren in diesen Fällen teilweise in das Entschließungsermessen der Hochschulen gestellt. Im Übrigen werden die Anregungen durch Beibehaltung der Kann-Regelungen in § 15 Nummer 2 und § 16 Absatz 2 teilweise aufgegriffen.

Generell gelten für die Hochschulen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO; zu diesen gehört auch das Gebot der Einnahmeerhebung.

Zu § 2 Absatz 5

Die LRK-Universitäten und die Universität Heidelberg halten die Regelung, dass die Gebühren alle zwei Jahre zu überprüfen sind, für zu häufig und aufwändig. Den Universitäten stünden hierfür keine zusätzlichen Ressourcen zur Verfügung.

Die Regelung wurde aus dem Landesgebührengesetz übernommen (§ 4 Absatz 5 LGebG), wonach Behörden des Landes verpflichtet sind, ihre Gebühren in diesen Intervallen zu überprüfen.

Zu § 13 Absatz 2

Die LRK-PH kritisiert im Zusammenhang mit der Einführung der Möglichkeit, für berufsbegleitende weiterbildende Bachelorstudiengänge Gebühren zu erheben, dass bei nicht kostendeckenden Weiterbildungsangeboten Lehrleistungen nach § 2 Absatz 3 Satz 3 LVVO nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Dies stehe im Widerspruch zu § 46 Absatz 1 Satz 1 und § 52 Absatz 1 Satz 1 LHG.

Hierzu wird bemerkt: Die LVVO ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Darüber hinaus stelle sich die Frage, weshalb eine „Kann-Regelung“ geschaffen wurde, wenn in der Gesetzesbegründung ausführlich auf die Gebührenbemessung nach § 7 LGebG verwiesen werde.

Die HAW BW schlägt vor, „wesentlich einfacher zu formulieren“: „Die Hochschulen erheben für weiterbildende Studiengänge im Sinne von § 31 Absatz 2 und 3 LHG Gebühren.“

Dem wird entsprochen. Die „Kann-Regelung“ wird in eine „Muss-Regelung“ umgewandelt. Für weiterbildende Studiengänge, die auf einer vorhandenen beruflichen Qualifikation aufbauen, müssen Gebühren erhoben werden.

Die LaStuVe und die GEW begrüßen die Schaffung von Studienmöglichkeiten neben dem Beruf, lehnen jedoch Gebühren ab. Diese wirkten sozial selektiv und untergrüben bei vielen Interessentinnen und Interessenten die Möglichkeit, ein berufsbegleitendes Studium aufzunehmen. Nach Auffassung der GEW verstärkten sie die Vorstellung, dass Bildung Ware sei.

Dem wird nicht entsprochen. Die Gebührenerhebung soll in diesem Bereich obligatorisch sein, weil die Studierenden bereits beruflich qualifiziert sind und davon auszugehen ist, dass Studierende von ihren Arbeitgebern finanziell unterstützt werden. Angesichts der Haushaltslage sowie der Nachfrage nach grundständigen Studiengängen ist eine zusätzliche Finanzierung der wissenschaftlichen Weiterbildung mit Haushaltsmitteln nicht zu erwarten.

Der LVI und der VPH fordern, das neue Angebot weiterbildender Bachelorstudiengänge müsse auch an staatlichen Hochschulen den Grundsatz der Subsidiarität beachten. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit sei eine kostendeckende Gebührenpflicht erforderlich. Eine indirekte oder verdeckte Subventionierung aus öffentlichen Mitteln sei europarechtlich unzulässig.

Hierzu wird bemerkt: Weiterbildung ist eine gesetzlich verankerte Kernaufgabe der Hochschulen.

Südwestmetall hält eine Gebührenerhebung angesichts der allgemeinen Haushaltslage und der der Hochschulen im Speziellen für nachvollziehbar. Allerdings wachse die soziale Kluft zwischen Abiturienten, die bis zur Promotion gebührenfrei studieren können, und berufsbegleitend Studierenden (mit familiären und beruflichen Verpflichtungen) erheblich.

Hierzu wird bemerkt: Wie die anderen Weiterbildungsangebote baut der weiterbildende Bachelorstudiengang mit seinem auf eine Zielgruppe maßgeschneiderten Angebot auf eine bereits erhaltene Berufsausbildung auf. Da diese Studiengänge so ausgestaltet sein müssen, dass sie neben einer Berufstätigkeit absolviert werden können, verfügt diese Personengruppe über ein Einkommen und überdies ist ein höherer Organisations- und Personalaufwand erforderlich, der eine Gebührenerhebung seitens der Hochschulen rechtfertigt. Finanzielle Unterstützung sollten die Studierenden von den Arbeitgebern erhalten, die in aller Regel von der Weiterbildung ihrer Mitarbeiter am meisten profitieren.

Zu § 15

Die GEW kritisiert, dass die Regelung erhalten bleibt, und damit Studierende, die auf diese Kurse angewiesen sind, belaste.

Hierzu wird bemerkt: Sprach- und EDV-Kurse sind mit einem erheblichen Zusatzaufwand für die Hochschulen verbunden, der eine Gebührenerhebung rechtfertigt. Im Übrigen ist die Regelung nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens; es liegt keine Neuregelung vor.

Die LAM-BW und die AKAM der Universität Stuttgart fordern, auch für den Hochschulsport lediglich eine fakultative Gebührenerhebung vorzusehen. Aufgabe der Hochschule sei auch die Allgemein- und Persönlichkeitsbildung der Studierenden. Dazu gehöre neben Sprach- und EDV-Kursen auch der Hochschulsport. Die LaStuVe lehnt Gebühren für außercurriculare Angebote ab. Den Hochschulen werde Autonomie genommen. Der Zwang, in anderen als im Sprach- und EDV-Bereich Entgelte zu erheben, treffe Zusatzangebote, die oftmals studienrelevant seien. Auch die IG Metall lehnt verpflichtende Gebühren für außercurriculare Angebote ab. Bei steigende Kosten werde das Angebot weniger nachgefragt und die bildungspolitische Vielfalt schwinde.

Dem wird teilweise entsprochen. Nach dem Regierungsentwurf verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Es gilt auch im sonstigen Bereich, zu dem der Hochschulsport zählt, weiterhin eine „Kann-Regelung“. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass es sich um Veranstaltungen handelt, die nicht Bestandteil einer Prüfungsordnung sind. Ein Studium verteuert sich dadurch nicht.

Zu § 16 Absatz 2

Die Universitäten Freiburg und Heidelberg lehnen eine kostendeckende Gebührenpflicht für Delta-, Eignungs- und Begabtenprüfungen vor dem Hintergrund der üblichen Mehrfachbewerbungen ab. Auch die IG Metall lehnt die verpflichtende Erhebung von Gebühren für Bewerber mit einer beruflichen Qualifikation und für Bewerber, die ein studieneingangsbezogenes Feststellungsverfahren oder eine erfolgreiche Begabtenprüfung in einem künstlerischen Studiengang durch-

laufen, ab. Dies erschwere den Zugang zur Hochschule insbesondere für Bewerber mit einer beruflichen Qualifikation erheblich.

Dem wird entsprochen. Es verbleibt bei der bisherigen „Kann-Regelung“ und es wird auch wieder eine (erhöhte) Obergrenze eingeführt.

Juso BW fordert, dass die Deltaprüfungen gebührenfrei angeboten werden.

Dem wird nicht entsprochen. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass die Hochschulen Gebühren erheben können. Die Prüfungen sind mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der es rechtfertigt, den Hochschulen diese Möglichkeit zu eröffnen. Darüber hinaus wird die Höhe begrenzt. Zudem wird mit Bestehen der Prüfung eine Möglichkeit eröffnet, an allen Hochschularten jedes Fach zu studieren.

Zu § 16 Absatz 3

Die LRK-Universitäten sowie die Universitäten Freiburg und Heidelberg lehnen eine kostendeckende Gebührenpflicht für Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche im Rahmen von Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren vor dem Hintergrund der üblichen Mehrfachbewerbungen ab. Die Kunstakademien Karlsruhe und Stuttgart sowie die HfG Karlsruhe lehnen die Einführung von verpflichtenden Bewerbungsgebühren ab. Eine solche Gebühr sei kontraproduktiv. Seit Jahren seien die Hochschulen bemüht, Studierende aus anderen Bundesländern und Ländern anzuwerben, um die künstlerische Szene im Land vielfältiger zu gestalten. Durch die verpflichtenden Gebühren wäre die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt. Die LaStuVe, die IG Metall, das DSW und die GEW wenden sich sowohl gegen die Einführung einer Gebührenpflicht als auch gegen die Anhebung der Obergrenze auf 100 Euro. Dies errichte Hürden für den Zugang an die Hochschulen, statt sie für weitere Kreise zu öffnen. Finanziell schwächere Studienbewerber werde die Gebührenpflicht bei der Auswahl ihres Studiums abschrecken oder einschränken. Ähnliche Einwände werden auch in verschiedenen Beiträgen im Beteiligungsportal vorgetragen.

Den Vorschlägen wird teilweise entsprochen. Es verbleibt bei der bisherigen „Kann-Regelung“. Bei den 100 Euro handelt es sich lediglich um eine Obergrenze, bis zu welcher Gebühren erhoben werden können. Die Anhebung dieser Obergrenze ist gerechtfertigt, da der bisherige Höchstbetrag von 50 Euro nicht annähernd kostendeckend war. Insbesondere mit Blick auf den Test für medizinische Studiengänge, der bei Mehrfachbewerbungen an allen baden-württembergischen Hochschulen anerkannt wird, ist die Anhebung geboten und entspricht dem Niveau in anderen Ländern. Der Vorwurf der Wiedereinführung von Studiengebühren ist nicht gerechtfertigt. Die Gebühren nach § 16 Absatz 3 LHGebG werden nur im Rahmen der Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren erhoben. Im Verlauf des Studiums fallen diese Gebühren nicht an.

Die LRK-Universitäten fordert, dass auch für Masterstudiengänge die Möglichkeit geschaffen wird, für Aufnahmeprüfungen Gebühren zu verlangen.

Dem wird nicht entsprochen.

Zu § 17

Die LaStuVe hält die Verdoppelung des Gebührenrahmens für unverhältnismäßig. Im Sinne des lebenslangen Lernens seien solche Gebührenerhöhungen kontraproduktiv.

Dem wird nicht gefolgt. Der angehobene Gebührenrahmen entspricht dem Niveau in anderen Bundesländern.

3.5 Zu Artikel 7 – Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Allgemein

Die Universität Ulm schlägt vor, die Möglichkeit einer bedingten Zulassung in das Hochschulzulassungsgesetz (HZG) aufzunehmen.

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm schlagen vor, gerade vor dem Hintergrund des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) den Inhalt der Regelung des § 60 Absatz 2 Nummer 2 in das HZG aufzunehmen. Auch die HAW BW regt an, zu prüfen, ob für das DoSV nicht bestimmte Immatrikulationsvoraussetzungen, wie „Verlust des Prüfungsanspruches“ bei der Zulassung geprüft werden müssten.

Dem wird durch Erweiterung der Verfahrensvorschriften in § 9 entsprochen.

Zu § 5 HZG

Campusgrün spricht sich dafür aus, dass die Universitäten künftig Zulassungsbeschränkungen selbst festlegen sollten. Der „weitreichende Eingriff in die Freiheit der Hochschulen“ die weiterhin durch Rechtsverordnung durch das Ministerium vorzusehen, sei „weder notwendig noch gerechtfertigt“. Dem Ministerium fehle „die notwendige Einsicht in die jeweils spezifische Situation der einzelnen Hochschulen, um eine angemessene Entscheidung im Einzelfall treffen zu können.“ Die Festlegung durch Rechtsverordnung sei „demokratisch höchst fragwürdig, da das Ministerium somit über die Köpfe der an der Universität demokratisch gewählten Organe hinweg sehr schwerwiegende Entscheidungen fällen kann.“

Die Fragen des „Ob“ einer Zulassungsbeschränkung und die Zulassungszahl unterliegen – unabhängig von der Frage, auf welcher Ebene die Einzelentscheidungen getroffen werden – strengen rechtlichen Vorgaben. Eine übergreifende strategische Steuerung durch das Wissenschaftsministerium ist erforderlich, um durch Einhaltung dieser Vorgaben ein auch quantitativ ausreichendes Studienangebot sicherzustellen. Dies schließt die Möglichkeit einer künftigen Übereinkunft zwischen Wissenschaftsministerium und Hochschulen nicht aus, nach der die Zulassungszahlen im Rahmen von Zielvereinbarungen durch Hochschulsatzung geregelt werden könnten.

3.6 Zu Artikel 8 – Änderung des Chancengleichheitsgesetzes

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 3

Der HPR kritisiert, dass das ChancenG viele Regelungen enthalte, die im Hochschulrecht fehlen würden. Unklar sei, ob diese nach Änderung des LHG weitergelten würden, wie beispielsweise das Initiativrecht in § 21 Absatz 2 ChancenG oder die Regelungen zur Besetzung von hochschulrechtlichen Gremien (§ 12 ChancenG und § 10 Absatz 2 LHG).

Hierzu wird bemerkt: Soweit das LHG Regelungen zur Besetzung hochschulrechtlicher Gremien enthält, gelten diese und die Regelungen des ChancenG sind nicht anzuwenden; dies war bereits nach der bisherigen Rechtslage so. Für die hochschulrechtlichen Gremien gilt grundsätzlich der § 10 Absatz 2 LHG, soweit das LHG keine anderen, besonderen Regelungen enthält (wie beim Hochschulrat). Die anderen Regelungen des ChancenG sind nur insoweit anzuwenden, als das LHG diesen Bereich nicht abschließend regelt. Da die Gleichstellungspläne abschließend im LHG geregelt werden, ist in diesem Bereich kein Raum für eine darüber hinausgehende Heranziehung der Regelungen des ChancenG.

Zu § 17 Absatz 1

Die Kunstakademien schlagen vor, dass die Beauftragte für Chancengleichheit künftig durch alle Beschäftigten, nicht nur durch die Frauen, gewählt werden sollte, da § 4 LHG mit dem Titel „Chancengleichheit für Frauen und Männer“ überschrieben sei.

Dem wird nicht entsprochen. Dies ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

3.7 Zu Artikel 9 – Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes

Allgemein

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm sehen die Aufgabe der universitären Forschung und Lehre an den Universitätsklinika nur sekundär geregelt. Sie regen an, die Vertretung der universitären Interessen im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums durch die hauptamtlichen Mitglieder des Rektorats wahrnehmen zu lassen.

Die Anregung wird nicht aufgegriffen; die Behandlung bleibt der anstehenden Novellierung des UKG vorbehalten.

Zu § 6 Absatz 4

Das Universitätsklinikum Freiburg regt an, die Änderung des § 6 Absatz 4 UKG so zu fassen, dass Maßstab für die Überschreitungsgrenze die im zuletzt festgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen Erträge (Positionen 1 bis 7 der Gewinn- und Verlustrechnung) sind und die Fälligkeit auf 12 Monate verlängert wird.

Die Anregungen werden nicht aufgegriffen. Maßstab für die Überschreitungsgrenze bleiben die im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge, weil der Wirtschaftsplan gerade die Planungen für das maßgebliche laufende Geschäftsjahr beinhaltet. Die Begründung wird klarstellend insoweit ergänzt, als lediglich die erwarteten Erträge aus den Krankenhausleistungen (Positionen 1 bis 5 der Gewinn- und Verlustrechnung) zu berücksichtigen sind. Eine Verlängerung der maximalen Fälligkeit der Kredite wird ebenfalls nicht aufgegriffen, da lediglich der Rechtszustand der bis zum 28. November 2011 geltenden Regelung wiederhergestellt werden soll.

3.8 Zu Artikel 10 – Änderung des Akademiengesetzes

Zu § 5 Absatz 1 S. 1 Nummer 1

Die Akademien weisen darauf hin, dass durch die Anpassung der Nummer 1 an die Überarbeitung des § 58 LHG nach dem Anhörungsentwurf jede Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium an einer Akademie ausreichend ist.

Dem Hinweis wird insoweit Rechnung getragen, als eine Einschränkung auf Hochschulzugangsberechtigungen erfolgt, die auch ein Studium an einer Kunsthochschule ermöglichen würden.

3.9 Zu Artikel 14 (jetzt: Artikel 15) – Änderung der BerufszVO

Die württembergische VWA bittet um Aufnahme des Abschlusses des „Kommunikationsfachwirt/-in VWA“ in die BerufszVO als anerkannte privatrechtlich geregelte Aufstiegsfortbildung.

Dem wird nicht entsprochen. Im Gesetzgebungsverfahren erfolgen nur solche Verordnungsänderungen, die unmittelbar mit Änderungen der gesetzlichen Grundlagen erfolgen. Eine Prüfung des Vorbringens der württembergischen VWA erfolgt im Rahmen der nächsten Änderung der BerufsHZVO durch den Verordnungsgeber.

3.10 Zu Artikel 18 (jetzt: Artikel 19) – Übergangsbestimmungen

Zu § 8 – Transparenz

Die HAW BW fordert, klarzustellen, dass erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligte Drittmittelprojekte in das Vorhabenregister aufgenommen werden müssen.

Dem wird durch eine Ergänzung von § 41 a Absatz 1 LHG entsprochen.

Zu § 11 Absatz 1 – Deltaprüfung

Die LRK-PH bittet in Anbetracht des notwendigen zeitlichen Vorlaufs bei der Erstellung der notwendigen Satzungsregelungen und einen Bewerbungsschluss für das Sommersemester 2015 am 15. Januar 2015 um Verschiebung der Frist um ein Semester.

Dem wird entsprochen.

Zu § 11 Absätze 2 und 3 – Gesellenzugang

Die HAW BW schlägt vor, aufgrund des erheblichen Koordinationsaufwands zur Erstellung der notwendigen Satzungsregelungen die Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2016 vorzusehen.

Dem wird nicht entsprochen.

Darüber hinaus wurden Übergangsregelungen zu folgenden Bestimmungen des LHG angeregt:

Zu § 38 Absatz 7

Die LRK-Universitäten, die Universität Ulm und die HAW monieren das Fehlen einer Übergangsvorschrift zur Errichtung des Promovierendenkonvents. Unklar sei, wer den Promovierendenkonvent erstmals zusammenruft.

Dem wird entsprochen (vergleiche Artikel 19 § 7 Satz 2).

Zu § 48 Absatz 1 Satz 4

Die LRK-Universitäten und die Universität Ulm weisen darauf hin, dass für bereits beschäftigte Juniorprofessorinnen und -professoren, denen eine Übernahme in Aussicht gestellt wurde, eine Übergangsregelung hinsichtlich des Umgangs mit dem Qualitätssicherungskonzept in Artikel 18 erforderlich sei.

Dem wird entsprochen. Es wird eine Übergangsbestimmung aufgenommen, dass bereits bestehende Tenure-Track-Verfahren nach bisherigem Recht abzuwickeln sind (vgl. Artikel 19 § 3 Absatz 2).